

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Amtsblatt der Regierung in Münster

Regierungsbezirk Münster

Münster, 1816

Bd. 1918

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sowie zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses PDF-Dokument steht für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Es kann als Datei oder Ausdruck zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

urn:nbn:de:hbz:6:1-55815

Amtsblatt

der

Regierung zu Münster

1918.



1917 P 436

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Regierung.

Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster i. W.



Übersicht

der im Amtsblatt der Regierung zu Münster vom Jahre 1918 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Die beigedruckte Zahl bedeutet die Seite, „S.-A.“ = Sonderausgabe, „B. B.“ = Besondere Beilage, „S.-B.“ = Sonderbeilage.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	
	I. Des Reichskanzlers.	
2. 9. 1918		Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung, S.-B.
	II. Reichsschuldenverwaltung und Hauptverwaltung der Staatsschulden.	
3. 9. 1918.		Beschreibung der neuen Darlehnskassenscheine über 20 Mark, 238/39.
	III. Der Minister.	
	<small>„M. f. L.“ = Minister für Landwirtschaft usw., „M. d. J.“ = Minister des Innern, „M. i. S.“ = Minister für Handel und Gewerbe, „M. d. g. A.“ = Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, „F.-M.“ = Finanzminister, „M. d. ö. A.“ = Minister der öffentlichen Arbeiten, „Kr.-M.“ = Kriegsministerium.</small>	
27. 12. 1917	Staatskom.	Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh, 5/6.
27. 12. 1917	M. d. ö. A.	Nachtrag zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal pp., 6.
27. 1. 1918	M. d. J.	Gnadenerlaß vom 27. 1. 18, 21.
3. 1. 1918	M. f. S. u. G.	Regelung des gewerblichen Privatunterrichtswesens, 33.
2. 2. 1918	M. d. J.	Ziehung der 5. Reihe der Noten-Kreuz-Lotterie, 47.
2. 2. 1918	Reichskom. f. d. Kohlenverteil.	Verkehr mit Brennstoffen, 47.
30. 12. 1917	M. f. S. u. G.	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über Gewerbegerichte, 51.
8. 2. 1918	M. d. J.	Befetzung der den Militärämtern im Kommunaldienst vorbehaltenen Stellen während des Krieges, 51/52.
7. 1. "	M. d. J.	Lotteriegenehmigung für das Rote Kreuz, 57.
20. 1. "	M. f. L. D. u. F.	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern, 63.
22. 2. "	M. d. J.	Zahlungsannahme von Kriegsanleihe, 63.
31. 12. 1817	M. f. S. u. G.	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, 64/66.
1. 3. 1818	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel. 71/72.
10. 3. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr, 75.
14. 3. "	M. d. g. u. U. A.	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummeneinrichtungen, 83.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	
6. 3. 1918	M. d. g. u. U. A.	Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen am Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, 83.
16. 3. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben, 83.
4. 3. "	M. f. L. D. u. F.	Schlachtverbot von trächtigen Ziegen, 85.
18. 3. "	M. f. H. u. G.	Verleihen von Typenzeugnissen an Firmen, 85.
26. 3. "	M. d. g. u. U. A.	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten, 91.
26. 3. "	M. d. g. u. U. A.	Desgleichen für Lehrer und Lehrerinnen, 91.
26. 3. "	M. f. H. u. G.	Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts Dortmund, 91.
16. 3. "	M. f. L. D. u. F.	Polizeiverordnung betr. das Fischereigesetz, S.-A., 95—114.
9. 4. "	Staatskom. für Volksern.	Verordnung über Ersatzlebensmittelgenehmigung, 119/123.
18. 4. "	Staatskom. für Volksern.	Übergangsbestimmung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, 123.
23. 4. "	Kgl. Preuß. Landesamt f. Futtermittel	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Futtermittel, 125/126.
1. 5. "	Staatskom. für Volksern.	Ausfuhr von Ferkeln, 131.
7. 5. "	M. d. F.	Lotterie-Erlaubnis zur Bekämpfung der Tuberkulose, 145.
14. 5. "	M. d. F.	Desgleichen zur Errichtung einer Heilstätte durch das Rote Kreuz, 145.
25. 5. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu, 147.
27. 5. "	M. d. F.	Verlosungserlaubnis, 151.
3. 6. "	M. d. F., F. M.	Erhöhung der Sätze der Gebührenordnung für Hebammen, 151.
8. 6. "	M. d. v. A. Staatskom. f. Volksern.	Abänderung der Wasserpolizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, 155. Fremdenverkehrsregelung in den Gemeinden Brochterbeck pp., 155/156.
10. 6. "	Staatskom. für Volksern.	Preise für Heu, 156.
5. 6. "	M. f. L. D. u. F.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Verkehr mit Laubheu, 163.
20. 6. "	Staatskom. für Volksern.	Zweite Anweisung zu der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu pp., 163/164.
19. 6. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Stroh, 164.
27. 6. "	M. d. v. A.	Kommunalbesteuerung 1918, 167.
12. 6. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. 5. 1918 (RGBl. S. 435), S.-B., 1—15.
5. 7. "	M. d. F.	Lotterie-Erlaubnis, 173.
24. 6. "	Finanzminister	Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, 173.
29. 4. "	Kgl. Preuß. Kontrolle d. Staatspapiere	Kraftloserklärung von Staatsschuldverschreibungen, 177.
16. 6. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Preise für Stroh und Häcksel, 177/178.
2. 7. "	Preuß. Landes-Getreideamt	Anordnung über den Saatgutverkehr der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchte pp., S.-A., 181—195.
9. 7. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsanweisung für Getreide pp., 197.
15. 7. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Pferdefleisch, 197/198.
12. 7. "	M. f. H. u. G.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen, 198/199.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	
16. 7. 1918	Staatskom. für Volksern.	Verordnung zum An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh, 199.
22. 7. "	M. d. J.	Straflöschung und Auskunftsbeschränkung, S. B., 1—5.
3. 8. "	Staatsminister	Verlängerung des Rechts zum Erwerb von Grundstücken durch das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum, 213.
14. 8. "	Finanzminister	Hinweis auf die Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, 213.
1. 8. "	M. f. H. u. G.	Änderung einer Firmenbezeichnung, 213.
7. 8. "	M. d. J.	Abänderung der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, 213/214.
5. 8. "	Staatskom. für Volksern.	Regelung der Wildpreise, 214/216.
31. 7. "	Reichsstelle für Gemüse u. Obst Berlin	Höchstpreise für Obst, 216.
19. 7. "	Reichsstelle für Gemüse u. Obst Berlin	Verordnung über Herbstgemüse und Obst, 216/219.
20. 7. "	M. f. H. u. G.	Abänderung der Aethylsenverordnung, 220.
16. 8. "	Staatsminister	Enteignungsverfahren, 225.
19. 8. "	Finanzminister	Besteuerung von Mineralwässern, 225.
24. 7. "	M. d. g. u. U. A.	Willenserklärung betr. Wilschehen, 225/226.
13. 8. "	Staatskom. für Volksern.	Regelung über den Verkehr mit Käse, 226.
14. 8. "	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Verband von Kohlrabi, 226.
18. 8. "	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Verordnung über Herbstgemüse und Obst, 226.
22. 8. "	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse, 227/228.
17. 8. "	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst, 228.
12. 8. "	M. d. g. u. U. A.	Kirchenmusikschule Charlottenburg, 231.
20. 8. "	M. d. J.	Nachtrag zur Gebührenordnung der Ärzte, 231.
21. 8. "	Staatskom. für Volksern.	Anmeldung von Hauschlachtungen, 231/232.
20. 8. "	Finanzminister	Bekanntmachung über Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel, 237.
21. 8. "	Finanzminister	Bekanntmachung, betr. Branntweinmonopol, 237.
26. 8. "	Finanzminister	Bekanntmachung über Weinsteuergesetz, 237.
30. 8. "	M. d. J.	Lojevertrieb in Preußen, 237.
10. 8. "	M. f. L. D. u. F.	Schlachtverbot von Schaflämmern, 237/38.
7. 8. "	Staatskom. für Volksern.	Verordnung über Bucheckern, 238.
2. 9. "	M. d. J.	Lotterie Genehmigung, 241.
13. 9. "	Staatskom. f. B.	Freigabe des Handels mit Eiern, 247.
11. 9. "	Finanzminister	Erscheinen der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen, 247.
17. 9. "	M. f. H. u. G.	Wutteeinfuhr aus Holland, 251.
19. 9. "	M. f. H. u. G.	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln der Ernte 1918, 251/252.
3. 9. "	M. f. H. u. G.	Desgl. über künstliche Düngemittel, 252.
10. 9. "	M. d. J.	Vorschriften über die staatliche Prüfung der Fürsorgerinnen, 252/256.
18. 9. "	M. d. J.	Lotterie-Genehmigungen, 259.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	
28. 9. 1918	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse pp. auf Runkelrüben, 259.
24. 9. "	M. d. Z.	Verkehr mit Heilmitteln, 265.
24. 9. "	M. f. S.	Verfassung und Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund, 265/266
26. 10. "	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst, 271.
26. 10. "	M. d. g. u. U. A.	Prüfung für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen, 287.
31. 10. "	Reichsbankdirektorium	Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark, 291.
21. 10. "	M. d. Z.	Genehmigung einer Lotterie für das Marine-Genesungsheim in Kiel, 295.
16. 11. "	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Absatz von Grünkohl und Dauerweißkohl, 299.
21. 11. "	M. d. Z.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Ersatz-Lebensmittel, 303.
26. 11. "	M. d. Z.	Lotterie-Genehmigung der Wormser Dombau-Lotterie, 303.
30. 10. "	Staatskom. für Volksern.	Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs, 303/4.
28. 11. "	Reichsstelle f. Gemüse u. Obst	Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln, 304.
26. 11. "	M. d. ö. A.	Aufhebung des Ausnahmetarifs für Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weserkanal, 309.
24. 11. "	Kriegs-Rohstoff-Abteilung	Zurückziehung der Bekanntmachung über Beschlagnahme pp. von Kanin-, Hasen- und Katzenfellen, sowie für Seegras, S. B.
26. 10. "	Staatskom. für Volksern.	Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Zucker, 321.
—	Kriegsministerium	Versteigerung von Pferden, 322/23.
18. 11. "	Reichsamt f. wirtsch. Demobilisierung	Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken, S. B.
5. 12. "	Kriegs-Rohstoff-Abteilung	Aufhebung von Bekanntmachungen, S. B.
24. 11. "	Kriegs-Rohstoff-Abteilung	Desgl., S. B.
12. 12. "	M. d. Z.	Genehmigung zur Verlegung einer Lotterie des Roten Kreuzes, 327.
5. 12. "	Kriegs-Rohstoff-Abteilung	Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken, S. B.
10. 12. "	Kriegs-Rohstoff-Abteilung	Aufhebung von Bekanntmachungen, S. B.
8. 12. "	Kriegs-Rohstoff-Abteilung	Desgl., S. B.
IV. Des Oberpräsidenten.		
Personalien: 49, 70, 76, 136, 293.		
22. 12. 1917	Ausdruck von Getreide und Hülsenfrüchten, 1.	
31. 12. 1917	Wahl zum Verwaltungsrat der Landschaft der Provinz Westfalen, 6.	
18. 1. 1918	Abhaltung einer Hauskollekte für die kath. Arbeiterinnenkolonie, 15.	
—	Berufung des Provinziallandtages der Provinz Westfalen, 57.	
28. 2. "	Herabsetzung der Monatsstopfmenge an Brotgetreide der Selbstversorger, 63.	
26. 2. "	Wahrnehmung der Geschäfte der Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Dortmund—Ems-Kanalverwaltung, 63.	

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen
13. 3. 1918	Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtag, 75.
18. 4. "	Polizeiverordnung über Anlage pp. von Kranken- pp. Anstalten, 123.
30. 4. "	Bestimmung der Ersatzmittelstelle Westfalen, 123.
13. 4. "	Abänderung des Verzeichnisses der Kunststraßen im Regierungsbezirk, 124.
19. 4. "	Polizeiverordnung über Tabakrauchen, 126.
14. 5. "	Änderung der Satzung für den Viehhandelsverband, 137.
25. 5. "	Abänderung der Polizeiverordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, 147.
18. 6. "	Abgabe von Frühkartoffeln, 156.
8. 6. "	Losevertrieb für die Große Berliner Kunstausstellung, 156.
4. 7. "	Anführung eines Hengstes, 178.
19. 7. "	Tarif für den Privathafen Döttelbeck, 199/200.
22. 8. "	Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser, S.-B. 3. A.-Bl.
6. 9. "	Anordnung über Milcherzeugerhöchstpreise, 241/242.
9. 9. "	Butterpreise, 241.
21. 9. "	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten der Provinz Westfalen, 247.
23. 9. "	Anordnung über Höchstpreise für Käse, 263.
11. 10. "	Versorgung der Binnenschiffer mit Seife, 266.
22. 10. "	Anordnung über Milchhöchstpreise, 271/272.
29. 11. "	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten, 305.
21. 11. "	Genehmigte Hausjammungen, 305.
7. 12. "	Ergänzung der Satzung des Viehhandelsverbandes, 321.
14. 12. "	Ernennung eines Wahlkommissars, 327.
V. Des Regierungspräsidenten.	
Personalien: 16, 31, 49, 57/58, 70, 73, 76, 84, 90, 117, 124, 130, 133/34, 136, 143, 146, 149, 161/62, 165, 171, 176, 180, 223, 236, 240, 245, 261, 269, 289, 293, 302, 307.	
Markt- und Ladenpreise: Dezember 1917: 6, Januar: 13, Februar 67, März: —, April: 128, Mai: 148, Juni: 168, Juli: 206, August: 239, September: 260, Oktober: 287, November: 309.	
27. 12. 1917	Zuständigkeit des Niederländischen Generalkonsulats in Berlin, 1.
31. 12. "	Aufstellung der Nachweisung über Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter, 1.
29. 12. "	Schutzverhältnisse im Kriege, 7/8.
31. 12. "	Nachförungstermin für Privathengste, 8.
3. 1. 1918	Erlaubnis zum ferneren Betriebe der Zweigapotheke in Belen, 8.
7. 1. "	Anordnung über Lieferscheine im Handel mit Vollmilch, 11.
12. 1. "	Annahme von Praktikanten durch Krankenhäuser, 12/13.
10. 1. "	Pharmazeutische Vorprüfung, 12.
7. 1. "	Erscheinen der Arzzeitung, 13.
12. 12. 1917	Bestimmungen über Saatarten, 14.
19. 1. 1918	Genehmigung von Azetylschweißapparaten der Firma Heine & Herzfeld in Halle a. d. S., 15.
18. 1. "	Spernung der Schiffsfahrtschleuse in der Lippe, 16.
15. 1. "	Satzung der Wassergenossenschaft „Moselbach“ in Waltrop, S.-B., 17/20.
29. 1. "	Verlieren eines Reisepasses, 21.
30. 1. "	Einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement, 30.
25. 1. "	Anstellungsordnung für Bezirkschornsteinfeger, 30/31.
26. 1. "	Reisezeugnisse der realgymn. Studienanstalt in Gera, 31.
22. 1. "	Ziehung der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters, 31.
20. 1. "	Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger, S.-B.
7. 2. "	Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- pp. Gewerbe, 52.
18. 2. "	Zulassung von Azetylschweißapparaten, 52/53.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen
18. 2. 1918	Zulassung von Azetylenfadeln, 53/54.
7. 2. "	Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, 63/66.
26. 2. "	Ungültigkeitserklärung eines Führerscheines eines Kraftwagens, 66.
28. 2. "	Beitrag zu den Kosten der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen, 67.
10. 3. "	Aufhebung einer Verordnung über Bier, 72.
12. 3. "	Verzeichnis der in den Grenzgemeinden zugelassenen niederländischen Tierärzte, 72.
9. 3. "	Apothekenkonzession Brinkmann, 72.
13. 3. "	Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt, 75.
10. 3. "	Ernennung eines schweizerischen Konsuls in Düsseldorf, 75.
22. 3. "	Vergütungen für Kriegseleistungen, 77.
13. 3. "	Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt, 77.
18. 3. "	Kraitloserklärung eines Kraftwagen-Führerscheins, 77.
19. 3. "	Ereignatur-Erteilung für den schweizerischen Konsul in Düsseldorf, 77.
19. 3. "	Bekämpfung der Blutlaus, 77/78.
13. 3. "	Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt, 83.
4. 4. "	Förderung der Finalabschlussarbeiten, 85/86.
28. 4. "	Erscheinen eines Nachtrags zur Arzneitaxe, 86.
11. 4. "	Bekämpfung des Kartoffelkrebshes, 91/93.
18. 4. "	Verkaufspreise für Tetanus-Antitoxin, 115.
11. 4. "	Anderung des Hausgesetzes Bentheim-Steinfurt, 115/116.
19. 4. "	Apothekenkonzession Everwinkel, 124.
29. 4. "	Anordnung über den Verbrauch der Milchselbstversorger, 126/127.
29. 4. "	Abänderung der Speisefettverordnung, 127.
2. 5. "	Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern pp., 128.
24. 5. "	Preise für Süßwasserfische, 138.
27. 5. "	Anstellungsberechtigung für Bezirkschornsteinfeger, 138.
8. 6. "	Vertreter des österreichisch-ungarischen Konsuls in Köln, 147.
3. 6. "	Nachtrag zur Arzneitaxe, 147.
6. 6. "	Ungültigkeitserklärung einer Zulassungsbefcheinigung, 148.
8. 6. "	Zusatz zur Fleischbeschaugebührenordnung, 151.
13. 6. "	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugegesetz, 151/152.
23. 6. "	Bestellung eines Kommissars des Regierungspräsidenten für die Handwerkskammer, 157.
26. 6. "	Belobigung Kneuerz, 164.
28. 6. "	Konzessionserteilung, 164.
8. 7. "	Verzeichnis der Ärzte und Hebammen der Niederlande, die im Regierungsbezirk Münster zugelassen sind, 167/168.
10. 7. "	Belobigung Maria Wolf, 173.
16. 7. "	Erklärung von Chausseen zu Kunststraßen, 178.
17. 7. "	Belobigung Fuisting, —.
22. 7. "	Anderung in den örtlichen Wasserbaubehörden in Hamm, 200.
6. 8. "	Anzeige des Druschergebnisses, 209/210.
6. 8. "	Schuhmacher-Zwangsinnung in Redlinghausen, 210.
20. 8. "	Reisezeugnis der Studienanstalt Rostock, 220.
26. 8. "	Titelverleihung, 228.
30. 8. "	Nachruf Widdeldorf, 231.
27. 8. "	Säuglingspflegechule Münster, 232.
2. 9. "	Hinweis auf eine Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, 232.
3. 9. "	Vorsitzender der Berufungskommission, 239.
4. 9. "	Standesamtstellvertreter in Senden, 239.
16. 9. "	Abänderung der Gesellenprüfungsordnung für den Handelskammerbezirk Münster, 247.
24. 9. "	Nachtrag 8 zur Genehmigungsurkunde für die elektr. Straßenbahn Herne—Redlinghausen, 257.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen
30. 9. 1918	Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbindergewerbe im Regierungsbezirk Münster, 260.
11. 10. "	Vergütungen für Kriegsleistungen, 293.
13. 10. "	Aufhebung des Hochbauamts Recklinghausen, 266.
8. 10. "	Hinterlegung von Mündelgeld in Sparkassen, 266.
26. 10. "	Ergänzung der Fleischbeschaugebühren-Ordnung, 272.
22. 10. "	Apothekenzulassung, 288.
13. 11. "	Genehmigung einer Hausammlung für die Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, 295.
12. 11. "	Zuschlag zu dem Gebührentarif für Katasterarbeiten, 295.
13. 11. "	Vierter Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe, 295.
22. 11. "	Ermächtigung des städt. Einigungsamts Buer, 299.
26. 11. "	Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier- pp. Gewerbe in Datteln und Waltrop, 306.
22. 11. "	Anstellung eines Versteigerers, 306.
1. 12. "	Fährgeldtarif der Kahnfähre zu Galen, 309/10.
1. 12. "	Desgleichen für die Fähranstalt Crudenburg, 310/11.
1. 12. "	Desgleichen für die Fähranstalt Schermbeck-Gahlen, 311/12.
16. 12. "	Nachruf Zahn, 321.
11. 12. "	Sperrung der Schiffsfahrtschleusen in der Lippe bei Reßler, 321.
10. 12. "	Praktikanten-Aufnahme in den Krankenhäusern, 322/24.
20. 12. "	Hinterlegung von Mündelgeld der Stadtparkasse Recklinghausen, 327.
13. 12. "	Ungültigkeitserklärung eines Kraftwagenführerscheines, 327.
20. 12. "	Verwaltung der Gewerbeinspektion Münster, 327.
VI. Der Regierung.	
Personalien: 3, 16, 50, 58, 84, 90, 124, 134, 136, 143, 149, 162, 180, 207, 229, 236, 269, 296, 302, 307.	
Abteilung II.	
Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen, S.-B. 59/62.	
15. 3. "	Ferienordnung, 76.
7. 5. "	Errichtung einer evang. Pfarre in Westerholt-Vertlich, 132.
16. 10. "	Ferienordnung der Provinz Westfalen für 1919, 267/68.
23. 9. "	Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Münster für das Rechnungsjahr 1918, S.-B.
Abteilung III.	
Personalien: 3, 84, 203, 229, 236, 240, 269, 302.	
25. 8. "	Festsetzung von Umlagen gemäß § 4 Kommunalabgabengesetz, 228.
13. 12. "	Frist zur Abgabe der Steuererklärungen, 324.
VII. Des stellvertretenden Generalkommandos.	
29. 12. 1917	Benutzung von Eisenbahnwagen, 8/9.
1. 2. 1918	Nachtragsbekanntmachung über Höchstpreise für Spinnpapier pp., S.-A.
2. 2. "	Beschlagnahme von unechtem Seegrass, auch Alpengras genannt, S.-B. 1—4.
16. 2. "	Beschlagnahme von Holzspänen aller Art, S.-B. 1—5.
28. 2. "	Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbinde, S.-A. 1—4.
1. 3. "	Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betr. Beschlagnahme von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, S.-A. 1/2.
14. 3. "	Beschlagnahme von Kutschwagenbereifungen, S.-A. 1—4.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen
26. 3. 1918	Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer pp., S. A. 1—8.
15. 3. "	Beschlagnahme von Menschenhaaren, S. A. 1—4.
23. 3. "	Verpflichtung zur Bestellung von Gespannen, 78.
9. 4. "	Beschlagnahme und Höchstpreise für Lumpen pp., S. A. 1—16.
20. 4. "	Bestandserhebung von Kautschuk, S. B. 1/2.
30. 4. "	Nachtragsbekanntmachung betr. Beschlagnahme von Platin, S. A.
25. 4. "	Nachtragsbekanntmachung betr. Beschlagnahme der deutschen Schaffsur, S. A. 1/2.
1. 5. "	Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Gehäusen pp., 1/2.
30. 4. "	Verordnung über Schrotmühlen, 129.
3. 5. "	Benutzung von Eisenbahnwagen, 132.
29. 5. "	Beschlagnahme von Gummibereifung, S. B. 1—4.
18. 5. "	Nachtragsbekanntmachung betr. Beschlagnahme von Korkholz, S. B. 1—6.
15. 6. "	Nachtragsbekanntmachung betr. Beschlagnahme pp. von Gegenständen aus Kupfer, S. B.
18. 6. "	Erlaubnis zur Pilz- und Beerenerte, 157/58.
18. 6. "	Verordnung über das Vermieten von Wohnungen, 158.
29. 6. "	Nachtragsbekanntmachung betr. Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild pp., S. B.
2. 7. "	Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von Wismut, S. A. 1/2.
13. 7. "	Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Papierrundgarnabfällen, S. B. 1/3.
13. 7. "	Nachtragsbekanntmachung betr. Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, S. B. 4.
10. 7. "	Verordnungsabänderung über Schrotmühlen, 178.
1. 8. "	Bekanntmachung betr. Beschlagnahme pp. von Leichtöl pp., S. A. 1—4.
10. 8. "	Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Seegras, S. B.
10. 8. "	Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Walzensinter, S. B.
15. 8. "	Nachtrags-Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Gummibereifungen, S. A.
31. 8. "	Nachtrags-Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren, S. B.
31. 8. "	Nachtrags-Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, S. B.
22. 8. "	Verbot über Beimengung von Papier im Hausmüll, 232.
1. 9. "	3. Nachtrags-Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Metallen, S. A. 1—6.
7. 9. "	3. Nachtragsbekanntmachung betr. Beschlagnahme von Segeltuchen pp. S. B.
14. 9. "	Bekanntmachung betr. Höchstpreise von feuerfesten Materialien, S. B.
21. 9. "	Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von Weiden pp., S. B.
1. 10. "	Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren, S. A.
1. 10. "	Nachtrags-Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen, S. A.
5. 10. "	Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Ferngläsern pp.
19. 10. "	Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Lederabfällen, S. B.
19. 10. "	Nachtrags-Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Kopfhäuten, S. B.
19. 10. "	2. Nachtrags-Bekanntmachung betr. Höchstpreise von Leder, S. B.
9. 10. "	Verordnung über die Anfertigung von Uniformstücken, 267.
2. 11. "	Beschlagnahme von Cocablättern und Cocain, S. B.
23. 11. "	Beschlagnahme von Kanin-, Hasen- und Katzenjellen, S. B. 1—8.
VIII. Des Bezirksausschusses.	
5. 12. 1917	Schonzeit für Flugwild, 9.
22. 3. 1918	Einjammeln von Riebiß-Eiern, 79.
24. 4. "	Schonzeit für Rehböcke, 124.
24. 7. "	Schonzeit für Rehbühner pp., 206.
14. 8. "	Ferien des Bezirksausschusses Münster, 220.
4. 9. "	Ausführung von Vorarbeiten, 232/33.

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen
25. 9. 1918	Kraftloserklärung eines Wandergewerbeheins, 261.
21. 9. "	Desgl., 261.
10. 10. "	Desgl., 288.
30. 10. "	Schonzeit für Flugwild, 288.
IX. Des Oberversicherungsamtes.	
19. 6. "	Wahl von Ärzten des Oberversicherungsamtes, 158.
18. 9. "	Wahl von Besitzern zur Beschlusssammer des Oberversicherungsamtes Münster, 249.
X. Des Provinzial-Schulkollegiums.	
Personalien: 3, 14, 31, 50, 58, 70, 76, 84, 90, 94, 117, 130, 146, 162, 165, 171, 203, 207, 223, 245, 250, 257, 269, 289, 296, 320, 330.	
15. 5. "	Prüfung für Prima und die Reifeprüfung, 138.
19. 11. "	Reifeprüfung für Externe, 299.
2. 12. "	Schülerprüfung für Prima in der Provinz Westfalen, 304.
XI. Der Oberzolldirektion.	
Personalien: 3, 10, 31, 50, 58, 80, 134, 149, 203, 212, 229, 257, 290.	
6. 3. "	Verlust einer Ausweiskarte, 72.
2. 6. "	Erhebungen der Abgaben vom Personen- und Güterverkehr durch Zollbehörden, 148.
27. 6. "	Ernennung von Mitgliedern pp. der Kohlensteuer-Wertprüfungsstelle, 164.
27. 6. "	Erweiterung der Befugnis des Stempelverteilers Coenen in Münster, 164.
3. 9. "	Änderungen zum Zolltarif, 240.
XII. Des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen.	
Rechnung über die Westf. Witwen- und Waisenversorgungskasse, 34.	
Desgl. über die Pensionskasse der Kreise und Städte, 34.	
23. 3. "	Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung Westfalen, 78/79.
29. 4. "	Zusatz zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände pp., 139.
Desgl. der Westf. Witwen- und Waisenversorgungskasse, 139.	
Desgl. der Ruhegehaltskasse der Kreise pp., 139/40.	
24. 7. "	Provinzialsteuern 1918, 179.
20. 8. "	Beschlus der Westf. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft, 263/64.
Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderer Körperschaften der Provinz Westfalen, 272.	
31. 10. "	Ruhegehaltskassenbeiträge, 288.
Desgl. der Witwen- und Waisenversorgungskasse, 288.	
XIII. Der Direktion der Rentenbank.	
Auslosung von Rentenbriefen: 9/10, 49, 70, 79/80, 141/42, 153/54, 169/171, 222, 236, 245, 300/301, 306/7, 319/20.	
16. 5. "	Vernichtung von Rentenbriefen, 141.
21. 6. "	Löschung von Renten-Ablösungskapitalien, 165.
27. 10. "	Ernennung eines Mitgliedes der Rentenbank 289.
16. 11. "	Vernichtung von Rentenbriefen, 300.
XIV. Der Generalkommission.	
Personalien: 90, 149, 240, 261, 290.	

Zeitangabe	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	
XV. Der Oberpostdirektion.		
2. 4. 1918	Eröffnung einer Fernsprechstelle in Marbeck, 84.	
18. 5. "	Aufhebung der Telegraphenanstalt in Spork, 136.	
XVI. Des Oberbergamts in Dortmund.		
5. 1. "	Zulassung eines Markscheiders, 9.	
7. 1. "	Enthebung von dem Amte eines Beisizers der Spruchkammer eines Berggewerbegerichts, 9.	
16. 1. "	Wohnsitzverlegung eines Markscheiders, 16.	
3. 4. "	Zulassung eines Markscheiders, 90.	
23. 4. "	Wahl zum Vergausschuß des Oberbergamts Dortmund, 117.	
27. 5. "	Enthebung von dem Amte eines Beisizers der Spruchkammer X des D.-B.-A., 142/43.	
6. 7. "	Wohnsitzverlegung eines Markscheiders, 169.	
6. 8. "	Wohnsitzverlegung eines Markscheiders, 206.	
16. 8. "	Teilung des Grubenfeldes Odin, 222.	
16. 8. "	Stellvertreter beim Berggewerbegericht, 222.	
16. 9. "	Ernennung von Stellvertretern zu Berggewerbegerichten, 250.	
8. 10. "	Wohnsitzverlegung eines Markscheiders, 264.	
19. 10. "	Wohnsitzverlegung eines Markscheiders, 269.	
19. 10. "	Bezirke der Bergrevierbeamten, 277/286.	
5. 11. "	Enthebung Weigang von dem Amte eines Beisizers eines Berggewerbegerichts, 292.	
7. 11. "	Wohnsitzverlegung eines Markscheiders, 292.	
21. 11. "	Errichtung eines Lufthammers in Bottrop, 300.	
5. 12. "	Ernennung von Spruchkammer-Beisizern des Berggewerbegerichts Dortmund, 319.	
XVII. Der Bergwerksdirektion Heddinghausen.		
Personalien: 10, 84, 162, 261, 330.		
XVIII. Der Enteignungskommissare.		
23. 1. "	Entschädigungsfeststellung in Herne II.	
16. 5. "	Entschädigungsfeststellung in Horst Emscher, 135.	
30. 5. "	Enteignung in der Gemeinde Horst-Emscher, 140.	
4. 9. "	Entschädigungsfeststellungstermin, 233.	
18. 9. "	Entschädigungsfeststellungstermin in der Gemeinde Borghorst, 242.	
Zeitangabe	Bezeichnung der Behörden	Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen
XIX. Verschiedene Behörden.		
Des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm		Personalien: 14, 73, 134, 212, 289.
Des Oberstaatsanwalts in Hamm		Personalien: 10, 50, 84, 143, 171.
Der Westfälischen Wilhelms-Universität		Personalien: 31, 143, 176, 207, 212, 229, 307.

Zeitangabe	Bezeichnung der Behörden	Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen
	Königliche Regierung Minden	Personalien: 3.
22. 12. 1917	Hafenverwaltung Gladbeck Westfälische Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst in Herford	Personalien: 261. Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für inländisches Herbst- und Wintergemüse, 1/2.
18. 12. "	Landrat Heddinghausen	Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bezirkschorn- steinseger, 3.
29. 12. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelsverbot Lenz, 3.
30. 12. "	Landrat Beckum	Wahl eines Mitgliedes des Kreistages, 9.
9. 1. "	Landgerichtspräsident Bochum	Beginn der Schwurgerichtssitzung, 14.
15/16. 11. "	Körkommission Warendorf	Verzeichnis der Beschlüsse der Körkommission, 22/29.
22. 1. 1918	Polizeiverwaltung Münster	Gebührenordnung für Schornsteinreinigung, 30.
29. 1. "	Landrat Heddinghausen	Gebührenordnung für Schornsteinreinigung, 35.
5. 2. "	Landrat Heddinghausen	Handelsverbot Kampmeyer, 35.
23. 1. "	Westfälische Wilhelms-Universität	Vorlesungsverzeichnis der Universität, 35.
9. 1. "	Körkommission Warendorf	Auszug aus dem Verzeichnis der Körkommission, 34/37.
26. 1. "	Geflüßdirektion Warendorf	Verteilungsplan der Beschäler des Landgeflüßs, 36/40.
11. 2. "	Provinzial-Fleischstelle Münster	Anordnung betr. Anzeigen über den Ankauf von Vieh in der Provinz Westfalen und die Buchführung, S.-A., 41/46.
8. 2. "	Provinzial-Fleischstelle Münster	Anordnung über den Handel mit Schweinen, 47.
5. 2. "	Begepolizeibehörde Belen	Begeverlegung in Belen, 48.
21. 11. "	Ortspolizeibehörde Delde	Polizeiverordnung für die Gemeinde Emmigerloh, 48.
21. 11. "	Ortspolizeibehörde Delde	Polizeiverordnung für die Gemeinden Delde und Strom- berg, 48/49.
10. 2. "	Landrat Heddinghausen	Handelsverbot Jülich, 49.
6. 2. "	Polizeiverwaltung Ahrene	Desgleichen Ahrens, 49.
7. 2. "	Körkommission Datteln	Anführung von Hengsten, 52/53.
16. 2. "	Landrat Heddinghausen	Handelsverbot Eichmann, 53.
	Tierärztliche Hochschule Hannover	Sommersemester der Hochschule, 53.
5. 2. 1918	Provinzial-Fleischstelle	An- und Verkauf von Ruz- und Zuchtvieh, 54/56.
26. 2. "	Landrat Heddinghausen	Handelsverbot Küllmer in Hüls, 57.
22. 2. "	Landrat Coesfeld	Desgleichen Kock in Coesfeld, 57.
10. 2. "	Rektor der Tierärztlichen Hoch- schule Berlin	Beginn des Sommersemesters, 57.
20. 2. "	Körkommission Warendorf	Verzeichnis der Beschlüsse der Körkommission, 66/69.
15. 2. "	Direktion der Landesbank	Anleihe und Schuldverschreibungen der Provinz West- falen, 68/70.
27. 2.)	Magistrat Münster	Erhebung von Beiträgen der Straßenreinigung in Münster, 72.
8. 3.)		
6. 3. "	Landrat Warendorf	Erneuerung eines Stauwerks bei Ostbevern, 72/73.
15. 3. "	Begepolizeibehörde Billerbeck	Begeeeinziehung in der Gemeinde Billerbeck, 76.
16. 3. "	Magistrat Münster	Ergänzungswahlen für die Stadtverordnetenversamm- lung in Münster, 79.
26. 3. "	Provinzial-Fleischstelle	Anordnung über den Handel mit Schweinen, S.-A., 81/82.
27. 3. "	Kreisaußschuß Burgsteinfurt	Handelsverbot Schröder in Ochtrup, 84.
27. 3. "	Landgerichtspräsident Bochum	Beginn der Schwurgerichtssitzung in Bochum, 84.

Zeitangabe	Bezeichnung der Behörden	Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen
23. 3. 1918	Westfälischer Viehhandelsverband	An- und Verkauf von Ferkeln, 86.
8. 4. "	Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Preise für inländisches Frühgemüse, 93.
13. 4. "	Amtmann Delde	Ausbruch von Räude im Kirchspiel Delde, 93.
11. 4. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelsverbot Bärper und Hesselau, 94.
19. 4. "	Provinzial-Fleischstelle	An- und Verkauf von Ferkeln und Läuferchweinen, 116/117.
23. 4. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelsverbot Dinpel, 117.
26. 4. "	Landrat Bedum	Wahl eines Mitgliedes zum Kreistag Bedum, 124.
23. 4. "	Landrat Recklinghausen	Handelsverbot Schulte, 124.
30. 4. "	Provinzial-Fleischstelle	Handel mit Ferkeln pp., 128.
3. 5. "	Landrat Recklinghausen	Handelsverbot Landscheidt, 129.
4. 5. "	Provinzial-Kartoffelstelle	Preise für Frühkartoffeln, 131/132.
7. 5. "	Magistrat Münster	Genehmigung des Gemeindebeschlusses über die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt, 132.
4. 5. "	Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Preise für inländisches Frühgemüse, 132/133.
13. 5. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelsverbot Sander, 133.
17. 5. "	Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät	Verwaltungsergebnisse der Westfälischen Provinzial-Feuerwehr-Unfall-Hilfskasse für 1917, 135.
21. 5. "	Amtmann Recklinghausen	Wegeeinziehung in der Gemeinde Suderwich, 135/136.
15. 5. "	Landgerichtspräsident Bochum	Schwurgerichtssitzung in Bochum, 136.
13. 5. "	Körkommission Liesborn	Beschlüsse der Körkommission in Liesborn, 136.
16. 5. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Höchstpreise für Obst der Ernte 1918, 140.
16. 5. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Preise für inländisches Frühgemüse, 141.
22. 5. "	Landrat Coesfeld	Handelsverbotaufhebung Rod, 141.
1. 6. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Höchstpreise für Obst aus der Ernte 1918, 145.
30. 5. "	Landrat Lüdinghausen	Handelsbetriebsunterfügung Böcker pp., 145/146.
31. 5. "	Amtmann Waltrop	Wegeeinziehung in Waltrop, 146.
—	Lehranstalt für Weine pp. in Geisenheim	Lehrgang für Wein- pp. Bau in Geisenheim, 146.
21. 5. "	Oberpräsident Hannover	Auflösung der Kanalbaudirektion Hannover, 148.
11. 6. "	Stadt-Ausschuß Münster	Errichtung eines Atlas-Blattederhammers in Münster, 148.
6. 6. "	Wegepolizeibehörde Emsdetten	Wegeeinziehung in der Gemeinde Emsdetten, 148/149.
9. 6. "	Amtmann Delde	Räudeausbruch in Delde, 149.
6. 6. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelsverbot Effer, 149.
29. 5. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelserlaubnis Draußburg, 149.
11. 6. "	Provinzial-Fleischstelle Münster	Verkehr mit Ruz- und Zuchtvieh, 152.
20. 6. "	Ortspolizeibehörde Münster	Polizeiverordnung über die An- und Abmeldung von Wohnungen, 152/153.
14. 6. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Höchstpreise für Obst der Ernte 1918, 153.
6. 6. "	Wegepolizei Delde	Wegeverlegung in Ennigerloh, 153.
21. 5. "	Sozietätsdirektor Westercappeln	Generalversammlung der Melioration der Düsterdicker Niederung, 153.

Zeitangabe	Bezeichnung der Behörden	Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen
19. 6. 1918	Provinzial-Fleischstelle	Gebührenordnung für die Besichtigung von Nutz- und Zuchtvieh, 156/157.
15. 6. "	Provinzial-Fleischstelle	Überwachung des An- und Verkaufs von Ferkeln, 157.
22. 6. "	Amtmann Delde	Räudeausbruch in Stromberg, 159.
21. 6. "	Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Verordnung über Frühgemüse und Frühobst, 159.
21. 6. "	Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst, 159/161.
25. 6. "	Landrat Recklinghausen	Polizeiverordnung über Fleischschau, 165.
25. 6. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelserlaubnis Esser, 165.
3. 7. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Verordnung über Frühgemüse und Frühobst, 168/169.
3. 7. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte, 169.
3. 7. "	Polizeiverwaltung Ahlen	Handelsverbot Riehmann, 169.
9. 7. "	Landrat Lüdighausen	Handelserlaubnis Brüggemann, Werten & Kroes, 169.
2. 7. "	Amtmann Delde	Geldfund, 169.
—	Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	Kurse an der Lehranstalt, 169/70.
13. 7. "	Amtmann Ahaus	Generalversammlung der Stichtebachgenossenschaft, 173.
11. 7. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918, 173/174.
11. 7. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Höchstpreise für Obst der Ernte 1918, 174/175.
9. 7. "	Bürgermeister Ahlen	Handelsverbot Muzmann, 175.
15. 7. "	Bürgermeister Ahlen	Handelsverbot Haase, 175.
16. 7. "	Landrat Lüdighausen	Handelsverbot Steltenkamp in Lüdighausen und Rikolapcz in Hövel, 175.
7. 6. "	Regierungspräsident Hannover	Auslosung von hannoverschen Staatsschuldverschreibungen, 175/176.
24. 7. "	Provinzial-Fleischstelle Münster	Ankauf von Pferden zur Schlachtung, 178.
17. 7. "	Amtmann Liesborn	Anordnung über Abgabe von Petroleum für die Gemeinde Liesborn, 177/180.
23. 7. "	Provinzial-Kartoffelstelle	Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918, 199.
29. 7. "	Westfälischer Viehhandelsverband	Anordnung über die Erhebung einer Ankaufsgebühr bei Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh, 200.
23. 7. "	Eisenbahndirektion	Berlegung einer Eisenbahnbauabteilung, 200.
1. 8. "	Kuratorium der Marks-Haindorffschen Stiftung	Bekanntmachung der Marks-Haindorffschen Stiftung, 200.
27. 7. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Höchstpreise für Obst der Ernte 1918, 201.
27. 7. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herford	Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918, 201.
25. 7. "	Gewerkschaft Fürst Leopold, Hervest-Dorsten	Auflösung der Gewerkschaft Fürst Leopold, 201.
25. 7. "	Magistrat Dorsten	Brüdingeld-Tarif für die alte Lippe, 202/203.
1. 8. "	Provinzial-Fleischstelle	Verordnung über den An- und Verkauf von Schafen, 205.
6. 8. "	Provinzial-Fleischstelle	Richtpreise für Schlachtschafe, 206.
31. 7. "	Landrat Borken	Handelserlaubnis Deelmann zu Borken u. a., 206.
30. 7. "	Magistrat Recklinghausen	Desgleichen Schulte in Recklinghausen-Ost pp., 206/07.

Zeitangabe	Bezeichnung der Behörden	Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen
—	Tierärztliche Hochschule Hannover	Beginn des Winter-Semesters, 207.
3. 8. 1918	Kuratorium der Westfälischen Wilhelms-Universität	Prüfungskommission für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfungen, 209.
5. 8. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918, 210.
10. 8. "	Amtmann Westercappeln	Wegeverlegung in Westercappeln, 210/211.
12. 8. "	Wegepolizeibehörde Rheine	Desgleichen in Rheine, 211.
31. 7. "	Landrat Lüdinhäusen	Handelserlaubnis Böcker pp., 211.
7. 8. "	Landesversicherungs-Anstalt Münster	Rechnungsergebnis 1917, 211.
27. 7. "	Tierärztliche Hochschule Berlin	Beginn des Wintersemesters, 212.
20. 8. "	Oberbürgermeister Münster	Firmen, die zum Handel mit Sämereien zugelassen sind, 220.
20. 8. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herjord	Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918, 220.
16. 8. "	Landrat Recklinghausen	Polizeiverordnung betreffend Leichenschau, 221.
20. 8. "	Amtmann Delde	Anordnung über Abgabe von Petroleum, 221.
27. 8. "	Wegepolizeibehörde Gescher	Wegeeinziehung, 228/229.
27. 8. "	Wegepolizeibehörde Belen	Wegeverlegung, 229.
20. 8. "	Landrat Lüdinhäusen	Aufhebung eines Handelsverbots, 229.
26. 8. "	Landrat Ahaus	Firmen, die zum Handel mit Sämereien zugelassen sind, 229.
2. 8. "	Hengstförkmission Warendorf	Anführung eines Hengstes, 229.
25. 8. "	Amtmann Delde	Erlöschung von Rände, 229.
29. 8. "	Wegepolizeibehörde Nordwalde	Wegeverlegung, 235.
30. 8. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918, 235.
2. 9. "	Eisenbahnkommissar	Reinerträge von Eisenbahnunternehmungen, 236.
9. 9. "	Eisenbahnkommissar	Reinertrag der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen auf preussischem Gebiet, 240.
5. 9. "	Landgerichtspräsident Bochum	Beginn der Schwurgerichtssitzung, 240.
9. 9. "	Landrat Recklinghausen	Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, 242.
5. 9. "	Landrat Lüdinhäusen	Handelsverbot Weinberg, 243.
12. 9. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herjord	Groß- und Kleinhandelspreise für Obst der Ernte 1918, 243.
12. 9. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Herjord	Höchstpreise für inländisches Gemüse, 244.
16. 9. "	Verwaltungsrat des Säuglingsvereins	Generalversammlung, 244.
14. 9. "	Amtmann Delde	Errichtung eines Lu'thammers in Neubeckum, 245.
24. 9. "	Provinzialstelle Münster	Ankauf von Pferden und Betrieb des Roßschlachtereigewerbes, 247/249.
16. 9. "	Amtmann Datteln	1. Nachtrag zum Ortsstatut der gewerblichen Fortbildungsschule Datteln, 249/250.
16. 9. "	Amtmann Delde	2. Nachtrag zur Gewerbesteuerordnung der Gemeinde Ennigerloh, 250.
2. 10. "	Provinzial-Fleischstelle	Nichtpreise für Schlachtschafe, 256/257.
23. 9. "	Amtmann Delde	Erlöschten der Rände unter dem Pferdebestand der landwirtschaftlichen Schule in Stromberg, 257.

ngen	Zeitangabe	Bezeichnung der Behörden	Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen
	23. 9. 1918	Bürgermeister Ahlen	Fernhaltung Pannhoff vom Handel, 257.
	16. 9. "	Provinzial-Kartoffelstelle	Herbstkartoffelpreis, 259/260.
ttliche	7. 10. "	Provinzial-Fleischstelle	Verichtigung der Bekanntmachung über Schlachtchase, 260.
0.	7. 10. "	Provinzial-Fleischstelle	Handel mit Ferkeln, 263.
	11. 10. "	Polizeiverwaltung Buer	Handelsverbot Rode in Buer, 263.
	20. 9. "	Kreisauschuß Recklinghausen	3. Nachtrag zum Tarif für den Hafen in Waltrop, 266/267.
	16. 10. "	Landrat Warendorf	Polizeiverordnung über die Einschränkung der Beleuchtung zur Sicherung gegen Fliegergefahr, 268.
	17. 10. "	Landrat Bedum	Desgleichen für Bedum, 269.
	25. 10. "	Ortspolizeibehörde Münster	Verdunkelung des Stadtkreises Münster, 272/273.
	9. 10. "	Landrat Münster	Desgleichen für den Landkreis Münster, 273/274.
find,	26. 10. "	Landrat Ahaus	Desgleichen für den Kreis Ahaus, 274/275.
	—	Verband westfälischer Hengstzüchter	Anführung von Hengsten, 275/277.
20.	30. 10. "	Provinzial-Fleischstelle	Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdesfleisch, 287.
	30. 10. "	Ortspolizeibehörde Münster	Untersuchung des Schweinefleisches, 288/289.
	30. 10. "	Landrat Recklinghausen	Aufhebung der Verordnung über die Untersuchung des Schweinefleisches, 289.
	19. 10. "	Landrat Burgsteinfurt	Handelsverbot Eiling, 289.
	8. 10. "	Ortspolizeibehörde Delde	Anmeldung von Fremden in der Gemeinde Delde, 291/292.
find,	5. 11. "	Eisenbahnkommission Münster	Keinertrag der Westf. Landeseisenbahn, 292.
	6. 11. "	Eisenbahndirektion Münster	Eröffnung des Bahnhofes Nembergen für den Güterverkehr, 292.
	9. 11. "	Eisenbahnkommission Münster	Keinertrag der Teutoburger Wald-Eisenbahn, 292.
	30. 10. "	Landgerichtspräsident Bochum	Schwurgerichtssitzung in Bochum, 292.
	29. 10. "	Landrat Recklinghausen	Beleuchtung im Landkreise Recklinghausen, 292/293.
235.	16. 11. "	Landrat Recklinghausen	Aufhebung der Polizeiverordnung über Verdunkelung im Landkreise Recklinghausen, 295/96.
	16. 11. "	Landrat Warendorf	Desgleichen im Landkreis Warendorf, 296.
taats-	23. 11. "	Provinzial-Fleischstelle	Schlachtung von Pferden, S.-B., 297.
	4. 11. "	Landrat Lüdinghausen	Handelsverbot Lügert in Bochum, 299/300.
	22. 11. "	Landrat Bedum	Aufhebung der Verdunkelungsvorschriften, 300.
	19. 11. "	Magistrat Münster	Tilgung einer Anleihe der Stadt Münster, 300/301.
	19. 11. "	Magistrat Münster	Auslösung von Anleihe Scheinen der Stadt Münster, 301/302.
1918,	30. 11. "	Provinzial-Fleischstelle Münster	Verkauf und Verbleib von Ferkeln, 306.
	30. 11. "	Landrat Ahaus	Aufhebung der Polizeiverordnung über Verdunkelung im im Kreise Ahaus, 306.
	8. 11. "	Landrat Bedum	Nachtrag zur Gewerbesteuerordnung in Bedum, 312.
	4. 12. "	Landrat Bedum	Erhöhung der Fleischbeschaugebühren, 312/13.
5. terei-	28. 11. "	Provinzialstelle für Gemüse und Obst	Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918, 313/314.
ortbil-	2. 12. "	Polizeiverwaltung Münster	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung der Stadt Münster, 314/316.
neinde	7. 12. "	Wegepolizeibehörde des Amtes St. Mauritz	Wegeverlegung in der Gemeinde Sprafel, 316.
land-	21. 11. "	Oberpräsident Hannover	Polizeiverordnung für die Benutzung der Häfen im Bezirk des Oberpräsidenten Hannover, 316/319.

Zeitangabe	Bezeichnung der Behörden	Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen
13. 12. 1918	Polizeiverwaltung Münster	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, 324/325.
17. 12. "	Landrat Beckum	Desgleichen, 325.
12. 12. "	Knappschafts-Oberversicherungsamt Dortmund	Wahl von ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern, 325.
18. 12. "	Provinzial-Fleischstelle	Druckfehlerberichtigung, 327/328.
22. 12. "	Wahlkommissar Minden	Wahlbestimmungen für den 17. Wahlkreis der Nationalversammlung, 328/329.
24. 12. "	Begepolizeibehörde Emsdetten	Begeeinzziehung in Emsdetten, 330.
19. 12. "	Landrat Reddinghausen	Handelsverbot Hantscha in Horst-Emscher, 330.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 1. Ausgegeben Münster, den 5. Januar 1918.

Inhalt: Ausbruch von Getreide und Hülsenfrüchten. Zuständigkeit des Niederländischen Generalkonsulats in Berlin. Aufstellung der Nachweisung über Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter. Seite 1. Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für inländisches Herbst- und Wintergemüse. Seite 1/2. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinfeger des Landkreises Recklinghausen. Handelsverbot Lenz. Personalveränderungen. Seite 3.

1. Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1918 genau bestimmen zu können, werden alle, die das Amtsblatt für 1918 freiwillig zu halten wünschen, um unverzügliche Bestellung bei der nächsten Postanstalt gegen Erlegung des Bezugspreises von 3 Mark ersucht.

Sobald die hiernach Mitte Januar festzustellende Gesamtauflage für das neue Jahr vergriffen ist, können weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden.

Für die zum Halten des Amtsblattes gesetzlich verpflichteten Bezahler und für die Freientfänger bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

2. Anordnung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Ausbruch von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (RGOBl. S. 1082), § 1 Absatz 2 und der mir von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung erteilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch für den Umfang der Provinz Westfalen, daß die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (RGOBl. S. 507) beschlagnahmt sind, die Vorräte bereits bis zum 1. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausbruch, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern haben, soweit sie nicht gemäß § 4 der Verordnung vom 24. November 1917 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Anordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 24. November 1917 unberührt.

Münster, den 22. Dezember 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
gez. Prinz von Ratibor.

3. Nach einer Mitteilung der Königlich Niederländischen Gesandtschaft ist das Niederländische Generalkonsulat in Berlin nicht mehr wie bisher für das ganze Königreich Preußen, sondern nur noch für diejenigen preussischen Gebietsteile zuständig, welche nicht anderen niederländischen Konsulaten zugeteilt sind.

Münster, den 27. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

4. Von der Aufstellung und Einreichung der durch den Runderlaß vom 7. Oktober 1905 — II b 3596 — vorgeschriebenen Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter ist nach Anordnung des Herrn Ministers auch für das Jahr 1917 abzusehen.

Münster, den 31. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für inländisches Herbst- und Wintergemüse.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGOBl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

An Stelle der Vorschriften der Bekanntmachung der unterzeichneten Stelle vom 28. November 1917 gelten vom 1. Januar 1918 ab die folgenden Bestimmungen:

I. Großhandelshöchstpreise.

Für den Verkauf durch den Großhändler an andere Händler gelten in den Kreisen Buer, Recklinghausen Stadt und Land und im Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Soest und Lippstadt die unten in Spalte 3 angegebenen Großhandelshöchstpreise. In anderen Teilen der Provinz Westfalen gelten die unten in Spalte 4 angegebenen Großhandelshöchstpreise.

Anmerkung. Die entsprechenden Erzeugerhöchstpreise befinden sich in Spalte 1, die Erzeugerhöchstpreise einschließlich der Zuschläge für die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge in Spalte 2. Die Zuschläge für Einmieten sind in den Erzeugerhöchstpreisen enthalten.

II. Kleinhandelshöchstpreise.

Beim Verkauf durch den Kleinhändler an Verbraucher dürfen in den Gebieten mit höheren Großhandelshöchstpreisen (Spalte 3) die in Spalte 5 angegebenen Kleinhandelshöchstpreise, in den Gebieten mit niedrigeren Großhandelshöchstpreisen (Spalte 4) die in Spalte 6 enthaltenen Kleinhandelshöchstpreise nicht

überschritten werden; dies gilt auch für stückweisen Verkauf.

III. Die Groß- und Kleinhandelspreise verstehen sich einschließlich der Einmietengebühr.

IV. Maßgebend für die Preisbestimmung ist der Bestimmungsort. Der Großhandelshöchstpreis umfasst sämtliche Unkosten bis zur Ablieferung an den Bestimmungsort.

V. Die Kommunalverbände bleiben befugt, niedrigere Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen; die Provinzialstelle kann dies anordnen.

		1	2	3	4	5	6
		M. je Zentner	M. je Zentner	M. je Zentner	M. je Zentner	Pfeunig je Pfund	Pfeunig je Pfund
Weißkohl	ab 1. 1. 18	6,50	6,75	10,—	8,50	12,5	10,3
	" 1. 2. 18	7,—	7,25	10,50	9,—	13	10,8
	" 1. 3. 18	7,50	7,75	11,—	9,50	13,5	11,3
Wirsingkohl	" 1. 1. 18	10,—	10,40	15,—	13,30	18	16,5
	" 1. 2. 18	10,50	10,90	15,50	13,80	18,5	17,
	" 1. 3. 18	11,—	11,40	16,—	14,30	19	17,5
Rotkohl	" 1. 1. 18	10,50	10,95	15,—	14,—	18	17
	" 1. 2. 18	11,—	11,45	15,50	14,50	18,5	17,5
	" 1. 3. 18	11,50	11,95	16,—	15,—	19	18
Grünkohl	" 1. 1. 18	10,—	10,50	16,50	13,50	20,5	16,5
gelbe Kohlrüben	" 1. 1. 18	2,50	3,25	5,30	4,30	6,8	5,8
	" 1. 2. 18	2,75	3,50	5,55	4,55	7,1	6,1
	" 1. 3. 18	3,—	3,75	5,80	4,80	7,4	6,4
weiße Kohlrüben	" 1. 1. 18	2,50	2,75	4,30	3,60	5,8	4,8
	" 1. 2. 18	2,75	3,—	4,55	3,85	6,1	5,1
	" 1. 3. 18	3,—	3,25	4,80	4,10	6,4	5,4
rote Speisemöhren	" 1. 1. 18	8,—	8,35	12,50	11,50	16,1	15,1
	" 1. 2. 18	8,25	8,60	12,75	11,75	16,4	15,4
	" 1. 3. 18	8,50	8,85	13,—	12,—	16,7	15,7
gelbe Speisemöhren	" 1. 1. 18	6,—	6,25	9,50	8,40	12,1	10,8
	" 1. 2. 18	6,25	6,50	9,75	8,65	12,4	11,1
	" 1. 3. 18	6,50	6,75	10,—	8,90	12,7	11,4
Karotten	" 1. 1. 18	13,—	—	18,—	17,—	22,1	21,1
	" 1. 2. 18	13,25	—	18,25	17,25	22,4	21,4
	" 1. 3. 18	13,50	—	18,50	17,50	22,7	21,7
Zwiebeln	" 1. 1. 18	13,—	13,50	20,—	20,—	24	24
	" 1. 2. 18	15,—	15,50	22,—	22,—	26	26
	" 1. 3. 18	17,—	17,50	24,—	24,—	28	28

Herford, den 22. Dezember 1917.

Westfälische Preisbildungestelle für Gemüse und Obst.
gez. v. Borries.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

- 6. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bezirks-schornsteinfeger des Landkreises Becklinghausen**
— mit Ausnahme der Amtsbezirke Hertzen, Horst-Emscher, Gladbeck, Bottrop und Osterfeld —
vom 28. Dezember 1909.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für jeden gereinigten Schornstein kommt außer den im § 1 der Gebührenordnung vom 28. Dezember 1909 festgesetzten Reinigungsgebühren bis auf weiteres ein Kriegszuschlag von 10 Pfg. zur Berechnung.

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Becklinghausen, den 18. Dezember 1917.

Der Landrat: Bürger.

- 7. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.W. S. 603) ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Ehefrau Vinzenz Glenz in Buer i. W., Schalkerstraße 49, der Handel mit Obst und Gemüse untersagt worden.**

Die Bekanntmachungskosten hat die Betroffene zu tragen.

Buer i. W., den 29. Dezember 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Ruhr, Bürgermeister.

8. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

- A. Der Königlichen Regierung, Abt. III.**

Die Katasterkontrolleure Becker in Becklinghausen, Breitkreuz in Breden, Hartdegen in Tecklenburg und Hojel in Gladbeck sind zu Steuerinspektoren ernannt worden.

- B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**

Die Ortschulaufsicht über die katholische Schule zu Großburlo ist bis auf weiteres dem Kreis Schulinspektor Schultat Wolff in Borken übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist nach Eimen im Kreise Warendorf versetzt.

Dem Pfarrer Johann van Eyck in Holtwick ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen: Holtwick (Kreis Schulinspektion Coesfeld I), Hegerot (Kreis Schulinspektion Coesfeld II) übertragen worden.

Dem Pfarrer Fiebig in Lengerich ist die örtliche Aufsicht über die evangelische Volksschule in Hohne übertragen worden.

- C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.**

Verliehen: Der Rang der Räte vierter Klasse an den Seminardirektor Könen in Becklinghausen.

- D. Der Königlichen Oberzolldirektion.**

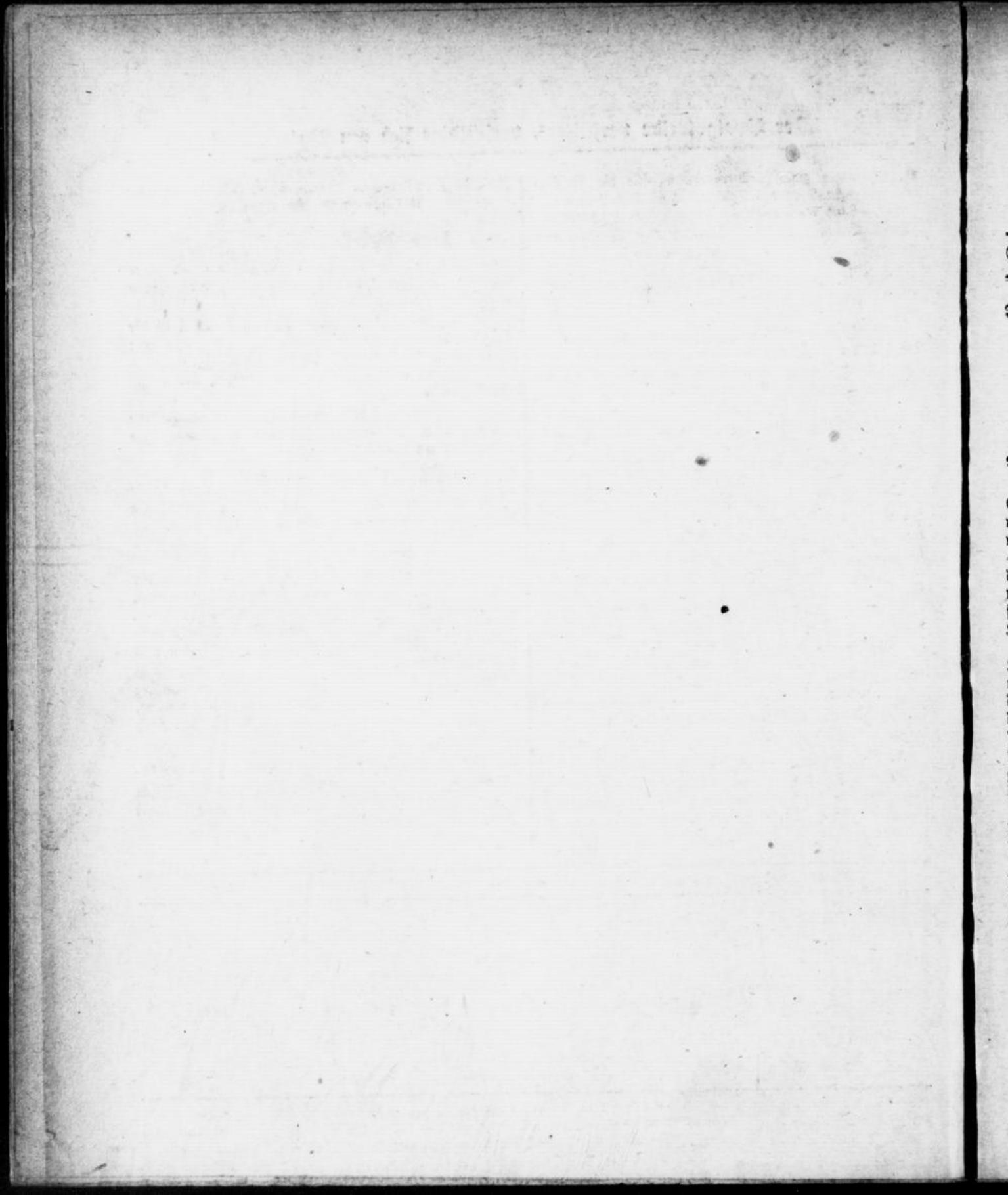
Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden dem Rechnungsrat, Oberzollkassenrendant Gallus und dem Rechnungsrat, Bürovorsteher Grebe in Münster i. W., den Zollinspektoren, Oberzollkontrolleuren Grotefendt in Borken und Berke in Münster i. W.

Versetzungen: Engel, Oberzollrevisor in Münster i. W., in gleicher Eigenschaft nach Bochum. Ahrens, Zollassistent in Borken, in gleicher Eigenschaft nach Bielefeld.

- E. Der Königlichen Regierung zu Minden.**

Der Königliche Förster Böhme zu Münster ist mit dem 1. April 1918 nach Wünnenberg (Oberförsterei Wünnenberg) versetzt.

Wer Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 2. Ausgegeben Münster, den 12. Januar 1918.

Inhalt: Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh. Seite 5/6. Nachtrag zum Schlepplohntarif des Rhein-Weierkanals. Wahl zum Verwaltungsrat der Landschaft der Provinz Westfalen. Durchschnittstagespreise für Foutage in Münster im Dezember 1917. Seite 6. Schutzverhältnisse im Art.-gc. Seite 7/8. Nachsorgetermin für Privathengste. Seite 8. Benutzung von Eisenbahnwagen. Seite 8/9. Schonzeit für Flugwild. Zulassung eines Marxscheiders. Enthebung von dem Amte eines Beisitzers der Spruchkammer eines Berggewerbegerichts. Wahl eines Mitgliedes des Kreistages für den Kreis Beckum. Seite 9. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen. Seite 9/10. Personalveränderungen. Seite 10.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

9. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend nummeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnißscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend nummeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenen Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Überwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutztvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RWB. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RWB. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutztvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverbande ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhardt-Rothe.

12. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fournage in der Stadt Münster im Monat Dezember 1917.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	M	δ	M	δ	M	δ	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	10	—	4	75	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	50	—	24	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	10	50	4	99	

Münster, den 6. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

10.

Nachtrag

zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 20. April 1914.

Die in dem vorbezeichneten Tarif festgesetzten Abgaben werden bis auf weiteres um 100 v. H. erhöht. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung:

(Unterschrift).

Der Finanzminister.

(Unterschrift).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

11. Der Verwaltungsrat der Landschaft hat am 27. November 1917 den Gutsbesitzer Fritz Cosack zu Oberstade bei Bössperde als drittes ordentliches Mitglied der Direktion und

1. den Gutsbesitzer Fritz Eickenscheidt zu Krag als erstes,

2. den Rechtsanwalt Dr. jur. Werner Reineke zu Münster i. W. als zweites stellvertretendes Mitglied der Direktion und Stellvertreter des Syndikus

sämtlich auf 3 Jahre vom 1. Januar 1918 ab wiedergewählt.

ferner für die gleiche Zeit

3. den Gutsbesitzer Hermann Winkelmann zu Haus Köbbing, Gemeinde Amelsbüren als drittes stellvertretendes Mitglied der Direktion gewählt. Die Wahl Ziffer 3 ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Königlichen Staatsministerium bestätigt.

Münster, den 31. Dezember 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

13.

Schutzverhältnisse im Kriege nach dem gegenwärtigen Stande.

Schutz der deutschen Interessen im feindlichen Ausland		Schutz der feindlichen Interessen in Deutschland	
in	durch	von	durch
A. Europa.			
Belgien (nicht besetztes Gebiet)	Niederl. Gesandtschaft in Paris bei der Regierung in le Havre	Belgien	Spanien
Frankreich	die Schweiz	Frankreich	Spanien
Gibraltar	Spanien		
Griechenland	die Niederlande	Griechenland	die Niederlande
Großbritannien	die Schweiz	Großbritannien	die Niederlande
Italien	die Schweiz	Italien	die Schweiz
San Marino	—	San Marino	die Schweiz
Portugal	Spanien	Portugal	Spanien
Rumänien (nicht besetztes Gebiet)	die Schweiz	Rumänien	Spanien
Rußland	Schweden	Rußland	Spanien
Serbien	—	Serbien	Spanien
B. Asien.			
China	die Niederlande	China (in Belgien)	Dänemark Schweden
Cochinchina (Saigon)	die Niederlande		
Honkong	die Niederlande		
Japan	die Schweiz	Japan	Spanien
Siam	die Niederlande	Siam	Dänemark
Straits Settlements (Singapore)	die Niederlande		
C. Afrika.			
Egypten	Schweden		
Libera	Spanien	Liberia	die Niederlande
Laurenzo Marques	Spanien durch den niederl. Generalkonsul in Pretoria		
Marokko (franz. und Tangerzone)	die Niederlande		
Mombassa	die Niederlande		
Tunis	die Schweiz		
Zanzibar	die Schweiz (Kons. in Kapstadt)		

Schutz der deutschen Interessen im feindlichen Ausland		Schutz der feindlichen Interessen in Deutschland	
in	durch	von	durch

D. Amerika.

Vereinigte Staaten von Amerika Porto Rico St. Thomas Cuba	die Schweiz	Vereinigte Staaten von Amerika Cuba	Spanien	
	Spanien		Spanien	
	Dänemark (Schut d. Archive)		Spanien	
Mittelamerika und zwar: Costa Rica Guatemala Honduras Nicaragua Panama Bolivien Brasilien Peru Uruguay	Spanien	Mittelamerika und zwar: Costa Rica Guatemala Honduras Nicaragua Panama Bolivien Brasilien Peru Uruguay	Spanien	
	Spanien		—	
	Österr. Gesandtschaft in Santiago		die Niederlande	die Niederlande
	die Niederlande		Spanien	die Schweiz
	Spanien		Spanien	Spanien
	die Schweiz		die Schweiz	die Schweiz

E. Südsee

Hawaiische Inseln (Honolulu)	Spanien
Neu Guinea	die Schweiz (Konsul in Sidney)
Samon	die Schweiz (Konsul in Auckland).

Münster, den 29. Dezember 1917.

14. Nachförstertermin für Privathengste.

Auf Mittwoch, den 9. Januar 1918, vormittags 9 Uhr, ist zu Warendorf auf dem Übungsplatze des königlichen Landgestüts ein Nachförstertermin anberaumt.

Münster i. W., den 31. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

15. Dem Apotheker Hermann Breuer in Südlohn ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum ferneren Betriebe der Zweigapothek in Belsen auf weitere 3 Jahre und zwar bis zum 1. März 1921 erteilt worden.

Münster, den 3. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Der Regierungspräsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

16. VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando
Abt. IaR. Bef. Nr. 23250.

Zur Vermeidung von Wagenstillständen im Betriebe der Eisenbahnen verordne ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1.

Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zu-

Sparr Papier!

gestellten Eisenbahnwagen über die festgesetzte La-
frist hinaus stehen zu lassen. Das Verbot erstreckt
sich auch auf die an den Sonntagen und gesetzlichen
Feiertagen zugestellten Eisenbahnwagen.

2.

Einzelkaufleute und Vorstände von Handels-
gesellschaften haben Sorge zu tragen, daß Benach-
richtigungen über die Ankunft von Wagenladungen
auch an den Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis
gelangen.

3.

Bei säumigen Empfängern kann auf Antrag der
zuständigen Eisenbahn-Direktion Zwangsentladung der
rückständigen Wagen auf Kosten der Empfänger ange-
ordnet werden.

4.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider
handelt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt,
wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei Vor-
liegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geld-
strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der
Verkundigung in Kraft.

Münster, den 29. Dezember 1917.

Der kommandierende General.

Frhr. v. Gayl.

17.

Bekanntmachung, betreffend Schonzeit für Flugwild.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung
vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung S. 207) wird für
das Jahr 1918 für den Regierungsbezirk Münster be-
stimmt, daß es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit
für Vork-, Hasel- und Fasanhennen bei der gesetzlichen
Vorschrift (§ 39 Nr. 13 der Jagdordnung) sein Be-
weiden behalten soll. Hiernach sind Vork-, Hasel- und
Fasanhennen vom 1. Februar bis 15. September 1918
mit der Jagd zu verschonen.

Münster, den 5. Dezember 1917.

Der Bezirksausschuß zu Münster.

Dr. Schmidt.

18. Dem Markscheider Heinrich Böttcher ist
von uns unterm 24. Dezember 1917 die Berechtigung
zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten
innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden.
Derselbe hat seinen Wohnsitz in Witten (Ruhr) ge-
nommen.

Dortmund, den 5. Januar 1918.

Königliches Oberbergamt.

19. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des
Gewerbeberichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni
1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Sep-
tember 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25, Abs. 1 der
Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des

Berggewerbeberichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/
24. Juni 1913 ist der Besitzer der Spruchkammer
Gelsenkirchen des vorgenannten Berggewerbeberichts,
Bergmann Hermann Dröge, weil er in dem Bezirke
der genannte Spruchkammer nicht mehr beschäftigt ist,
durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom
heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 7. Januar 1918.

Königliches Oberbergamt.

20. An Stelle des verstorbenen Herrn Guts-
besizers Heinrich Schulze Bomke ist der Fabrik-
besitzer Wilhelm Kalthöner zu Ennigerloh von dem
Wahlverbände der größeren Grundbesitzer für den Rest
der mit dem Jahre 1922 endigenden Wahlperiode zum
Mitgliede des Kreistages des Kreises Beckum gewählt.
Beckum, den 30. Dezember 1917.

Der Landrat. Dr. Bahlmann.

21. Bei der heutigen Auslosung von Renten-
briefen zum 1. 4. 1918 sind folgende Nummern ge-
zogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe A—D.

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) Nr. 500.							
633.	2499.	3187.	3466.	4125.	4174.	4275.	
4355.	4372.	5505.	5797.	6244.	6300.	6410.	
6436.	6581.	6791.	6805.	6847.	6903.	7057.	
7102.	7229.	7301.	7577.	7581.	7593.	7599.	
7787.	7854.						

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 474.							
941.	1183.	1421.	1863.	2077.	2094.	2234.	
2500.	2678.	2703.	2961.	3075.	3378.		

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 532.							
596.	601.	1026.	1604.	1888.	2793.	4415.	
4807.	5428.	5871.	6402.	6837.	7807.	7881.	
8919.	9744.	10021.	10449.	10618.	11564.		
12019.	12050.	12184.	12403.	12575.	13232.		
13273.	13320.	13350.	13770.	13827.	13886.		
14042.	14120.	14210.	14246.	14254.	14659.		
14897.	14985.	15031.	15243.	15317.	15436.		
15465.	15622.	15921.	15958.	16027.	16057.		
16163.	16377.	16407.	16602.	16672.	16835.		
16933.	17025.	17054.	17211.	17519.	17754.		
17858.	18186.	18240.	18260.	18314.	18447.		
18586.	18662.	18843.	19034.	19091.	19435.		
19710.	19820.	19862.	19955.	20232.	20302.		
20441.	20622.	20715.					

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 1971.							
2190.	3118.	5078.	5266.	5354.	5640.		
6309.	6627.	7357.	7403.	8036.	8092.	8227.	
8409.	8466.	8892.	9569.	10353.	11077.	11895.	
12117.	12327.	12482.	12609.	12957.	13174.		
13612.	13629.	13694.	13785.	14579.	14613.		

14903.	14928.	15140.	15460.	15557.	15574.
15618.	15724.	15964.	16042.	16218.	16503.
16589.	16594.	16727.	17081.	17445.	17585.
17679.	17768.	17833.	17863.	17984.	18005.
18038.	18240.	18484.	18489.	18635.	18977.
19007.	19082.	19139.	19185.	19231.	19259.
19353.	19397.	19423.	19467.	19543.	19564.
19809.	19875.	19883.	19937.	19977.	19994.

b) zu 3 1/2 % — Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr.: 445. 523. 759.
817.
Buchstabe M zu 1500 Mark Nr.: 284.
Buchstabe N zu 300 Mark Nr.: 488. 507. 715.
812. 1057. 1166. 1326. 1405.
Buchstabe O zu 75 Mark Nr.: 215. 386. 408.
571. 704.
Buchstabe P zu 30 Mark Nr.: 20. 105. 193. 231.
270. 283. 311. 315. 318. 323. 329. 340. 361. 367.

c) zu 4 % — Buchstabe BB und DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 66.
Buchstabe DD zu 75 Mark Nr.: 20. 89. 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe 9 Nr. 8 bis 16	nebst Erneuerungsscheinen
b) " 4 " 6 " 16	
e) " 2 " 3 " 16	

vom 1. 4. 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gefündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gefündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grönberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 20. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

22. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: dem Regierungsrat Viehler, dem Oberzollsekretär Kahlmeyer, dem Rechnungsrat, Oberzollsekretär Henscher in Münster i. W. und dem Zollinspektor Oberzollkontrolleur von Notz in Berne.

B. Des Oberstaatsanwalts zu Hamm.

Der Staatsanwaltsoberssekretär, Rechnungsrat Martini aus Münster ist zum 1. Januar 1918 in den Ruhestand versetzt.

C. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen

im IV. Viertel des Kalenderjahres 1917.

Bei der Berginspektion 5 in Zweckel.

Ernannt: Büreaudiatar Schulte mit dem 1. 12.

b. 3. zum Schichtmeister.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 3. Ausgegeben Münster, den 19. Januar 1918.

Inhalt: Anordnung über Lieferscheine im Handel mit Vollmilch. Seite 11. Annahme von Praktikanten durch Krankenhäuser. Seite 12/13. Pharmazeutische Vorprüfung. Seite 12. Erscheinen der Arznetztage. Seite 13. Bestimmungen über Saatfarten. Beginn der Schwurgerichtsitzung in Bochum. Personalveränderungen. Seite 14.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

23. Anordnung über Lieferscheine im Handel mit Vollmilch.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — RGBl. S. 607 — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 — RGBl. S. 728 — und vom 6. Juli 1916 — RGBl. S. 673 — sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgende Anordnung getroffen:

§ 1.

Gewerbetreibende, die im Regierungsbezirk Münster nicht im eignen Betriebe gewonnene Vollmilch an Kleinhändler oder Verbraucher absetzen, sind verpflichtet, dem Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk sie die Vollmilch abgeben, zum 3. und 18. eines jeden Monats einen Lieferschein ihres Milchlieferers (Kuhhalters, Molkereibetriebes) über die von ihnen in dem vorhergegangenen halben Monat bezogenen Vollmilchmengen beizubringen.

§ 2.

Der Lieferschein ist vom Milchabnehmer in doppelter Ausfertigung zu beschaffen und dem Milchlieferer zur Unterschrift zuzustellen.

Der Vorstand des Kommunalverbandes schreibt das Muster des Lieferscheines vor.

§ 3.

Milchlieferer, die an Personenvereinigungen der im § 1 gedachten Art Vollmilch abgeben, sind auf Verlangen der Milchabnehmer verpflichtet, die Mengen an Vollmilch, die sie den Milchabnehmern in dem vorhergegangenen halben Monat überlassen haben, wahrheitsgetreu in den Lieferschein einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen. Die zweite Ausfertigung des Lieferscheines

(Durchschrift) haben sie dem Gemeindevorstand ihres Wohnsitzes zu den im § 1 genannten Tagen vorzulegen.

§ 4.

Der Vorstand des Kommunalverbandes kann von den Vorschriften der §§ 1—3 Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Der Vorstand des Kommunalverbandes ist berechtigt, den Milchabnehmern oder Milchlieferern hinsichtlich der Anzeige- oder Buchführungspflicht weitergehende Verpflichtungen aufzuerlegen. Er kann diese Befugnis den Vorständen der Gemeinden übertragen. Die in dieser Beziehung bereits ergangenen Anordnungen bleiben unberührt.

§ 6.

Der Vorstand des Kommunalverbandes erläßt die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7.

Wer in die Lieferscheine wissentlich unrichtige Angaben einträgt oder die Eintragungen verfälscht und die Scheine mit den unrichtigen oder gefälschten Eintragungen einer Behörde oder einer mit dem Milchbetrieb beauftragten gemeinnützigen Gesellschaft zum Zwecke des Nachweises des Milchbezuges oder der Milchabgabe vorlegt, oder wer einen anderen zu einer dieser Handlungen zu verleiten sucht, oder wer den Pflichten nicht nachkommt, die ihm durch diese Anordnung oder durch die auf Grund dieser Anordnung erlassenen weiteren Bestimmungen auferlegt sind, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzesbestimmungen höhere Strafen angedroht sind.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1918 in Kraft.

Münster, den 7. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.
Graf von Merveldt.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

24.

Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten

Lfd. Nr.	Ort	Kreis	Name der Anstalt	Leitende Behörde usw.
1	Buer i. W.	Buer Stadt	St. Marienhospital	Kuratorium
2	Hövel	Lüdinghausen	St. Josephskrankenhaus	Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Maltbierer-Devotionsritter, e. V.
3	Lengerich	Tecklenburg	Provinzial-Heilanstalt.	Provinzialverwaltung
4	Münster	Münster-Stadt	Clemenshospital, Städtisches Krankenhaus	Kuratorium
5	Münster	Münster-Stadt	St. Franziskushospital,	Genossenschaft der Franziskanerinnen
6	Münster	Münster-Stadt	Evangelisches Krankenhaus Johannisstift	Kuratorium
7	Münster	Münster-Stadt	Orthopädische Heilanstalt „Hüfferstiftung“	Kuratorium
8	Münster	Münster-Stadt	Provinzial-Heilanstalt	Provinzialverband
9	Recklinghausen	Recklinghausen-Stadt	Prospechospital	Kuratorium
10	Recklinghausen	Recklinghausen-Stadt	Knappschafts-Krankenhaus II	Allgem. Knappschaftsverein
11	Recklinghausen-Esib	Recklinghausen-Stadt	Elisabethstift	Kuratorium der Gesellschaft „Krankenhaus-Elisabethstift“ G. m. b. H.

25. Gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 habe ich die Termine für die pharmazeutische Vorprüfung im Jahre 1918 festgesetzt auf den

20. und 21. März,
19. und 20. Juni,
18. und 19. September,

18. und 19. Dezember.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis zum 15. des vorhergehenden Monats bei mir einzureichen. Spätere Meldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Münster, den 10. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Wer jetzt Papier verschwendet, veründigt sich am Vaterlande! — Drum spare!

Krankenhäuser usw. des Regierungsbezirks Münster.

Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters	Zahl der		Bettenzahl	Zahl der Praktikanten	Vergünstigungen für Praktikanten
		Affizienten	Pflegepersonen usw.			
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Lemkuhl (Inn.) Dr. Marx (Chir.)	1	40	350	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Weßing in Hövel i. W.	—	17	100	1	Freie Wohnung u. Verpflegung (1. Klasse) sowie Dienstkleidung
Irren-, Heil- und Pflegeanstalt (nur Kranke evangelischer Konfession)	Geh. S.-R. Dr. Schäfer	2	91	700	1	Freie Wohnung u. Verpflegung
Allgemeines Krankenhaus	Pr. Dr. Arneß (Inn.) Geh. S.-R. Dr. Schölling (Chir.)	4	70	400	4	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Kortmann	1	60	200	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 75 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Goepper	1	12	90	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Orthopädische Heilanstalt	Dr. Becher	2	25	150	2	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Irren-, Heil- und Pflegeanstalt (nur Kranke katholischer Konfession)	Dr. Kleffner	2	108	650	1	Freie Wohnung u. Verpflegung
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Bußmann (Chir.) Dr. Schulz (Inn.) S.-R.	1	33	240	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 75 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Steiner (leit. Arzt) Dr. Müller (Haut- usw. Krankheiten)	5	28	244	3	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Maerks	1	20	150	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich

Münster, den 12. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

26. Die Deutsche Arzneitaxe für 1918 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich. (Fassung vom 26. Juli 1900 RGBl. S. 871 flgd.)

Münster, den 7. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

27. Gemäß Artikel I der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917 (RWB. S. 1124) ist die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten zu Saatzwecken nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehenen Saatkarte erlaubt.

Die bereits ausgestellten Saatkarten über Sommer-saatgetreide, deren Belieferung vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist, erlangen erst nach Prüfung und Abstempelung durch die höhere Verwaltungsbehörde Gültigkeit.

Die Saatkarten sind mithin unverzüglich an mich einzureichen.

Münster, den 12. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

28. Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 4. Februar 1918 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Geheimer Justizrat Richter hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 9. Januar 1918.

Der Landgerichtspräsident.

29. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Bartholomäus Sommer vom Progymnasium in Nietberg zum Oberlehrer an dem Gymnasium in Bocholt.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor Wende vom Provinzialschulkollegium in Münster an dasjenige in Berlin und der Regierungs-Assessor Wager vom Provinzialschulkollegium in Berlin an dasjenige in Münster.

B. Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

Ernannt ist zum Amtsgerichtssekretär der Aktuar Weymann in Stelle bei dem Amtsgericht in Paderborn.

1. Ernannet sind:

- a) zum Referendar der Rechtskandidat Busch;
- b) zu Oberlandesgerichtssekretären in Hamm: die Amtsgerichtssekretäre Katthoefer aus Münster und Kortenkamp aus Bottrop;
- c) zum Amtsgerichtssekretär: der Aktuar Riggemann aus Dortmund bei dem Amtsgericht in Bottrop;

2. gestorben ist der Amtsgerichtssekretär Brysch in Recklinghausen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 4. Ausgegeben Münster, den 26. Januar 1918. 1918.

Inhalt: Abhaltung einer Hauskollekte für die katholische Arbeiterinnenkolonie. Genehmigung von Äthylenschweißapparaten der Firma Heime und Herzfeld in Halle a./S. Entschädigungsfeststellung in Herne II. Seite 15. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. Sperrung der Schiffahrtsschleuse in der Lippe. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 16.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

30. Dem Kuratorium der katholischen Arbeiterinnenkolonie (Frau Justizrat Hellraeth in Münster) habe ich die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Eingeseffenen der Provinz Westfalen für das Jahr 1918 erteilt.

Münster, den 18. Januar 1918.

Der Oberpräsident

Prinz von Ratibor und Corvey.

31. Die Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a./S. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins den Antrag auf Befreiung ihrer Äthylenapparate von der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen (Anlage zu § 2 der Äthylenverordnung) über Anordnung eines besonderen Wäschers gestellt. Die Bauart der Apparate entspricht der Bauart der durch meinen Erlaß vom 22. März d. J. — III. 1761 — unter Typennummer J 43 und A 1 zugelassenen Apparate. In dem Entwickler der Apparate ist über jedem Carbidbehälter ein Wasserverschluß eingebaut, der das aufsteigende Gas in einzelnen Blasen durch das Kühlwasser leitet und so ein Waschen des Gases bewirkt. Ferner ist die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze angegebene Grenzzahl seinerzeit gewählt worden, um den Ausdruck „Ortszentralen“ technisch zu umschreiben; sie war daher ursprünglich für Beleuchtungsanlagen gedacht. Die Technische Aufsichtskommission hat hiernach den Antrag der Firma in Beschränkung auf Schweißanlagen befürwortet.

Ich genehmige daher auf Grund des § 28 der Äthylenverordnung allgemein, daß die Äthylenschweißapparate der Firma von der bezeichneten Bauart mit mindestens 300 l Stundenleistung von der angegebenen Vorschrift befreit bleiben. Die in Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze weiter enthaltene Bestimmung über Anordnung zweier umschaltbarer Reinigungsan-

lagen und die allgemeine Vorschrift über Anordnung einer Wasservorlage (Ziffer 13 der Technischen Grundsätze) wird von der Ausnahmegewilligung nicht berührt.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hiermit besonders darauf aufmerksam.

Münster, den 19. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

32. Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 50 000 Voltstation Recklinghausen des Elektrizitätswerks Westfalen, Aktiengesellschaft in Bochum zu entzweigenden Grundflächen habe ich Termin auf **Montag, den 4. Februar 1918**, vormittags 10 Uhr, in Herne II, Wirtschaft Haarmann, Bochumerstraße 187, anberaunt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke der Stadtgemeinde Recklinghausen in Frage:

1. Flur 25 Parzelle 7841/174, Acker des Landwirts Heinrich Stratmann gt. Westersworth aus Herne II (Baufau), jetzt in Leipzig, Hospitalstraße 21, 47 a 63 qm, davon 47 a 63 qm,
2. Flur 25 Parzelle 1996/203, Acker des Vorgenannten, 73 a 58 qm, davon etwa 3 a 76 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 23. Januar 1918.

Der Enteignungskommissar:

Pirsch,

Geheimer Regierungsrat.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht,
wovon sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

33. Der konzessionierte Marktscheider Otto Kaiser hat seinen Wohnsitz von Gelsenkirchen nach Kray verlegt. Dortmund, den 16. Januar 1918.

Königliches Oberbergamt.

34. Die Schiffschleuse in der Lippe bei Beckinghausen wird wegen Baufähigkeit der Schleusentore bis auf weiteres gesperrt.

Münster i. W., den 18. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

zu Surenburg, Amt Niesenbeck, zum Kreisdeputierten des Kreises Tecklenburg ist auf die gesetzliche 6 jährige Amtsdauer bestätigt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Brinmann in Coesfeld ist die örtliche Aufsicht über die evangelische Volksschule in Coesfeld und die jüdische Privatschule daselbst übertragen worden.

**35. Personalveränderungen
im Geschäftsbereiche.**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die am 28. Dezember 1917 getätigte Wiederwahl des Rittergutsbesizers Freiherrn Clemens v. Heeremann

Hierzu als Besondere Beilage:

Satzung der Wassergenossenschaft „Moselbach“ in Waltrop im Landkreise Beckinghausen.

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

Besondere Beilage

zum Stück 4 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 26. Januar 1918.

Satzung

der Wassergenossenschaft „Moselbach“ in
Waltrop im Landkreise Recklinghausen.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Moselbach“ und hat ihren Sitz in Waltrop.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Hamloch, in Recklinghausen, vom 20. Dezember 1915, die Entwässerung von Grundstücken sowie die Vorflutbeschaffung für die Kanalisation der Gemeinde Waltrop.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 3 Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke sowie der beteiligten Verbände.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird. Diese Bestimmung gilt nur für die Eigentümer von Grundstücken. Die Gemeinde Waltrop als Verband hat außerdem die Hälfte der sich hiernach ergebenden Stimmen.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienernen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienernen zustimmend.

Zu der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) fünf Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden fünf Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Als Genossenschaftsvorsteher kann auch ein Nichtgenosse gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat die im Plane vorgezeichneten und später etwa neu beschlossenen gemein-

schaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabe der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13. Die Einschätzung in die Klassen (§ 12) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den

Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen. Den an der Genossenschaft beteiligten Verbänden ist die Auslegung durch besondere Benachrichtigung mitzuteilen.

Änderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Änderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Sofort nach Genehmigung der Satzung wird von dem Vorstande nach gutachtlicher Anleitung des Genossenschaftstechnikers eine vorläufige Beitragsliste aufgestellt, nach der die Beiträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters erhoben werden, und die bis zur rechtskräftigen Festsetzung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-versammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung, im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schankommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 22. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre ge-

wählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der in § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Heddinghausen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.
Münster i. W., den 15. Januar 1918.

(L. S.) Der Regierungspräsident.
Graf von Merveldt.

Nr. 3553 I. 3. 31.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 5. Ausgegeben Münster, den 2. Februar 1918.

Inhalt: Gnadenerlaß vom 27. 1. 18. Verlieren eines Reisepasses. Seite 21. Verzeichnis der Beschlüsse der Körkommission. Seite 22/29. Gebührenordnung für Schornsteinreinigung in Münster. Lieferung und Prüfung von Hochofenzement. Seite 30. Anstellungsordnung für Bezirkschornsteinseger. Seite 30/31. Reisezeugnisse der realgymnasialen Studienanstalt in Gera. Ziehung der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters. Personalveränderungen. Hinweis auf zwei Beilagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

36. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1918,
betreffend
Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

a) Allerhöchster Erlaß.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Graf von Hertling, Dr. Friedberg, v. Breitenbach.
ggez. Sydow, v. Stein, Graf von Roedern, v. Waldow,
ggez. Spahn, Drews, Schmidt, v. Eisenhart-Rothe, Herzt.
An das Staatsministerium.

Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min.-Bl. S. 4) finden auch auf den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß entsprechende Anwendung.

Nachdem im Laufe des Jahres 1917 zur Entlastung des Strafregisters bestimmt worden ist, daß gewisse leichte Verurteilungen wegen Vergehen in das Strafregister nicht aufzunehmen und deshalb auch den Ortspolizeibehörden nicht mitzuteilen sind (Bundesratsverordnung vom 6. September 1917, Zentralblatt S. 341, Just. Min.-Bl. S. 319, Allg. Verf. des Just.-Ministers vom 22. Dezember 1917, Just.-Min.-Bl. S. 400; Kundenerlaß des Ministers des Innern vom 4. Januar 1918, Min.-Bl. S. 8), ist zu beachten, daß eine nach diesen Bestimmungen nicht mehr zu vermerkende Verurteilung den Ausschluß von dem Allerhöchsten Erlaß nicht bewirkt, auch wenn der Registerführer oder die Ortspolizeibehörde vor der Löschung von einer solchen Verurteilung Kenntnis erlangen sollte.

Berlin, den 27. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

37. Der Händler und Ackerer Anton Abbing in Stadtklohn hat den ihm vom Landrat in Ahaus am 8. Oktober 1917 unter Nr. 277 ausgestellten Reisepaß nach Holland am 11. Dezember 1917 in Ahaus auf dem Viehmarke verloren und trotz sofortiger Nachforschung nicht wiedererlangt.

Der Paß hat eine Gültigkeit bis zum 7. Oktober 1918 und enthält folgende Personalbeschreibung:

Alter: geboren 20. 2. 1870, Statur: kräftig, Haare: blond, Augen: blau, Gesichtsförm: rund
Besondere Kennzeichen: trägt Schnurrbart. Staatsangehörigkeit: Preußen.

Münster, den 29. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Fortsetzung der Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden siehe Seite 30.

Verordnungen und Bekanntmachungen

Auszug aus dem Verzeichnisse
Zentralhengsteförderung am 15./16. No-

38.

Std. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferde- schlag	Größe, Stockmaß,		Alter Jahre
				m	cm	
1	Heiffa 142, br.	v. Herrscher 209 a. Hulda 115	Edelzucht	1	58	2 ³ / ₄
2	Zeus 346, R., B., Stf. w.	aus Belgien eingeführt	Arbeitsschlag	1	62	5
3	Madagascar 347, D. F., drchg. B. r. Stf. w. gest.	v. Marquis de Kleyem, Pr. S. 137 a. Ode 3278	"	1	53	3 ¹ / ₄
4	Marathon 328, F., B., w. Mähne	v. Manstein a. Winde v. Enniger 3654	"	1	58	3 ¹ / ₄
5	Manscheiter 348, F., B.	v. Marquis de Kleyem, Pr. S. 137 a. Garite de Hou 1209	"	1	66	3 ¹ / ₂
6	Majoratsherr 351, F., B.	v. Marquis de Kleyem, Pr. S. 137 a. Tanne v. Hervest 3482	"	1	60	2 ³ / ₄
7	Dietmar 352, br., Strn., bd. Stf. w.	v. Diogene, Pr. S. 97 a. Erda v. Beckem 2299	"	1	54	2 ¹ / ₂
8	Tillo 354, Fuchs, B.	v. Tiberius (Widr.) a. Calepin, Rh. St. B. 7898	"	1	61	2 ¹ / ₂
9	Rebor 355, F., B.	v. Rebach 218 a. Martha v. Hohenholte 3090	"	1	63	2 ¹ / ₂
10	Matulinus 356, F., Strn., Schn.	v. Macdonald 96 a. Suzanne de Thoront 3187	"	1	64	2 ¹ / ₂
11	Marwig 358, Fuchs, B.	v. Macdonald 96 a. Hurrah 937	"	1	61	2 ¹ / ₂
12	Baron de Gosselies 359, F.	v. Infernal du Fosteau, B. St. B. 29374 a. Mine d'or, B. St. B. 76571	"	1	60	2 ¹ / ₂
13	Marocco 360, Rotfch., B.	v. Margo, Pr. S. 254 a. Eda v. Stratmannshof 4540	"	1	57	2 ¹ / ₄
14	Nordmann 361, F., B.	v. Noirhat Beaumont 236 a. Alma v. Hassel 262	"	1	62	2 ¹ / ₂

anderer Behörden.

der Beschlüsse der Körkommission.
 vember 1917 in Warendorf.

Name des Besitzers Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deckgeld M	Entscheidung der Körkommission	
			Der Hengst ist angeführt	
			bis	für
Anton Feldmann, Geißler bei Beckum	Natorp	30	1918	1 Jahr Provinz
Th. Klauke, Belsum bei Datteln (Neddinghausen)	Banjenhagen	25	1918	1 Jahr Provinz
Joh. Bertlich, Stratmannshof bei Suderwich (Neddinghausen)	Beising	40	1918	1 Jahr Provinz
Wilh. Bresser, Enniger (Beckum)	Neuenkirchen	20	1918	1 Jahr Provinz
Heinr. Lohmann, Hagen bei Vork (Lüdinghausen)	Fürstenau	25	1918	1 Jahr Provinz
Joh. Bertlich, Stratmannshof bei Suderwich (Neddinghausen)	Frohnhof	50	1918	1 Jahr Provinz
Joh. Overbeck, Kirchhellen (Neddinghausen)	Kirchhellen	30	1918	1 Jahr Provinz
Aug. Spedmann gt. Wöstmann, Everswinkel (Warendorf)	Erwitte	20	1918	1 Jahr Provinz
Hubert Spital gt. Frenking, Hohenholte (Münster)	Rheba i. W.	40	1918	1 Jahr Provinz
Th. Bering-Fischer, Kspl. Beckum (Beckum)	Beckum	25	1918	1 Jahr Provinz
Bern. Austerhoff, Liesborn i. W. (Beckum)	Wenthausen	Mitgliederstuten 15 Nichtmitglieder- stuten 25	1918	1 Jahr Provinz
Joh. Bertlich, Stratmannshof bei Suderwich (Neddinghausen)	Röbbinghof	40	1918	1 Jahr Provinz
Joh. Bertlich, Stratmannshof bei Suderwich (Neddinghausen)	Bochum	20	1918	1 Jahr Provinz
L. Dahlkamp, Hassel bei Vork (Lüdinghausen)	Berghausen	40	1918	1 Jahr Provinz

Sbe. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferde- schlag	Größe, Stockmaß		Alter Jahre
				m	cm	
15	Morgenstrahl 362, Rsch.	v. Morgenstern 214 a. Draga de Laffindre 1710	Arbeitsschlag	1	68	2 $\frac{1}{2}$
16	Florentin 363, F.	v. Macdonald 96 a. Malve 954	"	1	60	2 $\frac{1}{2}$
17	Magie 364, jetzt Marlburg 364, F., B.	v. Marquis de Meyem, Pr. S. 137 a. Epoche v. Necklinghausen 1771	"	1	62	2 $\frac{1}{2}$
18	Moses 365, jetzt Markulf 365, F., B.	v. Marquis de Meyem, Pr. S. 137 a. Epamina v. Marl 2327	"	1	56	2 $\frac{1}{4}$
19	Renegat 366, F., Strn, Schn.	v. Remus 128 a. Möve 970	"	1	63	2 $\frac{3}{4}$
20	Brabanter 367, F.	v. Brasca, Pr. S. 76 a. Malta v. Dahl 2445	"	1	66	2 $\frac{3}{4}$
21	Birgil 91, R.	v. Verrier 398 a. Claudia 1752	Edelzucht	1	61	7 $\frac{1}{2}$
22	Hersteller 126, F., St., Schn. Hf. w.	v. Herrscher 209 a. Regina v. Altenberge 3648	"	1	64	4 $\frac{1}{2}$
23	Herzogwiner 125 (W. Pf. St. B. 215), F., B., l. Hf. w.	v. Herzog 210 a. Irmgard v. Guiffen 3281	"	1	68	4 $\frac{3}{4}$
24	Echo 136, br., St., Hfl. w.	v. Eckstein 138 a. Selma v. Stodum 2370	"	1	59	3 $\frac{1}{2}$
25	Ludendorf 140, D. F., B.	v. Lullus, Dstfr. St. B. 1362 a. Imke, Dstfr. St. B. 6604	"	1	58	3 $\frac{1}{2}$
26	Wieland 60, F., B.	v. Winfried II 183 a. Cascade 1701	Arbeitsschlag	1	61	9 $\frac{3}{4}$
27	Eveille de Sartalard 104 (W. Pf. St. B. 183), F., B., Hf. w.	v. Minos de Else, B. St. B. 46452 a. Folette de Sartalard, B. St. B. 48853	"	1	60	7 $\frac{1}{2}$
28	Ardo, 377, br. Strn. Schn.	v. Ardent de Buzet 8 a. Hulda 79	"	1	58	7 $\frac{3}{4}$
29	Paladin 159, F. St.	v. Peureux de la Louvière 120 a. Delyhin 24	"	1	57	7 $\frac{1}{2}$
30	Davos 320, F., B.	v. David II 50 a. Aurora v. Altenberge 1208	"	1	56	7 $\frac{1}{2}$
31	Mahdi 209, F. sch. Strn.	v. Mariemont de Brus 101 a. Martha 1596	"	1	56	6 $\frac{1}{2}$
32	Arivost 246, F. Strn.	v. Ardent de Buzet 8 a. Epamina v. Marl 2327	"	1	62	5 $\frac{1}{2}$

	Name des Besitzers, Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deckgeld M	Entscheidung der Körkommission	
				Der Hengst ist angeführt	
				bis	für
2 ¹ / ₂	Gerh. Deter, Friedrichshorst bei Beckum	Waltrop	35	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Andreas Weisshövel, Ahlen i. W. (Beckum)	Nordwalde	30	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Gutsverwaltung Karl Heege, Drever bei Marl (Necklinghausen)	Drever	50	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₄	Gutsverwaltung Karl Heege- Drever bei Marl (Necklinghausen)	Halverde	50	1918	1 Jahr Provinz
2 ³ / ₄	Heinr. Löhner, Herzfeld (Beckum)	Nordvelen	30	1918	1 Jahr Provinz
2 ³ / ₄	Heinr. Bohmann, Hagen bei Bork (Lüdinghausen)	Rump	25	1918	1 Jahr Provinz
7 ¹ / ₂	Louis Ottmann, Dörenthe bei Ibbenbüren (Tecklenburg)	Dörenthe	25	1920	3 Jahre Provinz
4 ¹ / ₂	Wilh. Lenter, Havixbeck i. W. (Münster)	Havixbeck	30	1918	1 Jahr Provinz
4 ³ / ₄	Wilh. Thomas, Dolberg i. W. (Beckum)	Walbe	30	1920	3 Jahre Provinz
3 ¹ / ₂	Alfons Gofling, Lette bei Coesfeld	Lette	20	1918	1 Jahr Provinz
3 ¹ / ₂	Heinr. Scharmann, Aldenhövel (Lüdinghausen)	Aldenhövel	40	1918	1 Jahr Provinz
9 ³ / ₄	Heinr. Honsel, Büngern bei Rhebe Bez. Münster (Borfen)	Büngern	30	1918	1 Jahr Provinz
7 ¹ / ₂	Wilh. Altrogge, Marbeck bei Borken	Marbeck	30	1920	3 Jahre Provinz
7 ³ / ₄	Heinr. Mehring, Flamschen bei Coesfeld	Flamschen	30	1918	1 Jahr Provinz
7 ¹ / ₂	Heinr. Scharmann, Aldenhövel bei Lüdinghausen	Aldenhövel	30	1918	1 Jahr Provinz
7 ¹ / ₂	Ant. Sch. Schwicking, Altenberge i. W. (Steinfurt)	Altenberge	25	1918	1 Jahr Provinz
6 ¹ / ₂	Otto Rehage, Veller 87 bei Harsewinkel (Warendorf)	Harsewinkel	30	1918	1 Jahr Provinz
5 ¹ / ₂	H. Haardt, Osterwick i. W. (Coesfeld)	Osterwick	30	1918	1 Jahr Provinz

Stde. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferde- schlag	Größe, Stoßmaß		Alter Jahre
				m	cm	
33	Arthur 255, Rtsch. Strn. Hf. w.	v. Ali Baba 2 a. Duchesse de Laffus 1879	Arbeitsschlag	1	62	5 $\frac{1}{2}$
34	Macdoni 238, R., St.	v. Macdonald 96 a. Scylla 983	"	1	66	5 $\frac{1}{2}$
35	Mafarius 249, F., B., l. Hf. w.	v. Mariemont de Brus 101 a. Eva v. Herveft 2335	"	1	60	5 $\frac{3}{4}$
36	Ebelmann 253, F. B.	v. Eduard 60 a. Ella v. Hagen 2316	"	1	60	5 $\frac{1}{2}$
37	Arion II 292, F. Strn.	v. Ardent de Buzet 8 a. Epe v. Reffe 2329	"	1	59	5 $\frac{1}{2}$
38	Marcipan 284, F., Drchg. B., Untl. w., l. Hf. schw.	v. Marquis de Klegem, Br. H. 137 a. Hilde v. Reffe 1780	"	1	67	4 $\frac{1}{2}$
39	Condor 279, Gold-F., w. M. u. Schw.	v. Caesar, Rh. Br. H. 274 a. Bauderie, Rh. St. B. 6743	"	1	59	4 $\frac{1}{2}$
40	Baldur 341, F., Strn., d. Fl.	v. Rinaldo (Widr.) a. Blöße Rh. St. B. 7434	"	1	70	4 $\frac{1}{2}$
41	Nord 302, F., B.	v. Noirhat Beaumont 236 a. Alma v. Netteberge 2276	"	1	57	4 $\frac{1}{2}$
42	Bamier 301, F., drchg. B., Untl. w., l. Bdf. u. r. Hf. w. gest. l. Hf. gest.	v. Va (Widr.) a. Salambria, Rh. St. B. 4733	"	1	60	4 $\frac{1}{2}$
43	Rebell 280, F. B.	v. Rebach 218 a. Nelly v. Bugtrup 3041	"	1	64	4 $\frac{1}{2}$
44	Rebus 281 (W. Pf. St. B. 188), F., B., w. M.	v. Rebach 218 a. Olga 324	"	1	64	4 $\frac{3}{4}$
45	Reinold 282, F., B., l. Htbl. w.	v. Rinaldo (Widr.) a. Dolga, Rh. St. B. 9053	"	1	63	4 $\frac{3}{4}$
46	Morgenrot 276, Rtsch.	v. Morgenstern 214 a. Herta 21	"	1	64	4 $\frac{1}{2}$
47	Monacco 340, F., Strn.	v. Monarque 109 a. Adona v. Ascheberg 1738	"	1	60	4 $\frac{3}{4}$
48	Alberoni 368, F., B.	aus Belgien eingeführt	"	1	66	3
49	Master 323, F., St., l. Hf. w.	v. Maximus 147 a. Floria v. Alstätte 3058	"	1	57	3 $\frac{1}{2}$
50	Dieser 311, br. Strn.	v. Diabolo 51 a. Central v. Borlinghausen 2667	"	1	66	3 $\frac{3}{4}$

Alter Jahre	Name des Besitzers, Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deckgeld A	Entscheidung der Körkommission	
				Der Hengst ist angeführt	
				bis	für
5 1/2	Peter Jörgens, Berghausen bei Recklinhausen	Berghausen	30	1918	1 Jahr Provinz
5 1/2	Wwe. Richter, Enniger (Beckum)	Everwinkel	50	1918	1 Jahr Provinz
5 3/4	Bern. Rosengarten, Gut Ammert bei Nienborg, Bez. Münster (Ahaus)	Nienborg	25	1918	1 Jahr Provinz
5 1/2	Heinr. Scharmann, Aldenhövel bei Lüdinghausen	Aldenhövel	30	1918	1 Jahr Provinz
5 1/2	W. Uedingslohmann, Bschft. Wette, Post Norup (Coesfeld)	Waltrop	30	1918	1 Jahr Provinz
4 1/2	Joh. Bertlich, Stratmannshof bei Suderwich (Recklinghausen)	Rottendorf bei Wulsen	Genossenschafts- stuten 22 Zubiengelb 33	1918	1 Jahr Provinz
4 1/2	Em. Bischoff, Frohnhof bei Wolbeck (Münster)	Frohnhof	50	1918	1 Jahr Provinz
4 1/2	Bern. Buer, Beckhausen bei Buer (Recklinghausen)	Holthausen	75	1918	1 Jahr Provinz
4 1/2	Aug. Sch. Geiping, Retteberge bei Bork (Lüdinghausen)	Bork	30	1918	1 Jahr Provinz
4 1/2	Bern. Gerdemann, Daldrup bei Hiddingsell (Coesfeld)	Daldrup	30	1918	1 Jahr Provinz
4 1/2	Herm. Hatensch gt. Stertmann, Hiltrup (Münster)	Hiltrup	30	1918	1 Jahr Provinz
4 3/4	Bern. Hillejan, Nordvelen bei Velen i. W. (Borken)	Nordvelen	30	1918	1 Jahr Provinz
4 3/4	Heinr. Honsel, Büngern bei Rhede, Bez. Münster (Borken)	Büngern	30	1918	1 Jahr Provinz
4 1/2	Friedr. Kruse, Kattenvenne (Tecklenburg)	Kattenvenne	20	1918	1 Jahr Provinz
4 3/4	Bern. Sandhowe, Ascheberg i. W. (Lüdinghausen)	Ascheberg	30	1918	1 Jahr Provinz
3	Joh. Brockmann, Harle bei Coesfeld	Steinhäusen	25	1918	1 Jahr Provinz
3 1/2	Aug. Brüggemann, Gut Harmühle bei Aflätte (Ahaus)	Harmühle	25	1918	1 Jahr Provinz
3 3/4	Joh. Deter, Gut Romelenhof bei Lippstadt i. W. (Beckum)	Romelenhof	20	1918	1 Jahr Provinz

Sibe. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferde- schlag	Größe, Stockmaß		Alter Jahre
				m	cm	
51	Carlo 335, F., B., Schn. Untl. w., helle Beine	v. Cavalier, Rh. Pr. S. 292 a. Cousine Conde, Rh. St. B. 7597	Arbeitsschlag	1	59	3 $\frac{1}{3}$
52	Mars 330, br.	v. Mariemont de Brus 101 a. Alme 1090	"	1	62	3 $\frac{1}{2}$
53	Morton 317, hr., St.	v. Morgenstern 214 a. Columba v. Neubedum 2594	"	1	59	3 $\frac{1}{2}$
54	Quintus 331, F., B.	v. Duadt (Widr.) a. Lunefia, Rh. St. B. 4938	"	1	63	3 $\frac{1}{2}$
55	Mario 315, F., drchg. B.	v. Marquis de Kleyem, Pr. S. 137 a. Juliette de Sart 2973	"	—	—	3 $\frac{3}{4}$
56	Abroffan 371, F., B.	aus Belgien eingeführt	"	1	64	2
57	Malo 372, F. Strn.	v. Maximus 147 a. Flora v. Alstätte 3058	"	1	55	2 $\frac{1}{2}$
58	Dillon 373, F. Strn.	v. Diogene, Pr. S. 97 a. Amazone v. Netteberge 2278	"	1	62	2 $\frac{1}{2}$
59	Nordland 374, F., B.	v. Brasca, Pr. S. 76 a. Bremse v. Netteberge 3019	"	1	60	2 $\frac{1}{2}$
60	Magnetiseur 375, F. B.	v. Mandat Ldb. a. Emma v. Fredenhorst 3740	"	1	59	2 $\frac{1}{2}$
61	Bredo 377, F., B., r. Vbfff. w., r. Hf. w. gest.	v. Brasca, Pr. S. 76 a. Alme 1090	"	1	55	2 $\frac{1}{2}$
62	Malchus 379, F. br. drchg. B., Mähne, Schw. u. Hf. w.	v. Marquis de Kleyem, Pr. S. 137 a. Ephania v. Holthausen 3228	"	1	60	2 $\frac{1}{4}$
63	Correct 380, F. B.	v. Coq de Bierjet 189 a. Minona v. Hynik 1743	"	1	59	2 $\frac{1}{2}$
64	Martin 382, F., B.	v. Mandat Ldb. a. Paula v. Alverskirchen 3508	"	1	59	2 $\frac{1}{2}$
65	Jan 383, F., l. Untersch. w., B.	v. Mouton Wolber, G. P. St. 45 a. Bos (Belg.)	"	1	57	2

Alter	Name des Besitzers, Bohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deckgeld	Entscheidung der Körkommission	
				Der Hengst ist angeführt	
Jahre			M	bis	für
3 ¹ / ₃	Bern. Gerdemann, Daldrup bei Hiddingsehl (Coesfeld)	Daldrup	30	1918	1 Jahr Provinz
3 ¹ / ₂	Heinr. Helmig, Seppenrade (Lüdinghausen)	Seppenrade	35	1918	1 Jahr Provinz
3 ¹ / ₂	Bern. Hillejan, Nordvelsen bei Belsen i. W. (Borfen)	Nordvelsen	30	1918	1 Jahr Provinz
3 ¹ / ₂	Otto Pellengahr, Hs. Geist bei Delde (Beckum)	Hs. Geist	25	1918	1 Jahr Provinz
3 ³ / ₄	Pferdezuchtverein Olfen (Lüdinghausen)	Olfen	Mitgliederstuten 40 Nichtmitglieders- tuten 60	1918	1 Jahr Provinz
2	Jos. Brockmann, Harle bei Coesfeld	Flamschen	30	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Aug. Brüggemann, Gut Harmühle bei Alstätte (Ahaus)	Harmühle	20	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Heinr. Döpper, Ondrup bei Seppenrade (Lüdinghausen)	Ondrup	40	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Aug. Sch. Geiping, Netzeberge bei Bork (Lüdinghausen)	Gesele	50	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	A. Sch. Hanhoff, Freckenhorst (Warendorf)	Beverungen	30	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Heinr. Könemann, Seppenrade (Lüdinghausen)	Seppenrade	30	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₄	Wilh. Ostermann, Holthausen bei Buer i. W. (Recklinghausen)	Holthausen	25	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Frz. Rohlf, Limbergen bei Buldern (Coesfeld)	Limbergen	30	1918	1 Jahr Provinz
2 ¹ / ₂	Heinr. Wiesmann, Drensteinfurt (Lüdinghausen)	Gut Averdung bei Drensteinfurt	20	1918	1 Jahr Provinz
2	Bern. Wittebrock, Lünten bei Breden, Bez. Münster (Ahaus)	Lünten	25	1918	1 Jahr Provinz

Warendorf, den 15./16. November 1917.

Die Hengstförkommission:

gez. Große-Veege. Manitus. Paßmann. Pellengahr. Pöhmann.
Egon Berghoff-Uing. Holtmann-Samerle. Upmeyer zu Belzen.

Wer Brotgetreide verfüttert, verfühndigt sich am Vaterlande!

39. Gebührenordnung für Schornsteineinigung.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung wird im Einverständnis mit dem Gemeindevorstande für das Reinigen der Schornsteine einschließlich der Rauchsänge im Bereiche des Stadtbezirks Münster folgende Gebührenordnung erlassen:

- I. Für das Reinigen eines Schornsteines:
- a) bei einem einstöckigen Hause 30 Pfg.,
 - b) bei einem zweistöckigen Hause 40 Pfg.,
 - c) für jedes weitere Stockwerk 10 Pfg. mehr.

II. Für das Reinigen eines Schornsteines einer Zentralheizung:

- a) bei einem einstöckigen Hause 50 Pfg.,
- b) bei einem zweistöckigen Hause 60 Pfg.,
- c) für jedes weitere Stockwerk 10 Pfg. mehr.

Kellergeschosse, Kniestockräume und Dachbodenräume gelten nur als Stockwerk, wenn sich eine Feuerungsanlage darin befindet.

III. Bei ländlichen Gebäuden im eingemeindeten Bezirk. Für das Reinigen eines Schornsteins:

- a) bis 8 Meter Höhe 40 Pfg.,
- b) von 8 bis 10 Meter Höhe 50 Pfg.,
- c) über 10 Meter Höhe 60 Pfg.

Die Höhenmessung beginnt bei Kellerheizung von der Sohle des Schornsteins, im übrigen von der Plinthe des Hauses.

IV. Für das Fortschaffen des Rutes, sofern dieses verlangt wird, bei jedem gereinigten Schornstein 5 Pfg.

V. Für das Ausbrennen eines Schornsteins für das laufende Meter 20 Pfg.

VI. Für das Reinigen eines Ofenrohres:

- a) bis zu 3 Meter 20 Pfg.,
- b) von 3 bis 5 Meter 30 Pfg.,
- c) von 5 bis 7 Meter 40 Pfg.,
- d) über 7 Meter 50 Pfg.

VII. Für das Reinigen einer Räucherfammer:

- a) einer kleineren 0,50 Mk.,
- b) einer größeren 1,— Mk.

VIII. Für vergebliche Wege, die durch Verschulden der Kunden notwendig geworden, oder für Schornsteineinigung, welche auf besondere Bestellung erfolgt, sind 50 Pfg. Wegegelder zu entrichten.

Die Kosten für Reinigung hat der Hauseigentümer zu tragen.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die für den Stadtbezirk Münster einschl. der im Jahre 1903 eingemeindeten Gebiete bisher in Kraft gewesene, durch Bekanntmachung vom 26. Mai 1909 veröffentlichte Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Münster i. W., den 22. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Z. V.: Dr. Krüsmann.

Fortsetzung der Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzialbehörden.

40. Einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die unter seiner Mitwirkung aufgestellten „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ den unterstellten Behörden zugehen lassen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß wenig abgelagerter Hochofenzement im allgemeinen als gleichwertig mit Portland- und Eisenportlandzement bezeichnet und auch zur Herstellung von Eisenbetonbauten verwendet werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß der Hochofenzement den „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ entspricht, und daß das Werk, dem er entstammt, dem Verein Deutscher Hochofenzementwerke angehört, oder sich in gleicher Weise wie die dem Verein angehörigen Werke dessen regelmäßiger Kontrolle unterwirft. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Frage neu erörtert werden. Die neuen Hochofenzementnormen stimmen mit den Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland- und Eisenportlandzement bis auf wenige, im Einführungsersaß hervorgehobene Abweichungen, fast wörtlich überein. Der Erlass vom 22. November 1917 III 2597 A. B./I 6 D 14554 ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 101 vom 15. Dezember 1917, S. 605, im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 296 vom 14. Dezember 1917 und im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung Nr. 12 vom 31. Dezember 1917 S. 281, abgedruckt worden; die Normen sind u. a. bei Wiltb. Ernst & Sohn in Berlin, Wilhelmstr. 90, und im Zementverlag in Berlin-Charlottenburg erschienen.

Münster, den 30. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

41. § 1.

Die Verordnung, betreffend die Anstellung und die Dienstpflichten der Bezirkschornsteinfeger im Regierungsbezirk Münster vom 26. April 1913 (Sonderbeilage zum Stück 19 des Regierungsamtsblatts vom Jahre 1913) und die hierzu erlassenen Ergänzungen und Abänderungen vom 28. Januar 1914 und 6. Oktober 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster Stück 6 vom 7. Februar 1914 und Stück 42 vom 14. Oktober 1916) werden aufgehoben.

§ 2.

An Stelle der Verordnung, betreffend die Anstellung und die Dienstpflichten der Bezirkschornsteinfeger im Regierungsbezirk Münster vom 26. April 1913 treten die als Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt vom heutigen Tage veröffentlichten „Bestimmungen über die

Papier vergeuden, heißt das Durchhalten gefährden! Drum spare Papier!

Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger" vom 20. Januar 1918.

Münster, den 25. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

42. Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen vom 11. Oktober 1917/29. November 1917 — § 879/§ 1045 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt in Gera als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne der § 6 Nr. 1 Abf. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Münster, den 26. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

43. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1918 stattfindet.

Mit dem Losevertrieb in Preußen darf von Mitte Januar 1918 ab begonnen werden.

Münster, den 22. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

44. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Beigeordnete Dr. Jovy ist mit der kommissarischen Verwaltung der Amtmannsstelle für das Amt Gladbeck beauftragt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Amtmann Steuner zu Heiden ist zum Stabesbeamten für den Stabesamtsbezirk des Amtes Heiden im Kreise Borken bestellt worden.

B. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Franz Dölger in Münster ist zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster für allgemeine Religionsgeschichte, vergleichende Religionswissenschaft, alte Kirchengeschichte und christliche Archäologie ernannt worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Zum Prorektor am Lehrerinnenseminar in Coesfeld an Stelle des nach Beistretscham versetzten Prorektors Dr. Drobig der Oberlehrer Dr. Förster vom Lehrerinnenseminar in Breslau.

D. Der Königlichen Oberzolldirection.

Ordensverleihungen: Dem Oberzollsekretär, Rechnungsrat Moof in Münster i. W. ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Kronenorden 3. Kl. verliehen worden.

Versetzung: Lucas, Zollassistent in Borken, in gleicher Eigenschaft nach Witten.

Beförderung: Koch, Oberzollsekretär in Münster i. W., zum Oberzollkontrollleur daselbst.

Hierzu als Besondere Beilagen:

Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirkschornsteinfeger.

Bestimmungen über Höchstpreise für Spinnpapier pp.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 6. Ausgegeben Münster, den 9. Februar 1918.

Inhalt: Regelung des gewerbl. Privatunterrichtswesens. Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster. Seite 33
Rechnung der Wittwen- und Waisenverforgungskasse. Rechnung der Pensionskasse der Kreise und Städte der Provinz Westfalen. Seite 34. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinefeger des Landkreises Mettinghausen. Handelsverbot Kampmeyer. Vorlesungsverzeichnis der Universität Münster. Seite 35. Auszug aus dem Verzeichnisse der Körkommission. Seite 34/37. Verteilungsplan der Beschäler des Landgestüts. Seite 36/40.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

45. In Ergänzung der Ziffer 25 der Bestimmungen über die Regelung des gewerblichen Privatunterrichtswesens vom 1. Mai 1917 (S. 159) ordne ich folgendes an:

An Lehrgängen in Kurzschrift oder Maschinens schreiben oder in beiden Fächern zusammen dürfen nur Schüler teilnehmen, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben.

Der Nachweis der hinreichenden Sicherheit ist vor der Aufnahme in den Unterricht durch Ablegung einer schriftlichen Prüfung zu erbringen, die der Schulunternehmer oder -Leiter oder ein Lehrer der Schule abzuhalten hat. Der Schulaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, Bestimmungen über Art, Umfang und Durchführung der Prüfung zu treffen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, hat der Prüfling ein Diktat von mindestens 150 Wörtern niederzuschreiben, dessen Stoff aus dem Lesebuch der Oberstufe der Volksschule des Prüfungsortes zu entnehmen ist. Die Prüfungsarbeiten sind von dem Schulunternehmer oder -Leiter ein Jahr

lang aufzubewahren und der Schulaufsichtsbehörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Von der Ablegung der Prüfung sind die Schüler befreit, die

1. das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besitzen oder
2. den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer zehnklassigen höheren Mädchenschule erbringen oder
3. die Reife für die dritte Klasse der Studienanstalt oder
4. das Schlußzeugnis des Lyzeums erworben haben oder
5. das Zeugnis darüber besitzen, daß sie eine als voll entwickelt anerkannte Mittelschule oder eine neunklassige höhere Mädchenschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben.

Der Nachweis des Befreiungsgrundes ist vor der Aufnahme der Schüler durch Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse zu erbringen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

46. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Januar 1919.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	M	d	M	d	M	d	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg	—	—	11	—	5	—	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	55	—	25	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	11	55	5	25	

Münster, den 6. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

47. Die Rechnung über die Westfälische Witwen- und Waisenversorgungskasse für 1915/16 liegt gemäß § 25 der Satzung vom 16. März/24. Juli 1908 den beteiligten Verbänden 4 Wochen hindurch im Landeshaufe hieselbst, Zimmer 52, zur Einsicht offen.

Etwaige Erinnerungen gegen diese Rechnung, über welche der Provinziallandtag zu entscheiden hat, können bei mir angebracht werden.

Die Kasse schließt ab in Einnahme
mit 2 131 239,81 Mk.,
in Ausgabe mit 2 068 960,65 Mk.

also mit einem Bestande von 62 279,16 Mk.

An Witwen- und Waisengeld sind gezahlt in 1915/16
654 651,55 Mk.

Das Vermögen der Kasse einschließlich des Bestandes stellte sich am 31. März 1916 auf
7 159 867,85 Mk.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

48. Die Rechnung der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen für 1915/16 liegt gemäß § 13 der Satzung vom 14. März/18. Juli 1908 den beteiligten Verbänden 4 Wochen hindurch im Landeshaufe hieselbst, Zimmer 52, zur Einsicht offen.

Etwaige Erinnerungen gegen diese Rechnung, über welche der Provinziallandtag zu entscheiden hat, können bei mir angebracht werden.

Die Kasse schließt ab in Einnahme
mit 1 828 679,60 Mk.,
Ausgabe mit 1 415 541,08 Mk.

also mit einem Bestande von 413 138,52 Mk.

An Ruhegehältern sind gezahlt in 1915/16
960 989,43 Mk.

Der Reservefonds betrug am 31. März 1916
799 899,33 Mk.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

52.

Auszug aus dem Verzeichnisse Nachföhrungstermin der Hengste

Std. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferdeschlag	Größe, Stockmaß		Alter Jahre
				m	cm	
1	Vertrag 104, braun, Stfssl. w.	v. Beron 394 a. Lilly 505	Edelzucht	1	67	7
2	Herder 145, Fuchs, Strn.	v. Herrscher 209 a. Frieda v. Borhelm 1273	"	1	62	3
3	Wittenborn 146, schw.	v. Wilfried, Ostf. St. B. 1373 a. Mula, Ostf. St. B. 5018	"	1	59	2 1/2
4	Lutrin de Thiensies 127, braun	v. Pompier d'Acosse, B. St. B. 31474, a. Blonde de Thiensies B. St. B. 72689	Abteischlag	1	63	8 1/4
5	Moreno 186, Fuchs, B.	v. Mariemont de Brus 101 a. Fringante de Sartalard 1064	"	1	60	6 1/4
6	Roland 197, Fuchs, Strn, Schn.	v. Rochus (Widr.) a. Unterföhrung, Rh. St. B. 5710	"	1	64	6 1/2

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

49. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfeger des Landkreises Recklinghausen — mit Ausnahme der Amtsbezirke Herten, Horst-Emscher, Gladbeck, Bottrop und Osterfeld — vom 23. Dezember 1912.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Für jeden gereinigten Schornstein kommt außer den im § 1 der Gebührenordnung vom 23. Dezember 1912 festgesetzten Reinigungsgebühren bis auf weiteres ein Kriegszuschlag von 10 Pfennig zur Verrechnung.

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. Der Nachtrag vom 18. Dezember 1917 wird aufgehoben.

Recklinghausen, den 29. Januar 1918.

Der Landrat: Bürgerz.

50. Dem Händler Alex Kampmeyer in Osterfeld, Hauptstraße 1, sowie der Frau Witwe Gertrud Landrat ebenfalls dort wohnhaft und der in Essen,

der Beschlüsse der Körkommission.

am 9. Januar 1918 in Warendorf.

Griepstraße 13, wohnenden Elise Wormstall ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603) und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 der Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden. Kampmeyer hat die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der oben genannten Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.

Recklinghausen, den 5. Februar 1918.

Der Landrat.

51. Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1918 vom 15. April—15. August ist im Druck erschienen. Es kann gegen vorherige Einsendung von 0,25 Mk. + 0,05 Mk. Porto oder gegen Nachnahme von dem 1. Pedell bezogen werden.

Münster, den 23. Januar 1918.

Der Rektor.

Ehrenberg.

Name des Besitzers Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deckgeld	Entscheidung der Körkommission	
			Der Hengst ist angekört bis	für
Lohoff, Sch., "A.", Laer, Bez. Münster (Steinfurt)	Olsen	20	1918	1 Jahr Provinz
Deter, Gerh., Friedrichshorst bei Bedum	Tönnishäuschen	30	1918	1 Jahr Provinz
Speckmann gt. Wöjtmann, Aug., Everswinkel (Warendorf)	Disberg	20	1918	1 Jahr Provinz
Kerthoff gt. Brocks, Herm., Darup (Coesfeld)	Darup	30	1918	1 Jahr Provinz
Kerthoff gt. Brocks, Herm., Darup (Coesfeld)	Darup	30	1918	1 Jahr Provinz
Overbeck, Joh., Kirchhellen (Recklinghausen)	Kirchhellen	30	1918	1 Jahr Provinz

Pferd-Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferde-schlag	Größe, Stockmaß		Alter Jahre
				m	cm	
7	August 388, Fuchs, B.	aus Belgien eingeführt	Arbeitschlag	1	61	5
8	Pascha 389, R.	aus Belgien eingeführt	"	1	63	5
9	Mango 327, Fuchs, B.	v. Macdonald 96 a. Lydia 135	"	1	58	4
10	Adolar 390, Fuchs	v. Alex 226 a. Eugenie 1053	"	1	63	3 ³ / ₄
11	Aliso 391, Fuchs	v. Ali Bibi, Pr. S. 187 a. Betty v. Hagen 3236	"	1	53	3 ¹ / ₂
12	Brand 392, F., Strn., w. M., l. Hf. w. gest.	v. Brasca, Pr. S. 76 a. Precieuse 2286	"	1	58	3
13	Brincolo 393, Rtsch.	v. Breydel, Pr. S. 42 a. Delphin 24	"	1	62	3
14	Marmontel 394, Fuchs, B.	v. Mandat a. Winde v. Alverskirchen 1983	"	1	60	3
15	Edo 395, F. B., r. Hf. w.	v. Eduard 60 a. Athene v. Badum 3580	"	1	60	2 ³ / ₄
16	Samson 397, Fuchs, Strn., bd. Hf. w.	v. Zoll (Widr.) a. Drechlerin Rh. St. B. 8759	"	1	65	3
17	Wenzel 398, Fuchs, B.	v. Wetter Rh. Pr. S. 303 v. Cologne R. St. B. 7728	"	1	57	3

53.

Verteilungsplan der Beschäler des Königlichen Landgestüts Barendorf zur Deckzeit 1918.

Laufende Nr.	Kreis	Namen der Stationen und der Stationshalter	Der Beschäler			Deckpreis	Treffen auf der Station ein am	
			Namen und Abstammung	Farbe	Waterland		Tag	Monat

Name des Besitzers, Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Dedgeld	Entscheidung der Körkommission	
			Der Hengst ist angeführt	
			bis	für
Gahlmann, Heintr., Waltrop (Necklinghausen)	Waltrop	30	1918	1 Jahr Provinz
Gahlmann, Heintr., Waltrop (Necklinghausen)	Waltrop	30	1918	1 Jahr Provinz
Tellegey, Heintr., Neuahlen bei Ahlen i. W. (Beckum)	Neuahlen	25	1918	1 Jahr Provinz
Bedmann, Bern., Ondrup bei Seppentrade (Lüdinghausen)	Ondrup	30	1918	1 Jahr Provinz
Zeiler, F., Hiddingsell (Goessfeld)	Hiddingsell	50	1918	1 Jahr Provinz
Kersting, A., Dlfen (Lüdinghausen)	Dlfen	30	1918	1 Jahr Provinz
Deter, Anton, Ahlen i. W. (Beckum)	Meckinghoven	20	1918	1 Jahr Provinz
Kranefeld, Heintr., Borghorst i. W. (Steinfurt)	Borghorst	20	1918	1 Jahr Provinz
Kensing, Aug., Südkirchen (Lüdinghausen)	Südkirchen	30	1918	1 Jahr Provinz
Pferdezuchtgenossenschaft Fredenhorst i. W. (Warendorf)	Fredenhorst	60	1918	1 Jahr Provinz
Leuter, Wilh., Havixbeck i. W. (Münster)	Havixbeck	30 Hohengeld 30	1918	1 Jahr Provinz

Warendorf, den 9. Januar 1917.

Die Körkommission:

gez. Große-Deege. Manitius. Upmeyer zu Belzen. Bellengahr.
Paschmann. Lohmann. A. Holtmann-Hamerle.

Laufende Nr.	Kreis	Namen der Stationen und der Stationshalter	Der Beschäler			Ded- preis	Treffen auf der Station ein am	
			Namen und Abstammung	Farbe	Waterland		Tag	Monat

Laufende Nr.	Kreis	Namen der Stationen und der Stationshalter	Der Beschäler			Deck- preis	Treffen auf der Station ein am	
			Namen und Abstammung	Farbe	Vaterland		Tag	Monat
3	Münster	Wittlerbaum Freitag	Constantin, v. Collino, E.	F.	Westfl.	30	1	Februar
			Falkenhagen, v. Famos, E.	F.	"	20		
			Erwin, v. Eber, A.	br.	"	20		
4	"	Rottuln Nilling- Hünteler	Antari, v. Ali Baba, A.	F.	"	30	1	"
			Better, v. Beron, E.	A.	"	20		
			Tornwächter, v. Tournai, A.	br.	"	20		
5	"	Westbevern Holtmann	Brachvogel, v. Breydel, A.	F.	"	30	1	"
			Nectar, v. Nennheim, E.	F.	"	30		
			Martaban, v. Magnet, A.	F.	"	30		
6	Borken	Holthausen Schulte Holthausen	Charibert, v. Charlot, E.	F.	"	20	1	"
			Hannibal, v. Harald, E.	F.	"	20		
			Bremer, v. Breydel, A.	F.	"	20		
7	"	Krechting Sack	Tonio, v. Tournai, A.	F.	"	20	1	"
			Graf Wolf, v. Graf Warner, E.	F.	"	20		
			Proteus, v. Prosper, A.	F.	"	30		
8	Coesfeld	Höven Ww. Feldmann	William, v. Wingolf, A.	F.	"	20	1	"
			Intimus, v. Immoles, E.	F.	"	20		
			Edu, v. Eduard, A.	F.	"	30		
9	"	Mittwich Seewald	Peter, v. Peureux de la Louvrière, A.	F.	"	30	1	"
			Vibor, v. Vibori de Goyt, A.	F.	Belgien	30		
			Hesperus, v. Herrscher, E.	F.	Westfl.	20		
10	"	Beerlage Besseling	Eisenbart, v. Phare, A.	F.	Belgien	20	1	"
			Melchior, v. Macdonald, A.	F.	Westfl.	20		
			Cognac, v. Colorado, E.	A.	Hann.	30		
11	Ahaus	Ahaus Laink	Jason, v. James, E.	F.	Westfl.	20	1	"
			Rex, v. Remus, A.	F.	"	20		
			Constabler, v. Constantin, E.	br.	"	20		
12	Steinfurt	Nordwalde Druen	Fatal, v. Avignon, E.	F.	Frankr.	30	1	"
			Dirlamit, v. Diamant, A.	F.	"	30		
			Famos, v. Avignon, E.	F.	"	30		
13	"	Neuenkirchen Sutrum	Immelmann, v. Immoles, E.	F.	Westfl.	20	1	"
			Merowinger, A.-H., v. Mer- cure, A.	F.	"	30		
			Florentin, A.-H., v. Mac- donald, A.	F.	"	30		
14	"	Laer-Horsimar Beltrup	Herwarth, v. Herrscher, E.	F.	"	20	1	"
			Marathon, A.-H., v. Man- stein, A.	F.	"	20		
			Factor, v. Fatal, E.	F.	"	30		
			Relusko, v. Nectar, E.	F.	"	20		
			Edam, v. Eduard, A.	F.	"	30		
			Maier, v. Macdonald, A.	F.	"	20		

Laufende Nr.	Kreis	Namen der Stationen und der Stationshalter	Der Beschaler			Deck- preis	Treffen auf der Station ein am	
			Namen und Abstammung	Farbe	Waterland		Tag	Monat
15	Lubing- hausen	Herbern Somann	Graf Walter v. Graf Warner, E.	hbr.	Westfl. †	20	1	Februar
			Collego, v. Condor, A.	F.	"	20		
			Mackensen, v. Macdonald, A.	F.	"	30		
			Martellus, v. Marquis de Kleyem, A.	br.	"	20		
16	"	Vork Ewringmann	Brasca, v. Ideal du Fosteau, A.	F.	Belgien	30	1	"
			Casar, v. Inventur de Fosteau, A.	br.	"	20		
			Valdur, v. Brasca, A.	F.	Westfl.	30		
			Diomed, v. Diabolo, A.	F.	"	30		
17	"	Ottmarsbocholt Hohelichter	Marber, v. Marquis de Kleyem, A.	F.	"	20	1	"
			Direktor, v. Diogene, A.	F.	"	30		
			Ritter, eingef. Belgier, A.	F.	Belgien	20		
18	"	Olsen Lohmann	Neron d'Enghien, v. Bra- bagon du Kat., A.	F.	"	30	1	"
			Matrose, v. Marimont de Brus, A.	F.	Westfl.	30		
			Mario, A.-S., v. Marquis de Kleyem, A.	F.	"	40		
			Vertrag, A.-S., v. Beron, E.	br.	"	20		
19	"	Natorp Schulze-Natorp	Heiffa, A.-S., v. Herrscher, E.	br.	"	30	1	"
			Zinnkonig, v. Zinnober, A.	Rtschl.	"	20		
			Macro, v. Macdonald, A.	F.	"	20		
20	Redling- hausen	Buer El. Buer	Ebelfnabe, v. Ebelfalke, E.	F.	"	30	1	"
			Brandenburger, v. Breydel, A.	Rtschl.	"	30		
			Marasquino, v. Marquis de Kleyem, A.	F.	"	20		
			Polichinelle du Fosteau, v. Kleber du Fosteau, A.	br.	Belgien	20		
21	"	Meckinghoven Lucas	Inspecteur, v. Buffalo Hill, A.	F.	"	20	1	"
			Kolf, eingef. Belgier, A.	hbr.	"	20		
			Brincolo, A.-S., v. Breydel, A.	Rtschl.	Westfl.	20		
22	"	Holsterhausen Delsing	Eduard, v. Edward, A.	F.	Rhld.	30	1	"
			Epaminondas, v. Victor, A.	F.	"	20		
23	Bekum	Bekum Helfmeier	Rogi, von Notar, E.	hbr.	Hann.	20	1	"
			Morgenstern, v. Macdonald, A.	F.	Westfl.	30		
			Turko, v. Tournai, A.	F.	"	20		
			Balkan, v. Breydel, A.	Rtschl.	"	30		
			Mandatar, v. Mandat, A.	F.	"	30		

Laufende Nr.	Kreis	Namen der Stationen und der Stationshalter	Der Beschäler			Deckpreis	Treffen auf der Station ein am	
			Namen und Abstammung	Farbe	Vaterland		Tag	Monat
24	Beckum	Tönnishäuschen Samson	Bredow, v. Breydel, A.	Rtschl.	Westfl.	30	1	Februar
			Peureux de la Louvière, v. Neve d'or, A.	F.	Belgien	30		
			Macdonald, v. Max de Ter, A.	F.	"	20		
			Mandat, v. Macdonald, A.	F.	Westfl.	30		
			Herder, A.-H., v. Herrscher, E.	F.	"	30		
25	" "	Sünninghausen Wagemann	Herrscher, v. Hercules, E.	F.	Hann.	30	1	"
			Tournai, v. Nickel, A.	F.	Belgien	30		
			Morgenwind, v. Macdonald, A.	Rtschl.	Westfl.	30		
26	" "	Herzfeld Ww. Möllenhoff	Henri, v. Wolga, E.	F.	Frankr.	20	1	"
			Macedonier, v. Macdonald, A.	F.	Westfl.	30		
			Conradin, v. Condé, A.	Rtschl.	Belgien	20		
			Walter, v. Manteuffel, A.	F.	Westfl.	30		
27	" "	Wadersloh Bornefeld	Collino, v. Colorist, E.	hbr.	Hann.	30	1	"
			Hermes, v. Herrscher, E.	F.	Westfl.	20		
			Daniel II, v. Dachs, A.	F.	"	30		
			Manteuffel, v. Macdonald, A.	F.	"	20		
28	Tecklenburg	Necke Goede	Amaranth, v. Amurath, E.	Sch.	Hann.	20	1	"
			Berbano, v. Berrier, E.	R.	Westfl.	20		
			Burgfeld, v. Burggraf II, E.	br.	"	20		
29	" "	Rattenvenne Kruze	Bermittler, v. Berrier, E.	H.-F.	"	20	1	"
			Morgenrot, A.-H., v. Morgenstern, A. A.-H., wird noch aufgestellt, E.	Rtschl.	"	20		
30	" "	Sennlich Henschen	Franklin, v. Unanime, E.	Dbr.	Frankr.	20	1	"
			Filibert, v. Figaro, E.	schbr.	Hann.	20		
31	Warendorf	Ostenfelde Lönne	Falko, v. Famos, E.	F.	Westfl.	20	1	"
			Champion, v. Champagner, A.	F.	Belgien	20		
32	" "	Warendorf Berns, Sattelmeyer	Charlot, v. Arbanas, E.	F.	Frankr.	20	1	Januar
			Burgadler, v. Burggraf II, E.	Sch.	Westfl.	20		
			Emil, v. Eber, A. Tor, v. Tournai, A.	F. F.	" "	20 20		

Bemerkung: E. = Edelzucht. A. = Arbeitsschlag. A.-H. = Aushilfshengst.

Warendorf, den 26. Januar 1918.

Königliche Gestüttdirektion.
J. B.: (Unterschrift).

Sonderausgabe

zum Stück 6 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 15. Februar 1918.

Bekanntmachung über die Ungültigkeits- erklärung von Ausweisarten.

Die von dem Westfälischen Viehhandelsverband in den Jahren 1916 und 1917 ausgestellten Ausweisarten, und zwar

- a) die Hauptkarten aus grauem Leinen (Größe 15:15 cm) Nr. 1 bis 3884,
- b) die Nebenkarten aus rotem Leinen (Größe 15:15 cm) Nr. 5001 bis 5587

verlieren mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen ihre Gültigkeit.

Von diesem Zeitpunkt an berechnen sich nur noch die neuen für das Jahr 1918 ausgestellten Ausweisarten und zwar

- a) Hauptkarten aus dunkelrotem Kartonpapier (Größe 9:12 cm) von Nr. 6001 an aufwärts,
- b) Nebenkarten aus hellrotem Kartonpapier (Größe 9:12 cm) von Nr. 10001 an aufwärts

zur Ausübung des Viehhandels gemäß § 9 der Satzung vom 19. Dezember 1916.

Händler und Fleischer, die ihre alten Ausweisarten und Nebenkarten bisher noch nicht zurückgegeben haben, müssen diese Karten unverzüglich an den Westfälischen Viehhandelsverband zurücksenden bei Vermeidung der Einforderung durch die Ortspolizeibehörde.

Münster, den 9. Februar 1918.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

J. B.: Scheuner.

Anordnung, betreffend

Anzeigen über den Ankauf von Vieh in der Provinz Westfalen und die Buchführung.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung für den Westfälischen Viehhandelsverband vom 19. Dezember 1916 wird für den Verbandsbezirk (Provinz Westfalen) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Verbandsmitglieder haben über jeden ihnen vorbehaltenen Ankauf von Vieh eine vom Verkäufer

und Käufer unterschriebene Anzeige nach untenstehendem Muster A einzureichen. Die Anzeige ist,

soweit es sich um Tiere handelt, die bestimmungsgemäß dem Vertrauensmanne anzumelden sind (Schlachtvieh), diesem spätestens mit der Rechnung,

beim Ankauf von Zucht- und Nutzvieh jedoch uns spätestens bei der Übernahme des Viehs oder falls ein Antrag auf Ausführungsgenehmigung bei der Provinzial-Fleischstelle hier zu stellen ist, dieser mit dem Antrage vorzulegen. Der Verkäufer kann eine Abschrift der Kaufanzeige verlangen. Eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer zurückbehalten und mindestens ein Jahr lang aufbewahren.

Die Vertrauensmänner haben die Kaufanzeige spätestens mit den Rechnungen unserer Rechnungsstelle, der Viehverkaufsstelle der vereinigten Landwirtschaftskammer hier einzureichen.

§ 2.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Westfalen getätigten Viehankäufe Buch nach untenstehendem Muster B zu führen. Jeder Kaufabschluß und der Weiterverkauf der Tiere ist in das mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen Buch ordnungsmäßig einzutragen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten oder den Polizeiorganen zur Einsicht vorzulegen.

§ 3.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 10. Februar 1918.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

J. B.: Scheuner.

Nr.
der Ausweiskarte des Käufers.

Muster A.

Laufende Nummer
des Kaufabschlußbuchs.

Anzeige

über den Ankauf von Vieh in der Provinz Westfalen.

Name des Käufers Wohnort

Stand Kreis

Name des Verkäufers Wohnort

Stand Kreis

Gegenstand des Kaufes gezeichnet

*) **Freihändig gekauft oder im Wege der behördlichen Aufbringung erworben.**

Vereinbarter (gezahlter) Kaufpreis Mark.

Tag des Kaufabschlusses bezahltes Gewicht Pfund.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß die vorstehenden Angaben richtig und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind, die auf den Preis Einfluß haben.

Unterschrift des Verkäufers

Name des Vertrauensmannes, dem das Tier angemeldet oder übergeben ist

sonst Angabe, wohin das Vieh gebracht ist

Unterschrift des Käufers

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Kaufabschlußbuch

über

Viehankäufe δ.....

.....



Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.

Nach der in den Regierungs-Amtsblättern bekanntgegebenen Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 ist zu jeder Ausfuhr von Vieh von einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist zunächst abhängig von der Verbringung einer Einfuhrerlaubnis.

Die Einfuhrerlaubnis hat derjenige, der Vieh zu Zucht- und Nutzzwecken einstellen will, durch Vermittlung des Leiters des Kommunalverbandes, in dem er wohnt, bei der für den Einstellungsort des Viehs zuständigen Provinzialfleischstelle zu stellen. Händler, die zum Zwecke des Weiterverkaufs Zucht- und Nutzvieh einführen wollen, haben in dem Antrage auf Einfuhrerlaubnis zu vermerken „Zum Zwecke des Weiterverkaufs“. Das Formular für die Einfuhrerlaubnis ist vom Königlich Preussischen Landesfleischamte bindend vorgeschrieben, es ist von uns bei der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster in Westfalen, Mühlenstraße 12-15, in Druck gegeben und kann von ihr unmittelbar bezogen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist von dem, der die Tiere ausführen will, unter Beifügung

- a) der erteilten Einfuhrerlaubnis,
- b) der von dem Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeige und

c) einer Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag bei der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle zu stellen.

Ein Formular für den Ausfuhrantrag ist ebenfalls bei der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt erhältlich.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, sich mit den neuen Bestimmungen eingehend vertraut zu machen, da wir nach den bindenden neuen Vorschriften nur dann eine endgültige Ausfuhrgenehmigung zu erteilen in der Lage sind, wenn sowohl die Einfuhrerlaubnis, als auch die Kaufanzeige und die Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag beigebracht sind.

Bei Ausfuhr von Vieh von einem Kommunalverband in den anderen innerhalb der Provinz Westfalen erteilen wir sowohl die Einfuhr-, wie auch die Ausfuhrerlaubnis. Es genügt in solchen Fällen, wenn bereits dem Antrage auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis die Bescheinigung unter b) und c) beigelegt sind.

Besondere Vorschriften über die Zufuhr des Zucht- und Nutzviehs zum Dortmunder Magerviehmarkt, die Überwachung des An- und Verkaufs auf dem Markte selbst sowie über den Verbleib der gehandelten Tiere, werden in den Regierungs-Amtsblättern noch veröffentlicht werden.

Münster, den 11. Februar 1918.

Provinzial-Fleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 7. Ausgegeben Münster, den 16. Februar 1918.

Inhalt: Ziehung der 5. Reihe der Roten Kreuz-Lotterie. Verkehr mit Brennstoffen. Anordnung über den Handel mit Schweinen. Seite 47. Wegeverlegung in Belen. Polizeiverordnung für die Gemeinde Ennigerloh. Seite 48. Polizeiverordnung für die Gemeinden Delde und Stromberg. Seite 48/49. Handelsverbot Zülich. Desgleichen Ahrens. Auslösung von Rentenbriefen. Seite 49. Personalveränderungen. Seite 49/50. Hinweis auf zwei Beilagen. Seite 50.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

54. Die Ziehung der 5. Reihe der dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 25. bis 28. September 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 16. Juli d. J. begonnen werden.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Zarokty.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

55. **Bekanntmachung**
Aber die vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise von Brennstoffen.

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917, betr. Regelung des Verkehrs mit Kohle (RGBl. S. 167), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (RGBl. S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betreffende Brennstoffart gilt. Die Kosten der Beschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Anordnung nicht vorgegriffen.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stng.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

56. Anordnung über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Anordnung des Königlich Preussischen Landesfleischamts vom 14. Januar 1918 — G. Nr. A I 305/18 — und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607/728) wird für die Provinz Westfalen folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Anordnung über den Handel mit Schweinen vom 22. November 1917 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern) wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten bis auf weiteres auch für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg und für Läuferchweine im Lebendgewicht bis zu 25 kg einschließlich.

Die Schlachtungen von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949).

2. § 5 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

§ 5.

1. Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg darf ein Preis von 1,10 Mk. für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden.

Artikel II.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern in Kraft.

Münster, den 8. Februar 1918.

Provinzial-Fleischstelle.

Graf von Merveldt,

Regierungspräsident.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

57. Der frühere Weg zum Nordvelen'schen Bann, welcher über das Grundstück Flur 12 Nr. 653/1 der Steuergemeinde Nordvelen an der Weide des Kolonen Gerhard Potthoff in Nordvelen vorbeiführt, soll im Einverständnis mit der Gemeindevertretung von Nordvelen auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Gesetzesammlung Seite 237, verlegt werden und zwar soll der Weg zum Nordvelen'schen Bann in gerader Richtung bis zur Chaussee Velen—Holthausen durchgeführt werden. Der Weg zum Nordvelen'schen Bann wird um ca. 15 m verkürzt. Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Velen, den 5. Februar 1918.

Die Wegepolizeibehörde:
(Unterschrift), Amtmann.

58. Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353) und der dazu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 (HMBl. S. 155) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Ennigerloh folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Schmalz, Ole und deren Ersatzmittel, Käse, Zucker, Kaffee und deren Ersatzmittel, Hülsenfrüchte, Pfeffer, Zimmt, Hafersflocken, Sago, Teigwaren, Gries, Graupen, Eier, Seife, Seifenpulver, Stärke, Kalao, Schokolade, Tee, Soda, Kerzen, Bouillonnwürfel, Gelatine, Reis, Grüze, Buchweizenmehl, Puddingpulver, Backpulver, Essig, Essigessenz, Milch, Streichhölzer, Obst und Gemüse aller Art im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) in oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angelegt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstellen im Straßenhandel.

§ 2.

Der Aushang ist von der Polizeibehörde mit dem Dienststempel zu versehen. Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Bis

zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern ist jederzeit erlaubt.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, im besonderen wer Waren der vorgenannten Art verkauft, bevor ein mit dem Dienststempel der Ortspolizeibehörde versehener Preisaushang im Verkaufsort angebracht ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Delde, den 21. November 1917.

Die Ortspolizeibehörde des Amtes Ennigerloh.
Geisler.

59. Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353) und der dazu erlassenen preussischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 (HMBl. S. 155) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinden Stadt Delde, Aapl. Delde und Stromberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Schmalz, Ole und deren Ersatzmittel, Käse, Zucker, Kaffee und dessen Ersatzmittel, Hülsenfrüchte, Pfeffer, Zimmt, Hafersflocken, Sago, Teigwaren, Gries, Graupen, Eier, Seife, Seifenpulver, Stärke, Kalao, Schokolade, Tee, Soda, Kerzen, Bouillonnwürfel, Gelatine, Reis, Grüze, Buchweizenmehl, Puddingpulver, Backpulver, Essig, Essigessenz, Milch, Streichhölzer, Obst und Gemüse aller Art im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) in oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angelegt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstellen im Straßenhandel.

§ 2.

Der Aushang ist von der Polizeibehörde mit dem Dienststempel zu versehen. Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Bis

Spart Papier!

zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern ist jederzeit erlaubt.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, im besonderen wer Waren der vorgenannten Art verkauft, bevor ein mit dem Dienststempel der Ortspolizeibehörde versehener Preisaushang im Verkaufslokal angebracht ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Delbe, den 21. November 1917.

Die Ortspolizeibehörde des Amtes Delbe.
Geischer.

60. Dem Kaufmann Berthold Jülich, sowie dessen Ehefrau, Jenny geborene Alstüler in Osterfeld, Marktstraße 7 wohnhaft, ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603) und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 der Handel mit jeglichen Gegenständen des täglichen Bedarfs, also auch mit Manufaktur-, Weiß- und Wollwaren aller Art wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden. Jülich hat die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.

Necklinghausen, den 10. Februar 1918.

Der Landrat.

61. Dem Kaufmann Franz Ahrens samt seinen Familienangehörigen, Rheine, Marktstraße Nr. 3 wohnhaft, ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 der Handel jeder Art untersagt worden.

Rheine, den 6. Februar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

62. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ % — Buchstabe F—K.

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 30. 180. 251. 266. 448.

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 378. 437. 491.

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 85. 133. 136. 305. 544. 1397. 1519.

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 148. 381. 559. 746.

Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 2. 3. 7. 10. 14. 19. 40. 41. 50. 115. 117. 119. 124. 130.

151.	157.	172.	173.	203.	211.	213.	220.
224.	229.	253.	262.	266.	271.	299.	301.
303.	304.	310.	314.	322.	327.	354.	359.
361.	366.	383.	411.	427.			

b) zu 4 % — Buchstabe GG—JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 48.

Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 22. 47. 229.

Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 17. 21. 29. 118. 119. 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. VII. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins Scheinen zu a Reihe IV Nr. 6—16) nebst Erneuerungsscheinen
b " II Nr. 3—16)

vom 1. VII. 1918 ab bei den königlichen Rentenbankfassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins Scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

63. Personalveränderungen im Geschäftsbereich.

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Darfeld, Kreis Coesfeld, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kreisvikar Carl Lauer in Ibbenbüren verliehen worden.

B. Des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsrat Dr. Hesse hier selbst mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Januar 1918 den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem königlichen Steuersekretär Roggenkemper in Münster i. W. den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrektor Brein in Bottrop ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen I und II in Bottrop-Fuhlenbrock übertragen worden.

D. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Wissenschaftlicher Hilfslehrer Josef Wegener zum Oberlehrer am Realgymnasium in Gladbeck vom 1. April 1918 ab.

Der Oberlehrer Professor Dr. Heinrich Hoppe am Königl. Gymnasium in Minden zum Königl. Gymnasialdirektor; in dieser Eigenschaft ist ihm vom 1. April 1918 ab die Leitung des Gymnasiums in Burgsteinfurt übertragen worden.

Versetzt: Oberlehrer Dr. Wilhelm Pohl Schmidt vom Königlichen Gymnasium zu Dortmund in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium zu Coesfeld zum 1. April 1918.

Oberlehrer Roland Weber vom Königl. Gymnasium in Coesfeld in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium in Dortmund zum 1. April 1918.

E. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Titelverleihungen: den Oberzollkontrolleuren Hennes in Coesfeld und Hohenstein in Gronau i. W. ist der Amtstitel „Zollinspektor“ verliehen worden.

Vorförderungen: Stahlmann, Zollsekretär in Gronau i. W., zum Oberzollsekretär in Münster i. W. Fuhrmann, Zollassistent in Heddinghausen, zum Oberzolleinnehmer daselbst.

Versetzungen: Steinbrunn, Zollsekretär in Gronau i. W., in gleicher Eigenschaft nach Hagen (Westf.) Saße, Zollassistent in Gronau i. W., in gleicher Eigenschaft nach Bünde.

F. Des Oberstaatsanwalts zu Hamm.

Ernannt ist der Gerichtsaktuar Wilhelm Ibershoff aus Kamen zum Staatsanwaltschaftssekretär in Münster.

Hierzu als Besondere Beilagen:

1. Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen.
2. Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem nuchten Seegrass, auch Alpengras genannt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 8. Ausgegeben Münster, den 23. Februar 1918.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über Gewerbegerichte. Seite 51. Besetzung der den Militärämtern im Kommunaldienste vorbehaltenen Stellen während des Krieges. Seite 51/52. Anführung von Hengsten. Seite 52/53. Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseur-Gewerbe. Seite 52. Zulassung von Äthylen-Schweißapparaten. Seite 52/53. Handelsverbot Eichmann. Sommersemester der technischen Hochschule Hannover. Seite 53. Zulassung von Äthylen-Sackeln. Seite 53/54. An- und Verkauf von Rusp- und Zuchtvieh. Seite 54/56.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

64. Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. Nov. 1917 (RGBl. S. 1017).

Auf Grund des § 4 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam, für die auf Grund des § 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte die Oberbergämter.

2. Bejaht die höhere Verwaltungsbehörde das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und des § 12 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Beisitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat bzw. den Kreis Ausschuss, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an, und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis. In Städten, in denen kein Magistrat besteht, hat die Wahl durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung usw.) zu erfolgen.

Bei gemeinsamen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate, Gemeindevertretungen oder Kreis Ausschüsse derjenigen Gemeinden oder Kreise zu geschehen, welche das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden oder jedem beteiligten Kreise zu wählen sind.

3. Der Magistrat (Bürgermeister) oder der Vorsitzende des Kreis Ausschusses erläßt alsbald nach An-

ordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb zweier Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

Bei gemeinsamen Gewerbegerichten und gemeinsamen Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jeden der beteiligten Gemeindevorstände oder Kreis Ausschüsse zu erfolgen.

4. Die Wahl ist sogleich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu machen.

5. Für Berggewerbegerichte (§ 82 des Gewerbegerichtsgesetzes) Königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§ 85 a. a. O.) und Innungsschiedsgerichte (§ 84 a. a. O.) findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesenenen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie sie in Nr. 3 geregelt ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde oder Innungsaufsichtsbehörde überlassen, ob und in wie weit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlichen Organisationen berücksichtigen will.

Berlin, den 30. Dezember 1917.

Der Justizminister.
Spahn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B.: Dönhoff.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

65. Das Verfahren einzelner Kommunalverwaltungen während des Krieges bei der Ausschreibung von

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Stellen, die den Militäramvätern oder Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, gibt mir Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß vom 27. Juni 1916 — Fin.-Min. P. 698, II. 5933, III. 5488; Min. d. Inn. I a. 930; Min. f. d. inn. Verw. S. 139/140 — zur Beobachtung durch die Kommunalverwaltungen folgendes anzuordnen:

Bei der Ausschreibung von Stellen während des Krieges ist, sofern es sich um Stellen handelt, die den Militäramvätern usw. vorbehalten sind, ausdrücklich zu bemerken, daß beim Ausbleiben von Bewerbungen Be-

rechtigter die Besetzung der betreffenden Stelle mit einem nicht zu den Militäramvätern usw. gehörenden Bewerber nur vorläufig erfolgen könne und daß die Stelle nach dem Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Berlin, den 8. Februar 1918.

Der Minister des Innern.
Drews.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden siehe weiter unten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

68.

Auszug aus dem Verzeichnisse
Hengsteförderung

Std. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferde- schlag	Größe, Stockmaß,		Alter Jahre
				m	cm	
1	Prinz, 336, Fuchs, P., helle M. und Schweif	v. Tassilo (Widr.) a. Amanda I. Rh. St. B. 6290.	Arbeitsschlag	1	66	19. 4. 1913
2	Judas, 400, Fuchs, B.	v. Inspekteur 209 a. Martha 4522	"	1	63	25. 3. 1915

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

69.

Bekanntmachung,

betreffend Beschäftigung von Arbeitern im Barbier-
und Friseurgewerbe.

Meine den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 11. August 1914 (Amtsblatt S. 387) wird folgendermaßen abgeändert:

Absatz 3 erhält die Fassung:

„An allen übrigen Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Arbeitern über 1 Uhr nachmittags hinaus nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater-
vorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.“

Münster, den 7. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

70.

Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in einer Größe hergestellten Äthylenschweißapparate Modell A der Firma Äthylenswerk „Hesperus“ G. m. b. H. in Stuttgart für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylensverordnung unter der Typenbezeichnung „Z 49“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart tragen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Gewerbeinspektion Dresden I tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. Februar 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

S.-Nr. III. 646. von Meyeren.

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Vf. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Netylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Polizeiverordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 18. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

72. Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917, veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Arnberg, Minden und Münster, bestimmen wir über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der auf dem Dortmunder Nutz- und Zuchtviemarkte gehandelten Tiere (Künder, Kälber, Schafe und Schweine) folgendes:

1. Wir errichten in Dortmund eine Überwachungsstelle auf dem Markte. Diese Stelle übernimmt alle der Provinzialfleischstelle durch die oben genannte Anordnung der Landeszentralbehörden und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landesfleischamts sowie durch die von uns getroffenen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen, soweit sie nicht von der Provinzialfleischstelle in Münster selbst übernommen werden.
2. Die Beibringung einer Einfuhrerlaubnis zur Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh nach Dortmund zum unmittelbaren Auftrieb auf dem Zucht- und Nutzviemarkt auf den Magerviehhof zum Weiterverkauf ist nicht erforderlich, wenn folgende Bestimmungen beachtet werden:

a) Wer Zucht- und Nutzvieh aus der Provinz Westfalen nach Dortmund zum unmittelbaren Weiterverkauf auf dem Dortmunder Zucht- und Nutzviemarkt aus einem Kommunalverband ausführen will, hat dem Leiter (Landrat, Ober- oder Ersten Bürgermeister) dieses Kommunalverbandes einen Antrag nach anliegendem Muster (Anlage 1) einzureichen.

b) Der Leiter des Ausfuhrkommunalverbandes erteilt, wenn er nach Prüfung des Antrages keine Bedenken gegen die Ausfuhr hat, in unserem Auftrage die Ausfuhrgenehmigung

nach dem vom Landesfleischamte vorgeschriebenen Muster (Anlage 2), daß zur leichteren Unterscheidung von anderen Ausfuhrgenehmigungen mit Ausdruck eines großen blaßroten D auf jedem Abschnitt versehen ist, und stellt sie nach Abtrennung des Abschnittes A dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmanne zur weiteren Veranlassung zu. Dieser hat die Künder stets mit Ohrmarken zu versehen, deren Nummern in die Ausfuhrgenehmigung einzutragen sind.

c) Die Viehüberwachungsstelle des Dortmunder Marktes hat über jeden eintreffenden Viehtransport ein Verzeichnis nach Stückzahl, Tiergattung und Art und bei Kündern auch nach Ohrmarkennummern aufzunehmen, und Abschrift dem Leiter des Ausfuhrkommunalverbandes nach Schluß des Marktes zu übersenden. Dieser vergleicht die Nachweisung mit dem in seinen Händen befindlichen Ausfuhrantrage (Anlage 1) und dem gleichlautenden Verzeichnis der zurückgehaltenen Abschnitte A der Ausfuhrgenehmigung (Anlage 2) und übersendet der Provinzialfleischstelle alsdann diesen Abschnitt und zwar sofern Unstimmigkeiten vorliegen, mit kurzer Angabe der bereits gemachten Feststellungen.

d) Die Güterabfertigungsstelle des Verladeortes hat auch bei diesen Viehsendungen nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren, und den auf der Vorderseite mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Abschnitt C der Ausfuhrgenehmigung der Provinzialfleischstelle einzusenden.

3. Für den Ver- und Ankauf von Zucht- und Nutzvieh auf dem Dortmunder Markte gelten die Vorschriften der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landesfleischamtes ohne Einschränkung jedoch mit der Maßgabe, daß alle bestimmungsgemäß an die Provinzialfleischstelle zu Münster zu richtenden Anträge, einzusendenden Abschnitte usw. unserer Viehüberwachungsstelle auf dem Markte vorzulegen sind, die danach alsbald alles nach den bestehenden Vorschriften Erforderliche veranlaßt.

Münster, den 5. Februar 1918.

Kgl. Preuß. Provinzial-Fleischstelle.

Der Vorsitzende.

Graf von Merveldt.

Regierungspräsident.

Genehmigt!

Berlin, den 12. Februar 1918.

Das Kgl. Preuß. Landesfleischamt.
gez. Burckhardt.

Anlage 1.**Ausfuhrerlaubnis Antrag**für die Beschickung des Zucht- und Nutzviehmarktes in **Dortmund.**

..... (Name) (Stand)

..... (Wohnort) (Kreis)

..... (Post) (Eisenbahnstation)

beantragt die Ertheilung der Genehmigung zur Ausfuhr von



nach dem Zucht- und Nutzviehmarkte in Dortmund am 19..... zum Weiterverkauf

Mit dem Aufkauf ist beauftragt (Name) (Stand)

..... (Wohnort, Kreis).

Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere liegen bei —
folgen nach — (nicht Zutreffendes durchstreichen),Die Tiere sollen am 19..... auf Bahnstation
verladen werden.

An

dem Herrn Landrat

Ober- Ersten Bürgermeister

in

Verzeichnis der Tiere umseitig

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 9.

Ausgegeben Münster, den 2. März

1918.

Inhalt: Lotteriegenehmigung für das Rote Kreuz. Berufung des Provinziallandtags der Provinz Westfalen. Handelsverbot Küllmer in Hüls. Handelsverbot Kock in Coesfeld. Sommersemester der tierärztlichen Hochschule in Berlin. Seite 57. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 57/58.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

73. Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine sechste Geldlotterie mit einem Spieltkapital bis 1800 000 Mk. und einem Reinertrage von 600 000 Mk. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 6., 7., 8., 10. und 11. Juni 1918 in Berlin statt.

Berlin, den 7. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

74. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Provinz Westfalen zum 17. März d. J. nach der Stadt Münster berufen werde.

Die Eröffnung des Landtages findet an diesem Tage nach einem um 9¹/₂ Uhr vormittags in der Erlöserkirche und im Dome stattfindenden Gottesdienste um 1 Uhr nachmittags im Landeshaufe zu Münster statt.

Der königliche Landtags-Kommissar.

Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

75. Der Ida Küllmer in Hüls, Kömerstraße 91, sowie deren Vater Johann Küllmer, ebenfalls dort wohnhaft, ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RSBl. Seite 603) und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 der Handel

mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden. Ida und Johann Küllmer haben die durch das Verfahren verursachten haren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung zu erstatten.

Recklinghausen, den 26. Februar 1918.

Der Landrat.

76. Der Firma Heinrich Kock in Coesfeld ist wegen übermäßiger Preissteigerung auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. September 1915 (RSBl. S. 603) der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

Coesfeld, den 22. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

Frhr. v. Fürstenberg.

77. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1918 beginnt am 15. April d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin, den 10. Februar 1918.

Der Rektor der königlichen Tierärztlichen Hochschule.
Schüb.

78. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsverwalter Apffelstaedt ist endgültig zum Amtmann der Unter Schale und Hopsten ernannt worden.

Der Amtsverwalter Dr. Baur ist endgültig zum Amtmann des Amtes Havixbeck ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt Dr. med. Engels in Buer i. W. den Charakter als Medizinalrat zu verleihen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten

- Dr. med. Alexander Theben in Münster,
 " " Ewald Bierbaum in Necklinghausen,
 " " Wilhelm Buß in Münster,
 " " Heinrich Steinmann in Lengerich i. W.,
 " " Wilhelm Peters in Buer i. W.,
 " " Albert Goette in Burgsteinfurt und
 " " Bernhard Bauer in Gronau i. W.

den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer i. R. Fridolin Beyer in Bevergern, Kreis Tecklenburg, ist auf Widerruf die Erlaubnis erteilt worden, daselbst eine Privatschule zu errichten, dieselbe zu leiten und in ihr zu unterrichten.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Versezt: Zum 1. April 1918 der Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Burgsteinfurt, Hermann Müller, an das Königl. Gymnasium in Winden.

Der Seminarlehrer Rühmann von Necklinghausen nach Halberstadt.

Ernannt: Die technische Hilfslehrerin Emilie Schirpenbach zur technischen Lehrerin am Lyzeum in Bottrop.

D. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensleihung: Dem Oberzollsekretär, Rechnungsrat Knackstedt in Münster i. W. ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Charakterverleihungen: Dem Oberzollsekretären Adams und Kröppelkämper in Münster i. W. ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Versezung: Brömmann, Zollsekretär in Gronau i. W. als Oberzolleinnehmer nach Ibbenbüren.

Versezung in den Ruhestand: Hesping, Oberzollsekretär, Rechnungsrat in Münster i. W. zum 1. Juli 1918.

Papier vergeuden, heißt das Durchhalten gefährden! Drum spare Papier!

Hierzu als Besondere Beilagen:

1. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer pp.
2. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbinde.
3. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. N. N. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Besondere Beilage

zum Stück 9 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 2. März 1918.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Münster für des Rechnungsjahr 1918.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1917 sind erforderlich:

	ℳ	h
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	268 014	—
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	—	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	150	—
	=	—
	268 164	—
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	24 858	80
	=	—
	243 305	20

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	6 031 400	ℳ
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	188 500	"
Zusammen auf	6 219 900	ℳ

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Dienst Einkommens:

$$\frac{243\,300 \cdot 100}{6\,219\,900} = 3,9 \text{ rund } 4 \text{ Mark.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Besetze vom 23. Juli 1893 (GS. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Münster, den 19. Februar 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Reefe.

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M
Tungerloh- Pröbſting . . .	2 400	96	Börsenjell . . .	6 500	260	Lembeck . . .	9 600	384
Tungerloh- Capellen und Pröbſting . . .	3 100	124	Gimble . . .	3 200	128	Marl . . .	46 000	1 840
Kreis Lidinghausen.			Greven Dorf . . .	27 800	1 112	Der . . .	17 300	692
Altlinen . . .	23 200	928	Greven r. d. E.	5 900	236	Osterfeld . . .	182 500	7 300
Aſcheberg . . .	12 900	516	Greven l. d. E.	5 000	200	Poſſum . . .	19 000	760
Bodum . . .	32 100	1 284	Handorf . . .	6 000	240	Necklinghausen Landgemeinde	284 900	11 396
Bork . . .	18 200	728	Havixbeck . . .	9 500	380	Rhade . . .	4 400	176
Capelle . . .	3 800	152	Hiltrup . . .	9 600	384	Sudewich . . .	43 200	1 728
Drensteinfurt Stadt u. Kspl.	11 800	472	Hohenholte- Havixbeck-			Waltrop . . .	48 200	1 928
Herbern . . .	12 000	480	Altenberge-			Westerholt . . .	30 800	1 232
Hövel . . .	36 600	1 464	Roxel . . .	4 600	184	Wulsen . . .	9 000	360
Lidinghausen Stadt . . .	14 100	564	Maritz . . .	12 800	512	Kreis Steinfurt.		
Lidinghausen Landgemeinde	11 100	444	Nienberge . . .	7 900	316	Altenberge . . .	13 100	524
Nordkirchen . . .	6 400	256	Nottuln . . .	14 500	580	Borghorſt . . .	50 200	2 008
Olfen Stadt u. Kspl.	15 300	612	Rinkerode . . .	9 800	392	Burgsteinfurt Stadt, Sellen, Hollich u. Vel- trup, kath. . . .	10 900	436
Olfen Kspl. . . .	3 300	132	Roxel . . .	6 300	252	Burgsteinfurt Stadt, evangl.	18 700	748
Ottmarsbocholt . . .	6 000	240	Saerbeck . . .	8 000	320	Burgsteinfurt jüdiſch	3 200	128
Selm . . .	41 100	1 644	Schadbetten- Nottuln-			Elte . . .	1 900	76
Senden . . .	12 500	500	Havixbeck . . .	2 600	104	Emsdetten . . .	55 300	2 212
Seppenrade . . .	10 400	416	Telgte Stadt u. Kspl.	25 800	1 032	Hembergen- Emsdetten-		
Stoſum . . .	5 500	220	Weiſtevern . . .	8 700	348	Saerbeck-Gre- ven l. d. E. . . .	2 000	80
Südkirchen . . .	5 600	224	Wolbeck Wieg- bold u. Kspl. . .	7 800	312	Hollich . . .	5 400	216
Verne . . .	1 100	44	Stadtkreis Necklinghausen.			Holthausen- Beerlage	3 000	120
Walſtedde . . .	7 900	316	Necklinghausen . . .	399 500	15 980	Horſtmar Stadt und Kspl.	5 400	216
Werne Stadt . . .	19 400	776	Landkreis Necklinghausen.			Laer	10 800	432
Werne Landge- meinde	29 100	1 164	Ahfen	4 300	172	Langenhorſt . . .	1 600	64
Stadtkreis Münster.			Altendorf=Alf- fotte	5 800	232	Leer	6 900	276
Münſter Stadt . . .	477 700	19 108	Altschermsbeck . . .	6 900	276	Meſum	7 600	304
Landkreis Münster.			Bottrop	356 000	14 240	Metelen Dorf und Kspl.	9 200	368
Abachten . . .	7 300	292	Datteln	117 300	4 692	Neuenkirchen . . .	20 600	824
Albersloh . . .	8 400	336	Dorſten	31 800	1 272	Nordwalde . . .	14 500	580
Alverskirchen . . .	6 300	252	Erle	5 100	204	Ochtrup	34 000	1 360
Amelsbüren . . .	5 500	220	Flaeſſheim	2 000	80	Rheine Stadt . . .	110 000	4 400
Angelmodde . . .	2 100	84	Glabbeck	282 300	11 292	Rheine r. d. E.	48 600	1 944
Appelhülfen- Nottuln	7 100	284	Hamm=Boſſen- dorf	6 200	248	Rheine l. d. E.	15 200	608
			Henrichsburg . . .	15 300	612	Sellen	4 100	164
			Herten	128 000	5 120	Welbergen	2 300	92
			Herveſt	22 300	892	Wettringen . . .	13 400	536
			Holſterhausen . . .	19 200	768			
			Hornenburg	4 800	192			
			Horſt	128 200	5 128			
			Kirchhellen	24 900	996			

Kreis und Schulverband	Dienst-ein-kommen	Klassen-beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst-ein-kommen	Klassen-beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst-ein-kommen	Klassen-beitrag
	„	„		„	„		„	„
Kreis Tecklenburg.			Schale . . .	4 800	192	Ostbevern . .	11 700	468
Bevergern . .	5 200	208	Tecklenburg . .	5 900	236	Ostfelden . .	4 600	184
Brochterbeck . .	7 700	308	Werfen . . .	7 200	288	Sassenberg		
Dreierwalde . .			Westercappeln, Stadt u. Land-			Dackmar-		
Hörstel . . .	3 200	128	gemeinde . . .	6 600	264	Gröbblingen . .	8 100	324
Halverde . . .	3 000	120	Westercappeln Land-	20 000	800	Welsen . . .	1 100	44
Hopsten . . .	10 300	412	Landgemeinde			Wohren . . .	3 100	124
Hörstel . . .	10 700	428				Warendorf . .	29 100	1 164
Ibbenbüren Stadt . . .	33 100	1 324	Kreis Warendorf.			Westkirchen . .	6 500	260
Ibbenbüren Land-			Beelen . . .	8 500	340	Nichtstaatliche mittlere Schulen.		
Landgemeinde	35 900	1 436	Einem . . .	1 600	64	Gronau . . .	19 600	784
Ladbergen . . .	8 500	340	Everswinkel . .	9 200	368	Beckum . . .	2 800	112
Ledde . . .	6 900	276	Freckenhorst Stadt u. Kspl.	10 700	428	Deide . . .	4 500	180
Leeden . . .	8 200	326	Füchtorf . . .	9 000	360	Dorfen . . .	20 000	800
Lengerich Stadt und Land-			Greffen-Dack-			Billerbeck . . .	10 200	408
Land-	19 100	764	mar . . .	6 700	268	Werne Stadt . .	13 200	528
Land-			Gröbblingen . .	2 100	84	Grewen . . .	17 700	708
Land-	33 000	1 320	Harjewinkel Stadt u. Kspl.	9 900	396	Osterfeld . . .	24 200	968
Lienen . . .	24 800	992	Hoetmar . . .	6 700	268	Waltrop . . .	24 100	964
Lotte . . .	7 100	284	Mariensfeld . .	5 500	220	Worghorst . . .	15 000	600
Mettingen . . .	21 500	860	Milte . . .	6 600	264	Emsdetten . . .	19 000	760
Necke . . .	15 300	612	Neuwarendorf . .	2 300	92	Lengerich . . .	18 200	728
Niesenberg . . .	8 200	328						

(20961)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Wredt in Münster.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 10. Ausgegeben Münster, den 9. März 1918.

Inhalt: Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schafslämmern. Zahlungseinnahme von Kriegsanleihe. Herabsetzung der Monatskopfmenge an Brotgetreide der Selbstverorger. Wahrnehmung der Geschäfte der Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung. Seite 63. Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Seite 63/66. Ungültigkeitserklärung eines Führerscheins eines Kraftwagens. Seite 66. Beitrag zu den Kosten der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen. Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster für Februar 1918. Seite 67. Verzeichnis der Beschlüsse der Körkommission. Seite 66/69. Anleihe und Schuldverschreibungen der Provinz Westfalen. Seite 68/70. Auslosung von Rentenbriefen. Personalveränderungen. Seite 70.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

79. **Anordnung**
über das Schlachten von Ziegenmutter-
und Schafslämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (RWB. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schafslämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Krankheit verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhardt-Rothe.

80. Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilisierung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabewert, in Zahlung genommen wird, so daß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Herauszahlungen in barem Gelde nicht erforderlich sind.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarosky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

81. **Anordnung.**

Die durch Verordnung vom 25. Oktober 1917 (RWB. S. 971) für die Ernährung der Selbstverorger auf 8 1/2 kg festgesetzte Monatskopfmenge an Brotgetreide wird hiermit für die Provinz Westfalen vom 1. März d. J. ab auf 6 1/2 kg herabgesetzt.

Münster, den 28. Februar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Prinz von Ratibor und Corvey.

82. Mit den Geschäften der Kassen- und Rechnungsführung der Allgemeinen Betriebskrankenkasse für den Bereich der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung und der Kanalbaudirektion Essen habe ich vom 1. April d. J. an den Bureaugehilfen Nehm bei dem hiesigen Wasserbauamte beauftragt. Als Geschäftszimmer dient das Zimmer Nr. 3 im Bureaugebäude des Wasserbauamts, Hafenstraße Nr. 31.

Münster, den 26. Februar 1918.

Der Chef der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.

— Oberpräsident. —

Prinz von Ratibor und Corvey.

83. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat, auf Grund einer Verständigung der verbündeten Regierungen mit dem 22. Ausschusse des Reichstages,

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verfühndigt sich am Vaterlande!

in Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 die nachstehenden neuen Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen. Sie treten an Stelle der Bestimmungen vom 22. Jan. v. J., die im Stück 7 des Regierungs-Amtsblattes von 1917 auf Seite 42 und ff. veröffentlicht wurden. Die dort ebenfalls abgedruckte Wahlordnung hat jedoch auch fernerhin Gültigkeit, soweit der § 5 der neuen Bestimmungen anderes nicht besagt.

Münster, den 7. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bestimmungen

zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1.

Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig An-

gestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5.

Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 (RMBl. S. 32, 90 und 99) mit der Maßgabe bestimmend,

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben werden,
2. daß deren § 24 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Ausschusses (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt.

3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen: „insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.“

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (RMBl. S. 317) gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat den Betrieb angehören.

§ 6.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammen zu berufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Daher schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekannt zu machen.

§ 8.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuss.

§ 9.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes die Schlichtungsstelle anzurufen — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der

Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder oder Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalteten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß veräußerten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten

(im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2d des Landesverwaltungsgesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

§ 19.

Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

§ 20.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.
Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

84. Der dem Kraftwagenführer Bernard Lenfert, Hamm i. W., Wilhelmstr. 183, unterm 4.6.1913 Nr. L. 65 F. I 7a erteilte Führerschein, zur Führung eines Kraftwagens der Klasse 3b, wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 26. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

87.

Verzeichnis der Beschlüsse

Lfd. Nummer	Bezeichnung des Hengstes					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferdeschlag	Größe, Stockmaß,		Alter Jahre
				m	cm	
1	Morais 402, Fuchs, Fl., Schn.	v. Mousseux de Rebecq, Rh. Z. B. 74 a. Beata I, Rh. Z. B. 925	Arbeitschlag	1	62	13. 6. 1915
2	Kerwin 147, braun, Strn., bd. Htf. w.	v. Xenophon, Ostfr. St. B. 1176 a. Quelle, Ostfr. St. B. 7776	Edelzucht	1	62	26. 1. 1915
3	Miller 148, Fuchs, B., bd. B. u. l. Htf. w.	v. Millionär, Ostfr. St. B. 1311 a. Gazelle, Ostfr. St. B. 7330	"	1	62	10. 4. 1915
4	Salvator 149, braun, Sch. Strn., Schn.	v. Saladin, Ostfr. St. B. 1269 a. Dleska, Ostfr. St. B. 9846	"	1	60	28. 4. 1915
5	Thorhüter 151, schwbr., r. Htf, w.	v. Thorwächter, Ostfr. St. B. 1395 a. Amte, Ostfr. St. B. 10046	"	1	62	19. 4. 1915

85. Die 20. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1917 den Beitrag zu den Kosten der Kammer für das Rechnungsjahr 1918 auf $\frac{2}{3}\%$ des Grundsteuerreinertrages der beitragspflichtigen Besitzungen festgesetzt.

Diese Umlage ist durch Ministerialerlaß vom 24. Januar 1918 genehmigt worden.

Die Hebelisten werden von der Landwirtschaftskammer den Landratsämtern zur Weitergabe an die Gemeindehebestellen demnächst übersandt werden.

Münster, den 28. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

86. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fournage in der Stadt Münster im Monat Februar 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	12	—	6	—	
2. Dazu 5 % Aufschlag	—	—	—	60	—	30	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	12	60	6	30	

Münster, den 4. März 1918.

Der Regierungspräsident.

der Körkommission.

Name des Besitzers Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deckgeld	Entscheidung der Körkommission	
			Der Hengst ist angeführt	
			bis	für
Pferdezuchtgenossenschaft Freckenhorst (Warendorf)	Freckenhorst	60	1918	1 Jahr Provinz
Aug. Speckmann gt. Wöstmann, Everswinkel (Warendorf)	Schwerte	20	1918	1 Jahr Provinz
Aug. Speckmann gt. Wöstmann, Everswinkel (Warendorf)	Fürstenberg	20	1918	1 Jahr Provinz
Aug. Speckmann gt. Wöstmann, Everswinkel (Warendorf)	Westbevern	30	1918	1 Jahr Provinz
Bef. Schulze-Diedhoff, Westbevern, Kr. Münster Kruze, Friedr., Kattenvenne Tecklenburg	Kattenvenne	30	1918	1 Jahr Provinz

Warendorf, den 20. Februar 1918.

Die Körkommission:

gez. Große-Deege. gez. Manitius. gez. Vohmann. gez. Upmeyer zu Belzen.

Angeführte Privathengste, die bereits 1917 und früher angeführt

Pfd. Nummer	Bezeichnung der Hengste					
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferde- schlag	Größe Stockmaß		Alter Jahre
				m	cm	
1	Hercules 9, Fuchs	v. Herrscher 209 a. Diedo 476	Edelzucht	1	67	15. 4. 1906
2	Marshall 16, Fuchs, B.	v. Mentor, Ostfr. St. B. 1054 a. Gitana, Ostfr. St. B. 795	"	1	60	16. 3. 1902
3	Ebro 12, Rappe	v. Eber 56 a. Fulda 46	Arbeitsschlag	1	62	8. 5. 1907
4	Marshall 141, Fuchs, B.	v. Moller 98 a. Olga	"	1	60	4. 2. 1910
5	Macdon 200, br. St.	v. Macdonald 96 a. Gerda II 5	"	1	61	3. 3. 1911
6	Pedant 229, Fuchs, St.	v. Beureux de la Louviere 120 a. Emma 940	"	1	54	20. 5. 1911
7	Marquis de Meyem 137, Dunkelfuchs	v. Marquis de Nuyen, B. St. B. 24878 a. Bos Nuyen, B. St. B. 45607	"	1	71	10. 8. 1905
8	Pharaon de Lembeck 264, Fuchs, drchg. B.	v. Ataction de Zulte, B. St. B. 51974 a. Celesta de la Mandel, B. St. B. 62171	"	1	70	15. 6. 1912

89. Anleihecheine und Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen

Für das Rechnungsjahr 1917/18 sind planmäßig zu tilgen:

Mk. 67 700	der 3 $\frac{0}{10}$	igen Anleihe II. Ausgabe A./D.
" 168 200	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" II. " "
" 89 700	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" III. " "
" 382 100	" 4 $\frac{0}{10}$	" III. " "
" 45 000	" 4 $\frac{0}{10}$	Schuldversch. IV. Ausg. A./D.
" 43 600	" 3 $\frac{3}{4}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " "
" 86 700	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 2. Reihe A./D.
" 86 700	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 3. " "
" 83 000	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 4. " "
" 83 000	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 5. " "
" 81 000	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 6. " "
" 78 300	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 7. " "
" 73 000	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 8. " "
" 73 000	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 9. " "
" 70 600	" 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	" IV. " 10. " "

der Beschlüsse der Körkommission.

und für 1918 bzw. auch noch länger als angeführt gelten.

Name des Besitzers, Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deckgeld	Entscheidung der Körkommission	
			Der Hengst ist angeführt	
			bis	für
Ottmann, Louis, Dörenthe bei Ibbenbüren (Tecklenburg)	Dörenthe	20	1918	1 Jahr Provinz
Altrogge, Wilh., Marbeck bei Borken (Borken)	Marbeck	30	1918	1 Jahr Provinz
Balte, Heinr., Beising bei Recklinghausen	Beising	25	1918	1 Jahr Provinz
Venter, Wilh., Havixbeck i. W. (Münster)	Havixbeck		1918	1 Jahr Provinz
Geisthövel, Andr., Ahlen i. W. (Bielefeld)	Havixbeck	30	1918	1 Jahr Provinz
Altrogge, Wilh., Marbeck bei Borken (Borken)	Marbeck	30	1918	1 Jahr Provinz
Hengsthaltungsgenossenschaft Recklinghausen (Recklinghausen)	Baltrop	Anteilstuten 20 Nichtanteilstuten 40 Nichtmitglieder- stuten 60		
Hengsthaltungsgenossenschaft Recklinghausen (Recklinghausen)	Ebbelich bei Herten	Anteilstuten 20 Nichtanteilstuten 40 Nichtmitglieder- stuten 60		

Mk. 153 700	der 4%	igen	Schuldversch.	V. Ausg.	1. Reihe	3./3.
" 142 400	" 4%	"	"	V. "	2. "	"
" 71 100	" 4%	"	"	V. "	3. "	"
" 68 500	" 4%	"	"	V. "	4. "	"
" 68 500	" 4%	"	"	V. "	5. "	"
" 68 500	" 4%	"	"	V. "	6. "	"
" 65 800	" 4%	"	"	V. "	7. "	"
" 65 800	" 4%	"	"	V. "	8. "	"
" 63 300	" 4%	"	"	V. "	9. "	"
" 63 300	" 4%	"	"	V. "	10. "	"
" 60 800	" 4%	"	"	V. "	11. "	"
" 60 800	" 4%	"	"	V. "	12. "	A./D.
" 60 800	" 4%	"	"	V. "	13. "	3./3.

Sämtliche Beträge sind durch Rücklauf erworben, so daß eine Verlosung in diesem Jahre nicht stattfindet.
Rückständig sind aus früheren Auslosungen:

4% Westf. Provinzial-Anleihe III. Ausg. von 1899 und 1900
seit 1. Oktober 1910 D. 713 = 1/200,

seit 1. Oktober 1911 D. 916 = 1/200,

seit 1. Oktober 1912 A. 3638 = 1/5000, B. 354, 1320 = 2/1000, C. 3671, 3783 = 2/500.

4% Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen IV. Ausgabe I. Reihe von 1901
seit dem 1. Oktober 1912: B. 1260 = 1/1000.

4% Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen V. Ausgabe

seit 1. Juli 1910: B. 6108 = 1/2000,

seit 1. Juli 1911: C. 8751, 22011, 22100 = 3/1000, D. 6673 = 1/500,

seit 1. Juli 1912: A. 5825 = 1/5000, C. 8765, 23886 = 2/1000, D. 9283, 12712 = 2/500

deren Verzinsung mit dem jeweiligen Kündigungstage aufhört.

Die Landesbank vergütet jedoch nach Ablauf von drei Monaten vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte ab Depositalzinsen in ihr angemessen erscheinender Höhe.

Münster i. W., den 15. Februar 1918.

Der Direktor der Landesbank der Provinz Westfalen.

Krönig.

90. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3 1/2 % — Buchstabe F—K.

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 30. 180. 251.
266. 448.

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 378. 437. 491.

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 85. 133. 136. 305.
544. 1397. 1519.

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 148. 381. 559. 746.

Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 2. 3. 7. 10. 14.
19. 40. 41. 50. 115. 117. 119. 124. 130.
151. 157. 172. 173. 203. 211. 213. 220.
224. 229. 253. 262. 266. 271. 299. 301.
303. 304. 310. 314. 322. 327. 354. 359.
361. 366. 383. 411. 427.

b) zu 4 % — Buchstabe GG—JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 48.

Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 22. 47. 229.

Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 17. 21. 29. 118.
119. 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. VII. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a Reihe IV Nr. 6—16) nebst Erneuerungs-
b " II Nr. 3—16 j schein

vom 1. VII. 1918 ab bei den königlichen Rentenbankstellen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

91. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen

Die erledigte katholische Pfarrstelle an der Herz-Jesu-Kirche zu Bottrop ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Wilhelm Kuntenberg in Werne, Kreis Lüdinghausen, verliehen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Buer, St. Urbau, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem Pfarrer Theodor Wolters in Bottrop verliehen worden.

B. Des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der bisherige zweite Bürgermeister der Stadt Rendsburg Emil Zimmermann ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs als besoldeter Beigeordneter der Stadt Buer für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

C. Des königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Versetzt in den Ruhestand: der Gymnasialoberlehrer Professor Clemens Florin in Dorsten.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Sierzu die Beilage „**Öffentlicher Anzeiger**“.

Stück 11. Ausgegeben Münster, den 16. März 1918.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel. Seite 71/72. Aufhebung einer Verordnung über Bier. Verzeichnis der in den Grenzgemeinden zugelassenen niederländischen Tierärzte. Apothekenkonzession Brinkmann. Verlust einer Ausweiskarte. Erhebung von Beiträgen der Straßenreinigung in Münster. Seite 72. Erneuerung eines Stauwerks bei Ostbevern. Seite 72/73. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 73.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

92. Preussische Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918
(Reichs-Gesetzbl. S. 23).

§ 1.

Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel, die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin und die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise, sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinschaftlicher Durchführung der Futtermittelversorgung).

§ 2.

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3.

Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzialhauptstadt, in Hessen-Rassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer, in Hohenzollern am Sitze der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe, eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz (des Bezirks) der Oberpräsident, in Hessen-Rassau und Hohenzollern die Regierungspräsidenten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Absatz 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Besitzers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

§ 4.

Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.) und die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen beim Absatz der ihnen gelieferten Futtermittel Zuschläge je bis zu 1 vom Hundert des ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entstehen bei der Verteilung der Futtermittel durch die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, infolge besonderer verteuernder Umstände erhöhte Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des Königlich Preussischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Die Kommunalverbände können Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel setzt durch Ausführungsanweisung an die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

93. Mit Rücksicht auf die Vorschriften im § 5 und 7 der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (RöVl. S. 55) hebe ich meine Anordnung vom 23. Juli 1917 (Amtsblatt S. 243) hiermit auf.

Münster, den 10. März 1918.

Der Regierungspräsident.

94. Verzeichnis

derjenigen niederländischen Tierärzte, welche nach dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 23. Februar 1898 zur Ausübung der tierärztlichen Praxis in den preussischen Grenzgemeinden befugt sind.

Provinz Gelderland.

- A. Feberwee zu Eibergen.
- Dr. F. W. Tervoert zu Winterswyk.
- H. Regwinkel zu Nalten.
- J. W. J. Bloemfolk zu Gendringen.
- J. Hoogland Gzn. zu Bergh.
- J. Hoogland zu Bergh.
- C. B. Arntz zu Millungen.
- W. H. Th. Vary zu Zevenaar.

Münster, den 12. März 1918.

Der Regierungspräsident.

95. Dem Apotheker Brinkmann in Borfen i. W. ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum ferneren Betriebe der Zweig-Apotheke in Lembeck auf weitere 3 Jahre und zwar bis zum 1. Juni 1921 erteilt worden.

Münster, den 9. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

96. Die für den Königlichen Oberzollinspektor, Zollrat Knolle in Hagen (Westfalen), am 8. Sep-

tember 1917 ausgestellte, zur Dienstleistung in Zivilkleidung berechtigende Ausweiskarte ist in Verlust geraten.

Da die Befürchtung besteht, daß von ihr ein unrechtmäßiger Gebrauch gemacht wird, ist eine öffentliche Warnung geboten.

Zweckdienliche Angaben über den Verbleib wolle man der nächsten Polizeibehörde oder dem Hauptzollamt in Hagen machen.

Münster, den 6. März 1918.

Oberzolldirektion.

97. Gemeindebeschuß

betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Straßenreinigungsanstalt.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach § 4 des Ortsgesetzes vom 11. November 1912 zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Jeder Grundeigentümer hat für jeden Quadratmeter Reinigungsfläche zu zahlen:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) bei 6 Reinigungstagen | 20 Pfennig. |
| b) " 3 " | 15 " |
| c) " 2 " | 10 " |

im Jahre.

§ 2.

Diese Festsetzung erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1919.

Münster, den 27. Februar 1918.

Der Magistrat.

Dieckmann.

Vorstehender Gemeindebeschuß vom 27. Februar 1918 wird gemäß § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan der Veranstaltung vom 30. Januar 1918 nebst Kostennachweis vom 2. Februar 1918 liegt von dem auf die Veröffentlichung des Gemeindebeschlusses durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster folgenden Tage auf die Dauer von 4 Wochen auf Zimmer 45 des Stadthauses an den Werktagen vormittags von 10—12 Uhr zur Einsicht offen.

Einsendungen gegen den Gemeindebeschuß sind binnen der vorbezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Magistrat anzubringen.

Münster, den 8. März 1918.

Der Magistrat.

98. Erneuerung des Stauwerks an der Mühle zu Haus Bevern bei Osbevern.

Der Rentmeister van Dyck zu Burg Wischering hat Namens des Erbbrosten Grafen Droste zu Wische-

Spart Papier!

ring den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Erneuerung des Stauwerks in der Bever und Aenderung der Mühle zu Haus Bevern bei Ostbevern auf den Grundstücken Flur 25 Nr. 145 und 790/325 der Gemeinde Ostbevern beantragt.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in der Zeit vom 18. März dieses Jahres an während 14 Tage im Amtsgebäude des Amtes zu Ostbevern zur Einsicht der Beteiligten aus. Etwaige Einwendungen sind in der vorbezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen gegen den Plan in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem Unterzeichneten wird Termin anberaumt auf den **11. April d. J.**, nachmittags 4 Uhr, im Kreishause zu Warendorf. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Warendorf, den 6. März 1918.

Der Landrat. Gerbault.

99. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die am 2. April 1917 getätigte Wiederwahl des Rittergutsbesizers Freiherrn von Der zu Schloß Egelborg zum Kreisdeputierten des Kreises Ahaus ist auf die gesetzliche 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der Amtsekretär Scholven zu Gladbeck ist zum Standesbeamten für den Standesamtbezirk des Amtes Gladbeck im Kreise Gladbeck bestellt worden.

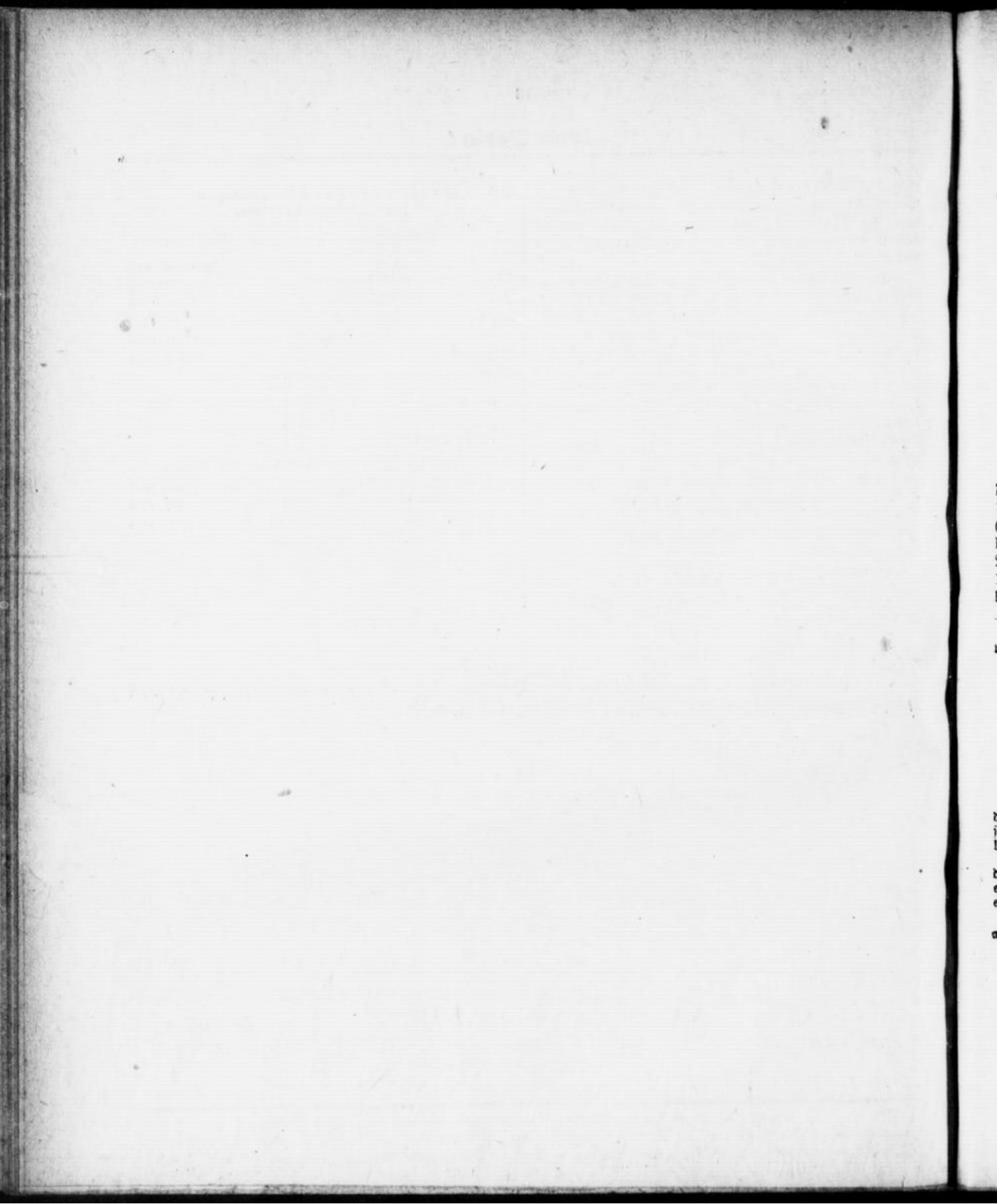
B. Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

Ernannt sind:

- a) zum Referendar: der Rechtskandidat Kessler,
- b) zu Amtsgerichtsassistenten: die diätarischen Gerichtschreibergehilfen Kipp aus Buer bei dem Amtsgericht in Fredeburg, Küstermeyer aus Gronau bei dem Amtsgericht in Lünen.

Hierzu als besondere Beilage:

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.



Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 12. Ausgegeben Münster, den 23. März 1918. 1918.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr. Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtag. Annahme von Kriegsleihe an Zahlungsstatt. Ernennung eines schweizerischen Konsuls in Düsseldorf. Seite 75. Ferienordnung. Wegeeinziehung in der Gemeinde Billerbeck. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 76.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

100. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918 (RVOl. S. 95).

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle).

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Überlassung der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den königlich preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

101. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtag.

Der Kreistag des Kreises Wittgenstein hat an Stelle des Landrats von Hartmann-Krey, der infolge seiner

Veretzung nach Kempen sein Mandat niedergelegt hat, für den Rest der mit dem 31. Dezember 1922 endigenden Wahlperiode den kommissarischen Landrat Regierungsrat Dr. Kretschmar in Berleburg als Abgeordneten zum Provinziallandtag der Provinz Westfalen gewählt.

Münster, den 13. März 1918.

Der Oberpräsident.

102. Annahme von Kriegsleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilmachung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsleihe gelten die 5%igen Schuldverschreibungen aller Kriegsleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsleihe ausgegebenen 4 1/2%igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Münster, den 13. März 1918.

Der Regierungspräsident.

103. Die Schweizerische Regierung hat die Errichtung eines Konsulats in Düsseldorf für Rheinland und Westfalen beschlossen. Zum Konsul daselbst ist Herr Dr. Otto Böhrer aus Niederrill, Kanton Thurgau, Direktor der Aktiengesellschaft Gebrüder Böhrer und Cie. in Düsseldorf, ernannt.

Münster, den 10. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

104. Unter Abänderung der bisherigen Ferienordnung hat der Herr Oberpräsident für alle Schulgattungen in Orten mit höheren Schulen oder Lehrer-(Lehrerinnen-) Seminaren für das Schuljahr 1918 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Schluß des Unterrichts:

Beginn des Unterrichts:

Osterferien:

Mittwoch, den 27. März 1918. Mittwoch, den 10. April 1918.

Pfingstferien:

Mittwoch, den 15. Mai 1918. Freitag, den 31. Mai 1918.

Herbstferien:

Freitag, den 2. August 1918. Donnerstag, den 12. September 1918.

Weihnachtsferien:

Freitag, den 20. Dezember 1918. Freitag, den 3. Januar 1919.

Münster, den 15. März 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Reefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

105. Es wird beabsichtigt, den zwischen der Grundparzelle Flur T Nr. 937/(30)827 cat. Kirchspiel Billerbeck und dem Bahnkörper der Duisburg-Quakenbrücker Eisenbahn liegenden Weg einzuziehen.

Etwasige Einsprüche hiergegen sind, bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Billerbeck, den 15. März 1918.

Die Wegpolizeibehörde.

106. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht an Stelle des am 2. Juni v. J. verstorbenen Domprobstes Dr. Parmet in Münster den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen

Fakultät der Universität Münster, Dr. Joseph Mausbach, zum Domprobst bei der Kathedrale in Münster zu ernennen.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Kreis Syndikus Kivit zu Osterfeld ist endgültig zum besoldeten Beigeordneten für das Amt Osterfeld ernannt worden.

Der Amtmannsanwärter Brochhausen ist endgültig zum besoldeten Beigeordneten für das Amt Waltrop ernannt worden.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Norup im Kreise Coesfeld ist der Kaplan Jochmaring in Darup beauftragt worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: der Studienassessor am Gymnasium zu Hanau, Ludwig Stern, zum 1. April 1918 zum Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Burgsteinfurt.

Wer Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.
2. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

(30065)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 13. Ausgegeben Münster, den 30. März 1918.

Inhalt: Vergütungen für Kriegseleistungen. Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt. Kraftloserklärung eines Kraftwagenführerscheins. Exequatur-Erteilung für den schweizerischen Konsul in Düsseldorf. Seite 77. Bekämpfung der Blutlaus. Seite 77/78. Verpflichtung zur Bestellung von Gespannen. Seite 78. Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung Westfalen. Seite 78/79. Einsammeln von Kleibitz-Eiern. Ergänzungswahlen für die Stadtverordnetenversammlung in Münster. Seite 79. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen. Seite 79/80. Personalveränderungen. Seite 80.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

107. Vergütungen für Kriegseleistungen.

Eine Anzahl von Vergütungsanerkennnissen über Forderungen von Gemeinden der Kreise Ahaus, Bedum, Münster Land, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fournage aus der Zeit von März 1916 bis September 1917 wird in der nächsten Zeit eingelöst.

Die Auszahlung der Vergütungen mit Zinsen bis Ende März 1918 erfolgt durch die zuständigen königlichen Kreisstellen.

Münster, den 22. März 1918.

Der Regierungspräsident.

108. Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Seeeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5%igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4 1/2%igen auslösbaren Schatzanweisungen.

Münster, den 13. März 1918.

Der Regierungspräsident.

109. Der dem Chauffeur Heinrich Strimmel, Hamm, unterm 8. November 1910 Nr. St. 10 F. 17 a erteilte Führerschein, zur Führung eines Kraftwagens der Klasse 3b wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 18. März 1918.

Der Regierungspräsident.

110. Dem einstweilig zugelassenen Schweizerischen Konsul Herrn Dr. Otto Böhler in Düsseldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Münster, den 19. März 1918.

Der Regierungspräsident.

111. Zur Bekämpfung der Blutlaus.

Mit der jetzt beginnenden Vegetation ist es an der Zeit, daß die Besitzer der Apfelbäume die letzteren auf das Vorhandensein der Blutlaus, deren Entwicklung der vorige Sommer sehr günstig gewesen ist, sorgfältig untersuchen.

Die Blutlaus fängt jetzt an, sich an den Wundrändern der Stämme, namentlich in der Gegend des Wurzelhalses, über und in der Erde, durch weißen Flaum bemerklich zu machen. Gegen Mitte des Monats April beginnt die Geburt der jungen Blutläuse und die Auswanderung der letzteren nach den Wunden der Äste. Ende April sind weiße Stellen an den Ästen, aber noch nicht an den vorjährigen Zweigen sichtbar. Im Laufe des Monats Mai erfolgt die Befestigung der Wunden an den vorjährigen Zweigen und gegen Ende Mai und Anfangs Juni werden die diesjährigen Triebe befallen.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß der Monat März und namentlich der Monat April, ebenfalls auch noch der Anfang des Monats Mai für die gründliche Vertilgung dieses Schädling die günstigste Jahreszeit ist, weil sich derselbe während dieser Zeit an den Wunden der Stämme und Äste aufhält, wo man ihm am leichtesten beikommen kann. Sobald die Wanderung auf die vorjährigen Zweige oder gar auf die diesjährigen Triebe stattgefunden hat, ist eine gründliche und umfassende Reinigung schon bei weitem schwieriger.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Wiederholt ist auch die Aufmerksamkeit von Ende Juli an den Herbst hindurch anzuwenden, weil um diese Zeit nach zuverlässigen Wahrnehmungen der Schädling mit Hilfe der neugeflügelten Weibchen neue Ansiedlungen gründet.

Man beginne jetzt sofort mit dem Ausschuchen der sich durch den weißen Flaum verratenden Blutlaus-Ansiedlungen an den Wunden der Stämme und Äste und bürste die Wunden insbesondere an ihren Rissen und Sprüngen gründlich mit einer scharfen Bürste, welche mit einer der nachbenannten Flüssigkeiten benetzt worden ist:

1. mit Gaswasser (zu billigen Preisen an allen Orten käuflich, wo Leuchtgas erzeugt wird), welches mit der doppelten Menge gewöhnlichen Wassers vermischt worden ist, oder
2. mit einer Abkochung von Soda und Alaun, wobei 1 kg Alaun, 2 kg Soda in 15 Liter Wasser aufgelöst worden ist, oder
3. mit einer Mischung von 35 g Schmierseife und 60 g Fuselöl in einem Liter Wasser, oder
4. mit einer 1 proz. Lysollösung, oder
5. mit einer Mischung von 1 Liter Petroleum und 4—5 Liter Wasser. Diese Mischung muß aber eine vollständige und innige sein, weil sie sonst schädlich wirkt. Man bedient sich derselben durch Besprengen der infizierten Zweige usw. und zwar geht man hierbei am sichersten, wenn der Apparat Sphonia von Mayfarth & Co. zu Frankfurt a. M.

mit der von Dr. Loffen erfundenen Einschaltung angewendet wird.

Münster, den 19. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

- 112.** VII. Armeekorps.
Stellvert. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 2077.

Verordnung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 3. März 1917 — Abt. I a R Verkehr Nr. 6001 — und vom 8. Mai 1917 — Abt. 1 b Nr. 26847 — verordne ich auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 für den Bereich des VII. Armeekorps was folgt:

Die Verpflichtung zur Bestellung von Gespannen wird auf alle landwirtschaftlichen Bestellungs- und Erntearbeiten ausgedehnt, die vom Leiter des Kommunalverbandes (Landrat, Oberbürgermeister, Erster Bürgermeister, Bürgermeister) für notwendig erachtet werden.

Münster, den 23. März 1918.

Der kommandierende General.

Fr hr. v. Gayl.

113. Vom 59. Westfälischen Provinziallandtag ist am 21. März 1918 der Haushaltsplan der Provinzialverwaltung festgestellt, wie folgt:

Einnahme		Rechnungsjahr			
		1918		1919	
		M	S	M	S
Abt. I.	Feststehende Jahresrente aus der Staatskasse	3 872 869	—	3 872 869	—
" II.	Zinsen von Geldanlagen	468 025	08	467 891	37
" III.	Ertrag aus dem Grundvermögen und andere Einnahmen	101 255	—	101 255	—
" IV.	Aus den Erträgen der Landesbank	872 932	90	867 615	40
" V.	Beiträge der einzelnen Verwaltungszweige	1 673 085	—	1 844 865	—
" VI.	Aus verfügbaren Mitteln	791 500	—	—	—
" VII.	Provinzialsteuern	8 167 500	—	*) 9 579 000	—
" VIII.	Zurückzahlung von dauernd belegten Geldern	5 162	84	5 712	55
" IX.	Zeitweise belegte, verfügbare Kassenbestände	—	—	—	—
" X.	Insgemein	2 670	18	2 791	68
Zusammen		15 955 000	—	16 742 000	—

*) Der Steuerbedarf für 1919 wird endgültig von dem nächsten Provinziallandtag festgesetzt.

Spart Papier!

Ausgabe	Rechnungsjahr			
	1918		1919	
	M	℥	M	℥
Abt. I. Zinsen von Geldanlagen der Anstalten	2 924	01	2 924	01
" II. Kosten des Provinziallandtags, der Hauptverwaltung usw.	1 293 974	—	1 335 274	—
" III. Bedürfniszuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialan- stalten usw.	7 094 957	30	7 694 783	96
" IV. Zuschüsse für Armen- und Wohltätigkeitseinrichtungen . . .	437 737	11	437 737	11
" V. Zuschüsse für landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige landwirtschaftliche Zwecke	132 700	—	132 700	—
" VI. Zur Förderung von Landesmeliorationen und für gleich- artige Zwecke	267 700	—	342 700	—
" VII. Zuschüsse für Zwecke, die der Kunst, der Wissenschaft, dem Gewerbe und dem Handwerk dienen	82 900	—	91 900	—
" VIII. Unterhaltung der Provinzialstraßen und Unterstützung des Kreis-, Gemeinde- und Genossenschaftswegebauwes	3 894 801	—	3 894 801	—
" IX. Anlage von Geldbeständen	9 627	92	10 177	63
" X. Zeitweise belegte, verfügbare Kassenbestände	—	—	—	—
" XI. Versorgung der in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten, sowie deren Hinterbliebenen	379 000	—	409 000	—
" XII. Zinsen und Schuldentilgung	2 219 855	20	2 251 267	70
" XIII. Insgemein	138 823	46	138 734	59
Zusammen	15 955 000	—	16 742 000	—

Münster, den 23. März 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

114. Bekanntmachung,
betreffend das Sammeln von Kiebitz-Eiern.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges.-S. S. 207) wird hierdurch für den Regierungsbezirk Münster bestimmt, daß im Jahr 1918 Kiebitz-Eier nur bis zum 10. April einschließlich eingesammelt werden dürfen.

Münster, den 22. März 1918.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung. Dr. Schmidt.

115. Gemeindebeschluß
betreffend die Verschiebung der Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münster für das Jahr 1918 um ein Jahr.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung vom 4. November 1916 wird bestimmt:

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münster für das Jahr 1918 werden um 1 Jahr verschoben mit der Wirkung, daß

1. die planmäßig mit Ende des Kalenderjahres 1918 ausscheidenden Stadtverordneten bis Ende 1919 im Amte bleiben,
2. die Wahlperiode der demnächst an Stelle der Ende 1919 ausscheidenden Stadtverordneten zu wählenden Vertreter 5 Jahre beträgt.

Münster, den 16. März 1918.

Der Magistrat.

Dieckmann.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 16. März 1918.

Der Magistrat.

116. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ % — Buchstabe F—K.

Buchstabe F zu 3000 Mark Nr. 30. 180. 251. 266. 448.

Buchstabe G zu 1500 Mark Nr. 378. 437. 491.

Buchstabe H zu 300 Mark Nr. 85. 133. 136. 305. 544. 1397. 1519.

Buchstabe J zu 75 Mark Nr. 148. 381. 559. 746.
 Buchstabe K zu 30 Mark Nr. 2. 3. 7. 10. 14.
 19. 40. 41. 50. 115. 117. 119. 124. 130.
 151. 157. 172. 173. 203. 211. 213. 220.
 224. 229. 253. 262. 266. 271. 299. 301.
 303. 304. 310. 314. 322. 327. 354. 359.
 361. 366. 383. 411. 427.

b) zu 4% — Buchstabe GG—JJ.

Buchstabe GG zu 1500 Mark Nr. 48.
 Buchstabe HH zu 300 Mark Nr. 22. 47. 229.
 Buchstabe JJ zu 75 Mark Nr. 17. 21. 29. 118.
 119. 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. VII. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a Reihe IV Nr. 6—16 } nebst Erneuerungss-
 b " II Nr. 3—16 } cheinen

vom 1. VII. 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise

auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

117. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensverleihung: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: dem Oberregierungsrat Hellmund und dem Rechnungsrat, Oberzollsekretär Kröppelkämper in Münster i. W. und dem Zollauffseher Hartmann in Gronau i. W.

Versezungen: Göring, Oberzolleinnehmer in Münster i. W., in gleicher Eigenschaft nach Suderwid. Konopack, Zollassistent in Gronau i. W., als Zolleinnehmer nach Gronau i. W. Loffer Weg. Meyer, Zollauffseher in Siegen, in gleicher Eigenschaft nach Münster i. W. Pütter, Zollauffseher in Borken, in gleicher Eigenschaft nach Gronau i. W.

Sonderausgabe

zum Stück 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 2. April 1918.

Anordnung über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 — VI d 1891 — zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (RGBl. S. 881), der Anordnungen des Landesfleischamtes vom 17. Oktober 1917 — AI 6332/17 —, und vom 4. März 1918 — AI 1239/18 — und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) und vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) bestimmen wir nach Aufhebung der Anordnungen der Provinzialfleischstelle vom 22. November 1917 und vom 8. Februar 1918 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen) für die Provinz Westfalen folgendes:

An- und Verkauf.

§ 1.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, vorbehaltlich der im § 2 zugelassenen Ausnahme, nur an den Westfälischen Viehhandelsverband und die von ihm beauftragten Händler und Vertrauensmänner erfolgen. Die Händler dürfen die Schweine nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreiskommunalverbandes, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgt, erwerben. Sie sind verpflichtet, die angekauften Schweine dem für jeden Kreis bestimmten Vertrauensmann für Kleinvieh sofort anzumelden und den Abruf auf Ablieferung abzuwarten. Der selbständige Weiterverkauf an andere ohne unsere Genehmigung ist verboten. Der Vertrauensmann ist gehalten, dem Vorstände des Viehhandelsverbandes wöchentlich die angemeldeten Schweine nach Benehmen mit dem Leiter des Kommunalverbandes anzuzeigen.

Die Befugnisse der Kommunalverbände in der selbstständigen Aufbringung der auf sie gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) von der Provinzialfleischstelle umgelegten Schweine werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg durch einen Landwirt an einen anderen Landwirt zu Zuchtzwecken ist zulässig, sofern der für den Standort der Tiere zuständige Vorsitzende des Kommunalverbandes die schriftliche Genehmigung unter genauer Bezeichnung der Stückzahl, des Lebendgewichts und der Preise der Tiere sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Erwerbers erteilt hat. Die Genehmigungen, welche befristet und fortlaufend numeriert sein müssen, sind bei der Beförderung mittels Wagens mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten des Viehhandelsverbandes auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der Beförderung von Zuchtschweinen innerhalb desselben Kommunalverbandes mittels Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung vor der Verladung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, welche dieselbe mit einem Vermerk über die Zahl der verladenen Zuchtschweine und den Bestimmungsort nach Maßgabe des Frachtbriefes zu versehen hat.

Für die Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der von der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen anerkannten und öffentlich bekannt gemachten Hochzüchter bedarf es der im Absatz 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht, sofern die Verwendung zur Zucht und deren Überwachung durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes nachgewiesen ist. Der Hochzüchter ist jedoch verpflichtet, den Verkauf dem Vorstände des Westfälischen Viehhandelsverbandes unter Beifügung der vorgeschriebenen Verwendungsbesecheinigung anzuzeigen.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 gelten auch für Ferkel und Läuferchweine im Lebendgewichte bis zu 25 kg einschließlich, soweit sie zur Schlachtung verkauft werden.

§ 4.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferchweinen im Lebendgewichte bis zu 25 kg einschließlich, die zur Zucht bestimmt sind oder für die Selbstversorgung zur Aufstellung kommen sollen, unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 5.

Die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 und die hierzu erlassenen

Ausführungsbestimmungen werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt. Sie gelten demnach auch für die in den §§ 2 und 4 genannten Zuchtschweine, Ferkel und Läuferchweine, sofern der Handel eine Ausfuhr der Tiere aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes zur Folge hat.

Höchstpreise.

§ 6.

1. Für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg einschließlich darf beim Verkauf zur Schlachtung ein Preis von 1,10 Mk. für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden.
2. Für alle Schweine im Lebendgewicht von 15 kg aufwärts, ausgenommen die unter Ziffer 3 aufgeführten Tiere, dürfen beim Verkauf durch den Viehhalter nur die in Spalte 2 a—c der Anlage zur Verordnung über Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (RGBl. S. 319) festgesetzten Preise, also in den Kreisen Herford Stadt und Land, Minden und Lübbecke für Schweine bis 70 kg 62 Mk., über 70 bis 85 kg 72 Mk., über 85 kg 77 Mk., in den übrigen Kreisen der Provinz für Schweine bis 70 kg 63 Mk., über 70 bis 85 kg 73 Mk., über 85 kg 78 Mk. für 50 kg Lebendgewicht gezahlt werden. Werden von zuständiger Stelle andere als die vorstehenden Preisbestimmungen getroffen, so treten sie nach ihrer Veröffentlichung ohne weiteres an deren Stelle.
3. Den Höchstpreisbestimmungen unterliegen nicht:
 - a) Zuchtfauen und Zuchteber mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg, die zur Weiterzucht verkauft werden,
 - b) Ferkel und Läuferchweine im Lebendgewicht bis 25 kg einschließlich, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind oder für die Selbstversorgung zur Aufstellung kommen sollen.

Strafbestimmungen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden gemäß § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 6 werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit nicht bei Überschreitung der gesetzlichen Höchstpreise für Schlachtschweine die Strafvorschriften des § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) Platz greifen.

Inkrafttreten.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen in Kraft.

Münster, den 26. März 1918.

Provincial-Fleischstelle.

Graf von Merveldt,
Regierungspräsident.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 14. Ausgegeben Münster, den 6. April 1918. 1918.

Inhalt: Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. Prüfung für Gefangene und Lehrinnen am Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben. Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt. Seite 83. Eröffnung einer Fernsprechstelle in Marbeck. Handelsverbot Schräder in Ostrup. Beginn der Schwurgerichtssitzung in Bochum. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 84.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

118. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 9. September, vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 18. April d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentrbl. f. d. geistl. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912. S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 14. März 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Schmidt.

119. Der Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gefangene und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 17. Juni 1918 festgesetzt.

Berlin, den 6. März 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

120. **Ausführungsbestimmungen** zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/1919 vom 2. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 69).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der

Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 16. März 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:

Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

121. **Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.**

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5%igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4 1/2%igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Münster, den 13. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

122. In Marbeck-Heiden ist am 28. März eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Münster (Westf.), den 2. April 1918.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

123. Dem Kaufmann Hermann Schröder zu Ochtrup ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 der Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln untersagt worden. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Kaufmann Hermann Schröder.

Burgsteinfurt, den 27. März 1918.
Der Kreisauschuß.

124. Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 15. April 1918 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Geheimer Justizrat Linde hieselbst zum Vorsitzenden ernannt. Bochum, den 27. März 1918.

Der Landgerichtspräsident.

125. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Der Amtsverwalter Johannes Schmidt zu Hoetmar ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk des Amtes Hoetmar im Kreise Warendorf bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Die örtliche Aufsicht über die katholische Schule zu Norup, Kreis Coesfeld, ist bis auf weiteres dem

Pfarrer Althoff in Darup übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

C. Der Königlichen Regierung, Abt. III.

Der Katasterassistent Stratemeier in Münster ist zum 1. 4. 18 in die durch Veretzung des Katasterassistenten Suder nach Londern freierwerdende zeichnerische Beamtenstelle bei dem Katasteramte Burgsteinfurt berufen worden.

D. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: die Kandidatin des höheren Lehramtes Emma Strey vom Lyzeum in Bohnwinkel zur Oberlehrerin am Lyzeum in Bottrop.

der Religionslehrer und Kandidat des höheren Lehramtes Josef Hasebrink zum Oberlehrer am Lyzeum in Bottrop.

Verliehen: Der Königliche Kronenorden 3. Klasse dem Gymnasialdirektor Professor Dr. Heilmann, Geheimer Studienrat, in Burgsteinfurt aus Anlaß seiner Veretzung in den Ruhestand.

E. Des Oberstaatsanwalts zu Hamm.

Ernannt sind: zum 1. April 1918:

1. der Kanzleidiätar Emons in Münster zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Essen;
2. der Gerichtsaktuar Halberstadt in Dortmund zum Staatsanwaltschaftssekretär in Münster.

F. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen

im I. Viertel des Kalenderjahres 1918.

Bei der Berginspektion 2 in Gladbeck.

Zu den Ruhestand versetzt: Obersteiger Middell vom 1. 4. d. J. ab.

Wer jetzt Papier verschwendet, versündigt sich am Vaterlande! — Drum spare!

Hierzu als besondere Beilage:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 15. Ausgegeben Münster, den 13. April 1918.

Inhalt: Schlachtverbot von trächtigen Ziegen. Verleihen von Typenzugnissen des Azetylenvereins an Firmen. Seite 85. Förderung der Finalabschlusarbeiten. Seite 85/86. Erscheinen eines Nachtrags zur Arzzeitaxe. Seite 86. An- und Verkauf von Ferkeln. Seite 86/89. Zulassung eines Marktscheiders. Personalveränderungen. Seite 90.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

126. Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen von 26. August 1915 (RWB. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Pr. Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 4. März 1918.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhardt-Rothe.

127. Im Anschluß an den Erlaß vom 7. November 1917 — III 4967 — (S. 356) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben und zwar unter

Nr. 73. Weberwerk G. m. b. H. in Weidenau a/Sieg, mit Datum vom 15. November 1917. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheitskchacht“.

Nr. 74. Paul Pitlinski, Woltersdorf-Ludenwalde, mit Datum vom 5. Januar 1918.

Nr. 75. Drägerwerk in Lübeck, mit Datum vom 18. Februar 1918. Bezeichnung: „Dräger-Sicherheitsvorlage, Modell 1918“.

Berlin, den 18. März 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

128. Bekanntmachung,

betreffend die baldige Geltendmachung aller dem Etatsjahr 1917 angehörigen Forderungen an die Staatskasse, sowie die Förderung der Finalabschlusarbeiten überhaupt.

Alle diejenigen, welche etwa für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1917 bis Ende März 1918 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen, Remunerationen, Unterstützungen, Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten oder sonstige Bezüge zu empfangen haben, ersuche ich hierdurch, die Abhebung der Beträge ohne Verzug zu bewirken. Desgleichen ersuche ich alle diejenigen, welche für Lieferungen, Leistungen oder aus irgend einem anderen Grunde noch Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen zu machen haben, hiermit, ihre Kostenrechnungen und Liquidationen soweit irgend möglich vor dem 20. d. M. zuständigen Orts

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

einzureichen, damit die Anweisung, Abhebung und Berechnung der Geldbeträge bis zum 30. April d. J. erfolgen kann.

Insbefondere werden die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Beamten (Landräte, Baubeamten, Kreisärzte pp.) ersucht, die von ihnen aufzustellenden oder zu beschleunigenden derartigen Forderungsnachweise unter allen Umständen zu beschleunigen; auch sonst die Finalabschlussarbeiten dergestalt fördern zu helfen, daß für das ablaufende Etatsjahr keine anrechnungsfähigen Posten zurückbleiben und Einnahme und Ausgabereise möglichst vermieden werden.

Münster, den 5. April 1918.

Der Regierungspräsident.

129. Im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, ist ein Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erschienen. Er hat vom 17. 3. 1918 ab Gültigkeit. Sofern durch diesen Nachtrag Änderungen nicht erfolgt sind, haben die Apothekenbesitzer und -Verwalter auch fernerhin nach der Deutschen Arzneitaxe zu verfahren.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Fassung v. 26. 7. 1900 — RGBl. S. 871 folgd.).

Münster, den 28. März 1918.

Der Regierungspräsident.

130. Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917, veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsherg, Minden und Münster bestimmen wir über die Überwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz- (Mast) Zwecken auf den von uns durch Amtsblattbekanntmachung bezeichneten Vieh- (und Schweine-) Märkten folgendes:

§ 1.

Wir übertragen der Gemeindebehörde des Marktortes alle der Provinzialfleischstelle in Münster durch die oben genannte Anordnung der Landeszentralbehörden und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landesfleischamtes sowie durch die von uns dazu getroffenen Anordnungen für die Durchführung dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen, soweit sie nicht von der Provinzialfleischstelle Münster selbst übernommen werden.

§ 2.

Die Marktgemeinde hat über den gesamten Auftrieb eine Antriebs- und Abtriebnachweisung nach anliegendem Bordruck (Anl.) zu führen.

§ 3

Sämtliche auf den Markt gebrachten Schweine sind vor dem Betreten und vor dem Verlassen des Marktes von den Eigentümern oder deren Beauftragten zur Eintragung in das Antriebs- und Abtriebsregister anzuzeigen. Die Eigentümer oder deren Beauftragte haben sich, so weit nötig, über ihre Person auszuweisen und haben alle von ihnen geforderten Angaben zu machen. Händler haben unaufgefordert ihr genau ausgefülltes Viehkontrollbuch und ihre Ausweiskarte, soweit sie nicht etwa ausschließlich mit Ferkeln im Gewicht unter 15 kg handeln (Anordnung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 14. Mai 1917) vorzuzeigen.

Wer die Bedingungen dieses § nicht erfüllt, wird zum Markthandel nicht zugelassen.

§ 4.

Der Abtrieb nach Orten innerhalb des Kommunalverbandes des Marktortes ist abgesehen von der Anmeldepflicht zum Abtriebsregister (§ 3) unbeschränkt.

§ 5.

Die Ausfuhr von Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz- (Mast) Zwecken nach Orten in anderen Kommunalverbänden regelt sich nach den Vorschriften der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 und den vom Landesfleischamt und von uns erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Gemeindebehörde erteilt die Ausfuhrgenehmigung nach Maßgabe dieser Vorschriften in unserm Auftrage. Liegt der Bestimmungsort der auszuführenden Tiere in einem westfälischen Kreise, so kann von der Beibringung einer Einfuhrgenehmigung abgesehen werden. In diesen Fällen hat aber die Gemeindebehörde dem Leiter des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes von der genehmigten Ausfuhr unter Angabe des Namens des Käufers, der Stückzahl der Tiere und des Bestimmungsortes unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

Münster, den 23. März 1918.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende.

Graf von Merveldt,
Regierungspräsident.

Genehmigt:

Berlin, den 26. März 1918.

(L. S.)

Das Landesfleischamt.
gez. Burckhardt.

Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.

Anlage.

Markort:

Nachweisung

über den Auf- und Abtrieb von Ferkeln und Läufer Schweinen auf dem
am 19 abgehaltenen Marke.

A u f t r i e b.

Lfd. Nr.	Tag des Auf- triebs	Des Verkäufers				Zahl der auf- getriebenen Fertel	Bemerkungen
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis		
1	2	3	4	5	6	7	8

Lfd.
Nr.

9

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

131. Dem Marktscheider Heinrich Böttcher ist von uns unterm 24. Dezember 1917 die Berechtigung zur selbständigen Ausföhrung von Marktscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Werne, Landkreis Bochum, genommen.

Dortmund, den 3. April 1918.

Königliches Oberbergamt.

132. Personalveränderungen im Geschäftsberelche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsverwalter Gogrewé ist endgültig zum Amtmann des Amtes Heesfen ernannt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Küpper in Ladbergen ist die örtliche Aufsicht über die evangelischen Volksschulen in Ladbergen, Hölter und Overbeck übertragen worden.

C. Des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der Studienassessor Heinrich Eckhardt vom Gymnasium in Buer zum Oberlehrer des Gymnasiums in Rheine zum 1. April 1918.

Zum 1. April 1918 der Studienassessor Wilhelm Handke zum Königlichen Oberlehrer an dem Gymnasium in Burgsteinfurt.

D. Der Königlichen Generalkommission.

1. Dem Spezialkommissar, Regierungsrat Scherer zu Viefelfeld, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.
2. Dem Regierungsassessor Fuß (j. Zt. im Heeresdienst) ist eine planmäßige Spezialkommissarstelle verliehen.
3. Der Rechtsanwalt Dr. Raendrup zu Münster ist zur weiteren Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars der Königlichen Spezialkommission in Soest überwiesen.
4. Dem Regierungslandmesser Gattwinkel zu Münster ist der Charakter als Königlicher Oberlandmesser verliehen.
5. Der Vermessungs-Diätar Knauf zu Siegen ist im Heeresdienste gestorben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 16. Ausgegeben Münster, den 20. April 1918.

Inhalt: Prüfung für Direktoren und Direktorinnen, Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Dortmund. Seite 91. Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Seite 91/93. Preise für inländisches Frühgemüse 1918. Ausbruch von Räude im Kirchspiel Delbe. Seite 93. Handelsverbot Bürger und Hellblau. Personalveränderungen. Berichtigung. Hinweis auf Beilage. Seite 94.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

133. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 21. Oktober, vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. Mai bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. in Preußen S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 26. März 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

134. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 16. September, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 22. Juni bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. in Preußen S. 470 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vor-

gesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 26. März 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

135. Über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Dortmund bestimme ich auf Grund des § 63 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Ergänzung der Bestimmungen vom 13. Dezember 1913 — I, 8270, III, 10 936 — folgendes:

Die unter I, 2 (Unfallversicherung) der vorstehend bezeichneten Bestimmungen geregelte Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts gilt — abweichend von § 1677 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung — auch dann, wenn der in einem dem Knappschafts-Oberversicherungsamt unterstellten Betriebe verletzte Versicherte zurzeit der Erhebung der Berufung nicht mehr im Bezirke des Knappschafts-Oberversicherungsamts wohnt oder beschäftigt ist.

Berlin, den 26. März 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

136. Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptsammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfang für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebssranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verfeuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebssranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verfeuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen, und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter schrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Lichte liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Der Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß meine Polizeiverordnung vom 26. Juni 1917 (Stück 27, Nr. 297, A.-Bl. 1917) aufgehoben ist.

Münster, den 11. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

137. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung sind von der Westfälischen Preisbildungsstelle bis auf Weiteres folgende Preise für Frühgemüse festgesetzt:

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter V in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Beim Verkauf durch Großhändler an andere Händler dürfen die unten unter V in Spalte 2 angegebenen Großhandelspreise, beim Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher die in Spalte 3 angegebenen Kleinhandelspreise nicht überschritten werden; dies gilt auch für den stückweisen Verkauf.

III. Bedeutung der Preise.

Die Preise (I und II) sind Vertragspreise gemäß §§ 4, 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Aukau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. 4. 1917 (RWB. 307) gelten sie auch für die nicht durch solche Verträge gebundene Ware, also allgemein für alles Frühgemüse als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RWB. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RWB. 25), 23. März 1916 (RWB. 183) und 22. März 1917 (RWB. 253). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

IV. Abweichungen für nicht vertragsmäßig gebundenes Gemüse.

1. Verkauft der Erzeuger an den Kleinhändler unter Übernahme der Kosten und Gefahr der Beförderung bis zum Bestimmungsort, so kann er den in Spalte 2 enthaltenen Preis verlangen. Den gleichen Preis kann der Erzeuger beanspruchen, wenn er die Ware von

seinem Hofe oder Felde im Kleinverkauf unmittelbar an den einzelnen Verbraucher in Mengen bis zu 1 Zentner abgibt.

2. Verkauft der Erzeuger an den Verbraucher unter Übernahme von Kosten und Gefahr der Beförderung bis zum Bestimmungsort, so darf er den in Spalte 3 enthaltenen Preis verlangen.

3. Kommunalverbände können niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen, insbesondere für einzelne Gemüsearten und für bestimmte Zeit.

4. Es bleibt vorbehalten, einzelnen Kommunalverbänden, deren Märkte gleichzeitig mit in- und ausländischem Gemüse beliefert werden, auf Antrag die Ermächtigung zu verleihen, für das in- und ausländische Gemüse als Groß- und Kleinhandelspreise besondere Durchschnittspreise festzusetzen.

V. Preisverzeichnis.

Gemüseart	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Spargel 1. unfortiert	66	79	103
2. fortiert I	96	115	150
3. " II und III	66	79	103
4. Suppenspargel	30	36	47
Rhabarber	14	16	21
Spinat	34	41	53
Erbsen	42	50	65
Bohnen:			
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	36	43	56
2. Wachs- und Perlbohnen	48	57	75
3. Puff (Sau-)Bohnen	24	29	38
Möhren und längliche Karotten			
mit Kraut vom 1. Juni 1918 ab	15	17	22
ohne Kraut vom 1. Juni 1918 ab	24	29	38
Mairüben ohne Kraut	15	17	22
Karotten, runde kleine mit Kraut	24	29	38
ohne Kraut	36	43	56
Kohlrabi vom 10. Juni 1918 ab	26	31	41
Frühweißkohl vom 20. Juni 1918 ab	18	21	28
Frühwirsing und Frührotkohl	22	26	34
Frühzwiebeln mit Kraut	36	43	56
Tomaten	38	46	60

Herford, den 8. April 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

138. Rände.

Unter dem Pferdebestande des Rötters Kasper Ahlke in Kpl. Delde Menninghausen 53 ist die Rände aus- gebrochen.

Delde, den 13. April 1918.

Der Amtmann:
Geischer.

139. Wegen Unzuverlässigkeit ist der Geschäftsführerin Ehefrau Eugen Bürger und der Verkäuferin Helene Hellblau, beide in Buer i. W., Essenerstr. 6 wohnhaft, auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Lebensmittelbranche untersagt worden.

Die Bekanntmachungskosten haben die Betroffenen zu tragen.

Buer i. W., den 11. April 1918.

Die Polizei-Verwaltung.
Ruhr, Bürgermeister.

140. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: die wissenschaftliche Hilfslehrerin am Lyzeum in Steele Elise Bloemerk als Oberlehrerin an dem städtischen Lyzeum in Neclinghausen;

zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator bei dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der Provinzialschulsekretär Teodor Kolbe aus Münster.

Berichtigung.

Unter der Bekanntmachung Nr. 130 vom 23. März 1918 — Seite 86 des Regierungs-Amtsblatts **Stk 15** vom 13. April 1918 — muß es heißen

„Provinzialfleischstelle“

nicht: Westfälischer Viehhandelsverband.

Hierzu als besondere Beilage:

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Sonderausgabe

zum Stück 16 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 22. April 1918.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiverordnung) vom 29. März 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. In § 21 sind die Worte „Dabei kann der Regierungspräsident“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen:

„Bei Seen, die im Zuge von Wasserläufen liegen, genügt jedoch die Freilassung der halben Breite des durchströmenden Gewässers. Der Regierungspräsident kann.“

2. In § 24 ist hinter „Staaftnezen“ einzufügen: „Stoßhamen (Steckladen)“ und hinter „Treibnezen“: „Wurfnezen“.

3. § 30 erhält hinter der Klammer anstatt der Worte „müssen bis haben“ die Fassung:

„dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 2 cm, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 cm haben.“

4. In § 42 ist im vorletzten Satz hinter „Beibehaltung“ einzufügen: „neben den neuen Kennzeichen“.

5. In § 50 am Ende sind die Worte hinzuzusetzen:

Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Reischer zur Durchführung des Fischraums zur Verfügung zu stellen.

6. In § 51 ist vor dem jetzigen Inhalt als erster Satz einzufügen:

Auf die Untersuchungen des Deutschen Seefischereivereins in Küstengewässern finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 13, 15, 17, 19, 23, 24, 28, 29, 32, 37 keine Anwendung.

7. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Auf Grund des § 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzamml. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt.

Vorbemerkung.

Bei der Handhabung des Fischereigesetzes ist an erster Stelle die Begründung des dem Herrenhaufe im Jahre 1916 vorgelegten Gesetzentwurfs (Drucksache Nr. 12 des Herrenhauses Session 1916), mit dem der Inhalt des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmt, zur Richtschnur zu nehmen. Sachliche Abweichungen enthalten nur die folgenden Gesetzesparagrafen: § 13 (Einräumung des Uferbetretungsrechts an Fischereiberechtigte nach § 20 und an Erlaubnischeinhaber), § 29 (Festsetzung der Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre), § 92 (Befreiung vom Fischereischein nur für Gehilfen, die mit dem Berechtigten zusammenfischen), § 96 (Beschränkung des Abs. 1 Nr. 2 auf nicht Fischereiberechtigte), § 102 (Anwendung des Abs. 1 auf Gewässer, für die das Wassergesetz nicht gilt und Polizeiverordnungsrecht für Küstengewässer), § 103 (Beschränkung des Ableitungsrechts durch Polizeiverordnung), § 105 (Einräumung des Fangrechts auch bei jagdbaren Reihern), § 106 (Anhörung von Beteiligten nach Abs. 5). Die Begründung des Gesetzentwurfs wird, abgesehen von § 105, bei dem sich die Bemerkungen hinsichtlich der Reicher erledigt haben, durch diese Änderungen nicht berührt. Dagegen trifft sie bei § 132 insofern nicht mehr zu, als die in Nr. 1 und 2 daselbst erwähnten Ubereinkommen zwischen Preußen und den thüringischen Staaten usw. sowie dem Großherzogtum Hessen inzwischen durch Nachträge vom 28. April und 30. März 1917 abgeändert worden sind.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Die genauen Grenzen zwischen den Küsten- und Binnengewässern sind in einer amtlichen Karte dargestellt, die den beteiligten Fischereiaufsichtsbehörden überwiesen wird. Offene Meeresbuchten im Sinne der Nr. 1 sind solche Buchten, die ohne dazwischen liegende Wasserläufe unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen.

§§ 2, 3.

1. Die neuen Vorschriften über die Bildung geschlossener Gewässer sind hauptsächlich von Bedeutung für die Seenbewirtschaftung. Sie sollen, ebenso wie die Vorschriften über die Zwangsanpachtungs- und Befischungrechte der §§ 33, 34, 91, zur Förderung der Einzelwirtschaften dienen, während die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke und § 31 über Koppelfischerei zur Hebung der gemeinsamen Fischereibetriebe bestimmt sind.

2. Die Beurteilung der Frage, ob ein Gewässer nach § 3 zum geschlossenen zu erklären ist, muß sich nach der Art des betreffenden Gewässers richten. Seen, die im Zuge von Wasserläufen erster oder zweiter Ordnung liegen, können, auch abgesehen von der Rücksicht auf die Schifffahrt, für die Fischereiwirtschaft regelmäßig nicht vorbehalten werden, weil in ihnen Wanderfische (z. B. Aale, Aalund, Quappen) in so großer Zahl verkehren, daß deren Ausschaltung den angrenzenden Fischereiberechtigten mehr Nachteile brächte, als der Seebesitzer von der Seenbewirtschaftung Vorteile hätte. Die Oberlieger würden die aufwärts ziehenden Laichfische nicht mehr erhalten, während die Unterlieger der Gefahr ausgesetzt wären, daß infolge der Verhinderung des Zuges die ganze Fischart zurückginge. Daher eignen sich im allgemeinen nur Seen, durch die keine Wasserläufe hindurchgehen oder die nur von Wasserläufen dritter Ordnung durchzogen werden, wie sie vornehmlich an den Rändern der Seen- und Flußgebiete anzutreffen sind, zur Schließung. Ferner dürfen Seen, die mit anderen zusammen wirtschaftliche Einheiten bilden, nicht für sich allein zu geschlossenen erklärt werden, während andererseits für eine Schließung besonders diejenigen in Betracht kommen, deren Zu- und Abflüsse durch Stauanlagen bereits derart verbaut sind, daß ihnen keine Fische zuwandern können. Um ihren Zweck nicht zu verfehlen, wird die Schließung gleich für mehrere, und zwar mindestens 5 Jahre, bei verpachteten Gewässern für die ganze Pachtzeit, ausgesprochen werden müssen. Dabei wird aber von vornherein zu prüfen sein, ob sie nicht in jedem Jahre für einige Monate zu unterbrechen ist. Eine solche Unterbrechung erscheint notwendig, wenn etwa im Winter Wander- oder Zugfische in nennenswertem Umfang in dem zu schließenden Gewässer verkehren, weil diesen die Möglichkeit bleiben muß, durch den See durchzukommen oder ihn zur Vermeidung des Grundeises als Winter-

aufenthalt aufzusuchen. Hiernach werden im allgemeinen die Monate Dezember und Januar von der Sperrung auszunehmen sein. Nur in Ostpreußen wird die ununterbrochene Schließung als Regel gelten können, weil die Flüsse, welche dort durch die Seen gehen, meist klein sind und erst auf dem Umweg über die Haffe in die Ostsee einmünden, aus der nicht im entferntesten so viele Wanderfische aufsteigen wie in den der Nordsee zufließenden großen Flüssen und ihren Nebenflüssen. Auf die Frühjahrs-Zugfische (z. B. Blößen, Bleie) kann bei der Frage der Seensperrung keine besondere Rücksicht genommen werden, weil diese nicht im See zu laichen brauchen und erforderlichenfalls auch andere Laichplätze für sie hergestellt werden können.

3. Ob eine Absperrung derart ist, daß Fische mit dem vorgeschriebenen Mindestmaß nicht wechseln können, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Wo Gitter und Maschen verwandt werden, dürfen sie nach § 30 F. O. einen Abstand von nicht über 2 cm haben. Es genügt aber auch jede andere mechanische Absperrung, z. B. durch Mühlen- und andere Wehre oder Fanggeräte. Zur Vermeidung von Verstopfungen durch Laub, Äste usw. wird die Verwendung von Winkelrechen mit Horizontalstäben und -gittern oder von Horizontalgittern je nach den Umständen für erforderlich zu erachten sein. Im Fall eines allgemeinen Bedürfnisses bleibt vorbehalten, hierüber durch eine Ergänzung des § 30 F. O. im Wege der Polizeiverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Auch der Ort der Anbringung der Sperrvorrichtung, den der Fischereiberechtigte in seinem Gewässer an sich auswählen kann, wird zu prüfen sein, wenn dagegen Widersprüche von Beteiligten, z. B. von angrenzenden Grundbesitzern wegen Hebung des Grundwasserstandes erhoben werden.

4. Für den Begriff des Fischteichs kommt es darauf an, ob die Hauptbestimmung eines Teichs die Fischzucht ist (vergl. Entsch. des Oberverw.-Ger. Bd. 26 S. 260). Danach sind Mühlenteiche in der Regel keine geschlossenen Gewässer. Bei der Anlegung künstlicher Fischteiche bedarf es keines Verfahrens nach § 3. Diese werden mit jeder, auch künstlicher Sperrung von selbst geschlossene Gewässer. Im übrigen wird bei Fischteichen, die nach dem bisherigen Recht auch ohne Absperrung als geschlossene Gewässer galten, dem Eigentümer eine angemessene Übergangsfrist zur Anbringung der jetzt nötigen Sperrvorrichtungen zu gewähren sein. Dabei handelt es sich unter Umständen um kostspielige Anlagen, um die durch die Absperrung eintretende Verzögerung des Zu- und Abflusses nach Möglichkeit zu vermindern.

5. Als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist die Unterbindung des Zuges derjenigen Fische (Wander-, Zugfische) anzusehen, die das zu schließende Gewässer im Winter aufsuchen müssen. Vergütet wird also nicht das Ausbleiben der Fische, die aus dem Gewässer selbst stammen und zur Ablage des Laichs in angrenzende Gewässer ziehen, ohne auf die Wanderung in diese

Gewässer angewiesen zu sein (z. B. Hechte, Blößen). Das Anrecht auf solche Fische muß allein dem zuerkannt werden, in dessen Gewässer sie groß und marktfähig geworden sind. Nur ausnahmsweise werden auch aus der Zurückbehaltung der in dem geschlossenen Gewässer aufgewachsenen Fische (Frühjahrs- Zugfische) Schadenersatzansprüche hergeleitet werden können, wenn es sehr tief ist und nicht die nötige Scharbildung zum Laichen besitzt, so daß die Fische dieserhalb zur Abwanderung gezwungen sind. Da die Fische beim Aufstieg gefangen werden, ist zunächst der Oberlieger derjenige, der Ersatzansprüche hat, weil er die geschlechtsreifen Tiere nicht mehr fangen kann. Seine Mindererträge wird er buchmäßig nachweisen müssen. Aber auch der Unterlieger kann insofern Schaden erleiden, als durch die Verhinderung des Fischwechsels nach den oberen Laichplätzen die Vermehrung der betreffenden Fischarten beeinträchtigt wird und weniger Fische demächst zurückkehren. Der Nachweis dieses Schadens wird oft schwer zu erbringen sein. Vielsach wird es sich nur um eine Beurteilung nach billigem Ermessen handeln können.

6. Dem Antrage nach § 3 ist ein Lageplan und ein Erläuterungsbericht beizufügen, der nähere Angaben über die Größe und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sees (bei Verpachtung: Pachtbauer, Pachtsumme, Mitpacht angrenzender Fischgewässer), Zu- und Abflüsse, die Fischereiberechtigungen in den Zu- und Abflüssen bis auf 5 km Entfernung, Art, Ort und Dauer der Abperrung, sowie über die in Frage kommenden Wander- und Zugfische enthalten muß. Auch hat der Antragsteller auf Verlangen des Bezirksausschusses ein Verzeichnis der ihm bekannten Personen vorzulegen, die von den Wirkungen der Schließung des Gewässers betroffen werden können. Wie die öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, bleibt dem Bezirksausschuß überlassen. Sie muß aber, schon weil der Lauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist von ihr abhängt, mindestens in einem öffentlichen Blatt, und zwar im Hinblick auf Abs. 1 Satz 3 zweckmäßigerweise im Amtsblatt erfolgen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die von der Schließung des Gewässers betroffen werden können, auf die Bekanntmachung hingewiesen werden. Ob statt dessen oder außerdem eine ortsübliche Bekanntmachung des Antrags angezeigt ist, hängt von den Umständen ab. Sie wird sich empfehlen, wenn eine große Zahl von Beteiligten in Betracht kommt. Vor der Entscheidung ist neben dem Fischereisachverständigen (§ 121) auch der Fischereibehörde und dem Regierungspräsidenten als solchem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Hinsichtlich des Begriffs des geschlossenen Gewässers nach § 2 ist zu bemerken, daß ein Gewässer ebenso wie nach dem früheren Recht dann kein geschlossenes nach Nr. 2 ist, wenn die Fische auch nur nach einer Richtung hinauskommen können, und daß sich im allgemeinen jede Wasser Verbindung für den Zug der Fische eignet. Ferner ist Voraussetzung der Geschlossen-

heit, daß die Ausübung des Fischereirechts, abgesehen von Wirtschaftsgeossenschaften und gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in der Hand eines einzigen Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder nach § 28 Abs. 2 zur Ausübung Ermächtigten liegt, da nur diesen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange zustehen kann.

8. Die zurzeit bestehenden Abperrungen von Gewässern sind im Hinblick auf die §§ 2, 3 auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls nachträglich nach § 3 zu genehmigen. Ueber grundsätzliche Fragen ist nach Möglichkeit die Entscheidung des Landeswasseramts (§ 122) herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt.

§ 4.

1. Das Hegerecht umfaßt außer dem Einsetzen von Fischbrut und der Fütterung und Schonung der Fische auch die Düngung des Gewässers, das Herausfangen der die zweckmäßige Wirtschaft störenden Fische, die Beschränkung des übermäßigen Wuchses von Gelege und Kraut, die Reinigung des Gewässers von Bünten und Dreß (Anpflüfung abgetorbener Pflanzen), die Schaffung von Laichstellen, die Vertilgung der Fischereischädlinge sowie Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und andere schädliche Einwirkungen (Uferbauten, Abwässer). Zum Gebrauch von Schießwaffen beim Fischfang ist die Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich (§ 368 Nr. 10 Str. G. B.).

2. Soweit der Muschelfang bisher in fiskalischen Gewässern ortsüblicherweise gestattet worden ist, soll er auch in Zukunft nicht gehindert werden.

§ 5.

Für das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch ist wesentlich, daß der Fischereiberechtigte Fische weder verkaufen noch vertauschen noch verschenken darf. Daß unter Umständen der Bedarf für einen ganzen Hof gedeckt wird, ist nach Satz 2 nicht ausgeschlossen. Daß in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene, im Haushalt verpflegte Gesinde ist zu den Familienangehörigen zu rechnen. Auch vorübergehend zu Besuch anwesende Verwandte gehören dazu. Neben § 5 sind die in § 133 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten provinziellen Vorschriften in Geltung geblieben.

§§ 7, 8.

Außer dem Eigentum sind auch alle nach § 8 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Fischereirechte dingliche Rechte (§ 18). Ebenso die nach dem Gesetz vom 2. September 1911 für den Staat begründeten selbständigen Fischereigerechtigkeiten, die nach § 25 F. G. unberührt geblieben sind. Allen diesen Rechten stehen die obligatorischen Rechte der Pächter und Erlaubnischeinhaber zur Ausübung der Fischerei (§ 28) und die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) gegenüber. Der Unterschied ist, ausgenommen bei § 109, überall im Gesetz durchgeführt.

§ 11.

1. Für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung sind auf Grund des Wassergesetzes bereits Wasserbücher angelegt. Die Wasserläufe erster Ordnung sind durch das dem Wassergesetz als Anlage beigefügte Verzeichnis, die Wasserläufe zweiter Ordnung durch die nach den §§ 4, 5 des Wassergesetzes aufgestellten Verzeichnisse bestimmt. Für die Wasserläufe dritter Ordnung, d. h. alle nicht zur ersten oder zweiten Ordnung gehörenden Strecken von Wasserläufen, ist sowohl nach dem Wassergesetz als auch nach dem Fischereigesetz die Anlegung eines Wasserbuchs erst notwendig, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. Für Gewässer, die keine Wasserläufe sind, wird nach dem Wassergesetz kein Wasserbuch angelegt. Es muß aber in Zukunft für sie auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 F. G. angelegt werden, wenn ein Fischereirecht nach Satz 1 daselbst einzutragen ist. Hierzu gehören alle nicht in der Beilage zu § 1 F. G. aufgeführten Küstengewässer und alle Binnengewässer, die nicht in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen (vergl. § 196 W. G.).

2. Für Wasserläufe werden die Wasserbücher nach dem Muster eingerichtet, das in der Anlage zu § 2 der unter dem 29. April 1914 erlassenen IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz (M.-Bl. für Landw. 1914 S. 162) angegeben ist. Diesen Wasserbüchern ist eine neue Abteilung D anzufügen, die zur Eintragung der Fischereirechte bestimmt ist (Muster s. Anlage 1 zu a).

3. Die Wasserbücher für diejenigen Gewässer, die keine Wasserläufe sind, haben neben der Aufschrift nur ein Blatt aufzuweisen, das inhaltlich mit der im vorstehenden Absatz bezeichneten Abteilung D übereinstimmt. Die Aufschrift (Muster s. Anlage 1 zu b) enthält den Namen des Gewässers, und zwar unter genauer Bezeichnung des Teiles des Gewässers, für welches das Wasserbuch angelegt wird, falls das Gewässer in den Bezirken mehrerer Wasserbuchbehörden liegt. In der Aufschrift ist ferner der Bezirksausschuß, der das Wasserbuch führt, anzugeben. Im Falle des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes ist durch einen Zusatz auf die Übertragung der Wasserbuchführung für den Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, unter Angabe des die Übertragung aussprechenden Ministerialerlasses hinzuweisen. Die Überschrift lautet: Wasserbuch (Fischereibuch).

4. Eintragungsfähig sind nicht nur die vollen Fischereirechte (§ 4), sondern auch die beschränkten (§§ 5, 20), und zwar, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben (§ 8) oder erst später entstanden sind (§§ 9, 10). Nicht eintragungsfähig sind die dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte (§ 7). Auch die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) kann nicht ins Wasserbuch eingetragen werden. Unter den im Grundbuch eingetragenen Rechten, die nicht nach § 11 Abs. 2 erlöschen können, sind nur solche zu verstehen, die im Grundbuch des belasteten Wassergrundstücks eingetragen sind.

5. Im übrigen gelten die in der IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 12.

1. Für das Fischen auf überfluteten Grundstücken kommt ein Uferbetretungsrecht nicht in Frage, weil überflutete Grundstücke nicht als Gewässer im Sinne des § 13 gelten können.

2. Bei vorliegendem Bedürfnis werden über die Ausübung des Besichtigungsrechts durch mehrere Fischereiberechtigte allgemeine Bestimmungen nach Absatz 2 zu treffen sein.

3. Die Zurücksetzung nach Abs. 4 bezieht sich nur auf die durch Mindestmaß geschützten untermäßigen Fische. Sie ist so schnell wie möglich zu bewirken.

§ 13.

1. Das Uferbetretungsrecht setzt mangels anderer betretbarer Anlagen ein Ufer voraus, woran es z. B. bei dem sog. Schar in Neuborpommern und Rügen nach der Seeseite hin fehlt, abgesehen davon, daß das Recht nach Abs. 1 für den freien Fischfang nicht besteht. Es ist ferner auf die Ausübung des Fischereirechts beschränkt, daher nicht für § 105 oder den Fall, daß jemand nach § 109 zu seinem Fischgewässer gelangen will, gegeben. Zu den betretbaren Anlagen gehören nicht solche Wehre und sonstige Wasserbauwerke, die nicht zum Betreten eingerichtet sind, wie z. B. Stauvorrichtungen, die zur Regelung des Wasserabflusses dienen. Fremde Flöße dürfen überhaupt nicht betreten werden. Fischereiberechtigte, angestellte Fischer und gegebenenfalls sonstige Inhaber von Erlaubnissen müssen sich dem Eigentümer gegenüber über die ihnen erteilte Ermächtigung, namentlich auch zum Betreten der betreffenden Strecke eines Ufers, ausweisen können.

2. Verbote nach § 13 Abs. 3, betreffend das Betreten von Schifffahrtsanlagen, Wasserbauwerken und Anlandungen, bleiben, auch wenn sie vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes erlassen sind, in Geltung.

3. Nach § 13 Abs. 4 braucht das Ufer selbst nicht eingefriedigt zu sein; insoweit vertritt das Wasser die Stelle der Einfriedigung.

§ 15.

Die Anmeldung des Schadens nach Abs. 2 hat bei der für den Ort der Schädigung zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 17.

Neue Fischereirechte sind solche, die das Gewässer bisher nicht belasteten. Unwesentliche Veränderungen, die den Gehalt eines Fischereirechts nicht berühren und jedenfalls dem Fischereiberechtigten nicht mehr Befugnisse geben, als er bisher hatte, z. B. die Ersetzung unzeitgemäßer Fanggeräte durch andere, sind als Neubelastung nicht anzusehen.

§ 19.

1. Die Vorschrift betrifft die dauernde Übertragung des dinglichen Rechts (§ 18) auf einen neuen Berech-

tigten, nicht aber die Begründung eines neuen Fischereirechts im Sinne des § 17.

2. Das Recht, auf überschwemmten Wiesen zu fischen, ist nach § 12 an sich mit dem Fischereirecht verbunden. Die Erwähnung im Abs. 3 hat daher nur für den Fall des § 16 praktische Bedeutung.

§ 20.

Beschränkte Fischereirechte kommen u. a. vor als Krebs-, Lachs-, Kalfischerei (Kalfänge, Körbe, Speere, -hamen), Wehre, Reusenfischerei, Rechte zum Gebrauch von Stoßhamen, Streichwadern (Steckladen), Wurfnetzen sowie zum Angeln.

Dritter Abschnitt.

§§ 28, 29.

1. Soll einem andern die Ausübung des Fischereirechts nur für eine bestimmte Fischart (z. B. den Krebs) oder einzelne der in § 4 aufgeführten Fischarten übertragen werden, so kann dies nur in der Form der Erteilung eines Erlaubnissscheins geschehen, wenn sich der Fischereiberechtigte die Fischerei im übrigen selbst vorbehält. Eine Teilverpachtung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie hätte eine besondere Regelung der Rechtstellung des Teilpächters bedingt, für die kein genügendes praktisches Bedürfnis vorlag. Will der Fischereiberechtigte daneben auch die übrige Fischerei einem andern übertragen, so kann er mehrere nach außen gleichberechtigte Pächter bestellen und es diesen überlassen, ihre Befugnisse gegeneinander abzugrenzen.

2. Die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer nach § 29 Abs. 1 rechtfertigt sich z. B. bei Forellengewässern, die nicht zum Lebensunterhalt, sondern als Sport verpachtet werden und deren Pächter einem häufigeren Ortswechsel unterworfen sind. Die nach Abs. 2 nötigen Feststellungen sind sogleich zu treffen. Die Bestimmung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die festgesetzte Pächterzahl gilt, ebenso wie die Mindestpachtdauer, zugleich für die Unterpacht. An einen Verein als solchen kann nur verpachtet werden, wenn er nicht mehr Mitglieder zählt, als Pächter zulässig sind.

3. Eine dem § 84 der Jagdordnung entsprechende Vorschrift hinsichtlich der bestehenden Fischereipachtverträge ist mit Absicht nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Bei § 29 Abs. 1, 2 liegt es in der Hand der Beschlußbehörden, Härten zu vermeiden, während der Pächter im Fall des Abs. 3 keine Rücksicht verdient, wenn der Regierungspräsident die nachträgliche Genehmigung seines Vertrags verweigert. Auf mündlich geschlossene Pachtverträge sind Fischereischeine nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu erteilen.

4. Ein Muster für einen Fischereipachtvertrag wird zurzeit von einer Kommission des Deutschen Fischereivereins bearbeitet. Amtliche Stellungnahme dazu bleibt bis zur Beendigung der Arbeit vorbehalten.

§ 31.

1. Juristische Personen müssen ihre Fischereirechte entweder verpachten oder Erlaubnissscheine zur Fischerei

ausgeben. Hinsichtlich der zulässigen Zahl der Pächter gilt § 29 Abs. 2.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 sind anzuwenden, wenn die Bildung von Genossenschaften oder gemeinschaftlichen Fischereibezirken wegen der nur örtlichen Bedeutung der Fischerei nicht angezeigt erscheint.

§ 33.

1. Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig sind, bestimmt der Bezirksausschuß (Abs. 5). Abgesehen von Verwaltungsmaßnahmen (Beschaffung von Netzen und Geräten, Abfischung, Zurücksetzung untermäßiger oder zur Schonzeit gefangener Fische in den Hauptwasserlauf, Verwertung der Fische, Verpachtung), ist namentlich das Hegerecht nach § 4 gemeinschaftlich auszuüben. Ferner wird dem Fischereiberechtigten in der Abzweigung die Verpflichtung aufzuerlegen sein, von einer beabsichtigten Stauung oder Ablassung des Wassers den Fischereiberechtigten im Hauptwasserlauf (wie in § 31 F. D.) zu benachrichtigen.

2. Die zu zahlende Geldrente wird mangels zuverlässiger Unterlagen nur nach billigem Ermessen festgesetzt werden können.

3. Durch § 33 wird die Frage, wem das Fischereirecht in Abzweigungen, namentlich in den Mühlgräben, zusteht, nicht berührt. Hierfür sind die Rechtsverhältnisse maßgebend, die bei Inkrafttreten des Fischereigesetzes bestanden haben und worüber zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorhanden sind. Danach nehmen Mühlgräben unter Umständen auch dann, wenn sie im Eigentum des Mühlenbesizers stehen, an den Rechtsverhältnissen des Hauptwasserlaufs teil. Die Frage kann aber nur nach den Verhältnissen eines jeden Falles beurteilt werden.

§ 35.

1. Der Abs. 2 bezieht sich nur auf Fanggeräte. Sperneße bei Fischzügen mit dem Zugnetz fallen unter Abs. 1. Während der Dauer eines Fischzugs ist ihre Verwendung allgemein zu gestatten.

2. Ständige Fischereivorrichtungen können entweder in Anlehnung an ein Ufer angebracht werden oder auf beiden Ufern (z. B. bei Abflüssen von Seen), wobei die Mitte des Gewässers freibleibt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Fischwechsels werden sie im allgemeinen nicht unter einer Entfernung ihrer doppelten oder dreifachen Länge angelegt werden dürfen.

3. Zu § 35 Abs. 2 sind durch die §§ 20, 22 F. D. nähere Bestimmungen getroffen. Ferner sind die Vorschriften über die ständigen Fischereivorrichtungen durch § 21 F. D. im wesentlichen auf andere still liegende Fanggeräte ausgedehnt worden.

Vierter und fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften und die §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke sind die vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft

wichtigsten Gesetzesvorschriften. Wo die Fischerei zer-
splittert ist, haben die Fischereibehörden, namentlich auch
die nebenamtlich bestellten Oberfischmeister, überall auf
die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften (§ 69 Abs. 2)
und gemeinschaftlichen Fischereibezirken hinzuwirken. Der
Umfang des gemeinsamen Wirtschaftsgebiets wird sich
nach der Natur des Gewässers und den örtlichen und
Besitzverhältnissen zu richten haben. Dabei ist zu be-
achten, daß die in jedem großen Wasserlauf vorhandenen
verschiedenen Regionen (Forellen-, Nischen-, Barben-,
Meiregion-, Brackwasser) jede für sich ein mehr oder
weniger abgeschlossenes Gebiet bilden. Im allgemeinen
ist das Wirtschaftsgebiet tunlichst weit zu fassen und
wenn möglich auf ganze Flußsysteme (aber nicht ver-
schiedene Flußgebiete) zu erstrecken.

2. In das gemeinsame Wirtschaftsgebiet einer Wirt-
schaftsgenossenschaft oder eines gemeinschaftlichen Fischerei-
bezirkes können auch Küstengewässer, an denen Fischerei-
rechte bestehen, einbezogen werden. Ebenso ist die
Einbeziehung von Koppelfischereigeieten zulässig. Teich-
wirte können nicht mit ihren geschlossenen Teichen,
sondern nur insoweit herangezogen werden, als sie zu-
gleich in einem offenen Gewässer fischereiberechtigt sind.

3. Das Verhältnis der Genossenschaften und Fischerei-
bezirke zueinander wird durch § 36 Abs. 2 und § 86
geregelt. Danach können Fischereibezirke als solche in
Genossenschaften einbezogen werden. Es wird sich des-
halb zur Erleichterung des Verfahrens in vielen Fällen
empfehlen, zunächst Fischereibezirke zu bilden und diese
später zu Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen. Ab-
gesehen von den sich hieraus ergebenden Verwaltungs-
beschränkungen wird die besondere Stellung der Fischerei-
bezirke dadurch nicht berührt. Die Verteilung der
Fischereierträge erfolgt dann in gemeinschaftlichen Fischerei-
bezirken in der Weise, daß der Fischereibeizirk als Mit-
glied der Genossenschaft den auf ihn entfallenden Anteil
erhält und diesen nach § 87 Abs. 6 unterverteilt.
Wirtschaftsgenossenschaften als solche in gemeinschaft-
liche Fischereibeizirke einzubeziehen, ist nach der Fassung
des § 86 Abs. 1 Satz 1 nicht möglich.

4. Die §§ 69 bis 85 lehnen sich eng an die ent-
sprechenden Vorschriften des Wassergesetzes über Wasser-
genossenschaften an. Die zum Wassergesetz erlassene
V. Ausführungsanweisung vom 24. April 1914 (M.-Bl.
für Landw. 1914 S. 174) ist daher sinngemäß zu
beachten. Die Aufstellung von Musterfassungen für
Fischereigenossenschaften bleibt vorbehalten.

§ 36.

1. Als Zweck einer Wirtschaftsgenossenschaft ist
neben der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung
der Fischgewässer auch die Fangverwertung zugelassen.
Genossenschaften mit dem ausschließlichen Zwecke der
Fangverwertung können dagegen nicht auf Grund des
Fischereigesetzes als öffentlich-rechtliche Körperschaften,
sondern nur als privatrechtliche Vereinigungen nach
dem Reichsgenossenschaftsgesetz gebildet werden.

2. Genossen können nur die Fischereiberechtigten
selbst sein, nicht auch Pächter eines Fischgewässers. Die
Pächter sollen aber bei Bildung einer Genossenschaft
gehört werden (§ 70 Abs. 3).

3. Nach § 210 des Wassergesetzes dürfen Fischerei-
genossenschaften einer Wassergenossenschaft als Genossen
angehören, z. B. einer Genossenschaft zur Reinhaltung
eines Gewässers oder zum Ausbau eines Wasserlaufs.

§ 70.

Als Kommissar zur Leitung des Verfahrens ist ein
dem Regierungspräsidenten unterstellter Beamter zu
ernennen. Mit Zustimmung der Generalkommission
kann der Regierungspräsident auch einen Spezialkom-
missar zum Kommissar bestellen. Dem Kommissar ist
unter Umständen ein mit den in Betracht kommenden
Fischereiverhältnissen vertrauter sachverständiger Berater
beizugeben, der auch bei den nach § 80 zu treffenden
Entscheidungen zu hören ist (§ 121). Zur Beschaffung
der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen ist
nötigenfalls die Mitwirkung der Katasterämter, Melio-
rationsbaubeamten und Kreiswiesenbaumeister in An-
spruch zu nehmen.

§ 71.

1. Auch in den Fällen, in denen ein Zwang gegen
die Mehrheit zulässig ist, also bei Schutzgenossenschaften
(§ 65) und bei Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen
die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, hat der Kom-
missar zunächst den Versuch zu machen, die Bildung
der Genossenschaft mit Zustimmung aller oder wenigstens
der Mehrheit der Beteiligten herbeizuführen. Gelingt
das nicht und muß Zwang gegen die Mehrheit an-
gewendet werden, so sind die Beteiligten nur über die
Satzung zu hören (§ 75), ohne daß sie darüber ab-
stimmen, während der Regierungspräsident die Satzung
zu erlassen hat (§ 80 Abs. 5).

2. Der Wert der Fischereiberechtigungen braucht
für die Abstimmung über die Genossenschaftsbildung
nur dann besonders festgestellt zu werden, wenn die
dafür stimmenden Berechtigten nach der Kopffzahl in
der Minderheit bleiben und deshalb ermittelt werden
muß, ob sie dem Werte der Berechtigungen nach die
Mehrheit bilden. Hinsichtlich der Wertsermittlungen
überhaupt ist darauf hinzuweisen, daß von einigen Land-
schaften (z. B. in Ostpreußen und Sachsen) allgemeine
Grundsätze zur Abschätzung von Wassergrundstücken
aufgestellt sind, die auch für § 87 Abs. 6 Bedeutung
haben.

§ 80.

1. Der Bezirksausschuß hat nicht nur über das
Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2,
sondern in erster Linie auch des § 66 Abs. 1 zu be-
schließen.

2. Im Falle des § 80 Abs. 2 ist stets ein Be-
schluß des Bezirksausschusses erforderlich, auch wenn
kein Streit über die Voraussetzungen des Beitritts-
zwanges besteht, während in den Fällen des Abs. 1

und 3 der Bezirksauschuß nur bei Streit zu beschließen hat.

§ 86.

Beteiligter ist jeder, der von der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder von der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers Vorteile zu erwarten hat.

§ 87.

Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke empfiehlt sich zur möglichsten Steigerung der Erträge die Verpachtung der Fischerei, soweit dem Gemeindevorsteher kein geeigneter Sachverständiger für den Fischereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 89.

Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 werden zugelassen sein, wo nach dem bisherigen Recht (vergl. § 131) selbständige Fischereibezirke auch in den Fällen des Abs. 2 gebildet werden konnten.

§ 91.

Das Anpachtungsrecht geht insofern über § 33 hinaus, als es nicht auf Abzweigungen beschränkt ist.

Sechster Abschnitt.

§§ 92 bis 97.

Das Verfahren bei der Erteilung der Fischereischeine ist durch besonderen Ministerialerlaß vom 16. März 1917 IB II b 916 geregelt. Dazu wird ergänzend bestimmt, daß die Fischereischeininhaber tunlich in jedem Jahre dieselbe Nummer erhalten.

§ 98.

1. Ob ein praktisches Bedürfnis hervortreten wird, ein einheitliches Muster für den Fischereierlaubnisschein vorzuschreiben, bleibt abzuwarten. Wo es bisher üblich war, in Erlaubnisscheinen neben dem Inhaber einen ständigen Vertreter für ihn namhaft zu machen, besteht kein Bedenken, dies beizubehalten. Es ist aber darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Erlaubnisscheine (Abs. 7) dadurch nicht umgangen werden.

2. Die zur Ausstellung oder Beglaubigung von Erlaubnisscheinen nach Abs. 8 zuständigen Stellen haben den Fischereibehörden, in deren Bezirk der Antragsteller fischen will, die Namen der Erlaubnisscheininhaber und die etwaigen Bedingungen der Erlaubnisscheine mitzuteilen.

Siebenter Abschnitt.

§ 99.

1. Die Kennzeichnung der Fischerzeuge ist durch die §§ 41 bis 43 F.D. näher geregelt. Fischerfahrzeuge sind nicht nur die Fahrzeuge der Berufsfischer, sondern alle Fahrzeuge, von denen aus Fischfang betrieben wird. Jedoch sind Fahrzeuge, die einem besonderen Zwecke dienen, wie Sportfahrzeuge (Motorboote, Rennjachten) und Tourenboote, nicht schon deshalb als Fischerfahrzeuge anzusehen, weil sie gelegentlich

einmal zum Angeln benutzt werden. Zur Kennzeichnung der Fanggeräte genügt für mehrere untereinander in Verbindung stehende Geräte, wie Netzreihen, Kalksnüre, Kalk-, Dorich-, Schellfischangeln (Langleinen) eine Tafel an dem ersten und letzten Gerät oder, wenn diese durch Bojen oder Baken bezeichnet sind, an der ersten und letzten Boje oder Bake, bei Kalkkörben je eine Tafel an den beiden Endpfählen oder Endkörben, bei Hering- und sonstigen Garnreusen mit Flügeln (Kalkwehren, Fischsäcken), Fischbuhnen (Garden, Argen) und ähnlichen großen Geräten eine einzige Tafel am Endpfahl.

2. Die besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer gelten für die betreffenden Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den Teilen der Nordsee, auf die sich die preussische Staatshoheit erstreckt. Hiervon abgesehen erhalten alle Fischerfahrzeuge, deren Inhaber keinen Fischereischein zu besitzen brauchen, von dem Oberfischmeister Erkennungsnummern. Abweichende Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen sind als aufgehoben zu betrachten. Über die Erteilung der Erkennungsnummern, die fortlaufend in eine Liste einzutragen sind, ist den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge gelten auch neben den noch üblichen örtlichen Kennzeichen, deren Beibehaltung der Regierungspräsident vorschreiben kann.

Achter Abschnitt.

§ 101.

Um ein Eindringen der Fische in die Turbinen zu verhindern, sind in der Regel Schutzgitter notwendig, deren Stäbe im Durchschnitt rechtwinklig sein und eine Stärke von mindestens 40/7 mm haben müssen. Die Stäbe müssen mindestens in einem Abstände von 75 cm durch Querringel verbunden sein und ihr Abstand von einander darf nicht über 2 cm (vergl. § 30 F.D.) betragen. Ausnahmsweise werden auch andere zweckdienliche Einrichtungen genügen.

§ 103.

Die Ableitung von Fischgewässern ist durch § 31 F.D. geregelt. Darunter fällt auch die Ableitung von Wasser zu Veriefelungen. Wenn die örtliche Fischereibehörde ausnahmsweise die Ableitung vor Ablauf der 3 Tage gestattet, hat sie den Fischereiberechtigten zu benachrichtigen. Bei den Forellenbächen ist darauf hinzuwirken, daß sie nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgeleitet werden. Für den Fall des Bedürfnisses bleibt eine Bestimmung hierüber durch Polizeiverordnung vorbehalten.

§§ 106, 107.

1. Durch die in der Fischereiordnung zusammengefaßten polizeilichen Vorschriften sind die Mindestmaße der Fische neu bestimmt, zum Teil, namentlich für Lachs, Wei, Bachforelle, Schleie und Flußforelle, herabgesetzt (§ 1 F.D.). Das Mindestmaß von 18 cm für Scholle

und Flunder gilt auch für die Flunder (d. h. den Butt) der Nordsee. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Mindestmaßes für den Aal (§ 3 F.D.) ist im Hinblick auf die Elbe vorgesehen, wo überwiegend männliche Aale mit geringem Wachstum sind und auch die Besatzmale gefangen werden. Der Herabsetzung einiger Mindestmaße steht die schärfere Durchführung des Marktverbots nach § 107 F.G. und die Zulässigkeit von Verschleppungsverboten (§ 33 F.D.) gegenüber. Das Anlande- und Aufbewahrungsverbot (§ 10 F.D.) findet sich bereits im schwedisch-dänischen Fischereiabkommen (Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins vom April 1908 XXIV. Jahrgang S. 250) und im dänischen Seefischereigesetz vom 2. Juni 1917 (a. a. D. XXXIII. Jahrgang S. 312). Danach können die Fischereibeamten in jedem Fall einschreiten, wenn die Fänge jemandem zur demnächstigen Beförderung oder zum Feilbieten übergeben werden. Die Bestimmung über die Verwendung untermaßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken wird vom Oberfischmeister nicht für jeden Einzelfall, sondern entsprechend den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung beteiligter Fischer ein für allemal zu treffen sein. Der Ortspolizeibehörde ist davon Mitteilung zu machen. Abbildungen der durch Mindestmaß geschützten Fischarten in der Reihenfolge der Fischereiordnung sind in einem Anhang enthalten.

2. Durch die neuen Schonvorschriften ist die Möglichkeit zur Einführung beweglicher Artenschonzeiten (§§ 13, 14, 17 F.D.) gegeben. Im übrigen enthalten sie erhebliche Erleichterungen gegen das bisherige Recht. Am Sonntag (§ 11 F.D.) ist das Angeln freigegeben, wozu außer dem Fischfang mit der Handangel auch die Verwendung von Schleppangeln, Spinnangeln, Legeangeln, Grundangeln und Puppen gehört. Ferner beschränkt sich die Sonntagschonzeit auf den Fischfang (d. h. auch die Aufnahme der stillen Geräte), während die Fischer nach 9 Uhr mit ihren Geräten noch nach Hause fahren können. In der Frühjahrschonzeit ist die stille Fischerei (d. h. außer den in § 11 Satz 3 F.D. erwähnten Geräten auch der Gebrauch der Legeangeln, Grundangeln und Puppen, nicht aber der Schleppangeln und Spinnangeln) sowie die Fischerei mit der Handangel allgemein gestattet. Weitere Ausnahmen z. B. zum Fang von Köderfischen mit Zugnetzen sind auf Grund von § 18 F.D. zulässig. Fischarten, die plötzlich in größeren Bügen zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen (Stint, Maifisch, Aal, Blei und Karpfen), können wie bisher vorübergehend von der Frühjahrschonzeit ausgenommen werden. Die Frühjahrschonzeit gilt nach § 15 F.D. nicht für die Tiefen der Haffe, weil sich dort keine Frühjahrsalger fortpflanzen. Soweit in Küstengewässern der Fischfang ganz verboten ist, erstreckt sich das Verbot auch auf den Aal, der dort bis zum Eintritt der Geschlechtsreife bleibt. Über den Zeitpunkt für den Beginn der Winter- und Frühjahrschonzeit kann erst 2 bis 3 Wochen vor dem Laichen der Fische endgültig entschieden werden. Vorher sind praktische Fischer zu hören (§ 52 F.D.).

Die Festsetzungen sind mindestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten im Amtsblatt und möglichst auch durch Mitteilung an Kreis-, Orts- und Fachblätter öffentlich bekannt zu machen.

3. Bei den Fanggeräten ist die wesentlichste Erleichterung gegen das bisherige Recht der Wegfall der Maschenweite für Reusen (also auch für Garnreusen). Auch sind die allein berechtigten Fischer in Seen sowie die Genossenschaftsbetriebe und Fischereibezirke von den Bestimmungen über Maschenweite befreit worden (§ 24 F.D.). Für geschlossene Gewässer gelten die Vorschriften über Fanggeräte ebensowenig wie die über Schonzeiten und die Kennzeichnung der Fischerzeuge (§ 106 Abs. 4 F.G.). Die Regenschonzeit (§ 27 F.D.) erstreckt sich im Gegensatz zum Ankerküllenverbot (§ 26 F.D.) nicht auf die Altwässer des Rheins. Von den gebräuchlichen Fanggeräten sind in den einzelnen Regierungsbezirken amtliche Zusammenstellungen anzufertigen.

4. Auf die Verhütung von Kabelbeschädigungen durch die Fischerei (§§ 45 bis 47 F.D.) ist besonders zu achten. Um die Kabel auch auf solchen Gewässerstrecken, auf denen keine Bezeichnung des Kabelverkaufs vorhanden ist, gegen die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen durch Grundschleppnetze wirksam zu schützen, sind alle über den Grund zu schleppenden Fanggeräte (Scherbretter, Netzbäume u. dgl.) allgemein so einzurichten und dauernd sorgfältig so zu unterhalten, daß bei ihrer Benutzung Kabel nicht erfaßt oder beschädigt werden können. Anhaltspunkte für eine den Anforderungen des Kabelschutzes entsprechende Bauart der Scherbretter enthalten die Regeln, die in der Anweisung des Reichs-Postamts vom September 1917 zum Schutz der Unterwasser-Telegraphen- und Fernsprechkabel gegen Gefährdung durch Schiffahrt und Fischerei zusammengestellt und in Fischereikreisen bekannt gemacht sind. Die Beobachtung dieser Regeln ist für die Fischer schon zur Vermeidung von Schadenersatz und strafrechtlicher Verfolgung geboten. Bei Nichtbeachtung würde außerdem die Notwendigkeit eintreten, für die Einrichtung der Scherbretter eine bestimmte Form durch Polizeiverordnung vorzuschreiben.

5. Bevor ausländische Fische in offenen Gewässern neu ausgelegt werden, ist ein Gutachten des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin einzuholen.

§ 109.

Nach der Absicht des Gesetzes soll das Recht zum Mitführen von Fischereigeräten nicht nur dem Fischereiberechtigten, sondern jedem zur Ausübung der Fischerei Befugten, also auch dem Fischereipächter und Erlaubnischeininhaber zustehen (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses, Vierte Sitzung vom 25. Februar 1916, S. 58).

§§ 110 bis 114.

1. Die vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes eingerichteten Schonbezirke sind auf ihre Notwendigkeit überhaupt und auf ihren Umfang nachzuprüfen und

nur da beizubehalten, wo erhebliche Fischereiinteressen vorliegen, zu deren Schutz die Bestimmungen der Fischereiorde nung nicht ausreichen.

2. In den zurzeit bestehenden Laichschonbezirken soll die der Fortpflanzung der Fische ungefährliche stille Fischerei auf nicht laichende Fische, soweit sie nicht nach § 112 in einzelnen Regierungsbezirken schon all- gemein freigegeben ist, allmählich in erweitertem Um- fange bis zur völligen Freigabe gestattet werden. In Laichschonbezirken, die neu eingerichtet werden, ist sie ohne weiteres zulässig.

3. Über die Frage, ob auch andere als die in § 113 Abs. 1 bezeichneten Gewässerstrecken zu Schon- bezirken zu erklären sind, und über die für die entzogene Nutzung dem Berechtigten nach Abs. 2 zu gewährende Entschädigung ist ein Fischereisachverständiger zu hören. Bei Streit kann über die Höhe der Entschädigung nur im Rechtsweg entschieden werden.

4. Die nach § 110 Abs. 2 zu erlassenden Bekannt- machungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außer- dem wird häufig eine ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden zweckmäßig sein, in deren Gebiet der Schonbezirk liegt.

§§ 115 bis 118.

1. Der Fischweg muß während der Zeit offen- gehalten werden, in der die Fische, für die er bestimmt ist, wandern (§ 117). Eine dauernde Offenhaltung ist nach der Absicht des Gesetzes nicht zulässig.

2. Die Vorschriften gelten auch für bestehende Fischwege.

Neunter Abschnitt.

§§ 119 bis 123.

1. Von den Aufsichtsbeugnissen der Ortspolizei- behörden werden nach § 119 Abs. 2 die folgenden auf die Oberfischmeister übertragen:

- a) die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse bei Veränderungen von Wasserläufen (§ 10 Abs. 5);
- b) die Zurücksetzung untermäßiger Fische von über- fluteten Grundstücken in das Fischgewässer (§ 12 Abs. 4);
- c) die Bestimmung über das Fischereirecht bei einer Teilung von Fischereigrundstücken (§ 23);
- d) der Antrag auf Festsetzung einer Höchstzahl von Pächtern für ein Fischgewässer (§ 29 Abs. 2);
- e) die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse während eines Verwaltungsfreiverfahrens über die Gültigkeit eines Pachtvertrags (§ 29 Abs. 4);
- f) der Antrag auf Beseitigung der Koppelfischerei (§ 31 Abs. 2);
- g) der Antrag auf Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes (§§ 86, 88);
- h) die Bestimmung über die Verwendung unter- mäßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken (§ 10 F. D.).

2. Der Fischereiaufsicht des Regierungspräsidenten in Königsberg unterstehen

A. folgende zum Regierungsbezirk Danzig gehörige Gewässer:

- a) der westpreussische Teil des Frischen Haffs;
- b) die angrenzenden Rogatmündungen bis zu einer geraden Linie, die vom Kirchturm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revieranwachs der fiskalischen Rogathafflämpe), von dort zum Schnittpunkt des in Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestelles (Revier Fischerhafen der fiskalischen Rogathafflämpe) mit der Zährten- rinne und von dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchturms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft;
- c) der Elbingsfluß vom Ostloch ab stromabwärts;
- d) gegenüber den Weichselmündungen, namentlich der Königsberger und Elbinger Weichsel reicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Königsberg nur bis zu den natürlichen Aus- mündungen ins Haff.

B. die zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen Teile des Kurischen Haffs, mit Ausnahme des Knauphaffs, dessen haffseitige Grenze durch eine gerade Linie von dem Molentopf der Am- mündung nach dem Windenburger Leuchtturm gebildet wird.

3. Der Leiter des staatlichen Instituts für Binnen- fischerei in Friedrichshagen bei Berlin ist als Beauf- tragter des Ministers für Landwirtschaft zur Anstellung amtlicher Untersuchungen in den Fischgewässern und zur Wahrnehmung fischereipolizeilicher Aufsichtsbeugnisse ermächtigt. Fischereibeamte und amtlich verpflichtete Aufseher haben gegebenenfalls seine Weisungen zu befolgen.

4. Den Fischereibeamten der Küstengewässer wird nach § 119 Abs. 4 die Befugnis übertragen, die Be- folgung der Vorschriften des § 107 auch außerhalb ihres Dienstbezirks und auf dem Lande zu überwachen.

5. Oberfischmeister, Fischmeister und Fischereiaufseher führen im äußeren Dienst, wenn sie nicht die vor- geschriebene Uniform tragen, ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild bei sich. Amtlich verpflichtete Auf- seher tragen die Dienstmütze und ein Metallschild mit der Bezeichnung: Fischereiaufseher. Nach den für die Flaggenführung geltenden allgemeinen Vorschriften vom 24. Januar 1894 (Marine-Verordnungsblatt 1895, S. 15/16) führen die staatlichen Fischereifahrzeuge in Küstengewässern: die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen preussischen Adler auf einem weißen Felde des schwarzen Streifens und das Abzeichen F. A. in roten Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers; in Binnengewässern: die preussische Kriegs- flagge mit einem gelben Anker und dem Abzeichen F. A. zu dessen beiden Seiten in der unteren Ecke am Flaggen-

stod. Die Fahrzeuge der Oberfischmeister führen neben der Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den roten Buchstaben F. A. am Masttop. Bei Nacht tritt an die Stelle der Flagge eine rote Signallaterne.

6. Als Fischereisachverständige kommen nach § 121, je nach den Fragen, die zu beurteilen sind, in der Regel Fischereibiologen und praktische Fischer in Betracht.

7. Die Beschlagnahme der in § 123 bezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung. Dabei sind die Ministerialerlasse vom 18. Dezember 1893 I 25 240, II 8589 (M.-Bl. f. d. inn. Verw. 1894 S. 23) und vom 2. August 1894 I 17 469 zu beachten.

8. Eine Übersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangelegenheiten enthält die **Anlage 2.**

§ 133.

Außer den in Abs. 2 erwähnten Vorschriften sind auch als aufgehoben anzusehen:

1. Die Bestimmungen des Ediktes für das Herzogtum Jülich-Cleve-Berg von 1554 über die Verwüstung der Fischereien.

2. § 3 Abs. 2, 3 der Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 121).

3. Die Fischereiordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 107).

4. Das Gesetz, betr. die Abänderung der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863 (Gesetzsamml. S. 125).

5. Das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865, vom 22. April 1869 (Gesetzsamml. S. 649).

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhart-Rothe.

Anlage 1 zu a.Muster.

Abteilung D.

Fischereirechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Das Recht unter näherer Angabe des Inhalts und der Beschränkungen sowie des Berechtigten	Die gegen das Recht erhobenen Widersprüche unter Angabe der Person des Widersprechenden und des Grundes des Widerspruchs		Berichtigungen, insbesondere Löschungen	
		Laufende Nummer der Eintragung	Eintragung	Laufende Nummer der Eintragung	
1	2	3	4	5	6

Bezirksauschuß

Wasserbuch (Fischereibuch)

für

Band I.*)

[Für den Teil von bis]]

(Die Wasserbuchführung für diesen Teil ist dem Bezirksauschuß in

durch Erlaß der Herren Minister

vom übertragen worden.) **)

*) Die Angabe des Bandes ist erforderlich, wenn das Gewässer die Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden berührt oder für einzelne Teile besondere Bände angelegt sind.

**) Dieser Zusatz ist erforderlich, wenn die Wasserbuchführung dem Bezirksauschuß in entsprechender Anwendung der § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes für einen Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, übertragen worden ist.

Übersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangelegenheiten.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
1. § 3	Erklärung eines Gewässers zum geschlossenen und Beschlußfassung über Schadenserfahsansprüche	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
2. § 10, Abs. 4	Streitigkeiten über Fischereirechte bei Veränderungen von Wasserläufen vorläufige Regelung . .	Bezirksausschuß Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu a)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
3. § 11, Abs. 1 in Verb. mit § 183 B. G.	Anlegung und Führung des Wasserbuchs, auch für Gewässer, die keine Wasserläufe sind (Ausf. Anw. zu § 11)	Bezirksausschuß, endgültiger Beschluß mit Ausnahme der Fälle des § 186 Abs. 2, des § 188 Abs. 3 und des § 192 Abs. 3 B. G. (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 L. B. G.)	
§ 186, Abs. 2 B. G.	Offenbar unbegründete Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Vorsitzender des Bezirksausschusses (Nach der Rechtsprechung des Landeswasseramts auch Kollegialbeschluß des Bezirksausschusses mit nachfolgender Beschwerde an das Landeswasseramt zulässig)	Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirksausschusses und gegen dessen Beschluß oder unmittelbar Beschwerde an das Landeswasseramt, je binnen zwei Wochen
§ 188, Abs. 3 B. G.	Offenbar unbegründete Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	desgleichen	desgleichen
§ 192 B. G.	Berichtigung des Wasserbuchs	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen
4. § 12, Abs. 2	Ausübung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken	Kreis-(Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)
Abs. 4	Zurücksetzung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken ins Gewässer	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu b)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
5. § 13, Abs. 2, 5	Uferbetretungsrecht . . .	Kreis-(Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
6. § 15, Abs. 2	Schadenersatz wegen Fischens auf überfluteten Grundstücken und Uferbetretung Anmeldung	bei hauptamtlichem Oberfischmeister, sonst der Ortspolizeibehörde, oder dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher binnen einer Woche	
§ 15, Abs. 3	Entscheidung	hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß binnen 2 Wochen	Berufung an den Bezirksausschuß (endgültige Entscheidung) binnen zwei Wochen (§ 85 L. B. G.)
7. § 23	Bestimmung über das Fischereirecht bei Teilung eines Grundstücks in gleiche Teile	Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu c)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
8. § 27, Abs. 4	Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten (§ 20) Fischereirechten	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten
9. § 28, Abs. 2	Anzeige von der Ermächtigung zur Ausübung des Fischereirechts	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde	
10. § 29, Abs. 1	Ausnahmen von der Mindestpachtdauer	Kreis-(Stadt-)Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)
Abs. 2	Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters, Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu d)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 3.	Verpachtung an Ausländer .	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
Abs. 4.	Streitigkeiten über Gültigkeit der Pachtverträge nach § 29 Abs. 1 bis 3 vorläufige Regelung . .	a) in Landkreisen: Kreis- ausschuß im Verwaltungs- verfahren b) in Stadtkreisen: Bezirks- ausschuß im Verwaltungs- streitverfahren Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu e)	Berufung an den Bezirks- ausschuß (§ 82 L. B. G.) und Revision an das Oberverwal- tungsgericht (§ 93 L. B. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. B. G.) Berufung an das Oberverwal- tungsgericht (§ 83 L. B. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. B. G.) Beschwerde an die Aufsichts- behörden

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
11. § 31, Abs. 2	Regelung der Koppelfischerei	Bezirksauschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu f — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
12. § 33, Abs. 5, 6	Ausübung der Fischereirechte in Abzweigungen	Bezirksauschuß	desgleichen
13. § 34, Abs. 2 Abs. 3	Ausübung der Fischereirechte in Häfen und Stichkanälen Ruhelassen der Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen	Bezirksauschuß (§ 33 Abs. 5, 6 F. G.) Kreis-(Stadt-)Auschuß	desgleichen Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)
14. § 35, Abs. 1	Vorübergehende Verhinderung des Fischwechsels in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
15. § 45, Abs. 2 § 49	Aufsicht über die Genossenschaften	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
16. § 46	Bestellung von Vorstandsgliedern einer Genossenschaft	desgleichen	desgleichen
17. § 47	Zwangsetatifizierung gegenüber der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde; dagegen Klage im Verwaltungsverfahren beim Bezirksauschuß binnen zwei Wochen	Berufung an das Obergericht (§ 83 L. B. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. B. G.)
18. § 48	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen der Genossenschaft	Kreis-(Stadt-)Auschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)
19. § 50	Herstellung von Genossenschaftsanlagen in Bewässern und auf Ufergrundstücken von Mitgliedern	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)
20. § 51	Genehmigung zum Ein- und Austritte von Mitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
21. § 52, Abs. 3	Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischereiberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen	Kreis-(Stadt-)Auschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
22. § 55, Abs. 1, 3 Abs. 2, 3	Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft Heranziehung zu den Genossenschaftslasten und Verteilung der Nutzungen	a) in Landkreisen: Kreisauschuß im Verwaltungsstreitverfahren b) in Stadtkreisen: Bezirksauschuß im Verwaltungsstreitverfahren Genossenschaftsvorstand; dagegen Einspruch binnen vier Wochen und gegen dessen Zurückweisung binnen zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: a) in Landkreisen beim Kreis- auschuß, b) in Stadtkreisen beim Bezirksauschuß	Berufung an den Bezirksauschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.) Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.) desgleichen
23. § 57	Beschwerden über Anordnungen des Vorstandes und Androhung von Zwangsmitteln gegen Genossen	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde (Beschwerdefrist 2 Wochen)	Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht, je binnen 2 Wochen
24. § 58	Bestimmung der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungs-zwangsverfahren zur Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
25. § 59, Abs. 2	Einberufung der Mitgliederversammlung einer Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
26. § 60	Amtsentsetzung von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen 2 Wochen
27. §§ 69, 70	Leitung des Genossenschaftsbildungsverfahrens	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
28. § 71, Abs. 2	Beschlussfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
29. § 74	Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (endgültige Entscheidung)	
30. § 77 Abs. 1, 2	Ordnungsstrafen wegen Ungebühr bei Genossenschaftsverhandlungen	Verhandlungskommissar	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, (endgültige Entscheidung)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
31. Abs. 2 § 80 Abs. 1—4	Beschwerden über die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung, Beschwerdefrist 2 Wochen) Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
32. Abs. 5 § 83, Abs. 1	Genehmigung oder Erlaß der Satzungen Genehmigung von Satzungsänderungen	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung) desgleichen	
33. § 84	Auflösung der Genossenschaft	desgleichen	
34. § 86	Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke	Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu g — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
35. § 87, Abs. 2	Übertragung der Verwaltung des gemeinschaftl. Fischereibezirks auf einen Fischereivorsteher	a) in Landkreisen: Kreis- ausschuß b) in Stadtkreisen: Bezirks- ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.) Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 3	Aufsicht über die Fischerei in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeindeaufsichtsbehörde	Beschwerde an die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde
Abs. 5	Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes	a) in Landkreisen: Kreis- ausschuß b) in Stadtkreisen: Bezirks- ausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.) Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 6	Beschwerden gegen den Plan zur Verteilung der Kleinerrträge und Umlegung der Zuschüsse in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher), dagegen binnen zwei Wochen Klage im Verwaltungsverfahren: a) in Landkreisen beim Kreis- ausschuß	Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Obergericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
Abf. 6	Beschwerden gegen den Plan zur Verteilung der Reinerträge und Umlegung der Zuschüsse in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	b) in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß	Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
36. § 89	Bildung selbständiger Fischereibezirke	Bezirksausschuß (auf Antrag des Fischereiberechtigten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
37. § 91	Überlassung der Ausübung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke	Bezirksausschuß (§ 33 Abf. 5 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
38. §§ 93, 96	Ausstellung und Entziehung des Fischereischeins bei Inländern	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will	Bei Verfassung und Entziehung Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden (§§ 127 bis 129 L. V. G., § 119 Abf. 5 F. G.)
39. § 94	Ausstellung eines vorläufigen Vertretungsscheins	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
40. § 97	Ausstellung eines Fischereischeins für Ausländer	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
41. § 98, Abf. 5	Genehmigung zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Ausländer	desgleichen	desgleichen
Abf. 7	Beschränkungen bei Erteilung von Erlaubnisscheinen für offene Gewässer	desgleichen	desgleichen
Abf. 8	Beglaubigung von Erlaubnisscheinen	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
42. § 100	Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung schädlicher Stoffe beim Fischfang in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
43. § 101	Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen bei Turbinen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
44. § 102	Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Einleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
45. § 104	Ausgleichungsverfahren . .	Bezirksausschuß (§§ 89, 64 B. G.)	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen, hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§§ 89, 76 B. G.)
46. § 107, Abf. 3	Ausnahmen vom Verwendungs- und Marktverbote für unter- maßige Fische	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
47. § 108	Ausnahmen von der Ver- pflichtung zur Beseitigung ständiger Fischereivorrich- tungen in der Schonzeit	desgleichen	desgleichen
48. § 110, Abf. 1 Abf. 2	Einrichtung von Schon- bezirken Aufhebung von Schonbezirken	desgleichen	desgleichen
49. §§ 111, 112	Ausnahmen von den für Schonbezirke geltenden Be- schränkungen	Regierungspräsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
50. § 115, Abf. 3	Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abf. 4	Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fisch- wegs	Bezirksausschuß (§ 27 Abf. 4 F. G.)	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 27 Abf. 4 F. G.)
51. § 116, Abf. 2, 3	Verpflichtung, die Anlegung und Unterhaltung eines Fischwegs in bestehenden Anlagen zu dulden	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 76 B. G.)
52. § 117	Bestimmung der Zeiten für Offenhaltung der Fischwege	desgleichen	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
53. § 118	Verbot des Fischfangs ober- halb und unterhalb geöffneter Fischwege und Ausnahmen davon	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
54. § 119	Fischereiaufsicht	Oberfischmeister, Ortspolizeibehörde, Fischmeister, Fischereiaufseher	Gegen polizeiliche Verfügungen Rechtsmittel wie gegen solche der Kreis- und Ortspolizei- behörden nach den §§ 127 bis 129 L. B. G.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
55. § 123	Untersuchung der Fanggeräte und Fischbehälter	desgleichen	Beschwerde an die Aufsichts- behörden
56. § 124	Polizeiverordnungsrecht . .	Minister für Landwirtschaft, Oberpräsident, Regierungspräsident	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 17. Ausgegeben Münster, den 27. April 1918. 1918.

Inhalt: Herstellungskosten für Futtermittel v. p. Seite 95. Änderung des Hausgesetzes Bentheim-Steinfurt. Seite 115/116. Ankauf und Verbleib von Ferkeln und Läuferchweinen. Seite 116/117. Wahl zum Bergauschuß des Oberbergamts Dortmund. Handelsverbot Dinkel. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 117

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

141. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene Steigerung der Herstellungskosten, insbesondere der Preise für Pferde und Futtermittel, hat der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern), dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Verkaufspreise für Tetanus-Antitoxin (N.-Bl. 1910, Seite 273/74 Nr. 326, 1912 S. 352 Nr. 657 und 1912 S. 406 Nr. 769) vom 15. April 1918 ab für die Kriegsdauer und für eine angemessene Übergangszeit wie folgt festgesetzt:

Einkaufspreis

	a) für Großhändler	b) für Apotheker	Apothekerverkaufspreis an das Publikum
Füllung 15 Antitoxin-Einheiten 4-fach	1,60 Mk.	1,85 Mk.	2,75 Mk.,
I. Füllung 20 N. E. 4-fach	1,80 "	2,10 "	3,— "
II. Füllung 100 N. E. 4-fach	7,20 "	8,50 "	11,50 "
III. Füllung 200 N. E. 4-fach	14,30 "	16,90 "	21,75 "
IV. Füllung 400 N. E. 4-fach	28,— "	33,20 "	39,50 "
II. D. Füllung 100 N. E. 6-fach	10,— "	11,80 "	15,— "

Münster i. W., den 18. April 1918.

Der Regierungspräsident.

142. Die folgende Änderung des Hausgesetzes für das Fürstliche Haus Bentheim und Steinfurt wird hiermit bekannt gemacht, nachdem sie durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 25. Februar 1918 mit der Maßgabe genehmigt worden ist, daß die über das Stammgut und die übrigen Besitzungen des Fürstlichen Hauses getroffenen Bestimmungen nur insoweit genehmigt werden, als sie sich auf die der Autonomie des Fürstlichen Hauses unterliegenden Güter beziehen.

Münster, den 11. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Ich, der Fürst Alexis zu Bentheim und Steinfurt, Graf zu Tecklenburg und Limburg, Herr zu Rheda, Bewelinghofen, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt von Köln, Chef des Fürstlich Bentheim und Steinfurter Hauses, habe mich mit Zustimmung der Agnaten meines Hauses entschlossen, daß von uns am 16., 17., 22. März 1898 vereinbarte, unterm 16. Juni 1898 Allerhöchst genehmigte und bestätigte

Hausgesetz

wie folgt abzuändern:

Artikel XXI, Ziffer 3, letzter Absatz, welcher lautet:

„Sollte es jedoch ausnahmsweise seitens des Hauptes des Fürstlichen Hauses als wünschenswert erachtet werden, einer aus altem niederem Adel stammenden Dame infolge ihrer Ehe mit einem Prinzen des Hauses den Namen einer Prinzessin zu Bentheim und Steinfurt zu gewähren, jedoch mit der Bestimmung, daß derselbe Name auf ihre eventuelle Descendenz nicht übergeht, so soll — falls die genannte Dame aus guter und adeliger Familie stammt, welche ihren Adel mindestens bis auf die Zeit des Deutschen Reichstages vom 1582 zurückführen kann —, das Haupt des Fürstlichen Hauses befugt sein, mit Zustimmung der Agnaten unter der Voraussetzung endgültig erlangter Landesherrlicher Genehmigung, auch zu einer derartigen Ehe den Consens zu erteilen.“

wird aufgehoben. Dafür tritt folgende Bestimmung:

„Sollte es jedoch ausnahmsweise seitens des Hauptes des Fürstlichen Hauses als wünschenswert erachtet werden, einer aus niederem Adel stammenden Dame infolge ihrer Ehe mit dem Haupte oder einem Prinzen des Hauses den

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Namen einer Fürstin beziehungsweise einer Prinzessin zu Bentheim und Steinfurt zu gewähren, so soll — falls die genannte Dame aus guter und adeliger Familie stammt — das Haupt des Fürstlichen Hauses mit Zustimmung der Agnaten, oder falls es sich um dessen eigene Ehe handelt, die Gesamtheit der übrigen Agnaten befugt sein, vorbehaltlich Landesherlicher Genehmigung, auch zu einer derartigen Ehe den Consens zu erteilen. Dadurch erhält die Dame für ihre Person den Namen einer Fürstin beziehungsweise Prinzessin zu Bentheim und Steinfurt. Dagegen dürfen die aus einer auf diese Weise consentierten Ehe entsprossenen Kinder nur dann den Namen eines Prinzen oder einer Prinzessin zu Bentheim und Steinfurt führen, und sind nur dann zur Nachfolge in den Besitz des Stammguts und der übrigen Besitzungen des Fürstlichen Hauses (Artikel I des Hausgesetzes) sowie zur Ausübung der in diesem Hausgesetz und in den sonstigen hausgesetzlichen Festsetzungen den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Bentheim und Steinfurt erteilten Rechte befugt, wenn dieses durch den Fürsten mit Zustimmung der Agnaten ausdrücklich erklärt ist.“

In der Voraussetzung, daß die Landesherrliche Genehmigung für diese Änderung des Hausgesetzes ergehen wird, genehmige ich ferner als Chef des Fürstlichen Hauses, daß die Kinder aus der am 24. Juli 1914 geschlossenen Ehe meines Sohnes, des Prinzen Carl Georg, geboren am 10. Dezember 1884, mit der am 5. Juni 1888 geborenen Prinzessin Margarete von Schönau-Carolath und zwar die bereits geborenen wie die noch zu erwartenden Kinder den Namen eines Prinzen oder einer Prinzessin zu Bentheim und Steinfurt führen dürfen und daß diese Kinder zur Nachfolge in den Besitz des Stammguts und der übrigen Besitzungen des Fürstlichen Hauses sowie zur Ausübung der in diesem Hausgesetz und in den sonstigen hausgesetzlichen Festsetzungen den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Bentheim und Steinfurt erteilten Rechte befugt sind. Es soll dabei in allen Teilen so angesehen werden, als sei die Ehe meines Sohnes des Prinzen Carl Georg von Anbeginn eine standesgemäße und consentierte gewesen.

Burgsteinfurt, den 15. März 1918.

gez. Alexis
Fürst zu Bentheim und Steinfurt.

Für richtige Abschrift
(L. S.) (Unterschrift)
Geheimer Kanzleidirektor.

143. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster S. 86 f., in Arnberg S. 76 f., in Minden S. 63 f) betr. die Überwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken, genehmigt vom Königlichen Landesfleischamt durch Erlaß vom 26. März d. J., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läufer-schweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken dürfen bis auf weiteres nur in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

1. Im Regierungsbezirk Arnberg:

- Kreis Altena: in Plettenberg, Herscheid Stadt;
 - Kreis Brilon: in Brilon, Hallenberg, Weдебach, Niedermarsberg, Obermarsberg;
 - Kreis Dortmund: in Castrop, Lünen;
 - Kreis Gelsenkirchen: in Gickel, Röllinghausen; Wanne, Watten-scheid;
 - Kreis Hagen: in Herdecke, Wengern;
 - Kreis Hamm: in Anna;
 - Kreis Hörde: in Annen, Aplerbeck, Hombruch, Schwerte;
 - Kreis Lippstadt: in Geseke, Lippstadt;
 - Kreis Meschede: in Bödefeld, Meschede, Schmalenberg;
 - Kreis Olpe: in Attendorn, Elspe, Rothemühle,
 - Kreis Siegen: in Burbach, Eiserfeld, Ferndorf, Freudenberg, Hilchenbach, Irngarteichen, Klafeld, Krombach, Neunkirchen, Nieder-dresselndorf, Niedernetphen, Obernetphen, Siegen, Wilsdorf;
 - Kreis Soest: in Soest, Werl;
 - Kreis Wittgenstein: in Verleburg, Erndtebrück, Laasphe;
- sowie in den Stadtkreisen: Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Hörde, Lüden-scheid und Witten.

2. Im Regierungsbezirk Minden:

- Kreis Büren: in Büren, Salzlotten;
 - Kreis Höxter: in Brakel, Höxter, Steinheim;
 - Kreis Baderborn: in Delbrück, Neuhaus;
 - Kreis Warburg: in Warburg;
 - Kreis Wiedenbrück: in Kaunitz, Neunkirchen, Rheda, Nietberg, Werl, Wiedenbrück;
- und im Stadtkreis Herford.

3. Im Regierungsbezirk Münster:

- Kreis Beckum: in Ahlen;
- Kreis Coesfeld: in Coesfeld, Dülmen, Haltern;

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

Kreis Lüdinghausen: in Lüdinghausen, Olfen, Berne;

Kreis Tecklenburg: in Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich-Stadt, Mettingen, Tecklenburg, Westercappeln;

Kreis Warendorf: in Warendorf; sowie in den Stadtkreisen: Buer, Münster und Recklinghausen.

Münster, den 19. April 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

144. Für die am 1. Januar 1918 begonnene sechsjährige Amtszeit sind in den Vergaushuf bei dem Königlichen Oberbergamt Dortmund, Abteilung Westfalen, gewählt bzw. wiedergewählt worden:

a) Mitglieder.

1. Geheimer Justizrat Haarmann in Dortmund,
2. Oberlandesgerichtsrat Ebbing in Hamm (seither stellvertretendes Mitglied) für den nach Köln verzogenen Geheimen Justizrat Pazmann.

b) Stellvertreter.

1. Kommerzienrat Schwefendieck in Dortmund,
2. Geheimer Justizrat Wachsmann in Hamm für den als Mitglied gewählten Oberlandesgerichtsrat Ebbing.

Ferner wurde an Stelle des verstorbenen Justizrates Dr. jur. Roemer in Bochum der Justizrat Dr. Mummenhof daselbst zum stellvertretenden Mitgliede für den

Hierzu als besondere Beilage:

1. **Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. N. N. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffsur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.**
2. **Erste Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. R. N. N. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.**

Nest der mit dem 31. Dezember 1920 ablaufenden Amtsdauer gewählt.

Dortmund, den 23. April 1918.

Der Verghauptmann.

J. B.

Kaltheuner.

145. Wegen Unzuverlässigkeit ist der Ehefrau Hugo Dingel, Klara geborene Trögeler in Buer-Hassel, Marlerstraße 120, auf Grund der Bundesratsverordnung betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel die Weiterführung ihres Kolonialwarengeschäfts sowie jede Beteiligung an derartigen Handelsgeschäften untersagt worden.

Die Bekanntmachungskosten hat die Betroffene zu tragen.

Buer i. W., den 23. April 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Ruhr, Bürgermeister.

146. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. März d. J. die Regierungsassessoren

Dr. Loos in Recklinghausen,

Dr. Wilde in Münster i. W. und

Wölfling in Burgsteinfurt

zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Zum Seminar Direktor der Prorektor Dr. Heinrich Becker in Prenzlau unter Übertragung der Direktorstelle des Lehrerinnenseminars in Burgsteinfurt.

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 18.

Ausgegeben Münster, den 4. Mai

1918.

Inhalt: Verordnung über Ersatzlebensmittel-Genehmigung. Seite 119/123. Übergangsbestimmung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Polizeiverordnung über Anlage pp. von Kranken- pp. Anstalten. Bestimmung der Ersatzmittelstelle Westfalen. Seite 123. Abänderung des Verzeichnisses der Kunststrafen im Regierungsbezirk Münster. Seite 123/124. Apothekenkonzession Everwinkel. Schonzeit für Rehböde. Wahl eines Mitgliedes zum Kreistag Westum. Handelsverbot Schulte. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 117.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

147. Preussische Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (RGBl. Seite 113)

A. Ersatzmittelstellen.

I. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f.“ errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle anzugliedern. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle

angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je eins Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, eins der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 697 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bzw. deren Vertreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelder nach den Sätzen,

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommission festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Abteilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 II b 4256 M. f. S. u. G. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle einer Angliederung an eine kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden fließen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoablösungsvermerks für Dienstfachen ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle) in oberster Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Unterjagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

vom 23. September 1915 (RGBl. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,

6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 Mark beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engster Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und das der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichskanzler für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April d. J. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebes liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichskanzlers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anfordern jederzeit unentgeltlich Proben

des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 Mk. zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckensprechende Bedingungen entgegengewirkt wird.

D. Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Überwachung der Herstellung und des Verkehrs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholende chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unmissichtlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuß für Ersatzmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeausschuß wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6, angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeausschusses werden Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister des Innern ernannt.

Der Beschwerdeausschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeausschuß angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 Mk., außerdem Ersatz der baren Auslagen an Fahrkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeausschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Ersatzmittelstelle bzw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung und Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 Mk. einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B. II—V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zurückgewiesen. In klar liegenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitgliede Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeausschuß und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schnelle Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

G. Übergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilten Genehmigungen eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Überlastung während der Übergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen

sehen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

148. Weitere Preussische Übergangsbestimmung zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918. (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einstweilen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Übergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend

empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. J. über die Grundsätze für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Zarofsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

149. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen vom 18. November 1913

erhält folgende Zusatzbestimmung:

26. Juli 1914

§ 40.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung.

Münster, den 18. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

150. Die auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (RGBl. S. 113) für die Provinz Westfalen errichtete Ersatzmittelstelle führt die Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Westfalen“.

Ihre Diensträume befinden sich in Dortmund, Kleppingstraße 5.

Münster, den 30. April 1918.

Der Oberpräsident.
F. V. Kirchner.

151. Das gemäß § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf Kunststraßen usw. (GS. S. 301), in der Beilage zu Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster vom 17. Dezember 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen im Regierungsbezirk Münster, auf welche die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes Anwendung finden, wird auf den Antrag des Landrats des Landkreises Recklinghausen durch die Aufnahme der hausemäßig ausgebauten Wegestrecken a) Scholvenfeldhausen, von der Gemeindegrenze Buer-Cladbeck bis

zur Abzweigung des Weges nach Hans Beck bei Schlüter, in der Gemeinde Gladbeck und Wulfen-Hervert, b) von Wulfen über den alten Hervester Damm bis zur Hervester Provinzialstraße Nr. 9b führend in den Gemeinden Wulfen und Hervert hiermit ergänzt.

Münster, den 13. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. B.: Weber.

152. Dem Apotheker Hoebink in Wolbeck ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum ferneren Betriebe der Zweigapotheke in Everswinkel auf weitere 3 Jahre und zwar bis zum 30. Juni 1921 erteilt worden.

Münster, den 19. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

153. Bekanntmachung,

betreffend Schonzeit für Rehböcke und für Vork-, Hasel- und Fasanen-Hähne.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (GS. S. 207) wird für das Jahr 1918 für den Regierungsbezirk Münster beschlossen:

1. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke wird bestimmt, daß es bei dem gesetzlichen Termin sein Bewenden behalten soll, so daß für die Jagd auf Rehböcke Donnerstag der 16. Mai der erste Jagdtag ist.
2. Bezüglich des Beginns der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanen-Hähne im Jahre 1918 wird bestimmt, daß es bei dem gesetzlichen Termin (1. Juni) bewenden soll.

Münster, den 24. April 1918.

Der Bezirksausschuß zu Münster.
Dr. Schmidt.

Hierzu als besondere Beilage:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

154. An Stelle des verstorbenen Fabrikdirektors Kertmann zu Ahlen ist der Fabrikant Heinrich Mentrup in Ahlen für den Rest der bis Ende 1919 laufenden Wahlperiode zum Mitgliede des Kreistages des Kreises Beckum gewählt.

Beckum, den 26. April 1918.

Der Landrat. Dr. Bahlmann.

155. Dem Kaufmann Hugo Schulte in Horneburg ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 der Handel mit Lebens- und Futtermitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden. Schulte hat die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.

Recklinghausen, den 23. April 1918.

Der Landrat.

156. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Stadtschreiber Sielbrecht in Effen ist mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines zweiten besoldeten Beigeordneten für das Amt Recklinghausen beauftragt und in sein Amt eingeführt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Pfarrer Karl Lauer in Darfeld ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen Darfeld und Höpzingen im Kreise Coesfeld übertragen worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 19. Ausgegeben Münster, den 11. Mai 1918.

Inhalt: Ausführungsanweisung zur Verordnung über Futtermittel. Seite 125/126. Polizeiverordnung über Tabakrauchen. Seite 126. Anordnung für Milchselfwerfberger. Seite 126/127. Anordnung über eine Änderung der Speisefettverordnung. Seite 127. Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern pp. Fourage-Durchschnittspreise für die Stadt Münster für April 1918. Handel mit Ferkeln pp. Seite 128. Verordnung über Schrotmühlen. Handelsverbot Landseid. Seite 129. Personalveränderungen. Seite 130.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

157. Ausführungsanweisung
zu § 4 der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (RWB. S. 28).

Artikel I.

Zuschläge der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen.

§ 1.

Die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen dürfen beim Absatz der ihnen auf Anweisung des Landesamts für Futtermittel gelieferten Futtermittel grundsätzlich nur einen Zuschlag von 1 vom Hundert des ihnen in Rechnung gestellten Grundpreises erheben.

§ 2.

Besonders verteuernde Umstände bei der Abgabe der Futtermittel berechtigen die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen zur Erhebung von Zuschlägen, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Verteilung zu decken.

§ 3.

Als besonders verteuernde Umstand gilt nur das Überlagernehmen von Futtermitteln.

§ 4.

Die Berechnung der durch die jeweilige Lagerung von einzelnen Posten entstandenen Unkosten ist unzulässig; die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen sind gehalten, neben dem Zuschlag von 1 vom Hundert den Durchschnittsbetrag ihrer Lagerungskosten den Kommunalverbänden in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Als erstattungsfähig sind anzusehen die Unkosten für 1. Entladen des Eisenbahnwagens; falls kein Gleisanschluß am Lager, auch Fuhrlohn, je nach Entfernung.

2. Untergewichte.
3. Lagerung und Versicherung.
4. Schwund auf Lager.
5. Umsacken und Behandlung der Ware auf Lager.
6. Verladen in Waggonen oder auf Fuhrwerk, bei lose gelagerter Ware auch Kosten für Einsacken.
7. Sachstellung (Mietgebühren und Fracht für Säcke).
8. Zinsverluste.
9. Weiterleitungsfracht bis zum Empfänger.

§ 6.

Der Sonderzuschlag darf nicht in Hundertteilen des Grundpreises ausgedrückt werden, muß vielmehr einen bestimmten Geldbetrag darstellen, der sich auf den Zentner beziehen muß.

§ 7.

Der Sonderzuschlag der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen wird vom Landesamt für Futtermittel je nach den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Verteilungsstellen nach Maßgabe der Vorschläge der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen (Verwaltungsabteilungen) endgültig festgesetzt. Die Überschreitung dieses Zuschlags ist unzulässig.

§ 8.

Änderungen der Höhe des Sonderzuschlages sind von der Genehmigung des Landesamts für Futtermittel abhängig.

Artikel II.

Zuschläge der Kommunalverbände.

§ 1.

Die Kommunalverbände dürfen nur feste, bei allen Futtermittelarten gleich hohe und in einem Geldbetrag ausgedrückte Zuschläge erheben, welche sich auf den Zentner beziehen müssen.

§ 2.

Als erstattungsfähig sind hier neben den zu Artikel I, § 5 genannten Kosten auch noch die Verwaltungs- und Bureaukosten anzusehen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

§ 3.

Das Landesamt für Futtermittel setzt für jede Provinz (für jeden Bezirk) die Zuschläge nach Maßgabe der Vorschläge der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen (Verwaltungsabteilungen) endgültig fest; die Überschreitung der Zuschläge ist unzulässig.

§ 4.

Sind für einzelne Kommunalverbände zur Deckung ihrer Unkosten geringere Zuschläge erforderlich als der von der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle bezw. vom Landesamt für Futtermittel festgesetzte Höchstsatz, so verbleibt es bei ihnen.

§ 5.

Änderungen der Höhe des Zuschlages sind von der Genehmigung des Landesamts für Futtermittel abhängig.

Artikel III.

Zuschläge beim Absatz ausländischer Futtermittel und Torfstreu.

§ 1.

Der vorstehenden Regelung unterliegt auch die Berechnung der Zuschläge beim Absatz von ausländischen Futtermitteln mit der Maßgabe, daß als Grundpreis derjenige Betrag gilt, der den von den Verteilungsstellen in Rechnung gestellten Preis und sämtliche bei dem Transport entstehenden Kosten enthält.

§ 2.

Für die Erhebung der Zuschläge beim Absatz von Torfstreu gelten die Bestimmungen der Artikel I und II mit der Maßgabe, daß wesentlich geringere Beträge in Ansatz zu bringen sind.

Artikel IV.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der in Artikel I und II getroffenen Regelung ist die Erhebung der Zuschläge beim Absatz von inländischer Kleie, für die die Bestimmungen des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 20. November 1917 zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 unverändert weiter gelten.

Artikel V.

Inkrafttreten.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1918.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.

Grolman.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

158. Polizeiverordnung.

Um den gesundheitschädlichen Wirkungen des Tabakrauchens bei Jugendlichen entgegenzutreten, erlasse ich auf Grund der §§ 6 f. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. 265), sowie der §§ 136 und 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. 165) für den Umfang der Provinz Westfalen mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Personen unter 16 Jahren ist es verboten

1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigarretten und Zigarrettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen,
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und Räumen zu rauchen.

§ 2.

Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetrieb abzugeben.

§ 3.

Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Übertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.
Münster, den 19. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Prinz von Ratibor.

159. Anordnung, über den Verbrauch der Milchselbstversorger.

Auf Grund der §§ 3, 9, 10 und 16 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RSBl. S. 1005) in Verbindung mit der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 18. November 1917 und dem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Januar 1918 Nr. 157 III K wird für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgendes angeordnet:

**Siegen — wollen wir! Sparen — müssen wir!
Spart an dem, was ihr sonst vergeudet habt, an Papier!**

§ 1.

Milchselbstverfänger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Kuhhalter im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält. Zu den Selbstverfängern gehören unter anderen nicht Schnitter, sogenannte Saisonarbeiter und Kriegsgesangene.

§ 2

Milchselbstverfänger dürfen zur Deckung des eigenen Bedarfs an Vollmilch behalten:

1. Zum eigenen menschlichen Verbrauch:

- a) soviel als den Vollmilchverfängerberechtigten und etwaigen vom Kommunalverband anerkannten weiteren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen nach Anordnung des Kommunalverbandes zusteht. (§ 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 [RSBl. S. 1005]);
- b) für die nicht vollmilchverfängerberechtigten Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen eine Menge, die für den Tag und Kopf durchschnittlich $\frac{1}{4}$ Liter nicht übersteigen darf, soweit Magermilch nicht zur Verfügung steht. Steht Magermilch in Höhe von wenigstens $\frac{1}{2}$ Liter täglich für die Person zur Verfügung, so hat der Milchselbstverfänger für sich und seine nicht vollmilchverfängerberechtigten Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen keinen Anspruch auf Vollmilch;
- c) soviel, als zur Erzeugung der ihnen als Fettselfstverfänger zustehenden Butter nötig ist, wobei 15 Liter Frischmilch auf 1 Pfund Butter gerechnet werden. Sofern Milchselfstverfänger an eine butterherstellende Molkerei angeschlossen sind und von dieser mit der ihnen zustehenden Butter beliefert werden, fällt dieser Anspruch weg.

2. Zum Verfüttern:

- a) an Kälber im Alter bis zu 6 — sechs — Wochen eine Menge, die durchschnittlich für den Tag und jedes Kalb 5 — fünf — Liter, gerechnet auf 42 Tage, nicht übersteigen darf.

Diese Milchmengen dürfen höchstens für ebensoviel Kälber zurückgehalten werden, als der Milchselfstverfänger frischemelke Röhre besitzt.

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, innerhalb dieser Grenze eine andere Verteilung der Vollmilchmengen auf die einzelnen Wochen vorzunehmen oder auch eine Herabsetzung der Durchschnittsmenge anzuordnen.

- b) mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des Kommunalverbandes an Schweine im Alter bis

zu 6 Wochen, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt;

- c) mit Genehmigung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung in Gebieten mit anerkannter Hochzucht an Bullenkälber, die älter als 6 Wochen sind, nach festbemessenen Sägen.

Vollmilch an andere Tiere zu verfüttern ist verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. — zehntausend — Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Milch erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 24. März 1917 (Amtsblatt S. 115) außer Kraft.

Münster, den 29. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Graf von Merveldt.

160.

Anordnung,

betreffend Abänderung der Speisefettverordnung für den Regierungsbezirk Münster.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RSBl. S. 755) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen und des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Juli 1916 — Nr. 3534 III K — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgendes angeordnet:

§ 1.

Nachdem die Reichsstelle für Speisefette durch Anordnung vom 15. Dezember 1917 bestimmt hat, daß vom 1. Januar 1918 ab die auf den Kopf des Fettselfstverfängers entfallende Verbrauchsmenge an Speisefetten bis auf weiteres für eine Woche höchstens 100 Gramm beträgt, wird die Bestimmung Satz 2 in § 2 Absatz 3 der Speisefettverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 24. März 1917 (Amtsblatt S. 115 ff) wie folgt abgeändert:

„Keinesfalls darf diese Menge 100 Gramm für Kopf und Woche überschreiten.“

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Münster, den 29. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Graf von Merveldt.

161. Polizeiverordnung

über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und des § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) ändere ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizeiverordnung vom 18. August 1909, betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen — Bef. Beilage zu Stück 37 des Regierungsamtsblatts — in folgender Weise ab:

Der zweite Absatz der Ziffer 2 in § 27 erhält nachstehende Fassung:

„Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbständig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig, darf aber nicht in der Mitte des Vorhangs, sondern muß seitlich angebracht werden. Das Stoßen der unteren Längsseiten des Vorhanges unterhalb dieser Tür oder in der Mitte der Bühnenöffnung ist unzulässig.“

Bei Schutzvorhängen von besonders großer Breite und Höhe sind auf Erfordern an der unteren Längschiene einige eiserne Dorne anzu-

bringen, die in entsprechende eisenbewerte Aussparungen im Bühnenfußboden eingreifen.

Zum Schutze gegen Glühendwerden ist der Vorhang mit einer Veriefelungsvorrichtung oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen zu versehen.“

Ziffer 2 in § 36 erhält folgenden Zusatz:

„Werden Bogenlampen zur Bühnenbeleuchtung verwendet, so sind sie mit doppelten Halbschalen zu versehen. Das Glas der Halbschale muß mindestens 4 mm stark und mit einem Drahtschutznetz von höchstens 25 qcm Maschenfläche umgeben sein. Die Entfernung der Halbschalen von einander darf nicht weniger als 5 cm betragen.“

Der Schlusssatz der Ziffer 1b in § 39 (Von einer Regenvorrichtung vorhanden sind“) wird gestrichen.

Ziffer 4 in § 42 erhält folgenden Zusatz:

„Größere Stoffmengen auf der Bühne, unbemahlte Rundhorizonte, sowie größere unbemalte Stoffvorhänge müssen feuerfester getränkt sein. Bei nachlassender Wirksamkeit ist die Tränkung rechtzeitig zu erneuern.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Münster, den 2. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

162. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fournage in der Stadt Münster im Monat April 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg	—	—	12	—	6	—	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	60	—	30	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	12	60	6	30	

Münster, den 4. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

163. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster Seite 86 f., in Arnberg Seite 76 f., in Minden Seite 63 f.) betreffend die Überwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-)Zwecken, genehmigt vom Königlich Preussischen Landesfleischamt durch Erlaß vom 26. März d. J., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läufer Schweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-)Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unserer Bekanntmachung vom 19. April 1918 bekanntgegebenen, noch in folgenden Orten auf

den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

Im Regierungsbezirk Minden:

Kreis Halle: in Halle und Versmold, sowie im Stadtkreis Bielefeld.

Im Regierungsbezirk Münster:

Kreis Borken: in Borken und Bocholt,
Kreis Steinfurt: in Burgsteinfurt und Rheine,
Kreis Recklinghausen: in Dorsten und Bottrop.

Münster, den 30. April 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. W.: Scheuner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

164. VII. Armeekorps.
Stellvert. Generalkommando.
Abt. I d Nr. 3340.

Verordnung über Schrotmühlen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich unter Auf-
hebung meiner Verordnung vom 16. August 1917 —
Abt. I d Nr. 5761 — im Interesse der öffentlichen
Sicherheit folgendes:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt
ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerb-
lich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die
zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide,
Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für
Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder
fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung
von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder
Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen
Futterschrotts in einer gewerblich betriebenen Mühle
für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen
Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Ver-
waltungsbehörde (in Preußen: Landrat, Oberbürger-
meister, Erster Bürgermeister; im Fürstentum Lippe:
Fürstl. Verwaltungsamt, Fürstl. Magistrat; im Fürsten-
tum Schaumburg-Lippe: Fürstl. Landratsamt, Fürstl.
Magistrat) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsen-
früchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung
des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die
Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die
vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreide-
ordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen
Anordnungen inne gehalten sind. Die Geltungsdauer
der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom
Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlau-
bnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen,
daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung
polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der
Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die
Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie
den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis
gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Be-
hörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder
vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen oder
Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das
gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung

zu solcher Überlassung begründet wird (Kaufverträge
und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen
von der Vorschrift in Absatz 1 zulassen.

§ 4.

Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen
von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der
Vorschrift in Absatz 1 zulassen.

§ 5.

Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften
oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren
Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder
zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen
von Schrotmühlen zu erboten. Eine Prüfungspflicht
dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Absatz 1 zuwider-
laufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Her-
stellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen
Personen nicht ob.

§ 6.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrich-
tungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem
1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben,
bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungs-
behörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht
zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerb-
lichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf
sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim
Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder
auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark er-
kannt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Münster, den 30. April 1918.

Der kommandierende General.

Frhr. v. Gayl.

165. Dem Bäckermeister Theodor Landscheidt
sowie dessen Ehefrau, Elisabeth geborene Rirschbaum,
beide in Osterfeld, Kreuzstraße 13 wohnhaft, ist auf
Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September
1915 (RGBl. S. 603) und der Ausführungsanweisung
vom 27. September 1915 der Handel mit Lebensmitteln
und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen
Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb
untersagt worden. Die Eheleute Landscheidt haben die
durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, ins-
besondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten
Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung
zu erstatten.

Necklinghausen, den 3. Mai 1918.

Der Landrat.

166. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Fabrikant Christian Rath in Sassenberg ist zum Beigeordneten für das Amt Sassenberg ernannt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der Studienassessor August Stecher, zuletzt am Realgymnasium in Hörde zum Oberlehrer am Gymnasium in Dorsten.

Die Zeichen- und Turnlehrerin Elise Kurzmann vom Lyzeum in Neunkirchen zur Zeichen- und Turnlehrerin am Lyzeum in Recklinghausen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „**Öffentlicher Anzeiger**“.

Stück 20. Ausgegeben Münster, den 18. Mai 1918.

Inhalt: Ausfuhr von Ferkeln. Seite 131. Preise für Frühkartoffeln. Seite 131/132. Errichtung einer evangelischen Pfarre in Westerholt-Bertlich. Benützung von Eisenbahnwagen. Genehmigung des Gemeindebeschlusses der Stadt Münster über die Benützung der Straßenreinigungsanstalt. Seite 132. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918. Seite 132/133. Handelsverbot Sander. Seite 133. Personalveränderungen. Seite 133/134.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

167. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzoernischen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — *St. f. B. VI d 2927* — *M. f. S. Ia III g 3894*

— erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach der Art des Antrags und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.“

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzusehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- a) Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,

- b) Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

168. Bekanntmachung,

betreffend Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918
in der Provinz Westfalen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (RGBl. S. 119) und der Bekanntmachung der Reichskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, vom 5. März 1918 G.-Nr. H. 24900 hat die Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle beschlossen:

- I. Freigelassen von der öffentlichen Bewirtschaftung und jedem Höchstpreise bleiben die frühesten Frühkartoffeln, d. h. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln, bis einschließlich 30. Juni 1918. Sie unterliegen lediglich dem freien Handel und der freien Preisfestsetzung. Frühkartoffeln aus feldmäßigem Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.
- II. Vom 1. Juli 1918 ab tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein. Der Höchstpreis wird für die Provinz Westfalen für den Monat Juli auf 10 Mark für den Zentner festgesetzt.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

III. Vom 1. August 1918 beträgt der Höchstpreis für Frühkartoffeln für den Zentner 8 Mark. Von diesem Zeitpunkt ab wird seitens der Provinzialkartoffelstelle ein allmählicher Abbau der Preise für Frühkartoffeln mit der Maßgabe vorgenommen werden, daß am 15. September 1918 der Preis für Herbstkartoffeln, der demnächst bekannt gegeben wird, erreicht wird.

IV. Die Preise gelten für die in der Provinz Westfalen erzeugten Kartoffeln.

V. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Kartoffeln mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, sowie die Kosten des Einladens dajelbst ein.

Münster i. W., den 4. Mai 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen.

J. B.:

Graf von Merveldt.

169. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der Landgemeinden Westerholt, und Polsum (einschließlich der Kolonie Bertlich) sowie der zur Landgemeinde Recklinghausen gehörigen Bauerschaft Ebbelich werden aus der Kirchengemeinde Reffe, Synode Recklinghausen, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, derselben Synode, vereinigt.

§ 2.

In der Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Synode Recklinghausen, wird eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Westerholt errichtet.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Münster, den 27. März 1918.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westfalen.
Nr. 3375. v. Sydow.

Münster, den 7. Mai 1918.

(L. S.)

Nr. 58 II 11. Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Reefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

170. VII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando

Abt. Ia R. Va Nr. 3705.

Zimmer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,

b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiernach, daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Münster, den 3. Mai 1918.

Der kommandierende General.

Führ. von Gayl.

171. Der Gemeindebeschluß der Stadt Münster betr. die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Straßenreinigungsanstalt vom 27. Februar 1918 ist durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 2. Mai 1918 — Nr. 799 IV b — genehmigt worden, was hiermit gemäß § 9 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird.

Münster, den 7. Mai 1918.

Der Magistrat.

172. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

Die Verordnung der Provinzialstelle vom 8. April 1918 erhält in teilweiser Abänderung und Ergänzung folgende Fassung:

(Anmerkung: Die neuen Stellen sind fett gedruckt.)

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter V in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Beim Verkauf durch Großhändler an Kleinhändler dürfen die unten unter V in Spalte 2 angegebenen Großhandelspreise, beim Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher die in Spalte 3 angegebenen Kleinhandelspreise nicht überschritten werden; dies gilt auch für den stückweisen Verkauf.

(Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die Preise zu I und II je nach Fortschreiten der Ernte und Belieferung des Marktes um etwa 1/6 zu ermäßigen.)

III. Bedeutung der Preise.

Die Preise (I und II) sind Vertragspreise gemäß §§ 4, 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge für Frühgemüse.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. 4. 17 (RGBl. 307) gelten sie auch für die nicht durch solche Verträge gebundene Waren, also allgemein für alles Frühgemüse als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

IV. Abweichungen für nicht vertragsmäßig gebundenes Gemüse.

1. Verkauft der Erzeuger an den Kleinhändler unter Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort **also über die nächste Verladestelle hinaus**, so kann er den in Spalte 2 enthaltenen Preis verlangen. Den gleichen Preis kann der Erzeuger beanspruchen, wenn er die Ware von seinem Hofe oder Felde im Kleinverkauf unmittelbar an den einzelnen Verbraucher in Mengen bis zu 1 Zentner abgibt.

2. Verkauft der Erzeuger an den Verbraucher unter Übernahme von Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, **also über die nächste Verladestelle hinaus**, so darf er den in Spalte 3 enthaltenen Preis verlangen.

3. Kommunalverbände können niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen, insbesondere für einzelne Gemüsearten für bestimmte Zeit.

V. Preisverzeichnis.

Gemüseart	Pfennig je Pfd und		
	1	2	3
Spargel 1. unfortiert	66	79	103
2. fortiert I	96	115	150
3. fortiert II und III	66	79	103
4. Suppenspargel	30	36	47
Rhabarber	14	16	21
Spinat	34	41	53
Erbjse	42	50	65
Bohnen:			
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	36	43	56
2. Wachs- und Perlbohnen	48	57	75
3. Puff-(Sau-)Bohnen	24	29	38
Möhren und längliche Karotten mit Kraut vom 1. Juni 1918 ab	15	17	22
ohne Kraut vom 1. Juni 1918 ab	24	29	38
Mairüben ohne Kraut	15	17	22
Karotten, runde kleine mit Kraut	24	29	38
Karotten, runde kleine ohne Kraut	36	43	56
Kohlstrabi vom 10. Juni 1918 ab	26	31	41
Frühweißkohl vom 20. Juni 1918 ab	18	21	28
Frühwirsing und Frührotkohl	22	26	34
Frühzwiebeln mit Kraut	36	43	56
Tomaten	38	46	60

Herford, den 4. Mai 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

v. Borries.

173. Wegen Unzuverlässigkeit ist der Ehefrau Theodor Sander, Maria geborene Montabon, in Buer-Scholven, Nienkampstraße 16, auf Grund der Bundesratsverordnung betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel die Weiterführung ihrer Brot- und Lebensmittelverkaufsstelle sowie jede Beteiligung an derartigen Handelsgeschäften untersagt worden.

Die Bekanntmachungskosten hat die Betroffene zu tragen.

Buer i. W., den 13. Mai 1918.

Die Polizei-Verwaltung.
Ruh r, Bürgermeister.

174. Personalveränderungen im Geschäftsbereich.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der bisherige Gerichtsreferendar Sträter ist zum Regierungsreferendar ernannt.

Der bisherige Gerichtsreferendar Dr. Meynen ist zum Regierungsreferendar ernannt.

Die am 3. April 1918 getätigte Wiederwahl des Rittergutsbesizers Freiherrn v. Droste-Hülshoff zu Haus Stapel bei Havixbeck zum Kreisdeputierten des Kreises Münster i. W. ist auf die gesetzliche 6jährige Amtsbauer bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Gorissen in Breden zum Bürgermeister dieser Stadt ist bestätigt worden.

Der Militärämterwärter Gustav Behrmann zu Recklinghausen ist zum Kreisassistenten bei dem Landratsamte zu Recklinghausen ernannt worden.

Der Bäcker Ludwig Lanze zu Rorup ist zum Standesbeamten und der Hauptlehrer Konrad Kleinschmied zu Rorup zum ersten Stellvertreter sowie der Landwirt August Woltering zu Rorup zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk des Amtes Lette im Kreise Coesfeld bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Seminardirektor Dr. Becker in Burgsteinfurt ist an Stelle des als Regierungs- und Schulrat nach Arnberg versetzten Seminardirektors Schönfeld vom 1. April 1918 an mit der Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks II Burgsteinfurt beauftragt.

C. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden dem Rechnungsrat, Bürovorsteher Mook in Münster i. W.

Beförderungen: Müller, Zollaufscher in Gronau i. W., zum Zollassistenten daselbst; Teweßmeier, Zolllupernumerar in Münster i. W., zum Zollpraktikanten in Gronau i. W.

D. Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

Ernannt sind:

I. Zum Referendar der Rechtskandidat Handbrock.

II. Zu Amtsgerichtsssekretären:

1. Amtsgerichtsassistent Steinhardt aus Recklinghausen bei dem Amtsgericht in Recklinghausen,

2. Amtsgerichtsassistent Mathmann aus Recklinghausen bei dem Amtsgericht in Recklinghausen,

3. Aktuar Greger aus Münster bei dem Amtsgericht in Recklinghausen,

4. Aktuar Kühn aus Recklinghausen bei dem Amtsgericht in Recklinghausen,

5. Aktuar Prigge aus Münster bei dem Amtsgericht in Münster,

6. Aktuar Bergmann aus Münster bei dem Amtsgericht in Münster,

7. Aktuar Reintrup aus Delde bei dem Amtsgericht in Ahlen,

8. Amtsgerichtsassistent Lönsing aus Hamm bei dem Amtsgericht in Bottrop,

9. Aktuar Bergmann, Heinrich, aus Dorsten bei dem Amtsgericht in Buer,

10. Aktuar Höne aus Breden bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt,

11. Landgerichtsassistent Temming aus Münster bei dem Amtsgericht in Coesfeld,

12. Aktuar Happe aus Essen bei dem Amtsgericht in Dorsten,

13. Amtsgerichtsassistent Köhring aus Gladbeck bei dem Amtsgericht in Gladbeck,

14. Aktuar Stockmann aus Bochum bei dem Amtsgericht in Gronau,

15. Aktuar Gück aus Ahlen bei dem Amtsgericht in Ibbenbüren,

16. Aktuar Borghoff aus Lüdinghausen bei dem Amtsgericht in Rheine,

17. Amtsgerichtsassistent Linz aus Warendorf bei dem Amtsgericht in Warendorf,

18. Aktuar Debbelt aus Münster bei dem Amtsgericht in Werne.

III. Zum Landgerichtsassistenten: der Diätar Schlüter in Rheine bei dem Landgericht in Münster.

IV. Zum Amtsgerichtsassistenten: der Diätar Pehle aus Bottrop bei dem Amtsgericht in Bottrop.

V. Versetzt ist: Der Amtsgerichtsssekretär Wilhelm Schumacher von Essen nach Münster.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 21. Ausgegeben Münster, den 25. Mai 1918.

Inhalt: Entschädigungsfeststellung in der Gemeinde Horst-Emscher. Verwaltungsergebnisse der Westf. Provinzial-Feuerwehr-Unfall-Hilfskasse für 1917. Seite 135. Wegeentziehung in der Gemeinde Suderwich. Seite 135/136. Aufhebung der Telegraphenanstalt in Sport. Schwurgerichtssitzung in Bochum. Beschlüsse der Körkommission in Liesborn. Personalveränderungen. Seite 136.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

175. Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des Planes zur Hebung der Kanalbrücke in km 8,24 und des anschließenden Bahnkörpers von km 6,950 bis 9,274 der Strecke Welsenkirchen-Schalke-Carnap zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Montag, den 3. Juni 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Wirtschaft Göbel in Horst-Emscher, Deßlerstraße, anberaunt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke aus der Gemeinde Horst in Frage:

1. Flur 2 Parzelle 3622/0.1.265, Bach der Interessentenschaft der Horstermark in Horst-Emscher, 10 a 18 qm, davon 9 qm,
2. Flur 2 Parzelle 1246/0.1.265 Graben der Vor-genannten, 19 a 81 qm, davon 2 qm,
3. Flur 2 Parzelle 4019/0.1.265, Weg der vor-genannten, 4 a 87 qm, davon 1 qm,
4. Flur 2 Parzelle 4023/1.265, Holzung der „Phoenix“-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Duisburg-Ruhrort, 45 a 14 qm, davon 1 a 25 qm,
5. Flur 2 Parzelle 4012/1.265, Holzung der Vor-genannten, 7 ha 32 a 25 qm, davon 5 a 70 qm,
6. Flur 2 Parzelle 4018/1.265, Holz der Vor-genannten, 1 ha 18 a 31 qm, davon 1 a 20 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 16. Mai 1918.

Der Enteignungskommissar:

Siegert,

Beheimer Regierungsrat.

176. Verwaltungsergebnisse der Westfälischen Feuerwehr-Unfall-Hilfskasse für 1917.

Einnahme.

1. Beiträge der Kassenmitglieder	Mk. 26 976,40
2. Beiträge der Provinzial-Feuer- sozietät	„ 6 953,70
3. Zinsen	„ 14 620,26
4. Insgemein	„ —,—

Zusammen Mk. 48 550,36

Ausgabe.

1. Tägliche Krankengelder und Renten	Mk. 9 660,21
2. Renten an Witwen und Waisen	„ 4 538,—
3. Kurkosten	„ 839,65
4. Einmalige Abfindungen	„ 18 250,—
5. Verwaltungskosten	„ 856,10

Zusammen Mk. 34 143,96

Einnahme „ 48 550,36

Überschuß Mk. 14 406,40

Das Stammkapital der Kasse beträgt: Mk. 30 000,—

Die Rentenreserve be-
trag am 1. April
1917 Mk 335 506,52

Dazu der Überschuß
aus der gegenwärtigen
Rechnung . Mk. 14 406,40 = Mk. 349 912,92

Bermögen der Kasse am 1. April 1918 Mk. 379 912,92

Der Unfallhilfskasse gehörten am Jahreschlusse an:
817 Feuerwehren mit **24 471** Mitgliedern.

Münster, den 17. Mai 1918.

Westfälische Provinzial-Feuersozietätsdirektion.
Sommer.

177. Wegeentziehung.

Nachdem die verlängerte Ehlingstraße in Suderwich dem öffentlichen Fußgängerverkehr freigegeben worden

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

ist, soll der südlich der Ehlingstraße von der Brucherstraße in Suderwich abzweigende und an der nördlichen Seite der Zechenbahn in die Bahnhofstraße einmündende öffentliche Fußweg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird veröffentlicht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Recklinghausen, den 21. Mai 1918.

Die Wegepolizeibehörde.
Der Amtmann.

178. Die Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle in Spork wird mit Ablauf des Monats Mai aufgehoben.

Münster (Westf.), den 18. Mai 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

179. Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 17. Juni 1918 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Mügel hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 15. Mai 1918.

Der Landgerichtspräsident.

180. Verzeichnis der Beschlüsse der Körkommision vom 13. 5. 1918 in Liesborn.

1. Mann, 407, Fuchs, B., Stichelh., v. Manteuffel 100 a. Insurgée de Billers 3124, Arbeitsschlag, Gr. 1,68 m, geb. 22. 3. 1914. Besitzer Anton Steinhoff-Alke in Liesborn (Beckum) Standort Liesborn, Deckgeld 40 Mk., angefordert bis 1918, Provinz. Anmeldegebühr 3 Mk. ist entrichtet.
2. Mikado, 408, Df. Bl., Schn., v. Brutus G. S. a. Rachel du Fostean 2717, Arbeitsschlag, Gr. 1,62 m, geb. 2. 1. 1915. Besitzer Anton Reiffe

in Upprunge (Büren), Standort Upprunge, Deckgeld 30 Mk., angefordert bis 1918. Provinz. Anmeldegebühr 3 Mk. ist entrichtet.

Liesborn, den 13. Mai 1918.

Die Hengsteförkmission.

gez. Große-Leege. gez. Manitius.
gez. H. Holtmann-Hamerle. gez. Pellengahr.
gez. H. Pellengahr.

181. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Werth, Kreis Borken, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Joseph Kämpelmann in Gescher verliehen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Norup, Kreis Coesfeld, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem Pfarrer Bernard Niehoff in Werth verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben die Regierungsekretäre Grimm und Meinersmann zu Rechnungsräten zu ernennen geruht.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Kreis Schulinspektor Schulrat Herold in Lüdinghausen ist vom 17. Mai bis 17. Juni d. J. beurlaubt worden. Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten erfolgt weiter durch ihn selbst.

Papier vergeuden, heißt das Durchhalten gefährden! Drum spare Papier!

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 22. Ausgegeben Münster, den 1. Juni 1918.

Inhalt: Änderung der Satzung für den Viehhandelsverband. Seite 137. Preise für Süßwasserfische. Seite 137/138. Anstellungsberechtigung für Bezirkschornsteinfeger. Prüfung für Prima und die Reifeprüfung. Seite 138. Zusatz zu den Satzungen der Ruhegehaltsklasse der Amtsverbände pp. der Provinz Westfalen. Desgleichen der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse. Seite 139. Desgleichen der Ruhegehaltsklasse der Kreise pp. Seite 139/140. Enteignung in der Gemeinde Horst-Emscher. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. Seite 140. Preise für inländisches Frühgemüse 1918. Handelsverbotsaufhebung Kod. Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen. Seite 141. Auslöschung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen. S. 141/142. Enthebung von dem Amt eines Beisizers der Spruchkammer X des Oberbergamts Dortmund. Seite 142/143. Personalveränderungen. Seite 143.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

182. Die Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Münster vom 19. Dezember 1916 wird auf Anordnung der Landeszentralbehörden gemäß § 18 der Satzung nach Anhörung des Vorstandes wie folgt geändert:

I.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle und nach den Festsetzungen des Landesfleischamts auch die Kosten seiner Geschäftsführung und die seiner Abteilung B (Zentralviehhandelsverband) gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) oder zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben Verwendung finden.“

II.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist nach den vom Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht und zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.“

III.

Die vorstehende Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 14. Mai 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

183. Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und des § 5 der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 7. Februar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 34) und der Ermächtigung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 8. März 1918 — VI b 802 — werden unter Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung die Preise für Süßwasserfische im Regierungsbezirk Münster wie folgt festgesetzt:

a) für die Stadtkreise Buer, Münster und Neckinghausen.

Preisstufe VII.

Male von 500 g und darüber	4,— Mk.,
desgl. von 250 g bis unter 500 g	3,65 "
desgl. unter 250 g	2,45 "
Zander (Schill) von 1000 g und darüber	3,65 "
desgl. unter 1000 g	3,— "
Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen (Weißfelchen), Äschen	3,40 "
Renken, Gangfische, Kitzche, Schnäpel	3,— "
Hechte, Schleien	2,45 "
Karpfen, Kleine Maränen, Welse, Maifische, Quappen (Rutten) Treischen	2,15 "
Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	2,15 "
desgl. sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	1,40 "
Bleie (Brachsen), Barben, Rapfen (Schiede), Döbel (Aitel Schuppische), Zährten (Rufsnasen), Alande, Orfen, Kerflinge, Frauensfische) von 2000 g und darüber	2,— "
desgl. von 1000 g bis unter 2000 g	1,60 "
desgl. unter 1000 g	1,40 "
Plöße, Rotaugen, Güstern, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,40 "
desgl. sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	—,85 "
Nasen	1,10 "

Spart Papier!

Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukelei (Lauban), Hasei, Gründlinge sowie kleine Bachfische aller Art . . .	—,70 Mk.
Lachse für 500 g beim Verkauf im ganzen	7,80 "
Lachse für 500 g beim Verkauf im Aus- schnitt ohne Kopf und Eingeweide . . .	10,40 "

b) für den übrigen Teil des Regierungsbezirkes.

Preisstufe III.

Aale von 500 g und darüber	3,50 Mk.
desgl. von 250 g bis unter 500 g	3,10 "
desgl. unter 250 g	2,10 "
Zander (Schill) von 1000 g und darüber	3,10 "
desgl. unter 1000 g	2,60 "
Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen (Weißfelchen), Äschen	2,90 "
Renken, Gangfische, Rilsche, Schnäpel . . .	2,60 "
Hechte, Schleien	2,10 "
Karpfen, Kleine Maränen, Welsche, Maifische, Quappen, (Nuttin und Treischen)	1,85 "
Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,85 "
desgl. sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	1,20 "
Bleie (Brachsen), Barben, Rapfen (Schiede), Döbel (Aitel, Schuppische), Zährten (Ruhnaien), Amande (Orfen, Nerlinge, Frauenfische) von 2000 g und darüber	1,70 "
desgl. von 1000 g bis unter 2000 g	1,40 "
desgl. unter 1000 g	1,20 "
Plöge, Rotaugen, Güstern, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,20 "
desgl. sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	—,70 "
Raien	—,95 "
Zoppen, Ziegen, Stinte, Kaulbarsche (Sturen), Ukelei (Lauban), Hasei, Gründlinge so- wie kleine Bachfische aller Art	—,60 "
Lachse für 500 g beim Verkauf im ganzen	6,70 "
Lachse für 500 g beim Verkauf im Aus- schnitt ohne Kopf und Eingeweide	8,90 "

Münster, den 24. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

J. W.: v. Neefe.

184. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben durch Erlaß vom 2. April 1918 J.-Nr. III 1961 M. f. S. als Zeitpunkt, von dem ab die Anstellungsberechtigung für die Bezirkschornsteinfeger frühestens zu berechnen ist, die Vollendung des 24. Lebensjahres wieder vorgeschrieben.

In den §§ 10, 11 und 14 der „Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger“ vom 20. Januar 1918 (Sonderbeilage zum Stück 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu

Münster vom 2. Februar 1918) muß es daher statt „des 26. Lebensjahres“ „des 24. Lebensjahres“ heißen.
Münster, den 27. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

185. Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, haben, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereich angehören, ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung im nächsten Herbsttermin spätestens bis zum **15. Juni 1918** bei uns einzureichen.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
 - b) etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
 - c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
 - d) ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
 - e) eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Zeugnis zu erwerben.
- Münster, den 15. Mai 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Im Auftrage: Cramer.

186. Diejenigen jungen Leute, welche sich im nächsten Herbsttermin bei einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule der Provinz Westfalen als Nichtschüler (sogenannte Externe) der Reifeprüfung unterziehen wollen, haben sich, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereich angehören, spätestens bis zum **15. Juni 1918** bei uns zu melden.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen:

- a) das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
 - b) etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
 - c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
 - d) eine ausführliche Angabe des durchgenommenen deutschen und fremdsprachlichen Leseoffs,
 - e) ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
 - f) eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.
- Münster, den 15. Mai 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Im Auftrage: Cramer.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

187. Auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern (Erlaß vom 19. April 1918 — Id. 426. I. Ang. —) erteilten Ermächtigung wird nach Anhörung des Provinziallandtages zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen vom 16. September 1908 folgender Zusatz erlassen:

„Die Kasse wird ermächtigt, den Beamten im Ruhestande während der Kriegszeit und gegebenenfalls für eine Übergangszeit nach dem Kriege in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zu gewähren, wie sie von der königlichen Staatsregierung den im Ruhestand lebenden Staatsbeamten gezahlt werden. Die Kasse kann auch den Beamten, denen auf Grund der Bestimmungen des § 7 Absatz 4 ein Ruhegehalt bewilligt ist, eine entsprechende Zulage gewähren.“

Münster, den 29. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
gez. Dr. Prinz von Ratibor.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgemacht.
Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammer Schmidt.

188. Der 59. Westfälische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 2. März 1918 folgende Aenderungen in der Satzung der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse beschlossen:

„Die Kasse ist berechtigt, den Empfängern von Hinterbliebenengeld während der Kriegszeit in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen Teuerungszulagen zu gewähren, wie sie von der königlichen Staatsregierung den Hinterbliebenen der Staatsbeamten gezahlt werden. Entsprechende Zulagen können auch denjenigen Hinterbliebenen gewährt werden, denen der Landeshauptmann auf Grund der Bestimmungen des § 17 Hinterbliebenenbezüge bewilligt hat.“

1. Folgender § 2a wird neu eingefügt:

Der Bedarf der Kasse einschließlich der zur Bildung eines eisernen Grundstocks (§ 7) erforderlichen Mittel und der sachlichen Verwaltungskosten (§ 24) wird auf die zugehörigen Körperschaften nach dem Verhältnis des Ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens oder des beitragspflichtigen Ruhegehalts oder Wartegeldes der von ihnen besoldeten Beamten und Lehrer verteilt.

2. An Stelle der beiden ersten Absätze des § 3 treten folgende Bestimmungen:

Die Beiträge der einzelnen Mitglieder werden jährlich auf Grund der von ihnen aufzustellenden Nachweisungen des am 1. April des betreffenden Rechnungs-

jahres bezogenen jährlichen ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens, des Wartegeldes oder des nach § 11 berechneten Ruhegehalts, von dem Landeshauptmann festgestellt.

Bei im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Gehaltsänderungen erfolgt eine entsprechende anderweitige Regelung des Beitrages.

Der Witwen- und Waisenkassenbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten oder Lehrers für die Zeit zu entrichten, in welcher seinen Hinterbliebenen das Gehalt, das Wartegeld oder das Ruhegehalt gesetzlich noch fortzugewähren ist (Gnadenvierteljahr, Gnadenmonate).

3. Folgende beiden Paragraphen werden neu eingefügt:

§ 3a.

Von der von dem Landeshauptmann festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Kassenmitgliedern Mitteilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen 2 Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Witwen- und Waisengeldansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§ 4a.

Der zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten Dienstinkommens und der Beitragsjahre werden alljährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

4. Im § 6 Absatz 1 werden hinter „ . . . das Witwen- und Waisengeld“ die Worte „und die Teuerungszulagen sowie Kriegsbeihilfen“ eingefügt.

Diese Aenderungen sind von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten sowie dem Herrn Finanzminister unterm

M. d. Z. Id 426. III. Ang.
26. April 1918
M. d. g. A. U. II 5644. II. Fin. Min. 14620
genehmigt worden.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammer Schmidt.

189. Der 59. Westfälische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 2. März 1918 folgenden Zusatz zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen beschlossen:

„Die Kasse wird ermächtigt, den Beamten im Ruhestande während der Kriegszeit und gegebenenfalls für eine Übergangszeit nach dem Kriege in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zu gewähren, wie sie von der königlichen Staatsregierung den im Ruhestande lebenden Staatsbeamten gezahlt

werden. Die Kasse kann auch den Beamten, denen auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 S. 5 ein Ruhegehalt bewilligt ist, eine entsprechende Zulage gewähren."

Dieser Zusatz ist von den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern unterm 26. April 1918 *M. d. Z. Id 426. 2. Ang.*
M. d. g. N. U II 5644 I
genehmigt worden.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammer Schmidt.

190. Der auf den 3. Juni 1918, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Horst-Emscher, Wirtschaft Göbel in der Heßlerstraße anberaumte Termin zur endgiltigen Feststellung des Planes zur Hebung der Kanalbrücke in km 8,24 und des anschließenden Bahnkörpers von km 6,950 bis 9,274 der Strecke Gelsenkirchen-Schalte-Carnap, Feststellung der Entschädigung für die zu enteignenden Grundstücke und zur Besitzeinweisung wird auf **Montag, den 17. Juni 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr verlegt. Terminsort: Horst-Emscher, Wirtschaft Göbel in der Heßlerstraße.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgesetzt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 30. Mai 1918.

Der Enteignungskommissar:
Siegert,
Geheimer Regierungsrat.

191. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird gemäß den Beschlüssen der Westf. Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst folgendes bebestimmt:

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter V in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise. Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder Schiff.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Beim Verkauf durch Großhändler an Kleinhändler dürfen die unten unter V in Spalte 2 angegebenen Großhandelspreise, beim Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher die in Spalte 3 angegebenen Kleinhandelspreise nicht überschritten werden; dies gilt auch für den stückweisen Verkauf.

III. Abweichungen.

1. Verkauft der Erzeuger an den Kleinhändler unter Übernahme von Kosten und Gefahr der Beförderung bis

zum Bestimmungsort, also über die nächste Verladestelle hinaus, so kann er den in Spalte 2 enthaltenen Preis verlangen.

2. Verkauft der Erzeuger an den Verbraucher unter Übernahme von Kosten und Gefahr der Beförderung bis zum Bestimmungsort, also über die nächste Verladestelle hinaus, so darf er den in Spalte 3 enthaltenen Preis verlangen.

3. Kommunalverbände können niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen, insbesondere für einzelne Obstsorten und für bestimmte Zeit.

IV. Bedeutung der Preise.

Diese Preise sind gemäß § 14 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. 307) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (RGBl. 25), 23. März 1916 (RGBl. 183) und 22. März 1917 (RGBl. 253). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der festgesetzten Preise strafbar.

V. Preisverzeichnis.

Obstart	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Erdbeeren, 1. Wahl	70	88	115
Erdbeeren, 2. Wahl	40	50	65
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120	150	195
Johannisbeeren, weiße und rote . .	30	36	50
Johannisbeeren, schwarze	45	54	70
Stachelbeeren, reife und unreife . .	35	42	55
Himbeeren in kleinen Packungen . .	70	88	115
Preßhimbeeren	50	60	80
Blaubeeren (Heidelbeeren)	40	50	65
Preißelbeeren	50	60	80
Saure Kirschen, 1. Wahl (große Kirschen)	45	54	70
Saure Kirschen, 2. Wahl (auch Preßkirschen)	25	30	40
Süße Kirschen, 1. Wahl	35	42	55
Süße Kirschen, 2. Wahl	25	30	40
Reineclauden (große grüne)	35	42	55
Mirabellen	45	54	70
Pflaumen, 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	30	36	50
Pflaumen, 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	15	18	25
Pflirsiche und Aprikosen, 1. Wahl . .	100	120	160
Pflirsiche und Aprikosen, 2. Wahl . .	50	60	80

Herford, den 16. Mai 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

192. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1918 (RöBl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

I. Das unter Ziffer V der Verordnung vom 4. Mai 1918 abgedruckte Preisverzeichnis wird abgeändert und ergänzt.

Für die nachbezeichneten Gemüsearten ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandels-
höchstpreis in Spalte 3 abgedruckt.

Gemüseart	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
* Spargel 1. unfortiert	55	75	95
2. fortiert I	85	110	140
3. fortiert II und III	55	75	95
4. Suppenspargel	25	32	40
Spinat	30	40	50
Rhabarber	14	18	25
Wairüben und Stoppelrüben ohne Kraut vom 1. Juni ab	7	10	13
	Pfennig je Stück		
Erstklassige handelsübliche Freiland- gurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfd. wiegen	8	11	15
von denen 60 St. etwa 23 Pfd. wiegen	10	14	18
" " 60 " " 32 " "	12	17	22
" " 60 " " 35 " "	14	20	26
Krüppel	4	6	8

II. Für Rübstiele sind Höchstpreise festgesetzt und zwar: Erzeugerhöchstpreis 7 Pfg., Großhandels-
höchstpreis 10 Pfg., Kleinhandels-
höchstpreis 13 Pfg. je Pfund.

III. Gleichzeitig wird für Kürbis ein Erzeuger-
preis von 8 Pfg. je Pfund bekanntgegeben.

Herford, den 16. Mai 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

193. Die Unterfügung des Handels mit Gegen-
ständen des täglichen Bedarfs der Firma Heinrich K o c k,
Coesfeld, wird hiermit aufgehoben.

Coesfeld, den 22. Mai 1918.

Der Königl. Landrat.

Frhr. v. Fürstenberg.

194. Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Renten-
bankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Ge-
setzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der
Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten
Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-
provinz, welche gegen Barzahlung zurückgegeben wor-
den sind und zwar:

a) 4prozentige Rentenbriefe.

28 Stück Buchstabe A zu 3 000 Mk. =	84 000 Mk.
14 " " B " 1 500 " =	21 000 "
76 " " C " 300 " =	22 800 "
61 " " D " 75 " =	4 575 "
1 " " BB " 1 500 " =	1 500 "
3 " " DD " 75 " =	225 "
4 " " HH " 300 " =	1 200 "
6 " " JJ " 75 " =	450 "

b) 3 1/2 prozentige Rentenbriefe.

4 Stück Buchstabe F zu 3 000 Mk. =	12 000 Mk.
1 " " G " 1 500 " =	1 500 "
3 " " H " 300 " =	900 "
4 " " J " 75 " =	300 "
9 " " K " 30 " =	270 "
5 " " L " 3 000 " =	15 000 "
1 " " M " 1 500 " =	1 500 "
9 " " N " 300 " =	2 700 "
4 " " O " 75 " =	300 "
11 " " P " 30 " =	330 "

244 Stück über 170 550 Mk.
nebst den dazu gehörigen 2358 Zins- und 244 Er-
neuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeich-
neten durch Feuer vernichtet.

Münster, den 16. Mai 1918.

B. g. u.

gez. Freiherr von Schorlemer-Alst.
Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.
Terboven. Dieckmann. Meyer, Notar.

g. w. o.

gez. Aicher. Pfeffer von Salomon.
Mühlhoff.

195. Bei der heutigen Auslosung von Renten-
briefen zum 1. 10. 1918 sind folgende Nummern ge-
zogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe A — D.

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tr.) Nr. 1836	1932.	2169.	2254.	2733.	3287.	3555.	3965.
	4055.	4137.	4236.	4386.	4813.	4915.	5060.
	5427.	5439.	5678.	5750.	6054.	6320.	6468.
	6966.	7116.	7214.	7293.	7318.	7332.	7455.
	7662.	7765.	7776.	7780.	7835.		

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tr.) Nr. 829.	1215.	1495.	1712.	1967.	2436.	2526.	2614.
	2627.	2791.	2815.	2873.	2943.	3124.	3230.

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tr.) Nr. 1537.	2376.	3094.	3933.	4121.	4242.	4587.	4833.
	4929.	5049.	5877.	6305.	6374.	6703.	6718.
	7588.	7872.	7922.	8060.	8097.	8290.	8355.
	9575.	9732.	8434.	10079.	10608.	11302.	
	11522.	11973.	12388.	12567.	12690.	12708.	
	12898.	13271.	13669.	13890.	13999.	14693.	
	14840.	14877.	15020.	15168.	15435.	15509.	

15924.	15947.	16231.	16445.	16624.	16820.
16860.	17060.	17066.	17170.	17314.	17469.
17516.	17679.	17857.	17931.	18071.	18245.
18250.	18373.	18438.	18615.	18640.	19040.
19045.	19201.	19253.	19338.	19387.	19566.
19629.	19706.	19977.	19988.	19996.	20022.
20171.	20449.	20460.	20484.	20495.	20695.
20735.	20775.				

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tr.) Nr. 349.

373.	1272.	1484.	2041.	2419.	3361.	5870.
6233.	6898.	7306.	7345.	7434.	7754.	7862.
8305.	8687.	9265.	9355.	9847.	10681.	11409.
11583.	11617.	11873.	11966.	12015.	12076.	
12158.	12367.	12564.	12664.	12798.	12824.	
12902.	13106.	13221.	13238.	13715.	13902.	
13959.	14040.	14482.	14603.	14724.	14796.	
14864.	14871.	14880.	15044.	15072.	15303.	
15334.	15604.	15722.	15984.	16507.	16752.	
16759.	16986.	17051.	17205.	17482.	17566.	
17570.	17685.	17771.	18070.	18440.	18526.	
18534.	18593.	18916.	18924.	19091.	19250.	
19261.	19299.	19372.	19421.	19656.	19810.	
19887.	19954.	19981.				

b) zu 3 1/2 % — Buchstabe L—P.

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr.: 315. 468. 475. 488. 753. 908.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr.: 86. 181.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr.: 103. 265. 625. 654. 703. 1145. 1156. 1316.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr.: 246. 650. 701. 718. 753. 762.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr.: 5. 15. 18. 54. 68. 82. 141. 158. 171. 175. 213. 217. 221. 224. 239. 246. 251. 262. 271. 277. 307. 312. 320. 324. 338. 342. 346.

c) zu 4 % — Buchstabe BB—DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 37.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 171.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr.: 15. 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| zu a) Reihe 9 Nr. 9 bis 16 |) nebst
Erneuerungsscheinen |
| b) " 4 " 7 " 16 | |
| e) " 2 " 4 " 16 | |

vom 1. 10. 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C2, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei er-

folgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

- a) Buchstabe D Nr. 9201 seit 1. 10. 1908.
- b) " C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023 seit 1. 4. 1910.
- c) " D Nr. 10261 seit 1. 10. 1911.
- d) " D Nr. 15205 seit 1. 4. 1912.
- e) " C Nr. 19170 seit 1. 10. 1914.
- f) " C Nr. 308. 1856. 3007. 12375. 15493. 15494. 16426. 19406. 19478. 19971. 20726. 20744. Buchst. D Nr. 8909. 13628. 14529. 16334. 16502. 19866 seit 1. 4. 1915.
- g) " C Nr. 3008. 5604. 15836. 19362. 20146. 20633. 20708. 20770. Buchst. D Nr. 13398. 15442. 16876. 18220. 19856 seit 1. 10. 1915.
- h) " A Nr. 3233. 3950. 6044. 7291. 7454. Buchst. C Nr. 6267. 7032. 15987. 18713. 20468. 20605. 20606. 20607. Buchst. D Nr. 5761. 6541. 13286. 13607. 14464. 14590. 16251. 17052. 18740. 19122. 19615. 19802 seit 1. 4. 1916.
- i) " P Nr. 369 seit 1. 4. 1916.
- k) " G Nr. 197 seit 2. 1. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. 10. 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchst. C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. 12. 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

196. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/24. Juni 1913 ist der Beisitzer der Spruchkammer X (Herne) des vorgenannten Berggewerbegerichts, Grubenverwalter Raebel, weil er seine dienstliche Stellung aufgegeben und aus dem Bezirk der genannten Spruch-

kammer verzogen ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 27. Mai 1918.

Königliches Oberbergamt

197. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsverwalter Borgstette ist endgültig zum Amtmann der Ämter Tecklenburg, Brochterbeck und Ladbergen ernannt worden.

Der Amtssekretär Piepenkötter zu Waltrop ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waltrop im Kreise Recklinghausen bestellt worden.

Der Kassengehilfe Hermann Stienen zu Klein-Reken ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Reken im Kreise Borken — unter Ausschluß der Vornahme von Eheschließungen — bestellt worden.

Der Amtsgehilfe Heinrich Bewel zu Horstmar ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Horstmar im Kreise Steinfurt bestellt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzt, Sanitätsrat Dr. med. August Niesing in Necke den Charakter als Geheimer Sanitätsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten

Dr. med. Gustav Maercks in Recklinghausen,

Dr. med. Klemens Wolters in Rheine,

Dr. med. Franz Bonnegut in Münster,

Dr. med. Heinrich Simon in Westerkappeln den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die örtliche Aufsicht über die evangelische Schule in Recklinghausen ist bis auf weiteres dem Kreis-Inspektor i. B., Seminaroberlehrer Meyer in Recklinghausen, übertragen.

C. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der Privatdozent in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät und Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität, Professor Dr. Otto Krummacher in Münster i. W., ist zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

D. Des Oberstaatsanwalts zu Hamm.

Zum 1. Mai 1918 sind ernannt:

1. der Gerichtsaktuar August Koch aus Dortmund

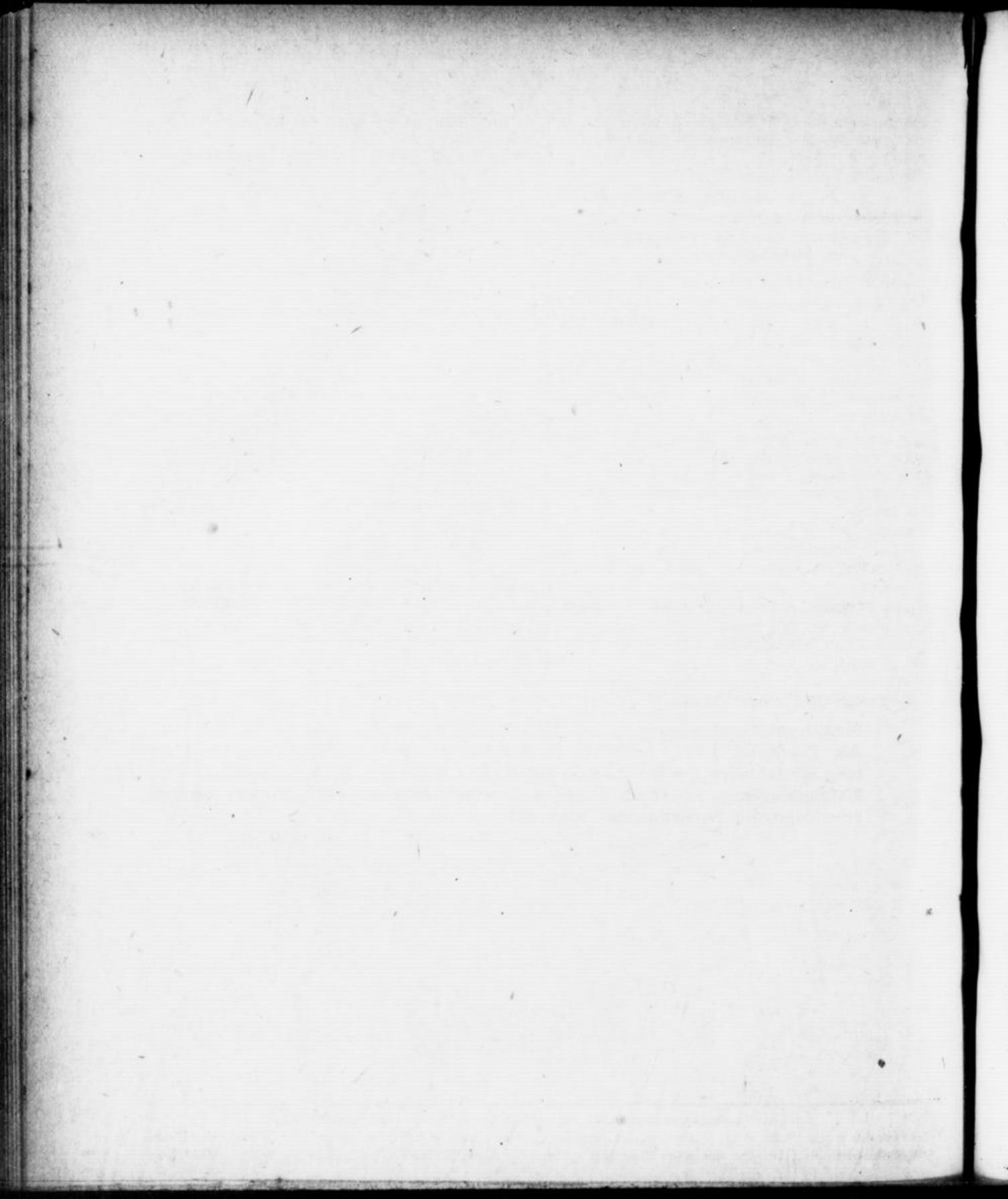
zum Staatsanwaltschaftssekretär in Buer i. B.,

2. der Gerichtsaktuar Gerhard Timmer aus Münster zum Staatsanwaltschaftssekretär in Arnsberg.

Zum 1. Mai 1918 ist versetzt: der Staatsanwaltschafts-Obersekretär Riggemeyer in Arnsberg als Staatsanwaltschaftssekretär nach Münster i. W.

Hierzu als besondere Beilage:

1. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. M. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.
2. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebungen von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 23.

Ausgegeben Münster, den 8. Juni

1918.

Inhalt: Lotterie-Erlaubnis zur Bekämpfung der Tuberkulose und zur Errichtung einer Heilstätte durch das Rote Kreuz. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. Seite 145. Handelsbetriebsunterfügung Böcker pp. Seite 145/146. Wegeinziehung in Waltrop. Lehrgang für Wein- pp. Bau zu Weisenheim. Personalveränderungen. Seite 146.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

198. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1918 dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von 3 Geldlotterien mit je 375 000 Mk. Spielkapital und je 125 000 Mk. Reinertrag für den Umfang der Monarchie zu erteilen geruht.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotteriereihen 125 000 Lose zum Preise von je 3 Mk. ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mk. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 6. und 7. September 1918 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. J. begonnen werden.

Berlin, den 7. Mai 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

199. Dem Gräfin Nittberg-Schwesteren-Berein vom Roten Kreuz in Berlin-Schöneberg habe ich mittels Erlasses vom 16. März d. J. — He 612 — die Erlaubnis erteilt, zur Deckung der Grunderwerbskosten für den geplanten Bau einer Heilstätte nebst Mutter- und Schwesternhaus in den Jahren 1918 und 1919 je eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten mit einem Gesamtspielkapital von 1 500 000 Mk. zu veranstalten und die Lose — in jeder Reihe 250 000 zu 3 Mark das Stück — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Nach dem Spielplan sollen in jeder der beiden Lotteriereihen 10 690 Gewinne im Gesamtwerte von 220 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25. und 26. Oktober d. J. festgesetzt; mit dem Losevertrieb soll am 1. September d. J. begonnen werden.

Berlin, den 14. Mai 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

200. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

Das unter Ziffer V der Verordnung vom 23. Mai 1918 abgedruckte Preisverzeichnis wird abgeändert.

Für die nachbezeichneten Obstsorten ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

Obstsort	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Saure Kirschen:			
1. Wahl (große Kirschen) . . .	50	70	85
2. Wahl (auch Preßkirschen) . .	30	40	50
Süße Kirschen:			
1. Wahl	45	65	80
2. Wahl (auch Preßkirschen) . .	25	37	45

Herford, den 1. Juni 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

v. Borries.

201. a) Dem Inhaber der Firma Wilhelm Böcker, Kaufmann Heinrich Böcker in Lüdinghausen,

- b) dem Kaufmann Josef Brüggemann in Selm,
 c) dem Kaufmann Isak Heumann in Dorl,
 d) dem Kaufmann Franz Merten in Alsheberg,
 e) dem Kaufmann Franz Kroes in Berne a. d. Lippe,
 f) den Inhabern der Firma Gebrüder Herz, Louis Herz und Witwe Sophie Herz in Berne a. d. Lippe

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und der Ausführungs-Anweisung vom 27. September 1915 der Handel mit Web-, Wirk- und Strichwaren wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden.

Die oben Genannten haben die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten.

Lüdinghausen, den 30. Mai 1918.

Der Königliche Landrat:
Graf von Westphalen.

202. Der öffentliche Weg, beginnend bei dem Gemeindevorsteher Bröhs über den früheren Riphaus'schen Hof nach der Sandstraße führend, zwischen den Parzellen Flur 26 Nr. 860/168 zc. und 314/152 zc. und Flur 10 Nr. 536/9, 657/9, 176/2, 226/7, 651/6, 302/43, 652/7 und 336/41, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Wie dies geschehen soll, ist aus den im hiesigen Amtsbaubureau, Große Geiststraße, offen liegenden Plänen zu erschen. Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Waltrop, den 31. Mai 1918.

Der Amtmann.

203. Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1918:

1. ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,

2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

204. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schlautmann in Münster ist vom 3. Juni bis 29. Juli 1918 abwesend, Vertreter ist der Assistent des Medizinalamts Dr. Widmann in Münster.

Der Verwaltungsgehilfe Karl Kerker zu Dingden ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk des Amtes Dingden im Kreise Borken bestellt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: die Lehrerin Valerie von Eupen zur ordentlichen Lehrerin am städtischen Lyzeum in Recklinghausen.

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Sierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 24. Ausgegeben Münster, den 15. Juni 1918.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu. Abänderung der Polizeiverordnung über die Sonntagspreise für Fourage im Mai 1918 in der Stadt Münster. Nachtrag zur Arzneitaxe. Seite 147. Durchschnittspreise für Kanalbaudirektion Hannover. Erhebung der Abgaben vom Personen- und Güterverkehr durch Zollbehörden. Errichtung eines Atlas-Blattfederhammers in Münster. Seite 148. Begeginziehung in der Gemeinde Emsdetten. Seite 148/149. Räudeausbruch in Delbe. Handelsverbot Eisener. Handelsurlaubnis Draupburg. Personaländerungen. Seite 149.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

205. Preussische Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der
Ernte 1918 vom 1. Mai 1918. (RGBl. S. 368.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2
der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in
Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Heus
gemäß § 5 der Verordnung wird das Königlich Preu-
ssische Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3.

Die im § 7 der Verordnung gegebene Befugnis,
Beschränkungen des Verkehrs mit Heu anzuordnen, wird
für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern),
für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Königlich Preussische Landesamt für Futter-
mittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über
den Verkehr mit Heu, sowie nähere Bestimmungen über
die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem
Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staats-
anzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

206. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
(GS. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom

7. Februar 1837 (GS. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und
15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom
11. März 1850 (GS. S. 265) wird zu der Polizei-
verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der
Sonntags- und Feiertage vom 24. Juli 1897 (abgeändert
durch die Polizeiverordnungen vom 7. Juli 1898,
17. März 1903, 8. September 1906 und 22. März
1907) folgender Zusatz erlassen:

§ 20.

Während der Kriegszeit ist die Jagdpolizeibehörde
berechtigt, Ausnahmen von dem Verbot des § 13 zu
gestatten, jedoch nicht für die Zeit des Hauptgottes-
dienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 16).

Münster, den 25. Mai 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

207. An Stelle des bisherigen, zur anderweiten
Verwendung ausersesehenen Leiters der k. k. österreichisch-
ungarischen Generalkonsulats in Köln, Dr. Hans Bip-
pern, ist mit der weiteren Verwaltung des General-
konsulats der demselben provisorisch zugeteilte Konsul
Hermann von Ploennies beauftragt worden.

Münster, den 8. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

208. Im Verlage der Weidmann'schen Buch-
handlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, ist ein
Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erschienen.
Er hat vom 1. Juni 1918 ab Gültigkeit. Sofern durch
diesen Nachtrag Änderungen nicht erfolgt sind, haben
die Apothekenbesitzer und Verwalter auch fernerhin nach
der deutschen Arzneitaxe für 1918 und dem ersten Nach-
trag dazu zu verfahren.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestra-
fung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung
für das Deutsche Reich (Fassung vom 26. 7. 1900 —
RGBl. S. 871 flgd.).

Münster, den 3. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

209. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fournage in der Stadt Münster im Monat Mai 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	M	S	M	S	M	S	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	11	—	5	—	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	55	—	25	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	11	55	5	25	

Münster, den 10. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

210. Die dem Arzt Herrn Dr. Albert Schulte in Erkenchwiak unterm 22. April 1915 Nr. 1085 W. Z I 7a. erteilte Zulassungsbescheinigung mit dem Erkennungszeichen IX—4067 wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 6. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

211. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch den Erlaß vom 19. April dieses Jahres zu bestimmen geruht, daß die Königliche Kanalbaudirektion hier selbst aufgelöst wird, daß die Verwaltung und der Betrieb des Schiffahrtskanals von der Ems bis zur Weser sowie die Abwicklung der aus der Herstellung des Kanales noch zu erledigenden Geschäfte dem Oberpräsidenten in Hannover als Chef der Weserstrombauverwaltung übertragen werden, und daß gleichzeitig diese Verwaltung die Bezeichnung „Wasserstraßendirektion“ erhält.

Hannover, den 21. Mai 1918.

Der Oberpräsident.

F. B.: Kriege.

212. Mit der Erhebung und Verwaltung der auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329) zu entrichtenden Abgaben sind die Hauptzollämter beauftragt worden.

Außerdem sind mit der Erhebung und Verwaltung der für die Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen im Wege der Einzelversteuerung zu entrichtenden Abgaben die Kanalgeldhebestellen in Bevergern, Bergeshövede und Herne, die Schleusengeldhebestellen Schleuse VII in Böppinghausen und in Henrichsburg, ferner die Landgemeinden Senden, Wehrden, Eisbergen, Windheim, Heimsen, Schlüsselburg, die Städte Gelsenkirchen, Hamm,

Necklinghausen, Minden, Petershagen, Beverungen und die Kreise Hörter und Rinteln beauftragt worden.

Oberbehörde ist die Oberzolldirektion.

Münster i. W., den 2. Juni 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

213. Der Wagenfabrikant Heinrich Röer, hier beabsichtigt, in seiner Werkstatt Bremerstraße Nr. 30/32, einen leichten Atlas-Blattfederhammer aufzustellen.

Wir bringen dieses Vorhaben zur Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei uns anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibung und Zeichnungen liegen während obiger Frist im Geschäftszimmer Nr. 114 des städtischen Verwaltungsgebäudes zur Einsicht aus.

Zur Erörterung der etwaigen Einwendungen wird ein Termin auf **Mittwoch, den 3. Juli 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem Vorsitzenden des Stadt-Ausschusses auf Zimmer Nr. 34 im städtischen Verwaltungsgebäude anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl die Erörterung der Einwendungen erfolgen wird.

Münster i. W., den 11. Juni 1918.

Der Stadt-Ausschuß.

Dr. Krüsmann.

214. Der zwischen der W. Bürger'schen und A. Wähning'schen Besitzung hier selbst liegende öffentliche Fußweg, welcher die Emsbrückenstraße mit der Bahnhofstraße verbindet, soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Aus-

Siegen — wollen wir! Sparen — müssen wir!
Spart an dem, was ihr sonst vergeudet habt, an Papier!

schlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Emsdetten, den 6. Juni 1918.

Die Wegepolizeibehörde.

Schipper.

215. Unter dem Pferdebestande des Rotters Kaspar Ahlke in Kipl. Felde Menninghausen ist die Klauende ausgebrochen.

Delbe, den 9. Juni 1918.

Der Amtmann: Geischer.

216. Wegen Unzuverlässigkeit ist dem Kaufmann H. S. Esser, Buer i. W., Hochstraße 50, auf Grund der Bundesratsverordnung betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel die Weiterführung seines Hut-, Wäsche-, und Schirmgeschäfts sowie jede Beteiligung an derartigen Handelsgeschäften unterjagt worden.

Die Bekanntmachungskosten hat der Betroffene zu tragen.

Buer i. W., den 6. Juni 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Ruhr, Bürgermeister.

217. Die diesseitige Verfügung vom 2. März 1918, VI 2, betr. Unterjagung der Weiterführung des Delikatessengeschäfts für die Ehefrau Karl Drauzburg in Buer i. W., Essenerstraße 10a, wird hiermit zurückgezogen. Die Bekanntmachungskosten hat die Frau Drauzburg zu tragen.

Buer i. W., den 29. Mai 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Ruhr, Bürgermeister.

**218. Personalveränderungen
im Geschäftsbereiche.**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Katasterlandmesser Fischer, seit März 1914 im Bereiche der Katasterverwaltung des Regierungsbezirks Münster tätig, ist am 26. Mai d. J. gestorben.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Kreisschulinspektor Schulrat Mauer in Buer ist vom 16. Juni bis 28. Juli 1918 beurlaubt. Seine Vertretung wird von dem Kreisschulinspektor Schulrat Schneider in Dorsten wahrgenommen.

C. Der Königlichen Generalkommission.

Der Regierungsassessor Fuß zu Münster ist am 28. 4. 1918 und der Regierungslandmesser Dubois zu Minden am 10. 5. 1918 vor dem Feinde gefallen.

Der Generalkommissions-Büreaudiatar Hillebrand zu Soest (z. Zt. im Felde) ist zum 1. 7. 1918 nach Bonn a. Rh. versetzt zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Bureauhilfsarbeiters bei der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn/Poppelsdorf.

Der bisherige Meliorationstechniker Guse zu Münster ist zum 1. 4. 1918 als diätarischer Meliorationsbauwart in das Beamtenverhältnis übernommen.

D. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ernennungen: Die Regierungsassessoren Dr. Mertens und von Wjsocki, Mitglieder der Oberzolldirektion, sind zu Regierungsräten ernannt worden.

Beförderungen: Schneidewind, Oberzollkontrollleur, Zollinspektor in Essen, zum Oberzollinspektor in Breden,

Versetzungen: Koch, Oberzollkontrollleur in Münster i. W., in gleicher Eigenschaft nach Bocholt, Hack, Oberzollkontrollleur in Hagen (Weif.), in gleicher Eigenschaft nach Alstätte.

St

Inha

2

Allen

durch

Wied

Erlan

Baye

mit

Rein

12. S

St. S

zu v

zu je

Gesa

d. 3.

darf

Die

geget

2

2

lotter

ansta

nehm

genor

Mitt

herge

zu je

Gesa

2

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 25. Ausgegeben Münster, den 22. Juni 1918.

Inhalt: Verlosungsverlaubnis. Erhöhung der Sätze der Gebührenordnung für Hebammen. Seite 151. Zusatz zur Fleischbeschaugebührenordnung. Seite 151/152. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz. Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh. Seite 152. Polizeiverordnung über die An- und Abmeldung von Wohnungen in Münster. Seite 152/153. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. Wegeverlegung in der Gemeinde Ennigerloh. Generalversammlung der Melioration der Düsterdieder Niederung. Seite 153. Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen pp. Seite 153/154. Berichtigung. Hinweis auf eine Beilage. Seite 154.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

219. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1918 und 1919 mit einem Spielkapital von je 375 000 Mark und einem Reinertrage von je 125 000 Mark genehmigten 11. und 12. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben. In jeder Reihe werden 125 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mark ausgespielt. Die Ziehung der 11. Reihe soll am 17. und 18. Oktober d. J. stattfinden; mit dem Losevertrieb für diese Reihe darf in Preußen nicht vor Mitte Juli begonnen werden. Die Ziehungszeit für die 12. Reihe wird später bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Mai 1918.

Der Minister des Innern.

Drews.

Der Finanzminister.

Hergt.

220. Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit unserer Genehmigung für den 6. und 7. August d. J. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. J. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 Mk. ausgegeben und 6633 Baargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 Mk. ausgespielt.

Berlin, den 3. Juni 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Zarovsky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

221. Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G.S. S. 103) wird nach Anhörung der beteiligten Kreis-ausschüsse und Gemeindevorstände für den Umfang des Regierungsbezirks Münster folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Sätze der Gebührenordnung für Hebammen vom 19. September 1908 (A.-Bl. S. 331 Nr. 594) werden um 33 $\frac{1}{3}$ % erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis 2 Jahre nach Friedensschluß.

Münster, den 8. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

222. Zu meiner Fleischbeschaugebührenordnung vom 17. Juli 1904 (Amtsblatt Seite 163 f.) bestimme ich bis auf weiteres folgendes:

1. Die zu erhebenden und die den Beschauern zu zahlenden Gebühren unter I, II, III, IV und V werden um 25 v. H. erhöht. Überschießende Pfennigbeträge sind auf volle 5 Pfennig nach oben abzurunden.
2. Die Landwegvergütungen unter IV Ziffer 2 für die den Tierärzten vorbehaltenen Beschaufälle werden von 40 auf 50 Pfg. erhöht.
3. Die Landwegvergütungen unter VI für die Stellvertreter ordentlicher Beschauer benachbarter Schaubezirke werden von 10 auf 15 Pfg. erhöht.

Die Kosten der Ergänzungsschau sind außer in den im Abschnitt V letzten Absatz unter 1 bis 3 der Gebührenordnung aufgeführten Fällen auch noch dann vom Tierbesitzer in vollem Umfange zu tragen, wenn entgegen dem Verbot des § 17 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz eine Zerlegung des geschlachteten Tieres vor der Besichtigung durch den Beschauer stattgefunden hat.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Die Anordnung tritt am 15. Juni d. J. in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer des Krieges und wird beim Wiedereintritt geordneter Verhältnisse aufgehoben oder abgeändert werden.

Münster, den 13. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

223. Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes (GS. S. 229) und der §§ 60 und 62 der Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. März 1903 zum genannten Gesetze bestimme ich, um einer weiteren übermäßigen Belastung des Ergänzungsschaufonds vorzubeugen, für die Kreise

Haus Borken

bis auf weiteres folgendes:

Wenn Krankheiten der Schlachttiere vorlagen, deren Beurteilung dem Tierarzte vorbehalten ist, insbesondere

1. Krankheiten infolge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. mit Störungen des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Nabelkrankungen junger Tiere, sofern sich Gelenksanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5. an Wunden und Geschwüren sich anschließende Allgemeinerkrankungen;

ferner allgemein bei Notchlachtungen, fallen die Kosten der tierärztlichen Beschau zur Hälfte dem Tierbesitzer zur Last.

Die Anordnung gilt zunächst für die Dauer des Krieges und wird nach Wiedereintritt geordneter Verhältnisse aufgehoben oder abgeändert werden.

Münster, den 13. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

224. Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Durch Anordnung der Landeszentralbehörden vom 1. Mai d. J. sind im Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh einige Erleichterungen zugelassen worden. Wir haben danach das bisherige Verfahren, wie folgt, vereinfacht:

Bei der Ausfuhr von Ferkeln wird die Beibringung einer Einfuhrerlaubnis allgemein nachgelassen.

Desgleichen bedarf es auch für den übrigen Viehverkehr innerhalb der Provinz Westfalen einer Einfuhrerlaubnis nicht mehr. Wer demnach Rinder, Kälber, Schweine und Schafe innerhalb der Provinz Westfalen aus einem Kreise nach einem anderen ausführen will, braucht lediglich einen in allen Teilen ausgefüllten formularmäßigen Ausführerlaubnis Antrag, dem die An- und Verkaufsanzeigen beizufügen sind, durch

den Landrat, (Ober-, Ersten Bürgermeister) des Ausführungskreises uns einzureichen.

Bei der Ausfuhr von Rindern, Kälbern, Schweinen (ausgenommen Ferkel) und Schafen nach Orten außerhalb der Provinz Westfalen hat es bei den früheren Bestimmungen sein Verenden. In diesem Falle ist also außer den An- und Verkaufsanzeigen und einer Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag ein von der für den Bestimmungsort der Tiere zuständigen Provinzialfleischstelle genehmigter Einfuhrerlaubnis Antrag notwendig, der vom Käufer durch Vermittlung des Kommunalverbandes, dem der Bestimmungsort angehört, einzuholen ist.

Bezüglich des Viehverkehrs auf dem Magerviehhoj in Dortmund und auf den von uns zugelassenen Ferkelmärkten bleiben unsere Bekanntmachungen vom 5. Februar — Nr. 255 B. 2. 3. — und vom 23. März — Nr. 661 B 2 — d. J. in Kraft, jedoch mit der Maßgabe des Absatzes 2 dieser Bekanntmachung.

Über den Viehverkehr auf Zuchtviehauktionen, die uns frühzeitig genug anzumelden sind, werden Bestimmungen von Fall zu Fall von hier aus getroffen.

Sämtliche die Ein- und Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh betreffenden Formulare haben wir bei der Firma Johannes Vredt in Münster i. W., Mühlenstraße 12—15, in Druck gegeben, wo sie stets vorrätig gehalten werden.

Münster, den 11. Juni 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. V.: Scheuner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

225.

Polizeiverordnung

über die An- und Abmeldung von Wohnungen.

Auf Grund des Artikels 6 § 1 Absatz 3 des Preussischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918, des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wohnungen, die einschließlich Küche aus vier oder weniger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen bestehen, müssen innerhalb drei Tagen nach erfolgter Kündigung oder anderweitiger Beendigung des Mietverhältnisses beim städtischen Wohnungsnachweis (Wohnungsamt) angemeldet werden.

§ 2.

Die gemäß § 1 angemeldeten Wohnungen müssen innerhalb drei Tagen nach erfolgter Vermietung beim

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

städtischen Wohnungsnachweis (Wohnungsamt) abgemeldet werden.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, sobald eine unter diese Verordnung fallende Wohnung nach der Anmeldung (§ 1) vom Eigentümer oder bisherigen Vermieter für sich selbst oder seine Angestellten in Benutzung genommen werden soll.

§ 3.

Meldepflichtig ist der Vermieter oder derjenige, der zur Vermietung oder Verwaltung der Wohnung vom Vermieter oder behördlich bestellt ist.

§ 4.

Für die An- und Abmeldung der Wohnungen ist der vom städtischen Wohnungsnachweis vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 1—30 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haftstrafe von 1—3 Tagen bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am 25. Juni in Kraft.
Münster, den 20. Juni 1918.

Die Ortspolizeibehörde.

J. B.

Dr. Krüsmann.

226. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

Das unter Ziffer V der Verordnung vom 23. Mai 1918 abgedruckte Preisverzeichnis wird abgeändert.

Für die nachbezeichnete Obstart ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

Obstart	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Erdbeeren: I. Wahl	120	145	170
„ II. Wahl	75	100	125

Herford, den 14. Juni 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

227. Auf die von den Landwirten Bernhard Westermann, Bernhard Austermann und Hermann Tilkorn in Ennigerloh beantragte Verlegung des Verbindungs-(Nicht-)weges Flur 1 Nr. 344/0.98 der

Katastergemeinde Ennigerloh, welcher die beiden Teile der beim Gehöft Tilkorn einen rechten Winkel bildenden Chaussee nach Hoetmar verbindet, ergeht, nachdem der erhobene Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen ist, der Beschluß: Der Weg wird, wie auf der vorgelegten Handzeichnung dargestellt, verlegt.

Delbe, den 6. Juni 1918.

Die Begepolizeibehörde des Amtes Ennigerloh.
Geischer.

228. Die Genossen des Verbandes zur Melioration der Düsterdicker Niederung werden zu einer Generalversammlung auf **Sonnabend, den 29. Juni d. J.**, nachmittags 5 Uhr, im Gasthof Mönkehaus zu Westerkappeln eingeladen.

Gegenstand der Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über Ausführung der Genossenschaftsanlagen,
2. Neuwahl der Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter,
3. Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
4. Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
5. Wahl des Rechners.

Westerkappeln, den 21. Mai 1915.

Der Sozietätsdirektor:
Meyer.

229. Bei der heutigen Auflösung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe A—D.

Buchstabe A zu 3000-Mark (1000 Tlr.) Nr. 1836

1932.	2169.	2254.	2733.	3287.	3555.	3965.
4055.	4137.	4236.	4386.	4813.	4915.	5060.
5427.	5439.	5678.	5750.	6054.	6320.	6468.
6966.	7116.	7214.	7293.	7318.	7332.	7455.
7662.	7765.	7776.	7780.	7835.		

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 829.

1215.	1495.	1712.	1967.	2436.	2526.	2614.
2627.	2791.	2815.	2873.	2943.	3124.	3230.

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1537.

2376.	3094.	3933.	4121.	4242.	4587.	4833.
4929.	5049.	5877.	6305.	6374.	6703.	6718.
7588.	7872.	7922.	8060.	8097.	8290.	8355.
9575.	9732.	8434.	10079.	10608.	11302.	
11522.	11973.	12388.	12567.	12690.	12708.	
12898.	13271.	13669.	13890.	13999.	14693.	
14840.	14877.	15020.	15168.	15435.	15509.	
15924.	15947.	16231.	16445.	16624.	16820.	
16860.	17060.	17066.	17170.	17314.	17469.	
17516.	17679.	17857.	17931.	18071.	18245.	
18250.	18373.	18438.	18615.	18640.	19040.	
19045.	19201.	19253.	19338.	19387.	19566.	
19629.	19706.	19977.	19988.	19996.	20022.	

20171. 20449. 20460. 20484. 20495. 20695.
20735. 20775.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tr.) Nr. 349.
373. 1272. 1484. 2041. 2419. 3361. 5870.
6233. 6898. 7306. 7345. 7434. 7754. 7862.
8305. 8687. 9265. 9355. 9847. 10681. 11409.
11583. 11617. 11873. 11966. 12015. 12076.
12158. 12367. 12564. 12664. 12798. 12824.
12902. 13106. 13221. 13238. 13715. 13902.
13959. 14040. 14482. 14603. 14724. 14796.
14864. 14871. 14880. 15044. 15072. 15303.
15334. 15604. 15722. 15984. 16507. 16752.
16759. 16986. 17051. 17205. 17482. 17566.
17570. 17685. 17771. 18070. 18140. 18526.
18534. 18593. 18916. 18924. 19091. 19250.
19261. 19299. 19372. 19421. 19656. 19810.
19887. 19954. 19981.

b) zu 3 1/2 % — Buchstabe L—P.

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr.: 315. 468. 475.
488. 753. 908.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr.: 86. 181.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr.: 103. 265. 625.
654. 703. 1145. 1156. 1316.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr.: 246. 650. 701.
718. 753. 762.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr.: 5. 15. 18. 54.
68. 82. 141. 158. 171. 175. 213. 217. 221.
224. 239. 246. 251. 262. 271. 277. 307. 312.
320. 324. 338. 342. 346.

c) zu 4 % — Buchstabe BB—DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 37.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 171.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr.: 15. 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen

zu a) Reihe 9 Nr. 9 bis 16	} Erneuerungs- scheine
b) " 4 " 7 " 16	
c) " 2 " 4 " 16	

vom 1. 10. 1918 ab bei den Königlichen Rentenbank-
kassen hier selbst oder in Berlin C2, Klosterstraße 76 I,
oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung)
in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vormittags
von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert
der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann
zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei er-

Sierzu als besondere Beilage:

**Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8./1. 18. R. N. A. vom 26. März 1918,
betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw.
freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel,
Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.**

folgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise
auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt
wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nach-
stehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

- a) Buchstabe D Nr. 9201 seit 1. 10. 1908.
b) " C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023
seit 1. 4. 1910.
c) " D Nr. 10261 seit 1. 10. 1911.
d) " D Nr. 15205 seit 1. 4. 1912.
e) " C Nr. 19170 seit 1. 10. 1914.
f) " C Nr. 308. 1856. 3007. 12375.
15493. 15494. 16426. 19406. 19478.
19971. 20726. 20744.
Buchst. D Nr. 8909. 13628. 14529.
16334. 16502. 19866 seit 1. 4. 1915.
C Nr. 3008. 5604. 15836. 19362.
20146. 20633. 20708. 20770.
Buchst. D Nr. 13398. 15442. 16876.
18220. 19856 seit 1. 10. 1915.
h) " A Nr. 3233. 3950. 6044. 7291. 7454.
Buchst. C Nr. 6267. 7032. 15987.
18713. 20468. 20605. 20606. 20607.
Buchst. D Nr. 5761. 6541. 13286.
13607. 14464. 14590. 16251. 17052.
18740. 19122. 19615. 19802 seit 1. 4.
1916.
i) " P Nr. 369 seit 1. 4. 1916.
k) " G Nr. 197 seit 2. 1. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Ver-
meidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung
erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rück-
ständige Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich
Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmann-
straße 8, zusammengestellte und im Verlage von
W. Levysohn zu Grünberg i. Schl. erscheinende „Allge-
meine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und
November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. 10. 1907 ausgeloste und bisher nicht
eingelöste Rentenbrief Buchst. C Nr. 8535 der Provinz
Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. 12. 1917
verjährt.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Verichtigung.

Seit 116 Nr. 142 des Amtsblatts 1918 muß es
heißten: Burgsteinfurt, den 15. März 1916.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „**Öffentlicher Anzeiger**“.

Stück 26. Ausgegeben Münster, den 29. Juni 1918.

Inhalt: Abänderung der Wasserpolizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal pp. Seite 155. Fremdenverkehr-Regelung in den Gemeinden Brochterbeck pp. Seite 155/156. Preise für Heu. Abgabe von Frühkartoffeln. Losevertrieb für die Große Berliner Kunstausstellung. Seite 156. Gebührenordnung für die Besichtigung von Auf- und Zuchtvieh. Seite 156/157. Überwachung des An- und Verkaufs von Ferkeln pp. Bestellung eines Kommissars des Regierungspräsidenten für die Handwerkskammer. Seite 157. Erlaubnis zur Pilz- und Beerenernte. Seite 157/158. Verordnung über das Vermieten von Wohnungen. Wahl von Ärzten des Oberversicherungsamts. Seite 158. Räudeausbruch in Stromberg. Verordnung über Frühgemüse und Frühobst. Seite 159. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst. Seite 159/161. Personalveränderungen. Seite 161/162.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

230. Polizeiverordnung,
betreffend Abänderung der Wasser-Polizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal und den Lippe-Kanal vom 25. November 1914.

Auf Grund des § 350 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird die durch die Polizeiverordnung vom 24. Juli 1917 ergänzte Wasser-Polizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal und den Lippe-Kanal vom 25. November 1914, wie folgt abgeändert:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 1c im § 2 erhält folgende Fassung:

- c) die zuständige Kanalverwaltung kann in besonderen Fällen für eine einmalige Reise auf dem Rhein-Herne-Kanal Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 9,50 m und auf den übrigen Strecken Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 9,20 m und einer Länge von mehr als 67 bis 80 m die Fahrt unter besonderen, im Interesse der Sicherheit des Schiffahrtbetriebes zu stellenden Bedingungen gestatten.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: (Unterschrift).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

231. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 (RGBl 186) wird zur Regelung des Fremdenverkehrs in den Gemeinden (Gutsbezirken) Brochterbeck und Rede des Kreises Tecklenburg und in den Gemeinden Burgsteinfurt und Ochtrup des Kreises

Steinfurt mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes angeordnet:

§ 1.

Ortsfremde Personen dürfen in den oben bezeichneten Gemeinden (Gutsbezirken) zu Kur-, Erholungs- und Vergnügungszwecken nicht länger als 4 Wochen Aufenthalt nehmen und nach deren Ablauf den Aufenthalt an einem anderen dieser Orte nicht fortsetzen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung

- auf Personen, die unentgeltlich beherbergt werden;
- auf Militärpersonen, die aus dem Felde oder zu Kur- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle bei sich führen, sowie auf die sie begleitenden Ehefrauen, Kinder und Eltern;
- auf Stadtkinder und Jungmannen, die aufs Land überwiesen sind, sowie auf Personen, die nachweislich von Organen der reichsgefeglihen Versicherungen, von Behörden, wohltätigen Vereinen und Stiftungen oder von Krankenkassen zu Kur- oder Erholungszwecken untergebracht sind;
- auf Personen, deren Aufenthalt nach amtsärztlichen Zeugnis durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist und welche dies amtsärztliche Zeugnis dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsorts vorgelegt haben. Als „amtsärztliches Zeugnis“ gilt jede von einem im Reichsgebiet beamteten Arzt unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung. In dem amtsärztlichen Zeugnis ist auch die Dauer des notwendigen Aufenthalts und die Zahl der allenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzulegen.

§ 3.

In den vorbezeichneten Gemeinden können die Landräte die entgeltliche Beherbergung ortsfremder Personen in Privathaushaltungen untersagen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

§ 4.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

232. Preussische Ausführungsanweisung
zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte
1918 vom 24. Mai 1918. (RGBl. S. 421.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Ziffer 2
ist das Preussische Landesamt für Futtermittel.

§ 2.

Die Festsetzung der beim Umsatz durch den Handel
zulässigen Höchstzuschläge zu den Preisen für Heu ge-
mäß § 3 Absatz 3 erfolgt durch das Landesamt für
Futtermittel.

Dieses wird mit Zustimmung des Herrn Staats-
sekretärs des Kriegsernährungsamts ermächtigt, die Be-
fugnis zur Festsetzung der Handelszuschläge auf die
Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den
Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-
Berlin zu übertragen und Bestimmungen über die Art
der Festsetzung der Zuschläge zu erlassen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage
ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger
in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzialbehörden.**

233. Anordnung.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bundesrats-
verordnung betreffend die Preisprüfungsstellen und die
Versorgungsregelung vom 25. September/4. November
1915 (RGBl. 607/728) in Verbindung mit der Be-
kannmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) wird
für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes an-
geordnet:

§ 1.

Frühkartoffeln dürfen von Erzeugern und Händlern
gegen Entgelt nur an die mit einem schriftlichen Er-
laubnisschein desjenigen Landrats bzw. Oberbürger-
meisters, in dessen Kreise der Erwerb erfolgt, versehenen
Auskäufer abgegeben und auf Eisenbahnen, Kleinbahnen
und Schiffen nur auf Grund von Frachtbriefen der
Westfälischen Zentralgenossenschaft für den An- und

Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirt-
schaftserzeugnisse (e. G. m. b. H.) verladen werden.

§ 2.

Die zugelassenen Auskäufer sind berechtigt, in sämt-
lichen Kreisen der Provinz, für die sie Erlaubnisscheine
der zuständigen Landräte bzw. Oberbürgermeister er-
halten haben, Frühkartoffeln aufzukaufen.

§ 3.

Der Erlaubnisschein ist widerruflich und kann jeder-
zeit entzogen werden.

Die zugelassenen Auskäufer haben den Erlaubnis-
schein bei Ankäufen stets bei sich zu führen und dem
Verkäufer vorzulegen. Sie haben ihn den Polizei-
beamten und Hilfsorganen der Polizeibehörden auf
Verlangen vorzuweisen.

§ 4.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem
15. September 1918 geliefert werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden
mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1918 in
Kraft.

Münster i. W., den 18. Juni 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. B. Kirchner.

234. Auf den Antrag vom 1. März 1918 er-
teile ich der Großen Berliner Kunstausstellung im Ein-
verständnis mit dem Herrn Minister des Inneren die
Erlaubnis, Lose zu der mit Genehmigung des Herrn
Oberpräsidenten der Rheinprovinz im Jahre 1918 in
Düsseldorf zu veranstaltenden Gegenstands-Lotterie in der
Provinz Westfalen zu vertreiben.

Münster, den 8. Juni 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

235. Gebühreordnung.

Für die auf Grund der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 27. Dezember 1917, veröffentlicht
in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu
Arnsberg, Minden und Münster, von uns angeordnete
Besichtigung des auszuführenden Nutz- und Zuchtviehs
einschließlich der dazu gehörigen Kennzeichnung der Tiere
und Erteilung der Bescheinigung erhalten die dafür be-
stellten Vertrauensmänner von uns Vergütungen nach
folgenden Sätzen:

1. Bei den am Wohnort des Vertrauensmannes oder
in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer
von der Wohnortsgrenze stattfindenden Besichti-
gungen (einschl. der Kennzeichnung der Rinder

Wer Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

durch Ohrmarken) für das erste auszuführende Tier 2 Mk., für jedes weitere 50 Pfennige.

Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der sich die Wohnung des Vertrauensmannes befindet. Als Wohnortsgrenze gilt die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbeuten oder Anlagen.

2. Bei Besichtigungen in einer Entfernung von 2 bis einschließlich 10 Kilometer von der Wohnortgrenze für das erste auszuführende Tier 4 Mk., für jedes weitere 75 Pfennig.
3. Bei Besichtigungen in einer Entfernung von 11 Kilometer und darüber von der Wohnortgrenze für das erste auszuführende Tier 6 Mk., für jedes weitere 1 Mk.

Weitere Vergütungen, insbesondere Fahrkosten werden nicht gewährt. Von den Aus- und Einführenden hat der Vertrauensmann künftig keine Vergütung zu beanspruchen. Im Interesse einer schnelleren Abfertigung und der Verbilligung des Verfahrens sind die Vertrauensmänner für Großvieh auch für die Besichtigung des auszuführenden Kleinviehs zuständig und umgekehrt.

Der Höchstbetrag der von einem Vertrauensmann für die Besichtigung in Rechnung gestellten Gebühren darf den Satz von 40 Mk. für den ganzen und von 25 Mk. für den halben Tag nicht überschreiten. Als halber Tag ist die Dauer bis 6 Stunden einschließlich der aufgewendeten Fahrzeit zu rechnen.

Soweit bei den Besichtigungen auch noch Vertrauensmänner mitwirken, die neben den vom Viehhandelsverbände für die Abnahme von Schlachtvieh bestellten Vertrauensmännern für diese besondere Aufgabe verpflichtet sind, erhalten sie ebenfalls die obigen Vergütungen.

Keine Gültigkeit haben die obigen Sätze für den Magerviehhof in Dortmund, für die von uns zugelassenen Ferkelmärkte sowie für etwaige Zuchtviehauktionen, für die die Entschädigung in anderer Weise geregelt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Vergütung usw. werden vom Westfälischen Viehhandelsverbande getroffen.

Münster, den 19. Juni 1918.

Rgl. Provinzialfleischstelle.
Der Vorsitzende.

Graf von Merveldt,
Regierungspräsident.

236. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster Seite 86 f., in Arnsherg Seite 76 f., in Minden Seite 63 f.), betreffend die Überwachung des

Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läuferchweinen im Gewichte bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-)Zwecken, genehmigt vom Königlich Preussischen Landesfleischamt durch Erlass vom 26. März d. J., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läuferchweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-)Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unseren Bekanntmachungen vom 19. und 30. April bekannt gegebenen, noch in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

Im Regierungsbezirk Münster.

Kreis Ahaus: Stadtkreis Ahaus.

Münster, den 15. Juni 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

237. Auf Grund des § 103 h der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 53 der Satzung der Handwerkskammer zu Münster bestelle ich als Aufsichtsbehörde der Kammer zu meinem ständigen Kommissar den Geheimen Regierungsrat Siegert und zu dessen Stellvertreter den Regierungsrat Dr. Wilcke.

Münster i. W., den 23. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

238. VII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. Id Nr. 6176.

Verordnung.

In sämtlichen Forsten und Wäldern folgender Gemeinden:

1. Recklinghausen Land, Flaeschheim, Hamm-Vossendorf, Schermbeck, Wulsen, Rhade, Deuten, Hervest und Lembeck im Kreise Recklinghausen,
2. Klein- und Groß-Neten im Kreise Vorken,
3. Galtorn-Kirchspiel, Vippamsdorf, Hullekn, Dülmen-Kirchspiel und Merfeld im Kreise Coesfeld und
4. Seppenrade im Kreise Lübdinghausen

erfordert die Rücksicht auf militärische Interessen eine besondere Regelung der Pilz- und Beerenernte.

Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher folgendes:

Es wird verboten, in den Forsten und Wäldern vorstehend aufgeführter Gemeinden Pilze und Beeren ohne einen von der zuständigen Forst- oder Waldverwaltung ausgestellten Erlaubnisschein zu sammeln. Die Erlaubnisscheine werden für Pilze nur für die Zeit vom 1. September bis 1. November 1918, für die Beeren nur für die Zeit vom 24. Juni bis 20. Juli 1918 aus-

gestellt. In der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist das Sammeln von Pilzen und Beeren überhaupt verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
Münster, den 18. Juni 1918.

Der kommandierende General.

Frhr. von Gayl.

239. VII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando

Abt. Id. Nr. 6175.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Den Vermietern wird verboten, Wohnungen oder Wohnräume, die im Bereiche des VII. Armeekorps belegen sind, ohne Einverständnis der Mieter zu kündigen oder nach Ablauf eines Mietvertrages an andere als die bisherigen Mieter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder selbst in Benutzung zu nehmen, falls der Leiter des Kommunalverbandes oder eine von diesem bestimmte Dienststelle oder Kommission der Kündigung usw. zugestimmt hat.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend für das Verhältnis zwischen Mieter und Untermieter.

Die Zustimmung kann insbesondere dann versagt werden, wenn durch die Kündigung usw. die Beschaffung einer anderen geeigneten Wohnung für den bisherigen Inhaber in Frage gestellt wird oder wenn die Kündigung usw. anlässlich des Überganges des Grundstückes auf einen anderen Eigentümer oder in der Absicht erfolgt, den Mietpreis in ungerechtfertigtem Maße zu steigern.

In solchen Kommunalverbänden oder Gemeinden, in denen ein Bedürfnis nach Einschränkung des freien Kündigungsrechts nicht oder nur in geringem Maße hervorgetreten ist, kann der Leiter des Kommunalverbandes von dem Erfordernis der Zustimmung Befreiung eintreten lassen und zwar entweder allgemein oder für bestimmte Fälle, z. B. für die Fälle, daß einer der Beteiligten in der Lage ist das Miteinigungsamt anzurufen und dessen Zuständigkeit begründet ist.

§ 2.

Es wird verboten, ohne Zustimmung des Leiters des Kommunalverbandes oder der von diesem zu bestimmenden Dienststelle oder Kommission Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben oder zur Benutzung als selbständige Wohnung geeignet sind, zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden oder zu vermieten.

§ 3.

Es wird verboten, Wohnungen oder Räumlichkeiten, die allein oder in Verbindung mit anderen Räumlich-

keiten zur Benutzung als selbständige Wohnung geeignet sind, unbenutzt zu lassen, ohne sie binnen zwei Wochen freiwillig oder, falls dies nicht geschieht, auf Aufforderung des Leiters des Kommunalverbandes dem Kommunalverbande zu einem angemessenen Preise, dessen Höhe erforderlichenfalls von einer durch den Leiter des Kommunalverbandes zu bestimmenden Sachverständigenkommission festgesetzt wird, mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß der Kommunalverband für eigene Rechnung die freie Verfügung darüber im Umfange der dem Vermieter zustehenden Befugnis erhält.

Als solche Räumlichkeiten gelten auch Teile von Wohnungen, die ohne Beeinträchtigung der Benutzung der übrigen Räume von der Wohnung abgetrennt werden können.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leer stehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden, die in Lagerräumen aufbewahrt werden können. Räumlichkeiten, die mit eigenen oder auf Abzahlung entnommenen Möbeln wohnungsmäßig eingerichtet sind, gelten nicht als unbenutzt.

Solange sich der Kommunalverband zur Übernahme der Wohnung oder der Räumlichkeit nicht bereit erklärt hat, ist der Vermieter vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1 und § 2 dieser Anordnung in der Verfügung über die Räume unbeschränkt.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen milderer Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Eine Zu widerhandlung gegen § 3 Absatz 1 liegt sowohl dann vor, wenn die Wohnung nicht freiwillig zur Verfügung gestellt wird als auch in jedem Fall, in der die vom Leiter des Kommunalverbandes ergehende Aufforderung ohne Erfolg bleibt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 18. Juni 1918.

Der kommandierende General.

Frhr. v. Gayl.

240. Für das Königliche Oberversicherungsamt Münster sind

1. Geheimer Sanitätsrat Dr. Schölling,
 2. Geheimer Sanitätsrat Dr. Bäumer,
 3. Kreisarzt Professor Dr. Besserer,
- sämtlich in Münster,

als ärztliche Sachverständige (Gerichtsärzte des Oberversicherungsamts) für die Wahlzeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1921 wiedergewählt worden.

Münster, den 19. Juni 1918.

Königliches Oberversicherungsamt.

J. A.: Dr. Heße.

241. Unter dem Pferdebestande der landwirtschaftlichen Schule in Stromberg ist die Rinde aus- gebrochen.

Delde, den 22. Juni 1918.

Der Amtmann: Geischer.

242. Verordnung über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Apfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Bahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

- a) für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstarten, insbesondere Heidelbeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt;
- b) die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden,

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zuzufügen werden kann;
3. Wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

von Tilly.

Veröffentlicht!

Hersford, den 21. Juni 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Borries.

243. Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918. (Reichsanzeiger Nr. 88.)

I.

Zweck, Bedeutung und Handhabung der Versandkontrolle.

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrskontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frühgemüsen und Frühobst. Diese Verkehrskontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den Verbleib der aus bestimmten Gebieten zur Ausführung gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung der Höchstpreise überwacht, dient sie zugleich der Bekämpfung des Schleichhandels. Eine materielle Wirkung hat diese Überwachung des Versandes von Frühgemüse und Frühobst mit Eisenbahn oder Bahn jedoch nicht. Die Verkehrskontrolle hat weder die Bedeutung von Absatzbeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder mißbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebenso wenig darf die Versandkontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens, die bei Frühware ohnehin größer als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frühgemüse- und Frühobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Aberntung demjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der inbetracht kommende Waren versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Dezentralisation vorzusehen, insofern nämlich, als der für die Erteilung der Versandgenehmigung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf an Unterstellen übertragen muß, indem er abgestempelte und numerierte Blankettscheine an sie ausgibt.

Da die Versandkontrolle den Handelsverkehr nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in den Bereich der Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obsthandelsverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage) bei der Ver-

sandgenehmigung durch Überweisung von abgestempelten Blankettscheinen und bei der Überwachung des Verkehrs mit Kontrollwaren an der Absende- und, wenn angezeigt, auch an der Empfangsstation, beteiligt werden.

Sache des Kommunalverbandes ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß mit den an Unterstellen und Organe oder Mitglieder von Handelsvereinigungen ausgegebenen Blankettscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig wird ein solcher dadurch verhütet, daß über die ausgegebenen und die benutzten Blankettscheine, die zu numerieren sind, Nachweisungen (etwa in Heftform), aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die möglichste Berücksichtigung des soliden Handels bei Durchführung der Versandkontrolle rechtfertigt sich umso mehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten soll, die einer Ueberführung von Ware aus den Überschußbezirken in die Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Überweisung von Blankettscheinen an Handelsverbände, deren Organe und Mitglieder, setzt voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andere, wo immer sie solche feststellen können, auf das schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem Ausschluß von der Mitwirkung bei der Versandkontrolle und bei der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt geahndet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß, wo Abgabebeschränkungen für einzelne Arten von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bestehen, und die Genehmigung zum Versand derartiger Waren in der Form eines Beförderungsscheines erteilt wird, neben diesem Beförderungsschein nicht noch ein weiterer Versandschein auf Grund der Verordnung vom 5. April 1918 erforderlich ist. Vielmehr schließt der materielle Beförderungsschein den formellen in sich.

II.

Kontrollgemüse und Kontrollobst.

Beginn der Versandkontrolle.

Anderer als die im § 1 namentlich bezeichneten Gemüsearten dürfen nicht der Versandkontrolle unterworfen werden. Eine Ausdehnung auf andere Gemüsesorten ist unzulässig. Dagegen läßt der § 2 eine Ausdehnung der Kontrolle auf andere als die namentlich bezeichneten Obstarten ausdrücklich zu. Diese Ausdehnung geschieht durch Verordnung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, nachdem die Reichsstelle entsprechende Anträge genehmigt hat. Die preussischen Provinzial- und Bezirksstellen haben derartige Anträge durch das Preussische Landesamt vorzulegen.

Ferner ist die Anwendung der Versandkontrolle schon vor dem 1. Juli 1918 nach § 2 der Verordnung zulässig. Auch hier ist zu den entsprechenden Anordnungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, die den natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Bezirke Rechnung tragen, die Genehmigung der Reichsstelle vorgeesehen.

III.

Form und Inhalt des Genehmigungsscheines.
Bahnseitige Überwachung des Versandes von Kontrollgemüse und Kontrollobst.

1. Bei Wagenladungen und bei Stückgut-(Expresgut-)Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Das Fehlen des Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen und gültigen Genehmigungsvermerks auf dem Begleitpapier hat zur Folge, daß Wagen- oder Stückgut-(Expresgut-)Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bahnseitig zurückgewiesen werden.

2. Bei Wagenladungen muß der Versender der Abfertigungsstelle an der Versandstation einen mit Tinte ausgeschriebenen Genehmigungsschein nach nachstehendem Muster in doppelter Ausfertigung vorlegen:

(Vorderseite).

Verglichen und
zur Post gegeben.

An

die Westf. Provinzialstelle
für Obst und Gemüse

Güterabfertigung
(Stempel)

in Herford.

(Rückseite).

Diese Karte ist von der Versandstation dem Frachtbrief zu entnehmen und abzusenden.

Genehmigungsschein Nr. _____

Der _____

in (Wohnort) _____

Versendet _____ kg _____

an (Empfänger) _____

in (Ort) _____

Bestimmungsstation _____

gültig bis zum _____

(Ort) _____, den _____ 1918.

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

Die Postkarte muß vom Kommunalverband des Absendeortes oder der von ihr damit betrauten Unterstelle oder von dem etwa bevollmächtigten Organe

(Mitglied) eines Handelsverbandes mit Anschrift der betreffenden Überwachungsstelle versehen und frei gemacht sein. Die zweite Ausfertigung des Genehmigungsscheines verbleibt der Eisenbahnbehörde.

3. Bei Stückgut- (Eyprefsgut-) Sendungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Kommunalverband auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter die Inhaltsangabe folgenden Stempel gesetzt hat:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)“

Ist in dem Genehmigungsstempel ein Gewicht angegeben, so darf das Gewicht des Gutes ausschließlich Verpackung dieses Gewicht nicht überschreiten.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware kann, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst vor dem Verderben zu bewahren, ausnahmsweise die Güterabfertigungsstelle die Wagen- oder Stückgut- (Eyprefsgut-) Sendungen abfertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall zu verfahren ist, ist aus einem Schalterausgang der königlichen Güterabfertigung auf den Versandstationen im einzelnen zu ersehen, auf den die beteiligten Stellen und Personen hiermit verwiesen werden.

5. Pflicht des Versenders von Kontrollgemüse und Kontrollobst ist es, um eine unrechtmäßige Versendung von Waren zu verhindern:

- in den Frachtbriefen (Eisenbahnpaketadressen) den Inhalt genau anzugeben und das oben bezeichnete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzusetzen,
- bei Auslieferung der Sendung der Versandabfertigung nachzuweisen, daß der Kommunalverband die Genehmigung zur Versendung mit der Eisenbahn erteilt hat.

Pflicht der Annahmehilfsbediensteten der Eisenbahnverwaltung ist es, auf Grund ihrer Dienstanzweisung zu prüfen:

- bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Frachtbriefes (Eisenbahnpaketadresse) mit dem Genehmigungsschein und der Zweitschrift übereinstimmt.
- bei Stückgut (Eyprefsgut), ob der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) von dem Kommunalverband des Versenders abgestempelt ist.

6. Sendungen, die als Militärgut oder als Privatgut für die Militärverwaltung aufgegeben werden, unterliegen den für sonstige Sendungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der militärisch vorzuprüfenden Sendungen an die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

8. Die örtliche Nachprüfung der Güter auf ihren Inhalt wird von Überwachungsbeamten ausgeführt, die als solche kenntlich sind oder sich als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorstehers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das Gut bereits in den Gewahrsam der Eisenbahn übergegangen ist. Der Dienstvorsteher hat die Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Überwachungsbeamte das Gut für beschlagnahmt erklärt, so ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht zu erheben. Der Überwachungsbeamte hat eine Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen und diese der Eisenbahndienststelle zu übergeben. Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) zu vermerken, welcher Teil des Gutes von dem Überwachungsbeamten entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden, müssen von dem Überwachungsbeamten in ordnungsmäßigem Zustande und gut verpackt zurückgegeben und mit einem Anhänger oder Beklebezettel versehen werden, der die polizeiliche Untersuchung erkennen läßt.

Beschwerden und Erfordernisse wegen Öffnung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind an die Überwachungsstelle zu verweisen.

9. Unberührt bleiben die nach den allgemeinen Dienstvorschriften und Anweisungen den Eisenbahnbeamten übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Behandlung als verdächtig zu erachtender Sendungen.

IV.

Die Kosten für die in dieser Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Vordrucke und Papiere und für die zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausfüllung erforderlichen Stempel und sonstigen Einrichtungen haben die Geschäftsabteilungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu tragen. Diese Kosten sind als allgemeine Handlungskosten bei ihnen zu verrechnen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende:

von Tilly.

Veröffentlicht!

Herford, den 21. Juni 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Borries.

244. Personalveränderungen im Geschäftsbereich.

A. Des königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die am 27. März 1918 getätigte Wiederwahl des Kommerzienrats Alfred Kumpers in Rheine i. W. zum Kreisdeputierten des Kreises Steinfurt ist auf die gesetzliche 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der Amtsverwalter Stenner ist endgültig zum Amtmann der Ämter Heiden und Reken ernannt worden.

Der Amtsgehilfe Bernard Dillerup zu Drensteinfurt ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Drensteinfurt, im Kreise Lüdinghausen, bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Bernhard Niehoff in Norup ist die örtliche Aufsicht über die katholische Volksschule in Norup übertragen worden.

Der Kreisschulinspektor Fiedler in Nhaus ist vom 12. bis 31. Juli d. J. beurlaubt worden. Seine Vertretung wird von dem Kreisschulinspektor Dr. Sandmann in Rheine wahrgenommen.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
Ernannt: Zum Oberlehrer an dem städtischen Lyzeum in Buer vom 1. Juni 1918 ab der Studienassessor Johann Bölling aus Lüdinghausen.

D. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen
im I. Viertel des Kalenderjahres 1918.

Bei der Hafenverwaltung in Gladbeck.

Ernannt: Bureaudiätar Lux (Gottlieb) mit dem 1. 4. d. J. zum Schichtmeister.

Bei der Berginspektion 4 in Waltrop.

Ernannt: Bureaudiätar Kührt vom Halle'schen Bezirk mit dem 1. 5. d. J. zum Schichtmeister.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 27. Ausgegeben Münster, den 6. Juli 1918.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Verkehr mit Laubheu. Seite 163. Zweite Anweisung zu der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu pp. Seite 163/164. Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Stroh. Belobigung Kneuerp. Ernennung von Mitgliedern pp. der Kohlensteuer-Verprüfungsstelle. Erweiterung der Befugnis des Stempelverteilers Coenen in Münster. Seite 164. Lösung von Renten-Ablösungskapitalen. Polizeiverordnung für den Landkreis Reddinghausen über Fleischbeschau. Handelsurlaubnis Esser. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 165.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

245. Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu
vom 11. Mai 1918. (RWB. S. 403.)

I. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht,

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.

Sie werden vom Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter I genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

III. Übernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gesteuerungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfütterstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde

Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, den 5. Juni 1918.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Brümmer.

246. Zweite Anweisung
zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (RWB. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Ortssammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

247. Preussische Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918. (RGBl. S. 475.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3.

Die im § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh und Häcksel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4.

Die gemäß § 13 Absatz 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh der in § 11 Absatz 1 genannten Stroharten erfolgt in Landkreisen durch die Landräte (Oberamtännern), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Baldow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

248. Der Bootswart Anton Kneuerz in Münster hat am 23. Januar d. J. in Münster ein Kind vom Tode des Ertrinkens aus dem Rhein-Ems-Kanal gerettet.

Für diese von Kneuerz mit Mut und Opferwilligkeit ausgeführte Tat spreche ich ihm ein besonderes Lob aus.

Münster i. W., den 26. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

249. Dem Apotheker Paul Kröger ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Sauermostischen Apotheke in Breden die Konzession erteilt.

Münster, den 28. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

250. Der Oberbergat Geheimer Bergat Salomon in Dortmund, der Oberbergat Dr. Henze in Dortmund, der Bergat Tegeler in Recklinghausen, der Generaldirektor Kleinmanns in Recklinghausen, der Generaldirektor Bergasseffor a. D. Kleine in Dortmund und der Generaldirektor Wüstenhöfer in Essen-Vorbed sind zu Mitgliedern,

der Oberbergat Geheimer Bergat Kreisel in Dortmund, der Oberbergat Schaper in Dortmund, der Bergat Müsch in Recklinghausen, der Bergwerksdirektor Schäfer in Essen, der Bergasseffor Haarmann in Brambauer und der Direktor Pott in Essen zu stellvertretenden Mitgliedern der Kohlensteuer-Wertprüfungsstelle für die Provinz Westfalen (einschließlich der zur Rheinprovinz gehörenden Teile des rheinisch-westfälischen Industriegebiets) in Münster von mir ernannt worden.

Münster i. W., den 27. Juni 1918.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

S. A.: Unterschrift.

251. Die Befugnis des Stempelverteilers Coenen in Münster zum Verkaufe von Landes- und Reichsstempelzeichen sowie zur Entwertung von Landes- und Gesellschaftsstempelmarken ist bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. für den Einzelfall erweitert worden.

Münster i. W., den 27. Juni 1918.

Nr. C. 2461.

Königliche Oberzolldirektion.

Spart Papier!

252. Die Lösungsersuchen über die bis zum 21. 3. 1918 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgefordert worden.

Münster, den 21. Juni 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

253. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 13 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 wird für den Landkreis Necklinghausen mit Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch ausschließlich in eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll (Haus schlachtungen), unterliegen der amtlichen Untersuchung auf Trichinen nach dem Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und dem dazu erlassenen Ausführungs-gesetz vom 28. Juni 1902 (GS. S. 229) nebst Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung hat von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter bei dem zuständigen Trichinenschauer mindestens 24 Stunden vor der in Aussicht genommenen Schlachtung zu erfolgen.

Die Zerlegung des Schweins in zwei Hälften vor der amtlichen Untersuchung ist zulässig, jedoch müssen die Hälften am Kopf durch Haut und Weichteile verbunden bleiben.

§ 3.

Die Verwendung des Fleisches darf erst stattfinden, nachdem der Trichinenschauer das Schwein mit dem amtlichen Stempel, der die Inschrift „trichinensfrei“ und

den Namen des Trichinenschaubezirks tragen muß, gekennzeichnet hat.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547).

§ 5.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schlachthausgemeinden, in denen nach dem Ortsstatut die Haus schlachtungen bereits in das Schlachthaus verwiesen sind.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1918 in Kraft.

Necklinghausen, den 25. Juni 1918.

Der Landrat: Bürger.

254. Dem Kaufmann H. H. Effer zu Buer i. W., Hochstraße Nr. 50, ist heute die Wiedereröffnung seines Hut-, Wäsche-, und Schirmgeschäfts gestattet worden, da durch eine amtliche Nachprüfung festgestellt ist, daß die angenommene übermäßige Preisforderung tatsächlich nicht vorgelegen hat.

Die Bekanntmachungskosten hat der Betreffende zu tragen.

Buer i. W., den 25. Juni 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Ruhr, Bürgermeister.

255. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Regierungsrat Steuer ist zur hiesigen Regierung versetzt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Verliehen: dem Studienrat i. R. Friedrich Schrader vom Gymnasium in Rheine der Rote Adlerorden vierter Klasse.

Hierzu als besondere Beilagen:

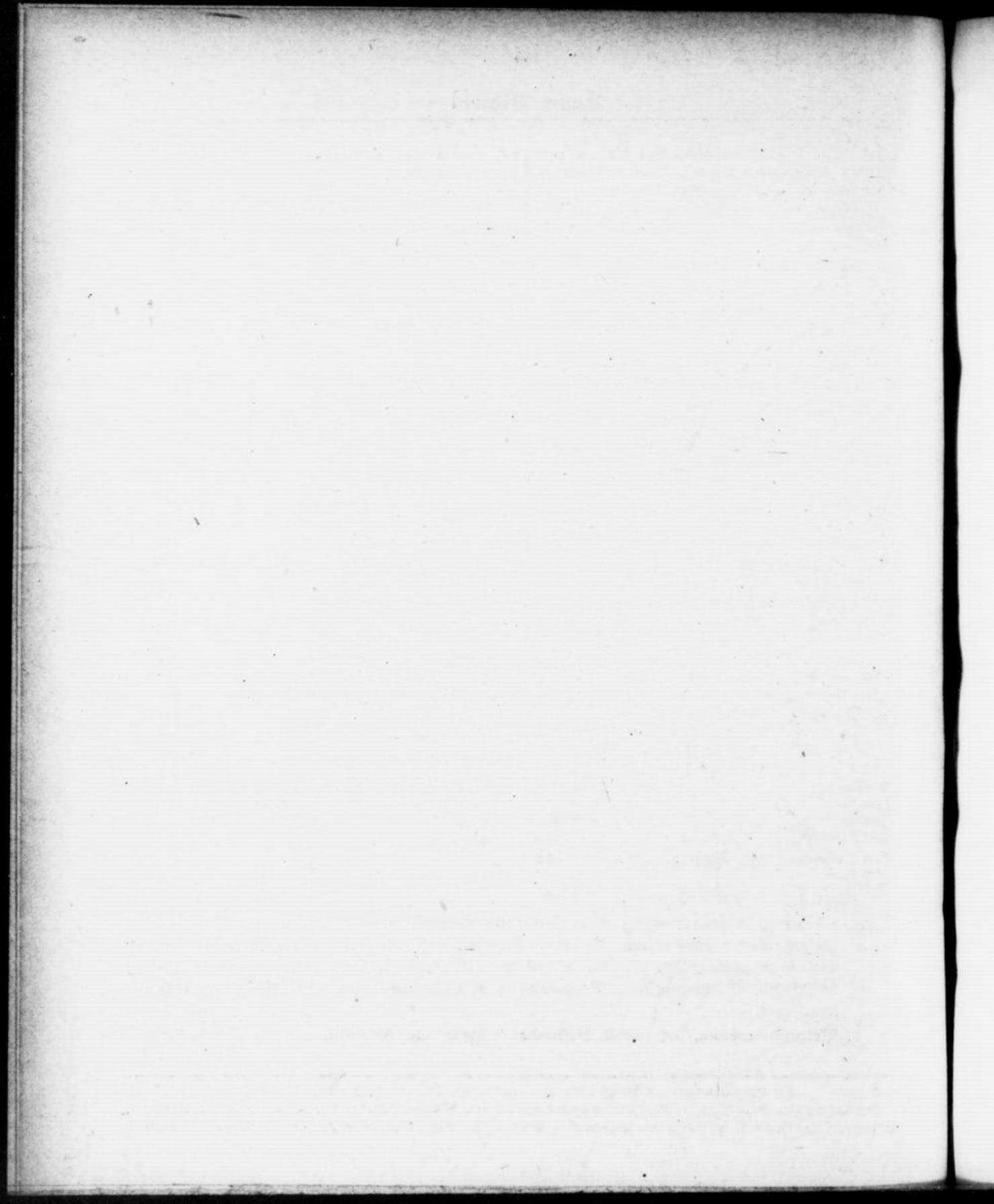
1. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginsten, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. N. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh usw.

2. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Wismut.

(30616)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 28. Ausgegeben Münster, den 13. Juli 1918.

Inhalt: Kommunalbesteuerung 1918. Seite 167. Verzeichnis der Ärzte und Hebammen der Niederlande, die im Regierungsbezirk Münster zugelassen sind. Seite 167/168. Durchschnittstagespreise für Fourage in Münster im Juni 1918. Seite 168. Verordnung über Frühgemüse und Frühobst. Seite 168/169. Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. Handelsverbot Nießmann. Handelsverbot Brüggenmann, Merten und Kroes. Geldfund. Wohnsitzverlegung des Marktscheiders Thiel. Seite 169. Kurse an der Lehranstalt für Wein- u. pp. Bau in Geisenheim. Seite 169/170. Anlösung von Rentenbriefen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen. Seite 170/171. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 171.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

256. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1918 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen auf den Betrag von 76 335 096 M. hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 70 078 635 M.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. v. Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

257.

Verzeichnis der Ärzte und Hebammen,

die in den niederländischen, an den Regierungsbezirk Münster grenzenden Gemeinden wohnen und nach der Übereinkunft vom 11. Dezember 1873 -- NWBl. für 1874 S. 99 -- im preussischen Grenzbezirke zur Praxis berechtigt sind.

Grenz- gemeinde	N a m e n der Ärzte und Hebammen	T i t e l	Befugt zur Ausübung der
1. Provinz Gelderland.			
Maltten	E. J. van Schaik	Arzt	Gesamte Heilkunde
	H. J. der Weduwen	"	desgl.
Dingperlo	G. Hulshof	Hebamme	Geburtshilfe
	M. Both	Arzt	Gesamte Heilkunde
	H. E. Jenny	"	desgl.
Eibergen	M. L. Ariaans	Hebamme	Geburtshilfe
	H. E. G. ter Braaf	Arzt	Gesamte Heilkunde
Gendringen	F. Siebers	"	desgl.
	J. D. van den Hengel	"	desgl.
	F. R. Zoosten	"	desgl.
	Chefrau J. G. Wismann, geb. J. Biffers	Hebamme	Geburtshilfe

Grenz- gemeinde	N a m e n der Ärzte und Hebammen	T i t e l	Befugt zur Ausübung der
Winterswyf	H. J. Manschot G. W. Manschot C. van Schothorst J. W. R. Koch Ehefrau F. Diederich, geb. G. Haumerfen	Arzt " " " Hebämme	Gesamte Heilkunde desgl. desgl. desgl. Geburtshilfe
2. Provinz Oberhessl.			
Haafsbergen	W. Brins L. J. Gesellschaft Ehefrau Kosema, geb. J. Sivama	Arzt " Hebämme	Gesamte Heilkunde desgl. Geburtshilfe
Loffer	J. G. Frederiks H. Hardema	Arzt Hebämme	Gesamte Heilkunde Geburtshilfe
Lonnecker	J. Langelaan H. H. Carrière Ehefrau Riz, geb. C. L. Mörhing	Arzt Hebämme "	Gesamte Heilkunde Geburtshilfe desgl.

Münster, den 8. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

258. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Juni 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	M	h	M	h	M	h	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	10	—	5	—	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	50	—	25	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	10	50	5	25	

Münster, den 4. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

259. Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918. (Reichsanzeiger 88).

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Apfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Bahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, den Beamten der Güterausfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen von dem Kommunalverband, in welchem die Versandstation gelegen ist, unterzeichneten Genehmigungsschein

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist mit der Anschrift an die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst in _____ zu versehen und zur Versendung mit der Post freizumachen. Der Genehmigungsschein muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Gültigkeit angeben.

Bei Stückgutsendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum _____“

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift _____“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Beröffentlicht!

Herford, den 3. Juli 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Borries.

260. Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Beröffentlicht!

Herford, den 3. Juli 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Borries.

261. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) ist der Händlerin Ehefrau Bernhard Nießmann hier, Wetterweg Nr. 14, wohnhaft, der Handel mit Kolonialwaren und Kartoffeln untersagt worden. Die Genannte hat die durch das Verfahren verursachten baaren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der ebengenannten Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten.

Mhlen (Westf.), den 3. Juli 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister. Corneli.

262. a) Dem Kaufmann Joseph Brüggemann in Selm,

b) dem Kaufmann Franz Merten in Aischeberg,
c) der Kaufmann Franz Kroes in Werne
ist unter Aufhebung meiner Verfügung vom 30. Mai 1918 Nr. 73 geh. der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren wieder gestattet worden.

Lüdinghausen, den 9. Juli 1918.

Der königliche Landrat.

Graf von Westphalen.

263. In der Gemeinde Neubeckum ist eine Geldbörse mit Inhalt gefunden worden.

Der Verlierer wolle sich binnen 4 Wochen auf dem Amtsbureau hier melden.

Delde, den 2. Juli 1918.

Der Amtmann des Amtes Neubeckum.

Geischer.

264. Der konzeffionierte Marktscheider Hermann Thiel hat seinen Wohnsitz von Herne nach Wassenberg, Bezirk Aachen, verlegt.

Dortmund, den 6. Juli 1918.

Königliches Oberbergamt.

265. Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1918:

Der Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

1. ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,
 2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August
- abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

266. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe A—D.

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) Nr. 1836
1932. 2169. 2254. 2733. 3287. 3555. 3965.
4055. 4137. 4236. 4386. 4813. 4915. 5060.
5427. 5439. 5678. 5750. 6054. 6320. 6468.
6966. 7116. 7214. 7293. 7318. 7332. 7455.
7662. 7765. 7776. 7780. 7835.

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 829.
1215. 1495. 1712. 1967. 2436. 2526. 2614.
2627. 2791. 2815. 2873. 2943. 3124. 3230.

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1537.
2376. 3094. 3933. 4121. 4242. 4587. 4833.
4929. 5049. 5877. 6305. 6374. 6703. 6718.
7588. 7872. 7922. 8060. 8097. 8290. 8355.
9575. 9732. 8434. 10079. 10608. 11302.
11522. 11973. 12388. 12567. 12690. 12708.
12898. 13271. 13669. 13890. 13999. 14693.
14840. 14877. 15020. 15168. 15435. 15509.
15924. 15947. 16231. 16445. 16624. 16820.
16860. 17060. 17066. 17170. 17314. 17469.
17516. 17679. 17857. 17931. 18071. 18245.
18250. 18373. 18438. 18615. 18640. 19040.
19045. 19201. 19253. 19338. 19387. 19566.
19629. 19706. 19977. 19988. 19996. 20022.
20171. 20449. 20460. 20484. 20495. 20695.
20735. 20775.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 349.
373. 1272. 1484. 2041. 2419. 3361. 5870.
6233. 6898. 7306. 7345. 7434. 7754. 7862.
8305. 8687. 9265. 9355. 9847. 10681. 11409.

Buchstabe E zu 3000 Mark Nr. 11583. 11617. 11873. 11966. 12015. 12076.
12158. 12367. 12564. 12664. 12798. 12824.
12902. 13106. 13221. 13238. 13715. 13902.
13959. 14040. 14482. 14603. 14724. 14796.
14864. 14871. 14880. 15044. 15072. 15303.
15334. 15604. 15722. 15984. 16507. 16752.
16759. 16986. 17051. 17205. 17482. 17566.
17570. 17685. 17771. 18070. 18440. 18526.
18534. 18593. 18916. 18924. 19091. 19250.
19261. 19299. 19372. 19421. 19656. 19810.
19887. 19954. 19981.

b) zu 3 1/2% — Buchstabe L—P.

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 315. 468. 475.
488. 753. 908.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr.: 86. 181.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr.: 103. 265. 625.
654. 703. 1145. 1156. 1316.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr.: 246. 650. 701.
718. 753. 762.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr.: 5. 15. 18. 54.
68. 82. 141. 158. 171. 175. 213. 217. 221.
224. 239. 246. 251. 262. 271. 277. 307. 312.
320. 324. 338. 342. 346.

c) zu 4% — Buchstabe BB—DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mark Nr. 37.

Buchstabe CC zu 300 Mark Nr. 171.

Buchstabe DD zu 75 Mark Nr.: 15. 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Luittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe 9 Nr. 9 bis 16

b) " 4 " 7 " 16

c) " 2 " 4 " 16

nebst
Erneuerungsscheinen

vom 1. 10. 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C2, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) Buchstabe D Nr. 9201 seit 1. 10. 1908.

b) " C Nr. 2191, Buchstabe D Nr. 17023
seit 1. 4. 1910.

c) " D Nr. 10261 seit 1. 10. 1911.

- d) Buchstabe D Nr. 15205 seit 1. 4. 1912.
 e) " C Nr. 19170 seit 1. 10. 1914.
 f) " C Nr. 308. 1856. 3007. 12375.
 15493. 15494. 16426. 19406. 19478.
 19971. 20726. 20744.
 Buchst. D Nr. 8909. 13628. 14529.
 16334. 16502. 19866 seit 1. 4. 1915.
 g) " C Nr. 3008. 5604. 15836. 19362.
 20146. 20633. 20708. 20770.
 Buchst. D Nr. 13398. 15442. 16876.
 18220. 19856 sei 1. 10. 1915.
 h) " A Nr. 3233. 3950. 6044. 7291. 7454.
 Buchst. C Nr. 6267. 7032. 15987.
 18713. 20468. 20605. 20606. 20607.
 Buchst. D Nr. 5761. 6541. 13286.
 13607. 14464. 14590. 16251. 17052.
 18740. 19122. 19615. 19802 seit 1. 4.
 1916.
 i) " P Nr. 369 seit 1. 4. 1916.
 k) " G Nr. 197 seit 2. 1. 16.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i. Schl. erscheinende „Allge-

meine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. 10. 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchst. C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. 12. 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

267. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Dem Regierungs- und Veterinärtrat Dr. Foth hier selbst ist der Charakter als Geheimer Veterinärtrat verliehen worden.

Der Kreisarzt des Kreisarztbezirks Heddinghausen-West Dr. med. Marks in Gladbeck hat die Dienstgeschäfte übernommen.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Zum Königlichen Präparandenlehrer vom 1. Juli 1918 ab der komm. Präparandenlehrer Heinrich Große-Boes.

C. Des Oberstaatsanwalts zu Hamm.

Zum 1. Juli ist ernannt: Der Kanzleidütar Franz Bieleit aus Buer zum Kanzlisten in Essen.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. **Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 435).**
2. **Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. N. N., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen. Vom 13. Juli 1918.**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 29. Ausgegeben Münster, den 20. Juli 1918.

Inhalt: Lotterie-Erlaubnis. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Belobigung Maria Wolf. Generalversammlung der Stictebachgenossenschaft. Seite 173. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918. Seite 173/174. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. Seite 174/175. Handelsverbot Ruhmann in Ahlen. Desgl. Haase in Ahlen. Desgl. Steltenlamp in Lüdinghausen und Nikolajczak in Hövel. Seite 175. Auslösung von hannoverschen Staatsschuldverschreibungen. Seite 175/176. Personalveränderungen. Seite 176.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

268. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 20. März d. J. dem Münsterbauverein Überlingen die Erlaubnis erteilt, von der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des St. Nikolaus-Münsters in Überlingen 40 000 Lose in den preußischen Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen zu vertreiben.

Die Ziehung ist mit unserem Einverständnis auf den 19. und 20. November d. J. festgesetzt. Der Losevertrieb kann am 1. August d. J. beginnen.

Berlin, den 5. Juli 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Zarogky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

269. Nach der Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. Seite 625) läuft die Frist zur Einlösung am 1. Juli d. J. ab. Auf Grund der im § 4 dieser Bekanntmachung dem Herrn Reichskanzler erteilten Ermächtigung ist laut Bekanntmachung vom 1. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. Seite 473) für diejenigen Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Auslande nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, die Einlösungsfrist bis zum 1. Juli 1919 verlängert. Die Einlösung solcher Stücke erfolgt jedoch nur bei der Reichshauptkasse in Berlin SW. 19, Oberwallstraße 3.

Berlin, den 24. Juni 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

270. Die Seminaristin Maria Wolf, Schülerin des Oberlyzeums in Dorsten, hat am 1. Juni 1917

die Mitschülerin Karola Klappack vom Tode des Ertrinkens in der Flussbadeanstalt in der Lippe gerettet. Für diese von der Maria Wolf mit Mut und Opferwilligkeit ausgeführte Tat spreche ich ihr ein besonderes Lob aus.

Münster i. W., den 10. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

271. Stictebachgenossenschaft Wüllen.

Die Generalversammlung der Mitglieder der Stictebachgenossenschaft Wüllen findet statt am **Mittwoch, den 7. August d. J.**, nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Joseph Hofzumahaus zu Wüllen, wozu die Genossenschaftsmitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Wahl des Genossenschaftsvorstandes,
2. Festsetzung der Entschädigung für den Vorsteher,
3. Sonstige Angelegenheiten.

Ahaus, den 13. Juli 1918.

Der Genossenschaftsvorsteher.

Kröger, Amtmann.

272. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung der Provinzialstelle vom 8. April 1918, sowie deren Ergänzung vom 23. Mai 1918 erhalten in teilweiser Abänderung mit Wirkung ab 15. Juli 1918 folgende Fassung:

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter VI in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise.

Spart Papier!

Die unter Ziffer V der Verordnung vom 23. Mai 1918, sowie in den Verordnungen vom 1. und 23. Juni 1918 abgedruckten Preisverzeichnisse werden mit Wirkung vom 15. Juli 1918 ab teilweise abgeändert und ergänzt.

Für die nachbezeichnete Obstarten ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

Obst art	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Erdbeeren, 1. Wahl	120	145	170
Erdbeeren, 2. Wahl	75	100	125
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120	150	195
Johannisbeeren, weiße und rote	45	55	72
Johannisbeeren, schwarze	55	65	85
Stachelbeeren, reife und unreife	45	60	78
Himbeeren in kleinen Packungen	100	125	163
Preßhimbeeren	75	94	122
Blaubeeren (Heidelbeeren)	55	70	91
Preißelbeeren	60	75	98
Saure Kirschen, 1. Wahl (große Kirschen)	60	75	98
Saure Kirschen, 2. Wahl (auch Preßkirschen)	35	50	65
Süße Kirschen, 1. Wahl	45	60	78
Süße Kirschen, 2. Wahl (auch Preßkirschen)	35	50	65
Reineclauden (große grüne)	35	42	55
Nirabellen	45	54	70
Pflaumen, 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	50	70	91
Pflaumen, 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	30	40	52
Pflirsche und Aprikosen, 1. Wahl	100	120	160
Pflirsche und Aprikosen, 2. Wahl	50	60	80
Frühäpfel	35	45	59
Frühbirnen	30	40	52
Fallaäpfel und Fallbirnen	15	20	26

Herford, den 11. Juli 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

In Vertretung: Dr. Beckhaus.

274. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) in Verbindung mit § 1 Nr. 1—4 des Preistreibereigesetzes vom 8. Mai 1918 ist dem Kürschner Bernhard Nußmann in Ahlen, Weststraße Nr. 1, der Handel mit Hüten, Schirmen, Corsetts und Hand-

schuhen unterjagt worden. Der Genannte hat die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten.

Ahlen (Westf.), den 9. Juli 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister. Corneli.

275. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603), sowie der §§ 2, 3 und 4 der Bekanntmachung betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (RGBl. S. 1355) ist den Eheleuten Bernard Haase hier, Südstraße Nr. 17, der Betrieb der Schankwirtschaft unterjagt worden.

Die Genannten haben die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die in der obengenannten Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten.

Ahlen (Westf.), den 15. Juli 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister. Corneli.

276. a) Der Ehefrau Maurer Joseph Steltenkamp Henriette geborene Schemm in Lüdinghausen, Gartenstraße 67,

b) den Eheleuten Bergmann und Händler Joseph Nikolajczak und Minna geborene Domning in Hövel, Marinestraße 42

ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 der Handel mit Lebensmitteln jeglicher Art wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb unterjagt worden.

Die oben Genannten haben die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten.

Lüdinghausen, den 16. Juli 1918.

Der königliche Landrat.

Graf Westphalen.

277. Bei der am 3. d. M. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Lit. S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1918 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 75, 161, 178, 233, 333, 497, 663 über
über je 1000 Tlr. Gold

und
Nr. 797, 799, 858, 914, 986, 1040, 1198,
1211, 1238, 1280 1627, 1689, 1771, 1987
über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1919 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die Kapitalbeträge werden vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1919 fälligen Zinsscheinen (Reihe X Nr. 7 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Mit dem 31. Dezember 1918 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, den 7. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

278. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ernannt: Der bisherige außerplanmäßige Regierungsbaumeister Weißgerber ist zum planmäßigen Regierungsbaumeister ernannt.

B. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der bisherige Privatdozent in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelmsuniversität, Professor Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg in Münster i. W. ist zum ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 30. Ausgegeben Münster, den 27. Juli 1918.

Inhalt: Kraftloserklärung von Staatsschuldverschreibungen. Seite 177. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Preise für Stroh und Häcksel. Seite 177/178. Anführung eines Hengstes. Ankauf von Pferden zur Schlachtung. Erklärung von Chausseen zu Kunststraßen. Belobigung Justiz. Verordnungsabänderung über Schrotmühlen. Seite 178. Provinzialsteuern 1918. Seite 179.* Anordnung über Abgabe von Petroleum für die Gemeinde Liesborn. Seite 179/180. Personalveränderungen. Seite 180.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

279. Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preussischen Schaßanweisungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:
von 1876—79

Lit. C Nr. 68 052 über 1 000 Mf.

von 1880

Lit. E Nr. 265 046 über 300 Mf.

von 1882

Lit. A Nr. 94 184 über 5 000 Mf.

" E " 603 973 " 300 "

" F " 188 499 " 200 "

von 1883

Lit. C Nr. 386 208 bis 386 210 über je 1 000 Mf.
von 1885

Lit. J Nr. 28 463 über 3 000 Mf.

" E " 996 266 " 300 Mf.

" E " 999 129 " 300 "

" E " 1 046 432 " 300 "

" E " 1 046 446 " 300 "

" E " 1 046 814 " 300 "

" E " 1 046 870 bis

" E " 1 046 874 über je 300 "

" E " 1 051 199 " 300 "

" E " 1 121 458 " 300 "

" H " 144 825 " 150 "

" H " 157 886 " 150 "

" H " 169 668 " 150 "

von 1894

Lit. B Nr. 435 900 über 2 000 Mf.

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:
von 1885

Lit. D Nr. 17 365 über 500 Mf.

von 1886

Lit. D Nr. 59 397 über 500 Mf.

" E " 51 844 " 300 "

" F " 21 505 " 200 "

von 1887. 1888

Lit. D Nr. 181 565 über 500 Mf.

" D " 181 566 " 500 "

von 1889

Lit. E Nr. 201 154 über 300 Mf.

von 1890

Lit. E Nr. 397 022 über 300 Mf.

" E " 397 028 " 300 "

" E " 412 764 " 300 "

" E " 412 766 " 300 "

" E " 463 755 " 300 "

von 1905. 1906

Lit. C Nr. 794 640 über 1 000 Mf.

III. 4 prozentige Preussische Schaßanweisungen:

von 1912

Serie I Lit. G Nr. 70 425 über 500 Mf.

" I " G " 70 426 " 500 "

" I " G " 70 466 " 500 "

" I " G " 74 649 " 500 "

von 1913

Serie I Lit. G Nr. 86 557 bis

86 568 über je 500 Mf.

Serie I Lit. G Nr. 86 598 über 500 Mf.

Berlin, den 29. April 1918.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.

Hahn. Lübke. Petersen.

280. Preussische Ausführungsanweisung
zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel
aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918.
(RWB. S. 721.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Satz 2 ist
das Preussische Landesamt für Futtermittel. Dieses

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

kann die Bestimmung, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zustehen soll, den Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten (Bezirks-Heu- und Strohstelle) übertragen.

§ 2.

Die Festsetzung der für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, sowie der für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher zulässigen Höchstpreise gemäß § 5 erfolgt durch das Preussische Landesamt für Futtermittel.

Letzteres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und die Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen.

§ 3.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

281. Auf Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen wird die Gebühr für die Anmeldung eines Hengstes zur Körnung auf 5 Mark und die Gebühr für die Anführung auf 30 Mark für 1 Jahr festgesetzt. Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betr. die Körnung der Zuchthengste vom 3. Dezember 1911, werden dementsprechend abgeändert.

Münster, den 4. Juli 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
gez. Prinz von Ratibor.

282. Anträge von Personen oder Stellen zur Zulassung zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Rofschlachtereigewerbes oder zum Handel mit Pferdefleisch (Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 14. Juni 1918) sind uns durch Vermittlung des für die örtliche Lage des Betriebes zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, Ersten Bürgermeisters) vorzulegen.

Münster, den 24. Juli 1918.

Königl. Provinzialfleischstelle für die Provinz Westfalen.
Der Vorsitzende.
J. W.: Scheuner.

283. Nachdem der Herr Oberpräsident durch Bekanntmachung vom 13. April 1918 die Chausseen

1. Scholven—Feldhausen, von der Gemeindegrenze Buer—Glabbeck bis zur Abzweigung des Weges nach Haus Beck bei Schlüter in der Gemeinde Glabbeck;
2. Wulsen—Herveft, von Wulsen über den alten Hervester Damm bis zur Hervester Provinzialstraße Nr. 9 b führend, in den Gemeinden Wulsen und Hervest

gemäß § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (S. S. 301) als Kunststraßen amtlich anerkannt hat, erkläre ich die dem Chausseegelddtarif angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeiübergehen auf die genannten Chausseen für anwendbar.

Münster i. W., den 16. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

284. Der Volksschüler Karl Fuisting in Haltern hat am 17. Mai 1918 das Kind Zundick vom Tode des Ertrinkens aus der Steuer gerettet.

Für diese von dem Karl Fuisting mit Mut und Opferwilligkeit ausgeführte Tat spreche ich ihm mein besonderes Lob aus.

Münster i. W., den 17. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

285. VII. Armeekorps.
Stellvert. Generalkommando
Abt. Id. Nr. 7294.

Meine Verordnung über Schrotmühlen vom 30. April 1918 — Abt. Id. Nr. 3340 — wird dahin abgeändert bezw. ergänzt:

1. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung gilt für das Fürstentum Lippe nur die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Lemgo, für das Fürstentum Schaumburg-Lippe nur die Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten in Bückeburg.
2. Folgender § 4 a wird eingeschoben:

Die Ortspolizeibehörden können die Schrotmühlen mit Plomben oder Siegeln versehen oder aus den Mühlen die Walzen entfernen und unter polizeilichen Verluß nehmen. Die Entfernung der Plomben oder Siegel beziehungsweise das Einsetzen der Walzen ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 10. Juli 1918.

Der kommandierende General.
Führ. von Gayl.

Der Papier part, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

286. Nach dem Beschlusse des 59. Westfälischen Provinziallandtags vom 21. März 1918 ist zur Deckung der Ausgaben des Provinzialverbandes für 1918 eine Provinzialsteuer von 13,5 % des der Verteilung der Provinzialsteuern nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 zugrunde zu legenden Steuersolls zu erheben. Demgemäß hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 17. Juli d. J. die Provinzialsteuer auf die einzelnen Land- und Stadtkreise verteilt, wie folgt:

St. Nr.	Kreis	Zu zahlende Provinzialsteuer	
		M	Pf

I. Regierungsbezirk Münster.

1	Ahaus	81 785	74
2	Beckum	99 631	76
3	Borken	91 257	12
4	Buer Stadt	109 322	93
5	Coesfeld	70 023	59
6	Lüdinghausen	95 277	12
7	Münster Land	69 312	62
8	Münster Stadt	264 746	51
9	Recklinghausen Land	528 743	29
10	Recklinghausen Stadt	107 917	59
11	Steinfurt	134 050	80
12	Tecklenburg	60 734	14
13	Warendorf	36 246	06

II. Regierungsbezirk Minden.

14	Bielefeld Land	74 984	83
15	Bielefeld Stadt	307 923	27
16	Büren	36 181	31
17	Halle	40 260	17
18	Herford Land	113 900	74
19	Herford Stadt	72 687	74
20	Höxter	69 115	57
21	Lübbecke	50 737	95
22	Minden	158 389	90
23	Baderborn	87 419	51
24	Warburg	48 687	81
25	Wiedenbrück	90 855	80

III. Regierungsbezirk Arnberg.

26	Altena	273 693	52
27	Arnberg	100 615	37
28	Bochum Land	235 021	69
29	Bochum Stadt	417 969	48

St. Nr.	Kreis	Zu zahlende Provinzialsteuer	
		M	Pf
30	Brilon	38 246	63
31	Dortmund Land	360 151	93
32	Dortmund Stadt	747 839	08
33	Gelsenkirchen Land	237 771	27
34	Gelsenkirchen Stadt	337 533	52
35	Hagen Land	194 465	58
36	Hagen Stadt	288 452	98
37	Hamm Land	159 963	06
38	Hamm Stadt	108 282	24
39	Hattingen	192 138	79
40	Herne Stadt	94 866	52
41	Hörde Land	196 775	16
42	Hörde Stadt	78 902	57
43	Iserlohn Land	163 109	01
44	Iserlohn Stadt	69 830	41
45	Lippstadt	97 748	52
46	Lübenscheid Stadt	106 420	75
47	Meschede	48 284	88
48	Olpe	91 114	58
49	Schwelm	248 615	40
50	Siegen	286 718	33
51	Soest	105 038	46
52	Witten Stadt	126 359	34
53	Wittgenstein	23 289	47
Zusammen		8 329 412	41

Münster, den 24. Juli 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

287. Anordnung über Abgabe von Petroleum.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915, abgeändert durch Bekanntmachung vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) wird über die Abgabe von Petroleum an Verbraucher für den Umfang der Gemeinden Liesborn und Herzfeld folgendes angeordnet:

§ 1.

Petroleum darf an Verbraucher nur gegen gültige Abschnitte der behördlichen Petroleumkarten abgegeben und bezogen werden. Ausgenommen davon ist nur die Abgabe von Petroleum zu gewerblichen Zwecken, wenn ein Bezugschein von der Königlichen Gewerbeinspektion vorliegt.

§ 2.

Die Petroleumkarten, die nach Stammkarten und Zusatzkarten unterschieden sind, lauten auf eine be-

stimmte Zahl von Bezugseinheiten und enthalten für jede Petroleumverteilung je einen Abschnitt. Welche Petroleummenge jedesmal als Bezugseinheit gilt, und von welchem Zeitpunkt ab der Petroleumverkauf stattfinden darf, wird nach Maßgabe der verfügbaren Bestände jeweilig nach Eingang des Petroleums bei den Händlern und öffentlich bekannt gegeben. Vor Erlass dieser Bekanntmachung darf eine Petroleumabgabe und Entnahme nicht stattfinden. Die Petroleumkarten werden auf Antrag amtlich ausgegeben. Bei Beantragung der Karten ist anzugeben, ob ein besonderer Hausgewerbebetrieb vorhanden ist.

§ 3.

An Petroleum erhalten:

1. Haushaltungen, die lediglich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, je eine Stammkarte;
2. Landwirtschaftliche Betriebe und Heimarbeiter je nach dem amtlich festgestellten Bedarf weitere Zusatzkarten.

Haushaltungen, die elektrische Beleuchtung oder anderes künstliches Licht haben, erhalten kein Petroleum.

§ 4.

Haushaltungen, die nach § 3 Ziffer 1 Petroleumkarten erhalten haben, sind verpflichtet, diese zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt sind, fortfallen (z. B. Anlage von elektrischer Beleuchtung oder Umzug in Wohnungen mit vorhandenen solchen Anlagen, Einstellung der Heimarbeit).

§ 5.

Petroleum darf seitens der Händler nur an solche Personen abgegeben werden, welche im Besitze einer gültigen Petroleumkarte sind. Die Abgabe darf nur in der Höhe der jeweils amtlich festgestellten Menge und nur gegen Abnahme des für den betreffenden Zeitraum gültigen Abschnittes der Petroleumkarte erfolgen. Diese Abschnitte sind seitens der Händler bis spätestens 5 Tage nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Petroleumabgabe gestattet worden ist, dem Amte in einem verschlossenen Umschlage, auf welchem der Name des Einsenders und die Stückzahl der darin enthaltenen Abschnitte vermerkt sind, einzureichen. Hierbei ist gleichzeitig der Bestand an Petroleum schriftlich anzuzeigen.

§ 6.

Die Händler dürfen für sich nur soviel Petroleum entnehmen und verbrauchen, als ihnen auf Grund der für ihre Haushaltung ausgestellten Petroleumkarte zusteht.

§ 7.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 2 Tagen nach Empfang des Petroleums dem Amte schriftlich anzuzeigen, von wem und wieviel Petroleum sie erhalten haben.

§ 8.

Die Händler dürfen den Verkauf an die durch die Petroleumkarte berechtigten Personen nicht verweigern oder von dem Bezuge anderer Ware abhängig machen.

§ 9.

Auf die unbenutzt gebliebenen Bezugskarten darf nach Ablauf der Frist, für welche sie gelten, Petroleum nicht mehr verabfolgt werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 17 der eingangs genannten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk., oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Liesborn, den 13. Juli 1918.

Der Amtmann: Block.

Genehmigt!

Münster, den 1. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Scheuner.

Veröffentlicht!

Liesborn, den 17. Juli 1918.

Der Amtmann: Block.

288. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Regierungskanzleidiätar Macziezyk ist zum Regierungskanzlisten bei der Königlichen Regierung hieselbst ernannt worden.

Der Amtsekretär August Jäger zu Epe ist zum zweiten und der Verwaltungsgehilfe Gerhard Bügener zu Epe zum dritten Stellvertreter des Landesbeamten für den Standesamtsbezirk Amt Epe im Kreise Ahau bestellt worden, letzterer unter Beschränkung zur Vornahme von Geburts- und Sterbebeurkundungen.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Wolters in Buer ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen I, V und VI in Buer-Mitte übertragen worden.

Dem Pfarr-Rektor Beckmann in Buer ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen III und IV in Buer-Mitte übertragen worden.

Sonderausgabe

zum Stück 30 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 1. August 1918.

Preussisches
Landes-Getreide-Amt.
R. M. 5304.

Berlin, den 2. Juli 1918.
Kurfürstendamm 235.

Anordnungen der Reichsgetreidestelle

über den Saatgutverkehr gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat Zwecken vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 677).

I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.
3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.
5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Original-Saatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.
6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwider-

handlung eine Vertragsstrafe von 50 Mk. für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.

7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

B. Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern nur für den Umfang des Kommunalverbandes ausgesprochen, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann einem Saatguthändler ein größerer Bezirk, z. B. der Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde oder ein darüber hinausgehender Bezirk, zugewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidestelle überträgt hiermit das Recht der Zulassung:

- a) den Kommunalverbänden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes gestattet werden soll;
- b) den höheren Verwaltungsbehörden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk eines Kommunalverbandes hinaus, aber nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden soll;

c) den Landeszentralbehörden (für Preußen dem Preussischen Landesgetreideamt), soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, aber nur innerhalb des Bundesstaats gestattet werden soll.

Zu allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Landeszentralbehörden, die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände sind bei der Entscheidung über Gesuche um Zulassung an die vorstehenden Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung sowie an die Bedingungen unter A gebunden.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach anliegendem **Muster I** zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind und hat insbesondere die Höhe der Sicherheit nach A 7 auf dem Antrag zu vermerken.

Über den Antrag entscheidet der Kommunalverband, wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiter. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle über die Zulassung, wenn der Antrag ihrer Zuständigkeit unterliegt. Lehnt sie den Antrag ab, so gibt sie ihn mit einem entsprechenden Vermerk dem Kommunalverband zurück. Handelt es sich um einen Antrag, für dessen Entscheidung die Landeszentralbehörde oder die Reichsgetreidestelle zuständig ist, so legt die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Landeszentralbehörde vor, die ihn gegebenenfalls an die Reichsgetreidestelle weiterleitet.

Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein nach anliegendem **Muster II** auszusprechen.

Abchrift des Zulassungsscheins ist von der zulassenden Behörde gleichzeitig der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzufenden.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

II. Saatkarte mit Vistenführung.

A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag, der von Verbrauchern nach dem anliegenden **Muster III**, von Händlern nach dem anliegenden **Muster IV** bei der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Ortsbehörde zu stellen ist (§ 2 der Saatgutverkehrs-

verordnung). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Saatkarten werden den zur Ausstellung von Saatkarten berechtigten Behörden von der Reichsgetreidestelle in fortlaufend nummerierten Durchschreibebüchern zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig. Die für die Ausstellung der Saatkarten zuständigen Behörden sind für die rechtzeitige Anforderung der Vordrucke in den erforderlichen Mengen bei der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, oder der von dieser bezeichneten Stelle verantwortlich. Die Saatkartenbücher sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Verschriebene Saatkartenvordrucke sind an die Reichsgetreidestelle zurückzureichen. Verluste an Einzelvordrucken oder ganzen Büchern sind der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, die an Hand der Nummern und Farben der Saatkarten den Verkehr überwacht, sofort zu melden.

B. Sammelsaatkarten.

Die Ausstellung von Sammelsaatkarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen Vordrucke gilt das unter A Gesagte.

C. Ausstellung der Saatkarten.

Bei Ausstellung der Saatkarten ist zwischen Verbraucher-Saatkarten und Händler-Saatkarten genau zu unterscheiden. Die Verbraucher-Saatkarte wird in der Regel gemäß § 2 Abs. 3 der Saatgutverkehrsverordnung die untere Verwaltungsbehörde auszustellen haben. Die Ausstellung der Händler-Saatkarte hat grundsätzlich durch die höhere Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Für die Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, wenn ein Verbraucher nicht nachweisen kann, daß er aus der Ernte 1918 oder 1917 eine gleiche Menge selbstgebauter Früchte einer der im § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Fruchtarten abgeliefert hat. Unbeschadet der Verpflichtung zur Innehaltung der Fristen nach § 10 der Saatgutverkehrsverordnung für die Lieferung ist die Ausstellung von Saatkarten zeitlich nicht beschränkt. Nur bei Hülsenfrüchten behält sich die Reichsgetreidestelle vor, die Ausstellung von Saatkarten vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verbieten.

D. Überwachungspflicht und Listenführung des Kommunalverbandes und der höheren Verwaltungsbehörde.

Die zur Ausstellung von Saatarten ermächtigten Behörden sind verpflichtet, über die von ihnen ausgestellten Saatarten Listen zu führen, und zwar je eine besondere Liste für Verbraucher und für Händler nach anliegenden Mustern V und VI. Die Benutzung anderer Formblätter ist unzulässig. Durchschriften der Listen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

Die Überwachungspflicht des Kommunalverbandes hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Veräußerer von Saatgut den ihnen nach § 7 der Saatgutverkehrsverordnung auferlegten Pflichten nachkommen. Die Einsendung der Abschnitte A der Saatarten hat an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, zu erfolgen. Befolgt ein Veräußerer von Saatgut die ihm durch § 7 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht, so ist dies dem bei der höheren Verwaltungsbehörde tätigen Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle sofort anzuzeigen. Die Reichsgetreidestelle wird dann in geeigneten Fällen nach § 15 der Saatgutverkehrsverordnung verfahren.

E. Wirtschaftskarte.

Der Kommunalverband hat für die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarten Sorge zu tragen, und zwar bei den Saatgut beziehenden Landwirten auf Grund der nach II D Abs. 1 geführten Saatartenlisten, bei den Saatgut abgebenden Landwirten auf Grund der von ihnen vorzulegenden und im Besitz des Kommunalverbandes bleibenden Abschnitte B der Saatarten.

F. Anerkannte Saatgutwirtschaften.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften unterstehen der Überwachung durch den Kommunalverband. Um diese Überwachung zu erleichtern und um namentlich zu verhüten, daß anerkannte Saatgutwirtschaften größere Mengen Saatgut als anerkanntes Saatgut verkaufen, als sie von den anerkannten Feldern geerntet haben, wird die Reichsgetreidestelle in das von ihr im Reichsanzeiger zu veröffentliche Verzeichnis (vgl. § 5 Abs. 3 der Saatgutverkehrsverordnung) die Größe der anerkannten Flächen aufnehmen. Der Kommunalverband erhält hierdurch die Möglichkeit, nachzuprüfen, welche Mengen Saatgut eine anerkannte Saatgutwirtschaft tatsächlich verkaufen kann.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen nach anliegendem Muster VII Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

G. Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den Kommunalverband nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 sind dabei genau zu beachten.

Anträge nach § 9 Abs. 2 sind beim Kommunalverband zu stellen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiterzugeben. Die höheren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, über diese Anträge, soweit die Veräußerung des selbstgebauten Saatgetreides nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen soll, nach Anhörung der Vertrauensmänner der Reichsgetreidestelle zu entscheiden. Die Genehmigung ist jedoch nur auszusprechen, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen ist. Will ein Landwirt Saatgut über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus verkaufen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle zu dem vom Kommunalverband vorgeprüften Antrag Stellung zu nehmen und ihn alsdann der Reichsgetreidestelle zur Entscheidung vorzulegen.

Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher nach anliegendem Muster VII zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 2 a. a. D. die Abschnitte A der Saatarten innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden, ist bei Erteilung der Genehmigung besonders hinzuweisen.

H. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgeschäfte nach anliegendem Muster VII und VIII Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatarten gemäß § 7 Abs. 2 der Saatgutverkehrsverordnung sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

J. Ständige Überwachung des Saatgutverkehrs durch den Kommunalverband und die Reichsgetreidestelle.

Die Überwachung des Saatgutverkehrs ist in erster Linie Aufgabe der bei den höheren Verwaltungsbehörden tätigen Ver-

trauensleute und der ihnen unterstellten Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle. Die Kommunalverbände haben diese in jeder Weise zu unterstützen. Daneben haben aber auch die Kommunalverbände die Pflicht, Saatgutwirtschaften sowohl wie zugelassene Händler auf das sorgfältigste zu überwachen. Die Kommunalverbände haben das Recht, die Geschäftsbücher und die Läger nachzuprüfen. Verdächtig erscheinende Umstände sind sofort aufzuklären und zu verfolgen.

K. Schlußbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnächst werden besondere Anordnungen über Hülsenfrucht-Saatgut erlassen.

Dr. Kleiner.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.

An die Landeszentralbehörden sämtlicher Bundesstaaten (außer Bayern), für Preußen an das Preußische Landesgetreideamt.

Abdruck übersenden wir ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme, indem wir gleichzeitig auf die unterm 9. Juli 1918 erlassene Preußische Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat Zwecken vom 27. Juni 1918 verweisen. Danach sind in Preußen für die Entgegennahme der

Anträge auf Ausstellung von Saatarten die Ortspolizeibehörden und für die Ausstellung selbst in allen Fällen die Regierungspräsidenten zuständig. Zur Übertragung der Ausstellung von Verbraucher-Saatarten gemäß § 2, Abs. 3 der Saatgutverkehrsverordnung auf die Landräte und städtischen Ortspolizeibehörden werden wir nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen unsere Zustimmung erteilen.

Alle Anträge von Händlern, die ihre Zulassung zum Saatguthandel für einen größeren Bezirk als einen Regierungsbezirk wünschen, sind dem Preußischen Landesgetreideamt einzureichen, welches für Preußen in dieser Hinsicht an die Stelle der Landeszentralbehörde tritt (vgl. Abschnitt B, C der Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle und Anlage I).

Wir ersuchen ergebenst, hiernach die unterstellten Kommunalverbände unverzüglich mit den erforderlichen Anweisungen versehen zu wollen. Zu diesem Zwecke sind Überdrucke dieses Rundschreibens nebst Anlagen in der erforderlichen Zahl beigelegt.

Im übrigen empfiehlt es sich, den wesentlichen Inhalt der vorstehenden Bestimmungen auch durch geeignete Veröffentlichungen in der Presse seitens der Kommunalverbände zur allgemeinen Kenntnis der Landwirte und Händler bringen zu lassen.

Dr. Kleiner.

An die Herren Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

_____, den _____ 1918.

Gesuch um Zulassung

zum Handel mit _____

_____ zu Saatzwecken.

Ich _____ (Name des Antragstellers)

aus _____ (Ort der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers)

beantrage, mich zum Saathandel für folgende Fruchtarten (bei jeder Fruchtart ist auch die Gesamtmenge genau anzugeben, bis zu welcher die Zulassung beantragt wird): _____

_____ und die nachstehend aufgeführten Gebiete _____

_____ zuzulassen.

Ich verpflichte mich dem Kommunalverband gegenüber, ausdrücklich alle Vorschriften über den Saatgutverkehr, einschließlich der Anordnungen der Reichsgetreidestelle, sorgfältig zu beachten, insbesondere in vorbeschriebener Weise Buch zu führen und die Buchungsdurchschriften sowie den Abschnitt A der Saatkarten fristgerecht der Reichsgetreidestelle einzureichen.

Ich verpflichte mich ferner, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörde für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichte ich mich, an den Kommunalverband eine Vertragsstrafe von 50 Mk. für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte zu zahlen, und bin bereit, hierfür in einer vom Kommunalverband festzusetzenden Höhe Sicherheit zu leisten.

(Unterschrift des Antragstellers.)An den Kommunalverband (Landrat, Magistrat, Bezirksamt,
Amtshauptmannschaft, Oberamt usw.)

in _____

Nachstehende Fragen sind vom Kommunalverbannde zu beantworten.

1. In welchem Umfange hat der Antragsteller in den Jahren 1913/14 mit Früchten der Arten, für die oben die Zulassung zum Saathandel beantragt wird, zu Saatzwecken gehandelt? _____
2. Ist der Antragsteller zuverlässig, insbesondere in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften? _____
3. Ist nach Ansicht des Kommunalverbandes ein Bedürfnis vorhanden, den Antragsteller zum Saathandel und für welche Mengen und Fruchtarten zuzulassen? _____

Der Kommunalverband übernimmt hiermit die Verpflichtung, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit _____ zu Saatzwecken zu überwachen und dafür zu sorgen, daß der Reichsgetreidestelle die vorgeschriebenen Buchungsdurchschriften rechtzeitig eingereicht werden.

Der Antragsteller hat zur Sicherheit für etwaige Verstöße gegen die Vorschriften bei _____

_____ hinterlegt.

_____, den _____ 1918.

(Stempel)

(Unterschrift des Kommunalverbandes.)

1. (Falls die Zulassung über den Bezirk des Kommunalverbandes hinaus beantragt wird.)

Urschriftlich

(der höheren Verwaltungsbehörde)

in _____

überreicht. Das Gesuch wird — nicht —*) befürwortet. _____

_____, den _____ 1918.

(Stempel)

(Unterschrift des Kommunalverbandes.)

2. (Falls die Zulassung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus beantragt wird, so ist der Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde weiterzugeben):

Urschriftlich

der Landeszentralbehörde

in _____

überreicht. Das Gesuch wird — nicht —*) befürwortet, weil _____

_____, den _____ 1918.

(Stempel)

(Unterschrift der höheren Verwaltungsbehörde.)

3. (Falls die Zulassung über das Gebiet des Bundesstaats hinaus beantragt wird, so ist der Antrag von der Landeszentralbehörde mit gutachtlicher Äußerung an die Reichsgetreidestelle weiterzugeben):

Urschriftlich

dem Direktorium der Reichsgetreidestelle

in Berlin W 50

Kurfürstendamm 237

überhandt. Das Gesuch wird — nicht —*) befürwortet.

_____, den _____ 1918.

(Unterschrift der Landeszentralbehörde.)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

Bemerkung: Abschrift dieser Bescheinigung ist von der zulassenden Behörde sofort der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr —, in Berlin, einzufenden.

Bescheinigung über Zulassung zum Saatguthandel.

Die Firma _____

zu _____, Kommunalverband: _____

(Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde): _____

Bundesstaat: _____

wird mit Ermächtigung der Reichsgetreidestelle hierdurch auf ihren Antrag vom _____ gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677), in Verbindung mit den dazu von der Reichsgetreidestelle erlassenen Anordnungen zum Handel mit den nachgenannten, nicht selbstgebauten Früchten, jedoch nicht über die angegebenen Mengen hinaus*)

zu Saatzwecken zugelassen, und zwar, soweit es sich um den Verkauf handelt, für das Gebiet _____

Diese Zulassung ist jederzeit widerruflich. Ein Widerruf wird insbesondere dann erfolgen, wenn Zuwiderhandlungen gegen die maßgebenden Bestimmungen festgestellt werden.

_____, den _____ 1918.

(Stempel)

(Der Kommunalverband.)
(Die höhere Verwaltungsbehörde.)
(Die Landeszentralbehörde.)**)
(Unterschrift)

*) Bei jeder Fruchtart ist die Höchstmenge gesondert anzugeben, bis zu welcher die Zulassung erteilt wird.

**) Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage III.

Kommunalverband _____ Gemeinde _____

Kreis _____ Gutsbezirk _____

Antrag auf Erteilung von Saatkarten für Verbraucher

für die Wirtschaft des _____

in _____

(Genau Bezeichnung des landwirtschaftlichen Betriebes)

Gesamtgröße der Wirtschaft: _____ ha _____ Morgen.

Ungefähre Größe der mit dem gewünschten Saatgut zu bestellenden Fläche (1 ha = 4 Morgen)	Fruchtart, für die die Saatkarte gewünscht wird	Einheitsmaß für 1 ha = 4 Morgen	Gesamtmenge, für die eine Saatkarte gewünscht wird. kg
1	2	3	4

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, daß ich das auf Saatkarte bezogene Saatgut nur zu Saatzwecken verwenden darf und übrig bleibendes Saatgut an den Kommunalverband abliefern muß.

_____, den _____ 1918.

(Unterschrift des Antragstellers.)

1. a) Der Antrag ist behördlich geprüft worden.
 b) Die angegebene Anbaufläche ist vorhanden.
 c) Der Antragsteller hat aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 von einer der im § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Fruchtarten die gleiche Menge — mehr als die gleiche Menge — wie oben beantragt — abgeliefert — nicht abgeliefert*).

d) Wegen die Ausstellung der beantragten Saatkarte bestehen — keine — folgende — Bedenken*):

2. Urschriftlich

an (die untere Verwaltungsbehörde) (den Kommunalverband)*)

in _____

zur weiteren Veranlassung.

_____, den _____ 1918.

(Stempel)

(Die Orts- (Polizei-) Behörde)*

 (Unterschrift)

Anmerkung: Falls die Abgabe einer gleichen Menge Früchte aus der Ernte 1917 oder 1918 nicht erfolgt (vgl. oben zu 1 c) oder die Ausstellung der Saatarten gemäß § 2 Abs. 4 der Saatgutverkehrsverordnung von der Landeszentralbehörde allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sein sollte, ist der Antrag weiterzugeben.

3. Urschriftlich

an (die höhere Verwaltungsbehörde)

in _____

zur zuständigen Erledigung weitergereicht. Der Antrag wird — nicht — befürwortet*)

_____, den _____ 1918.

(Die untere Verwaltungsbehörde) (Der Kommunalverband)*

 (Unterschrift)

(Stempel)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

Anlage IV.**Antrag auf Erteilung von Saatkarten für Händler**

für den zum Handel mit _____

zugelassenen Händler _____ in _____

Datum der Zulassung und Behörde, von der die Zulassung erfolgt ist	Zugelassen zum Vertrieb von		Menge und Art des Saatgutes, für das eine Saatkarte gewünscht wird	
	Fruchtart	Menge in kg	Menge in kg	Art
1	2	3	4	5

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, daß ich das Saatgut nur von solchen Landwirten beziehen darf, denen der Verkauf von Saatgut ausdrücklich gestattet ist, und daß ich das Saatgut nur zu Saatzwecken und nur unmittelbar an Verbraucher abgeben darf.

_____, den _____ 1918.

(Unterschrift des Antragstellers.)

1. Der Antrag ist behördlich geprüft worden. Gegen die Erteilung der Saatkarte bestehen — keine — folgende —*) Bedenken.

2. Urschriftlich

an (die untere Verwaltungsbehörde) (Kommunalverband)*)

in _____

zur weiteren zuständigen Erledigung.

_____, den _____ 1918.

(Stempel)

(Unterschrift der Orts- (Polizei-) Behörde.)

3. Urschriftlich

an (die höhere Verwaltungsbehörde)

in _____

zur zuständigen Erledigung weitergereicht.

Das Gesuch wird — nicht —*) befürwortet _____

_____, den _____ 1918.

(Die untere Verwaltungsbehörde) — (der Kommunalverband)*)

(Stempel)

(Unterschrift)

*) Unzutreffendes durchstreichen.

Saatkartenliste für Händler

für die Woche vom _____ bis _____ 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde: _____

Nr. der Saat- karte	Name und Wohnort des Händlers	Fruchtart	Menge kg	Ausgestellt am	Saatkarten- abschnitt C eingegangen am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anlage VII.

(Gilt sowohl für Händler als auch für Getreidewirtschaften.)

Verkaufsbuch über Saatgut

für die Woche vom _____ bis _____ 1918.

Name des Verkäufers: _____

Wohnort: _____ Gemeinde: _____

Kommunalverband: _____

Datum des Verkaufs		Nummer der Saat- farte	Name des Käufers	Wohnort	Kommunal- verband	Bei Saatgut aus anerkannten Saatgut- wirtschaften ist hier anzugeben, ob 1., 2. oder 3. Abfaat	kg	kg	kg	kg
Monat	Tag									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Anmerkung: Die Spalten 7 bis 10 sind zur Eintragung der Mengen des verkauften Saatguts bestimmt. In jeder Spalte ist nur eine Fruchtart einzutragen.

Einkaufsbuch über Saatgut

für die Woche vom _____ bis _____ 1918.

Name: _____

Wohnort: _____ Gemeinde: _____

Kommunalverband: _____

Datum des Einkaufs		Nr. der Saat- karte	N a m e des Verkäufers	Wohnort	Kommunal- verband	Bei Saatgut aus anerkannten Saatgut- wirtschaften ist hier anzugeben, ob 1., 2. oder 3. Abfaat	kg	kg	kg	kg
Monat	Tag						7	8	9	10
1	2	3	4	5	6					

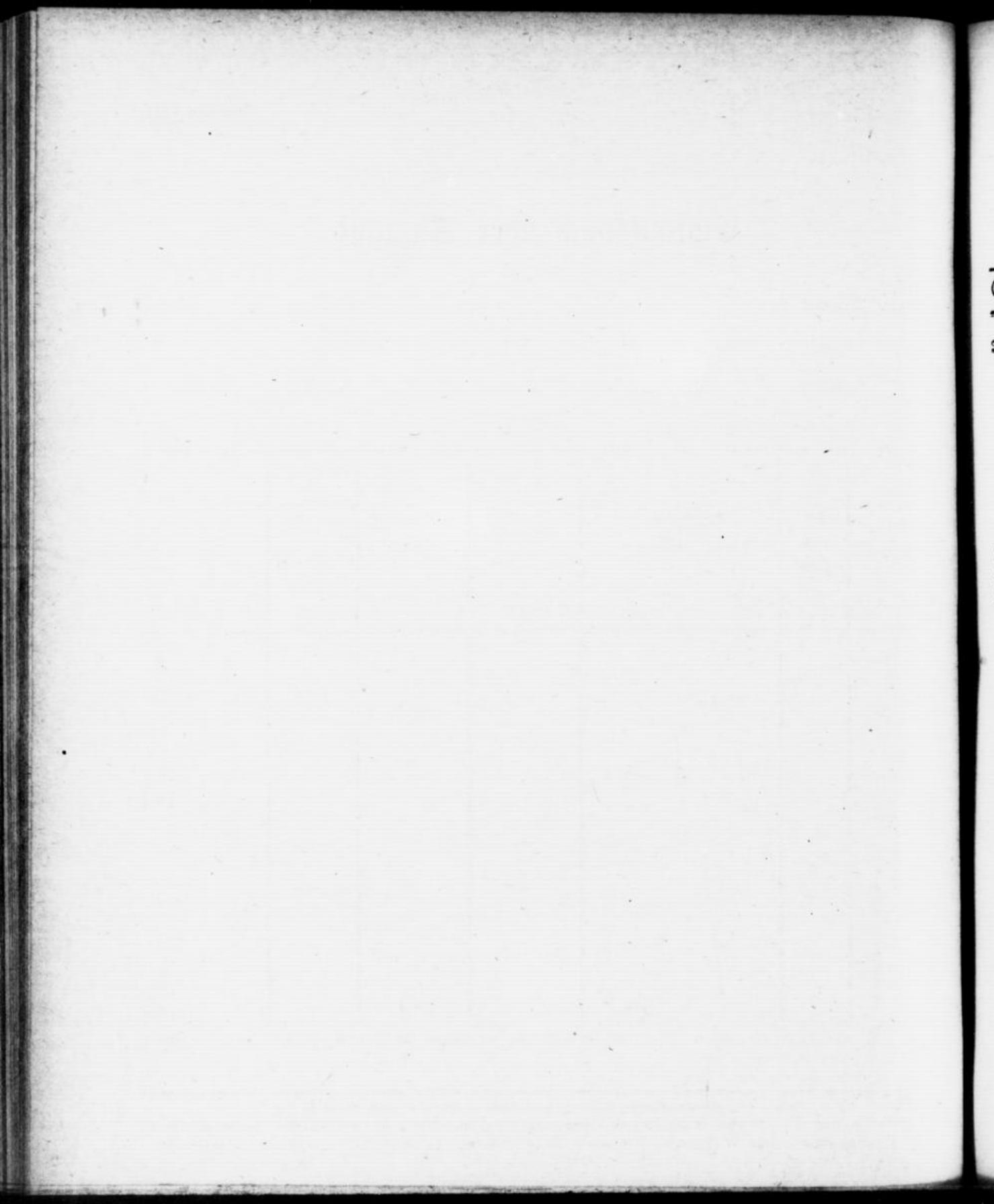
Anmerkung: Die Spalten 7 bis 10 sind zur Eintragung der Mengen des Saatguts bestimmt. In jeder Spalte ist nur eine Fruchtart einzutragen.

(90609)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 31.

Ausgegeben Münster, den 3. August

1918.

Inhalt: Ausführungsanweisung für Getreide pp. Seite 197. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Pferdefleisch. Seite 197/198. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen. Seite 198/199. Verordnung zum An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh. Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918. Seite 199. Tarif für den Privathafen Döttelbeck. Seite 199/200. Anordnung über die Erhebung einer Ankaufsgebühr bei Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh. Änderung in den örtlichen Wasserbaubehörden in Hamm. Verlegung einer Eisenbahnbauabteilung. Bekanntmachung der Marks-Haindorfschen Stiftung in Münster. Seite 200. Höchstpreise für Obst 1918. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. Auflösung der Gewerkschaft Fürst Leopold. Seite 201. Brüdengeld-Tarif für die alte Spitze. Seite 202/203. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 203.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

289. Preussische Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 677) wird bestimmt:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zugewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Zuständige Behörden gemäß § 15 Abs. 3 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Die zuständige Ortsbehörde für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung der Saatkarten ist die Ortspolizeibehörde.

Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so ist in dem Antrage abzugeben

1. die Größe der Gesamtanbaufläche für Getreide,
2. die Größe der mit der betreffenden Getreideart zu bebauenden Fläche.

Die Richtigkeit dieser Angaben ist von der Ortspolizeibehörde nachzuprüfen.

III.

Die Ausstellung der Saatkarten wird allgemein den Regierungspräsidenten übertragen, an die die Anträge von den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden nach Prüfung weiter zu reichen sind.

Mit Zustimmung des Landesgetreideamtes können die Regierungspräsidenten die Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1918 den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden übertragen.

Berlin, den 9. Juli 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Baldow.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

290. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamts vom 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916. (RGBl. S. 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts vom 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlachtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten über-

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

tragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Roßschlachtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig ausgeübt hat. Soweit die Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abdecker wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — M. f. L. Ia. IIIe. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 214, verwiesen.

Über Beschwerden, betreffend die Verfassung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Roßschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Roßschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer preussischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirkes) sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen Gründen als den preussischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechtigte Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen (Industrieverorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenspeisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

291.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Handel mit Gänsen
vom 2. Mai d. Js. (RGBl. S. 377.)

Zu § 3.

Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewohnheit üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Zu § 4.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zer-

Spart Papier!

legung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile, die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänzen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänzen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5.

Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mästung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenützt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 8.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Gänseausfuhrverbote selbständig zu erlassen, um dadurch insbesondere die Versorgung der Städte mit Gänsen zu sichern. Die Kommunalverbände werden ferner ermächtigt, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Berlin W 8, den 12. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Huber.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Hellich.

292.

Verordnung,

betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 6071, vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des

Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), soweit eine Regelung durch die Landeszentralbehörden bisher nicht erfolgt ist, zu regeln.

Es kann solche An- und Verkäufe von einer Genehmigung abhängig machen oder dieselben ganz verbieten.

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen zu übertragen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

293.

Bekanntmachung,

betreffend Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918 in der Provinz Westfalen in der Zeit vom 1.—15. August 1918.

Mit Rücksicht auf die verspätete Reise der Frühkartoffeln wird mit Einverständnis des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Hälften, Hack- und Dirsrüchte vom 9. März 1918, RGBl. S. 119) in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1918 zu III der Frühkartoffelpreis in der Zeit vom 1. bis 7. August einschließlich auf 9 Mark und in der Zeit vom 8. bis 15. August 1918 einschließlich auf 8,50 Mk. für den Zentner festgesetzt.

Münster i. W., den 23. Juli 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen.

gez. Dr. Prinz von Ratibor und Corvey.

294.

3. Nachtrag

zu dem Tarif für den Privathafen „Döttelbeck“ zu Henrichenburg am Dortmund-Ems-Kanal vom 15. Juli 1903.

Die Bestimmung im Abschnitt „Befreiungen“ unter Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-

Wasserbau- und sonstigen, zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, sind von allen Abgaben befreit."

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 1918 in Kraft.
Münster, den 19. Juli 1918.

(L. S.)

Kraft Auftrags:
Der Oberpräsident.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

295.

Anordnung

über die Erhebung einer Ankaufsgebühr bei der Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh von einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 19. Dezember 1916 wird für den Bezirkebezirk (Provinz Westfalen) folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Deckung der Kosten, die der Provinzialfleischstelle durch die Besichtigung des auszuführenden Nutz- und Zuchtviehs, deren Kennzeichnung und Erteilung einer Bescheinigung durch den Vertrauensmann, erwachsen (Gebührenordnung der Provinzialfleischstelle vom 19. Juni 1918, veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern) ist von dem Käufer der Tiere eine Ankaufsgebühr zu erheben. Sie beträgt $\frac{1}{2}$ % des Kaufpreises der erworbenen und auszuführenden Tiere und ist zu erheben von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh im Bezirkebezirk, soweit es dazu der Genehmigung zur Ausfuhr der Tiere von einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf.

§ 2.

Zur Einziehung dieses Betrages ist der mit der Besichtigung der Tiere beauftragte Vertrauensmann berechtigt und verpflichtet. Die Erhebung erfolgt sofort bei der Besichtigung der auszuführenden Tiere. Die Beträge sind durch die Hand des Leiters des Kommunalverbandes an den Westfälischen Viehhandelsverband abzuführen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 29. Juli 1918.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

J. W.: Scheuner.

296. Gemäß neuerdings getroffener Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat eine Änderung in den örtlichen Wasserbaubehörden in Hamm und Lünen und hierbei, soweit mein Geschäftsbereich in Frage kommt, folgende Geschäftsverteilung stattgefunden:

Die örtliche Wasserpolizei auf der Lippe wird ausgeübt auf der Strecke:

1. vom km 0 der Lippestationierung (Abzweigung der südlichen Umflut oberhalb Pippstadt) bis

km 52 (zwischen Haus Heezen und Haus Berries) vom Kanalbauamt in Hamm,

2. von km 52 bis km 93,50 (bei Haus Buddenburg) von dem neu eingerichteten Wasserbauamt in Hamm,

3. von km 93,50 bis zur Mündung in den Rhein nach wie vor von dem Kanalbauamt in Dorsten.

Mit der örtlichen Wahrnehmung dieser Geschäfte auf den verschiedenen Strecken habe ich als meine Organe die Vorsteher des Kanalbauamtes in Hamm, des Wasserbauamtes in Hamm und des Kanalbauamtes in Dorsten beauftragt.

Die von dem Kanalbauamt in Hamm für den Regierungsbezirk Münster wahrgenommenen ingenieurbautechnischen Geschäfte hat das Wasserbauamt in Hamm übernommen.

Münster, den 22. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

297. Die Bauabteilung für den Neubau der Strecke Dortmund—Münster wird am 1. August d. J. von Münster nach Berne verlegt. Zum Vorstand dieser Bauabteilung ist der königliche Regierungsbaumeister Voß bestellt worden.

Münster (Westf.), den 23. Juli 1918.

Der Präsident der königlichen Eisenbahndirektion.

298.

Bekanntmachung

der Marks-Haindorfschen Stiftung Münster i. W.

In diesem Jahre hat für die auf Grund des § 4 der Satzungen und § 7 des Satzungs-Nachtrages der Marks-Haindorfschen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 bezw. 22. Dezember 1869, ausscheidenden Herren:

D. Laffer, Dortmund, Kurator.

Zustizrat Dr. Callmann, Köln, Kurator,

Oberlandesgerichtsrat Stern, Düsseldorf, Kurator,

Rechtsanwalt Dr. Herzfeld, Essen-Ruhr, Kurator,

Dr. Rabenstein, Bielefeld, Kurator,

M. Liebensfeld, Kaufmann, Bochum, stellv. Kurator,

Paul Wihl, Meyer, Kaufmann, Aachen, stellv. Kurator.

S. Neumark, Kaufmann, Münster, stellv. Kurator,

eine Neuwahl zu erfolgen.

Wir fordern die Vorstände der Synagogen-Gemeinde auf, die Wahl von

5 Kuratoren } 3 Rheinland,

2 Westfalen,

2 Westfalen,

3 stellv. Kuratoren } 1 Rheinland,

baldigst vorzunehmen und die Vorschläge bis zum **1. November 1918** an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Münster i. W., den 1. August 1918.

Das Kuratorium.

Dr. Cohn, Präses.

299. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. 307) wird im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Das unter Ziffer V der Verordnung vom 23. Mai 1918 und den Nachträgen vom 1. Juni, 23. Juni und 11. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis erhält unter teilweiser Abänderung mit Wirkung ab 1. August 1918 folgende Fassung:

Obst art	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Erdbeeren, 1. Wahl	120	145	170
Erdbeeren, 2. Wahl	75	100	125
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120	150	195
Johannisbeeren, weiße und rote	45	55	72
Johannisbeeren, schwarze	55	65	85
Stachelbeeren, reife und unreife	45	60	78
Himbeeren in kleinen Packungen	100	125	163
Breßhimbeeren	75	94	122
Blaubeeren (Heidelbeeren)	55	70	91
Breißelbeeren	60	75	98
Saure Kirschen			
1. Wahl (große Kirschen)	60	75	98
2. Wahl (auch Breßkirschen)	35	50	65
Süße Kirschen			
1. Wahl (große Kirschen)	45	60	78
2. Wahl (auch Breßkirschen)	35	50	65
Reineclauden (große grüne)	60	78	100
Mirabellen	75	95	120
Pflaumen			
1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	50	70	91
2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	30	40	52
Pflirsche 1. Wahl	200	250	300
2. Wahl	120	150	180
Aprikosen	120	150	180
Frühäpfel	35	45	59
Frühbirnen	35	45	59
Falläpfel und Fallbirnen	15	20	26

Herford, den 27. Juli 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

In Vertretung: Dr. Beckhaus.

300. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Das unter Ziffer VI der Verordnung vom 11. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis erhält unter teilweiser Abänderung mit Wirkung ab 1. August 1918 folgende Fassung.

Der Erzeugerpreis ist in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

Die Preise sind für das Gebiet der Provinz Westfalen einheitlich festgesetzt.

Gemüseart	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Rhabarber	12	16	21
Spinat	30	39	51
Erbfesen	30	40	52
Bohnen			
1. grüne Bohnen (Stangen-Busch)	40	52	65
2. Wachs- und Perlbohnen	50	62	81
3. Puff- (Sau-) Bohnen	15	22	29
Möhren und längliche Karotten ohne Kraut	12	17	22
Karotten, runde kleine ohne Kraut	25	32	42
Wairüben und Stoppelrüben ohne Kraut	4	7	9
Rübstiel	7	10	13
Kohlrabi	18	24	31
Frühweißkohl	14	20	26
Frühwirsing	15	20	26
Frührotkohl	20	26	34
Frühzwiebeln ohne Kraut	25	32	42
Tomaten	90	110	135
Erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen			
60 Stück etwa 16 Pfd. wiegen	8	11	15
60 Stück etwa 23 Pfd. wiegen	10	14	18
60 Stück etwa 32 Pfd. wiegen	12	17	22
60 Stück etwa 35 Pfd. wiegen	14	20	26
Krüppel	4	6	8

Herford, den 27. Juli 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

In Vertretung: Dr. Beckhaus.

301. Die Gewerkschaft Fürst Leopold zu Hervest-Dorsten ist durch Gewerkschaftsversammlungsbeschluß vom 28. Juni 1918 aufgelöst.

Als der Liquidator der aufgelösten Gewerkschaft fordere ich hiermit die Gläubiger derselben auf, ihre Ansprüche anzumelden.

Hervest-Dorsten, den 25. Juli 1918.

Gewerkschaft Fürst Leopold.

Der Liquidator
Wienke.

302. Tarif
nach dem das Brückengeld für die Benutzung der Brücke über die alte Lippe bei Dorsten zu erheben ist.

A. Es wird entrichtet: Pfg.

I. Von Personen einschl. der Traglast 3
 Kleine Kinder, welche auf den Armen getragen werden, sind vom Brückengelde frei.

II. Für Tiere:

a) für ein Pferd oder Maultier 7
 b) für ein Stück Rindvieh oder ein Esel 5
 c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Ziehhund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 2
 d) für Federvieh, welches getrieben wird bis zu 10 Stück und für jede weitere 10 Stück 3

III. Für Fuhrwerke neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II.

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder für ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk 13
 b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zur Beförderung Personen benutzten Personenwagen 10
 c) für einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung 3
 Kleine Kinder, welche im Kinderwagen gefahren werden, sind vom Brückengeld frei
 d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art, oder für einen Eselkarren beladen 3
 e) für ein Fahrrad 5

IV. Für Kraftfahrzeuge und zwar:

A. Für Kraftwagen.

a) Zum Fortschaffen von Personen

1. mit Gummiradreifen
 mit mehr als 4 Sitzplätzen 30
 mit 4 und weniger Sitzplätzen 20

2. ohne Gummiradreifen
 mit mehr als 4 Sitzplätzen 40
 mit 4 und weniger Sitzplätzen 25

b) zum Fortschaffen von Lasten mit Ausnahme der nachstehenden unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke

1. mit Gummiradreifen
 beladen (mehr als 100 Kilo Nutzlast) 35
 unbeladen 25

2. ohne Gummiradreifen
 beladen (mehr als 100 Kilo Nutzlast) 45
 unbeladen 30

c) zu landwirtschaftlichen Betriebszwecken Pfg.

1. mit Gummiradreifen
 beladen (mehr als 100 Kilo Nutzlast) 35
 unbeladen 12

2. ohne Gummiradreifen
 beladen (mehr als 100 Kilo Nutzlast) 45
 unbeladen 15

B. Für Kraftfahräder.

Für jeden Sitzplatz 10

Zu IV. a. Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschl. des Sitzes für den Wagenführer angesehen.

Anmerkung. Neben diesen Säzen ist für jede Person das tarifmäßige Brückengeld zu entrichten, jedoch sind die Führer der Kraftfahrzeuge zu a, b und c von der Zahlung des Brückengeldes befreit.

B. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Equipagen und Tiere, welche an den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören; (L)

2. kommandierte Militärs, Gendarmerie-Offiziere, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben;

3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimieren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen;

5. die ordentlichen Post- neben Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmungen eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;

6. Hilfsfuhren bei Feuerbrunsten und ähnlichen Notständen;

7. Armen- und Arrestantenfuhren, desgl. Arrestanten und deren Begleitung;

8. Geistliche und die sie begleitenden Kirchendiener bei Amtsverrichtungen innerhalb der Pfarrei;

9. Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Pfarrei, desgleichen Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren;

10. Fuhrwerke, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch ministerielle Bestimmung Ausnahmen angeordnet werden;

11. von der Herrschaft des Hauses Lembeck und deren Dienerschaft, sowie den sieben Pastoren der Herrlichkeit, nämlich zu Lembeck, Wulsen, Rhade, Erle, Holsterhausen, Altschermsbeck und Herveft für ihre Person und die mitgeführten Tiere und Fuhrwerke, ferner von den jenseitigen städtischen Bauern, nämlich den Besitzern der Höfe Nienhaus, Aversfeld, Bergmann, Kleine Gellermann, Kleine Wosbeck, Holtkamp, Richter, Kemna und Schulte Rauver, alle in Herveft und deren Frauen für ihre Person zu Fuß;
12. alle Einwohner des Stadtbezirks Dorsten zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß;
13. diejenigen Fuhrwerke, welche Gegenstände irgend einer Art für die zu 2 bezeichneten Einwohner erweislich als Eigentum derselben und auf deren Gefahr und Kosten geladen haben oder nach Abladung solcher Gegenstände leer zurückkommen.
- Dorsten, den 3. November 1914.

Der Magistrat:

(L.S.) gez. Lappe gez. Koop.

Genehmigt!

Münster, den 18. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Scheuner.

Veröffentlicht!

Dorsten, den 25. Juli 1918.

Der Magistrat:

Lappe.

Hierzu als besondere Beilage:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

393. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Der Königlichen Regierung, Abt. III.

Die Katasterdiätare Kunze in Ahlen, Büscher in Coesfeld, Kläber und Keller in Münster sind zu Katasterassistenten ernannt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

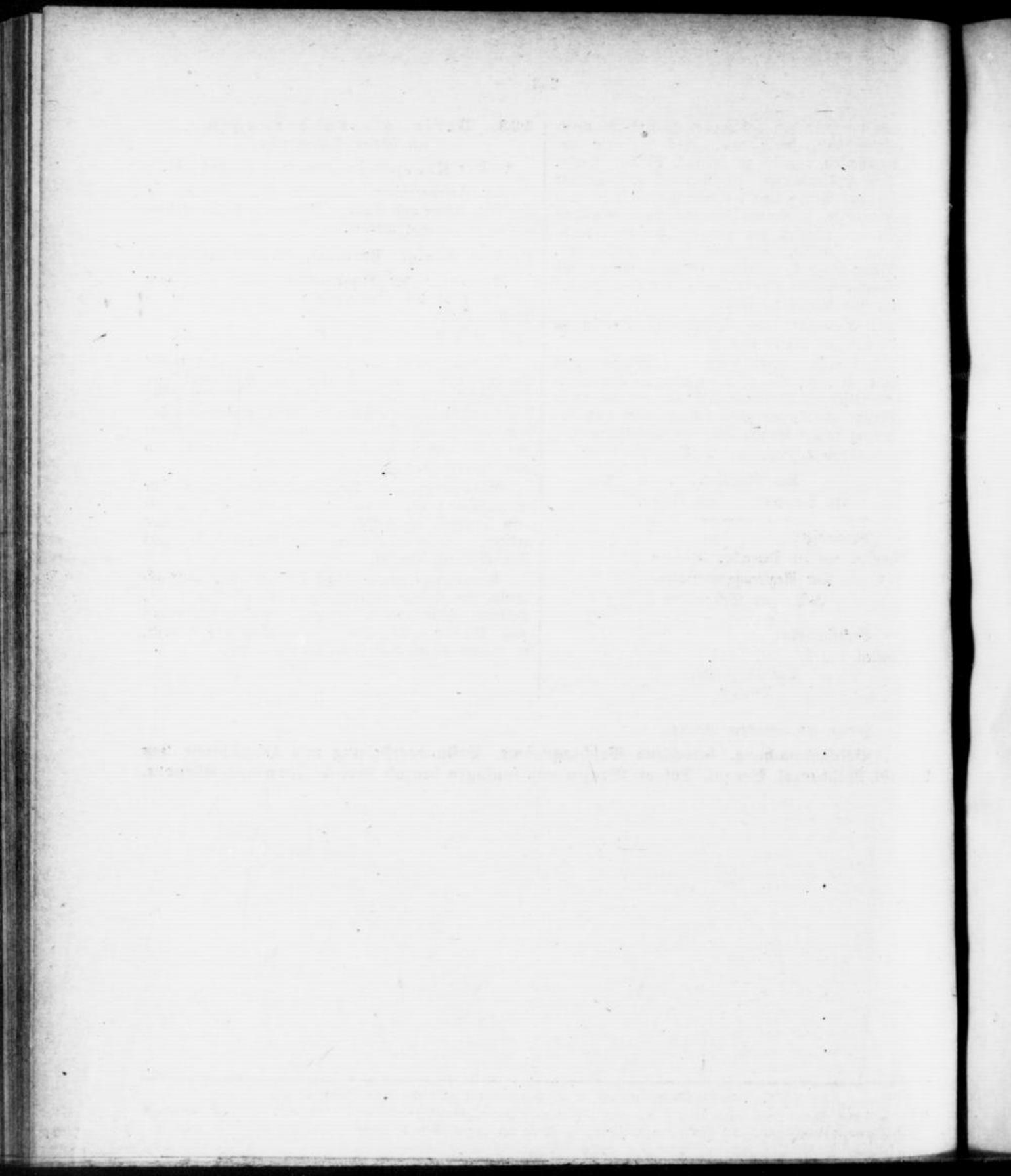
Ernannt: der Lyzealdirektor Justin Kinkinger zum Direktor des Oberlyzeums mit Frauenschule in Recklinghausen.

C. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: den Rechnungsräten, Oberzollsekretären Kunz und Thom in Münster i. W., den Oberzollrevisoren Grebe und Koch in Gronau i. W., dem Zollinspektor, Oberzollkontrollleur Surholt in Münster i. W., dem Zollassistenten Niebau in Rheine und dem Botenmeister Reckweg in Münster i. W.

Beförderungen: Dr. Anjorge, Regierungsassessor in Münster i. W., ist die Stelle eines Vorstandes bei dem Stempel- und Erbschaftssteuerramt daselbst verliehen worden. Dröge, Zollauffseher in Gronau i. W., zum Zollassistenten daselbst.

Beförderungen: Barbrod, Oberzollrevisor in Myslowitz, in gleicher Eigenschaft nach Münster i. W., Hettkamp, Zollsekretär in Breden, in gleicher Eigenschaft nach Münster i. W., Hensel, Zollauffseher in Alstätte, in gleicher Eigenschaft nach Gronau i. W.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 32. Ausgegeben Münster, den 10. August 1918.

Inhalt: Verordnung über den An- und Verkauf von Schafen. Seite 205. Richtpreise für Schlachtschafe. Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Juli 1918. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. Schonzeit für Rebhühner pp. Handelsverlaubnis Deelmann zu Borfen pp. Seite 206. Desgleichen Schulte in Reddinghausen-Ost pp. Seite 206/207. Beginn des Winter-Semesters der tierärztlichen Hochschule Hannover. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 207.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

304. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607, vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199), der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 16. Juli 1918, veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierung in Münster, Minden und Arnsherg und der uns durch Erlaß des Königlichen Landesfleischamts vom 23. Juli 1918 erteilten Ermächtigung wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Der An- und Verkauf von Schafen, einschließlich Lämmern, zu Zucht- und Nutzzwecken durch andere Personen, als die mit einer Ausweiskarte des Westfälischen Viehhandelsverbandes versehenen Händler, ist nur gestattet, sofern der für den Standort des Tieres zuständige Vorsitzende des Kommunalverbandes die schriftliche Genehmigung unter genauer Bezeichnung der Stückzahl der Tiere, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Erwerbes erteilt hat.

Die Genehmigungen, welche befristet und fortlaufend nummeriert sein müssen, sind bei der Beförderung zu Fuß oder mittels Wagens mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten der Königlichen Provinzialfleischstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der Beförderung von Schafen, einschließlich Lämmern, innerhalb desselben Kommunalverbandes mittels Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung vor der Verladung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, welche dieselbe mit einem Vermerk über die Zahl der verladenen Schafe und den Bestimmungsort nach Maßgabe des Frachtbriefes zu versehen hat.

Die Genehmigungen sind innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen des Tieres am Bestimmungsort von dem Erwerber der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 2.

Öffentliche Verkäufe (Versteigerungen) von Schafen, einschließlich Lämmern, sind vorher dem zuständigen Vorsitzenden des Kommunalverbandes unter Angabe der Stückzahl der Tiere, des Ortes und der Zeit des Verkaufs anzumelden. Der Vorsitzende des Kommunalverbandes hat einen Beamten mit der Überwachung des Verkaufs zu beauftragen. Der Überwachungsbeamte hat bei dem öffentlichen Verkauf (Versteigerung) die Genehmigungen namens des Vorsitzenden des Kommunalverbandes nach Maßgabe des § 1 zu erteilen.

§ 3.

Die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§ 4.

Wer entgegen der Vorschrift der §§ 1 und 2 dieser Anordnung Schafe, einschließlich Lämmer, an eine nicht berechnigte Person verkauft, desgleichen wer unbefugt Schafe kauft oder befördert, sowie wer den sonstigen Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607)/4. November 1915 (RGBl. S. 728) und des § 15 der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Münster, den 1. August 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

305. Richtpreise für Schlachtschafe.

Auf Grund der Ermächtigung des Königlich Preussischen Landesfleischamts sehen wir hiermit unter Aufhebung unserer Anordnung vom 6. Oktober 1917 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen) mit Wirkung vom 15. August 1918 ab für Schlachtschafe folgende Höchstpreise für 50 kg Lebendgewicht ab Stall nach folgenden Preisklassen fest:

- Klasse I: vollfleischige Lämmer und Zähr-
linge (Hammel und ungelammte Schafe) 100 M.
Klasse II: vollfleischige und fette Mutter-
schafe 90 "

- Klasse III: magere und gering genährte
Schafe, auch Zuchtböcke 70 M.
Klasse IV: minderwertige und abgemagerte
Schafe 50 "

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der Tiere oder an der vom Kreiskommunalverbande bestimmten Sammelstelle unter Abzug von 5 %.

Münster, den 6. August 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.
Der Vorsitzende.
J. B.: Scheuner.

306. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Juli 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	M	S	M	S	M	S	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . .	—	—	9	50	5	—	
2. Dazu 5 % Aufschlag	—	—	—	48	—	25	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	9	98	5	25	

Münster, den 4. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

307. Der konzessionierte Markscheider Karl Fehring hat seinen Wohnsitz von Essen nach Mörz (Niederrhein) verlegt.

Dortmund, den 6. August 1918.

Königliches Oberbergamt.

308. Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (GS. S. 207) wird für das Jahr 1918 für den Regierungsbezirk Münster bestimmt:

- I. Der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 23. August 1918 festgesetzt, so daß Sonnabend der 24. August 1918 für diese Wildarten der erste Jagdtag ist.
- II. Der Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen wird unter Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vorschrift auf den 15. September festgesetzt, so daß Montag, der 16. September 1918 für diese Wildarten der erste Jagdtag ist.
- III. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krametsvögel) soll es bei der gesetz-

lichen Bestimmung verbleiben, so daß Samstag der 21. September 1918 für Drosseln der erste Jagdtag ist.

Münster, den 24. Juli 1918.

Der Bezirksauschuß zu Münster.
J. B.: Dr. Schmidt.

309. Auf Grund der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15./11.16 (RGBl. S. 1277) ist folgenden Firmen die Handelserlaubnis erteilt worden:

- Anton Deelmann zu Borken,
Wilh. Schulten zu Heiden,
Jos. Eversmann zu Klein-Reten,
Jos. Kampshof zu Belen,
Rud. Dünwald zu Belen.

Borken, den 31. Juli 1918.

Der Landrat.

310. Den nachstehend aufgeführten Personen ist gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RGBl. S. 1277) die Erlaubnis für den Großhandel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräuter samen erteilt worden:

- a) Hermann Schulte in Recklinghausen-Df.,
Hillerweg 37, am 14. 2. 1918,

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Daher schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

b) Peter Brein in Recklinghausen, Kunibertstraße,
am 12. 3. 1917,

c) Bernhard Demes in Recklinghausen, Höhenweg
Nr. 55, am 12. 3. 1917.

Recklinghausen, den 30. Juli 1918.

Der Magistrat. Dr. Baur.

311. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1918/19 beginnt am 1. Ok-
tober 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kosten-
freier Zusendung des Programms und Vorlesungs-
Verzeichnisses.

Der Rektor Dr. Fried.

312. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für
Kirchen- und Schulwesen.

Der bisherige Seminaroberlehrer Adolf Großmann
in Gelsenkirchen ist zum Kreisschulinspektor ernannt
und ihm die Verwaltung des Kreisschulinspektions-

bezirks Recklinghausen III unter Anweisung seines
Wohnsitzes in Recklinghausen vom 1. Oktober 1918 ab
übertragen.

Der Kreisschulinspektor Schulrat Schneider in Dor-
sten ist vom 5. August bis 16. September d. J. beurlaubt.
Seine Vertretung wird von dem Kreisschulinspektor
Schulrat Mauer in Buer wahrgenommen.

Dem Pfarrer Kampelmann in Werth ist die ört-
liche Aufsicht über die katholische Volksschule in Werth
übertragen worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

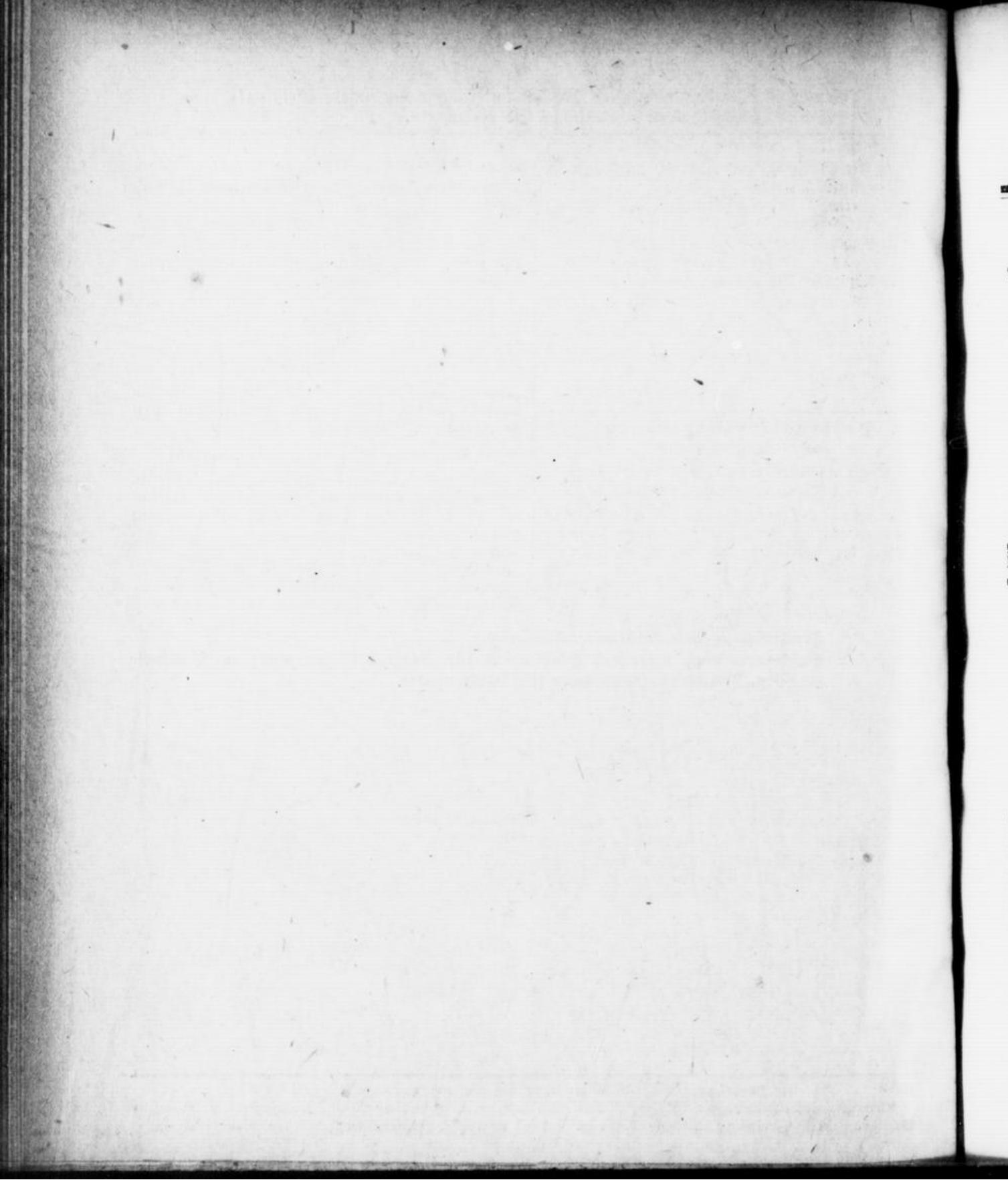
Ernannt: der Bureaudiatar Biermann bei dem
hiesigen Provinzial-Schulkollegium vom 1. April 1918
ab zum Provinzialschulsekretär.

C. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der bisherige Regierungsekretär Karl Fister in
Münster ist zum Universitätskassenrendanten und Quästor
bei der Westfälischen Wilhelms-Universität ernannt
worden.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. **Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.**
2. **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) und Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Walzensinter.**



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 33. Ausgegeben Münster, den 17. August 1918.

Inhalt: Prüfungskommission für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfungen. Seite 209. Anzeige des Druschergebnisses Seite 209/210. Schuhmacher-Zwangsinnung in Reddinghausen. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. Seite 210. Wegeverlegung in Westercappeln. Seite 210/211. Wegeverlegung in Rheine. Handelsverlaubnis Böcker pp. Rechnungsergebnis der Landesversicherungsanstalt Westfalen 1917. Seite 211. Wintersemester der tierärztlichen Hochschule Berlin. Personalveränderungen. Seite 212.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

313. Der Ausschuss für die ärztliche Vorprüfung bei der Westfälischen Wilhelms-Universität ist während des Prüfungsjahres 1. Oktober 1918/19 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowiz,
stellvertretender Vorsitzender: Professor Dr. Rosemann,

Prüfer:

für Anatomie: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowiz,
für Physiologie: Professor Dr. Rosemann,
für Physik: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Gerh. Schmidt,
für Chemie: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schend,
für Zoologie: Professor Dr. Stempel,
für Botanik: Professor Dr. Benede.

Münster, den 3. August 1918.

Der Kurator der Westf. Wilhelms-Universität.
J. W. Kirchner.

314. Der Ausschuss für die zahnärztliche Vorprüfung bei der Westfälischen Wilhelms-Universität ist während des Prüfungsjahres 1. Oktober 1918/19 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowiz,
stellvertretender Vorsitzender: Professor Dr. Rosemann,

Prüfer:

für Anatomie: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowiz,
für Physiologie: Professor Dr. Krummacher,
für Physik: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Gerh. Schmidt,
für Chemie: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schend,

für Zahnerzkunde: der Lehrer der Zahnheilkunde, Zahnarzt Apffelstaedt.

Münster, den 3. August 1918.

Der Kurator der Westf. Wilhelms-Universität.
J. W. Kirchner.

315. Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses.

Auf Grund des § 5 der Reichsgetreideordnung auf die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (RGBl. S. 425) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 12. Juni 1918 sowie §§ 12 und 13 der Bekanntgabe über die Errichtung von Preisprüfungsstellen usw. vom 25. September/4. November 1915 in der Fassung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 607, 728, 1116, S. 573) nebst Ausführungsanweisungen wird für den Regierungsbezirk Münster angeordnet:

§ 1.

Wer im Regierungsbezirk Münster Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Hirse oder Gemenge dieser Früchte für sich ausdriecht oder ausdreschen läßt, hat nach Beendigung des Dreschens das Gewicht der erdroschenen Früchte durch Wiegen genau festzustellen und innerhalb der vom zuständigen Landrat, bei kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister, festgesetzten Zeit bei der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.

§ 2.

Die Besitzer, bezw. Führer von Dreschmaschinen, die im Auftrage von anderen Früchte der in § 1 genannten Art oder Gemenge dieser Früchte ausdreschen, haben, bevor der Auftraggeber die Früchte an sich nimmt, deren Gewicht durch Wiegen genau festzustellen und innerhalb der vom zuständigen Landrat, bei kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister, festgesetzten Zeit bei der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.

Sie haben ferner dem Auftraggeber bei Beendigung jedes Dreschgeschäftes eine Bescheinigung über das festgestellte Gewicht auszuhandigen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

§ 3.

Die Landräte, in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister, sind befugt, für die Anzeigen und Bescheinigungen nach § 1 und 2 einen bestimmten Vordruck vorzuschreiben.

Der Empfänger ist verpflichtet diese Bescheinigung bis zum 15. August 1919 aufzubewahren und auf Verlangen dem Gemeindevorsteher, den Polizeibeamten oder Beauftragten des Kommunalverbandes vorzuzeigen und auszuhändigen.

§ 4.

Für die beim Inkrafttreten dieser Anordnung bereits gedroschenen Mengen sind die Anzeigen vom Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe, für die gedroschen ist, binnen 3 Tage nachzuholen, soweit sie nicht bereits erstattet sind.

§ 5.

Ausnahmen können vom zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister, zugelassen werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen § 1 und 4 werden gemäß § 80 Ziffer 3 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen, Zu widerhandlungen gegen § 2 gemäß § 17 der Bekanntmachung vom 25. 9./4. 11. 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Dieselben Strafen betreffen denjenigen, der die vorgeschriebenen Vordrucke (§ 3) nicht verwendet, daneben kann gemäß § 71, 72 der Reichsgetreideordnung die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung bezw. Schließung des Dreschbetriebes sowie Wegnahme der Früchte ohne Entschädigung erfolgen.

Münster, den 6. August 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Scheuner.

316. Von der Schuhmacher-Zwangsinning in Reddinghausen und einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Ausdehnung der Schuhmacher-Zwangsinning zu Reddinghausen auf die Ämter Marl, Waltrop und Westerholt (Landkreis Reddinghausen) gestellt worden.

Behufs Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Ausdehnung und der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Beigeordneten Dr. Baur in Reddinghausen auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 6. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

317. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird das in der Verordnung vom 27. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis abgeändert:

Für die nachbezeichneten Gemüsearten ist der Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 enthalten:

Gemüseart	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Grüne Stangen- und Buschbohnen	35	47	61
Frühweißkohl	12	17	22
Zwiebeln ohne Kraut	18	25	32

Herford, den 5. August 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

318. Der Käufer des hiesigen Gutes Cappeln, Amtmann Schulte, hat folgende Wegebegradigung bezw. Wegeverlegung beantragt:

Der Feldweg über die Grundstücke Flur XV Nr. 113, 112, 111 und weiter Nr. 109 bis 72 einerseits und 110 bis 67 andererseits an der Gruftkapelle des Gutes Haus Cappeln vorbeiführend, soll begrabigt oder so verlegt werden, daß er von der Kapelle in gerader Richtung an der Südspitze des Parzells 116 auf die Chaussee von Westercappeln nach Bramsche mündet. Die beabsichtigte Wegeverlegung beträgt ca. 75 m, wohingegen der neue Weg auf ca. 250 m über die Chaussee entlang führt.

Bei eventl. Einsprüchen soll der vorbezeichnete Feldweg über die Südseite der Parzelle 96 und die Westseite der Parzellen 98 und 99 und weiter über 100 und Nr. 69 in den bisherigen Weg geführt werden.

Eine Handzeichnung über die beabsichtigte Wegebegradigung bezw. Verlegung liegt auf dem Amtsbureau zur Einsicht offen.

Die Kosten des Verfahrens und die sachgemäße Herstellung der Wegeteile trägt der Antragsteller.

Dieser Antrag wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung zur

**Siegen — wollen wir! Sparen — müssen wir!
Spart an dem, was ihr sonst vergeudet habt, an Papier!**

öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Begepolizeibehörde geltend zu machen.

Westercappeln, den 10. August 1918.

Der Amtmann.

J. B.:

Der Beigeordnete: Müller.

319. Die Hovestraße soll von der nördlichen Grenze der Parzelle 3057/299 der Flur 3 Gemeinde Rheine-Stadt bis zu ihrer Einmündung in die Christianstraße eingezogen und als Ersatz die Gartenstraße in 12 m Breite ausgebaut werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche gegen die Einziehung des genannten Straßenteils binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Begepolizeibehörde geltend zu machen sind.

Rheine, den 12. August 1918.

Die Begepolizeibehörde.

320. Dem Inhaber der Firma Wilhelm Böcker, Kaufmann Heinrich Böcker in Lüdinghausen und den Inhabern der Firma Gebrüder Herz, Kaufmann Louis Herz und Witwe Sophia Herz in Berne ist unter Aufhebung meiner Verfügung vom 30. Mai 1918 Nr. 73 geh. der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren wieder gestattet worden, da übermäßige Preisforderungen, wie sie in meiner Verfügung vom 30. Mai 1918 angenommen wurden, nach eingehender Prüfung des Sachverhalts nicht stattgefunden haben.

Lüdinghausen, den 31. Juli 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.

Max Graf Droste, Kreisdeputierter.

321. Wir bringen hiermit in Gemäßheit des § 30, Schlußsatz unserer Satzungen zur Kenntnis, daß die Rechnungsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Westfalen für das Jahr 1917 sich wie folgt gestaltet haben:

Nähere Bezeichnung	Einnahme		Ausgabe	
	₰	₶	₰	₶
Beiträge	12 301 908	23	183 901	37
Zinsen	6 623 259	99	1 676 747	58
Rentenleistungen	11 250	69	8 799 213	07
Einmalige Leistungen (Witwengeld, Waisenaussteuer, Beitragserstattung gemäß § 42—44 des VVG.)	10	—	53 458	16
Heilverfahren einschl. Hausgeld an Angehörige	353 766	72	1 214 925	51
Gemeindekrankenpflege, Fürsorgestellten für Lungen- und Alkoholtrante, sowie sonstige vorbeugende Maßnahmen	237	12	98 836	07
Kriegswohlfahrtspflege	270	—	692 401	50
Invalidenhauspflege	123 809	19	435 165	60
Waisenhausepflege	787	56	1 319	94
Verwaltungskosten	19 675	66	807 831	02
Verfahren bei den Versicherungsämtern und Obergerichtsämtern, Beitragsverfahren und Überwachung	1 906	78	245 166	79
Anderer Einnahmen und Ausgaben	89 504	78	19 562	32
Bestand des Vorjahres	627 747	85		
zusammen	20 154 134	57	14 228 528	93
Von den Überschüssen sind:				
nach Abzug der wieder vereinnahmten Beträge zu Vermögensanlagen verwendet			4 763 558	26
als Bestand auf das Jahr 1918 übernommen			1 162 047	38
Zur Deckung der durch Rentenanwartschaften usw. künftig entstehenden Verpflichtungen waren am Schlusse des Jahres 1917 vorhanden			137 772 688	82

Münster i. W., den 7. August 1918.

Landesversicherungsanstalt Westfalen.
Althoff.

322. Im Einverständnis mit der vorgeetzten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1918/19 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 2. Februar 1919 festgesetzt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September 1918 beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 27. Juli 1918.

Der Rektor. Schütz.

323. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Dem Landgerichtsrat Dremel hier selbst sind zum 1. September 1918 widerruflich und nebenamtlich die Obliegenheiten des Universitätsrichters der Westfälischen Wilhelms-Universität übertragen worden.

B. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Charakterverleihung: Dem Oberzollsekretär Heinz in Münster i. W. ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Veretzung: Hoffmann, Oberzollrevisor in Münster i. W., in gleicher Eigenschaft nach Marburg a. d. Lahn.

C. Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm.

1. Ernannt sind:

- a) zu Referendaren die Rechtskandidaten Keßler, Pothmann und Arnsberg,
- b) zum Amtsgerichtssekretär der Aktuar Schiller aus Bochum bei dem Amtsgericht in Bottrop.

2. Versetzt sind:

- a) der Gerichtsvollzieher Krause aus Münster an das Amtsgericht in Verleburg;
- b) der Kanzlist Projahn in Münster vom Landgericht in Münster an das Amtsgericht daselbst und der Kanzlist Hunendick in Siegen an das Landgericht in Münster.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 34. Ausgegeben Münster, den 24. August

1918.

Inhalt: Verlängerung des Rechts zum Erwerb von Grundstücken durch das Elektrizitätswerk Westfalen zu Bochum. Hinweis auf die Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. Änderung einer Firmenbezeichnung. Seite 213. Abänderung der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte. Seite 213/214. Regelung der Bildpreise. Seite 214/216. Höchstpreise für Obst. Seite 216. Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst 1918. Seite 216/219. Abänderungen der Ätzenverordnung. Reisezeugnis der Studienanstalt Rostod. Firmen, die zum Handel mit Sämereien zugelassen sind. Ferien des Bezirksausschusses Münster. Gemüsepreise für inländisches Gemüse 1918. Seite 220. Polizeiverordnung, betreffend Leichenschau. Seite 221. Anordnung über Abgabe von Petroleum. Seite 221/222. Teilung des Grubenseldes Odin. Stellvertreter beim Berggewerbegericht. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 222. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Sonderbeilage. Seite 223.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

324. Das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1913 dem Elektrizitätswerk Westfalen, Aktiengesellschaft zu Bochum, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) auf die Dauer von 5 Jahren verliehene Recht, das zu den Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Recklinghausen (Land) und Lüdinghausen im Regierungsbezirk Münster in Anspruch zu nehmende Grundeigentum nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, wird hiermit bis zum 31. Dezember 1919 verlängert. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dies Recht keine Anwendung.

Berlin, den 3. August 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. v. Breitenbach. Dr. Sydow.

325. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unterm 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 368 ff. bekannt gemacht sind.
Berlin, den 14. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Köhler.

326. Die Firmenbezeichnung der liquidierten Firma Holschi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. wird künftig lauten: „Dieger-Werke (vorm. Holschi-Werke) und Ge-

brüder Leupler Höchst a. M.“ Die nach den §§ 12 und 14 der Ätzenverordnung zugelassenen Ätzenapparate werden daher künftig auf den Fabrik Schildern die geänderte Firmenbezeichnung tragen.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Franke.

327. Bekanntmachung, betreffend

die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871 ff.) bestimme ich hierdurch:

I.

Die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 13. Mai 1906 und vom 23. Mai 1914) wird abgeändert wie folgt:

Die nachstehenden Ziffern des Abschnittes „II. Gebühren für approbierte Ärzte“, erhalten folgenden Wortlaut:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 3,00—20,00 „
2. jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit . . . 1,50—10,00 „
3. die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . 1,50—10,00 „
4. jede folgende Beratung in derselben Krankheit 1,00— 5,00 „
5. Die Gebühr für den Besuch bzw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augens-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 3 bis 7,50 *M* besonders berechnet werden.

5. a) Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher:
bei Tage 1,50—5,00 *M*
bei Nacht 3,00—10,00 "

Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitverfall zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4,50 *M*.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene Stunde 2 bis 4 *M* zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitverfall berechnet wird.
17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter zwei Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten sowie für Zeitverfall, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4 *M* berechnet werden.
20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitverfall, und zwar bei Tage 2 bis 4,50 *M* und bei Nacht 4 bis 9 *M* für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.
24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 2,50 bis 6 *M*,
b) ein ausführlicher Krankheitsbericht 4 bis 15 *M*,
c) ein begründetes Gutachten 12 bis 50 *M*.
25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 3 bis 10 *M*.
37. Einspritzungen von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese):
a) Einspritzungen unter die Haut 2—10 *M*
b) Einspritzungen in die Harnröhre oder den Mastdarm 3—15 "
c) Seruminspritzungen 3—20 "
d) Einspritzungen in die Muskeln 5—10 "
e) Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader 10—40 "

B. Besondere Einrichtungen.

Wundärztliche Einrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abcesses oder Erweiterung einer Wunde 3,00—10,00 *M*
47. der erste einfache Verband einer kleinen Wunde 1,50—10,00 "
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde 3,00—10,00 "

II.

Diese Abänderungen treten am 1. September 1918 in Kraft und gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand durch Kaiserliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918, (RGBl. 1918 S. 173) als beendet anzusehen sein wird.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Kirchner.

328.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916. (RGBl. S. 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 — RGBl. S. 959 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 — RGBl. S. 1046 — wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,30 *M*
2. Bei Hasen, das Stück 7,25 "
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,50 "
4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne das Stück 6,00 "
 - b) Hennen, das Stück 5,00 "

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,50 M
2. Bei Hasen das Stück 8,00 "
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 2,80 "
4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,50 "
 - b) Hennen, das Stück 5,50 "

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,75 M
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,75 "
2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 8,50 "
 - b) ohne Balg, das Stück 8,25 "
3. Bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück 3,00 "
 - b) ohne Balg, das Stück 2,95 "
4. Bei Fasanen:
 - a) für Hähne, das Stück 7,00 "
 - b) für Hennen, das Stück 6,00 "

IV.

Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinhändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungskosten (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,70 M
2. Bei Hasen, das Stück 8,90 "
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück 3,15 "
4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,90 "
 - b) Hennen, das Stück 5,90 "

Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise

ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 3,00 M
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 2,00 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,00 "
2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 10,00 "
 - b) ohne Balg, das Stück 9,75 "
3. Bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück 3,60 "
 - b) ohne Balg, das Stück 3,55 "
4. Bei Fasanen:
 - a) für Hähne, das Stück 8,00 "
 - b) für Hennen, das Stück 7,00 "

V.

Frachtausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschieden hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preussischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,50 M
- b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 "
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, 0,5 kg 0,06 "

Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,20 M
- b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,10 "
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund 0,03 "

Zone III: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichsstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone IV: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,20 M
- b) bei Kaninchen und Fasanen das Stück 0,10 "
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, das Pfund 0,03 "

Zone V: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 km Entfernung

- a) bei Hasen das Stück 0,40 M
 b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 "
 c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarz-
 wild, für 0,5 kg 0,06 "

Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte festgestellte Gewichts- und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

VI.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
 von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 Im Auftrage: Fischer.

Der Minister
 für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 Im Auftrage: von Hammerstein.

329. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

1. Äpfel und Birnen.

Gruppe I: Tafelobst 0,35 M.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausschcheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II: Wirtschaftsobst 0,15 M.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgechiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2. Zwetschen.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen 0,20 M.
 Brennzwetschen 0,10 "

§ 2.

Für Edelobst (Äpfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte der Verwertbarkeit

des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pf. bis zu 80 Pf. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pf. gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3.

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

	je Zentner
vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918	3 M.
" 1. November bis 15. November 1918	2 "
" 16. November bis 30. November 1918	2 "

und dann je Monat und Zentner 2 M. mehr.
 Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

330. Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen

a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse), Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren, aller Art und Zwiebel

b) an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen),

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamts oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstellen für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2. Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

§ 3. Der Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

- a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen. Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.
- b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum _____“
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift _____

c) in allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzulenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirktes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. An Stelle des Gemeindebezirktes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an ein und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 kg Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 kg — und nicht mehr als 1 kg Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengen-

begrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf Weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen und Schiffsladungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkung erfassten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunden betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Waren, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzulenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art Auskunft zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Be-

rücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307)

mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst bleibt es überlassen,

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),

2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),

3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes, oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung) zu regeln,

4. bekannt zu geben, welche Stelle auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10, Ziffer 1 und 3, sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommt,

5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln 3 Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917, Reichsanzeiger 219 vom 14. 9. 17, sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. 4. 18) / 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 29. 6. 18).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

Muster (Postkarte).

Bergleichen und zur Post gegeben.

Vom Absender freizumachen.

(Vorderseite.)

An die

Landes- — Provinzial- — Bezirksstelle für Gemüse
und Obst

in _____

Güterabfertigung:
(Stempel.) _____

(Rückseite.)

Genehmigungsschein (Nummer) _____

Der _____

in (Wohnort) _____

versendet _____ kg _____

an (Empfänger) _____

in (Ort) _____

Bestimmungsstation _____

Gültig bis zum _____

(Ort) _____, den _____ 1918.

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde)

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Vorstehende Verordnungen werden für das Gebiet der Provinz Westfalen veröffentlicht mit folgenden Zusätzen:

I.

Zu § 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Steckrüben, Bruten, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersfen), Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasserrüben, Herbstrüben) bleibt vorbehalten.

II.

Zu § 1. Der Absatzbeschränkung ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung aussprechenden Verordnung verkauft ist, aber erst nach dem Zeitpunkte

des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt auch insbesondere für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

III.

Zu § 3 Nr. 1 b. Für den Stückgutverkehr wird die Genehmigung durch einen mit Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbrief erteilt. Außer der im § 6 Nr. 1 bestimmten Gebühr von 10 Pfennigen sind für den Frachtbrief die Auslagen mit 5 Pfennig zu erstatten.

IV.

Zu § 3 Nr. 3. An Stelle des Gemeindebezirks tritt der Bezirk der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister oder Amtmann). Diese kann, sofern die Beförderung ohne Benützung von Bahnwagen oder Schiff erfolgt, für den Absatz vom Erzeuger unmittelbar an den Selbstverbraucher, zu dessen Haushaltsbedarf innerhalb des eigenen Ortspolizeibezirks den Genehmigungsschein ausstellen.

V.

Zu § 3. Anträge auf Beförderungsscheine haben zu enthalten: Den Versender, den Empfänger (mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe), Versandstation, Zahl der Haushaltsangehörigen. Sie sind anzubringen:

1. Wenn es sich um den Absatz vom Erzeuger an Selbstverbraucher zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarfs handelt:

- a) innerhalb desselben Ortspolizeibezirks bei der Ortspolizeibehörde,
- b) über dessen Grenzen hinaus bei dem Kommunalverband und zwar bei Benützung von Bahn oder Schiff bei demjenigen, in dessen Bezirk die Versandstation liegt, in anderen Fällen bei demjenigen, in dessen Bezirk sich die Ware befindet;

2. in allen anderen Fällen, auch bei Erfüllung von Anbau- und Lieferungsverträgen bei der Provinzialstelle.

VI.

Zu § 8. Berechtig, von den Besitzern Auskunft über die vorhandenen Mengen zu erlangen, sind außer der Provinzialstelle die Kreisstellen, Kommissionäre der Provinzialstelle und die Ortspolizeibehörden sowie ihre Beamten.

VII.

Zu § 10. Zuständige Behörde im Sinne der Nr. 1 und 3 ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

VIII.

Zu § 11. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

IX.

Außer Kraft gesetzt werden hierdurch die Verordnungen der Provinzialstelle vom 29. August 1917 über Apfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen und vom 20. November 1917 über den Verkehr mit Rüben.

Herford, den 12. August 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
von Borries.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzialbehörden.**

331. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Dezember v. J. — HMBl. 1918 S. 5 — betreffend Ausnahme von Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Azetylenverordnung).

Die den Azetylenweißapparaten der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a/S. mit mindestens 3000 l Stundenleistung bewilligte Befreiung von der Vorschrift über Anordnung eines besonderen Wäschers wird hiermit auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung auf Azetylenweißapparate beliebiger Bauart, bei denen in gleicher oder ähnlicher Weise für eine ausreichende Waschung des Azetylen-gases Sorge getragen ist, ausgedehnt.

Ferner genehmige ich in Abweichung von der weiteren Vorschrift der Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze über umschaltbare Reinigungsanlagen auf Antrag verschiedener Firmen zur Herstellung von Azetylenapparaten auf Grund des § 28 allgemein, daß Azetylenweißapparate beliebiger Bauart mit mindestens 3000 l Stundenleistung bis auf weiteres auch von der Vorschrift über Anbringung doppelter Reinigungsanlagen befreit bleiben. Die Befreiung gründet sich wiederum darauf, daß Ziff. 11 Abs. 3 ursprünglich für Beleuchtungsanlagen bestimmt war, ferner darauf, daß es den Azetylenfirmen unter den heutigen Verhältnissen schon schwierig wird, die Ausrüstungsstelle, insbesondere die Mähne, für die einfachen, durch Ziff. 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Reinigungsanlagen zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juli 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Dr. Franke.

Die Ortspolizeibehörden mache ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 (Seite 15) vom 26. Januar 1918 hiermit auf vorstehende Veröffentlichung besonders aufmerksam.

Münster i. W., den 16. August 1918.

Der Regierungspräsident.

332. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1918 — § 393 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der gymnasialen Studienanstalt in Rostock als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Münster, den 20. August 1918.

Der Regierungspräsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

333. Gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916

RMBl. S. 1277 sind in der Stadt Münster nachstehende Firmen zum Handel mit Sämereien zugelassen worden:

1. Die Westfälische Zentralgenossenschaft hier, Schorlemmerstraße,
2. Franz Stroband, Lotharingerstraße 32,
3. Karl Herbermann, Altersteinweg 35,
4. Wilh. Voeckmann, Am Kanonengraben 16,
5. Chr. Wispink, Regidiistrafte 49,
6. Ant. Stadtbäumer, Wolbederstraße 57,
7. Bernh. Moll, Regidiistrafte 17,
8. L. Stroetmann, Rotenburg 28/29.
9. H. Bueren, Engelstraße 57.

Münster, den 20. August 1918.

Der Oberbürgermeister.

334. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bezirksausschuß zu Münster während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1918 Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Münster, den 14. August 1918.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Dr. Schmidt.

335. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RMBl. S. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird das in der Verordnung vom 27. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis nebst Ergänzung vom 5. August 1918 abgeändert:

Für die nachbezeichneten Gemüsearten ist der Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 enthalten:

Gemüseart	Pfennig je Pfund		
	1	2	3
Frühweißkohl	8	11	15
Frührotkohl	13	18	23
Frühwirsingkohl	11	15	20
Möhren und längl. Karotten ohne Kraut	9	12	17
Karotten, runde kleine	18	23	28

Herford, den 20. August 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

336. Polizeiverordnung, betreffend Leichenschau.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bis auf weiteres für den Stadtbezirk Dorsten und die Ämter Lembeck-Altshermbeck folgende Polizeiverordnung zur Abänderung des § 1 der Polizeiverordnung betreffend die Leichenschau vom 7. Oktober 1914 (Amtsbl. 1914 Stück 42) erlassen:

§ 1.

Keine menschliche Leiche darf vor Beibringung eines gemäß § 2 der Polizeiverordnung betreffend die Leichenschau vom 4. Januar 1912 ausgestellten ärztlichen Totenscheines beerdigt werden.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Recklinghausen, den 16. August 1918.

Der Landrat. Bürger.

337. Anordnung über Abgabe von Petroleum.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, abgeändert durch Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R. G. B. S. 728) wird für die Abgabe von Petroleum an Verbraucher mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Umfang der Bezirke der Gemeinden Ennigerloh und Neubeckum folgendes angeordnet:

§ 1.

Petroleum darf an Verbraucher nur gegen gültige Abschnitte der behördlichen Petroleumkarten abgegeben und bezogen werden.

Ausgenommen davon ist nur die Abgabe von Petroleum zu gewerblichen Zwecken, wenn ein Bezugsschein der königlichen Gewerbeinspektion oder der Bergbehörde vorliegt.

§ 2.

Die Petroleumkarten, die nach Stammkarten und Zusatzkarten unterschieden sind, lauten auf eine bestimmte Zahl von Bezugseinheiten und enthalten für jede Petroleumverteilung einen Abschnitt.

Für welche Petroleummenge jedesmal der Bezugsschein gilt, und von welchem Zeitpunkte ab der Petroleumverkauf stattfinden darf, wird nach Maßgabe der verfügbaren Bestände vom Gemeindevorsteher amtlich bekannt gegeben. Vor Erlass dieser Bekanntmachung darf eine Petroleumabgabe und Entnahme nicht stattfinden. Die Petroleumkarten werden auf Antrag von dem Gemeindevorsteher ausgegeben. In dem Antrag ist anzugeben die Zahl der Haushaltsangehörigen des Antragstellers und des in der Wirtschaft des Antragstellers gehaltenen Viehs nach Gattungen getrennt, ferner ob ein besonderer Hausgewerbebetrieb vorhanden

ist und ob Gas, Elektrizität oder anderes künstliches Licht zur Verfügung steht.

§ 3.

An Petroleum erhalten:

1. Haushaltungen, die lediglich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, für jeden Haushalt eine Stammkarte.
2. Landwirtschaftliche Betriebe und Heimarbeiter je nach dem amtlich festgestellten Bedarf weitere Zusatzkarten.

Haushaltungen, die in der Wohnung Gas, elektrische Beleuchtung oder anderes künstliches Licht haben, erhalten kein Petroleum.

§ 4.

Haushaltungen, die nach § 3 Ziffer 1 Petroleum erhalten haben, sind verpflichtet, dieses zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, unter denen es bewilligt ist, fortfallen (z. B. Anlage von anderweitiger Beleuchtung oder Umzug in Wohnungen mit vorhandenen solchen Anlagen, Einstellung der Heimarbeit usw.).

§ 5.

Petroleum darf seitens der Händler nur an solche Personen abgegeben werden, welche im Besitze von durch den Gemeindevorsteher ausgegebenen gültigen Petroleumkarten sind. Die Abgabe darf nur in der Höhe der jeweils amtlich festgesetzten Menge und nur gegen Abgabe der für den betreffenden Zeitraum gültigen Abschnitte der Petroleumkarte erfolgen. Die Abschnitte sind seitens der Händler bis spätestens 5 Tage nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Petroleumabgabe gestattet worden ist, dem Gemeindevorsteher in einem verschlossenem Umschlage, auf welchem der Name des Einsenders und die Stückzahl der darin enthaltenen Abschnitte vermerkt ist, einzureichen. Hierbei ist gleich der Bestand an Petroleum schriftlich anzuzeigen.

§ 6.

Die Händler dürfen für sich nur soviel Petroleum entnehmen und verbrauchen, als ihnen auf Grund der für ihre Haushaltung ausgestellten Petroleumkarte zusteht.

§ 7.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 2 Tagen nach dem Empfange des Petroleums dem Gemeindevorsteher schriftlich anzuzeigen, von wem und wieviel Petroleum sie erhalten haben.

§ 8.

Die Händler müssen am Geschäftsorte, solange sie Vorrat an Petroleum haben bzw. für die Dauer der Zeit, für welche die Abgabe von Petroleum gestattet worden ist, einen nach außen hin deutlich sichtbaren Aushang mit der Aufschrift: „Petroleum vorrätig“ anbringen. Sie dürfen den Verkauf an die durch die Petroleumkarte zum Petroleumkaufe berechtigten Personen nicht verweigern oder von dem Bezuge anderer Waare abhängig machen.

§ 9.

Auf die unbenutzt gebliebenen Bezugskarten darf nach Ablauf der Frist, für welche sie gelten, Petroleum nicht mehr verabfolgt werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 17 der eingangs genannten Bekanntmachungen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 11.

Die Anordnung tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft.

Ennigerloh, den 20. Juni 1918.

Der Gemeindevorsteher von Ennigerloh.
gez. Th. Overesch.

Neubekum, den 20. Juni 1918.

Der Gemeindevorsteher von Neubekum.
gez. Täupfer.

J.-Nr. 2042. I. 2. 12. — J.-Nr. 2041. I. 2. 12.

Zugestimmt!

Münster, den 24. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.
J. B.: gez. Scheuner.

Veröffentlicht!

Delde, den 20. August 1918.

Der Amtmann
der Ämter Ennigerloh und Neubekum.

338. Unter Verweisung auf §§ 45, 46, 47 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Gewerkschaft Trier I zu Hamm i. W. als Eigentümerin des in den Gemeinden Holsterhausen, Herbest und Wulsen, Kreis Becklinghausen-Land gelegenen Steinkohlenbergwerks „Obin“ hat laut notariellen Aktes vom 20. Juni 1918 die reale Teilung des Grubensfeldes Obin beschlossen:

1. in das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, a bezeichnete Feld in Größe von 363 050,473 qm, das den Namen „Obin“ behält,
2. in das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben b, c, f, g, h, i, k, l, c, b in Größe von 354 681,586 qm, das den Namen „Trennstück Obin“ bekommt.

Der notarielle Akt sowie die zugehörigen Risse liegen auf unserer Registratur zur Einsicht offen.

Dortmund, den 16. August 1918.

Königliches Oberbergamt.

339. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. d. M. — I, 6090 — den Bergtrat Hasse des Bergreviers West-Beckling-

hausen zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts zu Dortmund unter gleichzeitiger Vertrauung mit dem stellvertretenden Vorsitz der Kammer West-Becklinghausen dieses Gerichts ernannt.

Dortmund, den 16. August 1918.

Königliches Oberbergamt.

340. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. 1. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) zu 3 1/2 % Buchstabe F—K.

Buchst. F zu 3000 Mk. Nr. 8. 374. 462.

Buchst. G zu 1500 Mk. Nr. 75. 423.

Buchst. H zu 300 Mk. Nr. 413. 548. 707. 993. 1181. 1184. 1198. 1327. 1342.

Buchst. J zu 75 Mk. Nr. 297. 313. 506. 700.

Buchst. K zu 30 Mk. Nr. 28. 30. 55. 82. 100. 112. 129. 161. 195. 245. 259. 261. 267. 269. 273. 274. 285. 305. 321. 333. 336. 355. 358. 369. 377. 388. 389. 391. 397. 422.

b) zu 4 % — Buchstabe GG—JJ.

Buchst. GG zu 1500 Mk. Nr. 59.

Buchst. HH zu 300 Mk. Nr. 17. 165. 191.

Buchst. JJ zu 75 Mk. Nr. 34. 80. 86. 95. 120. 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. 1. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe 4 Nr. 7—16 } nebst

zu b) Reihe 2 Nr. 4—16 } Erneuerungsschein

vom 2. 1. 1919 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, oder der Preussischen Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46 a) vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

341. Personalveränderungen im Geschäftsberreiche.

A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Der Verwaltungsgehülfe Josef Sundermann zu Bocholt ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lieden im Kreise Borken mit der Beschränkung zur Vornahme von Geburts- und Todesbeurkundungen bestellt worden.

Der Hofbesitzer Wilhelm Zwiehaus in Westercappeln ist zum Beigeordneten für das Amt Westercappeln ernannt worden.

Kreisarzt Dr. Schmidt aus Wreschen ist in die Kreisarztstelle des Kreisarztbezirks Recklinghausen-Ost mit dem Amtssitz in Recklinghausen versetzt. Er hat den Dienst am 17. August 1918 angetreten.

Der Vertreter, Kreisarzt Dr. Duda, ist von diesem Tage ab von der Stellvertretung entbunden.

B. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Ernannt: Zum königlichen Präparandenlehrer der Volksschullehrer Wilhelm Apel aus Rapen an der privaten katholischen Seminarpräparandenanstalt in Recklinghausen.

Hierzu als besondere Beilage:

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. N. N. vom 29. Mai 1918. betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebungen von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

6

Sub

ordn
faly
Bes
teml
ordn
(63
fach
Ber
Ber
Lüd
wer
Nec
wen
wer
eign
5. S
mä
von

bra
tre
fün
sch
ord
Se

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Sierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 35. Ausgegeben Münster, den 31. August 1918. 1918.

Inhalt: Enteignungsverfahren. Besteuerung von Mineralwässern. Seite 225. Willenserklärung betreffend Mischehen. Seite 225/226. Regelung über den Verkehr mit Käse pp. Versand von Kohlrabi. Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst. Seite 226. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse. Seite 227/228. Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst. Titelverleihung. Festsetzung von Umlagen gemäß § 4 Kommunalabgabengesetzes. Seite 228. Wegeinzziehung. Seite 228/229. Wegeverlegung. Aufhebung eines Handelsverbots. Anführung eines Hengstes. Erlöschung von Rände. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Sonderbeilage. Seite 229.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

342. Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen vom 11. September 1914 (GS. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (GS. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung einer 50 000 Volt-Verbindungsleitung zwischen dem in Selm (Kreis Lüdinghausen) bei Zeche Hermann gelegenen Umspannwerk und dem an der Grenze zwischen Herne und Recklinghausen gelegenen Umspannwerk „Emscher“ Anwendung findet, zu deren Ausführung dem Elektrizitätswerk Westfalen, Aktiengesellschaft in Bochum das Enteignungsrecht gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. Juli 1913 und dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlasse des Staatsministeriums vom 3. August 1918 zusteht.

Berlin, den 16. August 1918.

Das Staatsministerium.

(gez.) v. Breitenbach.

Sydow. v. Stein. Schmidt. Hergt.

343. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 beschlossenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 437 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 19. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Köhler.

344. In den Erlassen vom 6. August 1886 — U III A Nr. 16 127 (Zentral-Bl. S. 710) und vom 23. Juni 1913 — U III A 747. 1 — sind Bestimmungen über die Form der Willenserklärungen getroffen worden, auf Grund deren ein Kind, das nach den örtlichen Verhältnissen gemäß der Konfession seines Vaters zu einer Volksschule mit Lehrkräften von der Konfession des Vaters gehört (§ 33 Abs. 1 des Schulunterhaltungsgesetzes), abweichend von der Konfession des Vaters in eine öffentliche Volksschule (§ 33 Abs. 1 a. a. O.) eingeschult werden oder an dem für die andere Konfession eingerichteten lehrplanmäßigen Religionsunterricht teilnehmen soll. In Erweiterung dieser Erlasse bestimme ich:

Auch die persönliche oder schriftliche Anmeldung des einzuschulenden Kindes durch den Vater genügt als Nachweis für das nach § 78 II. 2 A. L. R. erforderliche Einverständnis der Eltern zur Erziehung des Kindes in einer anderen Konfession als der des Vaters.

Wenn der Vater nachweislich verhindert ist, das Kind selbst anzumelden oder eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, kann dieser Nachweis bei der erstmaligen Einschulung des Kindes auch in der Anmeldung durch die Mutter als erbracht angesehen werden, sofern nicht aus besonderen Umständen, z. B. aus dem Besuch älterer Kinder in Schulen der Konfession des Vaters begründete Zweifel dagegen bestehen. Der die Anmeldung entgegennehmende Schulleiter (Lehrer) ist verpflichtet, falls die Anmeldung mündlich erfolgt, über die bei der Anmeldung des Kindes abgegebene Erklärung des Vaters oder der Mutter einen schriftlichen Vermerk zu den Schulakten zu nehmen und drei Abschriften dieses Vermerks bezw. der schriftlichen Anmeldung im Dienstwege dem Kreis Schulinspektor einzureichen. Dieser hat die eine Abschrift der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, die andere, gegebenenfalls durch Vermittelung des zuständigen Kreis Schulinspektors,

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

dem Schulleiter (Lehrer) der Schule, in die das Kind nach der Konfession des Vaters einzuschulen war, zu übersenden.

Zur Herbeiführung einer Umschulung eines Kindes, das bisher in der Religion des Vaters erzogen ist und dementsprechend Unterricht genossen hat, ist die Anmeldung durch die Mutter allein in der Regel nicht als ausreichend zu erachten, um das Kind abweichend von der Konfession des Vaters einzuschulen bezw. an dem Religionsunterrichte der anderen Konfession teilnehmen zu lassen.

Berlin, den 24. Juli 1918.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
gez. Schmidt.

345. Preussische Ausführungsanweisung

vom 13. August 1918 zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molke, Quark und Molkeeiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. (RGBl. S. 730.)

Zuständig zur Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark und Molkeeiweiß und den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkeeiweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen (§ 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Verkehrs mit Käse usw. vom 15. Juli 1918) sind die Kommunalverbände.

Die Oberpräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, können die Kommunalverbände zu der Regelung anhalten oder die Regelung selbst vornehmen. Die Oberpräsidenten können diese Befugnisse mit Zustimmung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten übertragen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände.

Berlin, den 13. August 1918.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

346. Verordnung über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert

wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 18 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

J. B.

gez. Wilhelm.

347. Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Holl.

348. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, im Königreich Bayern auf Meerrettich ausgedehnt.

Für das Großherzogtum Hessen, die Provinz Westfalen und den Regierungsbezirk Düsseldorf wird die vorgenannte Verordnung auf Bohnen ausgedehnt.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

J. B.:

Dr. Reichardt.

Siegen — wollen wir! Sparen — müssen wir!
Spart an dem, was ihr sonst vergeudet habt, an Papier!

349. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

		Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:
1. Weißkohl		
bis 30. November 1918	3,75 Mk.	4,00 Mk.
2. Dauerweißkohl		
vom 1. Dezember 1918 ab	4,75 "	5,00 "
3. Rotkohl,		
bis 30. November 1918	7,00 "	7,50 "
4. Dauerrotkohl		
vom 1. Dezember 1918 ab	8,50 "	9,00 "
5. Wirsingkohl		
bis 30. November 1918	6,50 "	7,00 "
6. Dauerwirsingkohl		
vom 1. Dezember 1918 ab	8,00 "	8,50 "
7. Grünkohl		
bis zum 30. November 1918	7,00 "	7,50 "
vom 1. Dezember 1918 ab	8,00 "	8,50 "
vom 1. Januar 1919 ab	9,50 "	10,00 "
vom 1. Februar 1919 ab	11,50 "	12,00 "
8. Rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 "	7,00 "
9. Gelbe Speisemöhren	4,75 "	5,00 "
10. Kleine, runde Karotten	12,00 "	—, — "
11. Rote (Salat) Rüben (rote Beete)	7,00 "	8,00 "
12. Zwiebeln, lose		
bis 31. Oktober 1918	14,50 "	15,00 "
vom 1. November 1918 ab	15,00 "	15,50 "
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 "	16,00 "
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 "	17,00 "
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 "	19,00 "
vom 1. März 1919 ab	20,50 "	21,00 "

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrecht erhalten.

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten je Zentner im November 1918	1,00 Mk.
b) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918	1,00 "
später je Monat mehr	0,50 "
c) bei den zu 8—11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918	0,50 Mk.
später je Monat mehr	0,25 "

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. August 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. August 1918) und 15. August 1918 (Reichsanz. 193 vom 16. August 1918) außer Kraft. Berlin, den 22. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: gez. i. B. Dr. Reichardt.

350. Bekanntmachung über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst.

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird bestimmt:

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst können für die Kontrolle und Erfassung von Gemüse und Obst erheben:

I. bei Gemüse

1. eine Kontrollgebühr von 20 Pfennig für jeden angefangenen Zentner. Die Kontrollgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben, wenn Lieferungsvertragsfreies Gemüse von den bewirtschafteten Stellen nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.
2. Eine Provision für jeden angefangenen Zentner
 - a) von 30 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 1 angehört,
 - b) von 45 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 2 angehört,
 - c) von 60 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 3 angehört und
 - d) von 1 Mark, wenn es sich um den Absatz von Zwiebeln handelt.

Die Einteilung in die drei Gruppen bestimmt die Reichsstelle. Die bewirtschaftende Stelle hat ortsüblich bekanntzumachen, welcher Gruppe sie zugeteilt ist.

Handelt es sich um den Absatz zur Erfüllung eines von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Vertrages (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 19. Juli 1918), so darf die Provision nur erhoben werden, wenn die bewirtschaftende Stelle eine besondere Tätigkeit im Interesse des Erwerbers ausübt. Ist beim Abschluss eines solchen Vertrages eine Provision besonders vereinbart, so hat es dabei sein Bewenden.

II. bei Obst

eine Erfassungsgeldgebühr von 3—5 Mk. je Zentner. Bei Mengen unter 1 Zentner wird ein entsprechender Bruchteil der Gebühr, auf volle 10 Pfennige nach oben abgerundet, erhoben.

Innerhalb dieser Grenzen setzen die bewirtschaftenden Stellen die Gebühr nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse für ihren Bezirk einheitlich mit Genehmigung der Reichsstelle fest und machen sie ortsüblich bekannt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obst nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

Berlin, den 17. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

Z. B.

Dr. Reichardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

351. Dem mit der Leitung des k. und k. Generalkonsulats in Köln betrauten k. und k. Konsul Hermann Ritter von Bloennies ist der Titel und Charakter eines Generalkonsuls II. Klasse verliehen worden.

Münster i. W., den 26. August 1918.

Der Regierungspräsident.

352. Das „Verhältnis“, in dem der in der Provinz Westfalen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach dem Haushalte für 1918 erzielte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht, ist gemäß § 44 des Kommunalabgabengesetzes auf 570,6 vom Hundert festgesetzt worden.

Münster, den 26. August 1918.

Königliche Regierung, Abt. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

353. Der Zeller Heinrich Bertelsbeck genannt Schulze Scholle zu Langerloh-Pröbsting hat die Einziehung eines alten Markenweges, welcher vom Alher Damm in südlicher Richtung abzweigt, und zwischen den Grundstücken Flur 28 Nr. 213/1200, 1816/213.1201, 213/1202, und 213/1203 einerseits, sowie den Grundstücken Flur 28 Nr. 213/1219, 1729/213, 1218 und 213/1217 andererseits belegen ist, beantragt.

Für den eingezogenen Weg soll ein neuer Weg aus den Grundstücken Flur 28 Nr. 1735/213.1218, 1728/213.1218, 1732/82, 1733/81, 1730/213.1218, 1729/213.1218 und 213/1217 offen gelegt und für den Verkehr der Interessenten freigegeben werden.

Indem bemerkt wird, daß die nötigen Arbeiten und Vermessungskosten pp. dem Antragsteller zur Last fallen, wird die obige Wegeverlegung mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß Einsprüche gegen das Vorhaben binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses

bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind, wo auch in dieser Zeit der Übersichtsplan zur Einsicht offen liegt.

Gescher, den 21. August 1918.

Die Wegepolizeibehörde:
Schnitzler.

354. Der Weg, welcher zur Lohnerbroker Markt führt, beim Gehöfte des Pächters Anton Hövelbrinks in Waldvelen vom sogenannten Fischedyl abzweigt und beim Gehöfte des Kolonen Hermann Greve in Waldvelen vorbeiführt, soll im Einverständnis mit der Gemeindevertretung von Waldvelen gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G. S. 227) verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Belen, den 27. August 1918.

Die Wegepolizeibehörde.
Smidt, Amtmann.

355. Dem Kaufmann Isaaß Heumann in Vork ist unter Aufhebung meiner Verfügung vom 30. Mai 1918 Nr. 73 geh. der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren wieder gestattet worden, da übermäßige Preisforderungen, wie sie in meiner Verfügung angenommen wurden, nach eingehender Prüfung nicht stattgefunden haben.

Lüdinghausen, den 20. August 1918.

Der Königliche Landrat.
Graf Westphalen.

356. Der Firma Joseph Dütscher in Legden ist der Handel mit Sämereien bis auf weiteres erteilt worden.

Ahaus, den 26. August 1918.

Der Landrat.

357. Auszug aus dem Verzeichnis der Beschlüsse der Körkommision vom 2. 8. 1918 in Warendorf.

1. Balzac de Poigne 411, B St. B. 86660, Rotsch. von Sultan d'Ob 49366 a. Jamine 53261 Belg., Gr. 1,67 m, geb. 5. 6. 1911, Aug. Speckmann gt. Wöstmann-Everswinkel (Warendorf), Standort Everswinkel, Deckgeld 50 Mk. 1918/1919 einschl. Provinz. Anmeldegebühr von 5 Mk. ist entrichtet.

pp.

Warendorf, den 2. August 1918.

Die Fingstekommission:

gez. Manitius. gez. A. Holtmann-Hamerle.
gez. A. Lohmann. gez. Pellengahr.

Hierzu als besondere Beilage:

Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung W. M. 1900/11. 15. R. N. N. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

358. Die unter dem Pferdebestande des Rötters Kaspar Ahlke in Kspl. Velde-Memminghausen ausgebrochene Räude ist erloschen.

Velde, den 25. August 1918.

Der Amtmann: Geischer.

359. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dem Pfarrektor Achtermann in Herzebocholt ist die Ortsschulaufsicht über die katholische Volksschule in Herzebocholt übertragen worden.

Dem Pfarrektor Großfeld in Großburlo ist die Ortsschulaufsicht über die katholische Volksschule in Großburlo übertragen worden.

Die Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Lippborg, Böckenberg, Brüggensfeld und Wesendahl ist bis auf weiteres dem Kreis Schulinspektor Schulrat Brockmann in Warendorf übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Ohlendorf in Münster ist vom 3. bis 30. September d. J. beurlaubt. Seine Vertretung wird von dem Kreis Schulinspektor a. D. Schulrat Schürholz in Münster wahrgenommen.

B. Der Königlichen Regierung, Abt. III.

Der Katasterassistent Schmäddecke in Dorsten ist an den Folgen seiner als Ersatzreservist der Infanterie-Pionier-Kompagnie Nr. 135 in den Kämpfen an der Marne erlittenen schweren Verwundung am 3. August d. J. in einem Kriegslazarett gestorben.

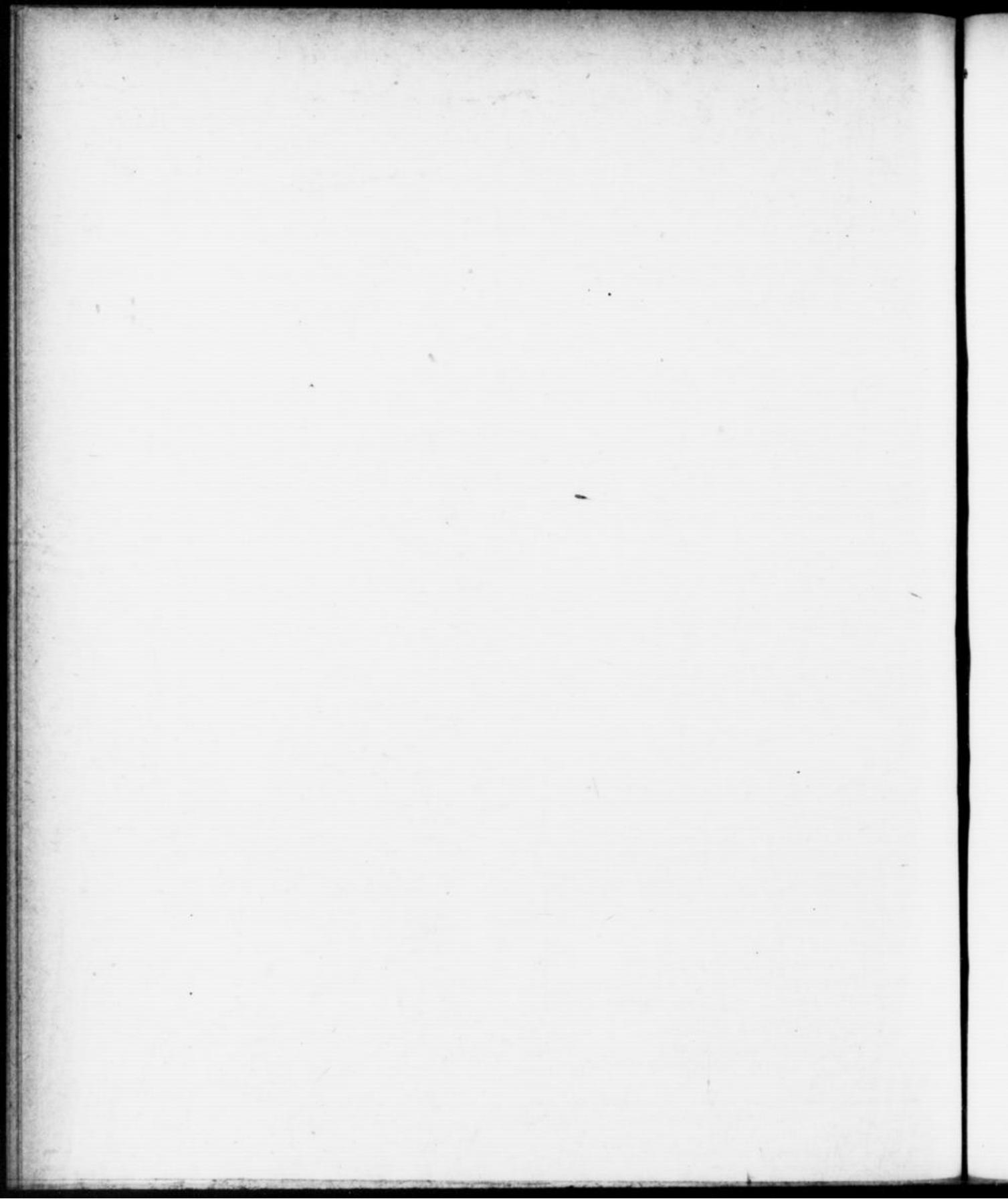
C. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der Privatdozent in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität, Professor Dr. Otto Braum in Münster i. W., ist zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

D. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: den Rechnungsräten, Oberzolllsekretären Schade und Schröder in Münster i. W. und dem Kanzleidiener Schulte-Hinrichs in Münster i. W.

Verlezungen: von Ofug, Zollassistent in Gronau i. W., in gleicher Eigenschaft nach Unna-Königsborn.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 36. Ausgegeben Münster, den 7. September 1918.

Inhalt: Nachruf. Kirchenmusikschule Charlottenburg. Nachtrag zur Gebührenordnung der Ärzte. Seite 231. Anmeldung von Hauschlachtungen. Seite 231/232. Säuglingspflegeschule in Münster. Hinweis auf eine Bekanntmachung im künftigen Amtsblatt. Verbot über Beimengung von Papier im Hausmüll. Seite 232. Ausführung von Borarbeiten. Seite 232/233. Entschädigungsfeststellungstermine. Seite 233/235. Wegeverlegung. Gemüsepreise. Seite 235. Reinerträge von Eisenbahnunternehmungen. Auslosung von Rentenbriefen. Personalveränderungen. Hinweis auf Sonderbeilagen. Seite 236.

Den Heldentod für das Vaterland hat der
Regierungssupernumerar
Arnold Middeldorf,
Leutnant der Reserve,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse
bei einem Patrouillengang erlitten.
Chre seinem Andenken!
Münster, den 30. August 1918.
Der Regierungspräsident.
Graf von Merveldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

360. Den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1919 festgesetzt.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage. (Unterschrift.)

361. In der Bekanntmachung vom 7. August 1918, betreffend die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (A. V. l. Stück 34 Seite 213 Nr. 327) fehlt bei A 7 im ersten Satz einmal das Wort „halbe“. Es muß dort heißen: „Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 2 bis 4 M. zu.“

Ferner hat es bei I: „vom 13. März (nicht Mai) 1906“ zu heißen.

Berlin, den 20. August 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Kirchner.

362. Anordnung,
betreffend Anmeldung der zu Hauschlachtungen
bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Haushaltsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreisaußenrat) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2.
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

363. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. August 1918 — M. 2527 — die Säuglingsabteilung des Klemenshospitals in Münster für die Ausbildung von Klemenschwestern in der Säuglingspflege als Säuglingspflegeschule im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. 3. 1917 (Bes. Beilage zum Stück 17 des Amtsblatts der Königl. Regierung Münster für 1917) unter der Voraussetzung anerkannt, daß in der Anstalt die Ausbildung vorschriftsmäßig in einem halbjährigen zusammenhängenden Lehrgang erfolgt.

Zugleich ist von ihm die Abteilung für die aus ihr hervorgehenden Prüflinge als Prüfungsstelle im Sinne des § 2 a. a. O. zugelassen.

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind ernannt:

der Regierungs- und Medizinalrat in Münster oder dessen Stellvertreter als Vorsigender sowie der leitende Arzt der Säuglingsabteilung, Professor Dr. med. Arnetz in Münster und der Sanitätsrat Dr. Ostrop, Lehrer der Krankenpflegeschule des Klemenshospitals in Münster.

Münster i. W., den 27. August 1918.

Der Regierungspräsident.

364. Ich mache auf die in Nr. 10 des kirchlichen Amtsblatts der Diözese Münster vom 14. Juni 1918 enthaltene Bekanntmachung des Herrn Bischofs von Münster aufmerksam, welche wie folgt lautet:

Ergänzung der Geschäftsanweisung vom 15. August 1902.

Im Artikel XXIII 3a der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diözese Münster vom 15. August 1902 werden im Einvernehmen mit den Herren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hannover hinter dem Worte „Zentralgenossenschaftskasse“ die Worte „Landes-

bank), einer preussischen öffentlichen Sparkasse“ eingefügt.

Münster, den 10. Juni 1918.

Der Bischof von Münster.

Münster, den 2. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

365. VII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. I d. Nr. 9705.

In den Hausmüllabfällen des Korpsbezirks gehen täglich große Mengen von Papier und Pappen verloren, die bei gesonderter Sammlung und getrennter Aufbewahrung in den Haushalten oder Betrieben wieder der Verarbeitung zugeführt und damit der Rohstoffversorgung dienstbar gemacht werden könnten. Für die Verwertung gesammelter Papier- und Pappabfälle bietet sich heute überall Gelegenheit, sowohl durch die gemeinnützigen Sammelstellen als auch im Handel. Da überdies der Hausmüll durch die Beimengung von Papier und Pappe erheblich vergrößert und dadurch seine Fortschaffung erschwert wird, bestimme ich hiermit auf Grund des Gesetzes des § 4 über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des VII. Armeekorps.

§ 1.

Es ist verboten, Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft:

Sofern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben die Absonderung des Hausmülls Diensthöfen oder Angestellten übertragen haben, trifft die Strafe diese letzteren, neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit ihrem Vorwissen begangen sind, oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Beauftragten an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1918 in Kraft.

Münster, den 22. August 1918.

Der kommandierende General.

F. v. Gayl.

366. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem

Der Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Entschädigungsfeststellungsverfahrens zwecks Festlegung der Plätze für die aufzustellenden Masten auf den in Betracht kommenden Grundstücken für die Herstellung der elektrischen Hochspannung von Zeche Hermann nach Herne in der Gemeinde Vork und Olfen im Kreise Lüdinghausen und in der Gemeinde Datteln, Landkreis Recklinghausen, erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Um die Mastplätze genau festlegen zu können, dürfen Ausholungen in geringer Breite vorgenommen werden.

Münster, den 4. September 1918.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. W.: (Unterschrift).

367. Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des Planes zur Herstellung der 50 000 Volt-Hochspannungsleitung von Zeche Hermann nach Herne i. W. enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Freitag, den 13. September 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Datteln, Bauerschaft Pelskum, an Ort und Stelle beim Grundstück des Landwirts Josef Feibmann genannt Hätter anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 12 Parzelle 30 des Landwirts Josef Feibmann gen. Hätter in Pelskum,
2. Flur 12 Parzelle 234/32 des Vorgenannten,
3. Flur 12 Parzelle 28 des Landwirts Theodor Schumacher in Pelskum,
4. Flur 12 Parzelle 202/25 des Vorgenannten,
5. Flur 12 Parzelle 201/24 des Vorgenannten,
6. Flur 12 Parzelle 23/2 des Vorgenannten,
7. Flur 12 Parzelle 38 des Vorgenannten.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 4. September 1918.

Der Enteignungskommissar.

Pirsch, Geheimer Regierungsrat.

370.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Bahnhofstraße in Borghorst zu enteignende, in der Gemeinde Borghorst belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 9. September 1918**, nachmittags 2 Uhr, in Borghorst, Sammelpunkt am Bahnhof nach Eintreffen des Zuges 1⁴⁵ von Münster, anberaumt.

368. Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des Planes zur Herstellung der 50 000 Volt-Hochspannungsleitung von Zeche Hermann nach Herne i. W. enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Freitag, den 13. September 1918**, nachmittags 2 Uhr, in Bauerschaft Binnum, Amt Olfen, an Ort und Stelle beim Grundstück des Kolons Aloys Große-Lohmann anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 7 Parzelle 788/306 r. des Kolons Aloys Große-Lohmann in Binnum Nr. 36,
2. Flur 7 Parzelle 307/0 des Vorgenannten,
3. Flur 7 Parzelle 311/0 des Vorgenannten,
4. Flur 7 Parzelle 370 des Vorgenannten.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 4. September 1918.

Der Enteignungskommissar.

Pirsch, Geheimer Regierungsrat.

369. Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des Planes zur Herstellung der 50 000 Volt-Hochspannungsleitungen von Zeche Hermann nach Herne i. W. enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Freitag, den 13. September 1918**, nachmittags 4 Uhr, in Vork i. W., Gasthaus Theodor Fock, anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 74 Parzelle 43 der Rheinisch-Westfälischen Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim Ruhr,
2. Flur 74 Parzelle 46 des Vorgenannten,
3. Flur 74 Parzelle 47 des Vorgenannten,
4. Flur 74 Parzelle 48 des Vorgenannten,
5. Flur 74 Parzelle 49 des Vorgenannten,
6. Flur 74 Parzelle 54 des Vorgenannten,

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 4. September 1918.

Der Enteignungskommissar.

Pirsch, Geheimer Regierungsrat.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fol. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche			
	Ge- markung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Borghorst	25	zu 167/11	Offene Handelsgesellschaft Gebrüder Vorning in Borghorst	Borghorst	37	728	Bahnhof- straße	—	—	65
2	"	25	zu 167/11	"	"	37	728	"	—	—	29
3	"	25	zu 167/11	"	"	37	728	"	—	—	23
4	"	25	zu 167/11	"	"	37	728	"	—	—	51
5	"	25	zu 167/11	Offene Handelsgesellschaft Firma H. Kolind in Burgsteinfurt	"	14	9	"	—	—	99

Münster, den 21. August 1918.

Der Enteignungskommissar.
gez. Tilmann, Geheimer Regierungsrat.

371.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreiterung der Wilhelmstraße in Gronau zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Gronau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 11. September 1918**, nachmittags 3¹/₄ Uhr, in dem Rathause zu Gronau anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fol. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche			
	Ge- markung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Stadt Gronau	22	1421/79	Beverz, August, Metzger, und Ehefrau, Christine geb. Leenders in Gronau	Gronau	8	17	Beg, Wilhelm- straße	—	—	01
2		22	1422/80	"	"	8	17	"	—	—	17
3		22	1426/80	"	"	8	17	"	—	—	27

Münster, den 2. September 1918.

Der Enteignungskommissar.
gez. Tilmann, Geheimer Regierungsrat.

372.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Buterländerstraße in Gronau zu enteignende in der Gemeinde Stadt Gronau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 11. September 1918**, nachmittags 4 Uhr, im Rathause zu Gronau anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Spez. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Stadt Gronau	18	1703/63	Krankentassenrendant, Mühlenbesitzer Johann Bremmers in Gronau	Gronau	8	17	Weg, Buterländerstraße	—	—	23

Münster, den 2. September 1918.

Der Enteignungskommissar.
gez. Tilmann, Geheimer Regierungsrat.

373. Der Schneidermeister Ludwig Fischer hierselbst hat den Antrag gestellt, den Fußweg vom Hoppendam an der Prozessionsstatue vorbei bis auf den Fahrweg Flur 15 Parzelle 825/151 in der Weise verlegen zu dürfen, daß der Weg gerade aus an der Wohnung des Lageristen Heinrich Quessmann vorbei auf den sogenannten schwarzen Weg (Parzelle Nr. 744/11) führt.

Dieses Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Eine Zeichnung des Projekts kann bei der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.
Nordwalde, den 29. August 1918.

Die Wegepolizeibehörde:
Daniel, Amtmann.

374. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird das in der Verordnung vom 27. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis nebst Ergänzungen vom 5. und 20. August 1918 abgeändert. Für die nachbezeichneten Gemüsearten ist der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzte Erzeugerpreis für Ware, die nicht durch Anbau- und Lieferungsverträge gebunden ist, in Spalte 1, für die durch Anbau und Lieferungsverträge gebundene Ware in Spalte 2, der von der westfälischen Preisbildungsstelle

für Gemüse und Obst festgesetzte Großhandelspreis in Spalte 3 und der Kleinhandelspreis in Spalte 4 enthalten. Bei Bohnen sind die Erzeugerpreise (Spalte 1 und 2) und die Groß- und Kleinhandelspreis (Spalte 3 und 4) auf Grund der §§ 5 und 7 der angezogenen Verordnung sämtlich von der Westfälischen Preisbildungsstelle festgesetzt.

Gemüseart	Mark je Zentner			Wenig je Pfund
	1	2	3	
Weißkohl	3.75	4.—	7.—	10
Rotkohl	7.—	7.50	12.50	16
Wirsingkohl	6.50	7.—	11.—	15
Rote Speisemöhren und längliche Karotten . .	6.50	7.—	11.—	14
Gelbe Speisemöhren . .	4.75	5.—	8.—	11
Karotten, runde kleine .	12.—	—	17.—	22
Rote (Salat-)Rüben (Rote Bete)	7.—	8.—	11.—	15
Zwiebeln	14.50	15.—	21.—	28
Bohnen	40.—	40.—	53.—	70

Kohlrabi darf nach der Verordnung der Reichsstelle vom 14. August 1918 nur ohne Kraut in den Handel gebracht werden. Ausnahmen gelten nur für Beförderung auf kurze Entfernungen ohne Benutzung von Bahnvagen oder Schiff.

Serford, den 30. August 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
gez. v. Borries.

375. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahr aus dem Betriebsjahre 1917 zu den Kommunalabgaben einschläßbare Reinertrag des Unternehmens der Ahaus-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft zu Ahaus von der im preussischen Staatsgebiete gelegenen Strecke Ahaus-Landesgrenze

10 908 Mark 58 Pfg.

beträgt.

Münster (Westf.), den 2. September 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

376. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der preussischen Strecke Ahaus-Landesgrenze der Ahaus-Enscheder Eisenbahn im Jahre 1917, soweit dabei die Holländische Eisenbahngesellschaft in Amsterdam berührt wird, ein kommunalabgabepflichtiger Reinertrag nicht erzielt ist.

Münster (Westf.), den 1. September 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

377. Bei der heutigen Anlösung von Rentenbriefen zum 2. 1. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) zu 3½ % Buchstabe F—K.

Buchst. F zu 3000 Mk. Nr. 8. 374. 462.
 Buchst. G zu 1500 Mk. Nr. 75. 423.
 Buchst. H zu 300 Mk. Nr. 413. 548. 707. 993.
 1181. 1184. 1198. 1327. 1342.
 Buchst. J zu 75 Mk. Nr. 297. 313. 506. 700.
 Buchst. K zu 30 Mk. Nr. 28. 30. 55. 82. 100.
 112. 129. 161. 195. 245. 259. 261. 267.
 269. 273. 274. 285. 305. 321. 333. 336.
 355. 358. 369. 377. 388. 389. 391. 397.
 422.

b) zu 4 % — Buchstabe GG—JJ.

Buchst. GG zu 1500 Mk. Nr. 59.
 Buchst. HH zu 300 Mk. Nr. 17. 165. 191.
 Buchst. JJ zu 75 Mk. Nr. 34. 80. 86. 95. 120.
 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. 1. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Hierzu als besondere Beilagen:

1. Dritte Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. A vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen.
2. Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.

zu a) Reihe 4 Nr. 7—16)
 zu b) Reihe 2 Nr. 4—16) Erneuerungsschein

vom 2. 1. 1919 ab bei den Königlichen Rentenbankfassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, oder der Preussischen Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46 a) vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

378. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Lippborg im Kreise Beckum ist der Vikar Frede daselbst beauftragt worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

Der Amtseinnahmer Lindhoff zu Burgsteinfurt ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Amt Steinfurt im Kreise Steinfurt bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dem Pfarrer Nuntenberg in Bottrop ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen II (Joseschule) und III (Marienschule) in Bottrop übertragen worden.

C. Der Königlichen Regierung, Abt. III.

Der Katasterdiätar Kölsch in Bocholt ist unter Befassung in seiner gegenwärtigen Dienststelle zum 1. 9. d. J. zum Katasterassistenten ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 37. Ausgegeben Münster, den 14. September 1918.

Inhalt: Bekanntmachung über Außertaxsetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Bekanntmachung, betreffend Branntweinmonopol. Bekanntmachung über das Weinsteuergesetz. Losevertrieb in Preußen. Seite 237. Schlachtverbot von Schaflämmern. Seite 237/238. Verordnung über Bucheckern. Seite 238. Beschreibung der neuen Darlehnskassenscheine über 20 Mk. Seite 238/239. Vorsitzender der Berufungskommission. Standesamtsstellvertreter in Senden. Durchschnittspreise für Fournage. Seite 239. Reinertrag der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen auf preussischem Gebiete. Änderungen zum Zolltarif. Schwurgerichtssitzung in Bochum. Personalveränderungen. Hinweis auf zwei Sonderbeilagen. Seite 240.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

379. Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 1. August 1918 (RGBl. S. 990) die Einziehung und die Außertaxsetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel zum 1. Oktober 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesstellen bis zum 1. Januar 1919 beschlossen.

Die eingelösten Stücke sind entweder der Reichsbank oder in gleicher Weise wie nicht mehr umlaufsfähige Nickelmünzen dem Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königlichen Münze in Berlin mit möglichster Beschleunigung zuzuführen. Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landesstellen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke werden von der Reichsbank und vom Münzmetalldepot des Reichs noch bis zum 31. Januar 1919 angenommen werden.

Berlin, den 20. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: (Unterschrift).

380. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 1. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über das Branntweinmonopol im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 493 ff. veröffentlicht sind.

Berlin, den 21. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Foeden.

381. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 831 ff.) unter dem 12. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 503 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 26. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Köhler.

382. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1918 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spiellokapital von 900 000 Mk. und einem Reinertrag von 300 000 Mk. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für 1918/19 genehmigt. Der Ziehungstermin ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 13. bis 15. März 1919 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Januar 1919 begonnen werden. Es werden 272 727 Lose zu je 3,30 Mk. ausgegeben und 10 933 Bargewinne im Gesamtwerte von 300 000 Mk. ausgespielt.

Berlin, den 30. August 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Zarosky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: (Unterschrift).

383. Auf den Antrag vom 13. d. M. genehmige ich, daß die Ziehung der fünften Reihe der durch meine Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — He 2540/12 und 3187 — bewilligten Wertlotterie auf den 2. und 3. Mai 1919 festgesetzt wird.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Berlin, den 23. August 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Zarosky.

384. Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanclers über ein Schlachtverbot für trüchtige Rülhe und Sauen vom 26. August 1915

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

(RWB. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. Januar 1918 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Notchlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 10. August 1918.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Hellich.

385. Preussische Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918, RWB. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1.

Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Bucheckernabnahmestellen errichtet.

§ 2.

Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl
 - a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Öl für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
 - b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird (Ölbezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3.

Die bei den Bucheckernabnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4.

Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mk. für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Bucheckernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Bucheckernsammlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortssammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Stadtkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bzw. Bürgermeister, welche Forstteile von der Bucheckernsammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen königlichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Hammerstein.

386. Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheins zu 20 Mark vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20.— Mk. in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige

**Siegen — wollen wir! Sparen — müssen wir!
Spart an dem, was ihr sonst vergeudet habt, an Papier!**

9×14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein 1/2 cm breiter Rand frei.

Die **Vorderseite** trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefasst, der in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein“ enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark“ in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20“, darunter links einen Pallaskopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Vieregge Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Drekmann Mücke

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zierleisten eingefasst, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung“ in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20“ ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Kandleiste steht auf einem Punktmuster die Strafanordnung in dem Wortlaut:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Der Druck der **Rückseite** ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Mark Darlehnskassenschein Mark“. Im Hauptfeld links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Quersfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20“ sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Mark“.

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein. Maron.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzialbehörden.**

387. Auf Grund des § 46 des Einkommensteuergesetzes ist der Oberregierungsrat Dr. Meinerz zum Vorsitzenden der für den Regierungsbezirk Münster i. W. gebildeten Berufungskommission ernannt worden.

Münster i. W., den 3. September 1918.

Der Regierungspräsident.

388. Die in meiner Verfügung vom 1. Juli 1914 Nr. 2082 I 18 enthaltene Einschränkung betreffend die Nichtberechtigung des ersten Standesbeamten, Stellvertreters, Amtsekretärs **Mußenbrock** in Senden zur Vornahme von Eheschließungen wird hiermit aufgehoben.

Münster i. W., den 4. September 1918.

Der Regierungspräsident.

389. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat August 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	11	—	5	80	
2. Dazu 5 % Aufschlag	—	—	—	55	—	29	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	11	55	6	09	

Münster, den 4. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

390. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der auf preussischem Gebiete belegenen Strecken der Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen

Quakenbrück—Osnabrück,
Ihrhove—Neuschanz,
Oldenburg—Leer und
Oldenburg—Wilhelmshaven

im Jahre 1917 ein kommunalabgabepflichtiger Reinertrag von

151 385 Mark

erzielt worden ist.

Münster (Westf.), den 9. September 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

391. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. August d. J. — § 754 der Protokolle — eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung genehmigt, die teils am 1. September d. J., teils am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten. Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in Rede stehenden Änderungen usw. bei den Zollstellen eingesehen werden können.

Münster, den 3. September 1918.

Bl. Nr. 139. Königliche Oberzolldirektion.

392. Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 30. September 1918

festgesetzt und der Herr Landgerichtsrat Unterhinninghofen hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 5. September 1918.

Der Landgerichtspräsident.

393. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Der Oberregierungsrat Dr. Meinerz ist vom 1. September d. J. ab zur hiesigen Regierung versetzt worden.

B. Der Königlichen Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.

Der Steuer supernummerar Böttcher ist zum Steuersekretär bei der Einkommensteuerveranlagungs-Kommission zu Recklinghausen ernannt worden.

C. Der Königlichen Regierung, Abt. III.

Der Katasterkontrollleur Steuerinspektor Efferz in Recklinghausen ist zum 1. 9. 18 nach Erfurt versetzt.

Der zum Katasterkontrollleur ernannte Katasterlandmesser Schmiedesamp aus Minden ist zum 1. 9. 18 nach Recklinghausen, Katasteramt I, versetzt.

D. Der Königlichen Generalkommission.

Gestorben sind: der Regierungslandmesser Hanisch zu Meschede am 13. 6. 18, der Geheime Regierungsrat Pfeffer von Salomon zu Münster am 11. 8. 18 und der Spezialkommissions-Sekretär Struif zu Münster am 20. 8. 18.

Der Rechtsanwalt Dr. Raendrup zu Soest ist zum Regierungsassessor ernannt und in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommen.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Vektanen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagentdecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.
2. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 38. Ausgegeben Münster, den 21. September 1918.

Inhalt: Lotterie-Genehmigung. Seite 241. Anordnung über Milcherzeugerhöchstpreise. Seite 241/242. Butterpreise. Entschädigungsfeststellung in der Gemeinde Borghorst. Seite 242. Verkauf von Zucht- und Kupvieh. Handelsverbot Weinberg. Groß- und Kleinhandelspreise für Obst aus der Ernte 1918. Seite 243. Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. Seite 243/244. General-Versammlung des Säuglingsvereins. Seite 244. Errichtung eines Lufthammers in der Gemeinde Neubekum. Seite 244/245. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen usw. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 245.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

394. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine siebente Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mk. und einem Reinertrage von 600 000 Mk. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 6., 7., 9., 10. und 11. Dezember 1918 in Berlin statt.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

Der Finanzminister.

In Vertretung: (Unterschrift).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

395. Anordnung über Milcherzeugerhöchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung des Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 und der Rundverfügung der Preussischen Landesfettstelle vom 25. Juli 1918 III a 1056/18 wird zur Regelung der Milchpreise für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 30. April 1919 folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis) beträgt für Vollmilch:

im Preisgebiet I 40 Pfg. für das Liter,

im Preisgebiet II 36 Pfg. für das Liter.

§ 2.

Der Höchstpreis der Mager- und Buttermilch beträgt bei Rückgabe an den Landwirt $\frac{1}{3}$, bei Abgabe an den Verbraucher $\frac{2}{3}$ des Höchstpreises für Vollmilch auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

§ 3.

Zum Preisgebiet I gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnsberg:
die Kreise Bochum Stadt und Land, Dortmund Stadt und Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Hamm Stadt und Land, Hörde Stadt und Land, Herlohn Stadt und Land, Herne, Hattingen, Schwelm, Witten, Altena, Lüdenscheid und Siegen;

- b) im Regierungsbezirk Münster:
die Stadtkreise Buer und Becklinghausen, ferner der Landkreis Becklinghausen.

Zum Preisgebiet II gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnsberg:
die Kreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Soest und Wittgenstein;
- b) im Regierungsbezirk Münster:
die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster Stadt und Land, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf;
- c) im Regierungsbezirk Minden:
sämtliche Kreise des Bezirks.

§ 4.

Der Milcherzeugerhöchstpreis versteht sich für das Liter Vollmilch ab Stall. Für die Anfuhr zur Molkerei, Bahn, Schiff oder wenn keine Verjendung mit der Bahn oder dem Schiff stattfindet, zur Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort dürfen höchstens 3 Pfg. in Ansatz gebracht werden:

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht:
für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

für sachungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder Aktiengesellschaften betrieben werden, für Zwangslieferungen gemäß § 7 der Verordnung vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 7 Absatz 2 festgesetzt worden sind, für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 5.

Für Milch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, kann ein Zuschlag bis zu 3 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann auf etwa 2—3° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich gehalten wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt wird.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung mit Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Münster, den 6. September 1918.

Der Oberpräsident.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

396.

Anordnung

Auf Grund der §§ 3 ff. der Verordnung über die Preise von Butter vom 25. August 1917 (RGBl. S. 731) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 19. September 1917 ordne ich mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette hiermit für die Provinz Westfalen und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 30. April 1919 folgendes an:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfd. Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf frei Bestimmungsort fordern kann, beträgt

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) 3.50 Mk.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) 3.30 Mk.

§ 2.

Der Preis für 1 Pfd. Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter oder Bauernbutter) darf beim Verkauf durch den Hersteller höchstens 3.10 Mk. betragen.

§ 3.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der landesüblichen Verpackung ein.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) mit Gefängnis bis 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt werden die Anordnungen vom 7. November für den Regierungsbezirk Arnswald, vom 29. November für den Regierungsbezirk Münster und vom 24. Dezember 1917 für den Regierungsbezirk Minden aufgehoben.

Münster, den 9. September 1918.

Der Oberpräsident.

J. B.: Kirchner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

397. Unter Bezugnahme auf die im Stück 36 des Regierungsamtsblatts zu Münster vom 7. September 1918 unter Nr. 370 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Bahnhofstraße in Borghorst zu enteignende Grundeigentum, wird anstelle des auf den 9. September 1918 anberaumt gewesenen Termins, welcher wegen Abwesenheit eines Grundeigentümers aufgehoben werden mußte, ein neuer Termin auf **Mittwoch, den 25. September 1918**, nachmittags 2 Uhr, in Borghorst anberaumt, zu welchem alle Beteiligten hiermit geladen werden.

Münster, den 18. September 1918.

Der Enteignungskommissar.

Tilmann, Geheimer Regierungsrat.

Spart Papier!

398. Verkauf von Zucht- und Nutzvieh.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 (RöBl. S. 607 u. 728) nebst den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen wird für den Landkreis Heddinghausen folgendes bestimmt:

Der Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen) innerhalb des Landkreises Heddinghausen ist nur an Personen zulässig, die sich entweder als Mitglieder des Westfälischen Viehhandelsverbandes ausweisen, oder einen vom Bürgermeister bezw. Amtmann ihres Wohnortes auf ihren Namen ausgestellten Ausweis zum Ankauf von Vieh vorzeigen können. Der Verkäufer des Viehes hat beim Verkauf den vom Bürgermeister bezw. Amtmann ausgestellten Ausweis an sich zu nehmen und letzteren bei der Abmeldung des Viehes vom Viehkataster mit abzugeben.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Heddinghausen, den 9. September 1918.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

399. Den Inhabern der Firma L. Weinberg Rosalia, Paula, Hermann und Albert Weinberg in Vork ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RöBl. S. 603) und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden.

Die oben Genannten haben die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen insbesondere die Gebühren für die im § 1 der oben genannten Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen selbst zu erstatten.

Lüdinghausen, den 5. September 1918.

Nr. 6203. I. Der Landrat.

T. Graf Westphalen.

401. Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Unter entsprechender Abänderung der Verordnung vom 11. Juli 1918 und ihrer Ergänzungen vom 5., 20. und 30. August 1918 werden die in der nachstehenden Preistafel niedergelegten Preise bekannt gegeben: Von den Erzeugerpreisen (Spalte 1—2) sind die Preise zu Nr. 1 bis 6, 8, 9, 13 bis 16 durch Verordnungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August und 2. September 1918, zu Nr. 7, 10—12 durch Bundesratsverordnung vom 9. März 1918 (RöBl. 119) festgesetzt.

Die Festsetzung des Erzeugerpreises zu Nr. 19 und der in Spalte 3 bis 6 enthaltenen Groß- und Kleinhandelspreise erfolgt auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RöBl. 307) im Auftrage der Reichsstelle gemäß den Beschlüssen der westfälischen Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst.

I. Erzeugerpreise.

Die Preise in Spalte 1 gelten für Ware, die nicht durch von der Reichsstelle abgeschlossene oder genehmigte Anbau- und Lieferungsverträge gebunden ist.

400. Groß- und Kleinhandelspreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RöBl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die Westfälische Preisbildungsstelle für die nachstehenden Obstsorten und Gruppen die in Spalte 2 enthaltenen Großhandelspreise und die in Spalte 3 enthaltenen Kleinhandelspreise festgesetzt.

Anmerkung: Die Preise der Spalte 1 sind die durch Verordnung der Reichsstelle vom 31. Juli 1918 festgesetzten Erzeugerpreise.

Obstsorten und Gruppen	Mark je Pfund		
	1	2	3
1. Äpfel und Birnen			
Gruppe I: Tafelobst	— .35	— .48	— .60
Gruppe II: Wirtschaftsobst	— .15	— .24	— .31
2. Zwetschen			
Zwetschen, Hauspfäulen, Hauszwetschen, Muspfäulen, Bauernpfäulen, Thüringer Pfäulen mit Ausnahme der Brennzwetschen	— .20	— .30	— .40
3. Edelobst	bis zu 0.80, wird im Einzelfalle von der Provinzialstelle festgesetzt	Erzeugerpreis und 20 % Zuschlag	Großhandelspreis und 30 % Zuschlag

Herford, den 12. September 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
gez. v. Borries.

Die Preise in Spalte 2 gelten für Ware, die auf Grund eines von der Reichsstelle abgeschlossenen oder genehmigten Anbau- und Lieferungsvertrages zur Ablieferung gelangt.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Für die Kreise Buer, Recklinghausen Stadt und Land, sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Soest und Lippstadt gelten als Großhandelspreise die Preise der Spalte 3, als Kleinhandelspreise die Preise der Spalte 4, für den übrigen Teil der Provinz gelten als Großhandelspreise die Preise der Spalte 5, als Kleinhandelspreise die Preise der Spalte 6.

III. Die Preise gelten nur für gesunde, marktfähige, insbesondere ordnungsmäßig gepuzte Handelsware.

IV. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst Nachträgen (RGBl. 516).

Höchstüberschreitungen sind strafbar.

Gemüseart	Markt je 100 Pfund		Höheres Preisgebiet		Niedrigeres Preisgebiet	
	Bilg. je 10 Pfund.		Bilg. je 100 Pfund.		Bilg. je 10 Pfund.	
	für ver- traagsfreie Ware	für Ver- trags- ware	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis
	1	2	3	4	5	6
1. für Weißkohl bis 30. November 1918	3.75	4.—	6.75	0.90	6.—	0.80
2. für Rotkohl bis 30. November 1918	7.—	7.50	11.50	1.50	10.50	1.40
3. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6.50	7.—	11.50	1.50	10.50	1.40
4. für Grünkohl bis 30. November 1918	7.—	7.50	11.50	1.60	10.50	1.50
5. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6.50	7.—	10.—	1.30	9.—	1.20
6. für gelbe Speisemöhren	4.75	5.—	8.—	1.10	7.25	1.—
7. für weiße Möhren	3.—	—	5.50	0.80	5.—	0.70
8. für kleine runde Karotten	12.—	—	17.—	2.20	15.50	2.—
9. für rote (Salat-) Rüben (rote Bete)	7.—	8.—	11.—	1.40	10.—	1.30
10. für Kohlrüben, gelbe	2.25	2.25	4.20	0.60	4.—	0.55
11. für Kohlrüben, weiße	1.75	—	3.50	0.50	3.25	0.45
12. für weiße (Mais-, Stoppel-, Herbst-) Rüben	1.50	—	3.—	0.50	2.75	0.45
13. für Zwiebeln, lose, bis 31. Oktober 1918	14.50	15.—	22.—	3.—	22.—	3.—
14. für Kürbis	10.—	—	14.—	2.—	14.—	2.—
15. für Meerrettich	40.—	—	52.—	6.50	52.—	6.50
16. für Spinat	22.—	22.—	35.—	4.50	35.—	4.50

Herford, den 12. September 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

402. Am Dienstag, den 24. September 1918, nachmittags 4 Uhr, findet im Sitzungssaale des Provinziallandtages im Landeshause zu Münster die

Generalversammlung

des Vereins für Säuglings- und Kinderfürsorge in der Provinz Westfalen statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht für 1917,
2. Rechnungslegung für 1917 und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen für den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Gönner und Freunde seiner Bestrebungen werden zu der Versammlung ergebenst eingeladen.

Münster, den 16. September 1918.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Otto Fürst zu Salm.

403. Die Firma Westfälische Maschinenbau-Industrie Gustav Moll & Co., Aktiengesellschaft in Neubeckum beabsichtigt auf ihrem Fabrikgrundstück Flur 17 Nr. 1964/287 zc. der Gemeinde Neubeckum einen Lufthammer anzulegen.

Gemäß § 17 Reichsgewerbeordnung wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis

gebrach
14 Tag
zeichnet
anzubri
wendun

zum M
zur Ein
Zun

benen
zeichnet
vormitt
Bemerk

Unterne
mit der
gangen
Del

40
briefen
jogen

Buch
Buch
Buch

1
Buch
Buch

2
1
3
4

Buch
Buch
Buch

1
Die
vom 2.
der Au

Weib
traud

(968)
Belegbl
Schr

gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Die Beschreibungen und die Zeichnungen liegen bis zum Ablauf dieser Frist auf dem hiesigen Amtsbureau zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Verhandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf **Mittwoch, den 9. Oktober d. J.**, vormittags 9 Uhr, im hiesigen Amtsbureau mit dem Bemerkten angesetzt, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Delbe, den 14. September 1918.

Der Amtmann des Amtes Neubekum.
Geischer.

404. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. 1. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) zu 3 1/2 % Buchstabe F—K.

Buchst. F zu 3000 Mk. Nr. 8. 374. 462.
Buchst. G zu 1500 Mk. Nr. 75. 423.
Buchst. H zu 300 Mk. Nr. 413. 548. 707. 993.
1181. 1184. 1198. 1327. 1342.
Buchst. J zu 75 Mk. Nr. 297. 313. 506. 700.
Buchst. K zu 30 Mk. Nr. 28. 30. 55. 82. 100.
112. 129. 161. 195. 245. 259. 261. 267.
269. 273. 274. 285. 305. 321. 333. 336.
355. 358. 369. 377. 388. 389. 391. 397.
422.

b) zu 4 % — Buchstabe GG—JJ.

Buchst. GG zu 1500 Mk. Nr. 59.
Buchst. HH zu 300 Mk. Nr. 17. 165. 191.
Buchst. JJ zu 75 Mk. Nr. 34. 80. 86. 95. 120.
149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. 1. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen

Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen
zu a) Reihe 4 Nr. 7—16 } nebst
zu b) Reihe 2 Nr. 4—16 } Erneuerungsschein

vom 2. 1. 1919 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, oder der Preussischen Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46 a) vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum **Fälligkeitstage** auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. August 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

405. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Der dem Stadtaffessor a. D. Dr. Siebrecht erteilte Auftrag zur kommissarischen Verwaltung der Stelle des zweiten besoldeten Beigeordneten für das Amt Reddinghausen ist zurückgezogen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Wulff zu Reddinghausen ist einstweilig mit der Verwaltung der Stelle des juristischen Beigeordneten bei dem Amte Reddinghausen beauftragt worden.

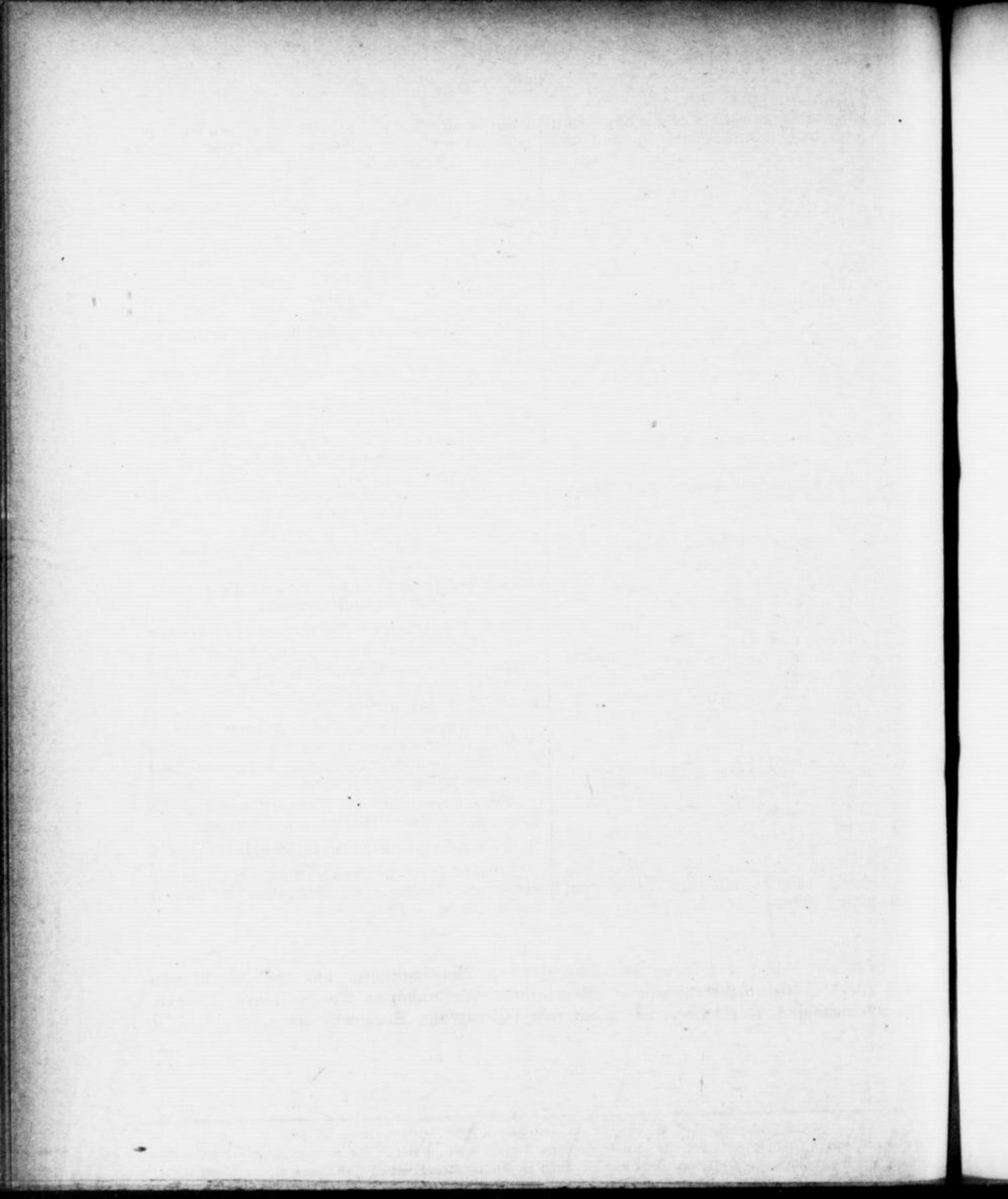
Der Amtsverwalter Dr. Jovy ist endgültig zum Amtmann des Amtes Gladbeck ernannt worden.

B. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Ernannt: der Studienassessor Ludwig Hepe zum Königlichen Oberlehrer am Gymnasium in Coesfeld zum 1. Oktober 1918.

Hierzu als besondere Beilage:

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 39. Ausgegeben Münster, den 28. September 1918.

Inhalt: Freigabe des Handels mit Eiern. Erscheinen der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen. Wahl eines Provinziallandtags-abgeordneten der Provinz Westfalen. Abänderung der Gesellenprüfungsordnung für den Handelskammerbezirk Münster. Seite 247. Ankauf von Pferden und Betrieb des Rofschlächtereigewerbes. Seite 247/249. Ankauf von Pferden zur Schlachtung. Wahl von Beisitzern zur Beschlusskammer des Ober-Versicherungsamts Münster. Seite 249. I. Nachtrag zum Ordisia ut der gewerblichen Fortbildungsschule Datteln. Seite 249/250. Zweiter Nachtrag zur Gewerbesteuerordnung der Gemeinde Ennigerloh. Ernennungen von Stellvertretern zu Berggewerbegerichten. Personalveränderungen. Seite 250.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

406. Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (RGBl. S. 927) bestimme ich daher:

I.

Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungsschuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Überschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen.

II.

Überschußeier sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Berlin, den 13. September 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

407. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 am 8. August 1918 beschlossenen Biersteuer-Ausführungsbestimmungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 864 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. Köhler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

408. Der Kreistag des Kreises Hörde hat an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Adolf Overweg zu Reichsmark für den Rest der mit dem 31. Dezember 1922 endigenden Wahlperiode den Kommerzienrat Wilhelm Brüggmann zu Dortmund als Abgeordneten zum Provinziallandtage der Provinz Westfalen gewählt.
Münster, den 21. September 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

J. B.: Kirchner.

409. Im Einvernehmen mit der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Münster wird auf Grund des § 131b der Reichsgewerbeordnung die von mir am 8. November 1910 erlassene Gesellenprüfungsordnung für den Bezirk der Handwerkskammer Münster wie folgt abgeändert:

Im ersten Absatz des § 8 ist anstatt 5 Mk., zu setzen 7,50 Mk. In § 22 Absatz 1 wird 4 Mk. abgeändert in 6 Mk. und 6 Mk. in 8 Mk. Der letzte Satz dieses Absatzes lautet: „Außerdem erhalten sie als Reisekosten bei Eisenbahnfahrten die Fahrkosten dritter Klasse, in anderen Fällen die wirklich entstandenen Fahrkosten vergütet.“
Münster i. W., den 16. September 1918.

Der Regierungspräsident.

410. Auf Grund der Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1357) und 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 haben wir den nachgenannten Personen die Erlaubnis zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betriebe des Rofschlächtereigewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wider-rüflich erteilt.

Münster, den 24. September 1918.

Rgl. Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende:

J. A.: Foth.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

- Reßler, Karl, Rofschlächter in Lüdenscheid,
 Kreis Lüdenscheid.
 Schürmann, Friedrich, Pferdemezger in Hamm,
 Kreis Hamm-Stadt.
 Voß, Arthur, Rofschlächter, Ehefrau in Bochum,
 Kreis Bochum.
 Voß, Willi, Rofschlächter in Bochum,
 Kreis Bochum.
 Benjamin, Julius, Pferdemezger und Wirt in
 Bochum, Kreis Bochum.
 Wolf, Hermann, Pferdemezger in Bochum,
 Kreis Bochum.
 Wiege, Fritz, Rofschlächter in Hörde, Kreis Hörde.
 Watermann, Fritz, Rofschlächter in Bochum,
 Kreis Bochum-Stadt.
 Salomon, Georg, Rofschlächter, Ehefrau in Bochum,
 Kreis Bochum.
 Anlauf, Max in Halle i. W., Kreis Halle.
 Stiegler, Heinrich in Brackwede,
 Kreis Bielefeld-Land.
 Bunte, August, Ehefrau in Bünde i. W.,
 Kreis Herford-Land.
 Hoffmann, Johann in Iserlohn, Kreis Iserlohn.
 Eberle, Jul. in Herne, Kreis Herne.
 König, Ernst in Hamm i. W., Kreis Hamm.
 Beckemper, Heinrich in Ahlen, Kreis Beckum.
 Leeker, Wilhelm in Bielefeld, Kreis Bielefeld.
 Grünwald, Ww. Julie in Bielefeld,
 Kreis Bielefeld.
 Haversief, August, Ehefrau in Bielefeld,
 Kreis Bielefeld.
 Kuhlmann, Ww. J. in Gelsenkirchen,
 Kreis Gelsenkirchen.
 Schmeier, Frau in Beckum, Kreis Beckum.
 Watermann, August in Bochum, Kreis Bochum.
 Salomon, Georg in Bochum, Kreis Bochum.
 Plawer, Jakob in Witten, Kreis Witten.
 Gesche, Hermann in Recklinghausen,
 Kreis Recklinghausen.
 Habbold, Bern. in Recklinghausen,
 Kreis Recklinghausen.
 Cohn, S. in Hagen i. W., Kreis Hagen.
 Korten, Gustav in Hagen i. W., Kreis Hagen.
 Büter, Gustav, Ehefrau in Minden, Kreis Minden.
 Hettler, Wilhelm in Rheda, Kreis Wiedenbrück.
 Hettler, Heinrich in Rheda, Kreis Wiedenbrück.
 Bidlemeyer, Hugo in Avenwedde, Kreis Wiedenbrück.
 Clausen, Schlachthofdirektor in Hagen i. W.,
 Kreis Hagen.
 Grünwald, Jul. in Reheim, Kreis Arnberg.
 Brede, August in Schildesche, Kreis Bielefeld-Land.
 Sprick, Wilhelm in Gütersloh, Kreis Wiedenbrück.
 Dinger, Alex in Langendreer, Kreis Bochum-Land.
 Stöwe, Wilhelm in Haltern, Kreis Coesfeld.
 Hellenbroich, Peter in Gladbeck,
 Kreis Recklinghausen-Land.
 Hirsch, Moses in Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt.
 Menthoff, Gustav in Bielefeld, Kreis Bielefeld.
 Strathoff, Fritz in Maßen, Kreis Hamm-Land.
 Degmann, Heinrich in Herford, Kreis Herford.
 Büter, August in Herford, Kreis Herford.
 Klein, Julius in Witten, Kreis Witten.
 Volkmann, Karl in Grevenbrück, Kreis Olpe.
 Artini, Johann in Schwerte, Kreis Hörde-Land.
 Cohen, M. in Bocholt, Kreis Borken.
 Menger, Fritz in Buer i. W., Kreis Buer.
 Müller, Emil in Hattingen, Kreis Hattingen.
 Ruhn, Karl in Recklinghausen-Süd,
 Kreis Recklinghausen.
 Riedel, H. in Sider, Kreis Bielefeld-Land.
 Hellmann, Heinrich in Westeringen,
 Kreis Herford-Land.
 Adermann, Karl in Heringen, Kreis Hamm-Land.
 Pirl, Gottfried in Soest i. W., Kreis Soest.
 Lütgert, Arnold in Gütersloh, Kreis Wiedenbrück.
 Lütgert, Arnold, Ehefrau in Gütersloh,
 Kreis Wiedenbrück.
 Güllmann, Frdr. in Paderborn, Kreis Paderborn.
 Bichhoff, Wilhelm in Paderborn, Kreis Paderborn.
 Lampersbach, Johann in Holzwickede,
 Kreis Hörde-Land.
 Stöwe, Theodor in Herten,
 Kreis Recklinghausen-Land.
 Köster, Albert in Menden, Kreis Iserlohn-Land.
 Spork, Aloys in Dahlhausen, Kreis Hattingen.
 Feldheim, Max in Hörde, Kreis Hörde.
 Schmidt, Wilhelm in Königsstele,
 Kreis Hattingen.
 Sauer, Christian in Warburg, Kreis Warburg.
 Hector, Aloys in Hüsten, Kreis Arnberg.
 Koch, Fritz in Münster i. W., Kreis Münster i. W.
 Schlebush, Franz in Münster i. W.,
 Kreis Münster i. W.
 Silert, Wilhelm in Münster i. W.,
 Kreis Münster i. W.
 Henning, Wilhelm in Unna, Kreis Hamm-Land.
 Feldheim, Rofschlächter in Lünen,
 Kreis Dortmund-Land.
 Amtmann in Volmarstein, Kreis Hagen-Land.
 Vogel, H. in Linden, Kreis Hattingen.
 Capelle, Wilhelm in Marl,
 Kreis Recklinghausen-Land.
 Flate, Ubald in Datteln,
 Kreis Recklinghausen-Land.
 Bürgermeister und Amtmann in Wetter,
 Kreis Hagen-Land.
 van Gless, Simon in Borken, Kreis Borken.
 Pfeiffer, Willi in Dortmund, Kreis Dortmund.

Der Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

Kroggel, Wilhelm in Dortmund, Kreis Dortmund.
 Raesler, Karl in Dortmund, Kreis Dortmund.
 Bünigener, Hermann in Dortmund, Kreis Dortmund.
 Wolf, Ernst in Gelsenkirchen, Kreis Gelsenkirchen.
 Stattrop, Johann in Gelsenkirchen,
 Kreis Gelsenkirchen.

Pigen, Nikolaus in Gelsenkirchen,
 Kreis Gelsenkirchen.

Schr, Theodor in Gelsenkirchen,
 Kreis Gelsenkirchen.

Hausick, H. in Emsdetten, Kreis Steinfurt.
 Feldmann, Heinrich in Lage (Lippe),
 Fürstentum Lippe.

Rutt, Ehefrau Ottilie in Marten,
 Kreis Dortmund-Land.

Weber, Ehefrau Alfred in Siegen, Kreis Siegen.
 Schwarz, Jakob in Siegen, Kreis Siegen.

Berendrup, Karl, Ehefrau in Lippstadt,
 Kreis Lippstadt.

Schulte, Fritz in Castrop, Kreis Dortmund-Land.
 Degwer, Paul in Castrop, Kreis Dortmund-Land.
 Degwer, Paul, Ehefrau in Castrop,
 Kreis Dortmund-Land.

Breime, Walter in Schwerte, Kreis Hörde-Land.
 Neumeyer, Christian, Ehefrau in Hörter,
 Kreis Hörter.

411. Auf Grund der Verordnungen über
 Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (RGBl.
 S. 1357) und 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655) und
 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom
 15. Juli 1918 haben wir den nachgenannten Per-
 sonen die Erlaubnis zum Ankauf von Pferden zur
 Schlachtung widerruflich erteilt.

Münster, den 24. September 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. A.: Foth.

Lübbert, Philipp in Witten, Kreis Witten.
 Philipps, Oskar in Duisburg, Rheinprovinz.
 Ufermann, Hermann in Soest, Kreis Soest.
 Alexander, Josef in Rütthen, Kreis Lippstadt.
 Pollack, Albert in Rütthen, Kreis Lippstadt.
 Deno, Anton in Billerbeck, Kreis Coesfeld.
 Gröneväller, Th. in Drensteinfurt, Kreis Lüding-
 hausen.

Möhle, Friedrich in Hörter, Kreis Hörter.
 Stuckenberg, Heinrich, Schlachter in Hausberge,
 Kreis Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

412. In der heute stattgehabten Wahlverhand-
 lung sind zu Beisitzern der Beschlusskammer des König-
 lichen Oberversicherungsamts Münster gewählt worden:

a) aus dem Stande der Arbeitgeber:

1. Bauunternehmer Hanno Kanßen zu Münster, als
 Beisitzer,
2. Ingenieur Max Drerup zu Münster, als erster
 Stellvertreter und
3. Gutspächter Theodor Nottarp zu Münster-Werfe,
 als zweiter Stellvertreter.

b) aus dem Stande der Versicherten:

1. Brauereiarbeiter Karl Zumbrock zu Münster,
 als Beisitzer,
2. Gärtnereigehilfe Franz Raendrup zu Münster,
 als erster Stellvertreter und
3. Förster Friedrich Fark zu Sievenbeck, als zweiter
 Stellvertreter.

Münster, den 18. September 1918.

Der Vorsitzende des Königl. Oberversicherungsamts.

G. Nr. 222. V J. A.: Hesse

413. I. Nachtrag

zum Ortsstatut vom 14. April 1913, betreffend
 die gewerbliche Fortbildungsschule in der Gemeinde
 Datteln.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Ge-
 werbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung
 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl.
 S. 871 ff) der Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung
 vom 27. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 139) und
 des Gesetzes vom 1. August 1909, betreffend die
 Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und
 kaufmännischen Fortbildungsschulen (GS. S. 733)
 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender
 und Arbeiter und unter Zustimmung der Gemeinde-
 vertretung folgender Nachtrag zum Ortsstatut vom
 14. April 1913, betreffend die gewerbliche Fort-
 bildungsschule in der Gemeinde Datteln erlassen:

§ 1.

Der § 9 Absatz „6—9 usw.“ erhält folgende
 Fassung:

6—9: vier von der Gemeindevertretung, nach
 Einholung einungsfähiger Vorschläge, zu wählenden
 Handwerker-Innungsmeistern,

10—11: zwei von der Gemeindevertretung zu
 wählenden Vertretern solcher industrieller Werke,
 die eine größere Anzahl Schüler stellen,

12: einem von der Gemeindevertretung zu
 wählenden Geistlichen,

13: einem von der Gemeindevertretung zu
 wählenden Lehrer.

§ 2.

Als § 11a wird neu eingefügt:

Von den Arbeitgebern derjenigen Schüler, die
 die gewerbliche Fortbildungsschule in Datteln
 pflichtweise besuchen, werden laufende Beiträge er-

haben. Diese betragen jährlich eine Mark für jeden Schüler. Die Beiträge sind in halbjährlichen Raten im 2. und 4. Steuerhebetermin des Jahres fällig. Ihre Beitreibung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Halbjahres, in dem der Schüler die Schule verläßt.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Datteln, den 18. April 1918.

Der Amtmann:
gez. von Bülow.
Der Gemeindevorsteher:
gez. M. Rienhausen.

Genehmigt auf Grund des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 bezw. der Novelle vom 27. Dezember 1911 (RGBl. vom 1912 S. 139), sowie des Gesetzes betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 1. August 1909.

Münster, den 24. August 1918.

Ramens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende
J. V.: Dr. Schmidt.

Veröffentlicht!

Datteln, den 16. September 1918.

Der Amtmann.
v. Bülow.

414. Zweiter Nachtrag
zur Gewerbesteuer-Ordnung für die Gemeinde
Ennigerloh vom 29. Mai 1901.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Ennigerloh vom 3. August 1918 wird die Gewerbesteuer-Ordnung für die Gemeinde Ennigerloh vom 29. Mai 1901 in der Fassung des Nachtrags vom 14. Juni 1910 wie folgt geändert:

1.

Im § 1 ist anstatt „Arbeiter“ zu setzen „Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsgefangene“.

2.

Vorstehende Änderung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1918 in Kraft, dergestalt, daß die

bereits im Kalenderjahr 1917 beschäftigt gewesenen Kriegsgefangenen zugrunde gelegt werden.

Delbe und Ennigerloh, den 11. August 1918.

Der Amtmann des Amtes Ennigerloh.

In Vertretung:

Der Beigeordnete: A. Overesch.

Der Gemeindevorsteher:

J. H. Overesch.

Genehmigt!

Bedum, den 4. September 1918.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Bedum.
Dr. Bahlmann.

Zu der vorstehend ausgesprochenen Genehmigung wird die Zustimmung erteilt.

Münster, den 11. September 1918.

Der Regierungspräsident:
J. V.: Scheuner.

Veröffentlicht!

Delbe, den 16. September 1918.

Der Amtmann des Amtes Ennigerloh.
Geischer.

415. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 5. September d. J. — I, 6836 — vom 1. Oktober d. J. ab den Bergrat Weber, zurzeit in Dortmund, unter Belassung in dem Amte als Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Dortmund zugleich mit dem Vorsitz der Kammer Lünen und den Berginspektor Hakert, zurzeit in Recklinghausen, unter Ernennung zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Dortmund zugleich mit dem stellvertretenden Vorsitz der Kammer Lünen dieses Gerichts betraut.

Dortmund, den 16. September 1918.

Königliches Oberbergamt.

416. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Ernannt: der Seminaroberlehrer Bedmann in Dorsten zum Prorektor an dem Lehrerseminar daselbst; der Seminarlehrer Köper in Warendorf zum Seminaroberlehrer in Dorsten

Berufen: der Prorektor Hövels vom Lehrerseminar in Dorsten an das katholische Lehrerseminar in Recklinghausen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 40. Ausgegeben Münster, den 5. Oktober 1918.

Inhalt: Buttereinfuhr aus Holland. Seite 251. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln der Ernte 1918. Seite 251/252. Desgleichen über künstliche Düngemittel. Seite 252. Vorschriften über die staatliche Prüfung von Färfarberinnen. Seite 252/256. Richtpreise für Schlachtrindfleisch. Seite 256/257. Nachtrag 8 zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Herne—Medlinghausen. Erlöschen der Räude unter dem Pferdebestande der landwirtschaftlichen Schule in Stromberg. Fernhaltung Pannhoff vom Handel. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 257.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

417. Nach Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichswirtschaftsamt) kann infolge der in Holland herrschenden Fettnot für absehbare Zeit nicht mehr damit gerechnet werden, daß im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarung die Einfuhr von Butter aus Holland zugestanden werden wird. Da unter diesen Umständen jede irgendwie aus Holland nach Deutschland gelangende Menge holländischer Butter als Zuwachs für die deutsche Volksernährung betrachtet werden muß, ist die Aufhebung der auf eine Beschränkung der unregelmäßigen Einfuhr hinzielenden Bestimmungen geboten. Dem Ersuchen des Herrn Reichskanzlers entsprechend ergeht daher folgende Anordnung.

Die Erlasse

- a) vom 1. Juni 1916 — V. 13898, M. f. S. II b. 6756, Fin. Min. III. 5025 I. —, (Verbot der Einfuhr von Butter außerhalb des Bahnverkehrs und Beschränkung des Verkehrs mit Butter auf bestimmte Bahnstrecken),
- b) vom 12. Mai 1916 — V. 13072 —, Fin. Min. Verfügung vom 9. Mai 1916 — III 4182 — (Kleiner Grenzverkehr mit Butter an der niederländischen Grenze),
- c) vom 4. Juli 1916 — V. 15065 —, Fin. Min. Verfügung vom 12. Juli 1916 — III. 6491 (Verbot des zugelassenen kleinen Grenzverkehrs mit Butter aus den Niederlanden), werden hiermit aufgehoben.

Durch die Beseitigung dieser Bestimmungen wird der § 8 der Verordnung vom 15. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 271) und die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Einfuhr von Butter im Grenzverkehr vom 2. Dezember 1915 (Handelsministerialblatt Seite 388) wieder hergestellt, d. h. die Einfuhr von Mengen bis zu 10 kg

ist im kleinen Grenzverkehr außerhalb des Post- und Eisenbahnfrachtverkehrs ohne Anzeige- und Ablieferungspflicht zulässig.

Der Herr Reichskanzler hat den Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung angewiesen, seine unter dem 30. Juni 1917 — RRG. 17979 — den zuständigen Oberzolldirektionen erteilte Ermächtigung, die Einfuhr von Vieh, Fleisch usw. ohne Einfuhrbewilligung zuzulassen, auch auf die Buttereinfuhr auszuweiten.

Die Erlasse zu b und c sind f. Zt. den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Münster, Aurich und Osnabrück, der Erlaß zu a allen Herren Regierungspräsidenten und dem Herrn Oberpräsidenten von Berlin zugegangen.

Berlin, den 17. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Köhler.

418. Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen sowie die Saatstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen,

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Zu § 1.

Die Kommunalverbände selbst haben Saatkartoffeln zu kaufen, soweit die Versorgung ihres Bezirks es erfordert.

Zu § 2.

Innerhalb eines Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln keiner Genehmigung.

Zu § 3.

Bei Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Die Entscheidungen sind zu beschleunigen. Die Genehmigung darf nicht von der Zurücklieferung von Speisekartoffeln abhängig gemacht werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist.

Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, müssen, wenn irgend möglich, noch im Herbst dem Verbrauchsgebiete zugeführt werden.

Zur Verfassung und zum Widerruf der Genehmigung nach Abs. 3 Schlußsatz ist die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Zu § 5.

Die Kommunalverbände wachen darüber, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln — abgesehen von dem Fall des Satzes 2 — zur Aussaat verwendet werden.

Berlin, den 19. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neuhaus.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Brümmer.

419. Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. (RGBl. S. 999.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk in Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 3. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neuhaus.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Hammerstein.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

420.

Vorschriften

über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

§ 1.

Staatliche Prüfungen von Fürsorgerinnen finden nach Bedarf an staatlich anerkannten Wohlfahrtschulen, Sozialen Frauenschulen oder ähnlichen Unterrichtsanstalten statt.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt. Er besteht aus einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden, einem Schulaufsichtsbeamten und drei von dem Vorstand der Schule vorzuschlagenden Lehrern (Lehrerinnen) der Wohlfahrtschule, Sozialen Frauenschule usw. Unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen einschließlich des Vorsitzenden mindestens zwei Ärzte sein.

Die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten, Sige der Prüfungsausschüsse und Namen ihrer Vorsitzenden sowie die Zeitpunkte der Prüfungen werden durch das „Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten“ und das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ bekanntgegeben.

§ 3.

Die Zulassungsgeuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

§ 4.

Dem Zulassungsgeuch sind beizufügen:

1. Der durch die Geburts- oder Taufurkunde zu erbringende Nachweis des vollendeten 24. Lebensjahres,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. ein behördliches Leumundszeugnis,

Papier vergeuden, heißt das Durchhalten gefährden! Drum spare Papier!

4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums, der nur ausnahmsweise den Nachweis einer geringeren Vorbildung, jedoch mindestens durch ein Zeugnis über den Abschluß einer anerkannten Mädchenmittelschule ersetzt werden kann,
5. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin,
6. der Nachweis der Ausbildung und der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin,
7. der Nachweis der nach Ableistung der staatlichen Prüfung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin sowie Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin erfolgten anderthalbjährigen erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.),
8. ein im Laufe der vorausgegangenen drei Monate ausgestelltes kreisärztliches Zeugnis darüber, daß die Gesuchstellerin körperlich und geistig gesund sowie zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin tauglich ist,
9. eine von den Vorstand der Wohlfahrtschule usw. abgegebene Erklärung, daß die Gesuchstellerin die für den Beruf einer Fürsorgerin erforderliche sittliche Reife besitzt.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5.

1. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 5 des § 4 nicht entsprechen, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie eine im Sinne der Vorschriften über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen bezw. Säuglingspflegerinnen mindestens gleichwertige Ausbildung in der Krankenpflege oder Säuglingspflege genossen haben.

2. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 6 des § 4 nicht entsprechen, werden zur Prüfung ausnahmsweise zugelassen, wenn sie an einem mindestens zweijährigen Lehrgang in einer anerkannten Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) teilgenommen und innerhalb dieser Ausbildungszeit wenigstens ein halbes Jahr theoretischen und praktischen Unterricht in erzieherlicher Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen genossen haben.

3. Bewerberinnen, die bereits vor Erlaß dieser Prüfungsvorschriften mindestens zwei Jahre mit Erfolg in der Wohlfahrtspflege oder Fürsorge tätig

gewesen sind und dies durch entsprechende Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, können zur Prüfung schon auf Grund einer abgekürzten Vorbildung in einer Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber, insbesondere über die Dauer des nachzuholenden Lehrganges, erfolgt im Einzelfalle durch die beiden Minister.

4. Ob und unter welchen Voraussetzungen sonstige Bewerberinnen, die weder den Bedingungen des § 4 Ziffer 5—7 noch des § 5 Ziffer 1—3 entsprechen, auf Grund einer anderen, etwa als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfalle von den beiden Ministern entschieden.

§ 6.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 60 Mk. und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält zwei Drittel der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 7.

Die Ladung der Bewerberinnen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Zugleich mit der Ladung ist der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften zuzustellen.

§ 8.

Die Prüfung dauert drei Tage; am ersten Tage findet eine praktische, am zweiten eine schriftliche, am dritten eine mündliche Prüfung statt. Über notwendige Änderungen der Reihenfolge der Prüfungsabschnitte entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsgegenstände für die praktische und schriftliche Prüfung.

§ 10.

In der praktischen Prüfung sollen sich die Bewerberinnen bewähren, ihre Kenntnisse in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge (§ 12 Ziffer 3—6) praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jeder von ihnen eine praktische Aufgabe zur Erledigung gegeben, über die die Bewerberin einen schriftlichen Bericht zu erstatten und vor dem Prüfungsausschuß mündlich Auskunft zu geben hat.

Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen noch weitere praktische Aufgaben stellen, die in

Form kurzer Berichte oder Ausfunftserteilung zu erledigen sind.

§ 11.

Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht binnen vier Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe soll entweder sowohl die soziale Hygiene wie die soziale Pädagogik berücksichtigen oder aus demjenigen dieser Gebiete entnommen werden, das im Rahmen der gemäß § 10 gestellten praktischen Aufgabe eine angemessene Berücksichtigung nicht gefunden hat.

§ 12.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Allgemeine und besondere Gesundheitslehre:
 - a) Wohnung und Kleidung,
 - b) Ernährung,
 - c) Körperpflege;
2. Allgemeine Krankheitslehre;
3. Soziale Gesundheitslehre (Hygiene des Kindesalters, Schulhygiene, Gewerbehygiene, Arbeiterschutz, Berufskrankheiten, Volksseuchen usw.);
4. Öffentliche Fürsorge und Berufskunde:
 - a) Säuglingsschutz, Mutterschutz, Kinderpflege und -fürsorge,
 - b) Tuberkulosefürsorge,
 - c) Trinkerfürsorge,
 - d) Wohnungsfürsorge,
 - e) sonstige Fürsorgegebiete;
5. Seelenkunde und Erziehungslehre; erziehlige Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen;
6. Allgemeine Bürgerkunde, Versicherungsgegebung, sowie sonstige Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und des Gesundheitsschutzes.

§ 13.

Gegenstände und Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling besonders in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Die Leistungen der Bewerberinnen in der praktischen, schriftlichen und den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung (§ 12) werden mit sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) gewertet; hiernach wird auch für die mündliche Prüfung ein Gesamturteil festgelegt. Schließlich werden die Einzelurteile der drei Prüfungsabschnitte in ein Gesamturteil (sehr gut, gut, genügend) in der üblichen Weise zusammengefaßt.

Die Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn sie in einem der drei Prüfungsabschnitte (praktische, schriftliche, mündliche Prüfung) das Gesamturteil „nicht genügend“ erhalten hat.

§ 15.

Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie diese vollständig zu wiederholen. Eine Rückgabe der eingezahlten Gebühren findet in diesem Falle nicht statt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig. Sie muß bei demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt ist.

Über die Zulassung von Ausnahmen entscheiden die beiden Minister.

§ 16.

Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt; hat sie die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an dem Lehrgang in der Wohlfahrtschule u. v. ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

§ 17.

Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen Wohlfahrtspflege und Fürsorge abzuleisten. Sofern sie sich hierbei bewährt und dies nach Abschluß des Probejahres durch eine Bescheinigung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) oder des zuständigen Kreisarztes oder des Leiters (Leiterin) einer öffentlichen Fürsorgestelle usw. nachweist, erhält sie die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin.

In besonderen Fällen kann der Nachweis des Probejahres von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — mit Zustimmung der beiden Minister ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bewerberin ein Zeugnis darüber beibringt, daß sie eine ausreichende praktische Tätigkeit bereits vor Eintritt in die Wohlfahrtschule Soziale Frauenschule usw.) ausgeübt hat.

§ 18.

Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin erteilt der für den Prüfungsausschuß zuständige Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin —. An ihn sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen und -zeugnisse, von der Bewerberin die Nachweise über das von ihr abgeleistete Probejahr mit dem Antrage auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einzureichen. Die staatliche Anerkennung erfolgt durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses und eines Ausweises nach dem anliegenden Muster A.

§ 19.

Personen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgang in einer Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch Zeugnisse der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, daß sie die Wohlfahrtspflege und Fürsorge ohne längere Unterbrechungen mindestens fünf Jahre in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1919 ein entsprechender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin — gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausdrückt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin — den zu hörenden Prüfungsausschuß. Bei Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungslehrganges in einer Wohlfahrtschule usw. erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheiden die beiden Minister.

§ 20.

In dem Falle des § 19 ist ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster B zu erteilen.

§ 21.

Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin gilt auch für das preussische Staatsgebiet.

§ 22.

Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin kann von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder wenn die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Minister des Innern.

Drews.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Schmidt.

Muster A.

Ausweis

für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

..... aus

die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in

die Prüfung als Fürsorgerin mit dem Gesamturteil

bestanden und das vorgeschriebene Probejahr mit Erfolg abgelegt hat, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 19....

Dienststempel. Unterschrift.

Muster B.

Ausweis

für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

..... aus

die den Nachweis der Ausbildung in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge erbracht hat und die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 19....

Dienststempel. Unterschrift.

Richtlinien

für die Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

Zu § 1.

Die staatliche Anerkennung im Sinne des § 1 der Prüfungsvorschriften wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten solchen Wohlfahrtschulen, Sozialen Frauenschulen und ähnlichen Anstalten erteilt, die einen entsprechenden Antrag stellen

und hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Lehrkräfte und Einrichtungen sowie in sonstiger Beziehung eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausbildung der Fürsorgerinnen bieten. Die Anträge auf staatliche Anerkennung sind an den zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin — zu richten und von diesem unter Beteiligung des Provinzial-Schulkollegiums mit gutachtlicher Äußerung zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Neben dem Erfordernis einer einwandfreien Leitung der betreffenden Wohlfahrtschule, Sozialen Frauenschule usw. gilt als wichtigste Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Schulen der Nachweis, daß die theoretische und praktische Ausbildung der Schülerinnen sich vorwiegend auf die in den §§ 10 bis 12 der Prüfungsordnung bezeichneten Gebiete erstreckt, und daß diese Ausbildung nicht durch ein Übermaß von Unterricht auf anderen Wissensgebieten beeinträchtigt wird.

Zu § 2.

Die von der Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) gemäß § 2 zu machenden Vorschläge, betreffend Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen und von diesem unter Mitwirkung des Provinzial-Schulkollegiums mit einer gutachtlichen Äußerung und mit Vorschlägen über die Ernennung der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses (Medizinalbeamter als Vorsitzender und Schulaufsichtsbeamter) den beiden Ministern vorzulegen.

Zu § 3.

Die Zeitpunkte der Prüfungen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit den als Prüfungsstellen dienenden Anstalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfungen zu vereinbaren und von den Anstalten den Bewerberinnen auf Anfrage mitzuteilen.

Zu § 4 Ziffer 7.

Die Nachweise über die vorgeschriebene Teilnahme an einem 1½-jährigen erfolgreichen Lehrgang in einer staatlich anerkannten Wohlfahrtschule usw. sind durch Bescheinigungen des Leiters (Leiterin) der Wohlfahrtschule usw. zu führen. Die Lehrgänge dürfen, abgesehen von den üblichen Ferien, nicht durch längere Pausen unterbrochen gewesen sein.

Zu § 5.

Die in den Fällen des § 5 Ziffer 3 und 4 an die beiden Minister zu richtenden Gesuche sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident) und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung des Prüfungsaus-

schusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Zu § 6.

Die Gebühren sind vor der Prüfung an die Anstalt, in der die Prüfung stattfinden soll, zu zahlen.

Von den Gebühren erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Drittel (einschließlich der Entschädigungen für sächliche Unkosten); der Restbetrag wird zu gleichen Teilen an die anderen 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses abgeführt. Sonstige Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, wie z. B. Reisekosten und Tagelöhner, werden nicht gewährt.

Zu § 10.

Die praktische Prüfung soll in einer dafür geeigneten Anstalt (Säuglingsheim, Kinderhort, Fürsorgeanstalt usw.) stattfinden.

Zu § 11.

Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses anzufertigen. Nach Ablieferung der schriftlichen Aufgabe wird diese zunächst von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, auf dessen Vorschlag die Aufgabe gestellt wurde, beurteilt und dann dem Vorsitzenden sowie den übrigen Mitgliedern vorgelegt.

Zu § 12.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so geregelt werden, daß unter Annahme einer Zahl von höchstens 10 Prüflingen vormittags und nachmittags je 2 bis 3 Stunden geprüft und dazwischen eine mindestens zweistündige Mittagspause eingeschaltet wird; doch würde auch gegen eine 4- bis 5stündige, über den ganzen Vormittag sich erstreckende Prüfung unter der Voraussetzung nichts einzuwenden sein, daß die Prüfung innerhalb dieser Zeit beendet wird.

Zu § 22.

Als Vorschriften, die in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassen sind, kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid kann Beschwerde bei den beiden Ministern erhoben werden. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, ist von der Rücknahme der Anerkennung Mitteilung zu machen.

Berlin, den 10. September 1918.

Der Minister des Innern.

Drews.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

421. Nichtpreise für Schlachthase.

In Ergänzung unserer Preisfestsetzung vom 6. Juni 1918 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern

der Provinz Westfalen) wird mit Ermächtigung des Königlich Preussischen Landesfleischamts bestimmt, daß Lämmer und Fährlinge, welche zwar fleischig aber nicht vollfleischig sind, nach Klasse II mit einem Höchstpreise von 90 Mk. für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall zu bewerten sind.

Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Münster i. W., den 2. Oktober 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende

J. B.: Scheuner.

422.

Nachtrag 8

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Herne nach Recklinghausen vom 1. 4. 1897 Nr. 5214 I.

Den Stadtgemeinden Herne und Recklinghausen wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Essen, jedoch vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt, gemäß dem zugehörigen Plan und dem Erläuterungsbericht ein Anschlußgleis von der neuen Emscherbrücke bei Straßenkilometer 21,3 + 70 zum Kanalhafen der Stadt Recklinghausen zu bauen.

Für die Ausführung der Anlage gelten die durch die oben bezeichnete Genehmigungsurkunde nebst Nachträgen festgestellten Bedingungen.

Auf der Strecke Kuniberttor bis Kanalhafen dürfen Betriebsmittel der Bestischen Kleinbahnen, S. m. b. H., in Hertzen die Gleisanlage der Straßenbahn Herne—Recklinghausen mitzubeneutzen, solange die Genehmigung zur Beförderung von Gütern usw. auf der Straßenbahn (Bes. Nachtrag vom 2. Mai 1918 Nr. 307 I 7. 6.) gilt.

Münster, den 24. September 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Reefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

423. Die unter dem Pferdebestande der landwirtschaftlichen Schule in Stromberg ausgebrochene Räude ist erloschen.

Delde, den 23. September 1918.

Der Amtmann:

Geischer.

424. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Fernhaltung unzuverlässiger

Hierzu als besondere Beilage:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarnen aus Kunstwolle. Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. M. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. M. A. S. 603) ist dem Gemüsehändler Heinrich Panuhoff hier, Kühlfstraße Nr. 2 wohnhaft, der Handel mit Obst und Gemüse unterjagt worden.

Der Genannte hat die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebenen öffentl. Bekanntmachungen zu erstatten.

Ahlen (Westf.), den 23. September 1918.

Der Bürgermeister.

Corneli.

425. Personalveränderungen im Geschäftsbereich.

A. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Versezt: Der Seminardirektor Könen in Recklinghausen an das Lehrerseminar in Leobschütz, Regierungsbezirk Oppereln.

Verliehen: dem Provinzialschulrat, Geheimen Regierungsrat Dr. Schlüter der Adler der Ritter des Hausordens von Hohenzollern und dem Provinzialschulrat Dr. Bredtmann der Rote Adlerorden vierter Klasse.

Der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Studentrat Wangemann am Schillergymnasium in Münster.

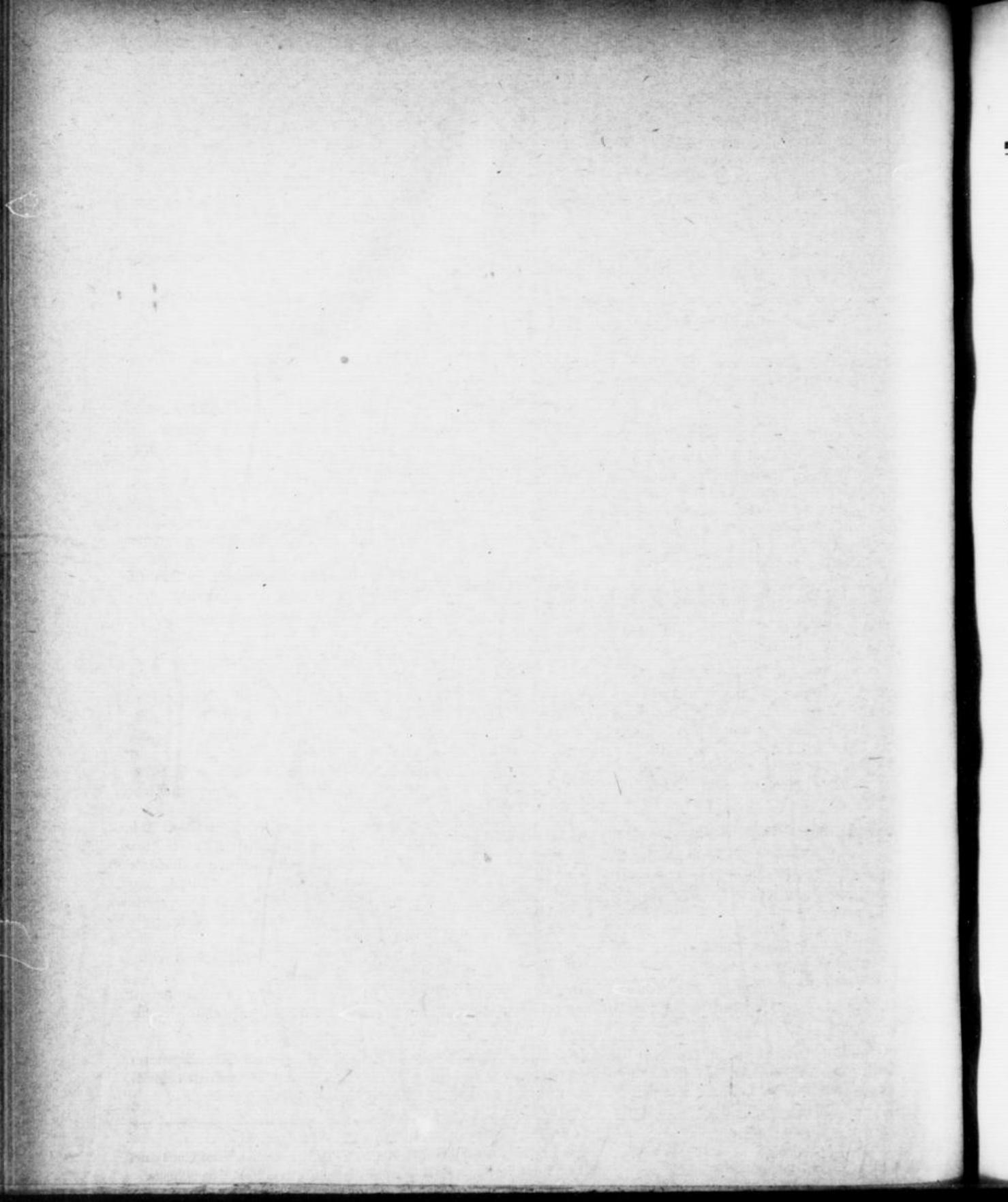
B. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: dem Oberzollsekretär Michaeli und dem Rechnungsrat, Oberzollsekretär Adams in Münster i. W., dem Zollinspektor, Oberzollkontrollleur Schrader in Münster i. W., dem Oberzollkassierer Köhl in Dülmen, den Zollauffassistenten Sengolis in Dorsten, und Weinert in Münster i. W., dem Zollauffseher Schmidt in Gronau i. W. und dem Kanzleidner Thieme in Münster i. W.

Außerdem sind an Orden verliehen worden: das Verdienstkreuz in Gold dem Zollauffassistenten Müller in Münster, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Zollauffseher Spilker in Borghorst, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem ber. Zollauffseher Kahlenberg in Warenborn und dem Zollauffseher Falk in Delde.

Verseetzungen: Anjorge, Regierungsassessor in Münster i. W., nach Altona.

Beförderung: Eckert, Oberzollkassierer in Alstätte, zum Oberzollsekretär in Münster i. W.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 41. Ausgegeben Münster, den 12. Oktober 1918.

Inhalt: Lotterie-Genehmigungen. Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse pp. auf Runkelrüben. Seite 259. Herbstkartoffelpreis. Seite 259/260. Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbindergewerbe im Regierungsbezirk Münster ausschließlich der Kreise Ahaus, Borken, Recklinghausen-Land, Buer und Recklinghausen-Stadt. Berichtigung der Bekanntmachung über Schlachtschafe. Durchschnitts-Tagespreise für Fourage in Münster im September 1918. Seite 260. Kraftlos-erklärung von Wandergewerbescheinen. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 261.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

426. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom heutigen Tage dem eingetragenen Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz“ in Berlin die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielfkapital von 2 250 000 Mk. und einem Gesamtreinertrage von 750 000 Mk. in drei gleichen Jahresreihen von je 750 000 Mk. Spielfkapital und 250 000 Mk. Reinertrag in den Jahren 1919, 1920 und 1921 zu veranstalten und die Lose in dem ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 250 000 Lose zum Preise von je 3 Mk. ausgegeben und 10 836 Gewinne im Gesamtbetrage von 250 000 Mk. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25. bis 27. Februar 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Berlin, den 18. September 1918.

Der Minister des Innern.

Drews.

Der Finanzminister.

Hergt.

427. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 9. August 1918 zu genehmigen geruht, daß der Verein für das Deutschtum im Auslande zu Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 105, im Jahre 1918 eine einmalige Geldlotterie mit einem Spielfkapital von 1 200 000 Mk. und einem Reinertrage von 400 000 Mk. veranstaltet und die Lose in der ganzen Monarchie vertreibt.

Die Ziehung findet mit unserer Genehmigung am 6., 7. und 8. November d. J. hier selbst im Künstlerhause, Bellevuestraße 3, statt.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen 363 636 Lose zum Preise von je 3,30 Mk. ausgegeben und 13 337 Gewinne im Gesamtbetrage von 400 000 Mk. ausgespielt werden.

Berlin, den 23. September 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Schloßer.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Sachs.

428. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

429. Anordnung betreffend Herbstkartoffelpreis.

1. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (RGBl. S. 119) in Verbindung mit dem Erlass des Staatskommissars für Volksernährung vom 10. September 1918 VI 2691 wird mit Zustimmung des Staatssekretärs

des Kriegsernährungsamtes der Höchstpreis für verlesene in der Provinz Westfalen erzeugte Kartoffeln für die Zeit vom 15. September 1918 ab auf 5,50 Mk. für den Zentner festgesetzt. (Grundpreis). Der Grundpreis schließt, vorbehaltlich der unter Ziffer 2 für die Zeit vom 16. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich getroffenen Regelung, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Kartoffeln mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, sowie die Kosten der Verwiegung und Verladung daselbst ein.

2. Zu dem Grundpreis tritt hinzu im Interesse der raschen Durchführung der Wintereindeckung in Gemäßheit des § 7 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1918 für jeden in der Zeit vom 16. September 1918 bis 31. Dezember 1918 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln 0,50 Mk. als Schnelligkeits- und 0,25 Mk. als Anfuhrprämie. Schnelligkeits- und Anfuhrprämien werden den Empfangsstellen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei Benutzung der von der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen fällt die Anfuhrprämie fort, wenn die Kosten für die Lastkraftwagen den Empfangsstellen in Rechnung gestellt werden.

Die Schnelligkeitsprämie steht dem Kartoffelerzeuger unverkürzt zu; bei Berechnung der ihm auszahlenden Anfuhrprämie ist die Entfernung seines Hofes bis zur Verladestelle (Güterbahnhof, auch bei Kleinbahnstationen, Anlagestelle des Rahns bei Schiffsverladung) zu berücksichtigen. In der Regel sind für jeden angefangenen Kilometer 5 Pfennig einzusetzen. Grundsätze hierfür stellt der Kommunalverband im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle auf.

3. Bei Lieferung unverlesener Kartoffeln tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises (Grundpreises) (vergl. Ziffer 1 oben) um 0,50 Mk. für den Zentner ein. Unverlesene Kartoffeln dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Liefer- und Bedarfsstelle geliefert werden.

4. Neben dem Grundpreis, der Schnelligkeits- und Anfuhrprämie dürfen die Kartoffelerzeuger für

Material, das sie zum Schutze gegen Frost auf Verlangen des Kommunalverbandes den Kartoffel-sendungen begeben (Stroh, Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Torfstreu, Papier u. dergl.) eine besondere angemessene Vergütung fordern.

5. Der Lieferungspreis (Ziffer 1, 2 und 3) ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, von dem Tage der Verladung ab gerechnet, zu zahlen. Bei späterer Zahlung können die Kartoffelerzeuger von dem 15. auf die Verladung folgenden Tage ab 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont verlangen.

6. Der in Ziffer 1 und 3 festgesetzte Grundpreis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise.

Münster i. W., den 16. September 1918.
 Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen.
 J. B.:

Graf von Merveldt.

430. Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbindergewerbe im Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Kreise Ahaus, Borken, Becklinghausen Land, Buer und Becklinghausen St. gestellt worden.

Behufs Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Stadtsyndikus Darius in Münster auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 30. September 1918.

Der Regierungspräsident.

431. In unserer Bekanntmachung über Nichtpreise für Schlachtschafe vom 2. Oktober 1918 muß es statt „In Ergänzung unserer Preisfestsetzung vom 6. Juni 1918“ heißen „vom 6. August 1918.“

Münster, den 7. Oktober 1918.

Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende

J. B.: Scheuner.

432. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat September 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	M	S	M	S	M	S	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	11	—	6	—	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	55	—	30	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	11	55	6	30	

Münster, den 3. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

433. Der von uns dem Schaubudenbesitzer August Ahlers in Münster zum Aufstellen einer Schaubude zum Ring- und Plattenwerfen, sowie zur Ausübung des Photographengewerbes unterm 3./7. Januar 1918 zu dem Steuerfuß von 24 Mk. für das laufende Jahr erteilte Wandergewerbebeschein Nr. 532, welcher nach Angabe des Ahlers abhanden gekommen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 25. September 1918.
Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

In Vertretung: (Unterschrift).
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Meinertz.

434. Der von uns der Händlerin Ehefrau Schneider, Gertrud geborene Johannknecht in Münster, zum Handel mit Wild, Geflügel, Obst und Gemüse unterm 4./8. April 1918 zu dem Steuerfuß von 24 Mk. für das laufende Jahr erteilte Wandergewerbebeschein Nr. 1028, welcher nach Angabe der v. Schneider abhanden gekommen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 21. September 1918.
Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

In Vertretung: (Unterschrift).
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Meinertz.

435. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Der Gemeindevorsteher Kolon Heinrich Werdeling in Sellen ist zum Beigeordneten für das Amt Steinfurt ernannt worden. Der bisherige Beigeordnete Rentner Johann Flintermann ist auf seinen Antrag aus diesem Amt entlassen.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Altenberge im Kreise Steinfurt ist der Kaplan Hubert Hamson daselbst beauftragt worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

B. Der Königlichen Generalkommission.

Verliehen ist: dem Regierungsrat Große zu Münster der Charakter als Geheimer Regierungsrat, dem Geheimen Regierungsrat Hoerner zu Münster der Königliche Kronenorden III. Klasse, dem Geheimen Regierungsrat Schmidt, dem Regierungs- und Landesökonomierat Goede, dem Rechnungsrat Elberfeld und dem Oberlandmesser Loch zu Münster der Rote Adlerorden IV. Klasse und dem Generalkommissions-Kanzlisten, Kanzleisekretär Dypmann das Verdienstkreuz in Silber.

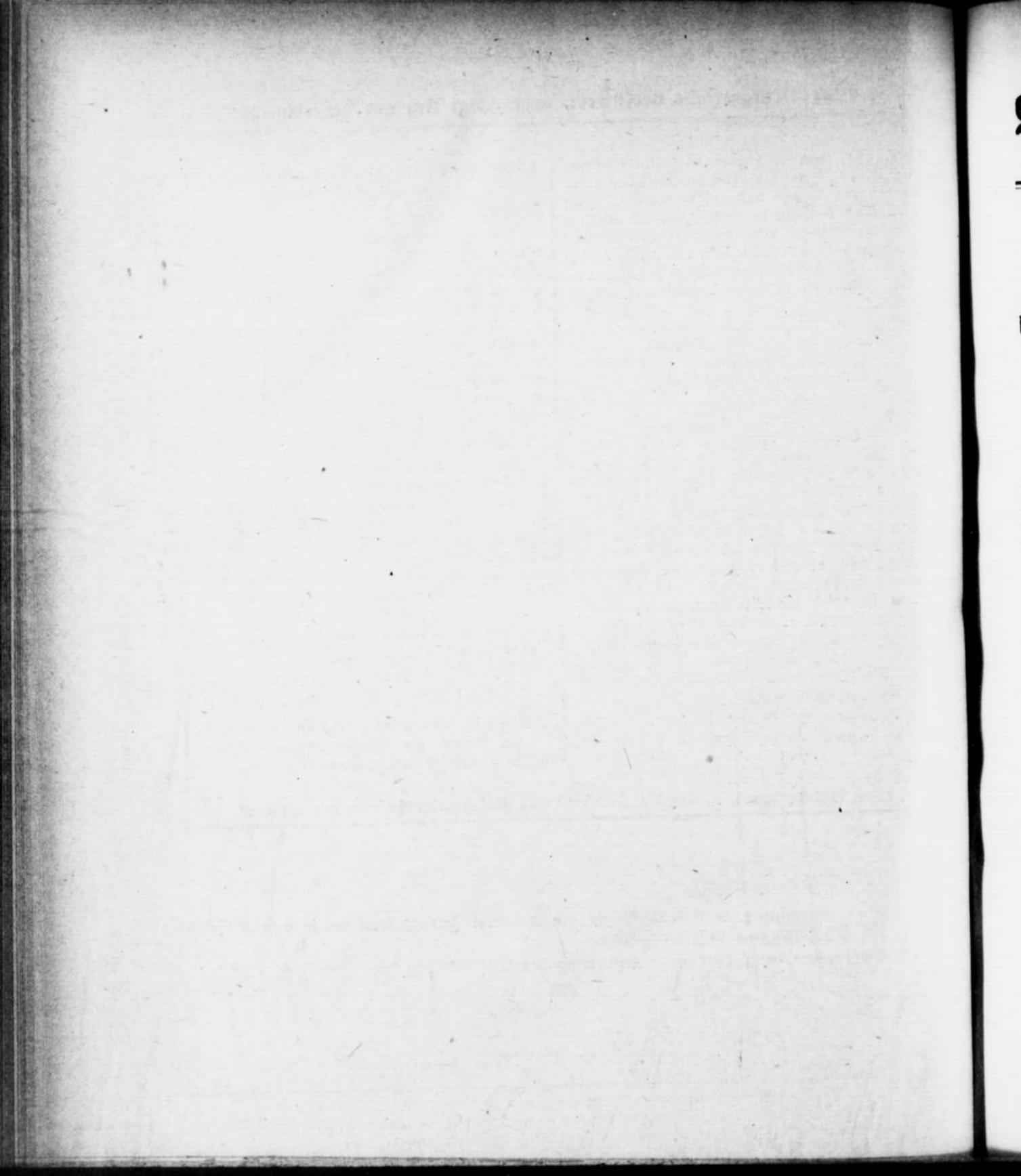
C. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Becklinghausen im III. Viertel des Kalenderjahres 1918.

Bei der Hafenverwaltung in Gladbeck. Der Bahnmeister Lufassen ist am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Wer Papier spart, unterstützt Feldheer und Kriegswirtschaft in der Heimat.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.
2. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 42. Ausgegeben Münster, den 19. Oktober 1918.

Inhalt: Anordnung über Höchstpreise für Käse. Vergütungen für Kriegseleistungen. Handel mit Ferkeln. Seite 263. Beschluß der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Seite 263/264. Wohnspverlegung eines Marktscheiders. Handelsverbot Rode in Buer i. W. Hinweis auf eine Beilage. Seite 264.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

436. Anordnung über Höchstpreise für Käse.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179), des Erlasses des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Juni 1918 — A II 4529 — und des Erlasses des Preussischen Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 14. Juni 1918 — VI b 1736 — wird der mit meiner Anordnung vom 1. Dezember 1917 in § 1 unter III festgesetzte Höchstpreis für Quark und Quarkkäse mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab wie folgt geändert:

	Hersteller- preis für 50 kg tn. *	Grob- handels- preis für 60 kg tn. *	Klein- verkaufs- preis 0,5 kg tn. *
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 v. H.	90	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H.	72	—	0,84
3. Frischer leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	115	125	1,40
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	130	140	1,55

Münster, den 23. September 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. W.: Kirchner.

437. Vergütungen für Kriegseleistungen.

Eine Anzahl von Vergütungsanerkennnissen über Forderungen der Städte Haltern, Münster, Coesfeld, Becklinghausen, Buer und der Gemeinden Bessendorf, Kreis Ahaus, Diestedde, Kreis Bedum,

für entzogene Nutzung, Vorspann pp. aus der Zeit vom August 1914 bis November 1917 wird in der nächsten Zeit eingelöst.

Die Auszahlung der Vergütungen mit Zinsen bis Ende Oktober 1918 erfolgt durch die zuständigen Königlichen Kreiskassen.

Münster, den 11. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

438. In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 23. März (Amtsblatt der Kgl. Regierung in Münster Seite 8 f., in Arnberg Seite 76 f., in Minden Seite 63 f.), betreffend die Überwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht bis einschließlich 25 Kilo zu Zucht- und Nutz- (Mast-) Zwecken, genehmigt vom Königlich Preussischen Landesfleischamt durch Erlass vom 26. März ds. Js., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läuferchweine im Gewicht bis einschließlich 25 Kilo zu Zucht- und Nutz- (Mast-) Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unserer Bekanntmachung vom 19. April 1918 bekanntgegebenen, noch in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

im Regierungsbezirk Minden:

Kreis Paderborn: in Paderborn.

Münster, den 7. Oktober 1918.

Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. A.: Foth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

439. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Beschluß.

Die Genossenschaftsversammlung der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 1918 beschlossen, daß

I. die Beiträge für Nebenbetriebe und sonstige Veranstaltungen des § 27 der Genossenschafts-

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Spart Papier!

satzung sowie die Beitragszuschläge für Betriebsbeamte und Facharbeiter für die Geschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 auf Grund der bestehenden Veranlagung fortgehoben werden,

- II. die Reiseaufwandsentschädigung für die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und des verstärkten Genossenschaftsvorstandes wie folgt festgesetzt wird:

„Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung erhalten, wenn sie bei Ausübung ihres Amtes außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von über zwei Kilometern tätig sind, als Ersatz:

1. der Reisekosten bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise sieben Pfennig, bei Reisen, auf welchen das nicht möglich ist, für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung fünf und vierzig Pfennig,
2. sonstigerbarer Auslagen für jeden halben Tag sieben Mark und fünfzig Pfennig, für jeden ganzen Tag fünfzehn Mark, für jede Übernachtung neun Mark.

Den nicht dem Provinzialausschusse angehörenden Mitgliedern des verstärkten Genossenschaftsvorstandes §§ 1030, 1031, 853 der RVO.) werden, soweit sie Vertreter der Unternehmer sind, als Reiseaufwandsentschädigung die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Sätze gewährt. Soweit sie Vertreter der Versicherten sind, erhalten sie als Ersatz:

1. für Reisekosten die gleiche Vergütung wie die Unternehmervertreter,
2. für entgangenen Arbeitsverdienst dessen vollen Betrag, mindestens aber vier Mark und fünfzig Pfennig für den Tag und außerdem

Hierzu als besondere Beilagen:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen. Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roshäuten. Zweite Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. N. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

3. für Zehrungskosten für einen halben Tag drei Mark, für einen ganzen Tag sechs Mark, für jede Übernachtung vier Mark und fünfzig Pfennig.

Der Beschluß tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft und verliert mit Ablauf des dem Jahre der Kriegsbeendigung folgenden Jahres seine Wirksamkeit.

Münster, den 20. August 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

J. B.: gez. Schmedding.

Der vorstehende Beschluß wird genehmigt.

Berlin, den 9. September 1918.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

I. 6331.

gez. Dr. Kaufmann.

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 29 Absatz 5 letzter Satz, § 47 Absatz 5 letzter Satz und §§ 54, 56 der Genossenschaftssatzung veröffentlicht.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

J. B.: Boese.

440. Der konzeffionierte Marktscheider Wilhelm Weßling hat seinen Wohnsitz von Bottrop nach Bork, Kreis Lüdinghausen verlegt.

Dortmund, den 8. Oktober 1918.

Königliches Oberbergamt.

441. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RVO. S. 603) ist durch Verfügung vom heutigen Tage dem Kaufmann Theodor Nocke in Buer i. W., Hochstr. 32, der Handel mit Schuhwaren untersagt worden.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Betroffene zu tragen.

Buer i. W., den 11. Oktober 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Kuhr, Bürgermeister.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 43. Ausgegeben Münster, den 26. Oktober 1918. 1918.

Inhalt: Verkehr mit Heilmitteln. Seite 265. Verfassung und Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund. Seite 265/266. Versorgung der Binnenschiffer mit Seife. Seite 266. 3. Nachtrag zum Tarif für den Hafen in Waltrop. Seite 266/267. Aufhebung des Hochbauamts Necklinghausen. Hinterlegung von Mündelgeld in Sparkassen. Verordnung über Anfertigung von Uniformstücken. Seite 267. Ferienordnung der Provinz Westfalen für 1919. Seite 267/268. Kreispolizeiverordnung über Beleuchtung und Sicherung gegen Fliegergefahr für den Kreis Warendorf. Seite 268. Desgleichen für den Kreis Beckum. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. Personalveränderungen. Seite 269.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

442. III. Verkehr mit Heilmitteln.

1. Bekanntmachung, betr. Inkrafttreten eines dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918 und Erhöhung der Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel.

Ich bestimme, daß

1. der vom Herrn Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats herausgegebene dritte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918, durch den die beiden früheren Nachträge ihre Geltung verlieren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt;

2. die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachtrag in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien“ und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel“ festgesetzt sind oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4,20 Mk. nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90–91 Volumprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge erhöhen:

die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus S. 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus S. 110 und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus,

für je 10 g um 15 Pfg.,
für je 100 g um 1 Mk.,
für je 200 g um 1,50 Mk.,
für je 500 g um 3 Mk.,

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90–91 Volumprozent

für je 10 g Spiritus um 15 Pfg.,
für je 100 g Spiritus um 1,05 Mk.,
für je 200 g Spiritus um 1,80 Mk.,
für je 500 g Spiritus um 3,60 Mk.

Die amtliche Ausgabe des dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 50 Pfg. zu beziehen.

Berlin, den 24. September 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Krohne.

443.

2. Nachtrag

zu den Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund.

In Wänderung der „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund“ vom 25. Oktober 1902 in der unterm 17. März 1906, 27. November 1908, 23. September 1911, 12. Oktober 1911 und 24. Juni 1913 abgeänderten Fassung bestimme ich, was folgt:

I. Im § 5 der Anordnungen treten folgende Änderungen ein:

1. Im Absatz 2 wird die Zahl „19“ ersetzt durch die Zahl „20“ und am Schlusse hinzugefügt: „XX. die Kammer Bünen mit dem Verwaltungssitze zu Bünen.“
2. Im Absatz 4 werden ersetzt:
 - a) unter I die Zahl „18“ durch die Zahl „16“,
 - b) „III die Zahl „22“ durch die Zahl „18“.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

c) unter XVIII die Zahl „16“ durch die Zahl „10“; am Schlusse wird hinzugefügt:
XX. (Lünen) 12“.

II. In der Anlage zu § 11, Absatz 1, der Anordnungen in der Fassung des Nachtrags vom 24. Juni 1913 wird im Eingange die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt und die Einteilung der Wahlbezirke wie folgt geändert:

1. Bei der I. Kammer (Ost-Reddinghausen) wird gestrichen:

„9 (Wahlbezirk) Emscher-Lippe } 1 (Beisitzer)“
Waltrop

und die Endzahl „9“ ersetzt durch die Endzahl „8“.

2. Bei der III. Kammer (Dortmund II) wird gestrichen:

„8 (Wahlbezirk) Minister Achenbach 1 (Beisitzer)“

„11 (Wahlbezirk) Viktoria 1 (Beisitzer)“
und die Endzahl „11“ ersetzt durch die Endzahl „9“;
die laufenden Nummern 9 und 10 der Wahlbezirke erhalten die Bezeichnung 8 und 9.

3. Bei der XVIII. Kammer (Hamm) wird gestrichen:

„6 und 7 (Wahlbezirk) Werne 2 (Beisitzer)“,
„8 (Wahlbezirk) Hermann 1 (Beisitzer)“

und die Endzahl „8“ ersetzt durch die Endzahl „5“.

4. Am Schlusse der Anlage wird hinzugefügt:

Wahlbezirk	Z e i c h e n	Zahl der zu wählenden Beisitzer letzter der Arbeitnehmer
XX. Kammer (Lünen).		
1 u. 2	Werne	2
3	Viktoria	1
4	Minister Achenbach	1
5	Waltrop	1
	Emscher-Lippe	
6	Hermann	1
insgesamt		6

III. Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Der neuen XX. Kammer (Lünen) werden von den Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitnehmer in den durch die Änderungen betroffenen Kammer-

bezirken gemäß § 26, Absatz 1, der Anordnungen zugeteilt:

1. aus der I. Kammer (Ost-Reddinghausen) der Beisitzer aus dem bisherigen 9. Wahlbezirk — Emscher-Lippe und Waltrop — als Beisitzer des Wahlbezirks 5;

2. aus der III. Kammer (Dortmund II) der Beisitzer aus dem bisherigen 8. Wahlbezirk — Minister Achenbach — und der Beisitzer aus dem bisherigen 11. Wahlbezirk — Viktoria — als Beisitzer der Wahlbezirke 4 und 3;

3. aus der XVIII. Kammer (Hamm) die beiden Beisitzer aus den bisherigen Wahlbezirken 6 und 7 — Werne — sowie der Beisitzer aus dem bisherigen 8. Wahlbezirk — Hermann — als Beisitzer der Wahlbezirke 1 und 2 sowie 6.

Von den Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber hat das königliche Oberbergamt in Dortmund einen Beisitzer aus dem Bezirk der I. Kammer (Ost-Reddinghausen), zwei Beisitzer aus dem Bezirk der III. Kammer (Dortmund II) und drei Beisitzer aus dem Bezirk der XVIII. Kammer (Hamm) der neuen XX. Kammer (Lünen) zuzuteilen.

Berlin, den 24. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

M. Ph. a. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

444. Bekanntmachung über die Versorgung der Binnenschiffer mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Mit Beziehung auf die Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe u. s. f. vom 5. Juli 1917 II b 5524 M. f. S./Va 2524 M. d. Z. bestimme ich, daß Seisenkarten für Binnenschiffer nur durch die Behörden ihres Heimathafens (Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand) ausgegeben werden dürfen.

In den Gemeinden, in denen die Ausgabe der Karten durch mehrere Stellen erfolgt, ist eine Stelle zur Ausgabe der Schifferkarten zu ermächtigen.

Münster, den 11. Oktober 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

J. W.: Kirchner.

445. 3. Nachtrag zu dem Tarif für den Hafen der Gemeinde Waltrop vom 13. April 1900.

Die Bestimmung im Abschnitt „Befreiungen“ unter B erhält folgende Fassung:

Papier vergeuden, heißt das Durchhalten gefährden! Drum spare Papier!

B) von allen Abgaben:

Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen, zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Münster, den 19. Juli 1918.

(L. S.)

Kraft Auftrags:

Der Oberpräsident.

gez. R. Prinz von Ratibor u. Corvey.

Genehmigt!

Recklinghausen, den 20. September 1918.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Recklinghausen.
gez. Bürgers, Landrat.

446. Das königliche Hochbauamt Recklinghausen ist gemäß dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 27. September d. J. III P. 12. 38 B. C. vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben und auf die königlichen Hochbauämter Münster I und II verteilt. Das königliche Hochbauamt Münster I umfaßt nach der Neueinteilung den Stadtkreis Münster mit Ausnahme der Universität und die Landkreise Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf und Beckum und das königliche Hochbauamt Münster II die Universität Münster und die Landkreise Mhaus, Coesfeld, Borken, Recklinghausen Stadtkreis, Recklinghausen Landkreis, Lüdinghausen und Buer Stadtkreis.

Münster i. W., den 13. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

447. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten bestimme ich unter Vorbehalt des Widerrufs, sowie gemäß der Verordnung der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 22. April 1918 IV b 850 J. M. I 1461 und auf Grund der vorgelegten Hinterlegungsbedingungen die Kreissparkassen in Mhaus, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Burgsteinfurt, Tecklenburg in Ibbenbüren, Warendorf, die Kreissparkassen des Landkreises Recklinghausen und Dorsten, die Stadtsparkassen in Gronau, Ahsen, Beckum, Münster, Buer, Dorsten, Rheine und Warendorf, die Gemeindeparkassen in Wadersloh, Billerbeck, Gescher, Bottrop Osterfeld, die Amtsparkassen in Epe, Velde, Emsdetten, Ochtrup und Lengerich als für die Hinterlegung von Mündelgeld geeignet.

Diese Bestimmung beschränkt sich auf die Hinterlegung von Krieganleihestücken (5 prozentigen Reichsschuldverschreibungen und 4 1/2 prozentigen Reichs-

schazanweisungen) der vom Herbst 1914 bis Ende des Krieges aufgelegten Anleihen des Deutschen Reiches.

Münster i. W., den 8. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

448. VII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. BO. Nr. 6380.

Verordnung über die Anfertigung von Uniformstücken.

Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Zivilpersonen

- a) bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind;
- b) dahingehende Anweisungen in Zeitungen usw. erlassen;
- c) von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderkarten verwenden oder
- d) Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Zutaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verstöße werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1) und 2) bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Münster, den 9. Oktober 1918.

Der kommandierende General.

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 19. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

449. Der Herr Oberpräsident hat für alle Schulgattungen in Orten mit höheren Schulen oder Lehrer-(Lehrerinnen-)Seminarern in der Provinz Westfalen für das Schuljahr 1919 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Schluß des Unterrichts:

Osterferien: Donnerstag, den 3. April 1919;
 Pfingstferien: Freitag, den 6. Juni 1919;
 Herbstferien: Dienstag, den 5. August 1919;
 Weihnachtsferien: Dienstag, den 23. Dezember 1919.

Beginn des Unterrichts:

Osterferien: Donnerstag, den 24. April 1919;
 Pfingstferien: Dienstag, den 17. Juni 1919;
 Herbstferien: Mittwoch, den 10. September 1919;
 Weihnachtsferien: Donnerstag, den 8. Januar 1920;

Schluß des Schuljahres: Dienstag, den 30. März 1920.

Münster, den 16. Oktober 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Graf von Merveldt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
 anderer Behörden.**

450. Kreispolizeiverordnung.

über die Einschränkung der Beleuchtung zur
 Sicherung gegen Fliegergefahr.

Gemäß Anordnung des Kgl. stellv. General-
 kommandos wird auf Grund des § 142 des Ge-
 setzes über die allgemeine Landesverwaltung vom
 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und des § 6 des
 Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 17. März
 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Kreis-
 ausschusses für die Städte und die übrigen ge-
 schlossenen Ortschaften, sowie die industriellen
 Werke des Kreises Warendorf folgende Polizei-
 verordnung erlassen:

§ 1.

Die Straßenbeleuchtung ist auf das mindest not-
 wendige Maß einzuschränken. Hellbrennende La-
 ternen, wie Bogenlampen, hochkerzige elektrische
 Birnen usw. sind außer Gebrauch zu nehmen und
 durch Beleuchtungsmittel von geringerer Leucht-
 kraft zu ersetzen. Im Allgemeinen sollen die
 Lampen nur an Straßenkreuzungen und Straßen-
 mündungen brennen. Die Laternen sind nach oben
 durch blauen Anstrich abzublenden.

§ 2.

Geschäfte, Hotels, Wirtschaften und Privathäuser
 haben jegliche Außenbeleuchtung zu unterlassen.
 Die Innenbeleuchtung ist nicht nur nach der Straße,
 sondern in gleicher Weise auch nach der Rückseite
 abzublenden. Hierzu dienen Vorhänge, Rollläden,
 dunkler Anstrich der Fensterscheiben und mit dunklen
 Tapeten bespannte Lattenrahmen. Sofern diese
 Verkleidungen nicht licht-undurchlässig sind, müssen
 die Lichtquellen so abgeblendet oder aufgestellt werden,
 daß die Beleuchtung von draußen nicht gesehen wird.

§ 3.

Die Fuhrwerke und Radfahrer haben innerhalb
 der geschlossenen Ortschaften stets ihre Fuhrwerke
 zu beleuchten. Auf die Vorschriften bezüglich Rechts-
 ausweichens und Linksüberholens wird besonders
 hingewiesen. Ferner haben alle Fuhrwerksleiter
 und Radfahrer bei Dunkelheit stets die rechte Straßen-
 seite innezuhalten, insbesondere beim Einbiegen aus
 einer Straße in die andere, auch wenn keine Be-
 gegnung bevorsteht.

§ 4.

Der Gebrauch von Handlaternen und elektrischen
 Taschenlampen bleibt ohne Einschränkung erlaubt.

§ 5.

Für die industriellen Werke gelten insbesondere
 die folgenden Vorschriften:

- Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Lager-
 räume ohne ständige Arbeit und dergl. unter-
 liegen denselben Verdunkelungsvorschriften wie
 die vorstehend § 2 genannten Gebäude.
- Die Höfe der industriellen Werke dürfen be-
 leuchtet werden, jedoch ist bei jeder Lampe
 deren Notwendigkeit zu prüfen, insbesondere
 bei Höfen, auf welchen nicht oder nur vor-
 übergehend gearbeitet wird. Auch sind die
 Lichtquellen nach oben abzublenden.
- Die Innenbeleuchtung von Werkstätten,
 Hallen usw. ist nach Möglichkeit einzuschränken.
 Grundsätzlich sind auch hier alle Lampen nach
 oben abzublenden, soweit die betreffenden
 Räume Oberlichter haben.

In dem Umfange als es der Lichtbedarf für die
 Tagesarbeit zuläßt, sind die Verglasungen wenig-
 stens teilweise dunkel anzustreichen, andernfalls sind
 nach Möglichkeit Vorhänge oder Holzverkleidungen
 anzubringen. Letzteres gilt insbesondere auch für
 die seitliche Abblendung.

§ 6.

Die Dauer der vorstehend angeordneten Ver-
 dunkelungsmaßnahme erstreckt sich vom Eintritt der
 Dunkelheit bis zur Morgendämmerung.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser
 Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu
 30 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender
 Haft bestraft.

§ 8.

Ausnahmen an den vorstehenden Vorschriften
 können vom Herrn Regierungspräsidenten zuge-
 lassen werden.

§ 9.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Novem-
 ber d. J. in Kraft.

Warendorf, den 16. Oktober 1918.

Der Landrat.
 Gerbault.

451. Kreispolizeiverordnung

Nachdem durch Anordnung des stellv. Generalkommandos VII. A. R. der Kreis Beckum dem Gebiet der eingeschränkten Beleuchtung zugewiesen ist, wird auf Grund des § 142 Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Kreisaußschusses für den Umfang des Kreises Beckum folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Straßenbeleuchtung ist auf das mindestnotwendige Maß einzuschränken. Hellbrennende Lampen, wie Bogenlampen, hochkerzige elektrische Birnen usw. sind außer Gebrauch zu setzen oder durch Beleuchtungsmittel geringerer Leuchtkraft zu ersetzen. Die Glühkörper der Gaslampen sind auf die geringste Leuchtkraft einzuregulieren.

§ 2.

Geschäfte, Warenhäuser, Theater, Kinos, Hotels, Restaurants, Kaffees, Privathäuser, Privatwohnungen und dergl. haben jegliche Außenbeleuchtung zu unterlassen. Die Innenbeleuchtung ist nicht nur nach der Straße, sondern in gleicher Weise auch nach der Rückseite abzublenden. Hierzu dienen Vorhänge, Rollläden, dunkler Anstrich der Fensterscheiben, mit dunklen Tapeten bespannte Lattenrahmen. Sofern diese Verkleidungen nicht lichtundurchlässig sind, müssen die Lichtquellen so abgeblendet oder aufgestellt werden, daß die Beleuchtung von draußen nicht gesehen wird.

§ 3.

Fuhrwerke und Radfahrer haben innerhalb der geschlossenen Ortschaften ihre Fuhrwerke bzw. Räder zu beleuchten.

§ 4.

Bezüglich der industriellen Werke gelten folgende Vorschriften:

- a) Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Wohlfahrtsanstalten, Lagerräume ohne ständige Arbeit und dergl. sind gemäß § 2 zu behandeln.
- b) Die zur Hofbeleuchtung benutzten hellen Lichtquellen sind nach oben und den Seiten abzublenden.
- c) Die Innenbeleuchtung von Werkstätten, Hallen usw. ist nach Möglichkeit einzuschränken. Alle Lampen sind nach oben abzublenden, soweit die betr. Räume Oberlichter haben. Für die seitliche Abblendung müssen sich die Maßnahmen nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen der Arbeitsstelle richten.

§ 5.

Die Dauer der Verdunkelungsmaßnahmen erstreckt sich vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Anordnung vom 13. September 1917 außer Kraft.

Beckum, den 17. Oktober 1918.

Der Landrat.

Dr. Bahlmann.

452. Der konzeßionierte Marktscheider Franz Arkt hat seinen Wohnsitz von Vork a. d. Lippe nach Bochum verlegt.

Dortmund, den 19. Oktober 1918.

Königliches Oberbergamt.

453. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.**A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.**

Der Amtsekretär Custodis zu Marl ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marl im Kreise Recklinghausen bestellt worden.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Neubeckum im Kreise Beckum ist der Kaplan Anton Laumann dasselbst beauftragt worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Die Ortschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Neubeckum und Geißler II ist bis auf weiteres dem Kreis Schulinspektor Schulrat Brockmann in Warenborn übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

Die örtliche Aufsicht über die katholischen Schulen zu Altenberge, Entrup, Hansell und Waltrup ist bis auf weiteres dem Kreis Schulinspektor Dr. Ohlendorf in Münster übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

C. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Berliehen: Der Charakter als Geheimer Studienrat dem Oberlehrer a. D. Studienrat Wilhelm Roters, bisher am Gymnasium in Coesfeld.

Stü

Inhalt

2

45
ordnu
3. Ap

Die
obst v
29. J
Reiche
Boden
gedehn

Die
Berfün
Be

3

455.
In
tember
nung i
Berfeh
S. 100
führun
Volkse
Rundv
vom 2
1. Nov
bestimm

Der
zeuger

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 44. Ausgegeben Münster, den 2. November 1918.

Inhalt: Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst. Seite 271. Anordnung über Milchhöchstpreise. Seite 271/272. Ergänzung der Fleischbeschaugebühren-Ordnung. Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderer Körperschaften der Provinz Westfalen. Seite 272. Verdunkelung des Stadtkreises Münster. Seite 272/273. Desgleichen des Landkreises Münster. Seite 273/274. Desgleichen des Kreises Ahaus. Seite 274/275. Anführung von Hengsten. Seite 275/277. Bezirke der Bergrevierbeamten. Seite 277/286.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

454. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Kohlrüben (Stedrüben, Brucken, Bodentohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben) ausgeht.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

v. Tilly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

455. Anordnung über Milchhöchstpreise.

In Abänderung meiner Anordnung vom 6. September 1918 wird auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung des Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 und der Rundverfügung der Preussischen Landesfettstelle vom 25. Juli 1918 III a 1056/18 für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. April 1919 folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus

einer oder mehreren Kuhhaltungen (Sammelmolke-reien u. dgl.) bezogen ist, beträgt für Vollmilch:
im Preisgebiet I 40 Pfg. für das Liter,
im Preisgebiet II 36 Pfg. für das Liter.

§ 2.

Der Höchstpreis für Magermilch und Buttermilch beträgt:

a) bei Rückgabe an den Landwirt im Preisgebiet I 14 Pfg. für das Liter, bei Rückgabe an den Landwirt im Preisgebiet II 12 Pfg. für das Liter,
b) bei Abgabe an Bedarfsgemeinden im Preisgebiet I 28 Pfg. für das Liter, bei Abgabe an Großabnehmer im Preisgebiet II 24 Pfg. für das Liter.
Zu b) kann bei Lieferung frei Bestimmungsort, einschließlich Kannengestellung und Kannenreinigung ein Zuschlag von höchstens 3 Pfg. für das Liter gefordert werden.

§ 3.

Zum Preisgebiet I gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnsberg:
die Kreise Bochum Stadt und Land, Dortmund Stadt und Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Hamm Stadt und Land, Hörde Stadt und Land, Iserlohn Stadt und Land, Herne, Hattingen, Schwelm, Witten, Altena, Lüdenscheid und Siegen.
- b) im Regierungsbezirk Münster:
die Stadtkreise Buer und Reddinghausen, ferner der Landkreis Reddinghausen.

Zum Preisgebiet II gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnsberg:
die Kreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Soest und Wittgenstein.
- b) im Regierungsbezirk Münster:
die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld,

Spart Papier!

Lüdinghausen, Münster Stadt und Land, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

c) im Regierungsbezirk Minden:
sämtliche Kreise des Bezirks.

§ 4.

Der Milcherzeugerhöchstpreis versteht sich für das Liter Vollmilch ab Stall, oder frei Sammelwagen der Molkerei oder des Milchfuhrmanns. Für die Anfuhr zur Molkerei, Bahn, Schiff oder, wenn keine Versendung mit der Bahn oder dem Schiff stattfindet, zur Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort dürfen höchstens 3 Pfg. in Ansatz gebracht werden.

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht:

für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher,
für Zwangslieferungen gem. § 7 der Verordnung vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gem. § 7 Absatz 2 festgesetzt worden sind,
für besonders gewonnene und bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 5.

Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, kann bei Lieferung frei Bestimmungsort einschließlich Kannengestellung und Kannenreinigung ein Zuschlag bis höchstens 6 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann auf etwa 2—3° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich gehalten wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gefeßlich zugelassenen Frischermhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt wird.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung mit Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Kraft.

Münster, den 22. Oktober 1918.

Der Oberpräsident.

J. B.: Weber.

456. In meiner Fleischbeschaugebühreordnung vom 17. Juni 1904 (Amtsblatt Seite 163 f.) bestimme ich in Ergänzung meiner Nachtragsordnung vom 13. Juni 1918 (Amtsblatt Seite 151) bis auf weiteres folgendes:

Zu V 2: Die Wegevergütungen für die Benutzung der Eisenbahn werden von 7 Pfg. auf 8,2 Pfg. erhöht. Sollten Entfernungen in Frage kommen, die eine Benutzung von Schnellzügen bei der Ergänzungsfleischschau geboten erscheinen lassen, so sind die tatsächlich aufgewendeten Schnellzugzuschläge nebst Ergänzungsbeträgen in derselben Weise zu erstatten, wie es für die Dienstreisen der Staatsbeamten vorgeschrieben ist.

Die Anordnung tritt am 1. November dieses Jahres in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer des Krieges und wird beim Wiedereintritt geordneter Verhältnisse aufgehoben oder abgeändert werden.

Münster, den 26. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident:

J. B.: Scheuner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

457.

Bekanntmachung

gemäß § 12 der Satzung für die Ruhegehaltstafel der Kreise, Städte und anderer Körperschaften in der Provinz Westfalen.

Der Gesamtbedarf der Kasse nach dem Stande am 1. April d. J. beläuft sich für das Rechnungsjahr 1918 auf 594 980,73 Mk. und der Gesamtbetrag des Dienst Einkommens auf 15 935 590,61 Mk.

Der für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlende Beitrag ist auf 7 1/2 Prozent des Dienst Einkommens festgesetzt worden. Außerdem ist 1/2 Prozent zum Reservefonds zu zahlen.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Dr. Hammer Schmidt.

458.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143/44 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für den Umfang des Stadtbezirks Münster behufs Sicherung gegen Fliegergefahr folgendes angeordnet:

§ 1.

Geschäfte, Warenhäuser, Theater, Kinos, Hotels, Restaurants, Kaffeez, Privathäuser, Privatwohnungen und dergleichen haben jegliche Außenbeleuchtung, insbesondere die Schaufensterbeleuchtung zu unterlassen. Die Innenbeleuchtung ist nicht nur nach der Straße, sondern in gleicher Weise auch nach der Rückseite abzublenden. Hierzu dienen Vorhänge, Rolläden, dunkler Anstrich der Fenster-

scheiben und mit dunklen Tapeten bespannte Lattenrahmen. Sofern diese Verkleidungen nicht lichtundurchlässig sind, müssen die Lichtquellen so abgeblendet oder aufgestellt werden, daß die Beleuchtung von außen nicht gesehen wird.

§ 2.

Die Fuhrwerke und Radfahrer haben wegen der infolge Einschränkung der Straßenbeleuchtung auf das notwendigste Maß entstehenden größeren Verkehrsunsicherheit innerhalb der Stadt stets ihre Fuhrwerke zu beleuchten. Die polizeilichen Vorschriften bezüglich des Rechtsausweichens und Linksüberholens sind genau zu befolgen. Vor allem haben die Fuhrwerksleiter und Radfahrer bei Dunkelheit stets die rechte Straßenseite inne zu halten, insbesondere beim Einbiegen aus einer Straße in die andere und nicht nur bei einer bevorstehenden Begegnung.

§ 3.

Der Gebrauch von Handlaternen und elektrischen Taschenlampen bleibt ohne Einschränkung erlaubt.

§ 4.

Für industrielle Werke gelten folgende Sondervorschriften:

- a) Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Wohlfahrtsanstalten, Lagerräume ohne ständige Arbeit und dergleichen unterliegen denselben Verdunkelungsmaßnahmen wie die im § 1 genannten Gebäude.
- b) Die Höfe der industriellen Werke dürfen beleuchtet werden, doch ist bei jeder Lampe deren Notwendigkeit zu prüfen, insbesondere auf Höfen, auf welchen nicht oder nur vorübergehend gearbeitet wird. Auch sind die Lichtquellen nach oben und den Seiten abzublenden.
- c) Die Innenbeleuchtung von Werkstätten, Hallen usw. ist nach Möglichkeit einzuschränken. Grundsätzlich sind auch hier alle Lampen nach oben abzublenden, soweit die betreffenden Räume Oberlichter haben.

Soweit es der Lichtbedarf für die Tagesarbeit zuläßt, sind die Verglasungen wenigstens teilweise dunkel anzustreichen, andernfalls sind nach Möglichkeit Vorhänge oder Holzverkleidungen anzubringen, was für die seitliche Abblendung vornehmlich in Frage kommt.

- d) Im allgemeinen dürfen die industriellen Werke keine Lichtquelle mehr oder heller oder länger sehen lassen, als es unbedingt notwendig ist.

§ 5.

Die Dauer der vorstehend angeordneten Verdunkelungsmaßnahmen erstreckt sich vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des § 266 Nr. 10 Reichs-

strafgesetzbuches mit Geldstrafe von 1 Mk. bis zu 60 Mk. oder mit Haft von 1 bis 14 Tagen bestraft, und soweit die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches nicht Anwendung findet, mit Geldstrafe von 1 Mk. bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft von 1 bis 8 Tagen tritt, geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1918.

Die Ortspolizeibehörde.

J. B.: Dr. Krüsmann.

459.

Kreispolizeiverordnung.

betreffend Verdunkelungsvorschriften behufs Sicherung gegen Fliegergefahr.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 17. März 1850 (GS. S. 265) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Landkreis Münster folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Straßenbeleuchtung ist auf das mindest notwendige Maß einzuschränken. Hellbrennende Laternen, wie Bogenlampen, hochkerzige elektrische Birnen usw. sind außer Gebrauch zu nehmen. Welche Lampen und Laternen noch in Betrieb bleiben dürfen, ist für jeden einzelnen Fall besonders zu prüfen. Im Allgemeinen wird es genügen, wenn die Lampen usw. an Straßenkreuzungen und Straßenmündungen brennen. Die Laternen sind nach oben abzublenden.

§ 2.

Geschäfte, Hotels, Wirtschaften, Privathäuser und dergleichen haben jegliche Außenbeleuchtung zu unterlassen. Die Innenbeleuchtung ist nicht nur nach der Straße, sondern in gleicher Weise auch nach der Rückseite abzublenden. Hierzu dienen Vorhänge, Rolläden, dunkler Anstrich der Fensterreihen und mit dunklen Tapeten bespannte Lattenrahmen. Sofern diese Verkleidungen nicht lichtundurchlässig sind, müssen die Lichtquellen so abgeblendet oder aufgestellt werden, daß die Beleuchtung von draußen nicht gesehen wird.

§ 3.

Die Fuhrwerke und Radfahrer haben wegen der nunmehr entstehenden größeren Verkehrsunsicherheit innerhalb der größeren Ortschaften stets ihre Fuhrwerke zu beleuchten. Auf die Vorschriften bezüglich Rechtsausweichens und Linksüberholens wird besonders hingewiesen. Ferner werden alle Fuhrwerksleiter und Radfahrer daran erinnert, daß sie stets die rechte Straßenseite bei Dunkelheit inne-

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

zuhalten haben, insbesondere beim Einbiegen aus einer StraÙe in die andere, und nicht nur bei einer bevorstehenden Begegnung.

§ 4.

Der Gebrauch von Handlaternen und elektrischen Taschenlampen bleibt ohne Einschränkung erlaubt.

§ 5.

Für die industriellen Werke gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

- Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Lager Räume ohne ständige Arbeit und dergl. unterliegen denselben Verdunkelungsvorschriften wie die vorstehend § 2 genannten Gebäude.
- Die Höfe der industriellen Werke dürfen beleuchtet werden, jedoch ist bei jeder Lampe deren Notwendigkeit zu prüfen, insbesondere bei Höfen, auf welchen nicht oder nur vorübergehend gearbeitet wird. Auch sind die Lichtquellen nach oben und den Seiten abzublenden.
- Die Innenbeleuchtung von Werkstätten, Hallen usw. ist nach Möglichkeit einzuschränken. Grundsätzlich sind auch hier alle Lampen nach oben abzublenden, soweit die betreffenden Räume Oberlichter haben.
In dem Umfange als es der Lichtbedarf für die Tagesarbeit zuläßt, sind die Verglasungen wenigstens teilweise dunkel anzustreichen, andernfalls sind nach Möglichkeit Vorhänge oder Holzverkleidungen anzubringen. Was für die seitliche Abblendung vornehmlich in Frage kommt.
- Im Allgemeinen dürfen die industriellen Werke keine Lichtquelle mehr oder heller oder länger sehen lassen, als es unbedingt nötig ist.

§ 6.

Die Dauer der vorstehend angeordneten Verdunkelungsmaßnahme erstreckt sich vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 9. Oktober 1918.

Der Landrat.

Graf von Westphalen.

460. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) wird auf Veranlassung des kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte zur Abwehr von feindlichen Fliegerangriffen unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Ahaus folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Kreis Ahaus wird hiermit zum Gebiet der völligen Verdunkelung erklärt.

§ 2.

Öffentliche Beleuchtung.

Die Straßenbeleuchtung in den Städten und Ortschaften ist auf das mindest notwendige Maß einzuschränken. Hellbrennende Lampen, wie Bogenlampen, hochkerzige elektrische Birnen, Preßgaslampen usw. sind außer Gebrauch zu nehmen oder durch Beleuchtungsmittel von geringerer Leuchtkraft zu ersetzen. Die Glühkörper der Gaslampen sind auf die geringste Leuchtkraft einzuregulieren. Zugelassen bleiben für die Sicherheit des Verkehrs nur sogenannte Richtungslaternen, die ausnahmslos nach oben abzublenden und möglichst in der oberen Hälfte bis zu zweidrittel ihrer Verglasung blau oder violett anzustreichen sind. Derartige Laternen dürfen nur in dem allernotwendigsten Umfange, d. h. nur insoweit solche zur Orientierung auf unübersichtlichen und langen Straßenzügen, Straßentkreuzungen und Straßenmündungen unerläßlich sind, angebracht werden.

Straßenzüge, welche dem Stadtplan ein charakteristisches Gepräge geben, sei es durch ihre Länge, Breite oder der Art ihrer Führung (z. B. bogenförmig) dürfen auch durch Richtungslaternen nur unregelmäßig und nur derartig beleuchtet werden, daß das Stadtbild möglichst verwischt wird.

Laternen in der Nähe von Wasserläufen und auf Brücken sind nach der Wasserseite hin ganz abzublenden.

§ 3.

Beleuchtung der Geschäfte, Warenhäuser, Kinos, Hotels, Restaurants, Cafés, Privathäuser, Privatwohnungen u. dergl.

Diese haben jegliche Außenbeleuchtung sowie Lichtreklamen zu unterlassen. Die Außenbeleuchtung ist nicht nur nach der StraÙe, sondern in gleicher Weise auch nach der Rückseite abzublenden. Diese hat zu geschehen durch Vorhänge, Rollläden, dunkler Anstrich der Fensterscheiben und mit dunklen Tapeten bespannte Lattenrahmen. Sind

diese Verkleidungen nicht lichtundurchlässig, so muß die Lichtquelle so abgeblendet oder aufgestellt werden, daß die Beleuchtung von draußen nicht gesehen wird.

§ 4.

Die Fuhrwerke und Radfahrer haben wegen der nunmehr entstehenden größeren Verkehrsunsicherheit innerhalb der geschlossenen Ortschaften stets ihre Fahrzeuge nach Vorschrift des § 7 der Provinzial-Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 12. 3. 1905 (besond. Beilage zu Stück 12 des Regierungs-Amtsblatts) zu beleuchten. Fuhrwerkslenker und Radfahrer haben die bestehenden Vorschriften über Rechtsausweichen und Linksüberholen genau zu befolgen. Auch ist es erforderlich, daß sie während der Fahrt stets die rechte Straßenseite bei Dunkelheit innehalten, insbesondere beim Einbiegen aus einer Straße in die andere und dieses nicht nur bei einer bevorstehenden Begegnung beachten.

§ 5.

Beleuchtung der industriellen Werke.

Auf Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Wohlfahrtsanstalten, Lagerräume ohne ständige Arbeit u. dergl. findet § 3 dieser Anordnung Anwendung. Die Hofräume und Vorplätze der gewerblichen Betriebe dürfen nur in dem absolut notwendigen Umfang beleuchtet werden. Ist auf denselben die Beleuchtung nur vorübergehend notwendig, so ist dieselbe nur für die Dauer des Bedarfs einzuschalten. Die Lichtquellen sind nach oben und den Seiten abzublenden. Jedenfalls muß der Lichtpunkt höher liegen als der untere Rand der Seitenblenden.

Die Innenbeleuchtung von Werkstätten, Hallen usw. ist nach Möglichkeit einzuschränken. Grundsätzlich sind alle Lampen nach oben abzublenden, soweit die betreffenden Räume Oberlichter haben. Für die seitliche Abblendung mögen sich die Maßnahmen nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen der Arbeitsstelle richten. Es ist durch Anbringung von Holzverkleidungen, Vorhängen oder teilweise dunkles Anstreichen der Verglasungen Vorsorge zu treffen, daß die Beleuchtung von draußen nicht oder nur schwach gesehen wird. Erfordert es die Eigenart des Betriebes oder der Anlage, so darf die Industrie keine Lichtquelle mehr, keine heller oder länger sehen lassen als unbedingt notwendig ist.

Dauer der Verdunkelungsmaßnahmen, Straßbestimmung und Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 6.

Die Dauer der Verdunkelungsmaßnahmen erstreckt sich auf die Zeit von 6 Uhr nachmittags bis 6 Uhr morgens.

§ 7.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451) mit einer Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Die obige Polizeiverordnung tritt am 1. November 1918 in Kraft.

Ahaus, den 26. Oktober 1918.

Der Landrat.

Frhr. v. Schorlemer-Alst.

461.

A. Zeiteinteilung.

Am 13. November, vormittags 9 Uhr beginnend: Ankauf der durch den Verband westfälischer Hengstzüchter angemeldeten Hengste durch die königliche Gestütsverwaltung und Hengstemarkt.

Die für den Ankauf angemeldeten Hengste sind bis Montag, den 11. November, abends 6 Uhr, in den Stallungen auf dem Übungsplatz des königlichen Landgestüts einzuliefern.

Körung und Prämiiierung der Hengste.

Die zur Körung angemeldeten Hengste des Arbeitsschlages müssen am 13. November, spätestens abends 6 Uhr, die der Edelzucht am 14. November, spätestens abends 6 Uhr, zur Stelle sein.

Am 14. November, vormittags 8 Uhr beginnend: zweisechsjährige Hengste des Arbeitsschlages; nachmittags 2 Uhr beginnend: ältere Hengste des Arbeitsschlages.

Am 15. November, vormittags 8 Uhr beginnend: ältere Hengste des Arbeitsschlages, anschließend Fährlingshengste, darauffolgend Edelzucht.

B. Bemerkungen.

1. Die in der Abteilung I aufgeführten Hengste sind zum Ankauf, die der Abteilung II zur Körung, die der Abteilung III nur zur Prämiiierung angemeldet. Die zur Prämiiierung angemeldeten Fährlingshengste sind in Abteilung IV aufgenommen.
2. Die mit einer fetten Nr. — 1, 2 usw. — bezeichneten Hengste sind für die Prämiiierung angemeldet.
3. Die bereits früher angeführten Hengste sind hinter dem Namen mit der Nummer des Verzeichnisses der angeführten Privathengste versehen.
4. Die bis einschl. 1919 bezw. 1920 angeführten und die mit einem Staatsdarlehn angekauften Hengste sind entsprechend bezeichnet.
5. Um die Angelddprämien können nur die nach dem 15. Juli 1915 geborenen Hengste in Wettbewerb treten; um die Prämien sämtliche vor dem 15. Juli 1915 geborenen, geförte und mit einem Staatsdarlehn angekauften Hengste.

6. Für Futter und Wärier hat jeder Hengstbesitzer selbst Sorge zu tragen, Stroh wird geliefert.
7. Denjenigen Hengstbesitzern, die mit ihrem Hengst mehr als 30 km mit der Bahn behufs Vorstellung zur Körnung nach Warendorf zurückzulegen haben, wird die Fracht bei Vorlage des Frachtbriefes oder des Beförderungsscheines zurückerstattet. Frachtfreie Rückbeförderung der unverkauft gebliebenen Hengste ist von der Eisenbahn-Direktion gewährt.
8. Als Nachkörungstermin wird **Mittwoch, der 8. Januar 1919**, vormittags 9 Uhr, in Warendorf, Übungsplatz des Königlichen Landgestüts, in Aussicht genommen.

C. Bestimmungen

für die Verteilung von Angeldprämien und Prämien an angeführte Hengste im Besitze von Züchtern und Zuchtgenossenschaften.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen übernimmt die Durchführung der Prämierung auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1. Zur Prämierung kann jeder angeführte Hengst und Genossenschaftshengst zugelassen werden, letzterer, solange er der Aufsicht durch den Gestütsbeamten untersteht.
2. Angeldprämien können nur Hengste erhalten, die in der bevorstehenden Deckperiode das dritte Lebensjahr vollenden.
3. Prämien können erhalten 4jährige und ältere Hengste, sofern der beglaubigte Nachweis erbracht wird, daß dieselben in der Provinz Westfalen im letzten Jahre zur Zucht benutzt sind und mindestens 40 Stuten gedeckt haben. Für die Altersbestimmung gilt der 15. Juli als Jahresende.
4. Der Besitzer eines Hengstes hat denselben spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Prämierungstermin bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen anzumelden.
5. Die Prämierung wird durch die zuständige Hengstförkommision bewirkt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern oder Stellvertretern beschlußfähig. Sie beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*) Mitglieder, die Besitzer oder Züchter eines zum Wettbewerb vorgestellten Hengstes sind, dürfen bei der Beurteilung dieses Tieres nicht mitwirken. Die Prämierung der Hengste findet an einem von dem Vorsitzenden der Körkommision im Einverständnis mit der Landwirtschaftskammer angelegten Termine jährlich, in der Regel im November, statt. Die Termine werden in den Regierungsamtsblättern, der „Landwirtschaftlichen

*) Nach Ministerialerlaß vom 26. September 1913 I. A. IV. 2560 ist zu der Prämierung eines Hengstes die Zustimmung des Gestütsdirektors erforderlich.

Zeitung für Westfalen und Lippe“ und im „Westfälischen Pferd“ bekanntgegeben.

Nur rechtzeitig angemeldete Hengste können zum Wettbewerb zugelassen werden.

6. An Preisen werden für Hengste der Edelzucht und des Arbeitsschlages zur Verfügung gestellt:

Arbeitsschlag:

Angeldprämien:	6 Preise zu 400	= 2400 Mk.
Prämien:	1. Preis	= 1500 "
	2a. "	= 1000 "
	2b. "	= 1000 "
	3a. "	= 800 "
	3b. "	= 800 "
	3c. "	= 800 "
	4a. "	= 600 "
	4b. "	= 600 "
	4c. "	= 600 "
	4d. "	= 600 "
		<hr/>
		10700 Mk.

Edelzucht:

4 Preise zu 400	= 1600 Mk.
1. Preis	= 1500 "
2. "	= 1000 "
3. "	= 800 "
4. "	= 800 "
5. "	= 600 "
	<hr/>
	6300 Mk.

zusammen: 17000 Mk.

Sind nicht genügend prämiierungswürdige Tiere in einer Klasse vorhanden, so ist die Kommission berechtigt, eine Verschiebung der Preise vorzunehmen, bzw. verpflichtet, einzelne Preise nicht zu vergeben.

7. Das Ergebnis der Prämierung ist schriftlich festzulegen, von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen einzureichen.

Ein Einspruch gegen das Urteil ist nicht zulässig.

8. Der Besitzer eines prämierten Hengstes übernimmt durch Unterzeichnung eines Scheines nachstehende Verpflichtungen:

1. den Hengst für die nächstfolgenden beiden Jahre in der Provinz Westfalen aufzustellen und zu öffentlichen Zuchtzwecken zu verwenden;
2. den Hengst während dieser beiden Jahre nicht außerhalb der Provinz Westfalen zu veräußern;
3. bei einer etwaigen Veräußerung des Hengstes in der Provinz Westfalen für die Erfüllung der unter 1 und 2 genannten Verpflichtungen durch den Erwerber der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen gegenüber selbstschuldnerisch einzustehen;

4. durch den Hengst nur Stuten derselben Zucht-richtung decken zu lassen;
5. bei Nichterfüllung einer der vorstehenden Verpflichtungen durch den Besitzer oder Verpächter an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen den doppelten Betrag der Prämie zurückzahlen, falls nicht in Ausnahmefällen durch die Landwirtschaftskammer eine Befreiung hiervon eintritt.
9. Wird der Hengst innerhalb der Verpflichtungszeit zur Zucht untauglich, so entscheidet die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen nach Anhörung der Prämienkommission über eine etwaige Zurückzahlung des Preises.
10. Die Wiederbewerbung um eine Prämie ist in jedem Jahre zulässig, jedoch kann ein Hengst die höchste Prämie nur jedes zweite Jahr erhalten; außerdem wird den mit den höchsten Prämien ausgezeichneten Hengsten eine Medaille verliehen. Jeder mit einer Angelbprämie ausgezeichnete Hengst muß zur Prämiiierung im folgenden Jahre angemeldet und vorgestellt werden.

D. Bestimmungen

für die Verteilung von Angelbprämien an Jährlingshengste.

An Preisen stehen zur Verfügung:

Hengste der Edelzucht

5 Preise zu 300 Mk. = 1500 Mk.

Hengste des Arbeitschlages

9 Preise zu 300 Mk. = 2700 Mk.

zusammen: 4200 Mk.

Der Besitzer eines prämierten Hengstes übernimmt durch Unterzeichnung eines Scheines die gleichen Verpflichtungen wie unter C 8 Punkt 1—5 aufgeführt. Der Punkt 1 ändert sich nur wie folgt: „Den Hengst im nächsten Jahre der königlichen Gestütsverwaltung zum Ankauf anzubieten, sowie gegebenenfalls zur Körung vorzustellen und dann für die nächstfolgenden beiden Jahre in der Provinz Westfalen aufzustellen und zu öffentlichen Zuchtzwecken zu verwenden.“

E. Kommission für die Körung und Prämiiierung.

1. Vorsitzender: Dekonomierat Große Leege-Haus Brüggen bei Lenningsen, Vorsitzender der Hengstkörkommission;
2. Dekonomierat Manitius-Münster, Zuchtdirektor der Landwirtschaftskammer;
3. Dekonomierat Holtmann-Hamerle-Beckum, Provinzial-Delegierter des Westfälischen Pferde-Stammbuchs;

4. *) Der für den Herkunftsort des Hengstes zuständige Gauvorsteher;

5. Gutsbesitzer A. Lohmann-Binum bei Dissen, Vertreter des Verbandes westfälischer Hengstzüchter.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter ernannt.

Für die Prämiiierung der Jährlingshengste ist die gleiche Kommission zuständig.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Verband westfälischer Hengstzüchter.

*) Gauvorsteher für den Bezirk des landwirtschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Münster: Rentner Frz. Mühlen-Münster;

Gauvorsteher für den Bezirk des Minden-Ravensbergischen landwirtschaftlichen Hauptvereins: Gutsbesitzer Upmeyer zu Belzen-Ulphof bei Jöllenbeck;

Gauvorsteher für den Bezirk des Paderborner Hauptvereins zur Förderung der Landwirtschaft: Rittergutspächter Dekonomierat E. Berghoff Fsing-Alfredshöhe bei Eissen;

stellvertretender Gauvorsteher für den Bezirk der Landeskultur-gesellschaft für den Regierungsbezirk Arnberg: Gutsbesitzer D. Pafmann-Despel.

462. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. d. Mts. — I, 7714 — die Bezirke der Bergrevierbeamten für Hamm, Dortmund I, II, III, Ost-Redlinghausen, West-Redlinghausen, Herne, Gelsenkirchen, Essen III, Oberhausen, Duisburg und Lünen wie folgt festgestellt worden sind:

I. Das Bergrevier Hamm

mit dem Verwaltungssitze Hamm umfaßt in der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück, in der Provinz Westfalen den Regierungsbezirk Minden, vom Regierungsbezirk Münster den Stadt- und Landkreis Münster, die Kreise Tecklenburg und Warendorf, den Kreis Beckum, ausschließlich des von dem Steinkohlenbergwerk Osthamm 13 überdeckten Teiles, den Kreis Lüdinghausen mit Ausnahme derjenigen Teile, welche von den Steinkohlenbergwerken An der Haard, Aachen I—VII, Kobold, Hermann II, V und VI, Die Lippe, Bochum, Konf. Hermann I, II, III, IV und V, Victoria, Essener Bergwerksverein König Wilhelm, Abteilung Wilhelmine Catharina, Trennteil Wilhelmine Catharina IV, Haus Aden, Haus Aden Fortsetzung, Köchling, Werne und Freiherr vom Stein überdeckt werden, ferner vom Regierungsbezirk Arnberg den Stadtkreis Hamm, vom Landkreis Hamm die Amter Peltum und Rhynern, mit Ausnahme derjenigen Teile, welche von den Steinkohlenbergwerken Haus Aden, Haus Aden Fortsetzung, Freiherr vom Stein, Werne, Monopol, Königshorn, Konf. Bramey, Bramey, Bramey I, Bramey III, Bramey IV, Bramey V, Bramey VI, Bramey VII Trennstück, Bramey IX Trennstück, Bramey XI Trennstück, Osthamm 13, Wilhelm der

Große, Neuwerk, Morgenstern und Aurora IV überdeckt werden, vom Kreis Soest diejenigen Teile, welche von den Steinkohlenbergwerken Untrop 1, 3, 5, 6, 9, 10 und 13 überdeckt werden und im Fürstentum Schaumburg-Lippe denjenigen Teil der Gemeinde Pezen, welcher von dem Steinkohlenbergwerk Preussische Klus überdeckt wird.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Preussische Klus, Gemeinden Meißen, Unterlübbe, Rothenuffeln, Haddenhausen, Minden, Düren, Häverstädt, Bülhorst, Barhausen, Reesen und Pezen (Schaumburg-Lippe).
2. Beharrlichkeit, Gemeinden Bohnte, Herringhausen, Stirpe-Dingen und Wehrensdorf.
3. Westfalen I, Gemeinden Alt-Ahlen, Ahlen-Stadt, Neu-Ahlen, Heesen und Dolberg.
4. Maximilian, Gemeinden Mark, Hamm, Untrop, Nord-Dinker, Werries, Braam-Ost, Wennemar und West-Tünnen.
5. Sachsen, Gemeinden Heesen und Hamm.
6. Das für den fiskalischen Bergbau durch die Urkunde vom 9. März 1861 reservierte Feld, Gemeinden Ibbenbüren, Riesenbeck, Recke, Mettingen, Westerkappeln und Ledde.
7. Glücksburg, staatliches Steinkohlenbergwerk, bekannt unter dem Namen königliches Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren, Gemeinden Ibbenbüren und Mettingen.
8. Radbod, Gemeinden Bockum, Hövel, Hamm-Stadt und Herringen.
9. Wittkind, Gemeinden Bockum, Stockum und Herringen.
10. de Wendel, Gemeinden Herringen, Wiescherhöfen, Hamm, Pelsum, Berge und Hövel.

B. Die Erzbergwerke:

1. Friedrich der Große (Toneisenstein), Gemeinden Holzhausen I, Hausberge, Vennebeck, Holtrup, Wöllbergen, Veltheim, Lohfeld, Wülpe, Kleinenbremen und Eisbergen.
 - a) Wohlverwahrt (Toneisenstein), Gemeinden Kleinenbremen, Hausberge, Reesen, Rammen, Lerbeck, Lohfeld, Wülpe und Eisbergen.
 - b) Neu-Wohlverwahrt (Eisenstein außer Toneisenstein), Gemeinden Rammen, Lohfeld, Wülpe, Kleinenbremen und Eisbergen.
3. Porta I (Eisenstein), Gemeinden Oberlübbe, Reesen, Barhausen, Häverstädt, Dehme, Düren, Eidinghausen, Haddenhausen, Bolmerdingsen, Rothenuffeln, Rettelstedt, Schnathorst, Wulferdingen und Hausberge.

- a) Hügge I (Eisenstein außer Toneisenstein), Gemeinden Ehrbeck, Hasbergen und Holzhausen.
- b) Hügge II (Eisenstein außer Toneisenstein), Gemeinden Ehrbeck, Hasbergen, Ratrup (Kirchspiel Hagen), Altenhagen und Holzhausen.
4. c) Georg-Marie (Toneisenstein), Gemeinden Kloster-Dejede, Gaste, Hellern, Hasbergen, Ratrup (Kirchspiel Hagen), Ehrbeck, Gellenbeck, Altenhagen, Holzhausen, Malbergen, Dejede, Georgs-Marien-Hütte, Dröper, Iburg, Mächer, Mentrup, Hagen-Bederode und Sudenfeld.
5. Friedrich Wilhelm (Eisenstein), Gemeinde Ibbenbüren.
6. Perm (Eisenstein, Blei-, Zink- und Kupfererze und Schwefelkies), Gemeinden Ibbenbüren, Mettingen und Westerkappeln.
7. Hector (Eisenstein und Kupfererz), Gemeinden Westerkappeln und Ibbenbüren.
8. Reche Dranien (Eisenstein und Bleierz), Gemeinden Mettingen und Westerkappeln.
9. Hüls (Eisenstein), Gemeinden Hankenberge und Hilter.
10. Sicherheit (Eisenstein), Gemeinden Hankenberge und Hilter.

C. Die Salinen und Solquellen:

1. Neusalzwerk (Salzsole und Salz), Gemeinden Deynhagen, Mennighüffen, Volmerdingsen, Werste, Eidinghausen, Dehme, Kostädt, Rehme, Holtrup, Nieder-Becken und Gohfeld.

<ol style="list-style-type: none"> a) Unitas (Salzsole), Gemeinde Salzotten, b) Glückauf I (Salzsole), Gemeinden Salzotten, Upprunge und Verne, c) Glückauf II (Salzsole), Gemeinden Salzotten und Verne, 	bekannt unter dem Namen Saline Salzotten (z. Zt. außer Betrieb).
--	--
3. Rothenfelde (Salzsole), Gemeinde Rothenfelde.
4. Hammer Brunnen, Gemeinden Werries, Dolberg, Hamm und Heesen — siehe Revier Dortmund I unter B 5 b —.

III. Das Bergrevier Dortmund I

mit dem Verwaltungssitze Dortmund umfaßt in der Provinz Westfalen vom Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise Lippstadt und Hörde-Stadt, den Kreis Soest mit Ausnahme des Teiles, welcher von den Grubensfeldern Untrop 1, Untrop 3, Untrop 5, Untrop 6, Untrop 9, Untrop 10 und Untrop 13 überdeckt wird, vom Kreise Hörde-Land die Stadt Schwerte, vom Amt Annen diejenigen Teile, welche von den Grubensfeldern Ber. Ardey und Dreigewerke

und Wellington überdeckt werden, das Amt Barop ausschließlich der von den Grubenfeldern Ver. Wallfisch, Concurrent, Krüger, Krüger II, Despel, Dorstfeld und Tremonia überdeckten Teile, das Amt Bellinghofen ausschließlich der von den Grubenfeldern Friedrich Wilhelm und Friedrich Peter überdeckten Teile, das Amt Kirchhörde ausschließlich der von den Grubenfeldern Friedrich Peter, von Goeben, Engelhardt, Ver. Siegfried I, Ver. Siegfried II, Ver. Hamburg und Franziska, Krüger und Krüger II überdeckten Teile, das Amt Westhofen ausschließlich der von den Grubenfeldern Friedrich Peter, Lange und Himmelsburg überdeckten Teile, das Amt Aplerbeck mit Ausnahme der Teile, welche von den Grubenfeldern Vorwärts, Vereinigtes Hörder Kohlenwerk und Massener Tiefbau I überdeckt werden, vom Kreise Hagen Land diejenigen Teile, welche von den Grubenfeldern Voerde, Graf Wittkind, Ver. Berg Zion, Erhalten, Gottesfegen, Heinrichsbank und Schöne Aussicht überdeckt werden, vom Kreise Bochum-Land und Dortmund-Land den Teil, der vom Grubenfelde Kaiser Friedrich überdeckt wird, vom Kreise Dortmund-Stadt den Teil, der von den Grubenfeldern Magdeburg und Freie Vogel und Unverhofft überdeckt wird, ferner vom Kreise Dortmund-Land den Teil, welcher von dem Grubenfelde Caroline überdeckt wird, vom Kreise Hamm-Land das Amt Fröndenberg, die Stadt Ramen, die Stadt Anna mit Ausnahme des Teiles, welcher von dem Grubenfelde Massener Tiefbau I überdeckt wird, das Amt Anna-Ramen ausschließlich des Teiles, welcher von den Grubenfeldern Massener Tiefbau I, Kurl, Methler I, Preußen, Victoria, Haus Aden und Haus Aden Fortsetzung überdeckt wird, das Amt Pelsum, soweit dasselbe von den Grubenfeldern Monopol, Consolidation Bramey, Bramey IV, Bramey V, Bramey VII Trennstück, Bramey und Königsborn überdeckt wird, vom Amte Rhynern die Teile, welche von den Grubenfeldern Königsborn, Bramey, Bramey I, Bramey III, Bramey IV, Bramey V, Bramey VI, Bramey VII Trennstück, Bramey IX Trennstück, Bramey XI Trennstück, Bramey Consolidation, Wilhelm der Große, Neuwerk, Morgenstern, Aurora IV und Osthamm 13 überdeckt werden; vom Regierungsbezirk Münster vom Kreise Beckum denjenigen Teil, der vom Grubenfeld Osthamm 13 überdeckt wird.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Bramey, Gemeinden Allen, Bramey-Lenningsen, Flierich, Freiske, Hemmerde, Hilbeck, Osterbönen, Osterflierich, Rhynern und Westerbönen.
 - a) Königsborn (auch Salzsole und Eisenstein), Gemeinden Anna, Heeren-Werve, Bramey-Lenningsen, Altenbögge, Rottum,

- Verne, Ramen, Ulsen, Süd-Ramen, Westick, Afferde und Wasserfurl,
- b) Bramey, Gemeinden Lünern, Heeren-Werve, Bramey-Lenningsen, Brüggen, Altenbögge und Bönen,
- c) Bramey I, Gemeinden Lünern, Bramey-Lenningsen und Brüggen,
- d) Bramey III, Gemeinden Mülhhausen, Lünern, Bramey-Lenningsen, Brüggen und Stodum,
- e) Bramey IV (auch Sole und Eisenstein), Gemeinden Bönen, Bramey-Lenningsen, Westerbönen, Flierich und Brüggen,
2. f) Bramey V, Gemeinden Bönen, Altenbögge, Westerbönen, Flierich, Bramey-Lenningsen und Brüggen,
- g) Bramey VI, Gemeinden Bramey-Lenningsen, Lünern, Stodum, West-Hemmerde und Hemmerde,
- h) Bramey VII Trennstück, Gemeinden Westerbönen, Flierich, Bramey-Lenningsen und Brüggen,
- i) Bramey IX Trennstück, Gemeinden Bramey-Lenningsen, Flierich und Brüggen,
- k) Bramey XI Trennstück, Gemeinde Bramey-Lenningsen,
- l) Mülhhausen II, Gemeinden Ulsen, Anna, Heeren-Werve, Lünern, Bramey-Lenningsen und Mülhhausen.
3. Monopol (auch Eisenstein), Gemeinden Ramen, Bergkamen, Rünthe, Overberge, Lerche, Herringen, Weddinghofen, Rottum, Nord Bögge, Altenbögge, Heeren-Werve, Süd-Ramen, Westick, Methler, Derne, Wasserfurl, Afferde, Westerbönen, Bönen, Westfeld, Pelsum, Sandbochum, Heil, Ober Aden und Nieder Aden.
4. Caroline (auch Eisenstein), Gemeinden Holzwickede, Wickede, Massen, Opherdice, Sölde und Billmerich.
 - a) Ver. Margarethe, Gemeinden Sölde, Aplerbeck, Lichtendorf und Holzwickede,
 5. b) Wickefeld östlicher Abipliß, Gemeinde Schüren,
 - c) Freiberg (teilweise), Gemeinde Sölde.
 - a) Ver. Schürbank und Charlottenburg (auch Eisenstein) — teilweise, ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Vereinigtes Hörder Kohlenwerk gebaut, siehe Revier Dortmund II unter 3b —, Gemeinden Schüren und Aplerbeck.
 6. b) Magdeburg (teilweise) — siehe Revier Dortmund II unter 3c —, Gemeinden Aplerbeck, Dortmund und Schüren,
 - c) Vereinigtes Hörder Kohlenwerk (teilweise) — siehe Revier Dortmund II unter 3a.

7. a) Freie Vogel und Unverhofft (auch Eisenstein), Gemeinden Dortmund, Schüren und Hörde,
 b) Eleonore II, Gemeinden Schüren und Hörde,
 c) Bickfeld Abspliß, Gemeinde Hörde und Dortmund,
 d) Clarenberg Abspliß, Gemeinde Hörde.
8. Admiral, Gemeinden Wellinghofen, Hachenen, Niederhofen, Holzen und Wickinghofen.
9. a) Trone (Gewerkschaft Glückaufsegen II), Gemeinden Hörde, Hachenen, Wellinghofen und Lücktemberg,
 b) Richterwartetes Glück, Gemeinden Hachenen, Wellinghofen und Lücktemberg,
 c) Ver. Felicitas, Gemeinden Hörde und Hachenen,
 d) Glückaufsegen, Gemeinde Hachenen,
 e) Marianne, Gemeinden Hachenen und Lücktemberg,
 f) Franz, Gemeinde Hachenen.
10. a) Gottessegen (auch Eisenstein), Gemeinden Lücktemberg, Wellinghofen, Kirchhörde und Ende,
 b) Wiendahl'snebenbank, Gemeinde Kirchhörde,
 c) Glücksanfang, Gemeinde Kirchhörde,
 d) Guldene Sonne, Gemeinde Kirchhörde.
11. a) Glückauf Tiefbau, Gemeinden Hachenen, Lücktemberg und Kirchhörde,
 b) Storkschant I—IV, Gemeinden Kirchhörde und Lücktemberg,
 c) Wilhelmine, Gemeinden Kirchhörde und Lücktemberg,
 d) Louise und Erbstollen, Gemeinden Barop, Kirchhörde, Hachenen und Menglinghausen,
 e) Hombruch I und II, Gemeinden Barop, Menglinghausen und Kirchhörde,
 f) Spielfeld III, Gemeinden Kirchhörde, Barop und Hachenen,
 g) Wittve und Barop, Gemeinden Barop und Hachenen.
12. a) Ver. Wiendahl'sbank, Gemeinden Persebeck, Salingen, Rüdighausen und Kirchhörde,
 b) Ver. Arden und Wiendahl'sbank, Gemeinden Persebeck, Salingen und Rüdighausen,
 c) Krüger nebst Beilehn Krüger II (teilweise) — ein Teil wird von Ver. Hamburg und Franziska gebaut, siehe Revier Witten unter A I m —, Gemeinden Annen, Rüdighausen, Salingen und Persebeck,
 d) Kaiser Friedrich (teilweise) — siehe unter 13 —.
13. Kaiser Friedrich (teilweise), ein Teil des Grubensfeldes wird von der Zeche Ver. Wiendahl'sbank gebaut — siehe unter A 12 d —, Gemeinden Menglinghausen, Eicklinghofen, Döpel, Stockum, Salingen, Persebeck, Kirchhörde und Barop.
14. Freiberg (z. Zt. außer Betrieb), Gemeinden Sölde und Asseln.
15. Ver. Bickfeld Tiefbau (z. Zt. außer Betrieb), Gemeinden Hörde Schüren, Berg-hofen, Aplerbeck und Hachenen.

B. Die Salinen:

1. Westerkotten, Gemeinden Westerkotten, Erwitte, Eickeloh, Böckenförde, Lippstadt, Overhagen, Beckinghausen und Stirpe.
2. Saffendorf, Amter Lohne, Borgeln, Schwefe und Stadtgemeinde Soest.
3. Berl-Neuwerk, Gemeinden Berl, West-Önnen, Scheidingen, Sönnern, Wambeln, Hilbeck, Budberg und Ost-Büderich.
4. Hoeppe, Gemeinde Berl.
5. a) Königsborn, Gemeinden Unna, Heeren-Werve, Ulsen, Rottum, Derne, Kamen, Süd-Kamen, Westick, Afferde und Wasser-turl,
 b) Hammer Brunnen — siehe Revier Hamm unter C 4 —.

C. Die Steinbrüche:

1. Rütthen (Hausandstein), Gemeinden Rütthen, Altenrütthen, Kneblinghausen, Reiste, Hemmern, Menzel, Drever und Suttrop.

IV. Das Bergrevier Dortmund II

mit dem Verwaltungssitze Dortmund umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirke Arn-sberg und Münster, von den Kreisen Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hamm-Land, Hörde-Land, Necklinghausen-Land und Lüdinghausen diejenigen Teile, welche von den nicht betriebenen Gruben-feldern Trennstück Adolph von Hansemann, Am Schwaben, Am Schwaben Nr. II, Löhbeckbusch, Friedrich Wilhelm, Vorwärts und Methler I so-wie von den nachfolgend aufgeführten Bergwerken überdeckt werden.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. a) Massener Tiefbau I (auch Eisenstein), Gemeinden Wicked, Asseln, Holzwickede, Massen, Wafferturl, Afferde und Unna,
 b) Buderus, Gemeinden Afferde und Unna.
 a) Kurl (auch Eisenstein), Gemeinden Husen, Kurl, Wafferturl, Lanstrop, Dortmund, Asseln, Wicked, Methler, Ober Aden, Westick, Süd-Kamen, Nieder Aden und Wickinghofen,
 b) Quien Sabe, Gemeinden Kurl, Husen, Lanstrop und Wicked,

2. c) Asseln XV, Gemeinden Kurl und Asseln,
d) Hellweg II, Gemeinden Dortmund und Grevel,
e) Hellweg IV, Gemeinden Dortmund und Grevel,
f) Hellweg V, Gemeinden Kurl, Grevel und Dortmund,
g) Hellweg VI, Gemeinden Kurl, Lanstrop, Grevel und Dortmund,
h) Kurl Fortsetzung (teilweise) — siehe unter 5b und 6c —, Gemeinden Altenderne-Oberbecker, Horstmar, Lanstrop, Methler, Kurl, Grevel, Dortmund und Postebde.
3. a) Vereinigtes Förder Kohlenwert (auch Eisenstein) — teilweise, ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Ber. Schürbank und Charlottenburg gebaut, siehe Revier Dortmund I unter 6c —, Gemeinden Dortmund, Asseln, Aplerbeck, Sölde, Holzwickede und Wiede.
b) Ber. Schürbank und Charlottenburg (teilweise) — siehe Revier Dortmund I unter 6a —,
c) Magdeburg (teilweise) — siehe Revier Dortmund I unter 6b —.
4. a) Preußen (auch Eisenstein und Salzsole), Gemeinden Gahmen, Horstmar, Ober Aden, Nieder Aden, Lanstrop, Lünen, Altenderne-Oberbecker, Altenderne-Niederbecker, Brechten und Brambauer,
b) Kurl Fortsetzung (teilweise) — siehe unter 2h.
5. a) Gneisenau (auch Eisenstein und Salzsole), Gemeinden Altenderne-Oberbecker, Altenderne-Niederbecker, Kirchderne, Postebde und Grevel,
b) Scharnhorst (teilweise) — siehe unter 6 —,
c) Kurl Fortsetzung (teilweise) — siehe unter 2h —.
6. Scharnhorst (auch Eisenerz) — teilweise, ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Gneisenau gebaut, siehe unter 5b, Gemeinden Dortmund, Postebde, Kirchderne und Grevel.
a) Ber. Westphalia (auch Eisenstein), Gemeinden Dortmund und Kirchderne,
b) Lucas Ia, Gemeinde Dortmund,
c) Lucas IIa, Gemeinde Dortmund,
d) Lucas IIIa, Gemeinde Dortmund.
7. a) Ber. Stein und Hardenberg (auch Eisenstein und Salzsole), Gemeinden Lette, Dortmund, Ellinghausen, Brechten, Altenderne-Niederbecker, Kirchderne, Holthausen und Mengede.
b) Hanja (teilweise) — siehe Revier Dortmund III unter 1 —.
8. a) Ber. Stein und Hardenberg (auch Eisenstein und Salzsole), Gemeinden Lette, Dortmund, Ellinghausen, Brechten, Altenderne-Niederbecker, Kirchderne, Holthausen und Mengede.
b) Hanja (teilweise) — siehe Revier Dortmund III unter 1 —.

9. a) Tremonia (auch Eisenstein), Gemeinden Dortmund und Barop,
b) Trennstück Ber. Westphalia, Gemeinde Dortmund.

V. Das Bergrevier Dortmund III

mit dem Verwaltungsbezirk Dortmund und umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, von den Kreisen Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Herne-Stadt, Bochum-Land und Recklinghausen-Land diejenigen Teile, welche von den nachfolgend aufgeführten Bergwerken überdeckt werden.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

- Hansa (teilweise) — ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Zollern, siehe unter 8c, ein Teil von der Zeche Ber. Stein und Hardenberg, siehe unter Revier Dortmund II 9b, ein Teil von der Zeche Westhausen gebaut, siehe unter 6b —, Gemeinden Dortmund, Westersilbe, Kirchlinde, Rette und Ellinghausen.
- Dorfsfeld (auch Eisenstein), Gemeinden Dortmund, Marten, Döpel, Eichlinghofen und Barop.
- Adolph von Hansemann (auch Eisenstein) — teilweise, ein Teil des Grubenfeldes wird von Zeche Graf Schwerin gebaut, siehe unter 9c —, Gemeinden Mengede, Ostlich, Brünninghausen, Groppenbruch, Schwieringhausen, Holthausen, Rette, Ellinghausen, Bodelschwingh, Dingen, Isdern, Deininghausen und Waltrop.
- a) Döpel, Gemeinden Döpel, Eichlinghofen und Barop,
b) Borussia — siehe unter 5 —.
- Borussia (auch Eisenerz), Gemeinden Kley, Döpel und Stockum — wird von Zeche Döpel gebaut, siehe unter 4b —.
a) Westhausen (auch Eisenstein), Gemeinden Bodelschwingh, Westersilbe, Kirchlinde, Lette, Mengede und Dortmund,
b) Hanja (teilweise) — siehe unter 1 —,
c) Zollern (teilweise) — siehe unter 8a —.
- a) Ber. Germania (auch Eisenstein) — teilweise, ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Zollern gebaut, siehe unter 8b —, Gemeinden Marten, Döpel, Kley, Somborn, Lütgendortmund, Bövinghausen bei Lütgendortmund, Kirchlinde und Dortmund,
b) Zollern (teilweise) — siehe unter 8a —.
- a) Zollern (teilweise) — ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Westhausen, siehe unter 6c, ein Teil von der Zeche Ber.

- Germania, siehe unter 7b und ein Teil von der Zeche Erin gebaut, siehe unter 10b —, Gemeinden Kirchlinde, Frohlinde, Merklinde, Westersilbe, Marten, Dortmund, Lütgendortmund, Bövinghausen bei Raftrop, Raftrop und Bövinghausen bei Lütgendortmund,
8. b) Ber. Germania (teilweise) — siehe unter 7a —,
c) Hansa (teilweise) — siehe unter 1 —.
- a) Graf Schwerin (teilweise) — ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Erin gebaut, siehe unter 10d —, Gemeinden Raugel, Frohlinde, Raftrop, Merklinde, Westersilbe, Bodelschwingh und Dingen,
9. b) Emilie Trennstück, Gemeinden Dingen, Bodelschwingh und Dstrich,
c) Adolph von Hansemann (teilweise) — siehe unter 3 —.
- a) Erin (teilweise) — ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Victor gebaut, siehe Revier Herne unter 2d —, Gemeinden Raftrop, Holthausen, Bövinghausen bei Raftrop, Merklinde, Raugel, Dingen, Deininghausen und Gerthe,
b) Zollern (teilweise) — siehe unter 8a —,
c) Emilie, Gemeinden Raugel und Dingen,
10. d) Graf Schwerin (teilweise) — siehe unter 9a —,
e) Victor IV (teilweise) — siehe Revier Herne unter 2c —,
f) Lothringen I (teilweise) — siehe auch Revier Nord-Bochum unter 1c —,
g) Lothringen II (teilweise) — siehe Revier Nord-Bochum unter 1d —.
- a) Teutoburgia (teilweise) — ein Teil des Grubenfeldes wird von Zeche Mont Cenis gebaut, siehe unter 12c —, Gemeinden Holthausen, Börnig, Raftrop und Gerthe,
11. b) Mont Cenis (teilweise) — siehe unter 12a —.
- a) Mont Cenis (teilweise) — ein Teil des Grubenfeldes wird von Zeche Teutoburgia gebaut, — siehe unter 11b —, Gemeinden Sodingen, Holthausen, Börnig, Herne und Gerthe,
12. b) Ber. Constantin der Große (teilweise) — siehe Revier Nord-Bochum unter 2a —,
c) Teutoburgia (teilweise) — siehe unter 11a —.

VI. Das Bergrevier Ost-Redlinghausen

mit dem Verwaltungssitze Redlinghausen umfasst in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster, diejenigen Teile der Kreise Redlinghausen-Stadt und Land, Buer-Stadt, Lüdinghausen, welche

von den Steinkohlenbergwerken An der Haard (so weit dieses westlich des Dortmund-Ems-Kanals liegt), Ewald Fortsetzung, König Ludwig, General Blumenthal, General Werder, General Goeben, Abpfließ Schaeblen, Deutscher Kronprinz, Reichskanzler, Schlaegel & Eisen, Vereinigtes Deutschland, Ewald, Auguste Viktoria, Auguste Viktoria Fortsetzung, Auguste Viktoria I, II, III, V, VI, VII, VIII, Auguste Viktoria VI Fortsetzung, Auguste Viktoria VII Fortsetzung, Auguste Viktoria VIII Fortsetzung, Stein V, VII, IX, X, Stein IX Fortsetzung, Stein X Fortsetzung, Haltern I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII überdeckt werden, ferner vom Landkreis Redlinghausen diejenigen Teile der Gemeinden Ahfen, Flaesheim und Hamm, welche noch nicht von Steinkohlenbergwerken überdeckt sind, und im Regierungsbezirk Arnsberg diejenigen Teile des Kreises Bochum-Land, welche von dem Steinkohlenbergwerke König Ludwig überdeckt werden.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. Ewald Fortsetzung, Gemeinden Redlinghausen-Land, Datteln, Horneburg, Suderwich und Der.
2. König Ludwig, Gemeinden Redlinghausen-Stadt und Land, Suderwich, Datteln, Horneburg, Waltrop, Henrichenburg, Habinghorst und Bladenhorst.
 - a) General Blumenthal, Gemeinde Redlinghausen-Stadt,
 - b) General Werder, Gemeinden Redlinghausen-Stadt und Land und Der,
3. c) General Göben, Gemeinden Redlinghausen-Stadt und Land und Der,
d) Reichskanzler, Gemeinden Redlinghausen-Stadt und Land und Der.
4. Schlaegel & Eisen (teilweise), Gemeinden Redlinghausen-Stadt und Land, Hertzen, Marl, Buer, Polsum und Westerholt — siehe unter 5b —.
 - a) Ewald, Gemeinden Hertzen, Buer und Redlinghausen-Land,
5. b) Schlaegel & Eisen (teilweise), Gemeinde Hertzen — siehe unter 4 —.
 - a) Auguste Viktoria, Gemeinden Redlinghausen-Land, Marl und Hamm,
 - b) Auguste Viktoria I, Gemeinde Marl,
 - c) Auguste Viktoria II, Gemeinden Redlinghausen-Land, Marl und Hamm,
 - d) Auguste Viktoria V, Gemeinden Redlinghausen-Land und Marl,
 - e) Auguste Viktoria VI, Gemeinden Redlinghausen-Land und Hamm,
6. f) Auguste Viktoria VII, Gemeinden Redlinghausen-Land und Marl,

- g) Auguste Viktoria VIII, Gemeinden Recklinghausen-Land, Marl und Hamm,
- h) Stein IX, Gemeinden Recklinghausen-Land, Marl und Hamm,
- i) Stein X, Gemeinden Recklinghausen-Land, Marl und Hamm.

VII. Das Bergrevier West-Recklinghausen

mit dem Verwaltungssitze Recklinghausen umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster, die Kreise Burgsteinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, vom Landkreis Recklinghausen die Gemeinden Erle, Rhade, Lembeck, Wulfen, Alt Schermbeck, Holsterhausen, Hervest, Dorsten, Dorsten Kirchspiel, die Gemeinden Marl, Polsum, Westerholt, Recklinghausen-Land, Herten, Gladbeck, Bottrop, Kirchhellen und den Stadtkreis Buer so weit, wie sie von den Steinkohlenbergwerken Graf Bismarck, Bismarck Beilehn, Hugo, Nordstern-Hugo, Neuhorst-Hugo, Bertha, Im West Recklinghausen, Konj. Brassert, Brassert, Brassert I, II, IV, Konj. Brassert VI, Brassert VII, IX, X, XI, Marl, Julius, Lippermulde, Nordlicht, Kirchhellen, Dorsten, Feldhausen überdeckt werden, ferner vom Regierungsbezirk Arnsberg diejenigen Teile der Kreise Gelsenkirchen-Stadt und Land, welche von dem Steinkohlenbergwerk Graf Bismarck überdeckt werden und in der Provinz Rheinland, Regierungsbezirk Düsseldorf, diejenigen Teile des Kreises Dinslaken, welche von den Steinkohlenbergwerken Zeche Trier, Julius, Lippermulde, Nordlicht überdeckt werden.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

- 1. a) Graf Bismarck (teilweise), Gemeinden Buer, Gelsenkirchen, Herten, Wanne und Dorst — siehe Revier Gelsenkirchen unter 3b —,
- b) Unser Fritz (teilweise) — siehe Revier Gelsenkirchen unter 3a —,
- c) Bismarck Beilehn, Gemeinde Buer.
- 2. a) Hugo, Gemeinden Buer, Gladbeck und Westerholt,
- b) Nordstern-Hugo, Gemeinde Buer,
- c) Neuhorst-Hugo, Gemeinden Buer und Gladbeck,
- d) Bertha, Gemeinden Buer und Gladbeck.
- 3. Im West Recklinghausen, mit den Zechen Westerholt, Bergmannsglück, Scholven, Zweckel, Ber. Gladbeck (Möller- und Rheinbaben-Schächte), Gemeinden Bottrop, Gladbeck, Buer, Westerholt, Recklinghausen-Land, Polsum, Marl, Dorsten Kirchspiel und Stadt, Kirchhellen.

- a) Konj. Brassert, Gemeinde Marl,
- b) Brassert, Gemeinde Marl,
- c) Brassert I, Gemeinde Marl,
- d) Brassert II, Gemeinde Marl,
- 4. e) Brassert IV, Gemeinde Marl,
- f) Konj. Brassert VI, Gemeinde Marl,
- g) Brassert VII, Gemeinde Marl,
- h) Brassert IX, Gemeinde Marl,
- i) Brassert X, Gemeinde Marl,
- k) Brassert XI, Gemeinde Marl,
- 5. Fürst Leopold, Gemeinden Hervest, Holsterhausen undd Lippamsdorf.
- 6. a) Zeche Trier, Gemeinden Holsterhausen, Wulfen, Alt Schermbeck und Gahlen,
- b) Holsterhausen, Gemeinden Holsterhausen und Alt Schermbeck.

B. Die Saline:

Gottesgabe (Salzsole), Gemeinde Rheine.

XII. Das Bergrevier Herne

mit dem Verwaltungssitze Herne umfaßt in der Provinz Westfalen von den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster diejenigen Teile der Kreise Herne-Stadt, Bochum-Stadt und Land, Gelsenkirchen-Land, Dortmund-Land, Recklinghausen-Stadt und Land, welche von den Grubenfeldern der nachbenannten Steinkohlenbergwerke überdeckt werden.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

- 1. a) Zfarn, Gemeinden Zfarn, Henrichenburg, Balktrop, Brünninghausen, Deininghausen und Mengede. Ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Victor gebaut — siehe unter 2b —,
- b) Victor (teilweise) — siehe unter 2a —.
- 2. a) Victor (auch Eisenstein), Gemeinden Bladenhorst, Habinghorst, Zfarn, Raugel, Deininghausen, Brünninghausen, Holtshausen, Kastrop, Henrichenburg und Sunderwich. Ein Teil des Feldes wird von der Zeche Zfarn gebaut — siehe unter 1b —,
- b) Zfarn (teilweise) — siehe unter 1a —,
- c) Victor IV, Gemeinden Kastrop und Raugel. Ein Teil des Feldes wird von der Zeche Erin gebaut — siehe Revier Dortmund III unter 10e —,
- 2. d) Erin (teilweise) — siehe Revier Dortmund III unter 10a —,
- e) Brabänder II Fortsetzung, Gemeinden Kastrop und Bladenhorst,
- f) Teutonia, Gemeinden Kastrop, Bladenhorst und Holtshausen,
- g) Trennstück König Ludwig, Gemeinde Bladenhorst.

3. a) Friedrich der Große, Gemeinden Herne, Recklinghausen-Stadt, Bladenhorst und Börnig,
 b) Victor III, Gemeinden Bladenhorst, Holt-
 hausen und Börnig,
 c) Victor II, Gemeinde Bladenhorst,
 d) Emscher Friedrich, Gemeinden Herne, Reck-
 linghausen-Stadt und Bladenhorst,
 e) Friedrich der Große Fortsetzung, Gemeinde
 Bladenhorst.
4. a) Shamrock (auch Eisenstein), Gemeinden
 Herne, Eickel, Bochum, Riemke und So-
 dlingen. Ein Teil des Feldes wird von der
 Zeche Shamrock 3/4 gebaut — siehe unter
 8b —,
 b) Trennteil Agatha, Gemeinden Herne und
 Sodingen,
 c) Shamrock 3/4 (teilweise) — siehe unter
 8a —.
5. a) von der Heydt, Gemein-
 den Herne und Eickel. Ein
 Teil des Feldes wird von
 der Zeche Recklinghausen
 gebaut — siehe unter 6e —
 b) von der Heydt IV, Ge-
 meinde Herne,
 c) von der Heydt II, Gemeinde
 Herne,
 d) von der Heydt I, Gemeinde Herne. Ein Teil des Feldes wird von der Zeche Recklinghausen gebaut — siehe unter 6c —
 e) von der Heydt III, Ge-
 meinde Herne. Ein Teil
 des Feldes wird von der
 Zeche Recklinghausen gebaut
 — siehe unter 6d —,
 f) Julia I (teilweise) — siehe
 unter 7b —.
6. a) Recklinghausen (I und II), Gemein-
 den Recklinghausen-Stadt und Land, Her-
 ten und Wanne,
 b) Emscher, Gemeinden Herne, Recklinghausen-
 Stadt und Land, Wanne und Herten,
 c) von der Heydt I (teilweise) — siehe unter
 5d —,
 d) von der Heydt III (teilweise) — siehe unter
 5e —,
 e) von der Heydt (teilweise) — siehe unter
 5a —,
 f) Julia I (teilweise) — siehe unter 5f und
 7b —,
 g) Julia (teilweise) — siehe unter 7a —.
- a) Julia, Gemeinden Herne, Eickel und
 Wanne. Ein Teil des Feldes wird von
 der Zeche Recklinghausen gebaut — siehe
 unter 6g —,

bekannt unter
 dem Namen
 von der Heydt

bekannt unter
 dem Namen
 Nordstern.

7. b) Julia I, Gemeinden Herne und Eickel. Ein
 Teil des Feldes wird von den Zechen von
 der Heydt und Recklinghausen gebaut —
 siehe unter 5f und 6f —,
 c) Bibiana I, Gemeinden Wanne und Eickel.
 Ein Teil des Feldes wird von der Zeche
 Shamrock 3/4 gebaut — siehe unter 8c —.
8. a) Shamrock 3/4, Gemeinden Eickel, Wanne
 und Riemke. Ein Teil des Feldes wird
 von der Zeche Shamrock gebaut — siehe
 unter 4c —,
 b) Shamrock (teilweise) — siehe unter 4a —,
 c) Bibiana I (teilweise) — siehe unter 7c —.

XIII. Das Bergrevier Gelsenkirchen

mit dem Verwaltungssitze Gelsenkirchen um-
 faßt in den Provinzen Westfalen und Rheinland
 von den Regierungsbezirken Arnsberg, Münster und
 Düsseldorf diejenigen Teile der Stadtkreise Gelsen-
 kirchen und Buer, sowie der Landkreise Gelsenkirchen,
 Bochum, Recklinghausen und Essen, welche von den
 Grubenfeldern der nachbenannten Steinkohlen-
 bergwerke überdeckt werden.

Zu diesem Revier gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Königsgrube (auch Eisenerz), Gemeinden
 Röhlinghausen, Eickel, Hordel, Gänigfeld und
 Gelsenkirchen.
 a) Pluto (auch Eisenerz und Bleierz), Ge-
 meinden Röhlinghausen, Wanne, Eickel und
 Gelsenkirchen,
 b) Ber. Rhein-Elbe und Alma (teilweise) —
 siehe Revier Wattenscheid unter 4 —.
2. a) Unser Friß, Gemeinden Wanne, Buer,
 Herten und Gelsenkirchen, ausgenommen
 der Teil des Feldes, welcher von der Zeche
 Graf Bismarck gebaut wird — siehe Revier
 West-Recklinghausen unter 1b —,
 b) Graf Bismarck (teilweise) — siehe Revier
 West-Recklinghausen unter 1a —.
3. a) Consolidation (auch Eisenerz), Ge-
 meinde Gelsenkirchen,
 b) Trennfeld Wilhelmine Victoria (auch Ei-
 senerz), Gemeinden Gelsenkirchen und Rotthau-
 sen.
4. a) Consolidation (auch Eisenerz), Ge-
 meinde Gelsenkirchen,
 b) Trennfeld Wilhelmine Victoria (auch Ei-
 senerz), Gemeinden Gelsenkirchen und Rotthau-
 sen.
5. Hibernia (auch Eisenerz), Gemeinden Gel-
 senkirchen und Rotthausen.
6. Wilhelmine Victoria (auch Eisenerz), Gemein-
 den Gelsenkirchen, Horst, Alteneffen und Buer.
 a) Nordstern-Horst, Gemeinden
 Horst, Buer und Gelsen-
 kirchen,
 b) Horst, Gemeinden Horst und
 Buer,
 c) Neuhorst-Horst, Gemeinden
 Horst, Buer und Gladbeck,
 d) Nordstern, Gemeinde Horst,

Wil-
 kirch

mit
 Pro-
 bezir-
 den
 Gelse-
 Reck-
 Söln-
 Stin-
 mit
 Ober-

3

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

mit
 in
 den
 den
 Neu-
 rad-
 wer-
 Kre-
 Aus-

B. Die Solquellen:

Wilhelmsquelle, Gemeinden Wanne, Gelsenkirchen und Röhlinghausen.

XVII. Das Bergrevier Essen III

mit dem Verwaltungssitze Essen umfaßt in den Provinzen Rheinland und Westfalen, Regierungsbezirken Düsseldorf, Münster und Arnberg, von den Stadtkreisen Oberhausen, Essen, Buer und Gelsenkirchen, sowie den Landkreisen Essen und Recklinghausen die von den Steinkohlenfeldern Cölner Bergwerks-Verein, Neu-Essen, Mathias Stinnes, Moltke Fortsetzung, Graf Moltke, Helmuth, Ber. Welheim, Arenberg Fortsetzung, Neu-Oberhausen I und Prosper überdeckten Teile.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. Cölner Bergwerks-Verein, Gemeinden Essen, Katernberg und Stoppenberg.
2. Neu-Essen, Gemeinden Essen, Karnap, Katernberg, Gelsenkirchen und Horst (Emscher).
 - a) Mathias Stinnes, Gemeinden Karnap, Horst (Emscher), Gladbeck und Bottrop,
 - b) Mathias Stinnes II, Gemeinden Karnap, Horst (Emscher) und Gladbeck,
 - c) Mathias Stinnes III, Gemeinde Gladbeck,
 - d) Mathias Stinnes I, Gemeinde Bottrop.
3.
 - a) Graf Moltke, Gemeinden Gladbeck und Buer,
 - b) Moltke Fortsetzung, Gemeinden Gladbeck, Buer und Bottrop,
 - c) Helmuth, Gemeinden Bottrop und Gladbeck.
4.
 - a) Ber. Welheim, Gemeinde Bottrop,
 - b) Ber. Welheim I, Gemeinde Bottrop.
5.
 - a) Prosper, Gemeinden Bottrop, Essen, Oberhausen und Osterfeld,
 - b) Prosper VIII, Gemeinden Bottrop und Karnap,
6.
 - c) Prosper IX, Gemeinden Bottrop, Karnap und Essen,
 - d) Prosper VII, Gemeinde Bottrop,
 - e) Neu-Oberhausen I, Gemeinde Bottrop.
7. Arenberg Fortsetzung, Gemeinde Bottrop.

XIX. Das Bergrevier Oberhausen

mit dem Verwaltungssitze Oberhausen umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, den Stadtkreis Oberhausen mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken Roland, Ludwig I und Neumühl überdeckten Teile, den Stadtkreis Sterkrade mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken Neumühl, Rhein II und Nordlicht, vom Kreise Dinslaken die Bürgermeisterei Gahlen mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken

Friedrichsfeld 12 und 19, Hiesfeld 48, 57, XV, Zippermusde, Nordlicht, Zechen Trier und Julius überdeckten Teile, vom Kreise Rees die Bürgermeisterei Schermbeck und die Bürgermeisterei Obriehoven mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken Friedrichsfeld 27, 26, 19, Wesel 13, 11, I und 12 überdeckten Teile, vom Stadtkreise Mülheim-Ruhr die von den Steinkohlenbergwerken Alstaden und Speldorf überdeckten Teile, vom Stadtkreise Duisburg den vom Steinkohlenbergwerk Concordia, vom Stadtkreise Essen den vom Steinkohlenbergwerk Oberhausen, vom Stadtkreise Hamborn den vom Steinkohlenbergwerk Neu-Oberhausen überdeckten Teil, von der Bürgermeisterei Dinslaken die von den Steinkohlenbergwerken Hiesfeld V, XII, XXVI, XXVIII, XXXI, XXXII, Lohberg und Neu-Oberhausen, von der Bürgermeisterei Börde-Niederrhein die von den Steinkohlenbergwerken Hiesfeld XXXI, XXXII, 44, XXXVII, XVII, XXXX, 43 und Friedrichsfeld 15 überdeckten Teile, von der Bürgermeisterei Wesel den vom Steinkohlenbergwerk Wesel 14 überdeckten Teil und in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster, vom Landkreise Recklinghausen das Amt Osterfeld mit Ausnahme des vom Steinkohlenbergwerk Prosper überdeckten Teils und von den Ämtern Bottrop, Gladbeck und Kirchhellen die von den Steinkohlenbergwerken Oberhausen, Jacobi und Neu-Oberhausen überdeckten Teile.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Oberhausen, Gemeinden Oberhausen, Osterfeld, Bottrop, Sterkrade und Essen.
2. Jacobi, Gemeinden Osterfeld, Bottrop und Sterkrade.
 - a) Alstaden (auch Eisenstein), Gemeinden Oberhausen und Mülheim-Ruhr, ein Feldesteil wird durch die Zechen Concordia — siehe unter 4 b — gebaut,
 - b) Westende (teilweise) — siehe Revier Duisburg unter 2 a —.
3.
 - a) Concordia (auch Blei- und Kupfererz), Gemeinden Oberhausen, Duisburg, Mülheim-Ruhr und Sterkrade,
 - b) Alstaden (teilweise) — siehe unter 3 a —.
4.
 - a) Concordia (auch Blei- und Kupfererz), Gemeinden Oberhausen, Duisburg, Mülheim-Ruhr und Sterkrade,
 - b) Alstaden (teilweise) — siehe unter 3 a —.
5. Lohberg, Gemeinden Dinslaken und Bruchhausen.

B. Die Solquellen:

1. Klara, Gemeinden Oberhausen und Mülheim-Ruhr.
2. Karl, Gemeinden Oberhausen, Duisburg und Mülheim-Ruhr.

XX. Das Bergrevier Duisburg

mit dem Verwaltungssitze Duisburg umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, den Stadtkreis Duisburg mit Ausnahme des vom Stein-

kohlenbergwerk Concordia, den Stadtkreis Hamborn mit Ausnahme des vom Steinkohlenbergwerk Neu-Oberhausen überdeckten Teils, die Bürgermeisterei Dinslaken mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken Hiesfeld V, XII, XXVI, XXVIII, XXXI, XXXII, Lohberg, Neu-Oberhausen, Nordlicht und Lippermulde überdeckten Teile, die Bürgermeisterei Walsum, die Bürgermeisterei Börde-Niederrhein mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken Hiesfeld XXXI, XXXII, 44, XXXVII, XVII, XXXX, 43 und Friedrichsfeld 15 überdeckten Teile, den Kreis Rees mit Ausnahme der Bürgermeistereien Schermbeck und Drighoven, soweit letztere nicht von den Steinkohlenbergwerken Friedrichsfeld 27, 26, 19, Wesel 13, 11, I und 12 überdeckt werden, und mit Ausnahme des in der Bürgermeisterei Wesel von dem Steinkohlenbergwerk Wesel 14 überdeckten Teiles, vom Landkreise Düsseldorf die von den Steinkohlenbergwerken Albion und Medio Rhein, vom Kreise Mörz die von den Steinkohlenbergwerken Albion, Aurora, Göde und Westende überdeckten Teile, vom Stadtkreise Mülheim-Ruhr den vom Steinkohlenbergwerk Neu-Duisburg, von den Stadtkreisen Oberhausen und Sterkrade die vom Steinkohlenbergwerk Neumühl, vom Kreise Dinslaken die von den Steinkohlenbergwerken Neumühl, Deutscher Kaiser, Rhein I, Rhein II, Hiesfeld XXI, XXV, 48, 57, XV und Friedrichsfeld 12 und 19 überdeckten Teile, und in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Münster, Amt Kirchhellen den vom Steinkohlenbergwerk Rhein II überdeckten Teil.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Neumühl, Gemeinden Hamborn, Duisburg, Sterkrade und Oberhausen.
2. a) Westende, Gemeinden Duisburg und Homberg, ein Feldesteil wird durch die Zeche Altstadt — siehe Revier Oberhausen unter 3b — gebaut —
b) Concordia III, Gemeinde Duisburg.
3. Deutscher Kaiser (auch Sole), Gemeinden Hamborn, Duisburg und Walsum.
4. Rhein I, Gemeinden Hamborn, Walsum und Dinslaken.
5. Diergardt II, Gemeinde Duisburg.

B. Das Steinsalzbergwerk:

1. Friedrichsfeld, Gemeinden Wesel, Spellen, Drighoven-Lachhausen, Bucholtwelm und Börde.

II. Das Bergrevier Lünen

mit dem Verwaltungssitze Lünen a. L. umfaßt im Regierungsbezirke Münster den Kreis Lüdinghausen

und den Landkreis Recklinghausen, im Regierungsbezirke Arnberg die Landkreise Hamm und Dortmund insoweit, als diese vier Kreise von den nachfolgenden Steinkohlenbergwerken überdeckt werden: Berne, Freiherr vom Stein, Röchling, Konj. Hermann I, II, III, IV und V, Essener Bergwerks-Verein König Wilhelm, Abteilung Wilhelmine Catharina, Trennteil Catharina IV, Haus Aden Fortsetzung, Haus Aden, Victoria, Victoria Fortsetzung, Bochum, Die Lippe, Hermann II, V und VI, Kobold, Aachen I—VII, Minister Achenbach, Emscher Lippe, Emscher Lippe II, Emscher Lippe V, Hohenzollern 3, 6, 10, 20, 22, Hohenzollern II Fortsetzung, Hohenzollern XII Fortsetzung, Hohenzollern XIII Fortsetzung, Hohenzollern XIX Fortsetzung, Hohenzollern XXIV Fortsetzung, Binnum II Fortsetzung, An der Haard, soweit dieses östlich des Dortmund-Ems-Kanals liegt.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

- a) Berne, Gemeinden Berne Land und Stadt, Stodum, Bodum, Herringen, Sandbochum und Rünthe,
1. b) Freiherr vom Stein, Gemeinde Berne Stadt, Heil, Rünthe, Sandbochum, Bergkamen und Overberge.
2. Hermann V, Gemeinden Bork und Selm
3. Victoria (auch Eisenerz), Gemeinden Lünen, Sahmen, Horstmar, Beckinghausen, Ober-Aden, Alt-Lünen und Werne-Land.
4. Minister Achenbach (auch Eisenerz), Gemeinden Brambauer, Brechten, Lünen, Mengede, Holthausen und Waltrop.
5. An der Haard (Schachtanlage Waltrop), Gemeinden Dlsen-Stadt, Dlsen Kirchspiel Bork, Datteln, Waltrop und Lünen.
- a) Ber. Emscher Lippe, Gemeinden Datteln und Waltrop,
- b) Emscher Lippe II, Gemeinden Datteln und Waltrop,
- c) Emscher Lippe V, Gemeinden Datteln und Waltrop,
6. d) Hohenzollern 3, Gemeinde Datteln,
e) Hohenzollern 10, Gemeinden Datteln und Waltrop,
f) Hohenzollern 22, Gemeinde Datteln,
g) Hohenzollern XIX Fortsetzung, Gemeinde Datteln.

Vorstehende Feststellung tritt unter Aufhebung der bisherigen mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft. Dortmund, den 19. Oktober 1918.

Königliches Oberbergamt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 45. Ausgegeben Münster, den 9. November 1918.

Inhalt: Prüfung für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen. Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch. Durchschnitts-Tagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Oktober 1918. Seite 287. Apothekenkonzession für die Zweig-Apothek in Lienen. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. Schonzeit für Flugwild. Ruhegehaltstafelnverträge. Desgleichen der Witwen- und Waisenernährungskasse. Seite 288. Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen in der Stadt Münster. Seite 288/289. Aufhebung der Verordnung über die Untersuchung der Schweine auf Trichinen im Landkreise Reddinghausen. Handelsverbot Eising. Ernennung eines Mitgliedes der Rentenkass. Seite 289. Personalveränderungen. Seite 289/290. Muster zu Nr. 464. Seite 290.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

463. Die im Jahre 1919 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg am 16. Juni, in Berlin am 18. Juni, in Breslau am 17. Juni, in Cassel am 23. Juni und in Düsseldorf am 14. Juni.
Berlin, den 26. Oktober 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

464. Bekanntmachung,
betreffend den Verkehr mit Schlachtpferden und
Pferdefleisch.

Zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655) betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1357) wird für den Bezirk der Königlichen Provinzialfleischstelle in Münster unter Zugrundelegung der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Juli 1918 folgendes bestimmt:

465. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Oktober 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	M	δ	M	δ	M	δ	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	11	—	6	—	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	55	—	30	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	11	55	6	30	

Münster, den 3. November 1918.

Der Regierungspräsident.

§ 1.

Alle gemäß obiger Verordnung zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Rofschlächtereigewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch zugelassenen Kommunalverbände, Personen oder Stellen haben über alle Geschäfte ordnungsmäßig Buch zu führen. Am 10. eines jeden Monats ist eine Meldung über den Umfang des Geschäftes im abgelaufenen Monat nach beiliegendem Muster (siehe Seite 290) an die Provinzialfleischstelle zu erstatten. Die Bücher sind der Provinzialfleischstelle bzw. den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 2.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 30. Oktober 1918.

Königliche Provinzial-Fleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

Der Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

466. Dem Apotheker Rudolf Albers in Lengerich i. W. ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum ferneren Betriebe der Zweig-Apothek in Lienen auf weitere 3 Jahre und zwar bis zum 31. Dezember 1921 erteilt worden.

Münster, den 22. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

467. Der von uns der Händlerin Ehefrau Leyer, Katharina geborene G ö w e r t in Münster zum Handel mit Galanterie-, Kurz- und Kramwaren unterm 3./7. Februar 1918 zu dem Steuersatz von 12 Mk. für das laufende Jahr erteilte Wandergewerbebeschein Nr. 810, welcher nach Angabe der p. Leyer abhanden gekommen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 30. Oktober 1918.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: Dr. Schmidt.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Dr. Meinerz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

468. Bekanntmachung
betreffend Schonzeit für Flugwild.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) wird für das Jahr 1918 für den Regierungsbezirk Münster bestimmt:

Die Schonzeit für Rebhühner, Wachstel und schottische Moorhühner im Jahre 1918 soll mit dem gesetzlichen Termin, dem 1. Dezember 1918 (§ 39 Nr. 14 der Jagdordnung) beginnen.

Münster, den 30. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Münster.

J. B.: Dr. Schmidt.

469. Bekanntmachung
gemäß § 3 der Satzung vom 16. September 1918.

Der Gesamtbedarf der Ruhegehaltsklasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen nach dem Stande am 1. April 1918 für das Rechnungsjahr 1918 stellt sich auf 645 608,52 Mk. Das Gesamtdiensteinkommen beträgt 8442 421,02 Mk. Der Beitrag ist auf 12 v. H. des Diensteinkommens festgesetzt.

Münster, den 31. Oktober 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Dr. Hammerichmidt.

470. Bekanntmachung
gemäß § 4a der Satzung für die Westfälische
Witwen- und Waisenversorgungskasse.

Der Gesamtbedarf der Kasse nach dem Stande am 1. April d. Js. beläuft sich für das Rechnungsjahr 1918 auf 1743 222,92 Mark und der Gesamtbetrag des Diensteinkommens auf 25 876 895,94 Mark.

Der für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlende Beitrag ist auf 7% des Diensteinkommens festgesetzt worden.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Dr. Hammerichmidt.

471. Polizeiverordnung,
betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf
Trichinen und Finnen innerhalb des durch Gesetz
vom 31. März 1903 zum Stadtbezirk Münster
eingemeindeten Gebieten, soweit dasselbe außerhalb
der Grundsteuergebietsgrenze liegt.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die in dem Gesetze betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaffungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) sowie in den Ausführungsbestimmungen dazu vom 20. März 1903 vorgeschriebene amtliche Untersuchung von Schweinen, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, auf Trichinen und Finnen, muß innerhalb des durch Gesetz vom 31. März 1903 zum Stadtbezirk Münster eingemeindeten Gebietes, soweit dasselbe außerhalb der Grundsteuergebietsgrenze liegt, auch bei solchen Schweinen stattfinden, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll.

§ 2.

Solange die Verpflichtung zur Anmeldung der Hauschlachtungen besteht, gilt diese Anmeldung auch als Anmeldung zur Trichinenschau. Hört die Verpflichtung zur Anmeldung der Hauschlachtungen auf, so ist die Anmeldung zur Trichinenschau spätestens drei Tage vor der Schlachtung bei der Schlachthofdirektion unter genauer Angabe, an welchem Tage und um welche Zeit die Schlachtung erfolgen soll, zu bewirken.

**Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!
Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.**

§ 3.

Die Zerlegung des Schweines in zwei Hälften vor der amtlichen Untersuchung ist zulässig, jedoch müssen die Hälften am Kopfe durch Haut und Weichteile verbunden bleiben.

Die Verwendung des Fleisches bzw. Zubereitung zum Genuße darf erst stattfinden, nachdem der Trichinenschauer das Schwein mit dem amtlichen Stempel, der die Inschrift „Trichinenfrei“ und den Namen des Trichinenbeschaubezirks tragen muß, gefennzeichnet hat.

§ 4.

Wer den in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 1 Mk. bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft von 1 bis 3 Tagen tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Münster, den 30. Oktober 1918.

Die Ortspolizeibehörde.

J. B.: Dr. Krüsmann.

472.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 13 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 wird für den Landkreis Recklinghausen mit Zustimmung des Kreis Ausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Kreispolizeiverordnung vom 25. Juni 1918 betreffend die amtliche Untersuchung der Schweine und Wildschweine, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, auf Trichinen wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Recklinghausen, den 30. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bürgers.

473. Der Witwe Giling in Ochtrup, Horst 77, wird wegen Zuwiderhandlung gegen die Anordnung des Kreis Ausschusses vom 15. Mai 1918 betr. Kohlenversorgung, auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 und der Ausführungsanweisung vom 27. 9. 1915 betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, wegen Unzu-

verlässigkeit der Handel mit Brennstoffen bis auf weiteres unterjagt.

Die von der Anordnung Betroffene hat die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.

Burgsteinfurt, den 19. Oktober 1918.

Der Landrat.

Plenio.

474. Die Stelle des zweiten Mitgliedes der hiesigen Direktion der Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heissen-Rassau ist infolge Ablebens des Geheimen Regierungsrats Pfeiffer von Salomon vom 1. Oktober 1918 ab dem Geheimen Regierungsrat Carlson, Mitglied der hiesigen Königlichen Generalkommission, übertragen worden.

Münster i. W., den 27. Oktober 1918.

Der Direktor

der Königlichen Rentenbank.

**475. Personalveränderungen
im Geschäftsbereiche.**

A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Der Amtsverwalter Schmidt ist endgültig zum Amtmann des Amtes Hoetmar ernannt worden.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Rheidebrügge im Kreise Borken ist der Kaplan Heinrich Morisse dafselbst beauftragt worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

Der Amtssekretär Leisch zu Heiden ist zum ersten Stellvertreter, sowie der Wirt und Landwirt Joseph Dunkhöfner zu Heiden zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heiden im Kreise Borken bestellt worden.

B. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Ernannt: Studienassessor Franz Leifeld zum Oberlehrer am Gymnasium in Bottrop zum 1. Oktober 1918.

**C. Des Königlichen Oberlandesgerichts
zu Hamm.**

1. Ernann sind:

- a) zu Referendaren: die Rechtskandidaten Zimmermann, Freiherr von Der, Haslunde;
- b) zum Amtsgerichtsfekretär: der Amtsgerichtsassistent Blume aus Lüdinghausen bei dem Amtsgericht in Attendorf; zum Ge-

richtsvollzieher: der Gerichtsdienner Drever aus Rheine bei dem Amtsgericht in Werl.
2. Versetzt ist:

der Gerichtsvollzieher Winkelmann in Ahaus an das Amtsgericht in Gronau.

D. Der Königlichen Generalkommission.

Im Heeresdienste sind gestorben: Regierungslandmesser Grupe zu Dortmund, Meliorationsbau- sekretär Hartmann zu Münster und Vermessungs- diätar Schreiber zu Minden.

Versetzt sind: Regierungslandmesser Kanjer (Eberhard) z. Z. im Heeresdienste, zum 1. 10. 18 von Dortmund nach Münster, und Oberlandmesser Koch zum 1. 4. 19 von Düren (Generalkommission Düsseldorf) nach Münster.

E. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ordensverleihung: Dem Zollassistenten Noortwyck in Münster i. W. ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Beförderungen: Lappe, Zollsekretär in Bocholt, zum Oberzollkontrolleur dajelbst. Stille, Zollassistent in Münster i. W., zum Oberzollein- nehmer dajelbst. Hartmann, Zollauffseher in Gronau i. W., zum Zollassistenten in Bochum. Krause, Zollauffseher in Borken, zum Zollassistenten in Dortmund.

Versetzung: Meyer, Zollassistent in Läden- scheid, als Zolleinnehmer nach Hemden.

Muster zu Nr. 464.

Stadt- (Land-) Kreis

Meldungsformular für Hofschlächter.

Es sind umgezeugt im Monat 19.....

..... Pferde, im Gesamtschlachtgewicht von kg

Davon sind verkauft

1. im Kleinverkauf kg

und zwar

a) in eigener Speisewirtschaft kg

b) im Laden kg

2. an Großabnehmer kg

und zwar

a) an Speiseanstalten kg

b) an Betriebspeisungen kg

Zusammen kg kg

Daß diese Angaben mit denen des vorge schriebenen Geschäftsbuches übereinstimmen bescheinigt hiermit

(Ort), den 19.....

Unterschrift:

(31007) Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigepaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblattes. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 46. Ausgegeben Münster, den 16. November 1918.

Inhalt: Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mk. Seite 291. Anmeldung von Fremden in der Gemeinde Delbe. Seite 291/292. Reinertrag der Westf. Landeseisenbahn. Eröffnung des Bahnhofs Hembergen für den Güterverkehr. Reinertrag der Teutoburger-Wald-Eisenbahn. Enthebung Weigang von dem Amte eines Besitzers eines Berggewerbegerichts. Wohnsitzverlegung eines Marktschreibers. Schwurgerichtssitzung in Bochum. Seite 292. Beleuchtung im Landkreise Becklinghausen. Seite 292/293. Personabänderungen. Seite 293.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

476. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1918.
Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. Maron.

Beschreibung.

Die neue Reichsbanknote ist auf einem Papier hergestellt, welches ein natürliches Wasserzeichen enthält. Die Größe beträgt $10\frac{1}{4} : 13\frac{1}{2}$ cm. Die Vorderseite gliedert sich in zwei deutlich geschiedene Teile, einen Hauptteil rechts und einen Nebenteil links. Beide Teile tragen einen erd-braunen Unterdruck, welcher im Hauptteil die ganze Fläche einnimmt und einen Reichsadler enthält, in dem linksseitigen Anhang dagegen nicht die ganze Fläche bedeckt, sondern durch eine bewegt verlaufende Linie abgeschlossen ist. Der Hauptteil wird nahezu quadratisch von drei Linien, einer starken und zwei schwächeren, umgrenzt, innerhalb deren der Text angeordnet ist. Rand und Text sind in braun-schwarzer Farbe gedruckt. Der Text hat folgenden Wortlaut in nachstehender Anordnung:

Reichsbanknote. Fünfzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkassse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Vom 1. März 1919 ab kann diese Banknote aufgerufen und unter Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden.
Berlin, den 20. Oktober 1918.

Reichsbankdirektorium.

Havenstein * Glasenapp * Schmiedicks * Korn * Maron
* Lamme * Grimm * Kauffmann * Schneider * Budewitz

Der auf dem linken Teil angebrachte Text ist quer zum Druck des Hauptteils gestellt. Dort steht längs der Umrandungslinie des Hauptteils in der Farbe des Haupttextes zunächst die Strafandrohung: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“. Außerdem ist auf dem Anhang über dem Untergrund ein aus fein verschlungenen Linien gebildetes Zierstück in grüner Farbe gedruckt, dessen Mitte die Nummer der Banknote in roter Farbe trägt. Darüber rechts oben steht in der Farbe des Haupttextes eine Reihennummer, die sich aus einem Buchstaben und einer dreistelligen Zahl zusammensetzt.

Die Rückseite besteht aus einem in brauner Farbe hergestellten Druck. Die Zeichnung ist dreiteilig. Das rechte und linke Seitenfeld bilden gleichmäßig gestellte Figuren, die aus fein verschlungenen Linienzügen gebildet sind. Das Mittelfeld ist aus einer vollen Tonfläche gebildet, aus welcher, weiß in braunem Grunde, in der Mitte eine große 50, darüber und darunter Federzüge ausgespart sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

477. Anordnung über die Anmeldung der Fremden.

Auf Grund § 7 der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 24. Juli 1911 (Amtsbl. S. 286) wird für den Umfang des Amtes Delbe folgendes angeordnet:

1. Die Gastwirte sowohl als auch die Privatpersonen sind verpflichtet, Fremde (§ 6 Abs. 5 der Meldepolizeiverordnung vom 24. Juli 1911, Amtsbl. S. 286), welche bei ihnen über Nacht Aufnahme finden, innerhalb 24 Stunden vom Zeitpunkt des Eintreffens an gerechnet, schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Anmeldung hat bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen und hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Stand, Wohnort des

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Fremden, Zeit der Ankunft und voraussichtlicher Zeitpunkt der Abreise.

2. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen gemäß § 8 der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 24. Juli 1911 (Amtsbl. S. 286) einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Falle, daß diese nicht beigetrieben werden kann, einer verhältnismäßigen Haft.

3. Diese Anordnung tritt sofort nach Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird meine Bekanntmachung vom 9. Dezember 1914 aufgehoben.

Delde, den 8. Oktober 1918.

Die Ortspolizeibehörde des Amtes Delde.

Geischer.

478. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft in Lippstadt aus dem Betriebsjahre 1917/18

926 400 Mk.

beträgt.

Münster (Westf.), den 5. November 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar:

J. W.: Gerstberger.

479. Am 15. November 1918 wird der zwischen den Stationen Emsdetten und Greven rechts der Bahnstrecke Rheine-Münster (Westf.) gelegene Bahnhof Hembergen, welcher bisher dem Personenverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungsgütern der angeschlossenen Werke eröffnet werden.

Mit demselben Tage wird der Bahnhof 4. Klasse Hembergen in den Staats- und Privatbahn-Gütertarif aufgenommen.

Münster (Westf.), den 6. November 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

480. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag der Teutoburger Wald-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1917/18

266 000 Mk.

beträgt.

Münster (Westf.), den 9. November 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

F. Richard.

481. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni

1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/24. Juni 1913 und 24. September 1918 ist der Beisitzer der Spruchkammer III (Dortmund II) des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Paul Weigang, weil er in dem Bezirke der genannten Spruchkammer nicht mehr beschäftigt ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 5. November 1918.

Königliches Oberbergamt.

482. Der konzeSSIONierte Marktscheider Josef Bas muth hat seinen Wohnsitz von Essen-West 4 nach Gelsenkirchen II verlegt.

Dortmund, den 7. November 1918.

Königliches Oberbergamt.

483. Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 2. Dezember 1918 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat Dr. Heuser hiersebst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 30. Oktober 1918.

Der Landgerichtspräsident.

484. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Landkreises Recklinghausen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Straßenbeleuchtung ist bis auf das mindest notwendige Maß einzuschränken. Hellbrennende Lampen, wie Bogenlampen, hochkerzige elektrische Birnen, Preßgaslampen usw. sind außer Gebrauch zu nehmen oder durch Beleuchtungsmittel von geringerer Leuchtkraft zu ersetzen. Die Glühkörper der Gaslampen sind auf die geringste Leuchtkraft einzuregulieren. Die Ortspolizeibehörden haben zu prüfen, welche Lampen und Laternen noch im Betrieb bleiben dürfen. Es sind dies im allgemeinen nur Lampen usw., die sich an Straßenkreuzungen und Straßenmündungen befinden.

Die stehenbleibenden Laternen usw. dienen weniger der Beleuchtung, sie sind vielmehr nur als Richtungslaternen anzusehen. Sie sind ausnahmslos nach oben abzublenden und möglichst in der oberen Hälfte bis zwei Dritteln ihrer Verglasung blau oder violett anzustreichen.

Epart Papier!

Straßenzüge, welche der Gemeinde ein charakteristisches Gepräge geben, sei es durch ihre Länge, Breite oder die Art ihrer Führung (z. B. bogenförmig), dürfen auch durch Richtungslaternen, deren Lichtwirkung einem Luftfahrer doch nicht ganz vorbehalten werden kann, nur unregelmäßig beleuchtet werden.

Laternen in der Nähe von Wasserläufen und auf Brücken sind nach der Wasserseite hin ganz abzublenden.

§ 2. **Geschäfte, Warenhäuser, Theater, Kinos, Hotels, Restaurants, Cafés, Privathäuser, Privatwohnungen** und dergleichen haben jegliche Außenbeleuchtung überhaupt zu unterlassen. Die Innenbeleuchtung ist nicht nur nach der Straße, sondern in gleicher Weise auch nach der Rückseite abzublenden. Hierzu dienen Vorhänge, Rolläden, dunkler Anstrich der Fensterscheiben und mit dunklen Tapeten bespannte Lattenrahmen. Sofern diese Bekleidungen nicht lichtundurchlässig sind, müssen die Lichtquellen so abgeblendet oder aufgestellt werden, daß die Beleuchtung von draußen nicht gesehen wird.

In gleicher Weise sind die Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Wohlfahrtsanstalten, Lagerräume ohne ständige Arbeit und dergleichen der industriellen Werke zu behandeln.

§ 3. Die Höfe der industriellen Werke bleiben beleuchtet, doch sind die hier im allgemeinen sehr hellen Lichtquellen nach oben und den Seiten abzublenden. Der Lichtpunkt muß höher liegen als der untere Rand der Seitenblenden.

Die Ortspolizeibehörden haben aber bei jeder Lampe die Notwendigkeit zu prüfen, insbesondere bei Höfen, auf denen gar nicht oder nur vorübergehend gearbeitet wird.

§ 4. Die **Innenbeleuchtung** von Werkstätten, Hallen usw. ist nach Möglichkeit einzuschränken. Grundsätzlich sind auch hier alle Lampen nach oben abzublenden, soweit die betreffenden Räume Oberlichter haben. Für die seitliche Abblendung müssen sich die Maßnahmen nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen der Arbeitsstelle richten.

Soweit es der Lichtbedarf für die Tagesarbeit zuläßt, sind die Verglasungen wenigstens teilweise dunkel anzustreichen, andernfalls sind nach Möglichkeit Vorhänge oder Holzverkleidungen anzubringen, was für die seitliche Abblendung vornehmlich in Frage kommt.

§ 5. Die **Straßenbahnen** haben sämtliche Fenster, auch die Oberlichter durch Läden oder Vorhänge zu verdecken. Die Plattformlampen und die Verglasung der Stirnseiten der Wagen sind ebenfalls blau oder violett anzustreichen. Nur die Blend- und Richtungslaternen dürfen ohne Abblendung bleiben.

§ 6. Die Fuhrwerke und Radfahrer haben wegen der größeren Verkehrsunsicherheit innerhalb der größeren Ortschaften stets ihre Fuhrwerke zu beleuchten. Auf genaue Innehaltung der Vorschriften bezüglich Rechtsausweichens und Linksüberholens weise ich besonders hin. Alle Fuhrwerkseiter und Radfahrer haben bei Dunkelheit stets die rechte Straßenseite innezuhalten, insbesondere beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, **und nicht nur bei einer bevorstehenden Begegnung.**

§ 7. Der Gebrauch von Handlaternen und elektrischen Taschenlampen bleibt ohne Einschränkung erlaubt.

§ 8. Die Dauer der Verdunkelungsmaßnahmen erstreckt sich vom Eintritt der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 1—8 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die polizeiliche Anordnung vom 14. September 1917 außer Kraft.

Neddinghausen, 29. Oktober 1918.

Der Landrat: Bürger.

485. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Lippborg, Kreis Beckum, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Felix Tellen in Münster verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Der Magistratssekretär Ernst Jaeger zu Gronau ist zum zweiten Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Stadt Gronau, im Kreise Ahaus, bestellt worden.

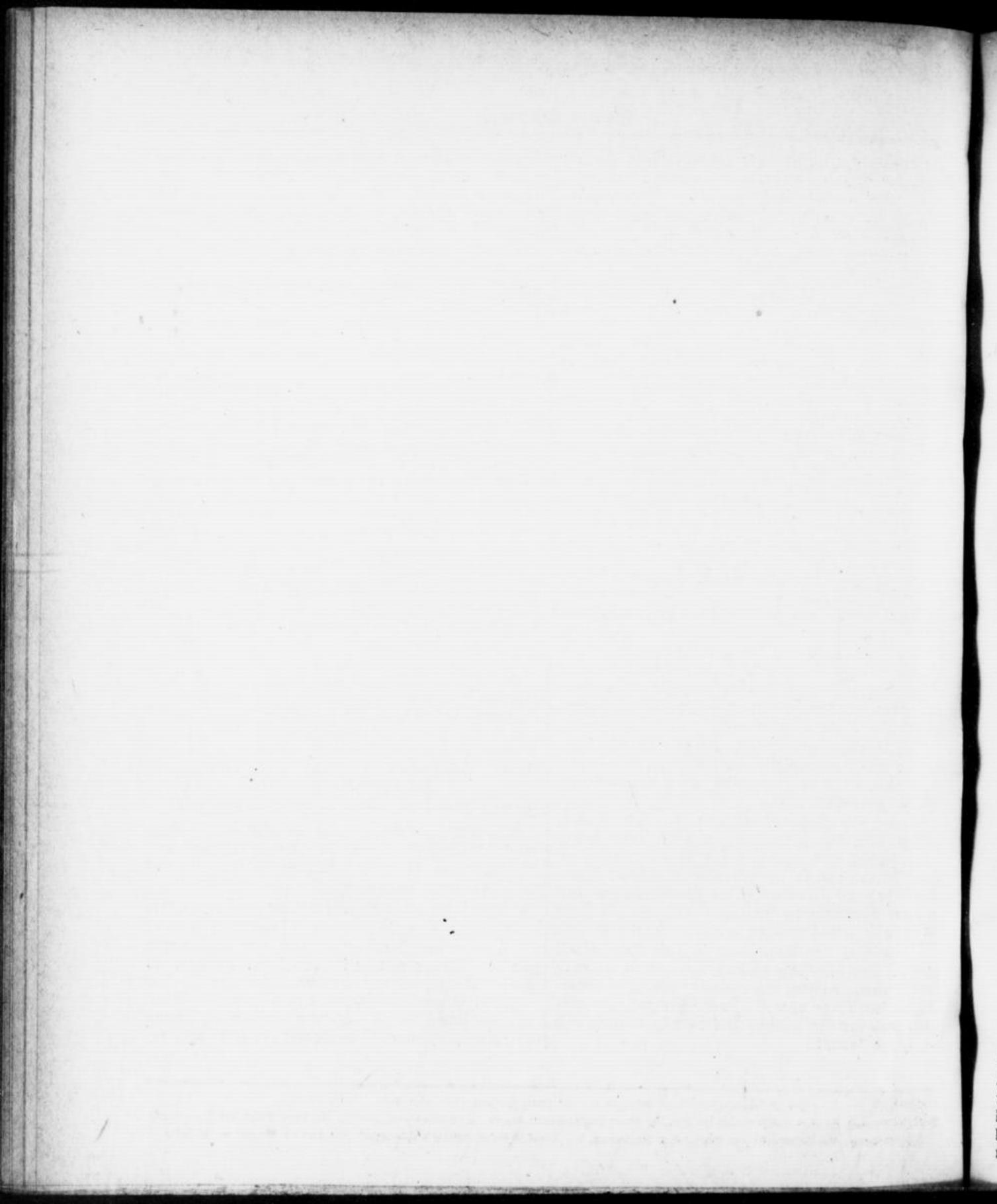
Dem Gewerbeberater Foerster in Münster i. Westf. ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Titel „Geheimer Gewerbeberater“ verliehen worden.

(1019)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck der Landesdruckerei Johannes Wredt in Münster.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 47. Ausgegeben Münster, den 23. November 1918. 1918.

Inhalt: Genehmigung einer Lotterie für das Marine-Genefungsheim in Kiel. Desgleichen einer Hausammlung für die Diakonissenanstalt in Kaiserwerth. Zuschlag zu dem Gebührenarif für Katasterarbeiten. Vierter Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe. Seite 295. Aufhebung der Polizeiverordnung über Verdunkelung im Landkreife Necklinghausen. Seite 295/296. Desgleichen im Landkreife Warendorf. Personalveränderungen. Seite 296.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

486. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 11. Juli 1918 dem Vorstand des Vereins „Prinzessin-Adalbert-Marine-Genefungsheim E. B. in Kiel“ die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 2 250 000 Mk. und einem Reinertrage von 750 000 Mk. in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 340 909 Lose zum Preise von je 3,30 Mk. ausgegeben und 11 586 Gewinne im Gesamtbetrage von 375 000 Mk. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 3., 4. und 5. April 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Wir ersuchen ergebenst, für die Veröffentlichung der Genehmigung durch die Amtsblätter sowie dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb im dortigen Bezirk nicht beanstandet wird.

Berlin NW., den 21. Oktober 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von F a r o l k y.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: S a c h s.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

487. Die genehmigte Hausammlung zum Besten der evangelischen Diakonissenanstalt zu Kaiserwerth wird bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Münster durch die von dem Anstaltsvorstand beauftragten Sammler Wilhelm Blume, Heinrich Kampmann und Heinrich Kleinhans abgehalten werden.

Am Kopfe einer jeden Seite der Sammelliste muß in deutlicher und in die Augen fallender Schrift — Druckschrift oder Farbstempel — der Vermerk angebracht sein:

„Die freundlichen Geber werden ersucht, die Eintragungen in die Sammelliste zur Ermöglichung einer besseren Kontrolle nur mit Tinte oder Tintensift vorzunehmen.“

Münster, den 13. November 1918.

Der Regierungspräsident.

488. Gemäß Anordnung des Herrn Finanzministers ist für die nach dem 10. November d. Js. beantragten Katasterarbeiten bis auf weiteres zu sämtlichen nach dem Gebührentarife vom 11. Januar 1912 zu berechnenden Gebühren, mit Ausnahme der lfd. Nr. 59 und 60, ein Zuschlag von 30 v. H. zu erheben, der nach oben auf volle 0,50 Mk. abzurunden ist.

Münster, den 12. November 1918.

Der Regierungspräsident.

489. Im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 44, ist ein vierter Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe 1918 erschienen. Er hat vom 1. 11. 1918 ab Gültigkeit.

Münster i. W., den 13. November 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

490. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Landkreises Necklinghausen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 29. Oktober 1918, die die Verdunkelungsmaßnahmen betrifft, wird aufgehoben.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiedlinghausen, den 16. November 1918.

Der Landrat.

491. Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Bundesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 wird für den Kreis Warendorf unter Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes bestimmt:

Die Kreispolizeiverordnung über die Einschränkung der Beleuchtung zur Sicherung gegen Fliegergefahr vom 16. v. Mts. wird aufgehoben.

Warendorf, den 16. November 1918.

Der Landrat: Gerbaulet.

492. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Rhedebrügge und Homer ist bis auf weiteres dem Kreis Schulinspektor Schulrat Wolf in Borken übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

B. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Ernannt: zum königlichen Seminarlehrer an dem Lehrerseminar in Warendorf der einstweilige Seminarlehrer Dr. Ferdinand Beste daselbst.

Sonderausgabe

zum Stück 47 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 26. November 1918.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Herrn Stellvertretenden Reichskanzlers vom 18. d. M. RGBl. S. 1357 und des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24. Juni 1918 RGBl. S. 655 wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung von Pferden ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Bei Nottschlachtungen, bei denen diese Genehmigung nicht eingeholt werden kann, ist das Fleisch an den Kommunalverband oder an eine von diesem zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden nach § 6 der obengenannten Bekanntmachung vom 13. Dezember 1916 und nach Art. 1 Ziffer 3 der obengenannten Bekanntmachung vom 14. Juni 1918 bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 23. November 1918.

Provinzialfleischstelle für die Provinz Westfalen.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

—
—
3

01
3.
60

12
9

R
G
E
S
T

n
98
bi
de
je
de
C
S
bi

n

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 48. Ausgegeben Münster, den 30. November 1918.

Inhalt: Absatz von Grünkohl und Dauerweißkohl. Reifeprüfung für Externe. Ermächtigung des städt. Einigungsamts Buer Seite 299. Handelsverbot Lügger in Bochum. Seite 299/300. Aufhebung der Verdunkelungsvorschriften für den Kreis Bielefeld. Errichtung eines Lufthammers in Bottrop. Vernichtung von Rentenbriefen. Seite 300. Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Seite 300/301. Tilgung einer Anleihe der Stadt Münster. Seite 301. Auslösung von Anleihecheinen der Stadt Münster. Seite 301/302. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 302.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

493. Auf Grund der §§ 11 und 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsanzeiger S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab im Gebiete des Deutschen Reiches abgesetzt werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Genehmigung abgesetzten Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 16. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

von Tilly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

494. Diejenigen jungen Leute, welche sich im nächsten Ostertermine bei einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule der Provinz Westfalen als Nichtschüler (sogenannte Externe) der Reifeprüfung unterziehen wollen, haben sich, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereich angehören, spätestens bis zum 1. Januar 1919 bei uns zu melden.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen:

- das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
- etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,

- ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- eine ausführliche Angabe des durchgenommenen deutschen und fremdsprachlichen Lesestoffs,
- ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.

Münster, den 19. November 1918.

-Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. A.: Cramer.

495. Der Herr Staatskommissar für das Wohnungswesen hat durch Erlaß vom 16. August 1918 dem städtischen Einigungsamt in Buer die jederzeit widerrufliche Ermächtigung erteilt,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Münster i. W., den 22. November 1918.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

496. Den Eheleuten F. Lügger in Bochum, Kreis Lüdinghausen, ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und der Ausführungsanweisung vom 23. September 1915 der Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, hierunter fällt auch die Tätigkeit im Gastwirtschafts-

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

gewerbe, wegen übermäßiger Preistreiberei unterlag worden.

Die oben Genannten haben die durch das Verfahren verursachten Kosten und baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten.

Lüdinghausen, den 4. November 1918.

Der Landrat.

J. B.: Hiltrop.

497. Auf Grund des § 142 Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 12. 1883 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Beckum bestimmt:

Die Kreispolizei-Verordnung vom 10. 10. 1918 betreffend Verdunkelungsmaßnahmen wird mit dem heutigen Tage aufgehoben. Betreffend Beleuchtung der Fahrzeuge und Fahrräder pp. verbleibt es bei den früher geltenden Bestimmungen.

Beckum, den 22. November 1918.

Der Landrat.

Dr. Bahlmann.

498. Die Arenbergische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen-Ruhr beantragt die Genehmigung zur Errichtung eines Dampfhammers auf der Schachtanlage Prosper II in Bottrop.

Auf Grund des § 59 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung, sowie unter Hinweis auf die Nummern 11 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen die Ausführung des Unternehmens sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der vierzehntägigen Frist auf dem Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten, des Bergreviers Essen III in Essen-Ruhr aus.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird Termin auf **Mittwoch, den 11. Dezember 1918**, nachmittags 5 Uhr, auf dem genannten Dienstzimmer, Kruppstraße 10, anberaumt, zu dem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung geladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Zu unserem Kommissar in dieser Angelegenheit ist der königliche Bergrevierbeamte des Bergreviers Essen III bestellt worden.

Dortmund, den 21. November 1918.

Königliches Oberbergamt.

Liebrecht.

499. Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a) 4prozentige Rentenbriefe.

35 Stück, Buchst.	A	zu 3000 Mk.	=	105 000 Mk.
16	B	1500	=	24 000
80	C	300	=	24 000
83	D	75	=	6 225
1	BB	1500	=	1 500
1	CC	300	=	300
2	DD	75	=	150
1	GG	1500	=	1 500
2	HH	300	=	600
5	JJ	75	=	375

b) 3/2prozentige Rentenbriefe.

4 Stück, Buchst.	L	zu 3000 Mk.	=	12 000 Mk.
2	M	1500	=	3 000
7	N	300	=	2 100
7	O	75	=	525
25	P	30	=	750
6	F	3000	=	18 000
4	G	1500	=	6 000
6	H	300	=	1 800
3	J	75	=	225
40	K	30	=	1 200

330 Stück über 209 250 Mk. nebst den dazu gehörigen 2998 Zins- und 330 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Münster, den 16. November 1918.

B. g. u.

gez.: Freiherr von Schorlemer-Alst. Terboven. Diedmann. Meyer, Notar.

g. w. o.

gez.: Usher. Carlson. Mühlenhoff.

500. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% — Buchstabe A—D.

Buchstabe A zu 3000 Mk. oder 1000 Taler Nr. 977. 2000. 2157. 2397. 2704. 3979. 3983.

Spart Papier!

4011.	4024.	4327.	4473.	4592.	5478.	5570.
5645.	5690.	5788.	5878.	5996.	6338.	6346.
6357.	6433.	6452.	6524.	6530.	6584.	6779.
6861.	6880.	6899.	6906.	6915.	7004.	7184.
7305.	7408.	7431.	7552.	7725.	7745.	

Buchstabe B zu 1500 Mf. oder 500 Taler Nr.

339.	394.	423.	714.	1790.	1885.	2558.	2606.
2904.	2911.	2990.	3063.	3109.	3171.	3184.	
3242.	3280.	3365.					

Buchstabe C zu 300 Mf. oder 100 Taler Nr.

119.	1066.	1710.	2129.	2424.	3410.	4254.
4538.	5053.	5096.	5539.	5703.	5892.	5973.
6064.	6800.	7486.	7835.	8267.	8340.	8417.

9109.	9256.	9393.	9473.	10846.	10927.	
10953.	11724.	11941.	12108.	12137.	12188.	
12579.	12593.	12702.	12874.	12 993.	13006.	
13084.	13192.	13377.	13879.	13927.	13930.	
14144.	14230.	14368.	14381.	14447.	146...	
14701.	14 730.	14781.	14 866.	14 908.	15124.	
15295.	15511.	15618.	15755.	15815.	16021.	
16054.	16428.	16553.	16639.	16645.	16682.	
16761.	16961.	17052.	17120.	17 298.	17334.	
17349.	17358.	17698.	17731.	17982.	18002.	
18009.	18059.	18098.	18261.	18280.	18368.	
18419.	18499.	18567.	18715.	19127.	19374.	
19429.	19537.	19 650.	19838.	19854.	19980.	
20058.	20060.	20125.	20139.	20265.	20570.	
20615.	20662.	20698.	20716.	20717.		

Buchstabe D zu 75 Mf. oder 25 Taler Nr.

687.						
1326.	1895.	2285.	2351.	2544.	3665.	4532.
5851.	5876.	6149.	6476.	6565.	6777.	7003.
7296.	7445.	7866.	8410.	9912.	9927.	10079.
10782.	11225.	11338.	11405.	11591.		11613.
11629.	12087.	12093.	12265.	12 396.	12 458.	
12474.	12515.	12570.	13136.	13161.	13207.	
13237.	13603.	13605.	13673.	13736.	13768.	
13795.	13830.	13859.	13893.	14013.	14024.	
14168.	14 302.	14 361.	14440.	14581.	14607.	
14649.	14727.	14830.	14925.	15256.	15271.	
15479.	15728.	15854.	15904.	16281.	16762.	
16792.	16858.	16897.	17033.	17590.	17791.	
17818.	17827.	18024.	18100.	18393.	18423.	
18529.	18554.	18574.	18789.	18837.	19000.	
19029.	19032.	19033.	19069.	19146.	19361.	
19367.	19590.	19632.	19715.	19751.	19832.	
19873.	19882.	19902.	19975.	20012.		

b) zu $3\frac{1}{2}\%$ — Buchstabe L—P.

Buchstabe L zu 3000 Mf. Nr.: 131. 313. 524. 645. 804. 852.

Buchstabe M zu 1500 Mf. Nr.: 43. 92.

Buchstabe N zu 300 Mf. Nr.: 191. 198. 617. 934. 1103. 1181. 1188. 1308. 1338.

Buchstabe O zu 75 Mf. Nr.: 83. 138. 255. 322. 343. 407.

Buchstabe P zu 30 Mf. Nr.: 40. 100. 103. 156. 161. 179. 196. 200. 208. 214. 219. 225. 252. 272. 282. 290. 301. 331. 334. 341. 348. 349. 358. 359. 364. 368. 370.

e) zu 4% — Buchstabe BB—DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mf. Nr.: 55.

Buchstabe CC zu 300 Mf. Nr.: 64.

Buchstabe DD zu 75 Mf. Nr.: 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-scheinen

zu a) Reihe 9 Nr. 10—16 } nebst Er-
 " b) " 4 " 8—16 } neuerungs-
 " c) " 2 " 5—16 } schein

vom 1. 4. 1919 ab bei den Rentenbankkassen hier- selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins-scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post porto- frei erfolgen, worauf der Gegenwert in der bean- tragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfän- gers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rück- ständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levyjohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Ver- lage von W. Levyjohn in Grünberg i. Schl. er- scheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres ver- öffentlicht.

Münster i. W., den 16. November 1918.

Die Direktion der Rentenbank.

501. 4%ige Anleihe der Stadt Münster i. W. vom Jahre 1908 IV. Ausgabe.

Die Tilgung für 1918 wird durch Ankauf er- folgen. Eine Verlosung findet daher nicht statt. Münster i. W., den 19. November 1918.

Der Magistrat.

502. Bei der am 12. d. Mts. erfolgten Aus- losung der auf Grund des landesherrlichen Privi- legiums vom 26. September 1897 ausgegebenen dreieinhalbprozentigen Anleihe-scheine III. Ausgabe der Stadt Münster i. W. von 1898 sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Buchstabe A über 200 Mf. die Nummern:

25.	29.	49.	50.	77.	106.	122.	126.	138.
182.	269.	280.	1077.	1136.	1167.	1205.		

1219.	1231.	1236.	1250.	1323.	1415.	1480.
1549.	1561.	1592.	1622.	1637.	1644.	1660.
1689.	1698.	1762.	1791.	1825.	1839.	1846.
1878.	1905.	1959.	1995.			

Von Buchstabe B über 500 Mark die Nummern:

30.	39.	48.	57.	77.	82.	83.	84.	99.	129.
132.	147.	164.	188.	198.	232.	246.	271.		
280.	302.	382.	385.	447.	472.	481.	489.		
511.	517.	525.	540.	541.	605.	616.	638.		
656.	705.	752.	776.	788.	792.	799.	804.		
808.	818.	850.	862.	865.	905.	916.	918.		
933.	979.	980.	1000.	1002.	1022.	1054.	1065.		
1066.	1078.	1112.	1115.	1117.	1245.	1268.			
1287.	1301.	1307.	1339.	1346.	1348.	1354.			
1360.	1363.	1411.	1416.	1472.	1480.	1483.			

Von Buchstabe C über 1000 Mk. die Nummern:

73.	74.	128.	141.	142.	149.	224.	239.	251.	
298.	335.	337.	393.	399.	425.	525.	526.		
527.	563.	566.	574.	615.	616.	617.	622.		
623.	641.	651.	744.	758.	765.	800.	802.		
826.	830.	857.	866.	880.	882.	895.	905.		
912.	938.	955.	984.	1003.	1038.	1050.	1094.		
1101.	1111.	1112.	1131.	1132.	1133.	1163.			
1176.	1177.	1181.	1192.	1196.	1208.	1278.			
1284.	1322.	1348.	1350.	1397.	1401.	1410.			
1419.	1494.	1496.	1501.	1563.	1589.	1628.			
1672.	1679.	1680.	1698.	1725.	1731.	1799.			
1892.	1805.	1808.	1809.	1850.	1861.	1873.			
1880.	1894.	1896.	1910.	1937.	1994.	2004.			
2010.	2012.	2013.	2033.	2053.	2086.	2091.			
2093.	2099.	2145.	2154.	2164.	2190.	2191.			
2216.	2248.	2311.	2316.	2323.	2324.	2332.			
2360.	2364.	2372.	2374.	2393.	2399.	2413.			
2415.	2428.	2434.	2447.	2466.					

Von Buchstaben D über 5000 Mk. die Nummern:

5.	15.	16.	19.	30.	61.	62.	87.	107.	121.
151.	230.	240.	248.						

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

seit dem 2. Januar 1914 Buchstabe C à 1000 Mark Nr. 769,

seit dem 2. Januar 1915 Buchstabe C à 1000 Mark Nr. 490,

seit dem 2. Januar 1916 Buchstabe A à 200 Mark Nr. 220. 237,

seit dem 2. Januar 1917 Buchstabe A à 200 Mark Nr. 231,

Buchstabe C à 1000 Mark Nr. 852. 1661,

seit dem 2. Januar 1918 Buchstabe C à 1000 Mark Nr. 1743.

Hierzu als besondere Beilagen:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Katzenfelle. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Die Rückzahlung der durch vorbezeichnete Anleihe Scheine beurkundeten Darlehen erfolgt vom 1. Januar 1919 ab außer bei der Kammereikasse der Stadt Münster i. W.

bei der Deutschen Bank in Berlin,
 " " Bergisch-Märkischen Bank in Eberfeld,
 " " Münsterschen Bank, Filiale der Osnabrücker Bank in Münster i. W.,
 " " Direktion der Diskonto-Gesellschaft Berlin nebst sämtlichen Filialen,
 " dem Westfälischen Bankverein, Filiale der Essener Kreditanstalt in Münster i. W. — die frühere Einlöserstelle des Bankhauses Alb. Henry Rost ist auf den Westfälischen Bankverein übergegangen —
 gegen Aushändigung der Anleihe Scheine, der Erneuerungsscheine und der noch nicht verfallenen Zinsscheine.

Vom 1. Januar 1919 ab findet eine weitere Verzinsung nicht statt.

Münster i. W., den 19. November 1918.

Der Magistrat.

503. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsekretär Clasen zu Münster i. W. den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

Der Amtsekretär Bernard Emaus zu Havixbeck ist zum ersten Stellvertreter sowie der Gemeindevorsteher Hubert Zumbusch zu Havixbeck zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk des Amtes Havixbeck im Kreise Münster bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abt. III.

Der Katasterassistent Busjan in Tecklenburg ist zum 1. Dezember d. J. in gleicher Dienstleistung nach Dorsten, und für ihn der Katasterassistent Keller in Münster nach Tecklenburg versetzt worden.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dem Pfarrverwalter Hallmeyer in Suderwich ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen: Johanneschule in Suderwich und katholische Schule in Eshel übertragen worden.

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 49. Ausgegeben Münster, den 7. Dezember 1918.

Inhalt: Ausführungsanweisung zur Verordnung über Ersatz-Lebensmittel. Lotteriegenehmigung der Wormser Dombau-Lotterie. Seite 303. Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. Seite 303/304. Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln. Schülerprüfung für Prima in der Provinz Westfalen. Seite 304. Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. Genehmigte Hausfassungen. Seite 305. Verkauf und Verbleib von Ferkeln. Errichtung einer Zwangssinnung für das Barbier- pp. Gewerbe in Datteln und Waltrop. Anstellung eines Versteigerers. Aufhebung der Polizeiverordnung über Verdunkelung im Kreise Ahaus. Seite 306. Auslosung von Rentenbriefen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen. Seite 306/307. Personalveränderungen. Seite 307.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

504. Ergänzung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln vom 7. März 1918 (R. G. Bl. S. 113).

I.

Im Abschnitt B Ziffer V werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„In klarliegenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird.“

Die Ersatzmittelstelle kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Gebühr für das Genehmigungsverfahren ermäßigen oder außer Ansatz lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Antragsteller jedoch nicht zu.“

II.

Im Abschnitt C erhält der Schlusssatz des Absatzes 1 folgende Fassung:

„Die genaue Beachtung dieser Grundsätze sowie auch der grundsätzlichen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel, welche in Zukunft zur Kenntnis der Ersatzmittelstellen gebracht werden sollen, wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.“

III.

Im Abschnitt E treten folgende Änderungen ein: Ziffer I Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

„Gegen die Verjagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels sowie gegen die Festsetzung der Gebühr für das Genehmigungsverfahren findet innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel in Berlin“ statt.“

In Ziffer II Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende neue Sätze eingeschaltet:

„Der Beschwerdeausschuß kann die Sache zur nochmaligen Entscheidung nach den von ihm zu bezeichnenden Gesichtspunkten an die Ersatzmittelstelle zurückverweisen. Sofern der Beschwerde stattgegeben wird, ist die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen. Im übrigen kann der Beschwerdeausschuß beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Beschwerdegebühr ermäßigen oder außer Ansatz lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Beschwerdeführer jedoch nicht zu.“

Der Schlusssatz des Absatzes 2 wird gestrichen.

IV.

Diese Ergänzungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21. November 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Maubach.

505. Die Ziehung der 3. Reihe der Wormser Dombau-Lotterie ist mit unserer Zustimmung für den 5. März 1919 in Aussicht genommen.

Berlin, den 26. November 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Zarosky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Sachs.

506. Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (R. G. Bl. S. 186) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers für die Provinz Westfalen bestimmt:

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

§ 1.

Sommerfrischlern, Kurgästen und anderen Personen, die in einem Orte mit weniger als 6000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegründung vorübergehenden Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstigen Begleitung der fernere Aufenthalt im Aufenthaltsort untersagt werden, wenn sie durch Übertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinvertorgung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die strafrechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Zuständig zur Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung sind die Landräte.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der in § 1 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 30. Oktober 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.

507. Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt:

§ 1.

Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln:

bis 31. Dezember 1918 21 Mk.
vom 1. Januar 1919 ab je Monat
und Zentner 1 Mk. mehr;

für Steckzwiebeln:

1. längliche und ovale:

Größe I unter 1½ cm Durchmesser 100 Mk.
" II 1½ bis 2 cm Durchm. 80 "
" III 2 bis 2½ cm Durchm. 60 "

2. plattrunde:

Größe I unter 2 cm Durchmesser 120 Mk.
" II 2 bis 2½ cm Durchm. 100 "
" III 2½ bis 3 cm Durchm. 80 "

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

508. Diejenigen jungen Leute, welche ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzuziehen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, haben, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbezirk angehören, ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung im nächsten Ostertermin spätestens bis zum 1. Januar 1919 bei uns einzureichen.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
- b) etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht, sowie Übersichten über den erledigten Lesestoff,
- c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- d) ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- e) eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.

Münster, den 2. Dezember 1918.

Provinzialschulkollegium.
F. A.: Fahnke.

509. Der Kreistag des Kreises Lippstadt hat an Stelle des Kammerherrn Freiherrn von Schorlemer-Overhagen, der sein Mandat aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, für den Rest der mit dem 31. Dezember 1922 endigenden Wahlperiode den Landrat Gorius in Lippstadt als Abgeordneten zum Provinziallandtage der Provinz Westfalen gewählt.

Münster, den 29. November 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
K. Prinz von Ratibor u. Corvey.

510. Für das Jahr 1919 sind folgende Hausjammungen genehmigt worden:

Sfde. Nr.	Körperschaften usw., denen die Genehmigung erteilt worden ist	Für den Umfang
A. Bei den evangelischen Einwohnern:		
1	Westfälischer Provinzialausschuß für Innere Mission in Schwelm	der Provinz Westfalen
2	Gustav-Adolf-Stiftung	" " "
3	Diakonissenanstalt in Duisburg	" " "
4	Johanna-Helenenheim in Bolmarstein	" " "
5	Rheinische Missionsgesellschaft in Barmen	" " "
6	Evangelisches Diakonissenhaus in Münster	" " "
7	Westfälische Evangelische Blödenanstalt Wittelindschhof in Bolmerdingsen	" " "
8	Retlungsanstalt Overdyck in Bochum	" " "
9	Anstalt Bethel für Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta	" " "
10	Anstalt Bethel für Westfälische Diakonissenanstalt Nazareth	" " "
11	Anstalt Bethel für Arbeiterkolonie Wilhelmödorf	" " "
12	Anstalt für Epileptische in Bethel	" " "
13	Westfälische Frauenhilfe in Soest	" " "
14	Evangelisch-kirchlicher Erziehungsverein der Provinz Westfalen	" " "
15	Evangelischer Preßverband für die Provinz Westfalen und das Fürstentum Lippe	" " "
16	Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein	" " "
17	Auguste-Viktoria-Kinderheim in Bad Deynhäusen	" " "
Ferner werden auf Grund früherer Genehmigung durch kirchliche Organe innerhalb der Provinz gesammelt:		
1. eine Kollekte zugunsten der Diakonissenanstalt in Kaiserswert,		
2. eine Kollekte zugunsten bedürftiger Gemeinden in der Provinz Westfalen.		
B. Bei den katholischen Einwohnern.		
1	Jofsefsgeellschaft in Wigge für das Krüppelheim daselbst	der Provinz Westfalen
2	Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen	" " "
3	Katholisches Fürsorgeheim in Münster	" " "
4	Katholische Kirchengemeinde Unter-Dahlhausen für einen Kirchenneubau	" " "
5	Katholische Kirchengemeinde Grüne für einen Kirchenneubau	" " "
6	Katholische Kirchengemeinde Unna für einen Kirchenneubau	" " "
6a	Katholische Kirchengemeinde Holzen-Böisperde für einer Kirchenneubau	" " "
7	Katholischer Waisenhausverein in Herne für ein Säuglingsheim	" " "
8	Ferner ist dem katholischen Kirchenvorstand in Meerhof gestattet worden, die für das Jahr 1914 genehmigte Hauskollekte in der Provinz Westfalen, soweit sie noch nicht hat stattfinden können, nach dem Friedensschlusse abzuhalten. Sie ist im Jahre 1919 durchzuführen.	" " "
C. Bei allen Einwohnern.		
1	Verein Kinderheim Cecilienstift in Lippspringe	der Provinz Westfalen

Münster, den 21. November 1918.

Der Oberpräsident.
F. B. Kirchner.

Spart Papier!

511. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Seite 86 f., in Arnberg Seite 76 f., in Minden Seite 63 f.) betreffend die Überwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läuferchweinen im Gewichte bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Ruß- (Mast) Zwecken, genehmigt vom Königlich Preussischen Landesfleischamt durch Erlaß vom 26. März d. J. bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läuferchweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Ruß- (Mast) Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unseren früheren Bekanntmachungen bekanntgegebenen, noch in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

Im Regierungsbezirk Minden:
Kreis Minden: Stadt Minden.
Im Regierungsbezirk Arnberg:
Kreis Dortmund: Gemeinde Brambauer.

Münster, den 30. November 1918.
Königliche Provinzialfleischstelle.
Der Vorsitzende.
J. B.: Scheuner.

512. Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbe für die Ämter Datteln und Waltrop gestellt worden.

Behufs Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Amtmann von Bülow in Datteln auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 26. November 1918.
Der Regierungspräsident.

513. Der Versteigerer Bernard Althoff zu Warendorf, Kreis Warendorf, ist am 22. November 1918 als beeidigter öffentlicher Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Warendorf mit der Befugnis zur Versteigerung von unbeweglichen und von beweglichen Sachen angestellt worden.

Münster, den 22. November 1918.
Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

514. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird auf Veranlassung des kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte zur

Abwehr von feindlichen Fliegerangriffen unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Ahaus folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1918, welche die Verdunkelungsmaßnahmen betrifft, wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ahaus, den 30. November 1918.

Der Landrat.

515. Bei der heutigen Austosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% — Buchstabe A—D.

Buchstabe A zu 3000 Mk. oder 1000 Taler Nr.
977. 2000. 2157. 2397. 2704. 3979. 3983.
4011. 4024. 4327. 4473. 4592. 5478. 5570.
5645. 5690. 5788. 5878. 5996. 6338. 6346.
6357. 6433. 6452. 6524. 6530. 6584. 6779.
6861. 6880. 6899. 6905. 6915. 7004. 7184.
7305. 7408. 7431. 7552. 7725. 7745.

Buchstabe B zu 1500 Mk. oder 500 Taler Nr.
339. 394. 423. 714. 1790. 1885. 2558. 2606.
2904. 2911. 2990. 3063. 3109. 3171. 3184.
3242. 3280. 3365.

Buchstabe C zu 300 Mk. oder 100 Taler Nr.
119. 1066. 1710. 2129. 2424. 3410. 4254.
4538. 5053. 5096. 5539. 5703. 5892. 5973.
6064. 6800. 7486. 7835. 8267. 8340. 8417.
9109. 9256. 9393. 9473. 10846. 10927.

10953. 11724. 11941. 12108. 12137. 12188.
12579. 12593. 12702. 12874. 12993. 13006.
13084. 13192. 13377. 13879. 13927. 13930.
14144. 14230. 14368. 14381. 14447. 14626.
14701. 14730. 14781. 14866. 14908. 15124.
15295. 15511. 15618. 15755. 15815. 16021.
16054. 16428. 16553. 16639. 16645. 16682.
16761. 16961. 17052. 17120. 17298. 17334.
17349. 17358. 17698. 17731. 17982. 18002.
18009. 18059. 18098. 18261. 18280. 18368.
18419. 18499. 18567. 18715. 19127. 19374.
19429. 19537. 19650. 19838. 19854. 19980.
20058. 20060. 20125. 20139. 20265. 20570.
20615. 20662. 20698. 20716. 20717.

Buchstabe D zu 75 Mk. oder 25 Taler Nr. 687.
1326. 1895. 2285. 2351. 2544. 3665. 4532.
5851. 5876. 6149. 6476. 6565. 6777. 7003.
7296. 7445. 7866. 8410. 9912. 9927. 10079.
10782. 11225. 11338. 11405. 11591. 11613.
11629. 12087. 12093. 12265. 12396. 12458.
12474. 12515. 12570. 13136. 13161. 13207.

13237.	13603.	13605.	13673.	13736.	13768.
13795.	13830.	13859.	13893.	14013.	14024.
14168.	14302.	14361.	14440.	14581.	14607.
14649.	14727.	14830.	14925.	15256.	15271.
15479.	15728.	15854.	15904.	16281.	16762.
16792.	16858.	16897.	17033.	17590.	17791.
17818.	17827.	18024.	18100.	18393.	18423.
18529.	18554.	18574.	18789.	18837.	19000.
19029.	19032.	19033.	19069.	19146.	19361.
19367.	19590.	19632.	19715.	19751.	19832.
19873.	19882.	19902.	19975.	20012.	

b) zu 3½% — Buchstabe L—P.

Buchstabe L zu 3000 Mk. Nr.:	131.	313.	524.
645.	804.	852.	

Buchstabe M zu 1500 Mk. Nr.: 43, 92.

Buchstabe N zu 300 Mk. Nr.:	191.	198.	617.
934.	1103.	1181.	1188. 1308. 1338.

Buchstabe O zu 75 Mk. Nr.:	83.	138.	255.
322.	343.	407.	

Buchstabe P zu 30 Mk. Nr.:	40.	100.	103.
156.	161.	179.	196. 200. 208. 214. 219.
225.	252.	272.	282. 290. 301. 331. 334.
341.	348.	349.	358. 359. 364. 368. 370.

c) zu 4% — Buchstabe BB—DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mk. Nr.: 55.

Buchstabe CC zu 300 Mk. Nr.: 64.

Buchstabe DD zu 75 Mk. Nr.: 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-scheinen

zu a) Reihe 9 Nr. 10—16	} nebst Er- neuerungss- schein
" b) " 4 " 8—16	
" c) " 2 " 5—16	

vom 1. 4. 1919 ab bei den Rentenbankkassen hier-selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa feh-lenden Zins-scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post porto-frei erfolgen, worauf der Gegenwert in der bean-tragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfän-gers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rück-ständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levyjohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Ver-lage von W. Levyjohn in Grünberg i. Schl. er-scheinende „Allgemeine Verlojungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres ver-öffentlicht.

Münster i. W., den 16. November 1918.

Die Direktion der Rentenbank.

516. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A Des Königlichen Regierungspräsidenten.

Die Wiederwahl des befohdeten Beigeordneten der Stadt Rheine Walter Bigener ist bestätigt worden.

Der Gerichtsassessor Dr. Schmitz ist zum kom-missarischen Beigeordneten für das Amt Bottrop ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

B. Der Königlichen Regierung.

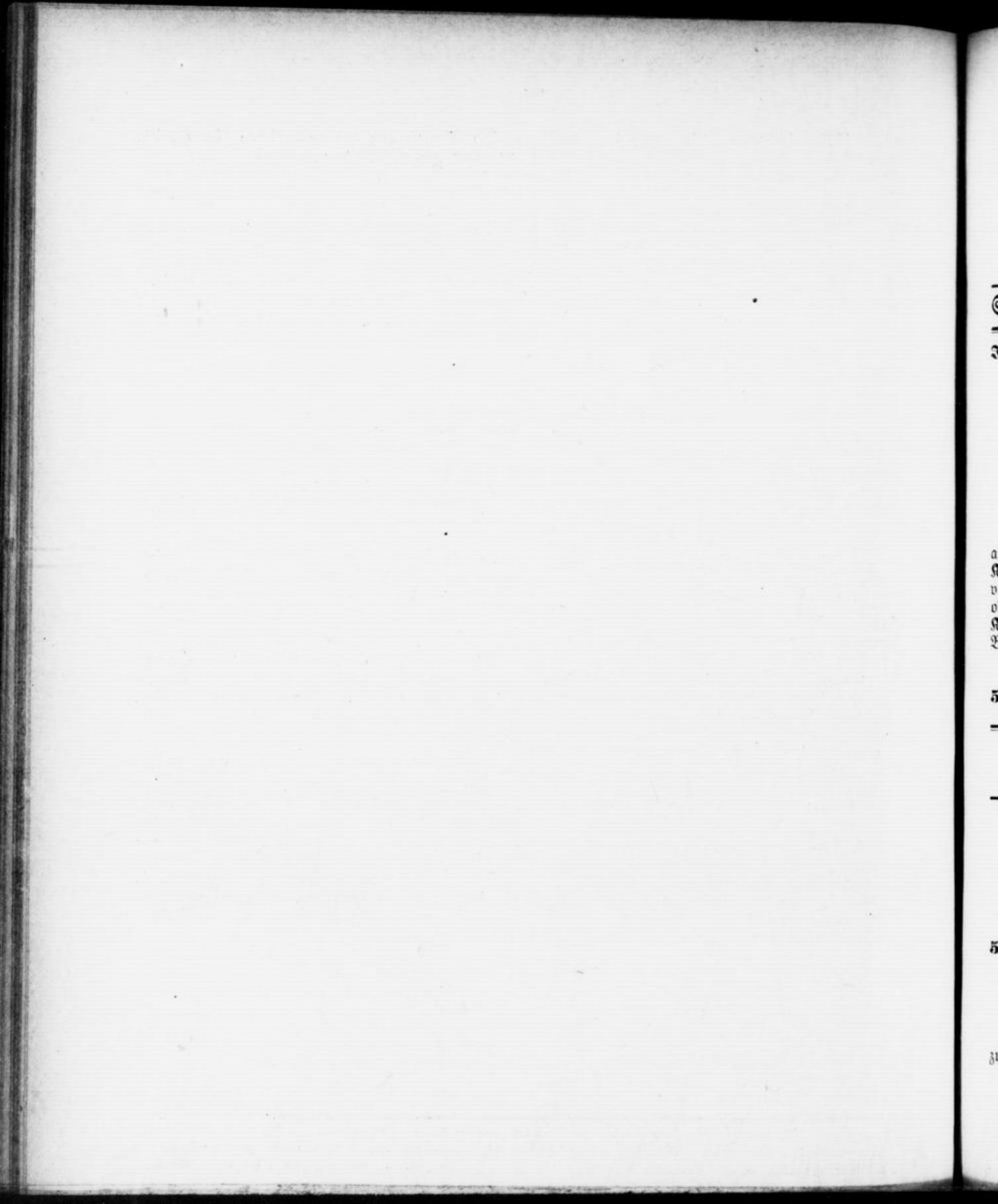
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Die örtliche Aufsicht über die katholische Schule III an der Berliner Straße in Gladbeck ist bis auf weiteres dem Kreis-schulinspektor Schulrat Mauerl in Buer übertragen. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist verstorben.

C. Der Westf.-Wilhelms-Universität.

Dem beauftragten Dozenten in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät und Direktor des Zahnärztlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Max Apffelstaedt ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Forstaufseher Bertram zu Amelsbüren in der Studienfonds-Oberförsterei ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum Königlichen Förster ernannt.



—
©
—
2

at
R
ve
of
R
B

5
—

5

84

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.

Stück 50. Ausgegeben Münster, den 14. Dezember 1918.

Inhalt: Aufhebung des Ausnahmetarifs für Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weserkanal. Durchschnittstagespreise für Fourage in Münster für November 1918. Seite 309. Fährgelttarif für die Kahnfähre in Gahlen. Seite 309/310. Desgleichen für die Fähranstalt Crudenburg. Seite 310/311. Desgleichen für die Fähranstalt Schermbek-Gahlen. Seite 311/312. Nachtrag zur Gewerbesteuerordnung in der Gemeinde Beckum Kirchspiel. Seite 312/313. Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. Seite 313/314. Viehweidenpolizeiliche Anordnung der Stadt Münster. Seite 314/316. Wegeverlegung in der Gemeinde Sprafel. Seite 316. Polizeiverordnung für die Benutzung der Häfen im Bezirk des Oberpräsidenten Hannover. Seite 316/319. Ernennung von Spruchkammer-Mitgliedern des Berggewerbegerichts Dortmund. Seite 319. Auslösung von Rentenbriefen von Vesifalen und der Rheinprovinz. Seite 319/320. Personalveränderungen. Hinweis auf eine besondere Beilage. Seite 320.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

517. Der Ausnahmetarif für die Schiffsabgaben und den Schlepplohn auf dem Rhein-Weserkanal und dem Lippkanal von Datteln bis Hamm vom 31. Juli 1915 (für Erze, die über die Unterems- oder die Unterweserhäfen eingeführt werden, und für Kohlen, Koks und Briquets zur Ausfuhr oder zum Bunkern, die vom Ruhrgebiete über die Unterems- oder

die Unterweserhäfen befördert werden) wird mit seinen Nachträgen vom 25. September 1915, vom 15. Januar 1916 und vom 18. Juni 1916 mit Wirkung vom 1. Januar 1919 hiermit aufgehoben.

Berlin, den 26. November 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Unterschrift.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

518. Nachweisung der höchsten Durchschnitts-Tagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat November 1918.

	Hafer		Heu		Stroh		Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . .	—	—	11	—	6	—	
2. Dazu 5% Aufschlag	—	—	—	55	—	30	
3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von	—	—	11	55	6	30	

Münster, den 8. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

519. Fährgelttarif

der Kahnfähre zu Gahlen, Kreis Dinslaken, in km 150,9 der Lippe.

Gültig für die Zeit vom 10. Dezember 1918 bis zum 30. Juni 1920.

Für das Übersetzen ist zu entrichten:

I. Von Personen einschl. der Traglast Pfg.

a) bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person 5
aber mindestens zusammen 10

b) für eine besondere unverzügliche Überfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überlegenden Personen zusammen wenigstens
bei Tag 15
bei Nacht 25

wenn die Abgabe nach dem Satze zu Ia von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

a) für ein Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5

b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück Pfg. 5

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von beladenen oder unbeladenen kleineren Fuhrwerken, wie Fahrrad, Kinderwagen, Handkarren, Handschlitten u. a. je 5

IV. Von unverladene durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähr gebracht Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würden.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachstunden gelten:

Im Januar/Februar und im November/Dezember die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im März/April und im September/Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni und im Juli/August die Zeit von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Rekruten, kleinere Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören sowie die Führer derselben.
2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
4. Briefträger und Postboten, sowie Begleiter der auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten.
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, den 1. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Scheuner.

520.

Fährgeldtarif

für die Fähranstalt zu Crudenburg.

Gültig für die Zeit vom 10. Dezember 1918 bis zum 30. Juni 1920.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschl. der Traglast in Nachen oder auf der Fährponte Pfg.

- a) bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person 5
- aber mindestens zusammen 10
- b) für eine besondere unverzügliche Überfahrt mittels Nachens, welche auf Ver-

langen geschehen muß, von den über- Pfg. 5

jezenden Personen zusammen wenigstens bei Tag 15

bei Nacht 25

wenn die Abgabe nach dem Satze zu Ia von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 15

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 8

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 5

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach Ia und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhr benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 30

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 15

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 10

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach Ia:

a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummireifen 45

ohne Gummireifen 60

b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c) genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke

mit Gummireifen 30

ohne Gummireifen 45

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen mit Gummireifen 15

ohne Gummireifen 20

d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 10

Spart Papier!

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschl. des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würden.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar und im November/Dezember die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im März/April und im September/Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni und im Juli/August die Zeit von 10¹/₂ Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden sowie die Führer derselben.
2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder deren Fuhrwerke und Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, den 1. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Scheuner.

521.

Fährgeldtarif

für die Fähranstalt Schermbek-Gahlen.

Gültig für die Zeit vom 10. Dezember 1918 bis zum 30. Juni 1920.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschl. der Traglast in Nachen oder auf der Fährponte

- | | |
|---|----|
| a) bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Person | 5 |
| aber mindestens zusammen | 10 |
| b) für eine besondere unverzügliche Überfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überfahrenden Personen zusammen wenigstens bei Tag | 15 |
| bei Nacht | 25 |

wenn die Abgabe nach dem Satze zu Ia von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

- | | |
|---|----|
| a) für ein Pferd oder Maultier | 15 |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel | 8 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 5 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück | 5 |

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach Ia und für das Gespann nach II:

- | | |
|--|----|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je | 30 |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je | 15 |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je | 5 |
| d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen | 10 |

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach Ia:

- | | |
|---|----|
| a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummireifen | 45 |
| ohne Gummireifen | 60 |

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

b) für Personenwagen mit vier oder weniger Pfg. Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c) genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke

mit Gummireifen 30
ohne Gummireifen 45

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen mit Gummireifen 15
ohne Gummireifen 20

d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz . . . 10

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschl. des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unvertadelten durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähr gebracht Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würden.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachstunden gelten:

Im Januar/Februar und im November/Dezember die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im März/April und im September/Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni und im Juli/August die Zeit von 10¹/₂ Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben.
2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder deren Fuhrwerke und Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
4. Die ordentlichen Posten nebst Weiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten,

desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

5. Hilfsfahrten bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, den 1. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Scheuner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

522.

Erster Nachtrag

zur Gewerbesteuer-Ordnung für die Gemeinde Kirchspiel Beckum vom 23. September 1904.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Kirchspiel Beckum vom 10. Oktober 1918 wird die Gewerbesteuerordnung für die Gemeinde Kirchspiel Beckum vom 23. September 1904 wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist anstatt „Arbeiter“ zu setzen „Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsgefangene“, ferner soll es im § 1 heißen, statt „mit der im § 3 näher bezeichneten Einschränkung“, „mit den in §§ 3 und 4a näher bezeichneten Einschränkungen“.
2. Hinter § 4 wird ein § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die nach dieser Ordnung Steuerpflichtigen, bei denen die besondere Gewerbesteuer einen geringeren Betrag geben würde als die Zuschläge zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer, werden mit diesen letzteren zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen.“

3. Vorstehende Änderungen treten mit Rückwirkung vom 1. April 1918 in Kraft, dergestalt, daß die bereits im Kalenderjahr 1917 beschäftigt gewesenen Kriegsgefangenen zu Grunde gelegt werden.

Beckum und Kipl. Beckum, den 4. Nov. 1918.

Der Amtmann:

Der Gemeindevorsteher:

Eicken Scheidt.

Feldmann.

Genehmigt!

Beckum, den 8. November 1918.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Beckum

Der Vorsitzende:

Dr. Bahlmann.

523. Zur Fleischbeschaugebührenordnung für das Fleischbeschauamt in Delbe vom 7. 2. 1913 (RGBl. S. 133) wird bis auf Weiteres bestimmt, daß die unter 1, 2 und 3 zu erhebenden Gebühren um 25 v. H. erhöht werden. Überschießende Pfennigbeträge

sind auf volle 5 Pfennig nach oben abzurunden. Die Landwegvergütungen unter 3, 2. Absatz, werden von 40 auf 50 Pfennig erhöht.

Die Kosten der Ergänzungsbeschau sind außer in den im Abschnitt 3, Absatz 3, Ziffer 1—4, aufgeführten Fällen auch noch dann vom Tierbesitzer in vollem Umfange zu tragen, wenn entgegen dem Verbot des § 17 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz eine Zerlegung des geschlachteten Tieres vor der Besichtigung durch den Beschauer stattgefunden hat.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bedum, den 4. Dezember 1918.

gez. Dr. Bahlmann.

Zeitgesetzt!

Münster, den 27. November 1918.

Der Regierungspräsident.

J. A. gez. Scheuner.

524.

Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung werden unter Aufhebung der in der Verordnung vom 12. September 1918 enthaltenen Preistafel die nachfolgend aufgeführten Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

Gemüseart	Mark je 100 Pfd.		Mark je	Mark je	Mark je		
	für vertrags- freie Ware	für Vertrags- ware	100 Pfd.	10 Pfd.	100 Pfd.	10 Pfd.	
			Erzeugerpreise:		Höheres Preisgebiet:		Niedrigeres Preisgebiet:
		Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis		
		1	2	3	4	5	6
1. Weißkohl		4.75	5.00	7.75	1.00	7.00	0.90
2. Dauerweißkohl	ab 15. 12. 18	5.75	6.00	8.75	1.15	8.00	1.05
	" 1. 1. 19	6.25	6.50	9.25	1.20	8.50	1.10
	" 1. 2. 19	6.75	7.00	10.50	1.40	9.75	1.30
	" 1. 3. 19	7.25	7.50	11.50	1.50	10.75	1.40
3. Rotkohl		8.00	8.50	12.50	1.65	11.50	1.50
4. Dauerrotkohl	ab 1. 12. 18	9.50	10.00	14.00	1.85	13.00	1.70
	" 1. 1. 19	10.00	10.50	14.50	1.90	13.50	1.75
	" 1. 2. 19	10.50	11.00	15.00	1.95	14.00	1.80
	" 1. 3. 19	11.00	11.50	15.50	2.00	14.50	1.85
5. Wirsingkohl		7.50	8.00	12.50	1.65	11.50	1.50
6. Dauerwirsingkohl	ab 1. 12. 18	9.00	9.50	14.00	1.85	13.00	1.70
	" 1. 1. 19	9.50	10.00	14.50	1.90	13.50	1.75
	" 1. 2. 19	10.00	10.50	15.00	1.95	14.00	1.80
	" 1. 3. 19	10.50	11.00	15.50	2.00	14.50	1.85
7. Grünkohl	ab 15. 12. 18	8.00	8.50	14.00	1.85	13.00	1.70
	" 1. 1. 19	9.50	10.00	15.50	2.05	14.50	1.90
	" 1. 2. 19	11.50	12.00	17.50	2.30	16.50	2.15
8. rote Speisemöhren und längliche Karotten	ab 1. 12. 18	7.25	7.75	10.75	1.40	9.75	1.25
	" 1. 1. 19	7.50	8.00	12.00	1.55	11.00	1.40
	" 1. 2. 19	7.75	8.25	12.25	1.60	11.25	1.45
	" 1. 3. 19	8.00	8.50	13.00	1.70	12.00	1.55
9. gelbe Speisemöhren	" 1. 12. 18	5.50	5.75	8.75	1.15	8.00	1.05
	" 1. 1. 19	5.75	6.00	10.00	1.30	9.25	1.20
	" 1. 2. 19	6.00	6.25	10.25	1.35	9.50	1.25
	" 1. 3. 19	6.25	6.50	11.00	1.45	10.25	1.35

Gemüseart	Mark je 100 Pfd.		Mark je 100 Pfd.	Mark je 10 Pfd.	Mark je 100 Pfd.	Mark je 10 Pfd.	
	Erzeugerpreise:		Höheres Preisgebiet:		Niedrigeres Preisgebiet:		
	für vertragsfreie Ware	für Vertragsware	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
	1	2	3	4	5	6	
10. kleine runde Karotten	ab 1. 12. 18	12.75	—	17.75	2.30	16.25	2.10
	" 1. 1. 19	13.00	—	18.00	2.35	16.50	2.15
	" 1. 2. 19	13.25	—	18.25	2.40	16.75	2.20
	" 1. 3. 19	13.50	—	18.50	2.45	17.00	2.25
11. rote (Salat-)Rüben (rote Bete)	" 1. 12. 18	7.75	8.75	11.75	1.50	10.75	1.40
	" 1. 1. 19	8.00	9.00	12.00	1.55	11.00	1.45
	" 1. 2. 19	8.25	9.25	12.25	1.60	11.25	1.50
	" 1. 3. 19	8.50	9.50	13.00	1.65	12.00	1.60
12. Kohlrüben, gelbe	" 1. 12. 18	3.45	3.45	6.20	0.81	6.00	0.78
	" 15. 12. 18	3.60	3.60	6.35	0.83	6.15	0.80
	" 1. 1. 19	3.75	3.75	6.50	0.85	6.30	0.82
	" 15. 1. 19	3.90	3.90	6.65	0.87	6.45	0.84
	" 1. 2. 19	4.05	4.05	7.00	0.91	6.80	0.88
	" 15. 2. 19	4.20	4.20	7.50	0.98	7.30	0.95
	" 1. 3. 19	4.35	4.35	7.75	1.01	7.55	0.98
	" 15. 3. 19	4.50	4.50	8.20	1.07	8.00	1.04
13. Zwiebeln, lose	" 1. 12. 18	15.50	16.00	23.00	3.10	23.00	3.10
	" 1. 1. 19	16.50	17.00	24.00	3.20	24.00	3.20
	" 1. 2. 19	18.50	19.00	26.00	3.40	26.00	3.40
" 1. 3. 19	20.50	21.00	28.00	3.60	28.00	3.60	

Anderer von der unterzeichneten Stelle bekanntgegebenen Preise für Gemüse treten außer Kraft.
Herford, den 28. November 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
gez. v. Borries.

525. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Sperrbezirk.

Als Sperrbezirk gilt das Gebiet zwischen der Wermelingstraße bis Promenade und Kanalstraße bis Stadtgrenze.

1. Über die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirks und die sämtlichen Ställe und sonstigen Standorte dieser Gehöfte wird die Sperre verhängt. Die Besitzer der verseuchten Gehöfte sind verpflichtet, die zur wirksamen Durchführung dieser Sperre polizeilich vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Die Verwendung der auf den verseuchten Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Ge-

höfts desinfiziert werden. Fremdes Klauenvieh ist von den verseuchten Gehöften fernzuhalten. Milch darf aus den verseuchten Gehöften nur nach vorheriger Abkochung oder ausreichender Erhitzung abgegeben werden.

2. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer der der Absonderung unterworfenen Tiere sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung die ihnen bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleiben. Auch

dürfen
polize
werde
sfort
unmit
Schla
festge
des G
Entfe
Schla
nehm
polize
denter
die V
lichen
Domä
Maße
lichen
vorge
sehen
bahn
Ausju
die V
nis z
Eigent
Aufsch
gleich
benutz
brief
ident
gelenk
darf
Eigent
oder
als es
zeichn
Ortsp
bevor
graph
hat a
über t
4.
gelten
a)

b)

dürfen die Kadaver abgezonderter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden. Das abgezonderte Klauenvieh darf zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfremd ist. Es ist zu solcher Entfernung von Klauenvieh jedoch, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, die Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, anderenfalls des Regierungspräsidenten erforderlich. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 mit der Maßgabe Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 160 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unberühglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift: „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Beförderung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des Regierungspräsidenten beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.*
- b) Schlächtern, Viehflastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In Seuchengehöften darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Regierungspräsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

Im Seuchenort wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auf marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh — und mit Geflügel*) —, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

*) Die mit * bezeichneten Anordnungen, Verbote usw. können erlassen werden.

- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.

Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (a bis e) können nur in besonderen Fällen von dem Regierungspräsidenten mit Genehmigung oder Ermächtigung des Ministers zugelassen werden.

Im gleichen Umkreis (Ziffer III Absatz 1) werden nachstehende Veranstaltungen verboten — in der Weise beschränkt, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind —*):

- a) Viehmärkte und öffentliche Viehschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederläufer und Schweine betreffen.
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird.
- c) Körungen von Tieren jeder Gattung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Münster, den 2. Dezember 1918.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.: Kohlischein.

526. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh der Witwe Gärtners Siedemann, Kettelerstraße 65, die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft sowie von der Wermelingstraße bis Promenade und Kanalstraße bis Stadtgrenze die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom heutigen Tage verwiesen.

Münster, den 2. Dezember 1918.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.: Kohlischein.

527. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Colons Holtmann ant. Jüdefeld zu Uppenberg die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Dezember 1918 verwiesen.

Münster, den 4. Dezember 1918.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.: Kohlischein.

*) Anmerkung wie vorseitig.

528. Das Versuchsgut Spratel der Landwirtschaftskammer zu Münster beabsichtigt, den Weg, der zwischen den Grundstücken Flur III U Nr. $\frac{532}{60}$ und $\frac{533}{51}$ und $\frac{318}{49}$ in der Bauerschaft Spratel, Gemeinde St. Mauritz, liegt, geringfügig zu verlegen, bezw. zu begraben.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die beabsichtigte Verlegung mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einwendungen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, wofelbst auch die Zeichnung zur Verlegung des Weges einzusehen ist, geltend zu machen.

Münster, den 7. Dezember 1918.

Die Wegepolizeibehörde des Amtes St. Mauritz, Bartosch, Amtmann.

529. Polizeiverordnung über die Benutzung der öffentlichen Häfen und Ladeplätze im Bezirk des Oberpräsidenten der Provinz Hannover (Wasserstraßendirektion).

Auf Grund des § 348 und § 351 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird hiermit folgende Polizeiverordnung nach Zustimmung des Provinzialrates der Provinz Hannover erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Häfen und Ladeplätze.

§ 1.

Geltungsbereich.

Die polizeilichen Vorschriften erstrecken sich:

- a) bei den Häfen auf das eigentliche Hafensenden nebst Einfassungen und Hafendämmen, auf die Umschlagseinrichtungen, die Einrichtungen zum Festmachen der Fahrzeuge, die Lagerplätze und die Hafenumündung;
- b) bei den Ladeplätzen auf ihre Ufereinfassung, die Umschlagseinrichtungen, die Einrichtungen zum Festmachen der Fahrzeuge und die Lagerplätze.

§ 2.

Zweckbestimmung.

Die im § 1 aufgeführten Anlagen werden sämtlichen Schiffen und Flößen, welche daselbst löschen und laden wollen, gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren nach Maßgabe des verfügbaren Platzes zur Benutzung freigegeben.

§ 3.

Befolgung der Vorschriften.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Polizeiverordnung von ihrem Personal befolgt werden.

§ 4.

Ausschluß von der Aufnahme.

Ausgeschlossen von der Benutzung der Anlagen sind, sofern nicht die zuständige Hafenpolizeibehörde ausdrücklich eine Ausnahme gestattet:

Fahrzeuge, die explosibare Stoffe (Schießpulver, Dynamit, Nitroglycerin und dergleichen) führen, ferner gefüllte Petroleumtankschiffe.

§ 5.

Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung.

Feuergefährliche Gegenstände, Waren und Güter sind möglichst schleunig von den Lös-, Lade- und Lagerplätzen zu entfernen. Können sie nicht sofort nach ihrer Ankunft beseitigt werden, so ist die Hafenspolizeibehörde berechtigt, die zu ihrer gefahrlosen Bewachung für nötig gehaltenen Anordnungen auf Kosten des Schiffsführers, Schiffseigners oder Empfängers zu treffen.

§ 6.

Anlegen.

Vor der Einfahrt in die Häfen und vor dem Anlegen an die Ladestellen sind bis zum Verlassen der Anlage die Davits nach innen zu drehen und ebenso die Kettenanker unmittelbar neben dem Steven nach innen zu hängen.

Der Schiff- und Floßführer hat sein Schiff oder Floß sofort bei der Ankunft an der Liegestelle fest und sicher an den dazu bestimmten Halteringen oder Haltepfählen zu vertauen. Die zum Anlegen der Schiffe und Flöße benutzten Trossen und Taupe sind unmittelbar über dem Erdboden an den vorhandenen Haltepfählen zu befestigen; Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Die Haltetaue sind bei steigendem oder fallendem Wasser einzuziehen oder zu lüften und zwar so, daß ein Auflaufen der Schiffe auf die Uferbefestigungen ausgeschlossen ist.

§ 7.

Lösen der Haltetaue.

Niemand ist befugt, die Haltetaue eines Schiffes oder Floßes zu lösen, sofern er nicht zu dessen Mannschaft gehört oder im Auftrage des zuständigen Beamten der Hafenspolizeibehörde handelt.

§ 8.

Laufftege.

Jedes Schiff und Floß muß einen mindestens 30 cm breiten mannsicheren Laufftege als Verbindung mit dem Lande haben. Dieser ist bei Dunkelheit während des Liegens an den Anlegeplätzen mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Bei Liegestellen an eingezäunten Lagerplätzen kann die Polizei hiervon absehen.

§ 9.

Das Liegen der Schiffe nebeneinander.

Wenn mehrere Schiffe vor den Anlegeplätzen nebeneinander vorlegen müssen, hat das am Ufer zunächst liegende Fahrzeug dem neben ihm liegenden und dieses dem darauffolgenden usw. das Überlegen von Gängen und das Hinübergehen auch mit tragbaren Gütern zu gestatten.

§ 10.

Bewegung im Hafen.

Der Gebrauch von Segeln und Zugpferden ist im Hafen untersagt. Dampfer dürfen vorbehaltlich weitergehender Anordnungen der Polizei nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt zu folgen vermag.

§ 11.

Bewachung.

Auf jedem im Hafen oder am Ladeplatz liegenden Fahrzeug muß stets ein Mann anwesend sein. Liegen jedoch 2 Schiffe desselben Besitzers nebeneinander, so ist während der Tageszeit für die Bewachung beider ein Mann ausreichend. Während der winterlichen Schiffsfahrtsruhe ist es mit besonderer Erlaubnis des Aufsichtsbeamten gestattet, eine größere Anzahl von benachbarten Schiffen durch einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen.

§ 12.

Freihalten des Fahrwassers.

Die an den Ladeplätzen anlegenden Fahrzeuge müssen das Fahrwasser freihalten und dürfen die Schiffsahrt keinesfalls behindern.

§ 13.

Be- und Entladen.

Das Be- und Entladen der Schiffe muß ohne Verzögerung und Unterbrechung erfolgen. Schiffe, welche auf Be- oder Entladung warten, haben keinen Anspruch auf Uferplätze.

Die Aufstapelung einzuladender oder ausgeladener Güter ist so zu bewirken, daß eine Behinderung des Verkehrs und der für den Verkehr getroffenen Einrichtungen vermieden wird.

§ 14.

Überladen.

Das Überladen von einem Schiffe in das andere ist nur insoweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr nicht gestört wird.

§ 15.

Kochen von Teer usw.

Es ist verboten, auf den in den Häfen oder an den Ladeplätzen liegenden Schiffen und Flößen Teer oder Del oder andere leicht entzündliche Stoffe zu kochen, Harz oder Bech zu schmelzen, zu schießen oder Feuerwerk abzubrennen.

§ 16.

Feuer und Licht.

Feuer darf nur auf Schiffen und Flößen mit durchaus sicherer Feuerstätte unterhalten werden. Brennen des Licht darf außerhalb der Kajüte nur in vollkommen geschlossener sicherer Laterne unterhalten werden. Auf Schiffen, welche mit feuergefährlichen Stoffen beladen sind, ist das Rauchen überhaupt verboten. Licht darf auch in den Kajüten nur in vollkommen geschlossener sicherer Laterne unterhalten werden. Auf Anordnung des Aufsichtsbeamten ist das Halten von Feuer und Licht noch weiter einzuschränken.

§ 17.

Frost.

Jeder Schiffs-(Floß)führer ist verpflichtet, bei eintretendem Frostwetter sein Fahrzeug von allen Seiten loszueisen und stets flott zu erhalten. Ist dies bei großer Kälte nicht zu erreichen, so muß bei jedem Schiffe wenigstens eine Stelle zum Wassers schöpfen für Feuerlöschzwecke im Eise offengehalten werden.

§ 18.

Gefahrzustände.

Bei Gefahren infolge von Hochwasser, Eisgang, Sturm, Damnbrüchen, Brand usw. müssen die Schiffs-(Floß)führer und ihre Mannschaften sofort mit den nötigen Werkzeugen und Gerätschaften versehen zu ihren Fahrzeugen eilen und alle zu deren Sicherung erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Aufsichtsbeamten ausführen.

Der Aufsichtsbeamte ist im Falle der Weigerung oder Nichtanwesenheit der Schiffs-(Floß)führer berechtigt, das Erforderliche auf deren Kosten und Gefahr ausführen zu lassen.

§ 19.

Hilfe bei Brand.

Bei einem entliehenden Brande sind alle Schiffer (Schiffs- oder Floßführer und Mannschaft), auch wenn ihre Fahrzeuge nicht unmittelbar bedroht sind, zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet; die zunächst bedrohten Fahrzeuge sind sofort von ihren gefährdeten Plätzen zu entfernen.

§ 20.

Reinhalten des Wassers.

Das Auswerfen von Stoffen, die das Wasser verunreinigen oder die Fahrtiefe vermindern können, ist verboten. Zur Ablagerung dieser Stoffe dürfen nur die hierzu angewiesenen Plätze benutzt werden. Lösche- und Ladevorrichtungen (Kutschen, Stege usw.) müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die darüber zu bewegenden Güter nicht ins Wasser fallen. Ins Wasser gefallene Güter usw. sind vom Schiffer ohne Verzögern wieder aus dem Wasser zu entfernen, anderenfalls kann dies durch die Hafenspolizei auf Kosten und Gefahr des Schiffsführers, des Abwenders oder des Empfängers der Güter veranlaßt werden.

§ 21.

Reinhalten der Lagerplätze.

Die Lagerplätze sind nach dem Gebrauch von Abfällen und sonstigen Rückständen sorgfältig zu säubern. Die Abfälle usw. dürfen nicht in das Wasser geworfen werden, sondern sind landwärts zu beseitigen. Geschieht die Reinigung nicht, so hat sie der Aufsichtsbeamte sofort auf Kosten desjenigen vornehmen zu lassen, welchem die Benutzung der Anlagen zuletzt eingeräumt war.

§ 22.

Beschädigung der öffentlichen Anlagen.

Das Betreten der Böschungen außerhalb der Treppen, Wege usw., das Einschlagen von Pfählen, das

Setzen von Anfern, eisenbeschlagener Ruder, Staken u. dergl. in die Böschungen, das Festmachen an Eisenbahnschienen, Krähen usw. sowie jede mißbräuchliche Benutzung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen ist verboten.

In Ausnahmefällen kann das Setzen von Anfern an Land mit besonderer, vorher einzuholender Genehmigung des Aufsichtsbeamten an bestimmt zu bezeichnenden Stellen gestattet werden.

§ 23.

Ausbesserungsarbeiten.

An den im Hafen oder am Ladeplatz liegenden Schiffen dürfen Ausbesserungsarbeiten nur nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsbeamten vorgenommen werden.

§ 24.

Aufsicht.

Die mit der Aufsicht der Anlagen betrauten Beamten sind befugt, die Schiffe, Flöße und die Laderäume, soweit die letzteren nicht etwa unter Zollverschluß liegen, zu betreten. Auf Verlangen sind ihnen jederzeit die Schiffs- pp. -Papiere vorzulegen. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf alle Anfragen über Art, Menge, Herkunft und Bestimmungsort der Ladung, der gelöschten oder der geladenen Güter wahrheitsgemäß und genaue Auskunft zu geben.

Den Anordnungen der Beamten hinsichtlich der Regelung des Verkehrs an den Anlagen hat jeder, der dort verkehrt oder sich aufhält, Folge zu leisten.

Personen, die auf den Ladeplätzen oder an den Häfen oder auf den in den Häfen bezw. an den Ladeplätzen liegenden Fahrzeugen nicht Geschäfte halber verkehren, müssen auf Verlangen des Aufsichtsbeamten die Anlagen verlassen.

Wagen und Gespanne, welche Güter an- oder abfahren, dürfen nicht länger als hierzu erforderlich ist, auf den Ladeplätzen oder im Hafengelände belassen werden.

II. Besondere Vorschriften für diejenigen Häfen und Ladeplätze, bei denen ein besonderer Beamter mit der ständigen Beaufsichtigung und örtlichen Leitung des Verkehrs (Hafenspolizei) beauftragt ist.

§ 25.

Anmeldung.

Jedes Fahrzeug muß bei der Ankunft bei dem Aufsichtsbeamten (Hafenmeister, Hafenaufseher, Kreisbeamten, Ortspolizeibehörde) unter Vorlegung der erforderlichen Begleitpapiere angemeldet werden und darf vor Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben den Hafen oder die Ladestelle nicht verlassen. Landet ein Fahrzeug außer den Dienststunden des Aufsichtsbeamten, so hat der Schiffer die Anmeldung sofort bei Beginn der nächsten Dienststunden nachzuholen.

Der Aufsichtsbeamte ist befugt, die Zulassung der Fahrzeuge zu den Anlagen oder ihren Verbleib an denselben von besonderen, in dieser Polizeiverordnung nicht aufgeführten Bedingungen abhängig zu machen.

§ 26.

Feuergesährliche Fahrzeuge.

Fahrzeuge, welche mit leicht entzündlichen Stoffen oder Gegenständen, wie Benzin, Petroleum, Öl, Stroh, Rindhölzern usw. beladen sind, dürfen erst dann die Anlagen in Benutzung nehmen, wenn dem Führer dazu die besondere Genehmigung von dem Aufsichtsbeamten erteilt worden ist. Falls an einzelnen Häfen oder an einzelnen Ladeplätzen allgemein ein besonderer Liegeplatz für die bezeichneten Fahrzeuge ausdrücklich abgetrennt ist, so dürfen diese Stellen ohne besondere Genehmigung von ihnen aufgesucht werden.

§ 27.

Beschädigte Schiffe.

Beschädigte Schiffe dürfen die Anlagen nur in Anspruch nehmen, wenn von dem Schiffsführer dem Aufsichtsbeamten vorher Anzeige gemacht und dessen Genehmigung erteilt ist.

§ 28.

Angewiesener Lade- und Liegeplatz.

Der Schiffsführer muß sofort sein Fahrzeug an den ihm angewiesenen Lade- oder Liegeplatz bringen und dort festlegen.

Wenn der Führer den ihm von dem Aufsichtsbeamten erteilten Anweisungen hinsichtlich des Anlegens, Verhaltens und dergl. nicht unverzüglich nachkommt, so kann der Aufsichtsbeamte das Fahrzeug nach der von ihm bezeichneten Stelle schaffen lassen. Der Schiffsführer hat in diesem Falle neben der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung zu tragen.

§ 29.

Reihenfolge des Anlegens.

Das Anlegen der Fahrzeuge erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Ankunft, jedoch ist in jedem Falle die Anweisung des Aufsichtsbeamten maßgebend und zu befolgen. Güterdampfern, die Teilladungen löschen oder laden wollen, kann durch Anordnung des Aufsichtsbeamten, wenn ihr Aufenthalt am Ladeufer nicht länger als zwei Stunden dauert, der Vorrang vor den übrigen wartenden Schiffen eingeräumt werden.

§ 30.

Wechseln des Platzes.

Kein Schiffsführer ist berechtigt, den seinem Fahrzeug angewiesenen Platz ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten zu wechseln. Auf Anweisen des Aufsichtsbeamten muß sich dagegen jeder Schiffsführer das Wechseln der Liegestellen gefallen lassen.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 31.

Sondervorschriften.

Neben den vorstehenden Bestimmungen gelten für jeden Hafen und Ladeplatz die etwa für ihn erlassenen besonderen Vorschriften, auch, soweit sie Abweichungen von dieser Verordnung festsetzen. Insbesondere werden

die für einzelne Teile der Anlagen (Eisenbahnanschlüsse, Krähne, Zuwegungen usw.) geltenden Sonderanordnungen nicht berührt.

§ 42.

Strafen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 33.

Die Polizeiverordnung für die Benutzung der städtischen Hafenanlagen in Osnabrück vom 3. Juni 1915 wird aufrecht erhalten.

§ 34.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25. Juli 1913 über die Benutzung der Häfen und Ladeplätze im Bezirk der Weierstrombauverwaltung außer Kraft gesetzt.

Hannover, den 21. November 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.

(Wasserstraßendirektion.)

v. Richter.

530. Für die Spruchkammer Hamm des Berggewerbegerichts Dortmund ernannt das unterzeichnete Oberbergamt als zuständige höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des Gesetzes über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungs-Schiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1017) und der zu diesem Gesetze erlassenen Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 30. Dezember 1917 nach Anhörung des Vorsitzenden des Gerichts über die Bedürfnisfrage die nachbenannten Personen als Ersatzmänner für ausgeschiedene Beisitzer aus den Arbeitern:

1. Bergmann Wilhelm Schwarze zu Radbod, Bezirk Münster, Wilhelmstraße Nr. 15,
2. Bergmann Johann Ledwohn zu Ahlen (Westfalen), Bankenstraße Nr. 7.

Dortmund, den 5. Dezember 1918.

Oberbergamt Dortmund.

531. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% — Buchstabe A—D.

Buchstabe A zu 3000 Mk. oder 1000 Taler Nr.	
977.	2000. 2157. 2397. 2704. 3979. 3983.
4011.	4024. 4327. 4473. 4592. 5478. 5570.
5645.	5690. 5788. 5878. 5996. 6338. 6346.
6357.	6433. 6452. 6524. 6530. 6584. 6779.
6861.	6880. 6899. 6905. 6915. 7004. 7184.
7305.	7408. 7431. 7552. 7725. 7745.

Buchstabe B zu 1500 Mk. oder 500 Taler Nr.
339. 394. 423. 714. 1790. 1885. 2558. 2606.

2904. 2911. 2990. 3063. 3109. 3171. 3184.
3242. 3280. 3365.

Buchstabe C zu 300 Mk. oder 100 Taler Nr.
119. 1066. 1710. 2129. 2424. 3410. 4254.
4538. 5053. 5096. 5539. 5703. 5892. 5973.
6064. 6800. 7486. 7835. 8267. 8340. 8417.
9109. 9256. 9393. 9473. 10846. 10927.
10953. 11724. 11941. 12108. 12137. 12188.
12579. 12593. 12702. 12874. 12 993. 13006.
13084. 13192. 13377. 13879. 13927. 13930.
14144. 14230. 14368. 14381. 14447. 14626.
14701. 14 730. 14781. 14 866. 14 908. 15124.
15295. 15511. 15618. 15755. 15815. 16021.
16054. 16428. 16553. 16639. 16645. 16682.
16761. 16961. 17052. 17120. 17 298. 17334.
17349. 17358. 17698. 17731. 17982. 18002.
18009. 18059. 18098. 18261. 18280. 18368.
18419. 18499. 18567. 18715. 19127. 19374.
19429. 19537. 19 650. 19838. 19854. 19980.
20058. 20060. 20125. 20139. 20265. 20570.
20615. 20662. 20698. 20716. 20717.

Buchstabe D zu 75 Mk. oder 25 Taler Nr. 687.
1326. 1895. 2285. 2351. 2544. 3665. 4532.
5851. 5876. 6149. 6476. 6565. 6777. 7003.
7296. 7445. 7866. 8410. 9912. 9927. 10079.
10782. 11225. 11338. 11405. 11591. 11613.
11629. 12087. 12093. 12265. 12 396. 12 458.
12474. 12515. 12570. 13136. 13161. 13207.
13237. 13603. 13605. 13673. 13736. 13768.
13795. 13830. 13859. 13893. 14013. 14024.
14168. 14 302. 14 361. 14440. 14581. 14607.
14649. 14727. 14830. 14925. 15256. 15271.
15479. 15728. 15854. 15904. 16281. 16762.
16792. 16858. 16897. 17033. 17590. 17791.
17818. 17827. 18024. 18100. 18393. 18423.
18529. 18554. 18574. 18789. 18837. 19000.
19029. 19032. 19033. 19069. 19146. 19361.
19367. 19590. 19632. 19715. 19751. 19832.
19873. 19882. 19902. 19975. 20012.

b) zu $3\frac{1}{2}\%$ — Buchstabe L—P.

Buchstabe L zu 3000 Mk. Nr.: 131. 313. 524.
645. 804. 852.

Buchstabe M zu 1500 Mk. Nr.: 43. 92.

Buchstabe N zu 300 Mk. Nr.: 191. 198. 617.
934. 1103. 1181. 1188. 1308. 1338.

Buchstabe O zu 75 Mk. Nr.: 83. 138. 255.
322. 343. 407.

Buchstabe P zu 30 Mk. Nr.: 40. 100. 103.
156. 161. 179. 196. 200. 208. 214. 219.
225. 252. 272. 282. 290. 301. 331. 334.
341. 348. 349. 358. 359. 364. 368. 370.

c) zu 4% — Buchstabe BB—DD.

Buchstabe BB zu 1500 Mk. Nr.: 55.

Buchstabe CC zu 300 Mk. Nr.: 64.

Buchstabe DD zu 75 Mk. Nr.: 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe 9 Nr. 10—16	} neben Er- neuerungss- schein
" b) " 4 " 8—16	
" c) " 2 " 5—16	

vom 1. 4. 1919 ab bei den Rentenbankklassen hier- selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. November 1918.

Die Direktion der Rentenbank.

532. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Königl. Provinzialschulkollegiums.

Ernannt: Der Studienassessor Theodor Hüls- mann vom Realgymnasium in Siegen zum Oberlehrer am Gymnasium in Bocholt.

Die einftweilige Zeichenlehrerin Marbaise zur Zeichen- und Turnlehrerin am Lyzeum in Bottrop.

Hierzu als besondere Beilage:

Notiz und Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Amtsblatt

der Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger.“

Stück 51. Ausgegeben Münster, den 21. Dezember 1918.

Inhalt: Nachruf Jah. Auflage des Amtsblattes. Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Zucker. Ergänzung der Satzung des Viehhandelsverbandes. Sperrung der Schiffahrtsschleuse in der Lippe bei Kehler. Seite 321. Praktikanten-Aufnahme in den Krankenhäusern. Seite 322/324. Versteigerung von Pferden. Seite 322/324. Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. Seite 324. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 324/325. Wahl von ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern. Hinweis auf drei besondere Beilagen. Seite 325.

Den Heldentod für das Vaterland hat der
Regierungsupernumerar
Oskar Jah,
Leutnant der Reserve, Inhaber des Eisernen
Kreuzes II. Klasse,
erlitten.

Ehre seinem Andenken!
Münster, den 16. Dezember 1918.
Der Regierungspräsident.

533. Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1919 genau bestimmen zu können, werden alle, die das Amtsblatt für 1919 freiwillig zu halten wünschen, um unverzügliche Bestellung bei der nächsten Postanstalt gegen Erlegung des Bezugspreises von 3 Mark ersucht.

Sobald die hiernach Mitte Januar festzustellende Gesamtauflage für das neue Jahr vergriffen ist, können weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden.

Für die zum Halten des Amtsblattes gesetzlich verpflichteten Bezahler und für die Freiemphänger bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

534. Preussische Ausführungsanweisung zur
Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom
17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung
vom 30. Sept. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1217).

Die Preussische Ausführungsanweisung vom 27.
Oktober 1917 wird, wie folgt, abgeändert:

I.
Im Abschnitt A Absatz 1 tritt an Stelle der
Jahreszahl 1917—18 die Jahreszahl 1918—19.

II.
Im Abschnitt B Absatz 5 wird das Wort „Pots-
dam“ durch „Charlottenburg“ ersetzt.

III.
Im Abschnitt D fällt der zweite Satz fort.

IV.
Im Abschnitt E wird die Jahreszahl 1916—17
in die Jahreszahl 1917—18 und die Jahreszahl
1917—18 in die Jahreszahl 1918—19 abgeändert.
Berlin, den 26. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

535. Die Satzung für den Viehhandelsverband
(Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Münster
vom 19. Dezember 1916 wird auf Anordnung der
Landeszentralbehörden gemäß § 18 der Satzung nach
Anhörung des Vorstandes wie folgt ergänzt:

Der § 14 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:
Dem Landesfleischamt steht ferner das Recht zu,
die Einnahmen des Verbandes, soweit sie nach Absatz 1
für die Interessen der Viehzucht oder der Kommunal-
verbände Verwendung finden sollen, für die genannten
Zwecke auch außerhalb des Verbandsbezirks in An-
spruch zu nehmen.

Die Abänderung (Erweiterung) tritt mit dem Tage
ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 7. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. V.: Kirchner.

536. Die Schiffahrtsschleuse in der Lippe bei
Kehler wird wegen Bauauffälligkeit der Schleusentore
gesperrt.

Münster, den 11. Dezember 1918.
Der Regierungspräsident.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

537.

Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten

Bde. Nr.	Ort	Kreis	Name der Anstalt	Leitende Behörde usw.
1	Buer i. W.	Buer-Stadt	St. Marienhospital	Kuratorium
2	Hövel	Lüdinghausen	St. Josephskrankenhaus	Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Maltheser-Devotionsritter, c. B.
3	Lengerich	Tecklenburg	Provinzialheilanstalt	Provinzialverwaltung
4	Münster	Münster-Stadt	Clemenshospital, Städtisches Krankenhaus	Kuratorium
5	Münster	Münster-Stadt	St. Franziskushospital	Genossenschaft der Franziskanerinnen
6	Münster	Münster-Stadt	Evangelisches Krankenhaus Johannisstift	Kuratorium
7	Münster	Münster-Stadt	Orthopädische Heilanstalt „Hüfferstiftung“	Kuratorium
8	Münster	Münster-Stadt	Provinzialheilanstalt	Provinzialverband
9	Recklinghausen	Recklinghausen-Stadt	Prosperhospital	Kuratorium
10	Recklinghausen	Recklinghausen-Stadt	Knappschaftskrankenhaus II	Allgem. Knappschaftsverein
11	Recklinghausen-Süd	Recklinghausen-Stadt	Elisabethstift	Kuratorium der Gesellschaft „Krankenhaus-Elisabethstift“ G. m. b. H.

538. Das Kriegsministerium macht bekannt:

Die öffentlichen Versteigerungen der durch Beendigung des Krieges überzählig werdenden Dienstpferde haben aus verschiedenen Gründen bereits beginnen müssen, ehe die hierfür vorgesehenen Ausweise (Pferdekarten) den Zivilver-

waltungsbehörden zur Verteilung an die Pferde gebrauchende Bevölkerung überwiesen werden konnten. Nachdem dies nunmehr geschehen ist, liegt es im Interesse der Pferdebesitzer, sich zur Erlangung der für ihren behördlich anzuerkennenden Pferdebedarf erforderlichen Pferdekarten baldmöglichst bei der zuständigen Stelle (Landratsamt, Polizeiprä-

dium,
steige-
inhab-
cher
Land-
Erlan

Wer jetzt Papier verschwendet, versündigt sich am Vaterlande! — Drum spare!

Krankenhäuser usw. des Regierungsbezirks Münster.

Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters	Zahl der			Zahl der Praktikanten	Bergünstigungen für Praktikanten
		Assistenten	Pflegepersonen usw.	Bettenzahl		
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Lemkuhl (Inn.) Dr. Marx (Chir.)	1	40	350	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Wehling in Hövel i. W.	—	17	100	1	Freie Wohnung u. Verpflegung (1. Klasse) sowie Dienstkleidung
Irren-, Heil- und Pflegeanstalt (nur Kranke evangelischer Konfession)	Geh. S.-R. Dr. Schäfer	2	91	700	1	Freie Wohnung u. Verpflegung
Allgemeines Krankenhaus	Prof. Dr. Arneht (Inn.) Geh. S.-R. Dr. Schölling (Chir.)	4	70	400	4	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Kortmann	1	60	200	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 75 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Goepper	1	12	90	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Orthopädische Heilanstalt	Dr. Becker	2	25	150	2	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Irren-, Heil- und Pflegeanstalt (nur Kranke katholischer Konfession)	Dr. Kleffner	2	108	650	1	Freie Wohnung u. Verpflegung
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Buzmann (Chir.) Dr. Schulz (Inn.) S.-R.	1	33	240	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 75 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Steiner (leit. Arzt) Dr. Müller (Haut- usw. Krankheiten)	5	28	244	3	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Maerks	1	20	150	1	Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich

Münster, den 10. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

dium, Magistrat usw.) zu melden, da zu den Verteilungen in einigen Tagen nur noch Karteninhaber Zutritt erhalten werden. Solche Gebraucher von Pferden, die zu den kleinen, unbemittelten Landwirten und Gewerbetreibenden zählen und zur Erlangung der unumgänglich nötigen Spannkraft

vorzugsweise berücksichtigt werden müssen (was von den die Karten ausgebenden Zivilbehörden zu beurteilen ist), erhalten rote Pferdekarten, insbesondere diejenigen unter ihnen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind oder Angehörige, die Ernährer der Familie

waren, aus Anlaß von Kriegseignissen verloren haben.

Auf den Versteigerungen sollen zunächst nur die Inhaber roter Karten, die deutlich sichtbar getragen werden müssen, zum Bieten zugelassen werden, die Inhaber weißer Karten erst dann, wenn erstere abgefunden sind.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Transportlage können die Pferdeversteigerungen nur in den Demobilisierungsorten der Truppen stattfinden. Die Pferdegebraucher müssen sich daher über die Bekanntmachungen der Versteigerungen rechtzeitig unterrichten und sie aufsuchen.

Als Zahlungsmittel werden **Kriegsanleihen** zum Nennwert in Zahlung genommen, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied und die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen $4\frac{1}{2}\%$ igen auslosbaren Schatzanweisungen, jedoch nur in Grenzen des Kaufpreises. Herauszahlungen in bar finden nicht statt. Bei den Pferdeversteigerungen werden Käufer, die die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, bei sonst gleichen Geboten vor anderen berücksichtigt. Der laufende Zinschein der Kriegsanleihestücke wird dem Käufer belassen. Dieser hat dafür neben dem Kaufpreise die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Fälligkeit des Zinscheines zu entrichten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

539. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906) wird für das Steuerjahr 1919 auf die Zeit vom 4. bis einschl. 20. Januar 1919 hiermit festgelegt.

Münster, den 13. Dezember 1918.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission für den Regierungsbezirk Münster.

Meinerz, Oberregierungsrat.

540. Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise

Stadt und Land Münster

aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab von den Ortsbehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten oder den ihm beigegebenen Beamten im Amtslokal, Langenstraße 46, vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen, Sachsen, Hessen, Lippe oder Hamburg steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Gesuche um Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung werden nur bei ausführlicher Begründung berücksichtigt.

Briefe sind zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Münster Stadt.

Münster, den 11. Dezember 1918.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

541. Viehschneupolizeiliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschneugesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Landwirts Hermann Kintrop, Gievenbeck 28, die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. d. M. verwiesen.

Münster, den 13. Dezember 1918.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.:

Kohlschein, Magistratsassessor.

542. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Landwirts Schnüppke, Uppenberg 119, die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. d. M. verwiesen.

Münster, den 13. Dezember 1918.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.:

Kohlschein, Magistratsassessor.

543. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Arbeiters Joseph Terfloth in Ennigerloh, Dorfbauerschaft 194, die Maul- und Klauenseuche durch den stellvertretenden Kreistierarzt Humbert in

Ahlen festgestellt worden ist, wird als Sperrbezirk das ganze Gehöft des Terfloth bestimmt. Auf diesen Sperrbezirk finden die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Dezember 1918 (Glocke vom 17. Dezember 1918 Nr. 293) bekannt gegebenen Schutzmaßregeln Anwendung.

Bochum, den 17. Dezember 1918.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

544. In der Sitzung der Beschlusflammer des Knappschafts-Oberversicherungsamts vom 23. Oktober 1918 sind gemäß § 1686 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und in Verbindung mit der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern vom 21. August 1913 als ärztliche Sachverständige für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1921 gewählt worden:

für Bochum der prakt. Arzt Dr. Tegeler in Bochum und der Krankenhausoberarzt Dr. Nagel in Bochum,

für Dortmund der Kreisarzt des Landfreies Dortmund, Dr. Wollenweber in Dortmund und der Stadt- und Kreisarzt Dr. Köttgen in Dortmund.

Die genannten Ärzte haben die Wahl angenommen.

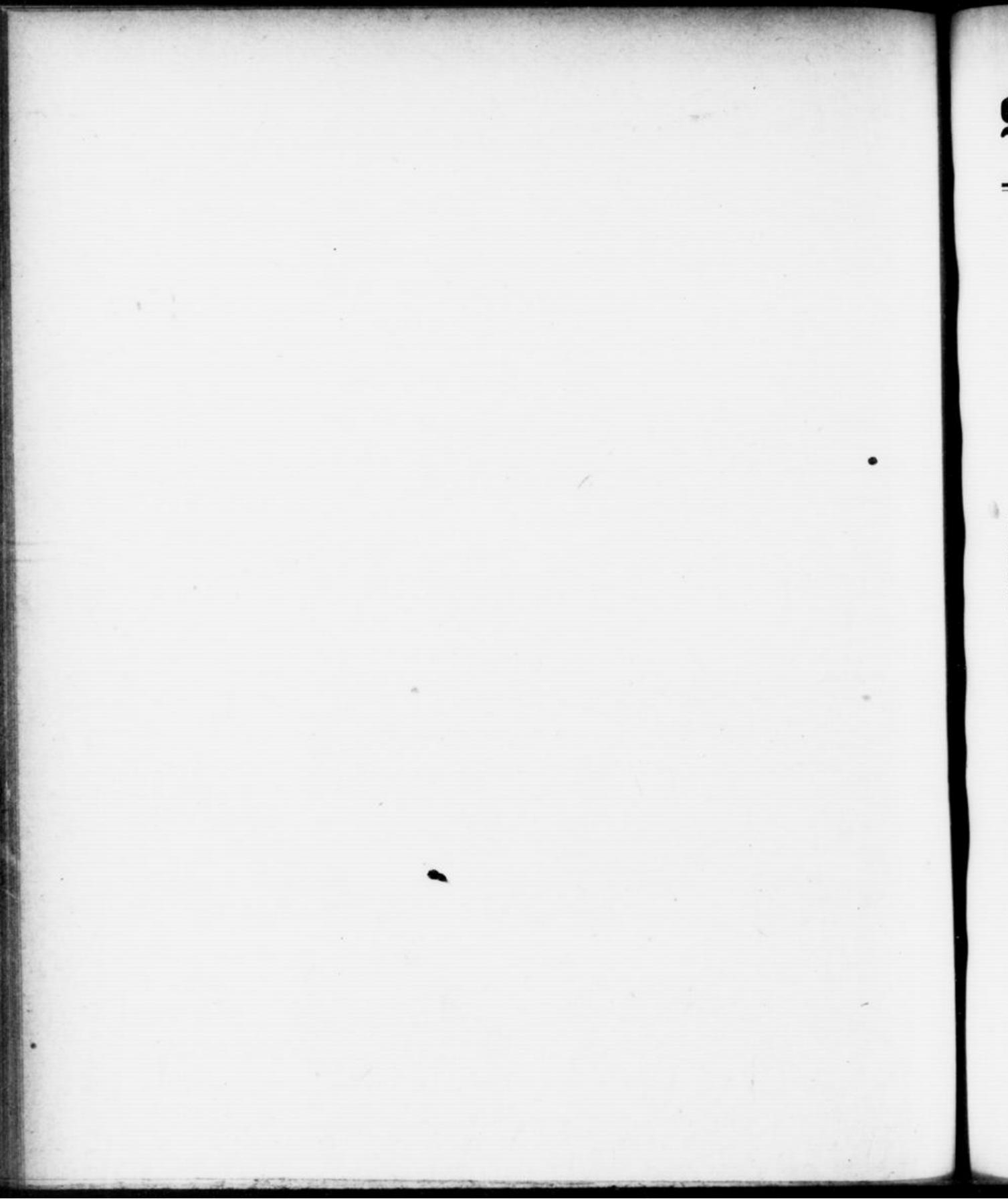
Dortmund, den 12. Dezember 1918.

Knappschafts-Oberversicherungsamt in Dortmund.

J. B.: (Unterschrift.)

Hierzu als besondere Beilage:

1. **Bekanntmachungen der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung.**
2. **Desgleichen.**
3. **Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für Lehrer pp.**



Amtsblatt

der Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger.“

Stück 52. Ausgegeben Münster, den 28. Dezember 1918.

Inhalt: Aufforderung zum Abonnement. Genehmigung zur Verlegung einer Lotterie des Roten Kreuzes. Ernennung eines Wahlkommissars. Hinterlegung von Mündelgeld der Stadtparkasse Recklinghausen. Ungültigkeitserklärung eines Kraftwagenführerscheines. Verwaltung der Gewerbeinspektion Münster. Seite 327. Druckfehlerberichtigung der Provinzialfleischstelle Seite 327/328. Wahlbestimmungen für den 17. Wahlkreis der Nationalversammlung. Seite 328/329. Wegeinziehung in Emsdetten. Handelsverbot Hantscha in Horst-Emscher. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 332.

545. Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1919 genau bestimmen zu können, werden alle, die das Amtsblatt für 1919 freiwillig zu halten wünschen, um unverzügliche Bestellung bei der nächsten Postanstalt gegen Erlegung des Bezugspreises von 3 Mark ersucht.

Sobald die hiernach Mitte Januar festzustellende Gesamtauflage für das neue Jahr vergriffen ist, können weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden.

Für die zum Halten des Amtsblattes gesetzlich verpflichteten Bezahler und für die Freiempfänger bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

546. Wir sind damit einverstanden, daß die Ziehung der 7. Geldlotterie des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz auf den 14., 15., 16., 17. und 18. Januar 1919 verlegt wird.

Berlin, den 12. Dezember 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Sachs.

An das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz hier, Leipzigerstr. 3 (Herrenhaus).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

547. Auf Grund des § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1353) habe ich den Verwaltungsgerichtsdirektor von Bergen in Minden zum Wahlkom-

missar für den Wahlkreis 17, umfassend die Regierungsbezirke Münster und Minden, den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Schaumburg, sowie die beiden Lippe ernannt.

Münster, den 14. Dezember 1918.

Der Oberpräsident.

Prinz von Ratibor.

548. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten bestimme ich unter Vorbehalt des Widerrufs sowie gemäß der Verordnung der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 22. April 1918 IV b 850 F. M. I 1461 und auf Grund der vorgelegten Hinterlegungsbedingungen die Stadtparkasse in Recklinghausen als für die Hinterlegung von Mündelgeld geeignet.

Diese Bestimmung beschränkt sich auf die Hinterlegung von Kriegsanleihestücken (5% igen Reichsschuldverschreibungen und 4 1/2% igen Reichsschatzanweisungen), der von Herbst 1914 bis Ende des Krieges aufgelegten Anleihen des deutschen Reiches.

Münster i. W., den 20. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

549. Der dem Architekt Karl Vill in Bochum unterm 22. 12. 14 Nr. L. 98 F. I 7a erteilte Führerschein zur Führung eines Kraftwagens der Klasse 3b wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 13. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

550. Der Gewerbeinspektor Jacob ist anstelle des in den Ruhestand tretenden Geheimen Gewerbeberaters Foerster vom 1. Januar 1919 ab mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Münster beauftragt worden.

Münster, den 20. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

551. Druckfehlerberichtigung.

Der Eingang der Anordnung der Provinzialfleischstelle Münster vom 23. November 1918 hat wie folgt zu lauten:

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Auf Grund der Bekanntmachungen des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1357) und des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Münster, den 18. Dezember 1918.

Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

F. B.: Scheuner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

552. Gemäß § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1353 ff.) fordere ich hiermit die Wähler des 17. Wahlkreises, welchen die Regierungsbezirke Münster und Minden, der zur Provinz Hessen-Kassau gehörige Kreis Schaumburg sowie die beiden Lippe bilden, zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge schreibt das Reichswahlgesetz vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1345 ff.) bzw. die dazu ergangene Abänderungsverordnung vom 19. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1441) vor:

§ 11.

„Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den andern Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 13.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.“

Ergänzend bestimmt hierzu die Wahlordnung:

§ 14.

„In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 15.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag sind außer den durch § 11 Absatz 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16.

In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Spart Papier!

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18.

Bewerber, gegen deren Wahlbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 17 Absatz 2 durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 20.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

§ 21.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 17 bis 20 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 22.

Zwecks Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag an Eides Statt. Der Wahlkommissar soll zwei Wahlberechtigte bestimmen, die bei Behinderung der Weisiger für diese einzutreten haben.

Außerdem hat er einen Schriftführer hinzuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Weisiger des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung.

§ 23.

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich nach dem Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 17 Absatz 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

§ 24.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Verbleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen, als nach § 11 des Reichswahlgesetzes zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der gesetzlich zugelassenen Zahl nachfolgen.

§ 25.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 20 Absatz 2 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 26.

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

§ 27.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 28.

Der Wahlausschuß hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekanntzumachen.

Hierbei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden.

Am 4. Januar 1919 sind sonach spätestens die Wahlvorschläge bei mir einzureichen und am 12. Januar 1919 spätestens die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären.

Minden, den 22. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar.
von Bergen.

553. Durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1918, veröffentlicht im Amtsblatt, im Steinfurter Kreisblatt und durch ortsübliche Bekanntmachung, ist die Absicht der Einziehung des zwischen der W. Börger'schen und der A. Wähning'schen Besitzung hier selbst liegenden Fußweges, welcher die Emsbrückenstraße mit der Bahnhofstraße verbindet, bekanntgegeben worden. Einsprüche hiergegen liegen nicht vor.

Es ergeht daher der Beschluß, daß der fragliche Fußweg dem Antrage gemäß eingezogen wird.

Emsdetten, den 24. Dezember 1918.

Die Wegepolizeibehörde:
Schipper.

554. Dem Händler Paul Huntscha, sowie dessen Ehefrau, Anna geborene Schönfeld, beide in Horst-Emscher, Essener Straße Nr. 84 wohnhaft, ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) und der Ausführungs-Anweisung vom 27. September 1915 der Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden. Die Eheleute Huntscha haben die

durch das Verjahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der obengenannten Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.

Redlinghausen, den 19. Dezember 1918.

Der Landrat.

555. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche.

A. Des Provinzialschulkollegiums.

Ernannt: zum Seminarlehrer an dem ev. Lehrerseminar in Redlinghausen der Gemeindefullehrer Wilhelm Dehmann in Berlin.

Versetzt: der Seminarshuldbiener Fiege von Warendorf nach Coesfeld.

B. Der Bergwerksdirektion in Redlinghausen

im III. Viertel des Kalenderjahres 1918.

Bei der Hafenverwaltung in Gladbeck.

Ernannt: Kanzleididaktar Böhl mit dem 1. 11. d. Js. zum Werkstanzlisten.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. **Verordnung, betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken. Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**
2. **Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**
3. **Desgleichen.**

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 1. Februar 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. V.

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. V. vom 10. Juli 1917,
betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne
und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. R. R. U. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
23 bis 24 g	228	222	215	210	205
21 " 22 "	248	242	235	230	225
19 " 20 "	293	287	280	275	270
17 " 18 "	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:						
	10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 " 1,9	185	178	171	165	160
2 " 2,4	177	170	163	157	152
2,5 " 2,9	171	164	157	151	146
3 " 3,9	167	160	153	147	142
4 " 5,9	165	158	151	145	140
6 " 8,9	162	155	148	142	137
9 " 11,9	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. S. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9	
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41	
	mm 3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. größer
	37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnummer metrisch	mit 100 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. S. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	185
1,1—2	225	218	210	204	199
2,1—2,4	235	228	220	214	209
2,5—3	245	238	230	224	219
3,1—3,5	270	263	255	249	244
3,6—4	300	293	285	279	274
4,1—4,5	355	348	340	334	329
4,6—5	415	408	400	394	389
5,1—5,5	537	529	520	513	507
5,6—6	577	569	560	553	547
6,1—7	617	609	600	593	587
7,1—8	717	709	700	693	687
8,1—9	817	809	800	793	787
9,1—10	917	909	900	893	887
10,1—11	1 017	1 009	1 000	993	987
11,1—13	1 167	1 159	1 150	1 143	1 137
13,1—15	1 317	1 309	1 300	1 293	1 287
15,1—17	1 467	1 459	1 450	1 443	1 437
17,1—19	1 617	1 609	1 600	1 593	1 587
19,1—21	1 767	1 759	1 750	1 743	1 737

Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zu Preistafel II A b „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. S. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen“ fallen fort.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Fagiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. S. vom Trodenngewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinneller von:						
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
18—24 g	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
	Preise für 1 kg in Pfennigen														
zweifach	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 1. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U. vom 23. Oktober 1917,
betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn
und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U. — erhält folgende Fassung:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 1. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. U. vom 1. April 1917,
betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn-
und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

Artikel II.

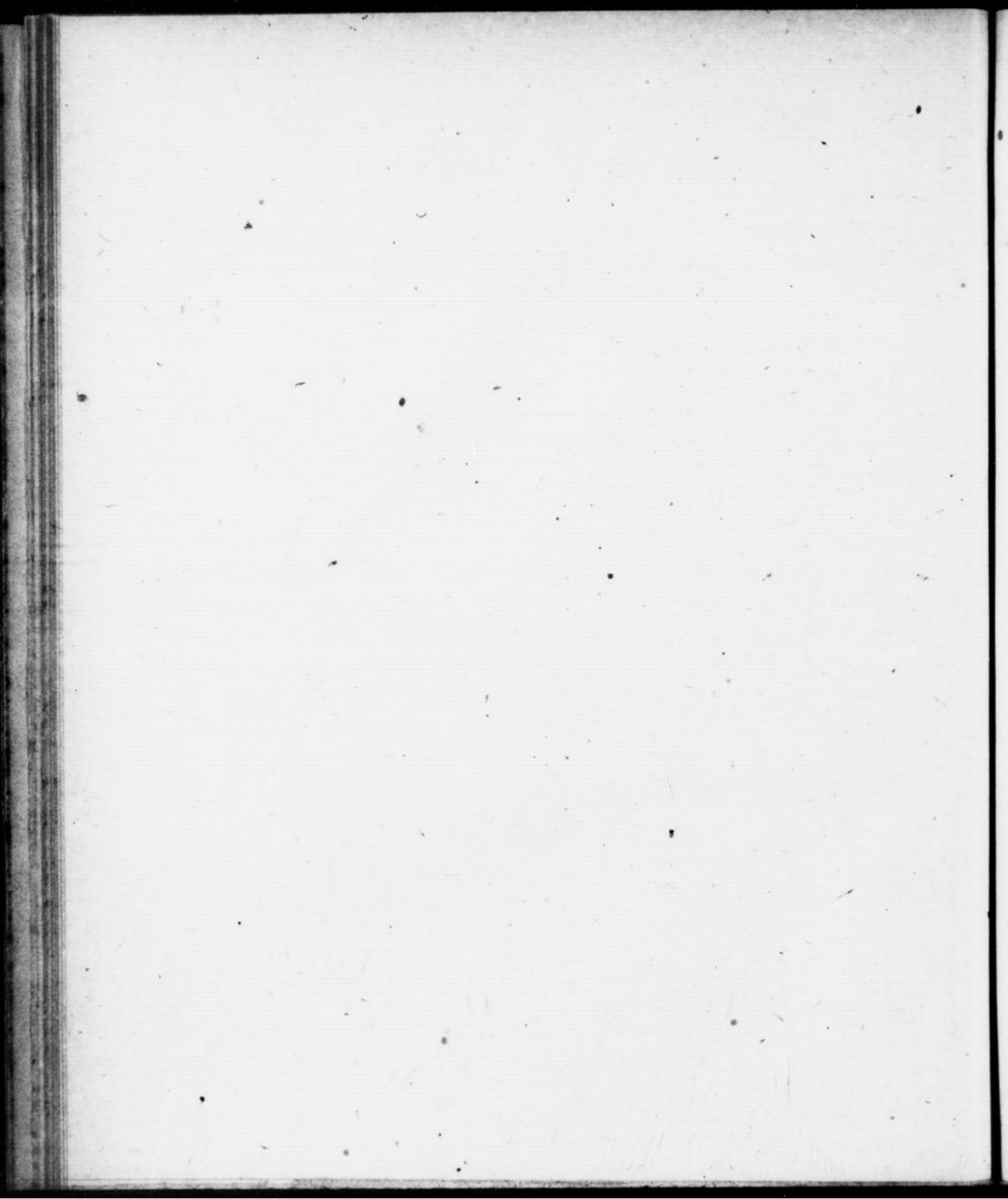
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 1. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.



Sonderamtsblatt

der Königl. Regierung in Münster.

Ausgegeben am 28. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. R. R. M.,

betreffend

Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbieter;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitehafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

- a) geschälter Eichengerbrinde:
- | | |
|--|-------|
| im Alter bis zu 22 Jahren | 28 M, |
| im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren | 23 M, |
| im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren | 18 M; |
- b) geschälter Fichtengerbrinde 16 M.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

- | |
|---|
| um 3 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km, |
| um 5 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km, |
| um 6 M für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km. |

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M, für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 M für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzsteuempel ein.

§ 3.

Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.

Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);

2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.

Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

a) die Wiegekosten,

b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,

c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. S. R. M., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Mastauienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Münster i. W., den 28. Februar 1918.

Stabsvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 1. März 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. S. R. M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. S. R. M. vom 1. Februar 1916,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und
Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5** der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder lauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verächtwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. M. wird hinzugefügt:

9. Handsäcke, Handschützer und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Insaßlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. M. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 1. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Stü

Inhalt:

B

73

Grund
des R
Zentra
Roten
zwecke
einem
ertrage
in der
dieser
7., 8.,
Be

B

74

höchste
gerührt,
solen
berufen
Di
Tage
löserkin
um 1

R

R

71

sowie
wohnk
23. S
führun

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 15. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter sagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, } jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Rannzug,
2. Chinesenhaare } Stämmelungen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Seybedstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Weplar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Krafft & Busch, Weplar,
9. Arno Lent, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Räggle, Köln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächsl. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmannsdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 M für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die zu 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachfortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift ausfortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W 1, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

M ü n c h e n , den 15. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 14. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. R. R. N.,

**betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von
Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.**

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) und vom 17. Januar 1918

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)* mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagensummibereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kellys, Reform-, Berliner-, Mannheimer- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Bordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Vertriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Vereisungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstr. 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insoweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebsrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 15. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 26. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. K. R. N.,

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/3. 17. K. R. N. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2. Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftliche, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3. Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

1. Ab. Nr.

Reihe I

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Eiersgläser, Schirme, Schlächterbäfen, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuderhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummimwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuderwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Hutbaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasinos, Klublokalen, Pensionen, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -qaufen,

13. Ab. Nr.

- Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschalen, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Weilhalter, Büstenspitzen, Dedel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Dedelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischhaken, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasstuhlfkonsolen, Handschuhstüpfkissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Gutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Koffertkassen, -körbe und -schalen, Kreuzstiche, Ladentischauflage, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Tafelkesseln, Metallplattenhalter, Radstischgitter, Rahmen aller Art, Schaufensterdekoration, Schlangengerüste, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stacheln, Stockhalter und Stockhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wursterüste, Wurfstangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
 14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
 15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
 16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
 17. Kerzenleuchter, abschraubbare und ausbrennbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
 18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietete.

Ist. Nr.

19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschreiber, Brieföffner, Feuerzeuge, Löffel, Kalendergestelle, Schreibzeugapparaturen usw.
22. Schmutzabtretgitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentüren und Schanbhüfets, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschehaken.
29. Zierrat, Zierknöpfe, Zierfugeln, Zierspizen aufgeschraubte, aufgesteckte oder verüstete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Heizungständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagemalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschlüge an Geschirren von Zuckertieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figurliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Äußeren von Gebäuden.
32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Säulen, Knäufen, Rosetten, Zierlaten und Zierringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragekonstruktionen),
 - a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schanbfasten, von Kaminen und von Ausstell-schränken;
 - b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhl-türen u. dgl.,

Ist. Nr.

- von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstodfüllungen);
- c) von Kassenshaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehungen und von Telephonkabinen;
- d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanftischen, von Schanbhüfets, von Anrichten, von Ladentischen, von Tischen u. dgl.;
- e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch Istd. Nr. 48), ausschließlich Steigerrohre von Badewannen und Badewannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Istd. Nr. 49), die nicht zur Verriegelung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Grifftteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterrohre und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Istd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Wädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. Hauswasserpumpen, stillgelegte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Auschanapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. Treppenschutzstangen und Geländer (s. auch Istd. Nr. 54); Gaster und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. Istd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Verriegelung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhl-türen. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Grifftteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Reihe III

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankauffstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Maßmaß (Maßgefäße, auch Meßtannen genannt).

Ikd. Nr.

46. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schantischen, von Anrichten, von Schankbüfets, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
47. Viehglöcken.

Reihe IV

48. Brauseköpfe (s. auch Ikd. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Kranenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsröhre.
49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Ikd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Waschküchenschlüssen.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter Ikd. Nr. 38 fallen.

Ikd. Nr.

51. Markisenzubehör, wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.
52. Schußstangen und Schußgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhl Türen.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenschußstangen und Geländer; Saiter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter Ikd. Nr. 41 fällt.
55. Türklinken, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch Ikd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosen etc.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhl Türen. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Biergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranametall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Neinickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Neinickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia-, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboide-, Ashbury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentum, Orit und Plate-Bewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4. Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b)*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 5. Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6. Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7. Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8. Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilisierungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9. Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark,
Kupferlegierungen	
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 u. 49) sowie von Türknöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 u. 55)	6 "
b) von allen übrigen Gegenständen	5 "
Nickel	14 "
Nickellegierungen	8 "
Aluminium	12 "
Zinn	10 "

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eianteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Übernahmepreise und auch die Ausbaurvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung anzuzahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Überzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. N. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Hauptbeschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugsscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12. Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahr 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Überzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13. Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14. Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15. Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Übernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (§ 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17. Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. R.R.A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8 17. R.R.A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 1. für Haushaltsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2 16. R.R.A. vom 15. März 1916 betroffen sind | } 3,00 M für 1 kg Kupfer,
2,00 " " 1 " Messing,
12,00 " " 1 " Nickel, | |
| 2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R.R.A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, | | 8,00 M für 1 kg Zinn, |
| 3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. R.R.A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mc. 1700/4. 17. R.R.A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, | | 12,00 M für 1 kg Aluminium. |

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R.R.N. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. R.R.N. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Übernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R.R.N. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R.R.N. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Übernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 M	für das Kilogramm	Kupfer,
1,00 "	" " "	Kupferlegierungen,
4,50 "	" " "	Nickel,
1,80 "	" " "	Nickellegierungen,
2,50 "	" " "	Aluminium,
2,00 "	" " "	Zinn (auch Stanniolpapier),
0,40 "	" " "	Zink und Blei (auch Bleisäurebatterien).

§ 18. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 26. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

St

Inh

107

Ford
Mün
für N
Jour
1917

Ende
lichen
W

108

B
stände
Kriegs
Zahlu
geleis
was
völker
zeuge
und S
und f
Geräte
zugeh
andere
Webst
Bezab
gleiche
Kriegs
und b
Zahlu
Al
schreib
die er
4 1/2 %
W

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 9. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. S. R. M.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§. 37*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.**) Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung †) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einsetzen, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie den Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Stoffmuster, Reifemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

†) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-N. G. in Berlin und der Kriegs-Hadern N. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind*).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-N. G. und an die Kriegs-Hadern N. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-N. G., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, oder an die Kriegs-Hadern N. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-N. G. und Kriegs-Hadern N. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-N. G. oder der Kriegs-Hadern N. G. ausgestellten Reizepterlaubnisscheines;
- b) sofern sie von einer Seeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt**).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

*) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

***) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015c anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A. G. und die Kriegs Sadern A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Verankerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentariifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 M für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bänderisenverschürung bis zu 0,20 M für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verjandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;
- Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;
- Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. U. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.;
- Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;
- Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. U. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. U.

Preistafel 1 (Melbeschein 4A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein . . .	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär) . .	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Rohhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammsfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht auf- geführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt .	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Lammsfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle .	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben . .	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammsfell- und Eiderdaumentrikotabfälle	250

Klasse	B e z e i c h n u n g	Pfennig das kg
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltricotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.		
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.		
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72. a. w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72. a. h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72. b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110

Klasse	Bezeichnung	Stemmig das kg
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85 b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85 b nicht aufgeführt sind	—
H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgesetzt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch	34
101. a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flauch, weiche Ware	39
101. a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht auf- geführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flauch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht auf- geführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, alle Farben außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
111.	Alte getrennte Warp- und Weiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtribet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2 (Meldefchein 4B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Null und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gehäkelt Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte fortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a.	Kragen und Manschetten	40
138b.	Batttröcke, Battdecken und Battstücke	35
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickerestoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Wiber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (fortiert)	32

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erfab- stoffe (K. N. L. Garne)	
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45	Pfennig das kg	
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30		
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24		
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19		
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45		
152 a.	Neue feldgraue Köperabfälle	60		
152 b.	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60		
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40		
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25		
155.	Neue helle Korjettabfälle (außer weiß)	50		
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—		
156 f.	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24		
156 h.	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	24		
O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).				
157.	Neue sortierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, roh- weiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160		—
158.	Neue Zmitat-Trikot-Abfälle, normalfarbig	160		—
159.	Neue sortierte Zmitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120	
160.	Neue Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—	
161.	Neue Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130	
162.	Neue sortierte Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120	
163.	Neue Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120	
164.	Neue sortierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—	
165.	Neue sortierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110	
166.	Neue sortierte merzerisierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—	
167.	Neue sortierte merzerisierte Wako- und Wako-Zmitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—	
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—	
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—	
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—	
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—	
172.	Neue sortierte baumwollene Neg- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, roh- weiß und gelb)	80	—	
173.	Neue unsortierte baumwollene Neg- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—	
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—	
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—	

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erfab- stoffe (R. H. U. Garne)
			Pfennig das kg
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177.	Neue angeschmützte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178.	Neue gefnüpste Trikotabfälle (Knoten- und Knopstrikot) beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotschrenz und Mehrschicht, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3 (Meldefchein 4C).

Masse	Bezeichnung	Pfennig das kg
P. Fußlappen.		
192.	Fußlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Taschen	30
192a.	Fußlappen aus Federzeug	30
193.	Fußlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Fußlappen aus grau Kattun (122)	35
194.	Fußlappen, alte weiße leinene	90
195.	Fußlappen, alte halbwoollene	24
196.	Fußlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdress)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendressabfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
R. Ramie-Abschnitte.		
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Tricotabfälle, neue	120
S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.		
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabfälle	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Tricotabfälle	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
T. Tauwerk usw.		
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sijal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser)	225
} für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet }		
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sijal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223.]	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224 a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224 b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224 c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
U. Alte und neue Jutelumpen.		
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen bei Lieferung von 10 000 kg	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwolllemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232 a.	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232 b.	Alte Zementsacklumpen	6
232 c.	Alte kleinstückige Kapzücken-Emballage	25
232 g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: loch-freies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232 i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Kattun zur Pappfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a), bei Lieferung von 10 000 kg	17
233 b.	Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235.	Federstücke	20

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Masse	B e z e i c h n u n g	Pfund das kg
W.		
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
X.		
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

M ü n s t e r i. W., den 9. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Pr
an
mit
Pr
Unt
l.
fol
in
unt
von
in
zur
die
des
ge
an
gel

Pr
an
mit
Pr
Unt
22.
fol
in
unt
von
in
zur
die
des

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 25. April 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. N.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. N. vom 1. Juli 1917,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaf-
schur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 25. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. N., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, nimmt Angebote entgegen

- a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

anzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

- c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Münster i. W., den 25. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 30. April 1918.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. K. R. A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916,
betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A.).

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.“

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

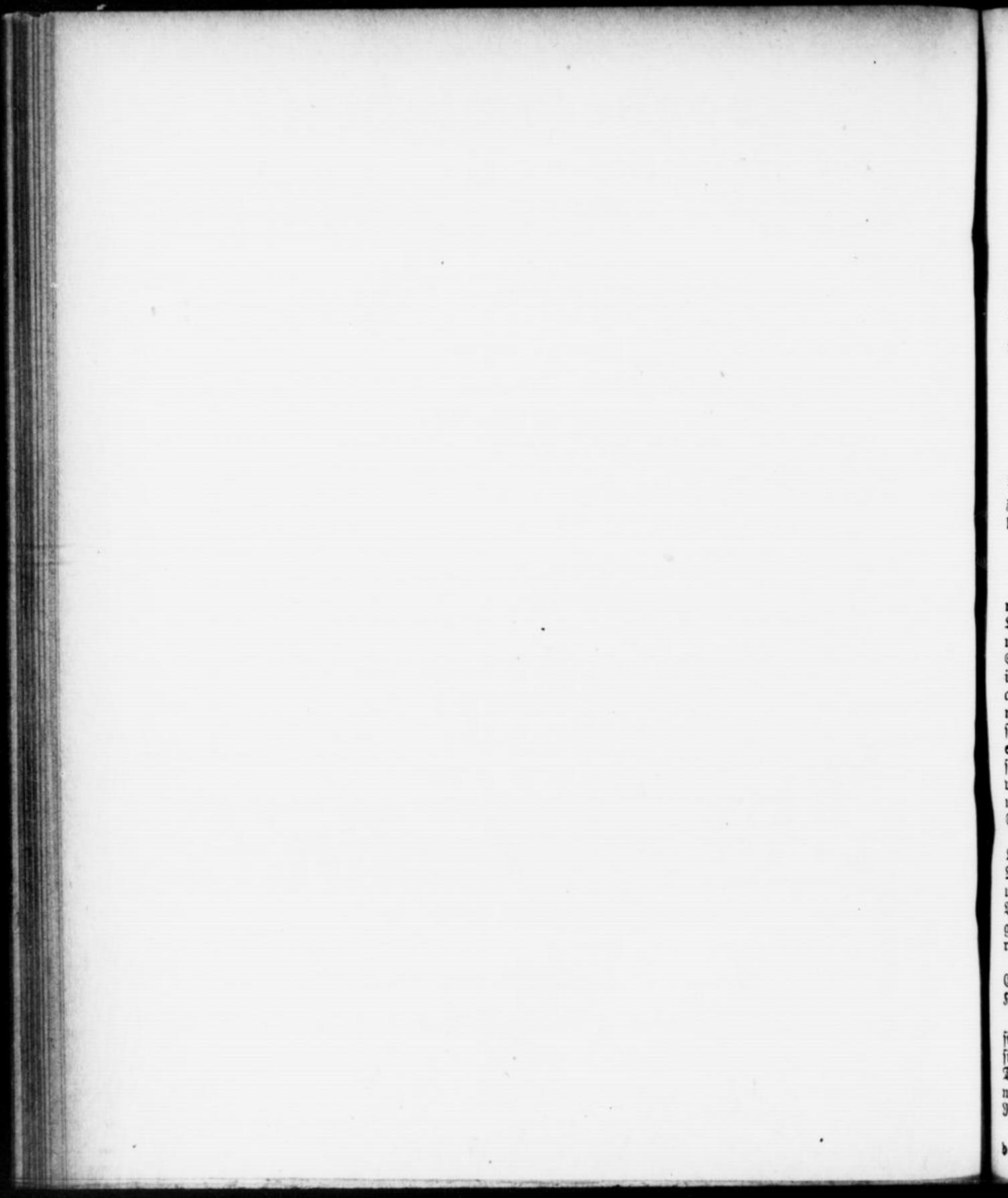
Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft.

M ü n s t e r i. W., den 30. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.



Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 1. Mai 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

fämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände***) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 3. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldkarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2022b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldkarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 6. Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung treffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

M ü n c h e n , den 1. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 29. Mai 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 700/5. 18. N. N. U.,

betreffend

Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 29. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Decken, Schläuche, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafträder), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder im Auslande erworben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Seeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Benutzungs-, Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungserlaubnis (bisher Freigabeschein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungserlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Meldeschein Spalte 6) beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligungserklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

§ 5.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten

Art im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht haben oder in deren Betrieben solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und MarineDienststellen, die Privatkraftwagen mit Bereifungen im Gewahrsam haben.

§ 6.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannte Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung angefertigt sind und an diese geliefert werden sollen.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Zollaufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Person usw. gelangen oder bei denen die Voraussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8.

Art der Meldung, Meldescheine.

Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97.

§ 10.

Bestandsnachweis und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen, ihre Verwendung, Herkunft und Benutzungserlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B. I. 622/4. 15. K. R. A., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Münster i. W., den 29. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 2. Juli 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 703/3. 18. R. R. M.,

betreffend Bestandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- Klasse 73: **Wismut** als **Wismutmetall**, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.
- Klasse 74: **Wismut** in **Wismutlegierungen** ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.
- Klasse 75: **Wismut** in **Salzen** und sonstigen chemischen **Verbindungen**, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

§ 2. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Borrate, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 4. **Meldebestimmungen.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin W 66,

Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse 75 ist jede Art von Bismutsalzen oder sonstigen Bismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in kg ist bei jedem Posten der Meldung der Bismutgehalt in kg anzugeben.

Zu der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebs genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk „Betrifft Bestandsmeldung von Bismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewerksamhalters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

1 kg in Klasse 73,

5 kg in Klasse 74,

5 kg in Klasse 75.

§ 6. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin W 66,

Wilhelmstr. 94—96,

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Bismut“.

§ 7. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft.

M ü n c h e n i. B., den 2. Juli 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 1. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. R.R.N.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorerzeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Leerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;

4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpeninölerfaß), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Rohtoluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*.)

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt soweit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5. Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabebescheins zu dem in dem Freigabebeschein vermerkten Zweck.

*Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie feinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6. Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den beim Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. 1. 1/3. 16. R. R. A. bestehen.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebsrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermiten sind.

§ 10. Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinenzol und Reinxylol)
55 M für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle,
soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
62 M für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle,
soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;
- b) für Reintoluol 45 M
- c) für Reinenzol und Reinxylol 62 M } ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.
für 100 kg Reingewicht

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Beförderung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 M für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 M für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 M für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 M für jedes Faß und bis 0,75 M für jede Kanne;

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 *M.*, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 *M.* für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12. Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol.“

§ 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (in Kraft getreten am 1. November 1916) sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Münster i. W., den 1. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 15. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. G. 700/8. 18. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K. R. U. vom 29. Mai 1918,
betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen
für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K. R. U. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnischeine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 15. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

8

31
6

0
0
0
0
0
0

0

0
0
0

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 1. September 1918.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. K. R. V.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. V. vom 1. Mai 1915,
betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. V., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Müttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleifabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Warren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen (auch Weiß- und Lagermetall), unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie Rotenstichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Warren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Warren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

- d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

in den Klassen	1—11 b	zusammen	150 kg
" " "	12—14	"	20 "
" " "	15—17	"	100 "
" " "	18—19	"	50 "
in der Klasse	20		50 "
in den Klassen	21—22	zusammen	600 kg ¹⁾ .

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen²⁾.

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungsbefugnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verf. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden³⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:
die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher Militärbehörden,
" " Reichsmarinebehörden,
" " Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,
" " Reichs- oder Staats-Post- und Telegraphenbehörden,
sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung⁵⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁵⁾.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁶⁾.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

³⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch
der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a, und
der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

⁴⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

⁵⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vergl. Num. 2) zu erfolgen.

⁶⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugsscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugsscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche⁷⁾ einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtsstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebegehrens einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Verkaufträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugsscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegsscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugsschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

⁷⁾ Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebegehrens vorher eingeholt werden und erteilt sein.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. K. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. K. K. A., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft⁹⁾.

Münster i. W., den 1. September 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

⁹⁾ Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. K. K. A.

Zu übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. K. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. K. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. K. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Münster.

Ausgegeben am 1. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) über 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Ausland eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915

Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917

Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A. vom 1. Februar 1918

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinn-

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916

Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. A. vom 4. August 1917

betreffend Beschlagnahme von Flachs und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne*),

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

*) Für diejenigen Strickgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. oder W. I. 1680/10. 17. R. R. A. Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.
Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

M ü n c h e n , den 1. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. R.R.M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R.R.M. vom 31. Mai 1916,
betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R.R.M. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilsäden;
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Zellen und Pelzen,
und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein I.

- A.
 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Stammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;
 5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.
- D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

- A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht.
- Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Str. 1—4, bleiben bestehen.
- B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A. genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Meldepflicht 2.

Gruppe 3.

- A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. S. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. S. R. A. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.
- B. Garne, Webzwirne und Seilsfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldepflicht 3.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände. Zu a, b und c: Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldepflicht zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldepflicht anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Vereuelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stückerne.
2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.

3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne.

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U. erforderlichen Mengen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 1. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bestimmungen

über

die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

§ 1.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kreisbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat angestellt.

§ 2.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

- a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
- b) im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 — RGBl. S. 663 —),
- c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann, und
- d) unbescholten ist.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall beschädigt sind, genügt zur Aufnahme in die Bewerberliste und zur Anstellung der Nachweis, daß sie imstande sind, die Verpflichtungen der Hilfspersonen ständig zu überwachen.

§ 3.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 4.

Gesuche um Anstellung als Bezirksschornsteinfeger sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
- c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
- d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre und des Geburtsortes,
- e) der Nachweis, daß Gesuchsteller innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmte Mehrbezirke oder um jede freiwerdende Bezirkschornsteinfegerstelle im Regierungsbezirk bewirbt.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3 gelten auch für angestellte Bezirkschornsteinfeger, die sich um andere Mehrbezirke bewerben wollen.

Die vorherige Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung) kann von solchen Bewerbern aber nicht gefordert werden.

Ebenso wenig gilt für sie die Bestimmung, daß Bewerber, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr angestellt werden dürfen.

§ 6.

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste eingetragen. Den eingetragenen Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet.

§ 7.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihr Gesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 8.

Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Regierungsbezirk nicht angestellt werden.

§ 9.

Ist eine Bezirkschornsteinfegerstelle zu besetzen, so hat die Anstellungsbehörde hiervon alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der Ältere vor.

§ 10.

Bei Schornsteinfegern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 26. Lebensjahres bestanden haben, ist der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 11.

Für solche Bewerber, die außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Vorschrift die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, ist als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen, an dem sie die erste Prüfung bestanden haben oder, falls das vor Vollendung des 26. Lebensjahres geschehen ist, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres.

§ 12.

Bei Schornsteinfegern, die den Meistertitel auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 führen, gilt der 1. Oktober 1901 als Zeitpunkt des Erwerbes der Anstellungsberechtigung.

§ 13.

Bezirkschornsteinfeger ohne Berechtigung zur Führung des Meistertitels sind bei Bewerbungen um andere Mehrbezirke mit dem Zeitpunkt der ersten Bestallung als Bezirkschornsteinfeger in die Bewerberliste aufzunehmen.

§ 14.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, um welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist. Ist die gesetzliche Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 15.

Die Anstellungsbehörde fordert von dem Anzustellenden den Nachweis, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

Vor der Anstellung sind die Innung und der Gesellenausschuß zu einer Äußerung aufzufordern.

§ 16.

Die Anstellung des Bezirkschornsteinfegers bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Im Falle der Versagung der Zustimmung kann der Regierungspräsident die Streichung dieses Bewerbers in der Liste verfügen.

§ 17.

Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

§ 18.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten und der Innung, der er angehört, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19.

Bezirkschornsteinfeger dürfen sich erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung um einen andern Kehrbezirk bewerben, doch kann der Regierungspräsident im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestatten.

§ 20.

Schornsteinfeger, die sich um jeden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie vom Regierungspräsidenten als geeignet bezeichnet werden, verzichtet haben.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Bezirkschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

§ 21.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuches in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 7), können schon zum 1. Oktober des darauffolgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden, wenn die verspätete oder unterlassene Erneuerung genügend entschuldigt ist.

§ 22.

Aber die Anstellung ist dem Bezirkschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Rechte und Pflichten der Bezirkschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirkschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere kann von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Witwe eines verstorbenen Stelleninhabers nicht gefordert werden.

§ 23.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirkschornsteinfeger ist von der Anstellungsbehörde amtlich bekanntzumachen.

§ 24.

Der Bezirkschornsteinfeger muß, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme gestattet, im Kreisbezirk wohnen. Die Anstellungsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben. Jeden Wechsel der Wohnung hat er sofort der Anstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 25.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kreisbezirk muß sich der Bezirkschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

§ 26.

Dem Bezirkschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb seines Kreisbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

§ 27.

Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirkschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchableitungen ist jedoch gestattet.

§ 28.

Eine Stellvertretung des Bezirkschornsteinfegers ist nur zulässig

- a) bei vorübergehender Erkrankung oder bei vorübergehender sonstiger Behinderung,
- b) im Todesfall, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Im Todesfall verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kreisbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

In Todesfällen wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirkschornsteinfeger selbst ausgewählt. Der Stellvertreter muß den nach § 2 an den Bezirkschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirkschornsteinfeger ist der Anstellungsbehörde sofort anzuzeigen. Diese hat die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen.

§ 29.

Verheiratete Bezirkschornsteinfeger haben binnen sechs Monaten nach der Anstellung der Anstellungsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist dieser Nachweis binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen. Auf die Stellvertreter (§ 28) erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Die Anstellungsbehörden haben sich auch später darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

§ 30.

Der Bezirkschornsteinfeger muß entweder die Arbeiten selbst ausführen oder die Berrichtungen des Hilfspersonals ständig überwachen. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kreisgeschäfte verantwortlich.

§ 31.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbständig reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gefellen arbeiten.

§ 32.

Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 28), mehr als zwei Gefellen nicht halten. Diese müssen unbescholten und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer größeren Zahl von Gefellen zulassen.

§ 33.

Die Anstellungsbehörde kann von dem Bezirksschornsteinfeger die Annahme und die Entlassung von Hilfspersonen fordern.

§ 34.

Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gefellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrs Geschenken verboten.

Gefellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, sind zu entlassen. Das Gleiche gilt, wenn von ihnen Gebühren erhoben werden, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist.

§ 35.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

§ 36.

Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 37.

Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kkehrbuch nach dem nachstehenden Muster zu führen. Besteht der Kkehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kkehrbuch anzulegen oder ein besonderer Abschnitt des Kkehrbuchs einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Kkehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs im Kkehrbuch zu vermerken.

Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 38.

Die Kkehrbücher können für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Sie sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres sind die Bücher der Anstellungsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Anstellungsbehörde kann jederzeit die Vorlegung der Kkehrbücher verlangen.

Nach dem Abschluß sind die Bücher vom Bezirksschornsteinfeger fünf Jahre aufzubewahren.

§ 39.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Kkehrgeschäft in ein bis zwei Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Kkehrbuche die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen die Kkehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Kkehrlohnes.

§ 40.

Die Bezirksschornsteinfeger haben im Februar der durch 5 teilbaren Jahre (1920, 1925 usw.) die Kkehrbücher den Anstellungsbehörden zu übersenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an der Hand der Kkehrbücher die Kkehrbezirkseinteilung nachprüft.

Bei Änderungen des Kehrbezirks steht dem Bezirksschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 41.

Der Bezirksschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Befund ist im Kehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 42.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksschornsteinfegers steht der Anstellungsbehörde zu. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er — abgesehen von dem Widerruf der Anstellung (§ 45) — von der Anstellungsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten.

Die eingezogenen Geldstrafen werden von der Anstellungsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Bestrafte einer solchen angehört, im andern Falle an die Gemeindefasse seines Wohnorts abgeführt.

§ 43.

Der Bezirksschornsteinfeger ist auf Erfordern der zuständigen Behörde verpflichtet, der Feuerchau beizuwohnen, bei Schadenbränden in seinem Kehrbezirk Hilfe zu leisten und die Feuerungs- und Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten zu prüfen.

Auch zur Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art kann der Bezirksschornsteinfeger herangezogen werden.

Die Höhe der Gebühren für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Tätigkeit ist in der Gebührenordnung zu regeln.

§ 44.

In Städten mit einheitlichem Kehrbezirk, in denen zur ordnungsmäßigen Verteilung der Kehrarbeiten Schornsteinfegermeister-Genossenschaften bestehen, ist der Anstellungsbehörde binnen vier Wochen nach der Anstellung von dem Angestellten die Eintragung in die bei dem zuständigen Amtsgericht geführte Mitgliederliste einer dieser Genossenschaften nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist während der Anstellungsdauer aufrecht zu erhalten.

§ 45.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verlegt hat oder den Anordnungen der Anstellungsbehörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger den im § 44 geforderten Nachweis nicht führt oder aus der im § 44 bezeichneten Genossenschaft ausscheidet,
4. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist,
5. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
6. die Anstellung im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

1. sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirkschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentral-Innungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) zulässig.

Bezirkschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmung widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung widerrufen ist.

§ 46.

Über den Kehrzwang ist von der Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung und über die Höhe des Kehrlohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat eine Gebührenordnung zu erlassen. Vor Erlaß der Polizeiverordnungen und der Gebührenordnungen und vor etwaigen Änderungen sind die Beteiligten (Innungen, Vertreter) autachtlich zu hören.

Münster i/W., den 20. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Scheuner.

Angewandt am 1. Januar

Abgeschlossen am 31. Dezember

K e h r b u c h

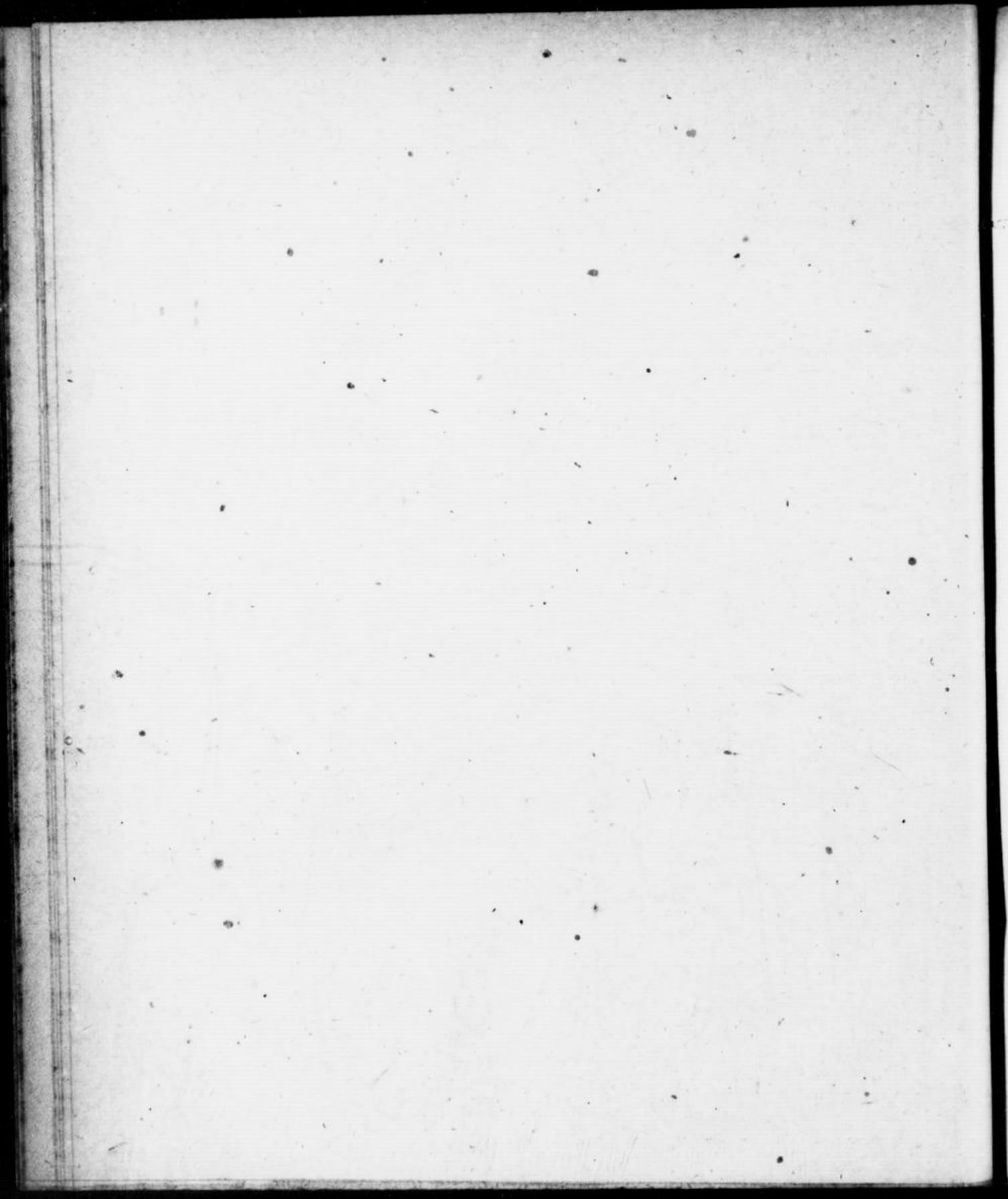
des

Bezirkschornsteinfegers in

Gemeinde

(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.)

Bezeichnung des Gebäudes		Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen		Jahr				
				Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus Nr.	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch			



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Musgegeben am 2. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. R. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegrass, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegrass (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiernit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Luitpoldstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Stroherfahmittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Ztr. beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Stroherfatzmittel zu Unterkunftszwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrasbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebs-einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, festgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13.

Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Roeth.

Vorstehende am 15. Januar 1918 im Reichsanzeiger Nr. 12 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. K. K. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Münster i. W., den 2. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 16. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/L. 18. R. A. M.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Eifigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. S. R. A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hede-

mannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2019b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlich Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. N. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Münster i. W., den 16. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. M.,

betreffend

Höchstpreise von Holzspänen aller Art. Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwohleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwohle, Säuspäne und Essigholzspäne.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiertet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorzüglichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in 'en Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 16. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

—
Ⓢ
—

3m

64
zu
Ge
sch

wir

feh
Ob
des
die

dür
sch
Be
gef
St
ein
der
sch
und
tro
fein
mei
erf

(S
Ra
der
das
zu
wie
geb
Ge

füge

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 20. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. R. R. A.,

betreffend

Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Besondere Bordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

- a) die Länge der Bande, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante) gemessen;
- b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;
- c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;
- d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kaufschuf-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: Alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

M ü n s t e r i. W., den 20. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 18. Mai 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. U. vom 25. September 1917,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Kork-
abfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhaftung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterscheid, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht*).

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

*) Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

Alfeld a. d. Leine	Hermann Meyer	Frankfurt a. M.	1) Joh. Mart. Willemer
Altenburg (S.-A.)	Walter Hartung		2) G. Balzer, Höhenstraße 16
Altona	1) D. Sörrensen jr., Korkfabrik	Frankenthal (Pfalz)	Korkfabrik Wender & Co.
	2) A. Luebbe, Flottbeker Chaussee	Grenzhausen (Rassau)	J. W. Remy
Berlin	1) G. A. Berghauer, Berlin N 24, Oranienburger Str. 12	Halle a. d. S.	Stugbach & Schuchardt
	2) August Zypel, Berlin C 2, An der Fischerbrücke 14	Hamburg	1) Dämmer & Klein
	3) A. F. Kind, Berlin SW, Junferstraße 13		2) Th. Kruse
	4) Carl Michaelis & Co., Berlin SW, Hollmannstr. 32	Hannover	Engelle & Dröse
	5) R. Rachenstein G. m. b. H., Berlin = Charlottenburg, Windscheidstr. 30	Homburg (Bez. Cassel)	Reihe & Co.
	6) Joh. Fr. Aug. Risch, Berlin N, Oranienburger Str. 38	Kiel	Eugen Pfotenbauer & Sohn
	7) Gotthard Streit, Berlin-Friedenau	Köln a. Rh.	Herm. Jos. Schmitz
Bielefeld	G. Demmelstump	Königsberg (Pr.)	Chr. Goldberg & Sohn
Braunschweig	W. Brodhage	Löhne (Oldenburg)	B. Beckmann jr. & Co.
Bremen	Joh. Franzen	Lübeck	Gustav C. A. Bud
Breslau	1) Frigola & Co.	Magdeburg	Ewald Eckart
	2) Carl Rahmer	Mainz	Montaner & Co.
	3) R. Schäffer, Breslau = Kleinstschansch	Mannheim	G. A. Wender Söhne G. m. b. H.
Bretten (Baden)	1) C. Ackermann	Mehingen (Würtbg.)	J. Samer, Korkwarenfabrik
	2) A. A. Peter Nachfolger Giffardon	München	1) Th. Fürther, Korkfabrik
Delmenhorst	Wilh. Knipper & Co.		2) Grashey & Boujarnische
Dermbach	Füringer Korkfabrik G. m. b. H.	Nürtingen (Würtbg.)	C. A. Greiner & Söhne
Dresden	Dresdner Korkindustrie Hermann Kreuziger	Rosen	Jacob Wollheim
	1) Westdeutsche Korkindustrie Hugo Kocks	Raschau (Erzgeb.)	1) Ernst Groß
	2) Franz Müller, Burghoffstr. 8		2) Wm. Merkel
Düsseldorf		Ratibor	A. Hodurel
		Schierstein a. Rh.	G. J. Kirchhöfer
		Schneeberg-Neustädtel	J. Schwerdtner
		Schwerin	J. Lammers & Söhne
		Spandau	G. Leupert
		Stettin	1) Fr. Düler
			2) Pommerische Korkindustrie Hermann Koehler
		Stuttgart	Albert Haußmann, Rheinsburgstraße 158
		Worms	Gd. Ruppert

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden. Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster i. W., den 18. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 2/5. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 26. 17. R. R. U. vom 25. September 1917,
betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel 1.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

1. a) Zierkorkholz	für 100 kg	50 //
b) Korkabfälle	= 100 =	60 =
c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	= 100 =	105 =
d) staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleimehl**)	= 100 =	60 =

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

e) Korkgrieß:			
1. unfortiert, wie er aus der Mühle fällt	für 100 kg	20	fl.
2. fortiert (staubfrei)	100	40	
f) Korkstaub	100	10	

II. Neue Kork aus Naturkork:

a) 1. Sektforke für Versand	für 1000 Stück	450	fl.
2. Tirageforke	1000	200	
b) Weinforke:			
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	1000	80	
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	1000	100	
c) Bierforke	1000	55	
d) flache Spunde:			
1. bis 50 mm \odot	1000	45	
2. von über 50 mm bis 70 mm \odot	1000	65	
e) Medizinforke:			
1. bis 17 mm \odot	1000	25	
2. von über 17 bis 20 mm \odot	1000	35	
3. von über 20 mm \odot	1000	45	
f) Jagtforke	1000	120	
g) große Spunde bis 60 mm \odot	1000	250	
h) kurze spitze Kork	1000	60	

III. Neue Kork aus Kunstkork:

a) Sektforke:			
1. mit Naturkorkplättchen	1000 Stück	280	fl.
2. ohne Naturkorkplättchen	1000	180	
b) Weinforke	1000	65	
c) Bierforke	1000	40	
d) Medizinforke:			
1. bis 17 mm \odot	1000	22	
2. von über 17 mm bis 20 mm \odot	1000	30	
3. von über 20 mm \odot	1000	40	
e) Jagtforke	1000	100	
f) große Spunde:			
1. bis 50 mm \odot	1000	175	
2. von über 50 mm bis 70 mm \odot	1000	230	
g) Feldflaschenforke	1000	90	
h) Kronenkorkscheiben	1000	7	

IV. Gebrauchte Kork (Altforke):

A. Aus Naturkork:

a) Sektforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück	0,20	fl.
b) Weinforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch			
1. bei einer Länge bis zu 35 mm	"	0,03	
2. bei einer Länge von über 35 mm	"	0,04	
c) Bierforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	"	0,02	
d) Jagtforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	"	0,05	
e) alle anderen Kork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	kg	1,00	
f) Bruchforke, nur als Abfall verwendbar	"	0,40	

B. Aus Kunstkork:

a) Sektforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch			
1. mit Naturkorkplättchen	für das Stück	0,10	fl.
2. ohne Naturkorkplättchen	"	0,05	

b) Weinforken, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück	0,02 M
c) alle übrigen Gabeln, zur Wiederverwendung geeignet	kg 0,30 "
d) Bruchgabeln	" " 0,30 "

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Messgabeln:

a) Messgabeln:			
1. Naturgabeln		für 1000 Stück	320 M
2. Kunstgabeln			
aa) mit Naturgabelplättchen		1000	200 "
bb) ohne Naturgabelplättchen		1000	125 "
b) Weinforken:			
1. Naturgabeln:			
aa) bei einer Länge bis zu 35 mm		1000	55 "
bb) bei einer Länge von über 35 mm		1000	70 "
2. Kunstgabeln			1000 = 30 "
c) Viergabeln	} aus Naturgabeln {		1000 = 35 "
d) Fünfzahn			1000 = 80 "

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vordringend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis e und IV Ba bis e bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 M beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster i. W., den 18. Mai 1918.

Staßvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 15. Juni 1918.

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. K. U. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 3a lfd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. K. U. erhält folgende Fassung:

lfd. Nr. 49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (siehe auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der lfd. Nr. 49 für Griffe von Postfüllverschlüssen getroffenen Ausnahmebestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

M ü n c h e n , den 15. Juni 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

St

Inha

230

betref
für d
un

2

7. M

gesetz

1883

nung

ordn

Em

1914

2

e)

13.

Fre

Pro

den

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 29. Juni 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. U.,

betreffend

Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginsten, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000 9. 16. R. R. U. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiernit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abf. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ranne, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschild, Weidenbast, Hopfen, Lupinen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Borräte, die verdrängten worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Getreidestroh (Stranfa), Besenginster (sarothamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle), Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern;“

Artikel II.

Abf. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R.R.A. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reißberg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an die Kriegsfachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsfachsbaugesellschaft m. b. H. zu richten.“

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft.*)

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. R.R.A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 unterliegen.

M ü n s t e r i. W., den 29. Juni 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918

(Reichsgesetzblatt Seite 435).

Gemäß § 73 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 435) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1918 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides, der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse auch die Bewirtschaftung des Weizens übertragen. Außerdem ist die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte ausgedehnt auf die Lupinen.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschuss-Kreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bezw. Mehlerverteilungsstelle (Getreideausschuß) einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74 Abs. 2, als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 29. Mai 1918 — VI^o 1498 — wird verwiesen.

Auf das Muster zu einer Verbandsatzung, das der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 als Anlage 1 beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu § 1. Abs. 3.

Bevor der Kommunalverband die Aberntung von Futtererbsen oder Ackerbohnen als Frühgemüse gestattet, hat er zu prüfen, ob diese Früchte zur Gewinnung von Frühgemüse angebaut worden sind. Ruff-, Garten- oder dicke Bohnen, die botanisch zu den Ackerbohnen gehören, werden in manchen Gegenden allgemein als Gemüse angebaut. In solchen und ähnlichen Fällen besteht kein Bedenken, die Erlaubnis zur Aberntung als Frühgemüse allgemein zu erteilen. Es ist indes notwendig, hierbei die Erlaubnis unter genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Früchte und Sorten sowie der Art des Anbaues öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist es zweckmäßig, auf das allgemeine Verbot des § 1 Abs. 3 hinzuweisen. Inwieweit es wünschenswert erscheint, zwischen gartenmäßig und feld-

mäßig angebauten Früchten der fraglichen Art zu unterscheiden, muß der Beurteilung der Kommunalverbände nach Lage der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben. In der Regel werden die in Gärten angebauten Früchte zur Aberntung als Frischgemüse durch allgemeine Anordnung freigegeben werden können.

Im übrigen muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Erlaubnis nur für jeden einzelnen Fall besonders erteilt wird.

Hülsenfrüchte, die nicht zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut sind, dürfen der Beschlagnahme und damit der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle nicht entzogen werden.

Zu § 3. Abs. 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung von Veränderungen an beschlagnahmten Vorräten die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 9), sowie die §§ 23 und 55 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 18 Abs. 1c) ist gemäß § 23 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Abs. 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4.

Die neue Bestimmung macht insbesondere auch den Verkauf von Früchten auf dem Halme von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalverbandes abhängig. Es soll dadurch Versuchen, Früchte der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 und § 63), entgegengetreten werden.

Der Kommunalverband hat daher seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluß vorliegt.

Zu § 5. Abs. 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Die §§ 2 bis 9 der Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) gelten auch für den Frühdrusch im Erntejahr 1918. Anfragen in Frühdrusch-Angelegenheiten sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 6. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 5 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 8. Abs. 1 Ziffer 2.

Ausnahmen von dem Verbot, die Früchte in ungedroschenem Zustande an das im Betriebe gehaltene Vieh zu verfüttern, sind nur in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zuzulassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

Zu Abs. 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverforgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstverforger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstverforger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstverforger im Sinne des § 8 Abs. 2. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 festzusetzen.

Zu § 9.

Über den Verkehr mit Saatgut ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 11.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebautem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen, als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht. Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Wicken (*Vicia villosa*) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 12. Abs. 1.

Die bisherige Bestimmung, daß die Beschlagnahme mit einer nach §§ 7—10 (jetzt §§ 8—11) zugelassenen oder einer vom Kommunalverbande genehmigten Verwendung endet, ist weggefallen. Damit ist insbesondere zweifelsfrei klargestellt, daß auch Selbstverforger-Vorräte, die sich zur Verarbeitung oder in bereits verarbeiteterem Zustande auf einer Mühle usw. befinden, für den Kommunalverband beschlagnehmbar bleiben. Die Beschlagnahme endet, abgesehen von den in § 12 Abs. 1 erwähnten Fällen, erst mit dem Untergang der Früchte.

Zu Abs. 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlmverteiler, Händler, Bäcker oder sonstige Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 12 Abs. 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 80 Abs. 1 Ziffer 11, 81 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 13.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 14 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 17. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung (Direktorium) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 235, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 18. Abs. 1 c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Haferflocken oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Abs. 1 f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Winterkorn“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Abs. 1 g.

Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Abs. 1 g gilt ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Abs. 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht der Kommunalverband, zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Verschrotung hingewiesen. Das Getreide ist bis zu dem festgesetzten Mindestsatz einheitlich durchzumahlen, die Herstellung eines niedriger gezogenen Vormehls (Vordermehls) ist nur mit besonderer Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 21.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 22.

Zu Abs. 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Zu § 24. Abs. 1.

Die Kommunalverbände sind ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 25 Abs. 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — insolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 40, 25 Abs. 3 geregelt.

Zu Abs. 2.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ wird verwiesen.

Zu § 25. Abs. 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 26. Abs. 1.

Von Beginn des Wirtschaftsjahrs 1918 ab hat jeder Kommunalverband eine kaufmännische Geschäftsstelle zu unterhalten. Wegen der Organisation solcher Geschäftsstellen wird auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts, betreffend Kreiskornstellen, vom 17. Juli 1917 — R. M. 3159 — verwiesen. Die Einrichtung ist von allen Kommunalverbänden, die noch keine kaufmännische Geschäftsstelle besitzen, sofort in Angriff zu nehmen und so zu beschleunigen, daß die Stelle bestimmt zu Beginn des neuen Erntejahrs arbeitsfähig ist. Die erfolgte Einrichtung und die Art der Organisation der Geschäftsstelle ist bis spätestens zum 1. August dem Landesgetreideamt anzuzeigen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VI^o 1528 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ zu erfolgen. Sie ist zweckmäßig der kaufmännischen Geschäftsstelle, gegebenenfalls einer besonderen statistischen Abteilung zu übertragen.

Zu Abs. 2.

Der Kommunalverband ist berechtigt, den Gemeinden für ihren Bezirk ebenfalls die Führung von Wirtschaftskarten aufzuerlegen. (Vergl. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarten Ziff. 1.)

Zu § 27.

Die Kommissionäre sind von den Kommunalverbänden, und zwar in erster Linie durch deren kaufmännische Geschäftsstelle, beim Erwerb der Früchte fortlaufend zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 15/16 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 28. Abs. 1.

Das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 15. November 1917 — R. M. 566 Br. — gilt sinngemäß auch für das Erntejahr 1918.

Zu Abs. 2.

Auf die durch Abs. 2 neubegründete Anzeigepflicht der Kommunalverbände wird verwiesen.

Zu § 29. Abs. 1.

Selbstlieferer können nur selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nichtselbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht.

Zu Abs. 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Abs. 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von den Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergl. für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ist hiernach nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle zulässig.

Zu Abs. 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 30.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Führung der Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 26) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 31.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zur anderweiten Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bzw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 32. Abs. 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1916 und 1917 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Juni 1919 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 20. Mai 1918 — Nr. 1498 — maßgebend.

Zu Abs. 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Abs. 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, zu überwachen. Im übrigen werden zur Ausführung des Abs. 3 noch besondere Anordnungen vom Landesgetreideamt getroffen werden.

Zu Abs. 4.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit Mühlen gelten auch für das Erntejahr 1918. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamte nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Die Verträge mit Mühlen sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen. Es finden daher die in den Kreis- und Gemeindeordnungen über die Vollziehung derartiger Urkunden erlassenen Vorschriften Anwendung.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 32 Abs. 1, § 35 und § 24 Abs. 1 bezeichneten Richtungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 24 Abs. 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Auf die neue Fassung von Abs. 5, wonach selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auch bei nicht rechtzeitiger Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht das Recht der Selbstwirtschaft entzogen werden kann, wird verwiesen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 18 Abs. 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziff. 17 Abs. 2 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 33. Abs. 1.

Kommunalverbände, denen das Recht der Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 32), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den

Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Zu Abs. 2.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit den Kommissionären gelten auch für das Erntejahr 1918. Die Ausführungsbestimmungen zu § 32 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 3.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 30 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 42). Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Abs. 4.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt. Auf den neu eingefügten Satz 2 wird besonders verwiesen. Etwaigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eigenen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 34. Abs. 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 32) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis spätestens zum 1. Juli d. Js., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbstliefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag, der Reichsgetreidestelle, Geschäfts-Abteilung, unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 29 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt; sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 36.

Die Erfüllung der in § 36 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Zu § 37. Abs. 1 und 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 22 und zu § 6 Abs. 2.

Zu Abs. 3.

Auf die durch Abs. 3 neu begründete Anzeigepflicht sind die Gemeinden vom Kommunalverband besonders hinzuweisen.

Zu § 38.

Über die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 39. Abs. 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 40.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 24 und Ziffer 13 bis 15 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.

Zu § 41.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 25 finden sinngemäß Anwendung.

Zu § 42.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbände für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

IV. Enteignung.

Zu § 43.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 47.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse, einschließlich der Abfälle, gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 80 Abs. 1 Ziffer 11, § 81 strafbar.

Zu § 50.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen. Auf die durch die neue Fassung des § 50 erweiterten Befugnisse dieser Personen wird verwiesen. Auf diese Befugnisse ist durch öffentliche Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Zu § 52.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 52 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 53.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 54.

Auf die durch den Rundschlaf des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI^a 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts, betreffend die Tauchmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R.M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613, 782) sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 75 verwiesen.

Zu § 58.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 c beliefert werden.

Zu § 59.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R.M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördlich oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vocherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bzw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsnachweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlguteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist verboten und nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einem vom Kommunalver-

bande beschäftigten Müller, noch einem Kommissionär oder einem Bäcker noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sogenannten Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 22 und 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgezeichneten monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamtmehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt. (Zu vergl. Ziffer 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.)

Zu Buchstabe e.

Auf die nach dieser neuen Vorschrift dem Kommunalverband auferlegte Verpflichtung wird besonders verwiesen.

Zu Buchstabe f.

Auf die Musteranordnung, die der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für 1917 als Anlage II beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe g.

Auf die neu eingeführte Bekanntmachungspflicht der Kommunalverbände wird besonders verwiesen.

Zu § 60.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehles die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sacklethgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsumkosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 61.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichenden Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Beibehaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu Buchstabe c.

In Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern hat die Abgabe und Entnahme von Mehl und Backwaren tunlichst auf Grund von Kundenlisten zu erfolgen.

Zu § 62.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Futterausgleich für die nicht gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 versorgten Tierhalter — mit den ihnen von der Reichs-

getreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 33) belassenen Vorräten an Futtergetreide wird den Kommunalverbänden durch die Reichsfuttermittelstelle bzw. das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 63.

Auf Grund des § 67 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugesprochen wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen. Hiernach sind nur noch „Vollselbstversorger“, nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger“ zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1918 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 8 Abs. 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1919 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverbande vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 65.

Zu § 64.

Zu vergleichen Abschnitt II „Verbrauchs- und Wahlvorschriften für Selbstversorger“, Ziffer 18 bis 21 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte. Die Überwachungsvorschriften sind nach verschiedenen Richtungen hin verschärft worden.

Die unter Buchstabe a des § 64 vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Erlaubnisscheine verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von nichtgewerblichen Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Zu Buchstabe b werden die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, auf Antrag ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß, falls die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten durch den Landkreis (Versorgungsverband) selbst nach Lage der Verhältnisse besondere Schwierigkeiten ergeben würde, diese Befugnis den Ortspolizeibehörden übertragen wird, sofern die Ortspolizei in der Hand von Amtsvorstehern, Amtmännern, Landbürgermeistern (Rheinprovinz) oder Distriktskommissaren liegt (zu vergl. Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VIc 1528 —).

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen — die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstige für Selbstversorger arbeitende Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Sachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 71 Abs. 2) wird verwiesen.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände haben zu prüfen, ob es nach Lage der Verhältnisse angezeigt ist, von der Befugnis des § 65 für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes Gebrauch zu machen. Bis zum 1. August d. J. haben die höheren Verwaltungsbehörden dem Landesgetreideamt anzuzeigen, in welchen Kommunalverbänden ihres Bezirkes eine Regelung nach § 65 erfolgt ist.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 66.

Die Ausschüsse werden von den Kreisauschüssen, in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergleiche § 68) vom Gemeindevorstande gewählt.

Zu § 67.

Zu Abs. 1.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Abs. 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Abs. 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer.

Zu § 68.

Unterschiedlichkeiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 67 Abs. 1). Die höheren Verwaltungsbehörden haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Zu § 69.

Anordnungen im Sinne der §§ 58 bis 65 und 68 erläßt der Kreisauschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 68) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 71. Abs. 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebs ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die Entziehung der Selbstversorgung erstreckt sich nur auf die für den menschlichen Verzehr bestimmten Vorräte, nicht aber auf die zur Verfütterung und zur Aussaat freigegebenen Mengen.

Zu § 72. Abs. 1.

Falls die Reichsgetreidestelle es verlangt, ist der Kommunalverband jetzt verpflichtet, die erwähnten Vorräte für verfallen zu erklären, und zwar grundsätzlich zugunsten der Reichsgetreidestelle. Falls Vorräte, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen, für verfallen erklärt werden sollen, ist hierfür die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

Zur Sicherstellung schon vor der Verfallerklärung haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbots ist nach § 80 Abs. 1 Ziff. 12 strafbar.

Zu § 73. Abs. 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des Abs. 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 235.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preussischen Staatsgebiets.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,
- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden,
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 32 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),
- f) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 67). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen durch § 67 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 74. Abs. 1.

Aber die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu seinem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Abs. 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 75.

Nach Änderung, Ergänzung oder Neufassung der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden getroffenen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung (§§ 58—65) sind spätestens bis 1. September 1918 je 5 Stücke des amtlichen Blattes, das den vom 16. August 1918 ab geltenden Wortlaut dieser Bestimmungen enthält, dem Landesgetreideamt einzureichen. Von allen künftigen Änderungen der genannten Bestimmungen sind stets sofort 5 Abdrucke dem Landesgetreideamt einzusenden.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu §§ 76 bis 78.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Im übrigen wird auf die Änderungen gegenüber der Reichsgetreideordnung für 1917 verwiesen. Anzeigepflichtig sind jetzt u. a. auch Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die vom Kommunalverband bereits an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Verbrauchsregelung abgegeben sind. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Vorräte sind die anzeigepflichtigen sowie die nach § 77 Buchstabe c nichtanzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt. Die beschlagnahmten sowie die im Eigentum des Kommunalverbandes stehenden Vorräte, mit Ausnahme der in § 77 Buchstabe c erwähnten und der dem Kommunalverbande behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte (auch Nährmittel), sind an die Reichsgetreidestelle ohne besondere Aufforderung nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu § 79. Abs. 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 12. Juni 1918.

Der Preussische
Staatskommissar
für Volksernährung.
von Baldow.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für
Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eichenhart-Rothe.

gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 13. Juli 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. S.R.N.,

betreffend

Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen:

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind.*)

*) Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papierrundgarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9 18. S.R.N. vom 10. November 1918 beschlagnahmt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76,
2. an die von der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 kg und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Höchstpreise.

Die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 kg durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 M bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gezwirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10 000 kg darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 M vergütet werden.

§ 8.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Beforgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken ein; für sie gelten die Preise des Deckentariifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapzüchen dürfen bis zu 1 M für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 M für 1 kg vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandedisverschnürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 13. Juli 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. K. K. U.,

**betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der
Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. K. K. U.,
betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff usw.**

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. K. U. wird eingefügt:

e) Papiergarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern versponnen sind.

Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. K. U. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erstatten.

Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

W i n n t e r i. B., den 13. Juli 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Minister des Innern.

Id 695.

Berlin, den 22. Juli 1918.

Betrifft Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

I. Mitteilungen über Neuerungen im Strafregister.

1. Wie bereits in dem Runderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422; Min.Bl. S. 8) bekannt gegeben wurde, ist der Kreis der in das Strafregister aufzunehmenden Verurteilungen durch den Bundesratsbeschuß vom 6. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 341, Just.Minist.Bl. S. 319) eingeschränkt, so daß jetzt vom Strafregister ausgeschlossen (nicht registerfähig) sind die Verurteilungen

- a) wegen Übertretungen, abgesehen von den Fällen des § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G.B.,
- b) wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist*), sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 M. allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist,
- c) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
- d) in Forst- und Feldrügefachen,
- e) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
- f) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62—68, 79, 80, 84—90, 92—95, 101—104, 112—120, 132, 139, 141—144, 146, 147, 150—152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

(Vergl. § 2 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918, Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 164, Just.Min.Bl. S. 216.)

Nummehr hat für die preussischen Strafregister der Herr Justizminister auf Grund des Art. II des Bundesratsbeschlusses vom 16. Mai 1918 (Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 161, Just.Min.Bl. S. 213) angeordnet, daß alle, auch die vor dem Bundesratsbeschlusse vom 6. September 1917 im Strafregister niedergelegten Strafnachrichten über solche nicht registerfähigen Strafen entfernt oder in den Straflisten unkenntlich gemacht werden (Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 1918, Just.Min.Bl. S. 250).

2. Dadurch, daß auf Grund dieser Anordnung Strafvermerke aus dem Strafregister entfernt werden, vermehren sich auch die im Gnadenwege angeordneten Löschungen im Strafregister, nachdem der hierunter abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1918 bestimmt hat, daß die am 27. Januar 1918

*) Registerfähig bleiben also z. B., auch wenn nur auf Verweis oder Geldstrafe von 50 M. oder weniger erkannt ist, die Verurteilungen wegen Diebstahls, Fehlerei, Betruges (§§ 242, 258, 260, 263 Str. G. B., nicht jedoch §§ 248 a, 264 a), wegen Gewerbevergehens aus § 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew. Ordn. (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 143), wegen Schleichhandels (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 112).

eingetragen gewesen, nunmehr aber entfernten Strafvermerke aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 der Anwendung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918 (Min. Bl. S. 9, Just. Min. Bl. S. 17) nicht entgegenstehen. Somit fallen unter die Begnadigung alle Personen, über die im Strafregister verzeichnet sind

- a) aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 keine registerfähigen Strafen oder nur (auf § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G. B. beruhende) Übertretungsstrafen (siehe oben Nr. 1),
- b) aus der Zeit vor dem 28. Januar 1908 zwar registerfähige Strafen, aber keine höheren als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen.

Die Wirkung einer durch einen allgemeinen oder einen besonderen Allerhöchsten Gnadenerweis angeordneten Löschung eines Strafvermerks im Strafregister ist nach § 22 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918 (a. a. O.) die, daß über den Vermerk nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden darf, daß im übrigen aber der gelöschte Vermerk als nicht eingetragen gilt, wenngleich er nicht entfernt wird, sondern lesbar bleibt. Die Wirkung ist eine endgültige; sie wird insbesondere durch eine spätere Verurteilung nicht aufgehoben. Welche Behörden unter den höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, ergibt die Nachweisung im Just. Min. Bl. 1918 S. 259 ff.; aus der preussischen Verwaltung des Innern und der Finanzen sind es abgesehen von den Zentralbehörden die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Regierungen, der Polizeipräsident in Berlin in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde, der Präsident des Bezirksausschusses in Berlin, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und die Oberzolldirektionen. Den unteren Verwaltungsbehörden wird also über diese gelöschten Strafvermerke Auskunft aus dem Strafregister nur so erteilt, als ob die Strafe nicht vermerkt wäre, ohne Andeutung des früheren Bestandes. Das Gleiche gilt, wenn die höhere Verwaltungsbehörde nicht ausdrücklich eine unbeschränkte Auskunft verlangt.

3. Außerdem hat der Bundesrat in dem bezeichneten Beschluß vom 16. Mai 1918 (Art. I Nr. 12) den Kreis derjenigen Strafvermerke erweitert, über welche der Strafregisterführer nur beschränkt, nämlich nur an Gerichte, an Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen an höhere Verwaltungsbehörden, Auskunft erteilen darf. Auch ohne daß im Wege der Gnade die Löschung angeordnet ist, soll fortan nur eine solche beschränkte Auskunft zulässig sein über eine Person, über welche im Strafregister keine andere Strafe vermerkt ist als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, vorausgesetzt, daß seit der letzten im Register vermerkten Verurteilung zehn Jahre vergangen sind, und daß nicht eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

In Preußen soll der Strafregisterführer die Strafnachrichten über solche Personen mit einem b bezeichnen, die Nachrichten werden also nicht gelöscht oder gar entfernt.

Die Wirkung dieser ohne Gnadenerweis ergehenden, nur auf geschäftsmäßiger Anordnung des Bundesrats beruhenden Beschränkung der Auskunft ist nahezu die gleiche wie die eines auf Löschung gehenden Gnadenerweises; nur ist die Wirkung keine endgültige, vielmehr fällt die Wohlthat wieder fort, sobald eine neue Verurteilung im Strafregister eingetragen wird.

II. Anordnungen für die polizeiliche Strafliste.

4. Grundsätzlich soll eine im Strafregister gelöschte Strafe auch in den polizeilichen Listen gelöscht werden, die neue Vorschrift über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister (oben Nr. 3) auch für die Auskunftserteilung aus den polizeilichen Listen gelten und bei Fassung der Führungszeugnisse eine Vorstrafe, die gelöscht ist oder nur beschränkt mitgeteilt werden darf, als nicht eingetragen behandelt werden. Auch ist das Verlangen berechtigt, daß die nicht registerfähigen Strafen (oben Nr. 1) ebenso wenig in die polizeilichen Führungszeugnisse Eingang finden, wie sie vom Strafregisterführer künftighin angegeben werden können. Doch ist es nicht erforderlich, daß sie auch in den polizeilichen Listen entfernt oder unkenntlich gemacht werden; es genügt, daß sie den gelöschten gleichgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird für die polizeilichen Straflisten folgendes bestimmt:

a) Bestimmungen über Straflöschung.

5. Ohne weitere Prüfung sind alle Vermerke über Strafen zu löschen, die nach jetziger Rechtslage nicht registerfähig sind, gleichviel, wann die Beurteilung und die Eintragung erfolgt sind. Welche Strafen nicht registerfähig sind, ist oben Nr. 1 Absatz 1 unter a bis f angegeben.

Da nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1917 (Just. Min. Bl. S. 400) und nach dem diesseitigen Runderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422, Min. Bl. S. 8) die Justizbehörden seit Beginn des Jahres 1918 von den nicht registerfähigen Strafen den Ortspolizeibehörden keine Mitteilung mehr machen — es sei denn, daß eine polizeiliche Strafverfügung vorausgegangen war —, so wird diese Art der Löschung vornehmlich solche Strafen treffen, die in früheren Jahren von den Justizbehörden mitgeteilt sind, außerdem aber auch solche, die auf anderem Wege, vor oder nach dem Beginn des Jahres 1918, den Polizeibehörden bekannt geworden, insbesondere von ihnen selbst verhängt worden sind.

6. Die Strafen, welche durch den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 in Verbindung mit demjenigen vom 24. April 1918 betroffen werden, sind wie im Strafregister (oben Nr. 2) so auch in der polizeilichen Liste zu löschen. Hierbei finden die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) entsprechende Anwendung.

Sollte der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 3, Just. Min. Bl. S. 14) oder derjenige vom 27. Januar 1917 (Min. Bl. Nachtrag zu S. 16, Just. Min. Bl. S. 41) auf einen Fall anwendbar sein, der, weil inzwischen eine Bestrafung eingetreten ist, nicht auch vom Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1918 betroffen wird, so ist gleichfalls die Löschung auszuführen.

Ebenso sind die Strafvermerke zu löschen, deren Löschung durch einen besonderen Gnadenbeweis angeordnet wird.

7. Sowohl die Löschung einer nicht registerfähigen Strafe wie die durch allgemeinen oder besonderen Gnadenbeweis angeordnete Löschung (Nr. 5 und 6) geschieht in der Art, daß zwar die bisherigen Vermerke lesbar bleiben, daß sie aber in augenfälliger Weise als gelöscht bezeichnet werden, indem sie

entweder rot unterstrichen

oder rot durchstrichen

oder mit dem Zusatz „Gelöscht“

(vergl. Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min. Bl. S. 4) versehen werden.

Da die einmal erfolgte Löschung durch eine spätere erneute Bestrafung nicht hinfällig wird, ist es ausgeschlossen, daß der Lösungsvermerk wieder zu tilgen wäre, es sei denn, daß er als irrtümlich gesehen erkannt wird.

b) Bestimmungen über Auskunftsbekchränkung.

8. Schließlich sind in den polizeilichen Listen auch die Strafvermerke über solche Personen zu kennzeichnen, über welche der Strafregisterführer nach Nr. 3 nur beschränkt Auskunft erteilen darf. Diese Kennzeichnung ist aber auch in der polizeilichen Liste keine endgültige Löschung, sondern die augenfällige Bezeichnung eines b.

Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat der Polizeilistenführer, soweit möglich, lediglich auf Grund seiner Listen und Akten festzustellen. Da die polizeiliche Liste aber in der Regel nur für den Zeitraum, in welchem die Person im Polizeibezirk gewohnt hat, Auskunft gibt, bedarf es weiterer Ermittlungen, um festzustellen, daß eine Person, die seit ihrem 12. Lebensjahr zeitweise anderswo gewohnt hat, während dieser Abwesenheit keine die Auskunftsbekchränkung hindernde Strafe erlitten hat. Soweit dies nicht aus einem etwa vorgelegten Zeugnis der Polizei des anderen Wohnorts ersichtlich ist, ist dem Verlangen, eine mehr als 10 Jahre zurückliegende Strafe mit einem b zu versehen und in einem Führungszeugnis unterwähnt zu lassen, erst nach einer Anfrage beim Strafregister des Geburtsorts oder bei der auswärtigen Polizeibehörde stattzugeben. Für die Anfrage beim Strafregister kann das Formular benutzt werden, das in Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) angegeben ist; jedoch ist dann in der Anfrage wie in der Antwort (S. 1 und 3 des Formulars) statt „Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“ zu setzen: „§ 21 der Strafregister-Berordnung“.

Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Nr. 3), ist hier ebenso wie bei Anwendung der Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916, 1917 und 1918

(Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min. Bl. S. 4) zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche einer Auskunftsbeschränkung entgegensteht. Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder Gesamtstrafe erkannt ist, nacheinander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so kommt dem Verurteilten die Wohlthat der Auskunftsbeschränkung zugute, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für Feststellung der Straffreiheit während der letzten 10 Jahre gelten die nicht registerfähigen oder sonst gelöschten Strafen als nicht vorhanden.

Es ist nicht nötig, in jedem Falle festzustellen, daß im Strafregister eine Steckbriefnachricht nicht niedergelegt ist.

Wird später eine neue registerfähige Bestrafung mitgeteilt, so ist das beigezeichnete **b** wieder zu tilgen.

9. Ebenso (Nr. 8 Abs. 1 und 6) ist zu verfahren, wenn durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern die Erteilung beschränkter Auskunft angeordnet wird. In geeigneten Fällen kann eine solche Anordnung beantragt werden; doch eignen sich hierfür Fälle nicht, in denen wegen des gleichzeitigen Antrages auf endgültige Löschung der Strafe im Strafregister ohnehin ein landesherrlicher Gnaden-erweis erwirkt werden muß (vergl. unten Nr. 13).

c) Gemeinsame Bestimmungen über Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

10. Ein gleicher Lösungs- oder Beschränkungsvermerk (Nr. 7, 8 Abs. 1) ist auf die nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Akten oder Listen darf die gelöschte oder beschränkt mitzuteilende Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung oder Beschränkung ersichtlich ist.

Ist die Hauptstrafe zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, so sind alle Nebenstrafen zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

Dem Bestraften ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung nicht von Amts wegen mitzuteilen, doch ist ihm auf Anfrage Auskunft zu geben.

11. Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob eine Löschung vorzunehmen oder die Auskunftsbeschränkung zu vermerken ist. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung oder die Beschreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt werden,

a) wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird,

b) wenn ein Führungszeugnis auszustellen oder sonst auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist,

c) wenn die Personalakten, welche die Strafliste (Strafmitteilung) enthalten, zu übersenden sind.

Solange die Löschung oder Beschreibung eines **b** nicht vollständig durchgeführt worden, ist Vor- sorge zu treffen, daß die vorliegenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raum, in welchem polizeiliche Straflisten geführt werden, aufgehängt und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

In keinem Falle darf ein Strafvermerk unbeachtet bleiben, ohne daß zuvor die Löschung oder die Beschreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt ist.

12. Sowohl eine lösungsfähige wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. Nr. 2 Abs. 2) mitgeteilt werden, und zwar erst, nachdem sie gelöscht oder mit einem **b** versehen ist, und nur mit dem Hinweis darauf, daß sie gelöscht ist oder unter Auskunfts- beschränkung steht.

Auch für den eigenen, inneren Geschäftsbetrieb der Polizeibehörde kann unter Umständen die Kenntnis einer gelöschten oder nur beschränkt mitzuteilenden Strafe von Wert sein, z. B. bei Anstellung einer Person im Polizeidienst. Doch ist auch hier nicht außer acht zu lassen, daß die Strafe gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Abgesehen hiervon (Abs. 1 und 2) aber ist sowohl eine gelöschte wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe als nicht vorhanden anzusehen. Bei Auskunftserteilung an andere als die genannten Behörden und insbesondere bei Fassung eines Führungszeugnisses ist auch jede Andeutung der Strafe zu unterlassen. In die Führungszeugnisse ist für ganz unbescholtene Personen und für solche bestrafte Personen, deren Strafen aus irgend einem Grunde gelöscht oder unter Auskunftsbeschränkung gestellt sind, der gleiche Vermerk aufzunehmen, nämlich dahin,

daß in den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet sei.

Der Runderlaß vom 14. September 1916 — II d 2105 — wird hiermit entsprechend erweitert.

Auf die etwaige Pflicht des Verurteilten selbst, die Tatsache der Verurteilung oder Strafverbüßung bei einer Zeugenvernehmung oder bei sonstiger Gelegenheit anzugeben, ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung ohne Einfluß.

13. Die Bestimmungen über die Erwirkung einer Straflöschung durch einen einzelnen landesherrlichen Gnadenertweis bleiben bestehen, insbesondere der Runderlaß vom 10. November 1913 — I c 3971 —.

Es wird aber erwartet werden können, daß künftig, nachdem die allgemeine Löschung ausgedehnt und die beschränkte Auskunft eingeführt worden ist, solche Einzelanträge seltener werden.

Im Auftrage:
von Jarocky.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1918.

Ich will Meinen Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 dahin erweitern, daß eine nach dem 27. Januar 1908 erkannte Strafe der Löschung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen nicht entgegensteht, wenn der Vermerk über diese Strafe aus dem Register entfernt wird, weil wegen eines nicht mit besonderer Rückfallstrafe bedrohten Vergehens auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist. Sie haben diesen Gnadenerlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 24. April 1918.

Wilhelm R.

Spahn.

Drews.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

no
de
no
di
(3
at
B
fo
&
v

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 10. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. R.R.M.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt:

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

offenes (loses) Seegras	10,50 M für den Zentner,
gepreßtes	11,00 " " " "
gesponnenes	12,00 " " " "

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 M für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegrasmus festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luisenparkstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Wünster i. B., den 10. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise für Walzensinter.

Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes, über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

- a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

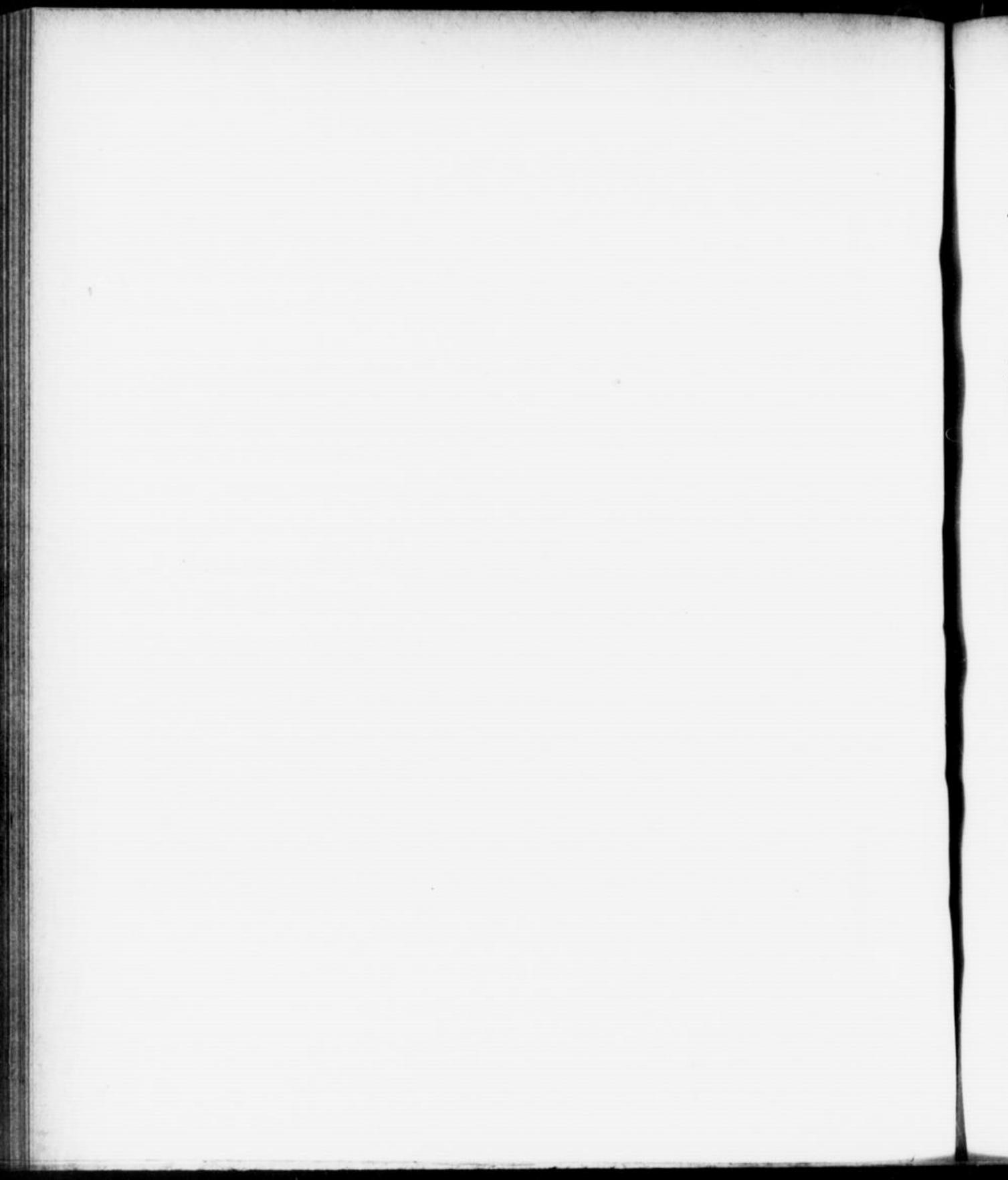
Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

- b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Münster i. W., den 10. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 31. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. R. R. M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

M ü n c h e n , den 31. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. U. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster i. W., den 31. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

Anwendung der Bestimmungen.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gelten für Kleinhäuser im Sinne des § 2. Soweit in den für den Bau sonst maßgebenden Polizeiverordnungen in baupolizeilicher Hinsicht schärfere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle. Im übrigen bleiben jene Polizeiverordnungen auch für Kleinhäuser in Kraft.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

Kleinhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) sie dürfen nicht mehr als 2 Vollgeschosse haben und
- b) nicht mehr als 2 Kleinwohnungen enthalten, d. h. solche Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,
- c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborto usw.) zulässig sind,
- d) sie müssen — soweit nicht vom Bezirksausschuß eine Abweichung davon zugelassen ist — mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sein.

Bei Einfamilienreihenhäusern darf bis auf 100 qm zurückgegangen werden.

II. Form-Vorschriften.

§ 3.

Bauvorlagen.

Dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis müssen beigelegt sein:

- a) 2 Stücke sämtlicher Grundrisse vom Keller bis zum Dachgeschoß und der Querschnitte, mindestens im Maßstabe 1 : 100. Die Unterlagen müssen die Bauart und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen deutlich erkennen lassen, auch

die Benutzungsart der Räume, die Höhenlage der Gebäude zum umgebenden Boden und zur Straße, sowie Art und Stärke der zu verwendenden hauptsächlichlichen Baustoffe ergeben,

- b) 2 Stücke eines Planes mindestens im Maßstabe 1 : 1000, der die Lage und die Abstände der Baulichkeiten des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung zeigt, den Verlauf der Straßen und Wege und deren Entfernung vom Baugrundstück erkennen läßt und eine Angabe der Himmelsrichtung enthält,
- c) 2 Stück Ansichtszeichnung aller Schauseiten, um gegebenenfalls verhüten zu können, daß durch den Bau nach Form und äußerer Ausstattung eine gräßliche Verunstaltung herbeigeführt wird.

Die Polizeibehörde kann, namentlich für untergeordnete Baulichkeiten, von diesen Anforderungen ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 4.

Rohbau und Gebrauchsabnahme.

Von der Rohbauabnahme kann die Baupolizeibehörde bei untergeordneten Baulichkeiten absehen.

Die Ingebrauchnahme von Kleinhäusern ist, unabhängig von bestimmten Fristen, durch die Polizeibehörde zu gestatten, sobald ihr nachgewiesen ist, daß die zum Wohnen bestimmten Räume genügend ausgetrocknet sind. Nur bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen ist zwischen der Rohbauabnahme und dem Beginn der Verputz- und Anstreicharbeiten die in der örtlichen Baupolizeiverordnung vorgeschriebene Frist einzuhalten.

III. Technische Bestimmungen.

§ 5.

Gründungs- und Kellermauerwerk.

Das Gründungsmauerwerk der Umfassungswände ist so tief zu führen, daß die Standfestigkeit des Gebäudes gewährleistet ist; jedoch kann die Polizeibehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis in frostfreie Tiefe geführt werden sollen, Ausnahmen gestatten. Sie kann ferner für Innenwände, äußere Fachwerkwände und Wände von eingeschossigen Nebenbaulichkeiten geringere Gründungstiefen als für die Umfassungen zulassen.

Unterkellerung der Wohnräume ist nicht erforderlich.

Das Sockelmauerwerk bedarf keines äußeren Mauervorsprungs, auch kann die Polizeibehörde bei gutem Baugrunde zulassen, daß die Verbreiterung der Gründungen zu Banketten unterbleibt.

Die lichte Höhe von Vorratskellern braucht nur 1,50 m zu betragen.

Kellerdecken brauchen nicht massiv hergestellt zu werden.

Als Kellertreppen genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen- und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

§ 6.

Aufgehende Wände.

Für Umfassungswände ist auch ausgemauertes oder ausgestaktes Fachwerk mit und bei geschützter Lage auch ohne Wetterschutz durch Außenputz oder Bekleidung zulässig, nicht dagegen die Anwendung von nur vorgeblendetem Fachwerk mit Hintermauerung. Lehmstampfbau, Holzbohlwerk und andere Bauweisen können gestattet werden. Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten dürfen auch aus Brettwerk hergestellt werden.

Für Innenwände, auch wenn sie Deckenbalken tragen oder den Treppenraum umschließen, ist ausgemauertes Fachwerk erlaubt. Einen halben Stein starke belastete Wände sind ohne Holzfachwerk zulässig, wenn eine gleichmäßige Verteilung der aufruhenden Lasten durch entsprechende Unterlagen (Mauerlatten und dergl.) gesichert ist.

Als Mauerstärke der Außenwände von Massivbauten genügen 30 cm bei Anwendung von Außenputz und Hohlschichten oder 38 cm oder 1 1/2 Stein ohne Außenputz und Hohlschichten. Die Polizeibehörde kann 1 Stein starke Außenwände gestatten, wenn gute Ziegel oder Schwemmsteine verwendet werden, und wenn in mildem Klima oder geschützter Lage zu erwarten ist, daß die Ersparnis bei den Baukosten nicht durch Wärmeverlust im Winter aufgewogen wird. Bei Fachwerk und Holzbauten ist die Schwelle des Fußbodens der Erdgeschossräume mindestens 25 cm über dem Außenboden zu verlegen.

§ 7.

Brandmauern.

Das Überdachführen der Brandmauern ist nicht erforderlich. Bei Reihenhäusern sind in Abständen von etwa 40 m Brandmauern zu errichten, die bis unter die feuersichere Dachhaut geführt werden müssen. Gemeinschaftliche Grenzwände von Grundstücken sind gestattet, auch bei nicht massiver Bauart, wenn diese Wände durch beiderseitigen Verputz bis unter die Dachhaut feuersicher hergestellt werden. Wirtschaftsräume (Ställe, Vorratsräume, Werkstätten) dürfen mit Wohnräumen ohne Brandmauern unter einem Dache vereinigt werden, doch müssen die Trennungswände auch im Dachraum durch beiderseitigen Verputz feuersicher hergestellt werden; auch dürfen Wohnräume über Stallräumen angeordnet werden, wenn sie von diesen durch eine massive, feuerfeste Decke getrennt sind.

§ 8.

Decken.

Zur Berechnung der Deckenlasten genügt die Annahme von 200 kg als Eigenlast von ausgestakten geputzten und gebielten Balkendecken und von 150 kg als Nutzlast für 1 qm Deckenfläche.

Sichtbar bleibende Holzbalkendecken (ohne Verputz oder Verschalung der Unterseite) sind in Häusern, in denen sich keine Wohnungen übereinander befinden, zulässig. Die Unterfläche des Zwischenfeldes ist in diesem Falle für die lichte Höhe maßgebend.

§ 9.

Dächer.

Zur Eindeckung der Kleinwohnhäuser darf nur hartes (feuerfestes) Dachmaterial verwendet werden, während für die Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten auch andere — lediglich feuersichere — Eindeckungsstoffe genügen. Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldächer dürfen jedoch nur in mindestens 10 m Abstand von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden desselben Grundstücks, gestattet werden.

Mansarddächer dürfen nicht mehr als etwa 60° gegen die Wagerechte geneigt sein; der Dachfußboden darf nicht wesentlich unterhalb der Dachtraufe liegen.

Bei Dächern, die unmittelbar auf die Straße abwässern, sind Dachrinnen und Abfallröhren anzubringen.

§ 10.

Vorsprünge und Vorbauten.

Wenn Bauflucht und Straßenflucht nicht zusammenfallen, müssen Vorbauten in Vorgärten mindestens 2,50 m hinter der Straßenflucht bleiben und, wenn sie nicht unmittelbar an Vorbauten benachbarter Häuser als architektonische Einheit sich anlehnen, um mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 11.

Schornsteine.

Schornsteine dürfen mit ihrem Lichten an Außenmauern und Grundstückscheidewände gelegt werden, wenn an der Außenseite ein Stein Stärke verbleibt. Einzelne selten benutzte Feuerungen im Dach- oder Kellergeschoß dürfen auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden.

Der Abstand des freien Holzes von den Innenseiten der Schornsteinwangen braucht nicht mehr als 18 cm zu betragen.

§ 12.

Feuerstätten.

Für die Abstände der Öfen, Herde, Rauchrohre und Räucherfammern von freiem oder vermauertem und verputztem Holzwerk genügen folgende Maße:

Gemauerte Feuerstätten von verputztem Holzwerk	15 cm,
„ freiem Holzwerk	25 „
eiserne Feuerstätten und nicht ummantelte eiserne Rauchrohre von verputztem oder mit Metall verkleidetem Holzwerk	25 „
von freiem Holzwerk	50 „

Räucherfammern dürfen auch auf Balkenlagen gesetzt werden, wenn sie in ihrer ganzen Fläche eine feuerfeste Unterlage von mindestens 20 cm Stärke erhalten.

§ 13.

Wohnräume.

Unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume sind nicht mitzurechnen die Waschküchen, Spülküchen, Badestuben und Werkstätten, sofern sie nicht für gewerblichen Betrieb, sondern nur zum Hausgebrauch bestimmt sind.

Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden mehr als zur Hälfte unterhalb der Außenfläche liegt.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse im Sinne des § 2 a.

Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spizboden) dürfen Trockenboden und Abstellkammern untergebracht werden. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen in den Vollgeschossen nicht weniger als 2,50 m, im Dachgeschoß nicht weniger als 2,20 m als lichte Höhe aufweisen. Bei Räumen mit schrägen Decken muß die Höhe auf einer Seite mindestens 2,20 m, auf der anderen Seite mindestens 0,80 m betragen.

§ 14.

Treppen.

Die Treppen in Kleinwohnhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, dürfen beliebige sein, d. h., es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage vorgeschrieben.

Ist im Obergeschoß oder Dachgeschoß eine selbständige zweite Wohnung vorhanden, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuersicher sind.

Überdeckte Freitreppen (ohne umschließende Wände oder solche mit größeren Öffnungen) sind zulässig.

§ 15.

Fenster.

Jeder zum Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Öffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die selbständigen Wohnungen der Vollgeschosse müssen durch Öffnungen, die in gegenüberliegenden Wänden liegen, durchlüftbar sein.

§ 16.

Aborte und Abortgruben.

Zu jeder selbständigen Wohnung muß ein verschließbarer, gut entlüfteter Abort gehören. Wird der Abort innerhalb des Hauses oder Wand an Wand mit Wohnräumen angelegt, so müssen Abortzelle, Fallstrang und Grube gut entlüftet sein, oder der Anschluß an ein öffentliches Kanalsystem mit Wasserspülung benutzt werden. Statt der Abortgruben dürfen da, wo mit dem Hausgrundstück eine Garten- oder Ackerfläche verbunden ist, die für die landwirtschaftliche Verwertung der Abfallstoffe dauernd ausreicht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastensystem von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 17.

Wasserversorgung.

Für die Versorgung der einzelnen Hausgrundstücke mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und mit Wasser zu Feuerlöschzwecken genügt da, wo nicht der Anschluß an eine öffentliche gemeinsame Wasserleitung möglich ist, das Recht der Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder der Mitbenutzung eines Privatbrunnens; Voraussetzung hierbei ist, daß die Brunnen in einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichenden Nähe des Kleinhauses liegen.

§ 18.

Einfriedigungen.

Als Einfriedigung für Kleinhausgrundstücke nach der Straße sind lebende Hecken zulässig, auch kann die Polizeibehörde bei Freilassung des Vorgartengeländes als Grünstreifen von der Vorgarteneinzäunung absehen.

Gartenhäuschen (Lauben) in einer Bauart, die sich dem Charakter der Umgebung anpaßt, dürfen sowohl an der Straße, wie auch unmittelbar an der Nachbargrenze ohne Brandmauer errichtet werden.

IV. Strafbestimmungen und Schluß.

§ 19.

Strafbestimmungen.

Für Übertretungen dieser Sonderbauordnung gelten die Strafvorschriften der für den Bau im allgemeinen maßgebenden Baupolizeiverordnung.

§ 20.

Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Münster, den 22. August 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

Sti

Inhalt

2

3

vom
und d
stücke
zur C
zum

bant
fähig
bei d
Beich
Einlö
gehen
Reich
bis z

3

daß
erlass
Gesetz
blatte
licht

3

brach
vom
12. A
nebst
Deut

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 7. September 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. R. R. M.

zu der

Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. M. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Cieltauern, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. M. erhält folgende Fassung:
„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden.“

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. M. erhält folgende Fassung:
„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: ‚Betrifft Segel und Planen‘ versehen zu erstatten.“

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. M. erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten

Meldung hinzutretenden Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten."

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. S. N. N. erhält folgende Fassung:

„§ 11.“

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten."

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

M i n i s t e r i. B., den 7. September 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. R. R. N.,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
- b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2. Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 kg keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien.

1. Silikasteine I. Qualität	117,00 M
2. Silikasteine II. Qualität	95,00 "
3. Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung)	54,00 "
4. Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung)	50,00 "

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1. Hochofensteine.

a) Hochofensteine über 40 v. S. Al_2O_3	194,00 M
Hochofensteine von 38—40 v. S. Al_2O_3	168,00 "
Hochofensteine von 34—37 v. S. Al_2O_3	156,00 "
Hochofensteine von 30—33 v. S. Al_2O_3	130,00 "
Hochofensteine unter 30 v. S. Al_2O_3	104,00 "

- b) Cowpersteine in denselben Qualitäten 10,00 M weniger
 c) Mörjel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. H. weniger.
2. Hofofensteine für den Oberbau 130,00 M
 Hofofensteine für den Unterbau 104,00 "
3. Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:
 a) Refuperationssteine und Gittersteine, I. Qualität 130,00 M
 Refuperationssteine und Gittersteine, II. Qualität 104,00 "
 b) Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art 117,00 "
4. Normalsteine von 3—4 kg Stückgewicht (auch für Eisengießereien):
 a) Hochbasisch 40 v. H. Al_2O_3 und mehr 156,00 M
 b) Basisch von 36 bis 39 v. H. Al_2O_3 136,00 "
 c) Basisch von 32 bis 35 v. H. Al_2O_3 110,00 "
 d) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität I 110,00 "
 e) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität II 97,00 "
 f) Tongebundene saure Steine, Puddelofen- oder Kesselqualität 77,00 "
 g) Tongebundene saure Steine, Rauchkanalqualität 52,00 "

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10 000 kg an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10 000 kg im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. H. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3. Auslandspreise.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E., Berlin W 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 11. September 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Stü

Inhalt:

39

39

Grund
des K.
Zentral
Noten
zwecke
mit ein
Reiner
Lose i
Ziehun
am 6.
Berlin
Be

39

395.

Au
wirtsch
vom 3
dung r
Staats
vember
Landes
wird z
1. Ott
stimmt

De

sowie
mehrere
höchste

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. R. R. V.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stoc und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenispitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfwiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfwiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufkäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfwiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 100a.
3. Weidenschienen sowie Weidenispitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 100a.
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 100a, erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stoc und Weidenstöcke auf dem Stoc unterliegen einer Meldepflicht.

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.

Meldefarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldefarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R.R.N. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldefarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldefarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldefarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Über Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind^{*)}, werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

^{*)} Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr) und Weiden, Nr. G. 1023/2. 17. R.R.N. vom 1. April 1917.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstöcken, Weidenstrauch sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzler (Weidenzüchter). Pflanzler im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzler ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 M für 50 kg,
15 " " " " " " 15 " " 50 "
10 " " " " " " über 15 " " 50 "

Bei Weiden spitzen, Weidenabfall, Weiden schienen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzler oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

§ 12.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).		für je 50 kg
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr), Korbrohr, Malaffarohr, hart und weich		
a) bis 10 mm \varnothing		175,00 M
b) über 10 mm \varnothing		125,00 "
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)		
a) unter 3 mm \varnothing		250,00 "
b) 3 mm bis 10 mm		200,00 "
c) über 10 mm \varnothing		150,00 "
3. Peddig naturhell (gebleicht)		
a) unter 3 mm \varnothing		275,00 "
b) über 3 mm bis 10 mm \varnothing		220,00 "
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit		800,00 "
5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit bis 2 mm stark		300,00 "
6. Rohrschienen, Korbschienen		200,00 "
7. Rohrbast		40,00 "
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)		20,00 "

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnsten Stelle) gemessen.

II. für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlante, gesunde Kultur- schälweiden	Klasse II. Geringere ein- jährige Weiden, einchl. der wild- gewachsenen, so- wie zweijährige, schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III. Geringere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Storbischnen eignen, auschl. der Stöcke
	M	M	M
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*).	für 50 kg	für 50 kg	für 50 kg
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 M.			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Binde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend	33,00	—	—
mit Längenangabe:			
a) 40 bis 60 cm	62,00	} 30,00	} 15,00
b) über 60 bis 80 cm	52,00		
c) " 80 " 100 "	45,00		
d) " 100 " 130 "	39,00		
e) " 130 " 160 "	34,00		
f) " 160 " 200 "	30,00		
g) " 200 cm	25,00		
		19,00	

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 M zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*).

- | | |
|--|-----------|
| | für 50 kg |
| a) abgewipfelt bis 27 mm \varnothing (20 cm über dem Stammende gemessen) | 4,50 M |
| b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm \varnothing | 3,00 " |
| c) unsortiert, abgewipfelt | 3,75 " |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Binde und Erde geliefert wird.

* Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke.	Für je 50 kg
a) abgewipfelt, bis 27 mm \varnothing (20 cm über Stammende gemessen)	6,50 M
b) nicht abgewipfelt, auch unfortiert und über 27 mm \varnothing	5,00 "
c) unfortiert, abgewipfelt	5,75 "

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Binde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke.	
a) bis 15 mm Stärke	15,00 M
b) über 15 bis 18 mm Stärke	14,00 "
c) " 18 " 27 " "	13,00 "
d) " 27 " 32 " "	10,00 "
e) " 32 mm Stärke	8,00 "
	} gemessen 20 cm über dem Stammende .

4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder geöltene) Weidenstöcke dürfen 2,00 M zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

bei Weiden der Klasse I	um 60 v. S.
" " " " II	70 v. S.
" " " " III und Weidenstöcken	75 v. S.

IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außenteil der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

a) 1 1/2 mm stark	für je 50 kg 170,00 M
b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark	" " 50 " 140,00 "
c) " 2 1/2 " 4 mm stark	" " 50 " 100,00 "

V. für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.

a) bis 1 1/2 mm stark	für je 50 kg 100,00 M
b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark	" " 50 " 85,00 "
c) " 2 1/2 " 4 mm stark	" " 50 " 60,00 "

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M für je 50 kg zugeschlagen werden.

VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kanten für Spiralweiden.

Für je 50 kg 130,00 M.

VII. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Poppstrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. Weidenabfall.

Für je 50 kg
3,00 M

IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken.

1. frische feuchte Rinde	2,00 "
2. lufttrockene Rinde	6,00 "
3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt	8,00 "
4. Rinde von Weidenstöcken	4,00 "

§ 13.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffslandeestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-befehlshaber vor.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind

M ü n s t e r i. W., den 21. September 1918.

Stellvertz. Generalkommando VII. Armeekorps.

5

be

von
fow
von
And
(Re
allg
von
gen
23.

ode

Stä

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postkarten“ erhält der Abs. vi folgenden Wortlaut:

vi Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelfarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	7 ¹ / ₂ Pf.,
im sonstigen Verkehr	10 „

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	15 Pf.,
im sonstigen Verkehr	20 „

2. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abs. xii folgenden Wortlaut:

xii Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 50 g einschließlich	5 Pf.,
über 50 „ 100 „ „	7 ¹ / ₂ „
„ 100 „ 250 „ „	15 „
„ 250 „ 500 „ „	25 „
„ 500 g „ 1 kg „	35 „

Für Blindenschriftendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

bis 50 g einschließlich	5 Pf.,
über 50 „ 100 „ „	7 ¹ / ₂ „
„ 100 g „ 1 kg „	15 „
„ 1 kg „ 2 „ „	25 „
„ 2 „ 3 „ „	35 „

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich	3 Pf.,
über 50	" 100 "	5 "
" 100	" 250 "	10 "
" 250	" 500 "	20 "
" 500 g	" 1 kg "	30 "

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgeliefert werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist. Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ erhält der Abs. v folgenden Wortlaut:

- v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | 15 Pf., |
| über 250 | " 500 " | 25 " |
| " 500 g | " 1 kg " | 35 " |

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

4. Im § 10 „Warenproben“ erhält der Abs. ix folgenden Wortlaut:

- ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 100 g einschließlich | 10 Pf., |
| über 100 | " 250 " | 15 " |
| " 250 | " 500 " | 25 " |

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

5. Im § 11 „Mischsendungen“ erhält der Abs. u folgenden Wortlaut:

- u Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | 15 Pf., |
| über 250 | " 500 " | 25 " |
| " 500 g | " 1 kg " | 35 " |

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. iv hinter „Porto“ einzuschalten:
nebst der Reichsabgabe

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ ist im Abs. I Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen
statt „die Öffnung“:
das Öffnen

8. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. x hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:
und der Reichsabgabe

9. In demselben § (18) ist im Abs. xvi unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“:
30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmefendungen“ ist im Abs. v hinter „Postanweisungsgebühr“ ein-
zuschalten:
und der Reichsabgabe

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 5 M einschließlich	15 Pf.
über 5 „ 100 „	25 „
„ 100 „ 200 „	40 „
„ 200 „ 400 „	50 „
„ 400 „ 600 „	60 „
„ 600 „ 800 „	70 „

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte,
nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, vi), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. xv 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr“ und
hinter „Telegrammgebühr“ einzuschalten:
einschließlich der Reichsabgabe

13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Adressen durch den
Absender“ ist im Abs. vi 2 hinter „Telegramm“ einzuschalten:
und die Reichsabgabe

14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält der
Abs. I folgenden Wortlaut:

I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts) beträgt
die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

freigemacht bis 20 g einschließlich	10 Pf.
über 20 „ 250 „	15 „
nichtfreigemacht 20 „	20 „
über 20 „ 250 „	30 „

15. In demselben § (37) ist im Abs. III statt „7¹/₂“ zu setzen:
10

16. Der § 59 einschließlich der Überschrift erhält folgende Fassung:

Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.

§ 59. I Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg
übergeben.

II Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Porto nach den für Pakete geltenden Sätzen
(einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

III An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne
Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewicht 5 Pf. für je 300 M oder einen Teil von
300 M, mindestens aber 10 Pf. erhoben.

IV Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundsätzen erstattet
wie Personengeld (§ 54).

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mischsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satz für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Hüblin.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Nach kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1:6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausfertigung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma in
aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes)
(Vergrößerung, Linsenöffnung, Lichtstärke) Nummer der Werk-
stätte veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag:

Name:

Stand:

Wohnung:

Jagdschein Nr.:

(Raum für den amtlichen Bescheid).

(Ort), den 19.....

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Münster i. W., Coblenz, Köln und Wesel, den 5. Oktober 1918.

**Stellvert. Generalkommando VII. und VIII. Armeekorps.
Der Gouverneur von Köln.
Der Kommandant von Wesel.**

S

be

Gr
(Re
übe
Ge

be

zu

Be
fi
it

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. S. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1:6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma in
aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes)
(Vergrößerung, Linsenöffnung, Lichtstärke) Nummer der Werk-
stätte veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag:

Name:

Stand:

Wohnung:

Jagdschein Nr.:

(Raum für den amtlichen Bescheid).

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Münster i. W., den 5. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

den
über
best
ver

Nr
Nr
Nr
Nr
Nr
Nr

a.
tra

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1:6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 5malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwerbender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwerbender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma in
aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes)
(Vergrößerung, Linßenöffnung, Lichtstärke) Nummer der Werk-
stätte veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag:

Name:

Stand:

Wohnung:

Jagdschein Nr.:

(Raum für den amtlichen Bescheid).

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

• M ü n s t e r i. W., den 5. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

—

2

E.
sete
abg
folg

ein

für

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postkarten“ erhält der Abf. vi folgenden Wortlaut:

vi Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelparte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	7 1/2 Pf.,
im sonstigen Verkehr	10 „

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

im Orts- und Nachbarortsverkehr	15 Pf.,
im sonstigen Verkehr	20 „

2. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abf. xii folgenden Wortlaut:

xii Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

bis 50 g einschließlich	5 Pf.,
über 50 „ 100 „ „	7 1/2 „
„ 100 „ 250 „ „	15 „
„ 250 „ 500 „ „	25 „
„ 500 g „ 1 kg „	35 „

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

bis 50 g einschließlich	5 Pf.,
über 50 „ 100 „ „	7 1/2 „
„ 100 g „ 1 kg „	15 „
„ 1 kg „ 2 „ „	25 „
„ 2 „ „ 3 „ „	35 „

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich	3 Pf.,
über 50	" 100 "	5 "
" 100	" 250 "	10 "
" 250	" 500 "	20 "
" 500 g	" 1 kg "	30 "

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgeliefert werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist.

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ erhält der Abs. v folgenden Wortlaut:

v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis 250 g einschließlich	15 Pf.,
über 250	" 500 "	25 "
" 500 g	" 1 kg "	35 "

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

4. Im § 10 „Warenproben“ erhält der Abs. ix folgenden Wortlaut:

ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis 100 g einschließlich	10 Pf.,
über 100	" 250 "	15 "
" 250	" 500 "	25 "

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

5. Im § 11 „Mischsendungen“ erhält der Abs. u folgenden Wortlaut:

u Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis 250 g einschließlich	15 Pf.,
über 250	" 500 "	25 "
" 500 g	" 1 kg "	35 "

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. iv hinter „Porto“ einzuschalten:
nebst der Reichsabgabe.

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ ist im Abs. I Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen
statt „die Öffnung“:

das Öffnen

8. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. x hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten und der Reichsabgabe

9. In demselben § (18) ist im Abs. xvi unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“:
30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. v hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:
und der Reichsabgabe

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

	bis	5 M einschließlich	15 Pf.,
über	5	100	„	25 „
„	100	200	„	40 „
„	200	400	„	50 „
„	400	600	„	60 „
„	600	800	„	70 „

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, vi), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. xv 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr“ und hinter „Telegrammgebühr“ einzuschalten:
einschließlich der Reichsabgabe

13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender“ ist im Abs. vi 2 hinter „Telegramm“ einzuschalten:
und die Reichsabgabe

14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält der Abs. I folgenden Wortlaut:

I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

freigemacht	bis	20 g einschließlich	10 Pf.,
	über	20	„	15 „
nichtfreigemacht	20	„	20 „
	über	20	„	30 „

15. In demselben § (37) ist im Abs. III statt „7 1/2“ zu setzen:
10

16. Der § 59 einschließlich der Überschrift erhält folgende Fassung:

Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.

§ 59. I Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg übergeben.

II Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Porto nach den für Pakete geltenden Sätzen (einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

III An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewicht 5 Pf. für je 300 M oder einen Teil von 300 M, mindestens aber 10 Pf. erhoben.

IV Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mietsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satze für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Rüdlin.

St

Inha

436

2

Bund

S. 1

Krieg

4529

Staa

1918

nung

gesetz

fung

1. G

fi

2

6

2. G

2

7

3. G

2

6

4. G

2

9

2

1

h

6

©

übe

Co

Be

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 19. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. R. R. V.

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),
- d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Verbart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falzspäne, Blanchierspäne und Frässtaub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Verteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen sowie sonstige Altlederabfälle¹⁾, d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:
 - a) in den zugelassenen²⁾ Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur fachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
 - b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.
2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:

die Entfettung fetthaltiger Blanchierspäne durch diejenige Verberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern

¹⁾ Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Ledertreibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Ledertreibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L 400/1. 17. R. R. A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Erbschuh-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

²⁾ Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Erbschuh-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Erbschuh-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet¹⁾ und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe²⁾;
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen³⁾ und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt.⁴⁾

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vor- drucken einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

¹⁾ Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Übernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

²⁾ Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

³⁾ Über Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

⁴⁾ Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisermäßigung von 20 vom Hundert eintritt.

§ 7.

Höchstpreise.**1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.**

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8.

Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Bache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Gleitschutzleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegslleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	3,20 gewalzt, 3,00 ungewalzt	4,00	3,80	2,50
II.	Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . .	—	3,00	2,60	1,00
	a) Kern	4,50			
	b) nicht Kern	2,25			

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
III.	Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . . .	—	1,20	1,70	1,00
	a) Kern	3,20	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,70	—	—
	b) nicht Kern	1,50	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00	—	—
IV.	Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel	—	0,30	0,40	0,50
	a) Kern	1,60	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00	—	—
	b) nicht Kern	0,80	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	0,60	—	—
V.	Abfälle bis zu 20×20 mm				
	a) mit Ausschluß der chrom- und fett- haltigen	0,20	0,20	0,20	0,50
	b) fetthaltige	—	0,40	0,20	—
	c) chromhaltige, lufttrocken	0,16	0,16	0,16	—
VI.	Brennleder, Frässtaub, Lederfehlricht, Schärfs- schnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschnittstärke von 1½ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm	2,00	2,00	2,00	—
VIII.	Abfälle von Spalten unter 1½ mm Durch- schnittstärke, sowie alle unter 100×150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltschnitzel und Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
X.	Bleichspäne				
	a) von 10 bis 20% Fettgehalt . . .	0,30	0,30	0,30	—
	b) über 20% Fettgehalt	0,65	0,65	0,65	—
XI.	Rappentreifen, auch Schärffeder über 12 mm Breite, Länge ab Größe	1,80	—	—	—
XII.	Rappentreifen, auch Schärffeder von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10×500 mm	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×1000 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Kloppspeichenstreifen von mindestens 350 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm	0,50	0,40	0,40	—
XVII.	Schärfstücke von über 100 mm Breite . .	3,50	—	—	—
XVIII.	Schärfstücke				
	a) von 30 bis 60 mm Breite	0,60	—	0,60	—
	b) über 60 bis 100 mm Breite	1,40	—	1,40	—
XIX.	Abstiche aus der Manschettenfabrikation .	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20%*)	0,19	0,19	0,19	—
XXI.	Maugere Abfälle von Haar-Kalbleder und Haar-Ziegenleder				
	a) in Größe von mehr als 40×40 mm ohne Schnitzel (beschnittene Ware) .		1,60		
	b) bis 40×40 mm		0,40		

*) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

Kosten
bezu.
steuer

Schiff
1 Kil
Der
der

dürfen

amtli

bahn
am

hierd
gesetz

ständ
oder

dem
berfa

10 00
auf

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromledersalzspänen und Chromlederschneideln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den in § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen¹⁾.

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

- a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b,

¹⁾ Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- b) soweit sie sich auf die in § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8,
zu richten.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 19. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

zu
bet

dem
über
und
Stra
Bef
(Nei

verä
und
erfel

Rojs

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. vom 20. Oktober 1917,
betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten
und Kofzhäuten.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. erhalten folgende Fassung:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gefalzten Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Kofzhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gefalzten Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Kofzhäuten.

geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dinges, das Reingewicht (Grümgewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Ropfhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) von einem Schlächter:
 - an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
 - an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler);
- b) von einem Schlächter:
 - an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;
- c) von einem Händler (Sammler):
 - an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) bei Sendungen vom Schlächter:
 - unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder getrocknet*) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
 - spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Befanntmachung Rr. L. 700/7. 17. S. R. A., § 3 Anmerkung).

- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. U. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Nottschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschießenden Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken dem Leder-Zuweisungs-Amt zu melden. Vordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, angefordert werden.

2. Übergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- oder Nottschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. N. U. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegerbt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

M ü n s t e r i. B., den 19. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. U. vom 20. Oktober 1917,
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung¹⁾ betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtsungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle²⁾.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimenten, Sonderklassen und Leder ohne Kopf ergeben.

Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

¹⁾ Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

²⁾ Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder, vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Treibriemen vom 16. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 10. Oktober 1918 betroffen.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

Pfd. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte			e Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	
16a	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	mindestens 1 ³ / ₄ mm und darüber	ganze oder halbe Häute	23,25	22,25	21,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16b	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	unter 1 ³ / ₄ mm	ganze oder halbe Häute	20,25	19,25	18,00	
17a 17b	werden gestrichen						

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälse geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälse angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

„Leder ohne Kopf“ im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Hals keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichnung der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unverlöschlich (durch Stempel-
druck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst statthaftern Preises erzielt wird.

Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Roffleder in Form von Halsen oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Halsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10 %“, und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5 %“ tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgeannten Kennzeichnung noch einen Stempelaufdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von gegerbt“ enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von“ und das Wort „gegerbt“ muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnischein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5a und d werden die Worte „(auch Abfälle)“ und im § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)“ gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 19. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin N. 8.

Stü

Inhalt

2

44

1. Bel
Racht
höhun

3d

1.
des B
Deutse
früher
Wirtu
reich

2.

Arzne
und d
über d
und i
festge
meine
auf G
Einfar
Volun
tober

die
präpa
Deutse
S. 11
Verdü
Spirit

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 g betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain. hydrochl. und Cocain. nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 g beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 2. November 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminztraut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminztraut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 2. November 1918.

Stabsarzt Generalkommando VII. Reservekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 23. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 800/11. 18. S. R. M.,

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Fuchsfellen.

Vom 23. November 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Verkaufsverpflichtung gemäß dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle rohen, eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hausfuchsen einschließlich der aus dem Ausland (auch den besetzten Gebieten) eingeführten Felle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen rohen Felle werden beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, zum Beispiel auch die Gerbung und Zurichtung zum Selbstgebrauch oder in Lohn, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis für rohe Felle.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung beschlagnahmter roher Felle erlaubt, sofern die im folgenden unter A und B angegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

A. Lieferungsweg.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen:

1. von dem Besitzer des Tieres an einen Händler oder an eine Sammelstelle¹⁾;
2. von einem Händler²⁾ oder einer Sammelstelle an einen anderen Händler oder an eine andere Sammelstelle oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen rohen Felle zugelassenen Großhändler³⁾;
3. von einem zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig;
4. von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils bestimmten Stellen.

Das Fell darf bei den nach Ziffer 1 und 2 erlaubten Veräußerungen und Lieferungen den Sammelbezirk desjenigen Großhändlers nicht verlassen, in dessen Bezirk der erste Verkäufer des Felles seinen Wohnsitz hat⁴⁾.

B. Führung von Büchern und Listen.

Händler, Sammelstellen und zugelassene Großhändler müssen Bücher führen, aus denen jederzeit der Tag des Einkaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung, Name und Wohnort des Lieferers und des Abnehmers und der Verkaufspreis ersichtlich sein müssen. Händler (Sammler) und Sammelstellen brauchen den Namen und Wohnort des Lieferers nicht zu verzeichnen, wenn sie das Fell vom Tierbesitzer oder von einer Person erhalten haben, die nicht gewerbsmäßiger Händler ist.

Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem mit der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der die Anzahl der gelieferten Felle und die für die Bestimmung der Höchstpreis maßgebenden Eigenschaften, wie Gewicht, Art und Beschaffenheit, ersichtlich sein müssen.

Gleiche Listen haben die zugelassenen Großhändler gleichzeitig mit der Rechnung der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft einzureichen.

Bücher, Listen und Rechnungen sind aufzubewahren.

¹⁾ Händler und Sammelstellen werden auf Anfrage von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, Tröndlinger ring 3, mitgeteilt.

²⁾ Als solche gelten auch Wildbrethändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Kaninchen gewerbsmäßig feilbieten.

³⁾ Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in der Fachpresse bekanntgemacht und auf Anfordern übersandt.

⁴⁾ Wegen Ausnahmen s. § 11.

§ 5.

Veränderungserlaubnis für rohe Felle.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Leder¹⁾ einem Gerber erlaubt, sofern ihm die Felle auf Anweisung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Einarbeitung zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung folgende Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen nach Empfang in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Gerber haben alle von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder vom Leder-Zuweisungs-Amt, der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft erforderten Angaben über die zugeteilten Felle unverzüglich zu erstatten.

II. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Pelzwerk erlaubt, sofern die Felle von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung die bei der Zuweisung gegebenen besonderen Bestimmungen der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft eingehalten werden.

§ 6.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden Höchstpreise festgesetzt.

A. Rohe Felle.²⁾

Die folgenden Höchstpreise für rohe Felle gelten nur für diejenigen rohen Felle, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch beim Besitzer des Tieres befinden³⁾.

¹⁾ Das aus den Fellen hergestellte Leder unterliegt den jeweiligen Bestimmungen über Beschlagnahme und Höchstpreise von Leder. Zur Zeit gelten für Leder die Bekanntmachungen Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917, die Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/11. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 und die 2. Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/10. 18. R. R. A. vom 19. Oktober 1918.

²⁾ Die Felle werden zweckmäßigerweise wie folgt behandelt: Den an den Hinterpfoten, mit dem Rücken zur Wand aufgehängten Tieren werden zunächst die Hinterläufe von der Sohle bis zum After längs der Haarscheide aufgeschnitten, die Hinterchenkel herausgebückt, die Schwanzwurzel durchgeschnitten und dann das Fell, indem man leicht ablösend nachhilft, nach dem Kopf zu abgezogen. Nachdem die Vorderpfoten im letzten Gelenk durchgeschnitten sind, wird das Fell, Fleischseite nach außen, ganz abgezogen.

Darauf wird das Fell, Fleischseite nach außen, sofort auf ein Spannbrett, Drahtspanner oder Spannrahmen gezogen, und zwar so, daß der Rücken in seiner ganzen Breite auf die eine, der ganze Bauch auf die andere Seite kommt, und an den Hinterpfoten kräftig ausgezogen, bis es faltenlos gespannt ist. Zur Erhaltung der straffen Spannung wird die Schwanzwurzel oder der Ansatz der Hinterpfoten am Spanner befestigt. Fett, Blut und Nas werden mit einem Köffel gründlich abgeschabt, die Hinterpfoten abgeschnitten, die Vorderpfotenstummel durch Stäbchen absteckend gehalten. Die Trocknung erfolgt an einem luftigen, kühlen Ort, keinesfalls bei übermäßiger Ofen- oder Sonnenhitze. Der Spanner darf erst nach vollständiger Trocknung herausgezogen werden.

Es liegt im dringendsten Kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, daß jeder Tierbesitzer und bei etwaiger sofortiger Veräußerung der erste Abnehmer das Fell unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise behandelt, und daß Wildbrethändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Kaninchen feilhalten, stets das Fell vor der Veräußerung des Tieres abziehen.

³⁾ Rohe Felle, welche der Besitzer des Tieres vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu den Höchstpreisen der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. vom 1. Juni 1917 veräußert hatte, dürfen nur zu den alten Höchstpreisen weiter veräußert werden (s. § 12, Abs. 2, dieser Bekanntmachung).

Für rohe Felle werden folgende Grundpreise festgesetzt:

Rohe Felle von	bei Veräußerung durch		
	die Tierbesitzer oder solche Personen, welche nicht geweremäßige Händler sind M	die Händler (Sammler) oder die Sammelstellen M	die zugelassenen Großhändler M
1. zahmen Kaninchen:			
im Gewicht bis 50 g	0,20	0,24	0,26
" " von mehr als 50—120 g	0,70	0,84	0,90
" " " " 120—180 g	1,30	1,56	1,68
" " " " 180—250 g	1,90	2,28	2,46
" " über 250 g	2,70	3,24	3,50
Wichtigend ist das Gewicht der Felle in trockenem Zustand ohne Hinterpfoten und ohne Knochen — ausgenommen der oberste Knochenstummel der Vorderpfoten ¹⁾ .			
2. wilden Kaninchen:			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerkanin	0,25	0,28	0,30
Winterkanin	0,50	0,56	0,60
3. Hasen:			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,30	0,37	0,40
Halbhasen (Übergangshasen)	0,60	0,70	0,75
Winterhasen	1,20	1,40	1,50
4. Haushasen:			
ganz kleine Felle	0,20	0,24	0,26
Sommerfelle	0,75	0,92	1,—
verschiedenfarbige Winterfelle	2,30	2,76	3,—
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	3,70	4,44	4,80

Der volle Grundpreis ist der Höchstpreis, sofern das Fell folgenden Anforderungen entspricht:

- das Fell muß ungesalzen und trocken sein;
- das Fell darf nicht stark beschädigt, stark blutig, fleischig, verfilzt, stark haarlassend (verstumfen) oder ungespannt sein; als stark beschädigt gelten insbesondere auch die sogenannten Eishausfelle;
- bei Fellen zahmer Kaninchen muß das beim ersten Sammler (Sammelstelle) durch Wiegen ermittelte Gewicht des trockenen Felles unverlöschlich durch Stempelaufdruck oder Schrift auf der Fleischseite vermerkt sein;
- das Fell muß innerhalb der im § 9 angegebenen Fristen veräußert und geliefert oder angedient worden sein.

¹⁾ Bei Verkauf von Fellen mit Hinterpfoten oder in nicht trockenem Zustand ist das Mehrgewicht, gegebenenfalls durch Schätzung, festzustellen und abzugeben.

Bei Fellen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist der Höchstpreis gleich dem Grundpreis, vermindert um folgende, stets von dem Grundpreis zu berechnende Abzüge:

- bei a um insgesamt 25 vom Hundert,
- bei b um insgesamt 50 vom Hundert,
- bei c um 25 vom Hundert,
- bei d um 10 vom Hundert.

Sind einmal 50 vom Hundert gemäß b abgezogen worden, so darf ein weiterer Abzug gemäß a nicht mehr erfolgen, wohl aber gegebenenfalls ein weiterer Abzug gemäß c oder d.

B. Eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle:

Der Höchstpreis für eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle ist gleich dem Höchstpreis für das entsprechende rohe Fell, zuzüglich eines Aufschlags von 0,70 M für jedes Fell.

Dem Höchstpreis unterliegen nicht diejenigen eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle, welche in rohem Zustand von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben oder von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verkauft worden sind.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder zur nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung (nicht Verpackung) und die Umsatzsteuer ein.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Ware. Wird der Höchstpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Prämien.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft ermächtigen, für besonders umfangreiche Lieferungen oder für die Lieferung besonders guter Felle den Züchtern, Zuchtvereinen oder anderen Einlieferern Prämien in Geld, Zuchtieren, Zuchtgerät, zugerichteten Fellen und dergleichen zu gewähren.

§ 9.

Verkaufspflicht.

Die Besitzer der von Höchstpreisen betroffenen rohen Felle werden hierdurch aufgefordert, sie unter Beachtung der Vorschriften des § 4 an die dort genannten Stellen zu verkaufen¹⁾, und zwar unter Einhaltung folgender Fristen:

1. Der Besitzer des Tieres muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen oder, sofern er es selbst behandelt, spätestens 6 Wochen nach dem Abziehen verkaufen.
2. Der Händler oder die Sammelstelle muß die Felle spätestens am 10. Tage des auf den Eingang der Ware folgenden Monats oder, sofern die Felle zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollkommen trocken²⁾ sind, spätestens am 30. Tage des auf den Eingang der Felle folgenden Monats verkaufen.

¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

²⁾ Die Ware soll verpackt nur in vollkommen trockenem Zustand versendet werden.

§ 10.

Verkaufspreise der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

Die Verkaufspreise der von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gesammelten Felle bedürfen der Festsetzung oder Genehmigung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt.

Anträge sind in jedem Falle an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopfe des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft Kanin-, Hasen- oder Katzenfelle.“

Die auf Grund der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917 bereits erteilten Einzelausnahmegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. L. 800/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917, Nr. L. 115/11. 17. R. R. U., betreffend Ausnahmegenehmigung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U. vom 24. November 1917 und Nr. L. 115/11. 17. R. R. U. II. Ang., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen, vom 24. November 1917 aufgehoben.

Die Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917 bleibt insoweit in Kraft, als sie sich auf Felle bezieht, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung von dem Besitzer des Tieres veräußert worden sind, im übrigen wird sie aufgehoben.

Münster i. W., den 23. November 1918.

Stellvertz. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/11. 18. R. R. Z.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 23. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen für

offenes (lofes) Seegras	11,00 M	für den Zentner,
gepreßtes	13,50	" " " " "
gesponnenes	15,00	" " " " "

Diese Grundpreise verstehen sich frei Eisenbahnwagen Verandstation oder frei Schiff einschließlich Verwiegungskosten und Umsatzsteuer.

Für Seegrasnutzer und Seegrasspinner sind vorstehende Grundpreise die Höchstpreise.

Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und es lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert.

Für denjenigen, der nicht Seegrasmäher oder Seegrasspinner ist, ergibt sich der Höchstpreis,

- a) soweit das von ihm bezogene Seegras ihm tatsächlich geliefert, von ihm eingelagert und im Wege des Kleinhandels veräußert wird, aus dem Grundpreis zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten für Fracht- und Rollgeld und einem Aufschlag von 5 *M* für je einen Zentner,
- b) in allen übrigen Fällen, insbesondere soweit das Seegras in vollen Eisenbahnwagenladungen veräußert wird, aus dem Grundpreis und einem Aufschlag von 1 *M* für je einen Zentner.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 festgesetzten Höchstpreisen durch den unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luitpoldstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras), vom 10. August 1918 außer Kraft.

München i. B., den 23. November 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Musgegeben am 7. Dezember 1918.

(Münster)

Notiz.

Nach Versendung der Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt vom 23. November 1918 wurde die Veröffentlichung der in der Sonderbeilage enthaltenen Bekanntmachungen

Nr. L. 800/11. 18. R.R.U., betreffend **Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Kackenfellen**, und

Nr. Bst. 100/11. 18. R.R.U., betreffend **Höchstpreise für Seegras (Alpengras)**, vom 23. November 1918

im Auftrage des Demobilmachungsamts **zurückgezogen**.

Diese Bekanntmachungen sind also **nicht** in Kraft getreten.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 702/11. 18. R.R.U.

Im Auftrage des Demobilmachungsamts wird folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen

1. über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275),
 2. Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R.R.U., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211),
 3. Nr. Bst. I. 100/9. 16. R.R.U., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916,
 4. betreffend: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
 5. betreffend: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. Vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170),
 6. über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303),
 7. über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Generatorölen vom 22. Dezember 1917
- ist an Stelle der Bezeichnung „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ oder „Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ die Bezeichnung zu setzen: „Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H.“.

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

Stü

Inhalt

erli

53
dem
zu lö
freiwil
Bestell
legung
So
Gesam
können
werden
Für
verpfl
bedarf

Q

584.

Berord
17. D
vom

Die
Oktobe

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. Dezember 1918.

Verordnung

Bst. m. 48/12. 18. R. R. V.

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 23. November 1918.)

Um den Metall verarbeitenden Industrien und dem Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglichster Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der die Verwendung derartiger Rohstoffe einschränkenden Beschlagsnahmebestimmungen für Metalle in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung in der Umstellung von der Kriegsarbeit auf Friedensarbeit sind bereits durch Verfügung des Demobilisationsamtes vom 14. November d. Js. zunächst 20 v. H. der bisher durch Beschlagsnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden.

	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium
Für 100 kg					
Vorzugspreis:	350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—
Grundpreis:	450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—
Demnach abzuführen:	100,—	300,—	300,—	50,—	100,—.

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinginz, Zinkblech, Lötzinne usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

(Reichsdemobilmachungsamt.)

Roeth.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 830/11. 18. R. N. N.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachungen

- M. 6172/2. 15. R. N. N. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan,
- M. 15/12. 15. R. N. N. vom 15. Dezember 1915, betreffend Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram,
- M. 1/4. 15. R. N. N. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen,
- M. 122/8. 18. R. N. N. vom 1. September 1918, 3. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. N.

werden hiermit aufgehoben.

Sparmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht verwenden lassen.

Artikel II.

a) Es werden hiermit aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. N. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelerleichterungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) nebst Abänderungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) und der Neufassung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Abänderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen,

Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelenteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 325/7. 15. R. N. N. vom 31. Juli 1915 und M. 8/1. 18. R. N. N. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel III.

Das Einverständnis mit dem im Artikel IIb ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Meldestelle (Abt. R.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu den in den Bekanntmachungen genannten oder dem bereits vereinbarten Übernahmepreise abgeliefert werden.

Artikel IV.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel V.

Es wird auf die Verordnung des Demobilmachungamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallen zu Friedenszwecken“ vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterschied zwischen dem Vorzugspreise und dem Grundpreise an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen ist.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/11. 18. R. R. U.

Artikel I.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachungen

- M. 1/7. 15. R. R. U. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- M. 5395/9. 15. R. R. U. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- Me. 3646/2. 17. R. R. U. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Bronze) in Fertigfabrikaten und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- M. 325/7. 15. R. R. U. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.
- M. 325e/7. 15. R. R. U. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände usw. zu der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel“ vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. R. R. U.
- M. 3231/10. 15. R. R. U. vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915.
- M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915 mit Zusätzen.
- M. 8/1. 18. R. R. U. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.
- M. 8/6. 18. R. R. U. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. U. vom 26. März 1918.
- Me. 1700 A/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Me. 1/3. 17. R. R. U. vom 20. Juni 1917.
- M. 1/2. 17. R. R. U. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

- M. 1/12. 16. R. R. U. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpeifen aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.
- M. 1/1. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.
- Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.
- Mc. 1700/4. 17. R. R. U. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917.
- M. 2432/8. 15. R. R. U. vom 24. August 1915, betreffend Bestandsmeldung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen.
- M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.
- M. 200/1. 17. R. R. U. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917.
- Mc. 1700 B/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917.
- Mc. 100/2. 17. R. R. U. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brenneigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).
- Mc. 1700 C/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17. R. R. U. vom 15. Mai 1917.
- M. 1400/4. 18. R. R. U. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibmaschinen.
- M. 1/9. 16. R. R. U. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin.

werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Im Auftrage des Demobilisationsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

- a) Alle Enteignungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I aufgehobenen Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

- b) Alle Enteignungen, welche von der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veranlaßt sind und Metalle in Fertigfabrikaten betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Artikel III.

Auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilmachungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen wird hiermit verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Restlieferung noch rückständig ist.

Artikel IV.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird angeordnet:

Das Einverständnis mit dem im Artikel II ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen und der beiderseitige Verzicht auf die weitere Erfüllung der Kaufverträge gemäß Artikel III wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 30, Moysstr. 22, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen und des Verzichts auf Erfüllung der Kaufverträge können enteignete oder gekaufte Gegenstände noch bis 15. Januar 1919 abgeliefert werden.

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1125/11. 18. R. N. U.

Betrifft: Eisenbewirtschaftung.

Der gestrige Erlass Nr. 1. 11. 18. D. N. U. enthält folgende Bestimmungen:

„Bei Eisenwirtschaft Verwendungsverbote und Freigabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Einzelheiten folgen. Bautenprüfstellen fallen fort.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung	Stkenzeichen	Bezeichnung
November 1916	E. 143. 10. 16. R. N. U.	Einzellieferungsbeschränkung für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmiedete und gewalzte Fabrikate, Flußeisen, Flußstahlformguß und Grauguß.
13. Februar 1917	Stab. Tech. 5639. 2. 17. R. 3. 2.	Einzelbeschlagnahme und Bestandserhebung über Gleismaterial und Betriebsmittel der Straßenbahnen.
27. September 1917	E. 1916. 7. 17. R. N. U.	Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen.
10. Oktober 1917	E. 50. 8. 17. R. N. U. mit Nachträgen	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.
20. Oktober 1917	Bst. 200. 9. 17. R. N. U.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.
November 1917	E. 452. 10. 17. R. N. U.	Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.
Dezember 1917	Bst. m. 308. 12. 17. R. N. U.	Einzelbeschlagnahme von harten Stahldrähten.

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichsstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. 12. 16 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegende Verfügung der Rohstahl-Ausgleichsstelle vom 5. 4. 17 Tgb. Nr. I. 1418 3. 17. R. N. U. S. (I. 214. 4. 17 R. N. U. S.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Eidesstattliche Erklärungen, Bezugsscheine und Dringlichkeitscheine sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Berlin, den 14. November 1918.

Roeth.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1126/11. 18. S. N. N.

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlaß Nr. C. B. 242. 11. 18 D. M. N. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung ¹⁾ außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung	Stkenzeichen	Bezeichnung
15. September 1916	350. 7. 16 B. 5	betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung ¹⁾ .
21. November 1916	3010. 10. 16 B. 5.	betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.
1. Februar 1917	973. I. 17 R. II 2e (S. M. B.)	betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
15. Juni 1917	9090. 3. 17 R. III 1.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
20. Juni 1917	592. 4. 17 R. II 4e.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung ¹⁾ werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

¹⁾ Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Berlin, den 18. November 1918.

Roeth.

Gedruckt bei Julius Eittenfeld, Berlin B8.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1017/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroghäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus, vom 13. Juni 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, vom 13. Juni 1917
treten außer Kraft, soweit sie sich auf Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde- und Schweineselle beziehen.

Artikel II.

Die Bekanntmachungen

1. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917,
2. L. 900/4. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917

treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bekanntmachung

L. 700/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshäuten, vom 20. Oktober 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 700/11. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916

erhalten folgenden

§ 2a.

Die Sammelstelle zahlt den zugelassenen Großhändlern und den zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen außer dem Höchstpreis als Beihilfe zu den Geschäftskosten, insbesondere zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Verladeplätze eine monatlich abzurechnende Vergütung von vier v. H. vom Rechnungsbetrage des in dem betreffenden Monat von der Sammelstelle gefausten Gefälles.

Artikel IV.

Der § 3 der Bekanntmachung

L. 700/7. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rothhäuten,
vom 20. Oktober 1917

erhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

für		Klasse I	Klasse II	Klasse III	
		für 1 kg Grüngewicht*)			
		in Mark			
1.	a) Häute von Rindern, Kühen und Ochsen, b) Kälber und Fresser, welche mit Kopf 10 kg und mehr, ohne Kopf 9 kg und mehr Grüngewicht haben	1,90	1,70	1,65	
2.	Bullenhäute	1,80	1,60	1,55	
3.	Rothhäute, Pony- und Maultierhäute von 220 und mehr cm Länge (Längenmaß I)		30,75 M		} für das Stück.
4.	desgl. unter 220 cm Länge (Längenmaß II)		20,20 "		
5.	Fohlenfelle, Esel- und Mauleselhäute von 150 und mehr cm Länge (Längenmaß III)		9,60 "		
6.	desgl. unter 150 cm Länge (Längenmaß IV)		5,30 "		

Artikel V.

Der § 3 der Bekanntmachung L. 700/11. 16. R.R.M., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-,
Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1.	Kalbfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bzw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,				
	a) gefalzen	3,00 M	für 1 kg	Grüngewicht,	
	b) trocken	6,60 "	" 1 "	Trockengewicht.	
2.	Fresserfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bzw. 4 kg Trockengewicht, ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,				
	a) gefalzen	2,30 M	für 1 kg	Grüngewicht,	
	b) trocken	5,25 "	" 1 "	Trockengewicht.	
3.	Schaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht,				
	vollwollige	2,85 M	} für 1 kg Grüngewicht.		
	halbwollige	2,55 "			
	kurzwollige	2,35 "			
	Blößen und Scheerlinge	2,10 "			
4.	Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht,				
	vollwollige	5,30 M	} für 1 kg Trockengewicht.		
	halb- und kurzwollige	5,55 "			
	Blößen und Scheerlinge	5,10 "			

*) Anmerkung. Die Grundpreise, welche die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die für gefalztes Gefälle.

5. Schaf- und Lammfelle,
 gefalzen, unter 0,75 kg Grüngewicht 2,10 M für 1 kg Grüngewicht,
 volltrocken, unter 0,40 kg Trockengewicht,
 a) 0,30 kg und mehr wiegend 5,10 " " 1 " Trockengewicht,
 b) unter 0,30 kg wiegend 4,75 " " 1 " " "

6. Ziegenfelle einschließlich Vock- und Heberlingsfelle:

volltrocken bis	0,10 kg wiegend	0,55 M	} für das Fell.
" mehr als 0,10 kg bis höchstens	0,15 " "	1,05 "	
" " " 0,15 " " "	0,20 " "	1,75 "	
" " " 0,20 " " "	0,30 " "	3,20 "	
" " " 0,30 " " "	0,50 " "	3,95 "	
" " " 0,50 " " "	0,70 " "	5,30 "	
" " " 0,70 " " "	0,85 " "	6,85 "	
" " " 0,85 " " "	1,10 " "	7,95 "	
" " " 1,10 " " "	1,30 " "	9,60 "	
" " " 1,30 " " "	1,50 " "	10,65 "	
" " " 1,50 " wiegend		10,60 "	

Die Preise für Felle bis 0,20 kg wiegend gelten für original unfortiert ohne besondere Vergütung für Fehler. Der Höchstpreis für Brackfelle bis 0,20 kg wiegend beträgt 0,30 M für das Stück.

Artikel VI.

Die Tabelle „der Grundpreise für Leder“ des § 3 der Bekanntmachung

L. 888/7. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom
 20. Oktober 1917

erhält folgende Fassung:

Grundpreise.

Güte. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				A	B	C	
1 a)	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art, mit Ausnahme von Rohhäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,75	8,00	7,25	} Markt für 1 kg Retrogewicht
1 b)				11,00	10,25	9,50	
1 c)				7,00	6,25	5,50	
			Kanten	6,00	5,25	4,50	
2 a)	Roh-Sohlleder, *Bacheleder, *Brandleder	" " "	Schilder mit Klauen	6,75	5,75	—	
2 b)	" " "	" " "	Kernstücke	7,50	6,75	—	
3	Fahlleder pflanzlicher Gerbung, auch Rastfahlleder im Gewicht von über 3 1/2 kg für das Fell	" " "	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	11,00	
4	Roh-Oberleder pflanzlicher Gerbung	" " "	ganze oder halbe Häute	12,00	11,00	9,75	
5 a)	Blankleder, ungevalten mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr	ganze oder halbe Häute	11,75	10,75	10,00	
5 b)	Blankleder, ungevalten mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		12,00	11,00	10,25	
6	Blankleder, gevalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5—3 mm		13,25	12,50	—	
7 a)	Blankleder, gevalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 2—2,5 "		14,50	13,75	—	
7 b)	Blankleder, gevalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 1,5—2 "	20,25	17,25	—	} Markt für 1 qm Reichweitenmaß	

*) Gevaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimeterhöhe bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

Gde. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d.	
				A	B	C		
8 a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	12,75	12,00	11,25		
8 b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	11,75	11,00	10,25		
8 c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. S. Fettgehalt	—	Schultern	9,75	8,75	7,75		
				Sorte				
				I	II	III		
9 a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	15,00	14,00	13,00	Mark für 1 kg Nettogewicht	
9 b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	14,00	13,00	12,00		
9 c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. S. Fettgehalt	—	Schultern	11,00	10,00	9,00		
11 a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand- sohlen	in allen Stärken	ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50	3,00		
11 b	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand- sohlen		Kernstücke	5,00	4,25	3,50		
11 c	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand- sohlen		Hälfe und Seiten	3,50	3,00	2,00		
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00	8,00	Mark für 1 qm Nefenmaß	
13	Spalte als Futterleder	" 2 "	"	7,00	6,00	5,00		
14 a	Transparentleder	2,5 mm u. darüber	ganze oder halbe Häute	9,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
14 b	"	unter 2,5 mm	"	9,75	—	—		
15 a	Transparentspalte	—	ganze oder halbe Spalte	4,50	—	—		
15 b	"	—	Kernstücke	5,00	—	—	Mark für 1 qm Nefenmaß	
15 c	"	—	Hälfe und Seiten	4,00	—	—		
16 a	Chromrindleder jeder Art einschließlich Wasskalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz oder braun	mindestens 1 3/4 mm und darüber	ganze oder halbe Häute	24,25	23,25	22,00	Mark für 1 qm Nefenmaß	
16 b	Chromrindleder jeder Art einschließlich Wasskalbleder über 1,7 qm messend, schwarz oder braun	unter 1 3/4 mm	" " " "	21,25	20,25	19,00		
17	Anhydrolleder	in allen Stärken	Kernstücke	12,00	—	—	für 1 kg Netto- gewicht	
18	Chromfelle jeder Art, auch Befeis- dungsleder, schwarz	" " "	ganze Felle	21,50	20,50	19,00	für 1 qm Ne- fenmaß	
				Sorte				
				I	II	III	IV	
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung: a) 1,75 bis 3,00 kg je Fell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	ganze Felle	18,50 19,50	17,75 18,75	15,50 16,50	13,50 13,50	Mark für 1 kg Nettogewicht

Artikel IX.

Im übrigen bleiben die Bekanntmachungen über Häute, Felle und Leder usw. vorläufig in Kraft.

Artikel X.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 825/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. O. 406/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech, vom 15. Mai 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 40/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918 und

die Bekanntmachung Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Verdruckt bei Julius Cittenfeld, Berlin B8.

Sonder-Beilage

zum

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Münster.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Münster für das Rechnungsjahr 1918.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1917	1197750	—	472710	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1918	73287	50	41125	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	87	26	62	74
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor,	23	27	16	73
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1916 an Alterszulagen für die Lehrer	8509	79	4122	30
" " " " Lehrerinnen	—	—	—	—
zusammen	1279657	82	518036	77

Davon ab:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	13999	—	7520	—
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen	17062	82	10926	77
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1916 bei den Alterszulagen der Lehrer	—	—	—	—
" " " " Lehrerinnen	—	—	—	—
	31061	82	18446	77

Mithin verbleiben . . .	für Lehrer	für Lehrerinnen
	ℳ	₰
	1248596	—
	—	499590

Bei insgesamt 2206 Lehrerstellen und 1586 Lehrerinnenstellen entfällt:

auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund 566 ℳ
auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragssatz von rund 315 ℳ

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 264 ℳ für die Lehrerstelle und mit 184 ℳ für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 ℳ für die Lehrerstelle und mit 70 ℳ für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Münster-i. W., den 23. September 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Reefe.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentl. Volksschulen	Zahl der Lehrerinnen- stellen	Unter Zugrundelegung des Beitrags einheitsjahres (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Zugrundelegung des Beitrags einheitsjahres (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulage-		Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die		insgesamt (Sp. 8 + 9)
					stellen	stellen	stellen	stellen	

A. Öffentliche Volksschulen.

Kreis Ahaus.									
Ahaus-Ammeln Gesamt- schulverband	10	8	5660	2520	2610	1472	3020	1048	4068
Almsid	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Alstätte	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Ammeloe	6	4	3306	1260	1584	736	1812	524	2336
Asbed	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Eggerode- Schöppingen Köpl. Gesamt- schulverband	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Epe Dorf und Kirchspiel	10	9	5660	2835	2640	1656	3020	1179	4199
Estern-Büren	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Gronau	29	18	16414	5670	4224	1656	12190	4014	16204
Geel	5	2	2830	630	1995	508	835	122	957
Hengeler-Wend- feld	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Hundewit	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Legden	5	2	2830	630	1995	508	835	122	957
Nienborg	2	2	1132	630	798	508	334	122	456
Oeding	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Oitenstein-Am- meloe Gesamt- schulverband	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Schöppingen B. u. Köpl. Gesamt- schulverband	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Schöppingen Kirchspiel	2	—	1132	—	798	—	334	—	334
Stadtlohn	7	7	3962	2205	1848	1288	2114	917	3031
Südlohn	2	3	1132	945	798	762	334	183	517
Vreden-Ammeloe Gesamt- schulverband	5	5	2830	1575	1725	1200	1105	375	1480
Vreden	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Wesjum Dorf u. Köpl. Gesamt- schulverband	5	3	2830	945	1860	762	970	183	1153
Wüllen	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790
zusammen	112	77	63392	24255	32481	14612	30911	9643	40554
Kreis Beckum.									
Ahlen	30	27	16980	8505	3696	2024	13284	6481	19765
Altahlen	3	—	1698	—	1197	—	501	—	501
Beckum Stadt	14	12	7924	3780	3696	2024	4228	1756	5984
Beckum jüdisch	1	—	566	—	135	—	431	—	431
Beckum Land	8	—	4523	—	3057	—	1471	—	1471

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentl. Volksschulen	Zahl der Lehrerinnen- stellen	Unter Zugrundelegung des Beitrags einheitsjahres (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Zugrundelegung des Beitrags einheitsjahres (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulage-		Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die		insgesamt (Sp. 8 + 9)
					stellen	stellen	stellen	stellen	

Benteler	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562
Diefelbde	2	2	1132	630	798	508	334	122	456
Dolberg	2	2	1132	630	798	508	334	122	456
Enniger	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Ennigerloh	10	6	5660	1890	2640	1104	3020	786	3806
Heßen	10	5	5660	1575	2640	920	3020	655	3675
Herzfeld	5	1	2830	315	1995	254	835	61	896
Liesborn	8	1	4528	315	2922	254	1606	61	1667
Lippborg	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790
Neuahlen	2	—	1132	—	798	—	334	—	334
Neubekum	8	6	4528	1890	2652	1314	1876	576	2452
Delbe Stadt	7	7	3962	2205	1848	1288	2114	917	3031
Delbe Kirchspiel	5	2	2830	630	1995	508	835	122	957
Delbe Stadt u. Köpl. Gesamt- schulverband	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Sendenhorst Stadt u. Köpl. Gesamt- schulverband	3	4	1698	1260	1197	1016	501	244	745
Stromberg	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Sünninghausen	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Vellern	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Vorhelm	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Waderloh	8	2	4528	630	2112	368	2416	262	2678
zusammen	146	88	82636	27720	42156	14884	40480	12636	53316
Kreis Vorken.									
Anholt	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Barlo	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Biemenhorst	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Bocholt	44	46	24904	14490	3432	2208	21472	12282	33754
Bocholt jüdisch	1	—	566	—	135	—	431	—	431
Vorken	8	7	4528	2205	2112	1288	2416	917	3333
Vorkenwithe	2	2	1132	630	798	508	334	122	456
Vüingern	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Crommert	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Dingden	5	3	2830	945	1995	692	835	253	1088
Gemen	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Gemen Kirchspiel	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Großfrenken	6	3	3396	945	2259	692	1137	253	1390
Grütlohn	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Heiden	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790
Hemden	2	—	1132	—	798	—	334	—	334
Herzobocholt	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Holtwick	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Homer	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Hoxfeld	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Hülften	2	—	1132	—	798	—	334	—	334
Kleinfrenken	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Krechting	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Liedern	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Lowid	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Marbeck	2	1	1132	315	798	254	334	61	395

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Russum	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Nordvelen	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Raessfeld	4	3	2264	945	1596	762	668	183	851	
Ramsdorf Kipl.	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Ramsdorf Stadt										
= u. Kipl. Ge- samt-schulver- band	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684	
Rheede-Altstede	4	4	2264	1260	1596	946	668	314	982	
Rheedebrügge	2	—	1132	—	798	—	334	—	334	
Sport	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Stenern	2	—	1132	—	798	—	334	—	334	
Sunderwief	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Wardingholt	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562	
Welen-Wald- velen Gesamt- schulverband	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Werth	2	—	1132	—	798	—	334	—	334	
Wesefe	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684	
Westenborken	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
zusammen	133	97	75278	30555	37464	14462	37814	16093	53907	
Stadtkreis Buer.										
Buer	181	154	102446	48510	3696	2024	98750	46406	145236	
Kreis Coesfeld.										
Beerlage	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Billerbeck Stadt u. Kipl. Ge- samt-schulver- band	8	5	4528	1575	2112	920	2416	655	3071	
Buldern-Dül- men Kipl. u. Limbergen Gesamt-schul- verband	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Büren	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Coesfeld Stadt	11	14	6226	4410	2904	2576	3322	1834	5156	
Coesfeld Land	10	3	5660	945	2640	552	3020	393	3413	
Darfeld	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Darup	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Dülmen Stadt	11	10	6226	3150	2904	1840	3322	1310	4632	
Dülmen Land	8	2	4528	630	2112	368	2416	262	2678	
Ehren	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Geiger-Harwic Gesamt-schul- verband	4	4	2264	1260	1596	946	668	314	982	
Haltern Stadt	12	9	6792	2835	3168	1656	3624	1179	4803	
Haltern Land	5	3	2830	945	1860	762	970	183	1153	
Haus Dülmen- Haltern Kipl. und Dülmen Gesamt-schul- verband	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Hiddingst.-Bul- dern-Dülmen Kipl. Gesamt- schulverband	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Holtwief	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.										
Hüllern-Haltern Kipl. Gesamt- schulverband	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Lette	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Limbergen	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Lippramsdorf	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	
Merfeld	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Osterwief	6	2	3396	630	2259	508	1137	122	456	
Norup	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Tungerloh- Capellen	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Tungerloh- Bröbding	2	—	1132	—	798	—	334	—	334	
Tungerloh- Schilbray	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
zusammen	105	69	59430	21735	33525	14446	25905	7289	33146	
Kreis Lüdinhau- sen.										
Altünen	8	6	4528	1890	2112	1104	2416	786	3202	
Aischeberg	6	4	3396	1260	1584	736	1812	524	2136	
Bockum	12	11	6792	3465	3708	2234	3084	1231	4115	
Bort	7	5	3962	1575	1848	920	2114	655	3071	
Capelle	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Drensteinfurt										
Stadt u. Kipl. Gesamt-schul- verband	5	3	2830	945	1860	762	970	183	1153	
Herbern	6	3	3396	945	2124	762	1272	183	1153	
Hövel	15	15	8490	4725	3972	2418	4518	2307	6829	
Lüdinhau- sen Stadt	5	3	2830	945	1860	762	970	183	1153	
Lüdinhau- sen Land	6	2	3396	630	2394	438	1002	192	1194	
Nordkirchen	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	
Difen Stadt u. Kipl. Gesamt- schulverband	5	4	2830	1260	1725	1016	1105	213	849	
Difen, Kirchspiel	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Ottmarsbocholt	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Selm	18	14	10188	4410	3960	1840	6228	2570	8798	
Senden	5	2	2830	630	1995	508	835	122	456	
Seppenrade	5	2	2830	630	1995	508	835	122	456	
Stodum	3	1	1698	315	1197	254	501	122	456	
Südkirchen	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	
Venne	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Walstedde	4	1	2264	315	1596	254	668	61	228	
Werne Stadt	7	7	3962	2205	1848	1288	2114	917	3031	
Werne Land	17	4	9622	1260	5433	736	4189	524	4715	
zusammen	145	95	82070	29925	45600	18572	36470	11353	47823	
Stadtkreis Münster.										
Münster	110	102	62260	32130	3432	2208	58828	29922	88750	
Derselbe bezüg- lich der an 1. 4. 13 ein- gemeindeten Stellen	8	7	4528	2205	2112	1288	2416	917	3031	
zusammen	118	109	66788	34335	5544	3496	61244	30819	92081	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

Landkreis Münster.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Albachten	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Alberstoh	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684	
Alverskirchen	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Amelsbüren	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562	
Angelmodde	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Appelhülfen- Rottuln Gesamtschul- verband	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	
Böfenell	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Gimble	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Greven, Dorf	10	9	5660	2835	2640	1656	3020	1179	4199	
Greven r. d. E.	5	—	2830	—	1995	—	835	—	835	
Greven l. d. E.	3	—	1698	—	1197	—	501	—	501	
Handorf	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Havixbeck	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Hiltrup	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Hohenholte- Havixbeck, Altenberge- Rogel Gesamtschul- verband	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Mauritz	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790	
Nienberge	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Rottuln	6	3	3396	945	1584	552	1812	393	2205	
Rinkerode	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Rogel	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	
Saerbeck	4	1	2264	315	1596	254	668	61	729	
Schappdetten, Rottuln, Havixbeck, Gesamtschul- verband	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Telgte, Stadt u. Köpl. Gesamtschul- verband	6	6	3396	1890	1584	1104	1812	786	2598	
Westbevern	4	3	2264	945	1596	762	668	183	851	
Wolbeck, Wieg- bold u. Kirch- spiel, Gesamtschul- verband	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	
zusammen	79	49	44714	15435	28551	11186	16163	4249	20412	
Stadtkreis Reddinghausen.										
Reddinghausen	123	97	69618	30555	3696	2024	65922	2831	94453	
Landkreis Reddinghausen.										
Ahfen	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Altendorf- Ulffotte	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Altschermbeck	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Bottrop	123	108	69618	34020	3696	2024	65922	3196	97918	
Datteln	48	37	27168	11655	3960	1840	23208	9815	33023	
Dorsten	8	7	4528	2205	2112	1288	2416	917	3333	
Erle bei Dorsten	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Maesheim	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Stadbeck	103	91	58298	28665	3696	2024	54602	2664	81243	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Hamm-Bossen- dorf	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Henrichenburg	5	4	2830	1260	1860	946	970	314	1284	
Herten	43	30	24338	9450	3960	1840	20378	7610	27988	
Herveft	10	6	5660	1890	3180	1314	2480	576	3056	
Holsterhausen	8	5	4528	1575	2652	1130	1876	445	2321	
Horneburg	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Horst-Emischer	50	35	28300	11025	3960	1840	24340	9185	33525	
Kirchellen	10	6	5660	1890	2640	1104	3020	786	3806	
Lembeck	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790	
Marl	22	18	12452	5670	3960	1840	8492	3830	12322	
Der	6	4	3396	1260	2124	946	1272	314	1586	
Hierfeld	65	55	36790	17325	3696	2024	33094	1530	48395	
Polsum	9	6	5094	1890	3051	1244	2043	646	2689	
Reddinghausen Land	102	86	57732	27090	3696	2024	54036	2566	79102	
Rhade	2	1	1132	315	798	254	334	61	395	
Suderwich	14	12	7924	3780	3696	2024	4228	1756	5984	
Waltrop	20	13	11320	4095	4224	1656	7096	2439	9535	
Westerholt	12	10	6792	3150	3168	1840	3624	1310	4934	
Wulsen	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684	
zusammen	681	548	385446	172620	68508	32758	316930	139661	456800	
Kreis Steinfurt.										
Altenberge	5	4	2830	1260	1320	736	1510	524	2034	
Borghorst	15	13	8490	4095	3696	2024	4794	2071	6865	
Burgsteinfurt	5	3	2830	945	1860	762	970	183	1153	
Burgsteinfurt- Hollich-Cellen, Beltrop Gesamtschul- verband	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623	
Burgsteinfurt jüdisch	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Erte	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Emsetten	22	18	12452	5670	3696	2024	8756	3646	12402	
Hembergen- Emsetten, Saerbed-Gre- ven l. d. E. Gesamtschul- verband	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Hollich	2	—	1132	—	798	—	334	—	334	
Holthausen- Beerlage Gesamtschul- verband	1	1	566	315	399	254	167	61	228	
Horstmar Stadt u. Kirchspiel Gesamtschul- verband	2	2	1132	630	798	508	334	122	456	
Laer	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684	
Langenhorst	1	—	566	—	399	—	167	—	167	
Leer	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562	
Meinum	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684	
Metelen Dorf u. Köpl. Gesamt- schulverband	4	3	2264	945	1596	762	668	183	851	
Neuenkirchen	7	5	3962	1575	1848	920	2114	655	2769	
Nordwalde	6	4	3396	1260	2124	946	1272	314	1586	
Dahrup	13	9	7358	2835	3432	1656	3926	1179	5105	
Rheine Stadt	29	24	16414	7560	3696	2024	12718	5536	18254	
Rheine l. d. E.	6	3	3396	945	2394	622	1002	323	1325	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopj wie vor.

Rheine r. d. E.	17	12	9622	3780	3960	1840	5662	1940	7602
Sellen	2	—	1132	—	798	—	834	—	834
Belbergen	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Wettingen	7	3	3962	945	2523	692	1439	253	1692
zusammen	160	116	90560	36540	41721	18818	48839	772	66561
Kreis									
Tecklenburg.									
Bevergern	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Brochterbeck	4	1	2264	315	1596	254	668	61	729
Dreierwalde-									
Hörstel									
Gesamtschul-									
verband	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Halverde	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Hörstel	6	2	3396	630	2259	508	1137	122	1259
Hapfen	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790
Ibbenbüren,									
Stadt	10	7	5660	2205	2640	1288	3020	917	3937
Ibbenbüren,									
Land	17	8	9622	2520	4488	1472	5134	1048	6182
Ladbergen	5	1	2830	315	1995	254	835	61	896
Lebde	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562
Leeden	4	—	2264	—	1596	—	668	—	668
Lengerich Stadt									
u. Land									
Gesamtschul-									
verband	7	3	3962	945	1848	552	2114	393	2507
Lengerich, Land	21	1	11886	315	5544	184	6342	131	6473
Lienen	12	1	6792	315	3168	184	3624	131	3755
Lotte	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562
Wettingen	10	2	5660	630	2640	368	3020	262	3282
Rede	7	4	3962	1260	2523	876	1439	384	1823
Riesenbeck	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684
Schale	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Tecklenburg	3	—	1698	—	1197	—	501	—	501
Verien	4	—	2264	—	1596	—	668	—	668
Westerkappeln									
Stadt u. Land									
Gesamtschul-									
verband	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopj wie vor.

Zusammenstellung.

Khanö	112	77	63392	24255	32481	14612	30911	9643	40554
Bedum	146	88	82636	27720	42156	14884	40480	12836	53316
Borken	133	97	75278	30555	37464	14462	37814	16093	53907
Buer	181	154	102446	48510	3696	2024	98750	46486	145236
Coersfeld	105	69	59430	21735	33525	14446	25905	7289	33194
Lüdinghausen	145	95	82076	29925	45600	18572	36470	11353	47823
Münster, Stadt	118	109	66788	34335	5544	3496	61244	30839	92083
Münster, Land	79	49	44714	15435	28551	11186	16163	4249	20412
Recklinghausen, Stadt	123	97	69618	30555	3696	2024	65922	28531	94453
Recklinghausen, Land	681	548	385446	172620	68508	32758	316938	139862	456800
Steinfurt	160	116	90560	36540	41721	18818	48839	17722	66561
Tecklenburg	145	42	82070	13230	45435	8988	36635	4242	40877
Warendorf	56	38	31696	11970	21129	9022	10567	2948	13515
Summe A	2184	1579	1236144	497385	409506	165292	826638	332093	1158731

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopj wie vor.

Westerkappeln,									
Land	12	—	6792	—	3168	—	3624	—	3624
zusammen	145	42	82070	13230	45435	8988	36635	4242	40877
Kreis									
Warendorf.									
Beelen	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790
Einen	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Everzwinkel	4	3	2264	945	1596	762	668	183	851
Fredenhorst									
Stadt u. Kipl.									
Gesamtschul-									
verband	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684
Füchtorf	4	2	2264	630	1596	508	668	122	790
Grossen-Dachmar									
Gesamtschul-									
verband	2	2	1132	630	798	508	334	122	456
Gröbblingen	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Harjewinkel									
Stadt u. Kipl.									
Gesamtschul-									
verband	5	3	2830	945	1860	762	970	183	1153
Doctmar	3	2	1698	630	1197	508	501	122	623
Marientfeld	2	1	1132	315	798	254	334	61	395
Witte	3	1	1698	315	1197	254	501	61	562
Neuwarendorf	2	—	1132	—	798	—	334	—	334
Dübbera	5	2	2830	630	1995	508	835	122	957
Ostentelbe	2	2	1132	630	798	508	334	122	456
Sassenberg-									
Dachmar-									
Gröbblingen,									
Gesamtschul-									
verband	3	3	1698	945	1197	762	501	183	684
Belsen	1	—	566	—	399	—	167	—	167
Bohren	1	1	566	315	399	254	167	61	228
Warendorf	8	9	4528	2835	2112	1636	2416	1179	3595
Westfischen	2	2	1132	630	798	508	334	122	456
zusammen	56	38	31696	11970	21129	9022	10567	2948	13515

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopj wie vor.

Zusammenstellung.

Khanö	112	77	63392	24255	32481	14612	30911	9643	40554
Bedum	146	88	82636	27720	42156	14884	40480	12836	53316
Borken	133	97	75278	30555	37464	14462	37814	16093	53907
Buer	181	154	102446	48510	3696	2024	98750	46486	145236
Coersfeld	105	69	59430	21735	33525	14446	25905	7289	33194
Lüdinghausen	145	95	82076	29925	45600	18572	36470	11353	47823
Münster, Stadt	118	109	66788	34335	5544	3496	61244	30839	92083
Münster, Land	79	49	44714	15435	28551	11186	16163	4249	20412
Recklinghausen, Stadt	123	97	69618	30555	3696	2024	65922	28531	94453
Recklinghausen, Land	681	548	385446	172620	68508	32758	316938	139862	456800
Steinfurt	160	116	90560	36540	41721	18818	48839	17722	66561
Tecklenburg	145	42	82070	13230	45435	8988	36635	4242	40877
Warendorf	56	38	31696	11970	21129	9022	10567	2948	13515
Summe A	2184	1579	1236144	497385	409506	165292	826638	332093	1158731

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor.

B. Öffentliche, nicht staatliche mittlere Schulen.

Höhere Mädchenschulen									
in:									
Desde, Kreis Bedum	—	2	—	630	—	—	—	630	630
Greven, Kreis Münster, Land	—	2	—	630	—	—	—	630	630
Waltrop, Kreis Reckling- hausen	—	3	—	945	—	—	—	945	945
Rektoratschulen in:									
Borken, Kreis Borken	5	—	2830	—	—	—	2830	—	2830
Berne, " Lüdinghausen	4	—	2264	—	—	—	2264	—	2264
Waltrop, " Reckling- hausen	5	—	2830	—	—	—	2830	—	2830
Borghorst, Kreis Steinfurt	4	—	2264	—	—	—	2264	—	2264
Emsdetten, " "	4	—	2264	—	—	—	2264	—	2264
Summe B.	22	7	12452	2205	—	—	12452	2205	14657
Dazu " A.	2184	1579	1236144	497385	409506	165292	826638	332093	1158731
zusammen	2206	1586	1248596	499590	409506	165292	839090	334298	1173388

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Verordnung

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. S. R. V.),

betreffend

Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bezw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bezw. bei der Zinkhüttenvereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bezw. noch verwendet und abgeliefert werden:

	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium	Blei
Vorzugspreis für 100 kg	M 350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—	62,—
Grundpreis " 100 "	" 450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—	76,—
Demnach abzuführen für 100 kg	M 100,—	300,—	300,—	50,—	100,—	14,—

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung

vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilmachungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

(Reichsdemobilmachungsamt).

Roeth.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 800/11. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. U. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,
3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden, vom 10. Juli 1917,
4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. R. R. U. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,
5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung, vom 23. Oktober 1917,
6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geflehter Papiersäcke (Sackpapier), vom 5. Januar 1918,
7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen, vom 13. Juli 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 10/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, vom 15. Januar 1916 und der Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. K.R.A. vom 15. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz,

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 310/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 10/3. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Blei, vom 1. April 1916 tritt außer Kraft.

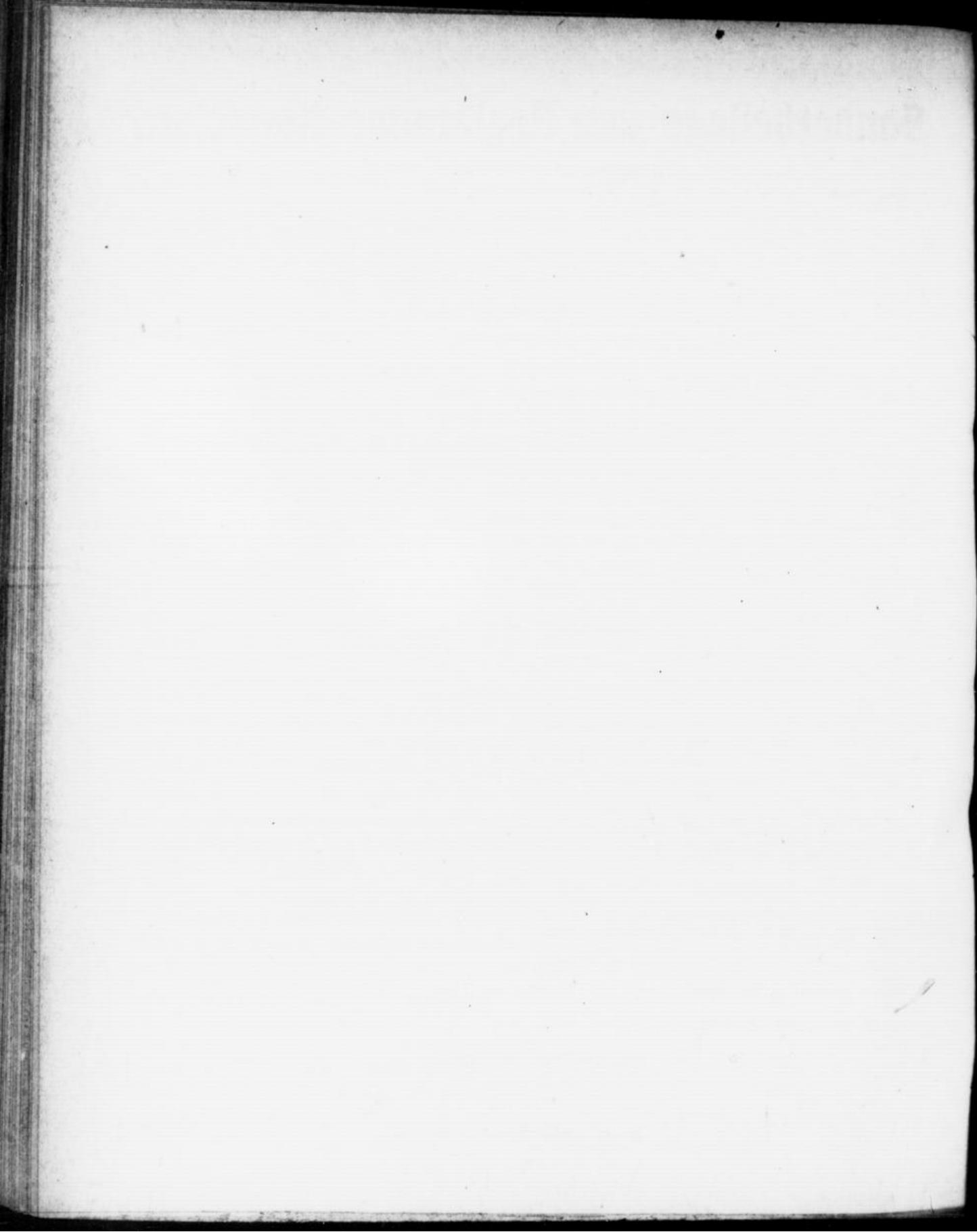
Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 845/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K.R.A. vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 663/6. 15. K.R.A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe;

die Bekanntmachung Nr. G. 287/5. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 25. Juni 1917;

die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 20. April 1918;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen, vom 25. Januar 1917;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. K.R.A., betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrradbereifung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A.

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 810/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A. vom 29. Juni 1918, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranja) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw., und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247 ff.)

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 80/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunswolle, vom 1. Oktober 1918

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. K. R. A. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne,

tritt außer Kraft.

Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne aller Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarne
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Die Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Artikel V.

Die Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffshügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 815/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 1500/8. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln, vom 19. Oktober 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 70/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H.M. 580/9. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918 tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Weidenschienen bezieht.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 30/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 160/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 170/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Zink der Klassen 59—66 werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 180/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Molybdän werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 820/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

- Die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 207/9. 16. K.R.A., Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A., vom 10. November 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1000/8. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 31. August 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. Februar 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1300/8. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 31. August 1918,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. März 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Lieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 22. Dezember 1917,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 300/9. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Lieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 7. September 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Bestehen bleibt die Beschlagnahme und Meldepflicht aller Waren, die aus Garnen angefertigt sind, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit der Maßgabe freigegeben worden sind, daß die hergestellten Gegenstände beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als beschlagnahmt zu melden sind.

Die Meldungen sind in Zukunft, insoweit es sich um Baumwollerzeugnisse handelt, beim Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie in Berlin, Krausenstr. 17, insoweit es sich um Bastfasererzeugnisse handelt, beim Leinentriegsausschuß in Berlin, Krausenstr. 25/28, zu erstatten.

Ferner bleiben Bastfasergewebe, welche auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. gemeldet worden sind, beschlagnahmt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 1. Ausgegeben Münster, den 5. Januar 1918.

Konkursverfahren.

1. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Photographen Friedrich Wilhelm Fattiger zu Rheine soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung erfolgen. Zu berücksichtigen sind 7857,44 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1610,77 Mark.

Rheine, den 26. Dezember 1917.

Der Konkursverwalter.

Böhmichen, Amtsgerichtsekretär.

2. Im dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Wilhelm Langenohl zu Buer-Erle, Bismarckstraße, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — N. 2/15.

Buer i. W., den 19. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

3. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Anton Becker Nachf., Inh.: Frau Josefine Demand zu Münster i. W., wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 29. November 1917 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. November 1917 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Münster i. W., den 17. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

4. In das Güterrechtsregister Seite 1074 ist eingetragen, daß für die Ehe des Kaufmanns (Feldwebel-Leutnants) Oswald Groß in Münster und Margaretha geborene Keuser Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Frau durch Vertrag vom 27. November 1917 vereinbart ist.

Münster, den 11. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

5. In unser Güterrechtsregister Seite 653 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Heinrich Ländermann und Anna geborene Hülsbusch zu Emsum Kspl. Seppenrade, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 1. Dezember 1917 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über

zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 21. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

6. Durch Ausschlußurteil vom 11. Dezember 1917 sind die Gläubiger der im Grundbuche von Holsterhausen Band 6 Blatt 120 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Minorinnen Schulte im Kirchspiel Holsterhausen aus der gerichtlichen Verschreibung vom 18. Mai 1830 eingetragenen Hypothek von 26 Talern 27 Sgr. 8 Pfg. und in Abteilung II unter Nr. 1 für dieselben eingetragene antichretischen Benutzung der Parzelle Flur 3 Nr. 66 der Steuergemeinde Holsterhausen mit ihren Rechten auf die Hypothek und die antichretische Benutzung der vorgenannten Parzelle, ausgeschlossen.

Dorsten, den 11. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

7. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 19. Dezember 1917 ist das Sparbuch der städtischen Sparkasse in Recklinghausen Nr. 27939 über 1390,46 Mark, ausgestellt für Meta Lehmann, Recklinghausen, für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, den 19. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

8. Die Volksbank Borghorst e. G. m. b. H. in Borghorst, vertreten durch den Vorstand, wiederum vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Cohn zu Münster i. W., hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen, am 1. September 1917 fällig gewordenen Wechsels d. d. Emsdetten, den 8. Oktober 1916 über 453 Mk., Vierhundertdreißig und fünfzig Mark, welcher von dem Aussteller des Wechsels, dem Metzger und Wirt, Gerhard Wähning in Emsdetten, auf den Landwirt August Rathenbeck in Emsdetten gezogen, von diesem akzeptiert und auf der Rückseite die Blankoindossamente: August Strömer, Wilhelm Gocky, Hubert Heimann trägt, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. Juli 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 13. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

9. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 3. Am **26. Februar 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 44 Blatt Nr. 731 (eingetragene Eigentümerin am 11. Juni 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Landgesellschaft Recklinghausen mit beschränkter Haftung in Recklinghausen) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Recklinghausen Kirchspiel, Kartenblatt 31

Parzelle 1248/138 x., Acker, am Westerbach, 20,86 a, 2,70 Tlr.,	
1330/209 x., Weide, an der Westerbachstraße, 18,44 a, 0,84 Tlr.,	
" 1331/209 x., "	4,93 a, 0,24 "
" 1332/209 x., "	5,50 a, 0,30 "
" 1333/209 x., "	4,93 a, 0,31 "
" 1334/209 x., "	5,16 a, 0,16 "
" 1335/209 x., "	8,83 a, 0,28 "
" 1337/209 x., "	0,57 a, 0,02 "
" 1338/209 x., "	0,56 a, 0,02 "
" 1339/209 x., "	0,64 a, 0,04 "
" 1340/209 x., "	0,30 a, 0,02 "
" 1341/209 x., "	0,66 a, 0,04 "
" 1384/134 x., Wiese, Stimbergstraße,	0,40 a, 0,05 "
" 1385/134 x., "	4,46 a, 0,41 "
" 1386/209 x., "	52,67 a, 1,65 "
" 1465/209 x., Acker, jetzt Garten, Westerbachstraße, 41,60 a, 2,61 "	Reinertrag.
Grundsteuermutterrolle Art. 2484.	

Recklinghausen, den 20. Dezember 1917.

Amtsgericht.

Nr. 1. Am **15. April 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Marl Band 28 Blatt 627 (eingetragener Eigentümer am 27. November 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Berg-invalid Hermann Heinrich Hüllinghorst zu Dorstfeld, Wittenerstraße 27 b) eingetragene Grundstück

Gemarkung Marl, Kartenblatt 9 Parzelle 1681/81 x., bebauter Hofraum und Hausgarten, Schillerstraße 46, 3,27 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 973, Nutzungswert 825 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 1201 a.

Dorsten, den 27. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 2. Am **15. März 1918**, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 83 Blatt 1245 (eingetragener Eigentümer am 2. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Felix Kubacki in Recklinghausen-Süd) eingetragene Grundstück

Gemarkung Recklinghausen-Stadt, Kartenblatt 25 Parzelle 6201/319 x., Hofraum, Baumstraße 9, mit a) Wohnhaus mit abgefordertem Stall, 3,99 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 2995, Nutzungswert 1000 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 2051.

Recklinghausen, den 14. März 1917.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 2. Ausgegeben Münster, den 12. Januar 1918.

Bekanntmachungen.

10. Im Jahre 1918 werden an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten:

a) in Bockum: 13. März, 21. August und 27. November 1918,

b) in Hövel: 30. Januar, 1. Mai, 26. Juni und 16. Oktober 1918.

Das Gerichtstagslokal ist für Bockum die Wirtschaft Weßing, für Hövel die Wirtschaft Brüggenmann daselbst.

Die Sitzungen beginnen 9 Uhr vormittags.

Werne, Bez. Münster, den 2. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

11. Das Konkursverfahren über das Privatvermögen des Bankiers Robert Laue, früher in Münster i. W., jetzt in Coburg, wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 20. August 1917 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. August 1917 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Münster i. W., den 29. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

12. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. Oktober 1916 zu Burgsteinfurt verstorbenen Kaufmanns Gustav Raestrup sen. zu Burgsteinfurt wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Burgsteinfurt, den 4. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

13. In unser Güterrechtsregister, Seite 219 ist heute zu den Eheleuten Müller Bernard Tenspöde und Elisabeth geborene Könnig in Stadtlöhne folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 30. November 1917 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, den 22. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

14. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 978 folgendes eingetragen: Die Eheleute Bergmann Theodor Modzin in Westerholt und Katharina geborene Walbus haben durch Vertrag vom 10. Dezember 1917 völlige Gütertrennung unter Aus-

schluß der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 28. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

15. In unser Güterrechtsregister, Seite 1551, ist heute zu den Eheleuten früher Bergmann, jetzt Forst-ausscher, Franz Biege und Belagia geborene Tomezal zu Herten, Ewaldstraße 205, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. November 1917 ist für die Ehe die Ausschließung der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Gesamtvermögen der Ehefrau vereinbart.

Recklinghausen, den 21. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

16. In unser Güterrechtsregister Seite 229 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Wilhelm Dölling und Wilhelmine geborene Frehmeyer zu Dorfbauer Nr. 9, Gemeinde Lienen, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehe- und Erbvertrag vom 2. Januar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 4. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Angebote.

17. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 20. Dezember 1917 ist das Hypothekendokument vom 24. August 1869 über die im Grundbuche von Ammeloe Band 50 Blatt 336 (früher Band 25 Blatt 30) Abteilung III Nr. 2 für den Rötter Bernard Tenhagen in Lünten für kraftlos erklärt worden.

Breden, den 27. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

18. Der Schneidermeister und Landwirt Johann Steinhoff in Beckum hat das Angebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuches des Stromberger Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Stromberg Nr. 845 über 3118,08 Mark beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. April 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls das Sparbuch für kraftlos erklärt wird.

Delbe, den 28. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

19. Die Witwe Theresia Schmalacker geborene Rohling in Münster hat als angebliche Erbin des Rentners August Rickersfeld hier beantragt, den verschollenen Bernard Josef Rickersfeld, zuletzt wohnhaft in Rotteln, der im Jahre 1863 nach Amerika ausgewandert ist, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Münster i. W., den 27. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

20. Die Ehefrau des Invaliden Heinrich Schäfer, Marie geborene Möller zu Leopoldsthal Nr. 15, Sippe-Deimold, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Meyer zu Münster i. W., klagt gegen den Invaliden Heinrich Schäfer, früher zu Münster i. W. wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte sich dem Trunke und dem Müßiggange hingeeben, für die Familie nicht gesorgt habe, daß er häufig betrunken nach Hause gekommen sei, die Klägerin mit den größten Schimpfworten belegt und sie des Ehebruchs bezichtigt, sie auch ohne Grund körperlich mißhandelt habe, daß er sich seit Jahresfrist gegen den Willen der Klägerin in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten habe und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben, §§ 1567/1568 Ziffer 2 BGB., mit dem Antrage, die am 24. September 1898 vor dem Standesamte zu Horn geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **19. März 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 2. Januar 1918.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

21. Der Schreiner Heinrich Stöcker genannt Wellenkamp zu Selm hat als Erbe und als Testamentsvollstrecker der am 14. April 1917 in Selm verstorbenen Witwe Everhard Stöcker gen. Wellenkamp, Anna geborene Peters zu Weifang das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß der verstorbenen Witwe Everhard Stöcker gen. Wellenkamp zu Weifang Selm spätestens in dem auf den **15. Februar 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Lüdinghausen, den 14. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

22. Es haben beantragt:

1. die Witwe Postbote Johann Buschmann Johanna geborene Buschmann zu Gemen, vertreten durch den Rechtsanwalt Lueb zu Vorken, das Aufgebot folgender in der Gemeinde Gemen Stadt belegenen, im Grundbuche von Gemen Band 2 Blatt 132 auf den Namen der verstorbenen Eheleute Tagelöhner Peter Buschmann und Mathilde geborene Daß zu Gemen eingetragenen Grundstücke:

1. Flur 5 Nr. 71, Hofraum, im Hof, 26 qm,
2. Flur 5 Nr. 72, bebauter Hofraum, daselbst, 59 qm, 36 Mk. Nutzungswert,
3. Flur 6 Nr. 142, Garten, Eggingschlatt, 9 a 50 qm, 0,74 Taler Reinertrag,
4. Flur 6 Nr. 159, Acker, up het Schlatt, 28 a 46 qm, 1,78 Taler Reinertrag,
5. Flur 6 Nr. 171, Holz, am Schlatt, 4 a 84 qm, 0,11 Taler Reinertrag,
6. Flur 6 Nr. 172, Acker, freije Buchte, 22 a 69 qm, 0,89 Taler;

2. der Landwirt und Holzhändler Jan Hendrick Nyenhuis in Kotten bei Winterswyk, vertreten durch den Rechtsanwalt Lueb zu Vorken, das Aufgebot folgender in der Gemeinde Weseke belegenen im Grundbuche von Weseke Band 3 Blatt 190 zur einen Hälfte auf den Namen des verstorbenen Johann Theodor Nyenhuis in Winterswyk und zur anderen Hälfte auf den Namen der verstorbenen Ackerer Hermann Johann Hemink und Heinrich Johann Hemink aus Winterswyk eingetragenen Grundstücke:

1. Flur 2 Nr. 75, Holz, in der Eschwiese, 8 a 55 qm, 0,33 Taler Reinertrag,
2. Flur 2 Nr. 76, Holz, in der Eschwiese, 18 a 60 qm, 0,73 Taler Reinertrag,
3. Flur 2 Nr. 77, Wiese, Eschwiese, 88 a 08 qm, 8,62 Taler Reinertrag.

zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers

Die Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümer werden daher aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine, **den 13. März 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, ihre Ansprüche und Rechte auf die Grundstücke anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Vorken i. W., den 21. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

23. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

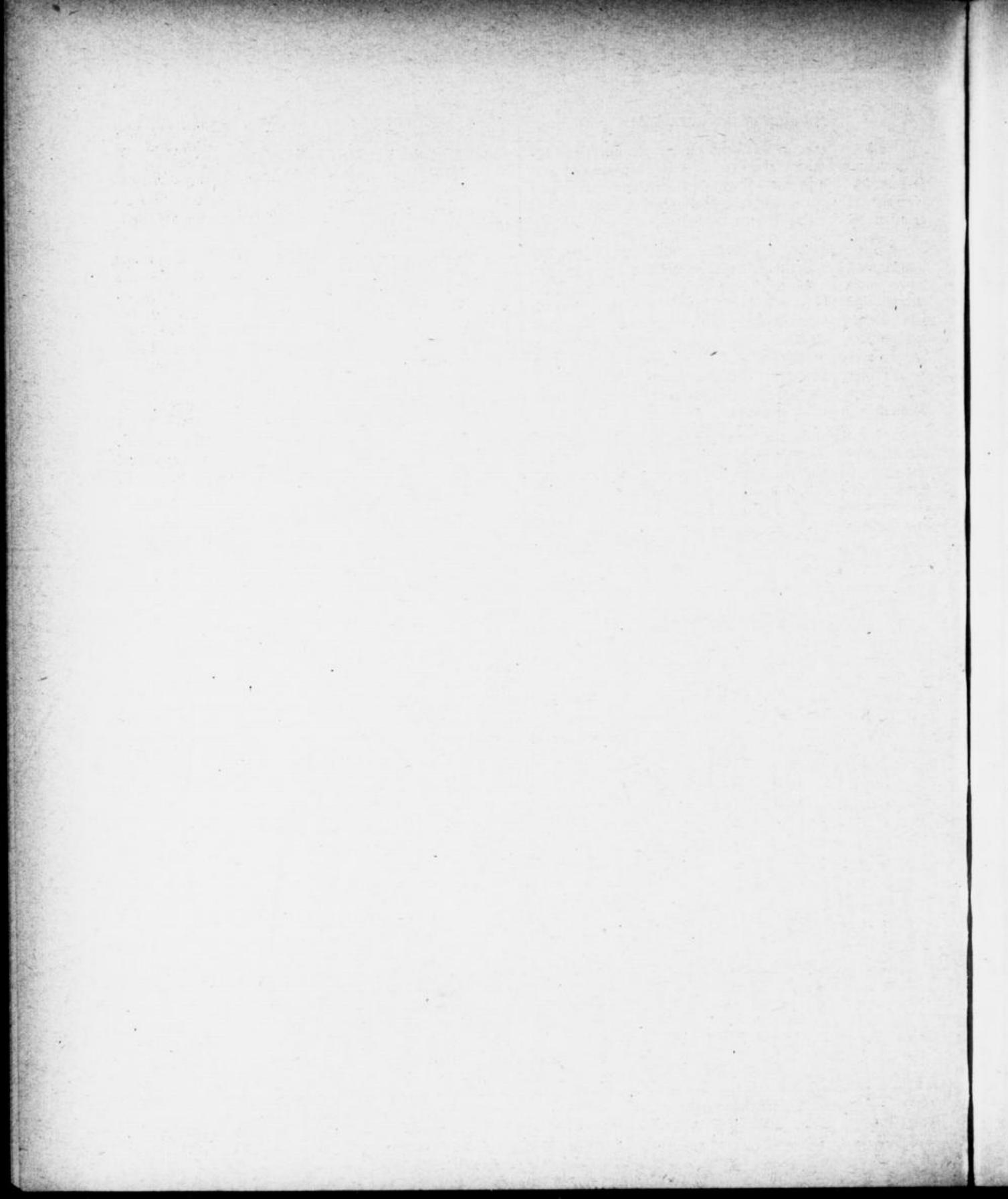
3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **15. März 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Necklinghausen-Stadt Band 66 Blatt Nr. 382 (eingetragener Eigentümer am 10. Dezember 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schmiedemeister Bernhard Zumloh in Necklinghausen-Süd) eingetragene Grundstück

Gemarkung Necklinghausen-Stadt, Kartenblatt 25 Parzelle 3060/120, Hofraum, Königstraße Nr. 26, mit a) Wohnhaus mit Anbau, angebautem Stall und Abortanbau, b) Schmiede, 12.14 a groß, Grundsteuermutterrolle Nr. 3006, Nutzungswert a) 930 Mark, b) 210 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 1355.

Necklinghausen, den 31. März 1917.

Amtsgericht.



Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 3. Ausgegeben Münster, den 19. Januar 1918.

Konkursverfahren.

24. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns A. Schröder, Telgte, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind Mark 25,469.41 verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von Mark 509,388.23, darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Münster, den 14. Januar 1918.

M. Sprickmann-Kerkerinck,
Konkursverwalter.

25. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Karl Spittka in Recklinghausen-Süd, Grullbadstraße 87, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 4. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

26. In unser Güterrechtsregister Seite 230 ist heute zu den Eheleuten Bizefeldweibel Wilhelm Wiethölder und Maria geborene Steinker in Ledde folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Dezember 1917 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Tecklenburg, den 7. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

27. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 398 eingetragen, daß die Eheleute Bergmann Friedrich Arnold Hartmann und Elisabeth Sophia geborene Schlüter in Ibbenbüren durch Vertrag vom 4. Januar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 5. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

28. In unser Vereinsregister ist heute bei dem unter Nr. 1 eingetragenen Verein „Katholischer Gesellenverein zu Ahlen“ folgendes eingetragen.

An Stelle des Vikars Schierenberg ist der Vikar Kämpfer zu Ahlen zum Vorstand bestellt.

Ahlen, den 4. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

29. Im Namen des Königs!

In der Aufgebotsache des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde in Gladbeck hat das Königliche Amtsgericht in Buer durch Ausschlußurteil vom 10. Januar 1918 für Recht erkannt:

Der verloren gegangene Hypothekenbrief über die auf dem Grundbuchblatt von Buer Band 24 Blatt 4 in Abteilung III unter Nr. 1 zugunsten des Pastoratsfonds in Gladbeck auf Grund der notariellen Schuldurkunde vom 26. März 1845 eingetragene mit 4 % verzinsliche Darlehnsforderung von 900 Mark wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last. F. 34/17.

30. Die Witwe Theresia Schmalacker geborene Rohling in Münster hat als angebliche Erbin des Rentners August Rickersfeld hier beantragt, den verschollenen Bernard Josef Rickersfeld, zuletzt wohnhaft in Rottuln, der im Jahre 1863 nach Amerika ausgewandert ist, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Münster i. W., den 27. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

31. Die Ehefrau des Invaliden Heinrich Schäfer, Marie geborene Möller zu Leopoldsthal Nr. 15, Lippe-Deimold, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Meyer zu Münster i. W., klagt gegen den Invaliden Heinrich Schäfer, früher zu Münster i. W. wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß der Beklagte sich dem Trunke und dem Müßiggange hingeeben, für die Familie nicht gesorgt habe, daß er häufig betrunken nach Hause gekommen sei, die Klägerin mit den größten Schimpfworten belegt und sie des Ehebruchs bezichtigt, sie auch ohne Grund körperlich mißhandelt habe, daß er sich seit Jahresfrist gegen den Willen der Klägerin in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten habe und die Voraussetzungen für die öffent-

liche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben, §§ 1567/1568 Riffer 2 B. V., mit dem Antrage, die am 24. September 1898 vor dem Standesamte zu Horn geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **19. März 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 2. Januar 1918.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

32. Der Landwirt Franz Johannwiemann aus Nipl. Beckum hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuchs der Städtischen Sparkasse in Beckum Nr. 17447 über 3635,60 Mark, ausgestellt auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **15. Mai 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftlosenerklärung erfolgen wird.

Beckum, den 3. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

33. Die Eheleute August ten Hoppel in Necklinghausen haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke Flur 10 Nr. 477/111 und 478/111 der Gemeinde Stadt Necklinghausen beantragt.

Die Eigentümerin Witwe Kaufmann Adolf Widing, die im Grundbuche als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **9. April 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Necklinghausen, den 4. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

34. Die Witwe Tagelöhners Theodor Berkhoff, Josefine geborene Schneider zu Heezen, vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Grönhoff in Ahlen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Heezen Band 2 Blatt 101 in Abt. III Nr. 1 zugunsten des Everhard Wilbusch in Heezen am 14. Juli 1845 eingetragenen Abfindung von 100 Taler und eines Zuschusses für dreijährige Militärdienstzeit von jährlich 4 Taler gemäß § 1170 B. V. beantragt.

Der unbekannt Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. April 1918**, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden widrigenfalls er mit seinem Rechte an der oben bezeichneten Hypothek ausgeschlossen wird.

Ahlen, den 11. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

35. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **Freitag, den 15. März 1918**, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Epe in der Wirtschaft Lammerding die im Grundbuche von Epe Band 56 Blatt 289 (eingetragener Eigentümer am 24. November 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Anton Hanning in Epe) eingetragenen Grundstücke

1. Gemarkung Dorf Epe, Kartenblatt Nr. 15, Parzelle Nr. 1164/51, in Epe Dorf Nr. 234 (Wohnhaus mit Hofraum), 1,33 a groß, 60 Mark Nutzungswert, Grundsteuermutterrolle Art. 322, Gebäudesteuerrolle 251,
2. Gemarkung Dorf Epe, Kartenblatt Nr. 15, Parzelle 53, Garten, Gooren, 1,30 a groß, 0,18 Tl. Reinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 322.

Gronau (Weiß.), den 29. Dezember 1917.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 4. Ausgegeben Münster, den 26. Januar 1918. 1918.

Konkursverfahren.

36. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Schröder zu Telgte ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **5. Februar 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst, Zimmer Nr. 3, bestimmt. In diesem Termine soll auch über die Festsetzung des Honorars des Konkursverwalters Beschluß gefaßt und eine nachträglich angemeldete Forderung geprüft werden.

Münster i. W., den 17. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

37. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Klempners Heinrich Scholten in Anholt ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke neuer Schlußtermin auf den **20. Februar 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst, Zimmer Nr. 6, bestimmt.

Bocholt, den 14. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

38. In unser Güterrechtsregister Seite 526 ist heute zu den Eheleuten Schneidermeister Josef Dahlhaus und Maria Anna geborene Funke verwitwete Bernard Dahlhaus zu Alshermbeck folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. Dezember 1917 ist für die am 16. November 1903 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Dorsten, den 10. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

39. In unser Güterrechtsregister, Seite 600, ist heute zu den Eheleuten Aufseher Wilhelm Küttner und Johanna geborene van Wirdum, verm. Wilhelm

Scheepers genannt Großfeld zu Bottrop folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 5. November 1917 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß jeglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 12. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

40. In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 977 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Gastwirt Hugo Witte und Anna geborene Michels von Horst-Emscher, Essenerstraße Nr. 22, haben die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Buer i. W., den 28. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

41. In das Güterrechtsregister Seite 1075 ist eingetragen, daß für die Ehe des Gärtners Bernhard Heinrich Schrieverhoff und Gertrud geborene David verwitwet gewesene Bernhard Josef Schrieverhoff in Münster-Mecklenbeck durch Vertrag vom 29. Dezember 1917 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster, den 31. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

42. In unser Güterrechtsregister, Seite 1552, ist heute zu den Eheleuten Schneidermeister Theodor Schomberg und Katharina geborene Küper zu Walstrop folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. Dezember 1917 ist die vollständige Gütertrennung im Sinne der §§ 1426 ff. BGB. unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Necklinghausen, den 10. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

43. Es haben zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger beantragt:

1. der Tagelöhner Johann Wiescher aus Altendorf bei Dorsten das Aufgebot der im Grundbuche von Kirchspiel Dorsten, Band 4 Blatt 82 in Abteilung III unter Nr. 2,
2. der Landwirt Josef Lordied genannt Hetfeld aus Altendorf bei Dorsten das Aufgebot der im Grundbuche von Kirchspiel Dorsten Band 4 Blatt 51 Abteilung III Nr. 8 eingetragenen Post,

nämlich der dem Heinrich Wiescher nach § 2 des Vertrages vom 18. Juni 1852 und der Ergänzungsverhandlung vom 26. März und 24. Oktober 1855 zustehenden, ex decreto vom 2. Oktober 1857 eingetragenen Abfindung, nebst Ein- und Ausgangsrecht und dem Rechte auf Unterhalt und Verpflegung.

Der Gläubiger bezw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. April 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten werden ausgeschlossen werden.

Dorsten, den 17. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

44. Der Bahnhofsarbeiter Robert Drews von Osterfeld, Hochstraße 37, als Vertreter seiner Ehefrau, hat das Aufgebot über das Sparkassenbuch Nr. 15120 der Sparkasse der Gemeinde Osterfeld, lautend auf den Namen Frau Martha Drews Osterfeld, Bestand am 12. April 1917 = 87,37 Mark, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **16. Mai 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Botrop, den 16. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

45. Fräulein Anna Schrader in Hannover, Puttensersfeld 6 I, hat gemäß § 799 BGB. §§ 946 ff., 1003 ff. ZPO. das Aufgebot der angeblich verbrannten 3½ prozentigen Schuldverschreibung des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen IV. Ausgabe, 5. Reihe Lit. D. Nr. 5774 über 200 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotsstermine anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Münster, den 7. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

46. Die im Grundbuche als Grundstückseigentümer eingetragenen Personen haben folgende Aufgebote zwecks Ausschließung der Gläubiger mit ihren Rechten und Löschung der Posten beantragt.

A. Die durch die Rechtsanwälte Justizrat Brandis und F. Brandis hier vertretenen Personen:

1. Der Viehhändler Heinrich Gaußling in Heef das Aufgebot der im Grundbuche von Heef Band 13 Blatt 21 Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Post von 150 Talern Darlehen nebst 4 % Zinsen und Kosten laut Obligation vom 22. Februar 1847 für Kaufmann Bernard Heinrich Vohmann zu Heef und das Aufgebot des über diese Post gebildeten Dokumentes.

2. Der minderjährige Theodor Kulle zu Averbek, Kirchspiel Heef, durch seine Mutter Witwe Heinrich Kulle Anna geborene Ostendorf daselbst das Aufgebot der im Grundbuche von Heef Band 21 Blatt 86 Abteilung III eingetragenen Hypotheken:

a) Nr. 1: 30 Taler Darlehen nebst 1 Taler 12 Stüber jährliche Zinsen und Kosten ex Obl. vom 30. März 1781 für Eheleute Arnold Georg Grono und Helena geborene Elfers in Heef;

b) Nr. 2: 25 Taler münsterisch nebst 4 bezw. 5 % Zinsen und Kosten aus der Obligation vom 14. Juni 1773 für Kirchenprovisor Hermann Albers zu Heef;

c) Nr. 4: 125 Taler Darlehen nebst 4 % Zinsen und Kosten ex Obl. vom 18. Februar 1802 für Bürgermeister Franz Bernard Cruse zu Metelen und der Catharina Vohmann zu Heef abgetreten;

d) Nr. 6: 142 Taler 2 Sgr. 8 Pf. mit Zinsen und Kosten ex decr. vom 2. März 1816 für Georg Hoffzumahaus und abgetreten an Franz Josef van Wüllen.

3. a) Witwe Maurer Johann Hermann Wilkes Catharina geborene Lammers in Gronau,

3. b) der Kommerzienrat Fabrikant Willem van Delden daselbst

die im Grundbuche von Epe Band 27 Blatt 4/ Band 43 Blatt 47 Abteilung III Nr. 3/6 eingetragenen Post und des darüber gebildeten Dokumentes von 80 Talern Courant Darlehen mit 4 Prozent Zinsen und Kosten laut Obligation vom 21. April 1847 für den Handelsmann Moses Pagener in Epe eingetragenen ex decr. vom 26. März 1848 Band 27 Blatt 4 und nach Epe Band 43 Blatt 47 übertragen am 7. Juni 1903.

4. Die Eheleute Fabrikarbeiter Peter Jakob Fleuth und Dina geborene Köning in Wessum Kirchspiel Band 27 Blatt 123 Abt. III Nr. 7 für Kaufmann Franz Böckers in Heef eingetragenen Arrestes von 52 Talern 8 Sgr. 8 Pf. nebst 4 % Zinsen seit 19. Januar 1862 und 5 % Zinsen seit 25. November 1867 sowie 20 Taler Kosten ex decr. vom 26. Juli 1870.

5. Ackerwirt Bernard Fier in Kirchspiel Asbek Nr. 8 das Aufgebot der im Grundbuche von Asbek Band 7 Blatt 31 Abt. III Nr. 4 für den Kaufmann Franz Schwieters in Legden aus der Schuldburkunde vom 30. Oktober 1818 eingetragenen 200 Talern Restkaufpreis nebst 4 % Zinsen.

6. Händler und Ackerer Albert Bömer in Nienborg das Aufgebot der im Grundbuche von Nienborg Band 7 Blatt 29 Abt. II bezw. III eingetragenen Posten:

- a) Abt. II Nr. 3: Auf den 0.1240 Anteil der Parzellen Nr. 9 und 10 nach Maßgabe des Testaments der Eheleute Schmiedemeister Albert Böhmer und Maria Anna geborene Kock zu Rienborg vom 23. Februar 1875 soll für den Fall, daß die Ehefrau Albert Böhmer unverheiratet — nicht wieder verheiratet — sterben sollte, das alsdann vorhandene Vermögen zur Hälfte den nächsten Verwandten des Albert Böhmer und zur Hälfte den nächsten Verwandten der Ehefrau Albert Böhmer Anna Maria geborene Kock zufallen, vorgemerkt am 5. Oktober 1876.
- b) Abt. II Nr. 4: Auf den 0.1240 Anteil der Parzellen Nr. 9 und 10 ein Arrest in Höhe von 300 Mark eingetragen für die Fabrikanten E. Webers & Co. zu Rheine zur Sicherung der von ihnen gegen Eheleute Schmied Heinrich Stening zu Rienborg eingeklagten Forderung nebst Zinsen und Kosten; der Arrest ist auch Band 7 Blatt 33 Grundbuch von Rienborg eingetragen.
- c) Abt. III Nr. 3: 29 Reichstaler Darlehen nebst Kosten und dem antichretischen Benutzungsrechte von 2½, Scheffel für Eheleute Arnold Berteling und Angela geborene Schumacher zu Rienborg eingetragen ex decr. vom 21. Dezember 1816.
7. Der Rötter Bernard Heinrich Eissing junior zu Fretholt, Kirchspiel Asbeck, die Urkunde über die im Grundbuche von Asbeck Band 7 Blatt 15 Abt. III Nr. 2 für den Ökonomen Anton Weßling zu Legden eingetragenen 125 Taler Darlehen nebst 4 bezw. 5 % Zinsen ex Obl. vom 13. April 1866.
8. Die Ehefrau Bäcker Heinrich Averbek, Josefine geborene Render zu Alstätte das Aufgebot der im Grundbuche von Alstätte Band 14 Blatt 106 Abt. III Nr. 1 eingetragenen Post von 86 Talern 5 Pf. Abfindung für Maria Render in Alstätte aus der Auseinandersetzung vom 15. Mai 1852.
9. Witwe Theodor Menker Elisabeth geborene Eing oder Eink in Barle, Kirchspiel Wüllen, das Aufgebot der im Grundbuche von Wüllen Band 13 Blatt 35 Abt. III Nr. 4 und 6 eingetragenen Abfindung vom elterlichen Vermögen für jedes der Geschwister Christina und Margaretha Menker eine Kuh und für den Hermann Menker ein vollständiges Bett und 15 Taler.
- B. Die durch Justizrat Driever hier vertretenen Personen:
- 1a. Witwe Zeller Gerhard Eink Karoline geborene Werlemann in Quantwick, Kirchspiel Wüllen, für sich und ihre Kinder,
- 1b. der Landwirt Johann Kersting gt. Böcking in Sabstätte, Kirchspiel Wüllen, die im Grundbuche

von Wüllen Band 9 Blatt 29 bezw. Band 12 Blatt 38 eingetragenen Posten:

- a) Abt. III Nr. 7/2: Eine Kaution von unbestimmter Höhe nach der Urkunde vom 28. April 1838 nebst Kosten für Zeller Gerhard Heinrich Gohner in Barle.
- b) Abt. III Nr. 8/3: Eine Kaution von unbestimmter Höhe nach der Urkunde vom 12. Mai 1841 für Kaufmann Georg Josef Herbers in Ottenstein.
- c) Abt. III Nr. 9/4: Eine Kaution von unbestimmter Höhe nach der Urkunde vom 12. Mai 1841 für den Rötter Gerhard Heinrich Kortboger in Sabstätte.
2. Drechsler Bernard Spahn in Ottenstein das Aufgebot der im Grundbuche von Ottenstein Band 6 Blatt 42 Abt. III Nr. 10.12/14.16 eingetragenen Abfindungen von je 8 Talern 3 Sgr. für die minderjährigen Geschwister Hermann und Franziska Spahn aus den Auseinandersetzungen vom 14. Februar/10. April 1862.
3. Ackerer Bernard Hermann Böhmer in Gronau das Aufgebot der im Grundbuche von Epe Band 64 Blatt 652 Abt. III Nr. 5 eingetragenen Post von 33 Talern 25 Sgr. verzinslich zu 4 % für Kaufmann Gerhard Termeulen zu Gronau, eingetragen ex decr. vom 9. März 1861.
4. Der Ackerer Johann Heinrich Weßling in Aversch das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Wessum Band 25 Blatt 31 Abt. III Nr. 2 eingetragenen Post von 2000 Mk. nebst 4 % Zinsen für den Pächter Gerhard Heinrich Bröker in Ahle, Kirchsp. Heef.

Die Gläubiger der aufgegebenen Posten und die

Inhaber der aufgegebenen Urkunden werden hiermit

aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine vom **10. Mai 1918**, morgens 11 Uhr, ihre Rechte geltend

zu machen und die aufgegebenen Urkunden vorzulegen,

widrigenfalls die Gläubiger mit ihren Rechten aus-

geschlossen und die aufgegebenen Urkunden für kraftlos

werden erklärt werden.

Ahaus, den 9. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

47. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsg-

erlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelehrt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **26. März 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 66 Blatt Nr. 1488 (eingetragener Eigentümer am 30. November 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Johann Roscinowski in Buer-Nesse) eingetragene Grundstück

Ahornstraße Nr. 29, Gemarkung Buer i. W., Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 2885/43, Wohnhaus mit angebanter Stallung und Hofraum, 8,65 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 1667, Nutzungswert 880 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 112.

Buer i. W., den 4. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **19. März 1918**, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, an Ort und Stelle die im Grundbuche von Epe Band 62 Blatt 599 (eingetragener Eigentümer am 18. August 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Fabrikarbeiter Anton Blochhuis und Elisabeth geborene Frieler im Nspl. Epe) eingetragenen Grundstücke

(Artikel 430 der Grundsteuermutterrolle)

Kirchspiel Epe, 1. Flur 14 Nr. 41, Acker, Riefenhof, 24 a 86 qm, 0,49 Tlr. R.-G.,

2. Flur 14 Nr. 49, Acker, Riefenhof, 20 a 38 qm, 0,80 Tlr. R.-G.,

3. Flur 14 Nr. 1487/39, Hofraum, an de Lieftucht, 4 a 01 qm,

4. Flur 14 Nr. 1488/40 z., Hofraum usw., an de Lieftucht, 66 qm,

5. Flur 14 Nr. 1307/36, Acker, Gut Kestermann, 18 a 66 qm, 0,75 Tlr. R.-G.,

6. Flur 14 Nr. 1305/14, Weide, Anschuß, 2 a, 98 qm, 0,01 Tlr. R.-G.,

7. Flur 14 Nr. 1110/14, Acker, Riefenhof (Anschuß), 22 a 41 qm, 0,18 Tlr. R.-G.,

8. Flur 14 Nr. 1111/14, Weide, Riefenhof (Anschuß), 1 ha 15 a 09 qm, 0,29 Tlr. R.-G., mit Wohnhaus, Stallung und Schuppen Sekt. I Nr. 50, auf den Parzellen Nr. 3 und 4 zum jährlichen Nutzungswerte von 45 Mk. (Nr. 457 der Gebäudesteuerrolle).

Gronau (Westf.), den 6. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **16. März 1918**, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Rheine Stadt Band 7 Blatt 50 (eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kolon Dietrich Tiemann in Zollenbeck bei Deynhausen) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 1801/130 z., a) Wohnhaus mit abgejondertem Stall, Hofraum und Hausgarten,

b) Wohnhaus mit abgejondertem Stall, Hofraum und Hausgarten, Bachstraße Nr. 3 und 5, 11,30 groß,

Grundsteuermutterrolle Art. 1245, Nutzungswert a) 370 Mark, b) 300 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 1231.

Kartenblatt 4, Parzelle 2132/130 z., Acker, Graan-Eich, 12,51 a groß, 0,83 Taler Heinertrag.

Rheine, den 19. Januar 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 5. Ausgegeben Münster, den 2. Februar 1918.

Konkursverfahren.

48. In dem Konurse über das Vermögen des Holzhändlers Franz May in Firma Franz May & Co., früher in Hilstrup, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 18165 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 363317,36 Mk. nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei, Abt. 9, des Königl. Amtsgerichts hieselbst von den Beteiligten eingesehen werden.

Münster i. B., den 28. Januar 1918.

Der Verwalter.

August Schelte.

49. In dem Konurse der Portland Zementwerke „Auguste Viktoria“ Aktiengesellschaft zu Beckum Kirchspiel soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 160161,54 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 320323,07 Mk. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Beckum eingesehen werden.

Beckum, den 20. Januar 1918.

Der Konkursverwalter.

Bomke, Rechtsanwalt.

50. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bergmanns und Händlers Anton Kalek zu Recklinghausen-Süd wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 11. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

51. Berichtigung zu Ifd. Nr. 5 der Bekanntmachung in Stück 1 für 1918:

Die Eheleute heißen: Ackerer Heinrich Lendermann und Anna geborene Hülsbusch.

Lüdinghausen, den 17. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

52. In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 234 bei den Eheleuten Bergschüler Josef Wennemer und und Agnes geborene Dreischenkämper in Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 27. Dezember 1917 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Gladbeck, den 26. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

53. Fräulein Anna Schrader in Hannover, Puttensersfeld 6 I, hat gemäß § 799 BGB. §§ 946 ff., 1003 ff. ZPO. das Aufgebot der angeblich verbrannten 3 1/2 prozentigen Schuldverschreibung des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen IV. Ausgabe, 5. Reihe Lit. D. Nr. 5774 über 200 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotstermine anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Münster, den 7. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

54. Der Wirt Theodor Söhle in Wadersloh und der Brennereibesitzer Stefan Krämer in Suderlage haben das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 4. März 1908 über die im Grundbuche von Liesborn Band 8 Blatt 44 in Abt. III unter Nr. 12 für den Brennereibesitzer Stefan Krämer in Suderlage eingetragene, zu 4 1/2, bei Verzug 5 vom Hundert verzinsliche Darlehnsforderung von 3000 Mk. beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. Juni 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Beckum, den 19. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

55. Der Ortsarmenverband Recklinghausen-Land, vertreten durch den Amtmann und den Gemeindevorsteher in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Hermann Efler aus Erkenschwick, Kirchstraße 91, z. Zt. unbekannter Aufenthalt, auf Grund der Behauptung, daß Beklagter ihm an aufgewendeten Kosten für die Unterstützung seiner Mutter, der Witwe Johanna Foppe 312,75 Mk. verschulde, mit dem Antrage auf Verteilung des Beklagten, an den Kläger 312,75 Mk. nebst 4 % Zinsen vom Tage der Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in

Recklinghausen, Zimmer 65, auf den **19. März 1918**, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 8. Januar 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

56. Die Eheleute Landwirt Eduard Schulze Greiving und Katharina geborene Silies zu Ottmarsbocholt, Kreuzbauerschaft 25, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schmitz in Lüdinghausen, haben das Aufgebot des Eigentümers der in der Gemeinde Ottmarsbocholt belegenen im Grundbuche noch nicht eingetragenen Parzellen Flur 5 Nr. 492/0.151 und Nr. 493/0.182, Alter Weg, groß 15,68 a bezw. 12,59 a, beantragt.

Der Eigentümer dieser Grundstücke wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. April 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 22. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

57. Die Witwe Heinrich Schöler, Anna geborene Lenjing in Groß-Neken und die Eheleute Bernhard Birkenfeld und Maria geborene Quäling in Osterfeld haben als Erben der am 26. Juni 1915/22. Mai 1917 in Gladbeck verstorbenen Eheleute Händler Johann Lenjing und Maria Christine geborene Hoffmann das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der verstorbenen Eheleute Lenjing spätestens in dem auf den **5. April, 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, von den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe uneingeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Jeder Erbe haftet nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Gladbeck, den 26. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

58. Die nachstehend aufgeführten Personen haben zwecks Ausschließung der bisherigen Eigentümer und Eintragung der Antragsteller als Eigentümer ins Grundbuch folgende Aufgebote beantragt:

I. Der Maurer Heinrich Buddendiek aus Wessum das Aufgebot des als Eigentümer im Grundbuche von Wessum Band 15 Blatt 35 eingetragenen Drechslers Heinrich Josef Asbrock zu Wessum eingetragenen Grundstücks Flur 1 Nr. 568/34, Kirchspiel Wessum, Graefer Benn, Weide, 15,32 a, mit 0,04 Talern Reinertrag.

II. Rötter Johann Haget aus Graes 98 das Aufgebot des für den Rötter Bernard Heinrich Elkmann zu Graes als Eigentümer im Grundbuche von Wessum Band 11 Blatt 31 verzeichneten Grundstücks Flur 1 Nr. 498/34, Graefer Benn, Weide, 11,63 a, 0,03 Taler Reinertrag, Steuergemeinde Kirchspiel Wessum.

III. Die durch die Rechtsanwälte Justizrat Brandis und F. Brandis hier vertretenen Personen:

1. Fuhrmann Engelbert Meyer aus Epe das Aufgebot

a) des für die Eheleute Weber Wilhelm Wittebuer und Elisabeth geborene Segbers in Epe als Eigentümer im Grundbuche von Epe Band 24 Blatt 6 eingetragenen Grundstücks Steuergemeinde Kspl. Epe Flur 12 Nr. 383/2, Buschgarten, Garten, 3,86 a, 0,23 Taler Reinertrag;

b) des im Grundbuche von Epe Band 23 Blatt 46 für Weber Wilhelm Wittebuer in Epe als Eigentümer eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Kspl. Epe, Flur 14 Nr. 390, Hagen Meersegoren, Acker, 6,9 a, 0,24 Taler Reinertrag;

c) des im Grundbuche von Epe Band 16 Blatt 11 für die Eheleute Bernard Hölcher und Elisabeth geborene Tenbrink in Epe eingetragenen Grundstücks Steuergemeinde Epe Kirchspiel, Flur 14 Nr. 269, Kasperstamp, Acker, 9,1 a, 0,18 Taler Reinertrag,

2. Rötter Heinrich Hoge in Graes, Kspl. Wessum Nr. 26 $\frac{1}{2}$, das Aufgebot des noch unberichtigten in der Steuergemeinde Kspl. Wessum liegenden Grundstücks Flur 16 Nr. 390 c, Hambroek, Weide, 29,78 a, 0,47 Taler Reinertrag.

3. Der Fürst Alfred zu Salm-Salm in Anholt das Aufgebot des noch unberichtigten, in der Steuergemeinde Heel belegenen Grundstücks Flur 15 Nr. 189/54, Brancensfeld, Holz, 7,11 a, 0,05 Taler Reinertrag.

4. Der Ackerer Heinrich Weddewer in Ottenstein das Aufgebot der in der Steuergemeinde Ottenstein belegenen, noch nicht zum Grundbuch übernommenen Grundstücke der Steuergemeinde Ottenstein Flur 1 Nr. 283, Zur Willigen Mate, Wiese, 1,90 a, 0,08 Taler Reinertrag und Flur 4 Nr. 199,

Willigen Note, Wiese, 19,13 a, 0,76 Taler Reinertrag.

IV. Die durch Justizrat Driever hier vertretenen Personen:

1. Bäcker Bernard Heinrich Veeßen in Epe das Aufgebot der in der Steuergemeinde Kirchspiel Epe belegenen, im Grundbuche von Epe Band 27 Blatt 9 für die Geschwister 1. Hermann Sütfeld, 2. Regina Sütfeld, Ehefrau Joh. Heinrich Veeßen, 3. Johann Gerhard, 4. Johann Anton und 5. Bernard Anton Sütfeld in Epe als Eigentümer eingetragenen Grundstücke Steuergemeinde Kirchspiel Epe Flur 4 Nr. 336/1, Im Paarfelde, Weide, 64,3 a, 0,17 Taler Reinertrag und Flur 9 Nr. 1398/37, Im Kötterhockensfelde, Weide, 39,8 a, 0,11 Taler Reinertrag.
2. Landwirt Johann Schmäing gt. Temming in Aversch 45, Kirchspiel Wessum, das im Kirchspiel Wessum belegene im Grundbuche von Wessum Band 30 Blatt 287, früher Band 6 Blatt 253 für Zeller Johann Bernard Schüring gt. Soyec in Graes berichtigte Grundstück Steuergemeinde Kirchspiel Wessum Flur 1 Nr. 374/34, Graeser Benu, Weide, 96,46 a, 0,26 Taler Reinertrag.
3. Die politische Gemeinde Ottenstein das Aufgebot
 - a) des für die Witwe Gerhard Schönebeck geborene Lünterbusch in Ottenstein im Grundbuche von Ottenstein Band 1 Blatt 238-240 berichtigten Grundstücks Flur 4 Nr. zu 970/122 c., Chaussee Ottenstein-Ammeloe, 23 qm;
 - b) die Eigentumsanteile des Ackermanns Johann Anton Banken und dessen Kinder Heinrich Josef Gerhard, Johannes Gerhard und Johannes Engelbert Banken, sämtlich in Ottenstein und des Johann Heinrich Schönebeck und Josef Schönebeck, angeblich in Amerika, an dem im Grundbuche von Ottenstein Band 4 Blatt 13 eingetragenen Grundstücks Flur 4 Nr. zu 970/122 c., Chaussee Ottenstein-Ammeloe, 33 qm, Steuergemeinde Ottenstein.
4. Die politische Gemeinde Alstätte das Aufgebot des im Grundbuche von Alstätte Band 16 Blatt 234 zu $\frac{1}{3}$ Anteil für Eheleute Ackerer Johann Gerhard Kroop und Gertrud geborene Gravemann eingetragenen Grundstücks Flur 7 Nr. 51, Wäfen, Wiese, 24,5 a, 1,88 Taler Reinertrag, Steuergemeinde Alstätte.
5. Ackerer Gerhard Heinrich Schnell in Ottenstein das Aufgebot an dem im Grundbuche von Ottenstein Band 3 Blatt 14 für den Weber Heinrich Reckers in Ottenstein als Eigentümer berichtigten Grundstücks Flur 2 Nr. 656, Nien Brockkamp, Acker, 13,33 a, 0,26 Taler Reinertrag, Steuergemeinde Ottenstein.
6. Die politische Gemeinde Kirchspiel Wessum das Aufgebot

a) der in der Steuergemeinde Wessum Kirchspiel belegenen, im Grundbuche von Wessum Band 30 Blatt 266 für die Geschwister Hermann, Anna Margaretha Beckmann zu Graes und Bernard Beckmann in Amerika in ungeteilter Miterbengemeinschaft eingetragenen Grundstücke der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum

1. Flur 6 Nr. zu 697/230, Weg, Weg, 1,40 a,
2. " 6 " " 697/230, " " 1,20 a,
3. " 6 " " 697/230, " " 0,03 a,
4. " 6 " " 697/230, " " 1,30 a groß;

b) des im Grundbuche von Wessum rep. 17 Band 8 Blatt 91—93 für die Witwe Gerhard Hermann Elkmann, Adelheid geborene Wegener in Graes und die Geschwister 1. Johanna, 2. Joh. Heinrich, 3. Johann und 4. Bernard Elkmann zu Graes als Eigentümer berichtigten Grundstücks Flur 6 Nr. zu 685/230 c., Weg bis zum Kreuz, 75 qm, Steuergemeinde Kirchspiel Wessum.

7. Brennereibesitzer Franz Pessel in Ochtrup das Aufgebot des im Grundbuche von Nienborg Band 10 Blatt 52 für den Wollspinner Arnold Vorgers zu Nienborg als Eigentümer eingetragenen Grundstücks Steuergemeinde Nienborg Flur 4 Nr. 826/277, Hofraum, Nienborg, Garten, 1,30 a.

8. Die politische Gemeinde Kirchspiel Wessum das Aufgebot bezüglich

a) des im Grundbuche von Wessum Band 16 Blatt 16 auf den Namen der Eheleute Johann Gerhard Wittland und Maria geborene Nienhaus zu Wessum als Eigentümer eingetragenen Grundstücks Flur 10 Nr. zu 1477/083 Chaussee, 4 qm, Steuergemeinde Kspl. Wessum;

b) bezüglich der im Grundbuche von Wessum Band 28 Blatt 178 auf den Namen der Eheleute Steueraufseher Friedrich Löhmann und Maria geborene Kamphues in Schöppingen sowie der Eheleute Krämer Arnold Uhling und Maria Franziska geborene Kamphues in Wessum als Eigentümer je zu $\frac{1}{3}$ eingetragenen Eigentümer an den dort verzeichneten Grundstücken Flur 10 Nr. zu 1477/083, Chaussee, 55 qm und 24 qm groß, Steuergemeinde Kirchspiel Wessum;

c) bezüglich des im Grundbuche von Wessum Band 12 Blatt 11 auf den Namen des Johann Heinrich Richters in Wessum als Eigentümer eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum Flur 10 Nr. zu 1477/083, Chaussee, 15 qm;

d) bezüglich des im Grundbuche von Wessum Band 30 Blatt 283 auf den Namen der Witwe Gerh. Heinrich Nienhues geborene

Johanna Benölken und ihrer Kinder als Eigentümer eingetragenen Grundstücks Flur 10 Nr. zu 1477/0832c, Chaussee Wessum Bahnhof, 4 qm, Steuergemeinde Kirchspiel Wessum; bezüglich der im Grundbuche von Wessum Band 9 Blatt 66 für Witwe Bernard Adolf Bertling, Gertrud geborene Stump und a) Ackersmann Georg, b) Margaretha, c) Johann, d) Maria Katharina Bertling zu Wessum als Eigentümer eingetragenen Grundstücke

1. Flur 10 Nr. zu 1477/083, Chaussee Wessum Bahnhof, 10 qm.
2. Flur 10 Nr. zu 1477/083, Chaussee Wessum Bahnhof, 21 qm.
3. Flur 10 Nr. zu 1477/083, Chaussee Wessum Bahnhof, 22 qm groß,
Steuergemeinde Kirchspiel Wessum.
9. Die katholische Kirchengemeinde in Ottenstein das Aufgebot des für den Schuster Anton Garbrock zu Ottenstein als Eigentümer im Grundbuche von Ottenstein Band 9 Blatt 42 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Ottenstein Flur 4 Nr. 13, Schanzentamp, Garten, 1,11 a, 0,04 Taler Reinertrag.
10. Der Kaufmann Fritz Bunnefeld in Schöppingen, Wiegbold, das Aufgebot der für den Kaufmann Gerhard Heinrich Meyer in Schöppingen als Eigentümer im Grundbuche von Schöppingen Band 16 Blatt 15 eingetragenen Grundstücke
 - a) Flur 3 Nr. 235, Im todten Acker, Acker, 23,73 a, 1,86 Taler Reinertrag,
 - b) Flur 3 Nr. 269, Im Sonnenbrink, Acker, 40,3 a, 4,22 Taler Reinertrag,
 - c) Flur 3 Nr. 258, Im Sonnenbrink, Acker, 9,83 a, 1,04 Taler Reinertrag,
 - d) Flur 3 Nr. 372, Im Krümling, Acker, 29,15 a, 3,08 Taler Reinertrag,
 - e) Flur 3 Nr. 431/252, Im Sonnenbrink, Acker, 24,73 a, 2,61 Taler Reinertrag,
Steuergemeinde Stadt Schöppingen.

Die Eigentümer der aufgeborenen Grundstücke und Grundstücksanteile werden hiermit aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine am **25. März 1918**, morgens 11 Uhr, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen und Antragsteller für berechtigt werden erklärt werden, sich als Eigentümer der aufgeborenen Grundstücke und Grundstücksanteile im Grundbuche eintragen zu lassen.

Ahaus, den 14. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

59. In der Zwangsversteigerungssache Luckey wird auf den Antrag des Schuldners vom 27. Dezember 1917 hin das Verfahren auf 6 Monate gemäß § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juni 1916 eingestellt. Zugleich wird der auf den 30. Januar 1918 anberaumte Versteigerungstermin hiermit aufgehoben. K. 7-15.

Glabbeck, den 24. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

60. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **21. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, das im Grundbuche von Ahlen Band 40 Blatt 304 (eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fabrikarbeiter Heinrich Finkeldy in Ahlen, Schützenstraße 14) eingetragene Grundstück

Flur 13 Nr. 13, Wohnhaus mit angebautem Stall und Hofraum, 5,30 qm, Im Lindenweg.

Ahlen i. W., den 25. Januar 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 6. Ausgegeben Münster, den 9. Februar 1918. 1918.

Konkursverfahren.

61. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Fehlings zu Bocholt wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bocholt, den 4. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

62. In unser Güterrechtsregister, Seite 601, ist heute zu den Eheleuten Volkereiverwalter Felix Laumann und Maria geborene Göbels zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 5. November 1917 ist die völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß jeglichen Nießbrauchs und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 15. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

63. In unser Güterrechtsregister ist am 31. Januar 1918 Seite 771 eingetragen: Die Eheleute Oberpostassistent Alois Hellmann und Anna geborene Terhalle zu Ahaus haben durch Vertrag vom 26. Januar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

Vereinsregister.

64. In unser Vereinsregister ist unter Nr. 10 am 17. Dezember 1917 der Verein „Erholung“ in Bottrop eingetragen worden.

Die Satzung ist am 12. November 1910 errichtet.
Bottrop, den 17. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

65. Fräulein Anna Schrader in Hannover, Buttenjerfeld 6 I, hat gemäß § 799 BGB. §§ 946 ff., 1003 ff. ZPO. das Aufgebot der angeblich verbrannten 3 1/2 prozentigen Schuldverschreibung des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen IV. Ausgabe, 5. Reihe Lit. D. Nr. 5774 über 200 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotstermine

anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Münster, den 7. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

66. Der Ortsarmenverband Nedlinghausen-Land, vertreten durch den Amtmann und den Gemeindevorsteher in Nedlinghausen, klagt gegen den Bergmann Hermann Eßler aus Erkenschwick, Kirchstraße 91, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß Beklagter ihm an aufgewendeten Kosten für die Unterstützung seiner Mutter, der Witwe Johanna Toppe 312,75 Mk. verschulde, mit dem Antrage auf Verteilung des Beklagten, an den Kläger 312,75 Mk. nebst 4 % Zinsen vom Tage der Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Nedlinghausen, Zimmer 65, auf den **19. März 1918**, vormittags 9 1/2 Uhr, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Nedlinghausen, den 8. Januar 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

67. Die Witwe Heinrich Schöler, Anna geborene Lensing in Groß-Melen und die Eheleute Bernhard Birkenfeld und Maria geborene Quäling in Osterfeld haben als Erben der am 26. Juni 1915/22. Mai 1917 in Gladbeck verstorbenen Eheleute Händler Johann Lensing und Maria Christine geborene Hoffmann das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Lensing spätestens in dem auf den **5. April 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, von den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Aufträgen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Be-

friedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe uneingeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Jeder Erbe haftet nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Glabbeck, den 26. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

68. Der Bergmann Heinrich Aufstra zu Hüls, Viktoriastraße 4, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wiesmann in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Friedrich Lapp, früher in Hüls, jetzt in Holland unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er von dem Beklagten eine Küchen- und Schlafzimmereinrichtung gekauft und auf den Kaufpreis 100 Mark angezahlt habe. Obwohl Kläger den Beklagten gegen Zahlung des Restkaufpreises zur Übergabe der Sachen wiederholt aufgefordert habe, erfolge diese nicht; der Beklagte sei auch dazu nicht in der Lage, da er die Sache anderweit verkauft habe, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger, zu Händen des Justizrats Wiesmann in Recklinghausen 100 Mark nebst 4% Zinsen seit 7. September 1917 und die Kosten des vorausgegangenen Arrest- und Mahnverfahrens — 15. G. 49/17 und 16. B. 2245/17 — mit 9,86 Mark zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen, Zimmer 65, auf den **26. März 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen.

Recklinghausen, den 12. Januar 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

69. Der Landwirt Bernard Albring jun. zu Niedern Nr. 18, Kirchspiel Horstmar, vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrat Lipphaus zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuche von Kirchspiel Horstmar Band 1 Blatt 25 in Abteilung III unter Nr. 1. 2. 5. und 6 eingetragenen Hypothekenposten:

- Nr. 1: 700 Taler Darlehn für die Witwe Zellers Loermann zu Kirchspiel Horstmar aus der Urkunde vom 13. September 1831;
- Nr. 2: 175 Taler für die Witwe Zellers Loermann laut Urkunde vom 29. Dezember 1834;
- Nr. 5: 200 Taler für die Witwe Zellers Gerh. Heinrich Haumer gnt. Loermann, Gertrud geborene Loermann, laut Urkunde vom 6. November 1846;
- Nr. 6: 1000 Taler für den Zeller Johann Bernard Loermann aus der Urkunde vom 7. November 1861

beantragt.

Die unbekanntem Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. April 1918**, vor-

mittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 1, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigensfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 24. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

70. Der Seidenweber Bernard Josef Kling zu Metelen, vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrat Dupré zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuche von Stadt Metelen Band 10 Blatt 205 in Abteilung III unter Nr. 3 für die Geschwister Anna, Katharina und Elisabeth und Bernard Anton Bäumer eingetragenen Abfindungspost von 180 Mark aus dem Vertrage vom 5. 11. 1845 beantragt.

Die unbekanntem Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. April 1918**, mittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigensfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 24. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

71. Der Bergmann Hermann Benz zu Hövel-Rabbod, zurzeit Gefreiter bei der 6. Komp. des 2. Bataillons der Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 226, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Gafmann in Münster i. W., klagt gegen seine Ehefrau Hermann Benz, Clara geborene Kowalski, früher in Paderborn im Landeshospital, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß sie die Kinder mißhandelt und Ehebruch getrieben habe, mit dem Antrage, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen und die Beklagte für den allein schuldigen Teil zu erklären.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **30. April 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 31. Januar 1918.

gez. Buchheister, Rechnungsrat,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

72. Der Holzarbeiter Hermann Keller in Lüdinghausen, vertreten durch den Rechtsanwalt Schniieder daselbst, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Lüdinghausen Band 18 Blatt 105 in Abteilung III unter Nr. 8 für Johann Wilhelm, Maria Anna, Bernard Heinrich und Johann Christoph Daldrup eingetragene Hypothek von je 4 Taler 25 Sgr. aus dem Regesse vom 30. November 1850 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **7. Juni 1918**, vormittags

11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Büdinghausen, den 3. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

73. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **25. April 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle im Sitzungssaal, die im Grundbuche von Beckum-Stadt Band 36 Blatt 290 (eingetragener Eigentümer am 28. Dezember 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäckermeister Ferdinand Buschmeier in Beckum) eingetragenen Grundstücke

Beckum, Flur 7 Nr. 2202/639 und 2203/639, bebauter Hofraum, Lindenstraße 13, groß 2 a 55 qm, 1800 Mark Nutzungswert.

Beckum, den 21. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **15. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Ennigerloh Band 20 Blatt 375 (eingetragene Eigentümer am 12. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Wirt Bernard Schlemann und Katharina geborene Wadde zu Ennigerloh in westfälischer Gütergemeinschaft) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Ennigerloh, Kartenblatt 8, Parzelle Nr. 287/96, Acker, Lanus, groß 82 qm, 0,11 Tl. Reinertrag;

Nr. 98, Holz, Im Stovern, groß 11,22 a, 1,45 Tl. Reinertrag,

Kartenblatt 9 Parzelle 572/16 x., bebauter Hofraum, groß 18,26 a, 1745 Mk. Nutzungswert,

Kartenblatt 11, Parzelle 100, Acker, Daffer Geist, groß 1,2,89 ha, 13,30 Tl. Reinertrag,

Kartenblatt 8 Nr. 299/99, Acker, Im Stovern, groß 1,21,04 ha, 15,65 Tl. Reinertrag,

Grundsteuermutterrolle Art. 13, Gebäudesteuerrolle Nr. 2.

Delbe, den 26. Januar 1917.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **28. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 91 Blatt 1625 (eingetragener Eigentümer am 4. Dezember 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Händler Hermann Gesecke zu Recklinghausen) eingetragene Grundstück

Gemarkung Recklinghausen-Stadt, Kartenblatt 18, Parzelle 6702/655, Hofraum, mit a) Wohn- und Geschäftshaus mit abgeordnetem Stall, Brandstraße 17, 2,24 a groß. Grundsteuermutterrolle Art. 2383, Nutzungswert 2290 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 149.

Recklinghausen, den 22. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am **19. April 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 68 Blatt Nr. 485 (eingetragener Eigentümer am 5. März 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schreinermeister Johann Badenecker in Recklinghausen) eingetragene Grundstück

Gemarkung Recklinghausen, Kartenblatt 18, Parzelle 6891/772, Hofraum, Turmstraße Nr. 12, mit a) Wohnhaus mit Stallanbau, b) Werkstatt, 1,61 a groß, mit 474 Mk. Gebäudesteuernutzungswert zu a, und 60 Mk. zu b. Grundsteuermutterrolle Art. 1005, Gebäudesteuerrolle Nr. 318.

Recklinghausen, den 26. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 5. Am **10. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, die im Grundbuche von Stadt Sendenhorst Band 1 Blatt 187 (eingetragener Eigentümer am 9. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Maurer Heinrich Kössendrup in Sendenhorst) eingetragenen Grundstücke

Sendenhorst, Flur 2 Nr. 878/211, Hofraum mit Wohnhaus Nr. 143 und Hinterhaus, Südgraben, 1,57 a, 127 Mk. Nutzungswert.

Flur 3 Nr. 501/269, Acker, Ostheide, 19,94 a, 1,72 Reinertrag,

Flur 3 Nr. 801/125, Garten, Höckerskamp, 9,95 a,
1,37 Reinertrag.

Mhlen i. B., den 25. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 6. Am **16. April 1918**, vormittags
10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im
Grundbuche von Hertzen Band 16 Blatt Nr. 156 (ein-
getragene Eigentümerin am 23. Oktober 1917, dem
Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:
Herner Immobilien- und Bankgesellschaft, Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, zu Herne) eingetragenen
Grundstücke

Gemarkung Hertzen, Kartenblatt 5, Parzelle 1056/132c,
Garten, Schützenstraße, groß 3,98 a, 0,78 Taler
Reinertrag,

Kartenblatt 5 Nr. 1058/132c., Hofraum, Schützen-
straße 64, mit a) Wohnhaus, b) Hintergebäude
mit 2 Stallbauten, 2,92 a groß. Grundsteuer-

mutterrolle Art. 775, Nutzungswert zu a 1366 Mk.,
zu b 138 Mk. Gebäudesteuerrolle Nr. 639.
Recklinghausen, den 26. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 7. Am **11. Juli 1918**, vormittags
10¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2,
Zimmer Nr. 17, das im Grundbuche von Münster i. B.
Band 133 Blatt 1077 — Art. 5381 der Mutterrolle,
Nr. 7385 der Gebäudesteuerrolle — (eingetragene
Eigentümerin am 23. Januar 1918, dem Tage der Ein-
tragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Bauunter-
nehmers Hermann Schulte ter Hardt, Caroline ge-
borene Bette zu Bottrop) eingetragene Grundstück
Münster i. B., Viktoriastraße 5,

Flur 1 L. Nr. 3499/459, beb. Hofr., 2 a 51 qm
groß, 1387 Mk. jährl. Nutzungswert.

Münster i. B., den 1. Februar 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 7. Ausgegeben Münster, den 16. Februar 1918.

Güterrechtsregister.

74. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 979 folgendes eingetragen: Die Eheleute Bergmann Bernard Kevenhörster in Buer-Nesse und Josefa geborene Malecki haben durch Vertrag vom 15. Januar 1918 vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Rückziehung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 5. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

75. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 109 der Verein „Westfälischer Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung“ mit dem Sitz zu Münster i. W. eingetragen.

Münster i. W., den 4. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

76. Der Bergmann Heinrich Aufhra zu Hüls, Viktoriastraße 4, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wiesmann in Reddinghausen, klagt gegen den Bergmann Friedrich Lapp, früher in Hüls, jetzt in Holland unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er von dem Beklagten eine Küchen- und Schlafzimmereinrichtung gekauft und auf den Kaufpreis 100 Mark angezahlt habe. Obwohl Kläger den Beklagten gegen Zahlung des Restkaufpreises zur Übergabe der Sachen wiederholt aufgefordert habe, erfolge diese nicht; der Beklagte sei auch dazu nicht in der Lage, da er die Sache anderweit verkauft habe, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger, zu Händen des Justizrats Wiesmann in Reddinghausen 100 Mark nebst 4% Zinsen seit 7. September 1917 und die Kosten des vorausgegangenen Arrest- und Mahnverfahrens — 15. G. 49/17 und 16. B. 2245/17 — mit 9,86 Mark zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Reddinghausen, Zimmer 65, auf den **26. März 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen.

Reddinghausen, den 12. Januar 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

77. Der Bergmann Hermann Benz zu Hövel-Rabbod, zurzeit Gefreiter bei der 6. Komp. des 2. Bataillons des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 226, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Gahmann in Münster i. W., klagt gegen seine Ehefrau Hermann Benz, Clara geborene Kowalski, früher in Paderborn im Landeshospital, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß sie die Kinder mißhandelt und Ehebruch getrieben habe, mit dem Antrage, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen und die Beklagte für den allein schuldigen Teil zu erklären.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **30. April 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 31. Januar 1918.

gez. Buchheister, Rechnungsrat,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

78. Der Hauptmann Freiherr von Schade zu Münster i. W., Melchersstraße 38, hat das Aufgebot des Sparbuches Nr. 139686 der Sparkasse der Stadt Münster über 475,61 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. F. 4-18.

Münster i. W., den 1. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

79. Die Dienstmagd Marta Biernacki zu Langenberg hat das Aufgebot ihres angeblich verloren gegangenen Sparbuchs Nr. 18914 der Sparkasse der Stadt Buer und der Gemeinde Weisterholt, am 8. Juli 1917 auf 208,43 Mark lautend, ausgestellt auf Marta Biernacki zu Bedhausen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte

anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Buer i. W., den 31. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

80. Der Schulrat Anton Mauel zu Buer, Mälöstraße Nr. 5, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuches Nr. 15793 der Sparkasse der Stadt Buer und des Amtes Westerholt, am 1. Januar 1918 auf 5600,23 Mark lautend, ausgestellt auf Frau Anton Mauel in Buer, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 24, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Buer i. W., den 6. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

81. Der Schulvorstand zu Behlen bei Bückeburg hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Rentenbriefes Buchstabe D Nr. 36 der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau, lautend über 75 Mk., beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F. 36-17.

Münster i. W., den 31. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

82. Die unverehelichte Clara Thiele zu Bocholt, vertreten durch den Rechtsanwalt Heberling in Bocholt hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuches Nr. 20471 der Sparkasse der Stadt Bocholt, lautend am 1. Januar 1918 über 240,24 Mark, beantragt.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. Juni 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Bocholt, den 7. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerungen.

83. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der ideellen Hälfte des in der Gemeinde Heiden belegenen im Grundbuche von Heiden Band 112 Art. 36 auf den Namen der Anna Becker, jetzt verheirateten Clemens Mentrup, zu Gladbeck eingetragenen Grundstücks Flur 1 Nr. 199 wird eingestellt, da der Gläubiger die Einstellung bewilligt hat.

Der auf den 25. Februar 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Borken i. W., den 7. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

84. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **10. Mai 1918**, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, die im Grundbuche von Ahlen Band 25 Blatt 19 (eingetragene Eigentümer am 9. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Ww. Theodor Tinnermann, Anna geb. May, in Ahlen als Vorerbin, 2. des minderjährigen Anton Tinnermann in Ahlen als Nacherben) eingetragenen Grundstücke

Ahlen, Flur 5 Nr. 2563/13, An der Werse vor dem Westtor, Garten, 0,18 a, 0,05 Reinertrag,

Flur 5 Nr. zu 2735/14z., An der Werse vor dem Westtor, Hofraum, 3,83 a,

Flur 5 Nr. zu 3084/14z., An der Werse vor dem Westtor, Garten, 4,13 a, 1,13 Reinertrag,

Flur 5 Nr. zu 3085/14z., An der Werse vor dem Westtor, Garten, 0,11 a,

Flur 5 Nr. zu 3091/14z., An der Werse vor dem Westtor, Garten, 3,21 a, 0,89 Reinertrag,

Flur 5 zu Nr. 3092/14z., An der Werse vor dem Westtor, Garten, 0,66 a, 0,18 Reinertrag,

Flur 5 Nr. zu 2735/14, An der Werse vor dem Westtor, Hofraum, 0,01 a,

Flur 5 Nr. zu 3084/14z., An der Werse vor dem Westtor, Garten, 0,05 a, 0,02 Reinertrag,

Flur 5 Nr. zu 3091/44, An der Werse vor dem Westtor, Garten, 0,21 a, 0,05 Reinertrag,

Flur 5 Nr. zu 3228/13, An der Werse vor dem Westtor, Hofraum, 0,18 a,

Flur 5 Nr. zu 3228/13, An der Berse vor dem Westtor, Hofraum, 6,88 a,
 Flur 5 Nr. zu 3229/14, An der Berse vor dem Westtor, Hofraum, 0,40 a,
 Flur 5 Nr. zu 3229/14, An der Berse vor dem Westtor, Hofraum, 6,68 a,
 Flur 5 Nr. zu 3231/14, An der Berse vor dem Westtor, Garten, 2,64 a, 0,72 Reinertrag,
 Flur 5 Nr. zu 3254/14, An der Berse vor dem Westtor, Garten, 1,58 a, 0,43 Reinertrag,
 Flur 5 Nr. zu 3255/14, An der Berse vor dem Westtor, Garten, 10,94 a, 3,00 Reinertrag.
 Ahlen i. W., den 8. Februar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 12. April 1918, vormittags
 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Necklinghausen-Stadt Band 85 Blatt 1342 (eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fuhrunternehmer Julius Bültjes in Necklinghausen) eingetragenen Grundstücke

Flur 18 Nr. 6416/1114, Garten an der Halternerstraße, groß 7,76 a, mit 1,83 Taler Grundsteuerreinertrag,

Flur 18 Nr. 6737/1114, Hofraum, Halternerstraße Nr. 23 a mit a) Wohnhaus mit Anbau, b) Lager-

schuppen, c) Wagenremise, groß 8,07 a, mit 675 Mk. Gebäudesteuernutzungswert zu a, 190 Mk. zu b und 135 Mk. zu c.

Grundsteuermutterrolle Art. 3511, Gebäudesteuerrolle Nr. 2882.

Necklinghausen, den 8. Februar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 16. April 1918, vormittags
 10¹/₄ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Necklinghausen-Stadt Band 90 Blatt Nr. 1552 (eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt Wilhelm Bültjes zu Necklinghausen) eingetragenen Grundstücke

Flur 18 Nr. 6419/1113, Hofraum, an der Halternerstraße Nr. 23, 0,37 a,

Flur 4 Nr. 6736/1113, Hofraum, Halternerstraße Nr. 23, mit a) Wohn- und Gasthaus mit angebautem Abort und Hausgarten, b) Gartenhalle, groß 11,11 a, mit 750 Mark Gebäudesteuernutzungswert zu a und 36 Mark zu b.

Grundsteuermutterrolle Art. 3594, Gebäudesteuerrolle Nr. 353.

Necklinghausen, den 8. Februar 1918.

Amtsgericht.

(2000)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.

Handwritten text at the top left, possibly a header or address, including the name 'Herrn Dr. ...' and a date.

Main body of handwritten text in the upper left section, consisting of several lines of cursive script.

Continuation of handwritten text in the upper left section, appearing as a separate paragraph or section.

Handwritten text in the upper right section, possibly a list or a set of notes, with some lines starting with 'Zur ...'.

Continuation of handwritten text in the upper right section, including a signature or name at the bottom of the block.

Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding note.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 8. Ausgegeben Münster, den 23. Februar 1918.

Konkursverfahren.

85. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Wilhelm Hübner in Gladbeck, Hegestraße 101, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **6. März 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst, Zimmer 16, bestimmt.

Gladbeck, den 11. Februar 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

86. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Wilhelm Hübner in Gladbeck, Hegestraße Nr. 101, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 2582,65 Mk. verfügbar, wovon aber mehrere früher nicht berücksichtigte Gläubiger vorweg 1170,36 Mk. zu beanspruchen haben. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 7053,95 Mk., darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Gladbeck, den 14. Februar 1918.

Der Konkursverwalter

Dr. Brinkmann, Rechtsanwalt.

87. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Hildenhagen zu Herzfeld wird die dem Konkursverwalter zu gewährende Vergütung auf 600 Mark festgesetzt, während die Auslagen außer dem vorschußweise gezahlten 300 Mk. auf 674,50 Mk. festgesetzt werden.

Delde, den 13. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

88. In unser Güterrechtsregister Seite 211 ist heute zu den Eheleuten Gastwirt Heinrich Wienken und Anna geborene Wehling zu Coesfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Januar 1918 ist Gütertrennung vereinbart.

Coesfeld, den 5. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

89. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 980 folgendes eingetragen: Die Eheleute Bergmann und Milchhändler Gustav Ezner in Buer-

Hassel und Bertha geborene Bürgel haben durch Vertrag vom 30. Januar 1918 vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 12. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

90. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 29. Januar 1918 ist der Hypothekenbrief vom 27. Juni 1892 über den im Grundbuche von Hertens Band 20 Blatt Nr. 383 Abteilung III Nr. 1 für den Bäcker August Würfel in Hertens eingetragenen zu 4% vom 17. Juni 1892 verzinlichen Restkaufpreis von 1043,50 Mk. für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, den 31. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

91. Der Maurer Johann Böcking zu Dortmund hat das Aufgebot des auf seinen Namen lautenden Sparbuchs der Sparkasse der Stadt Münster Nr. 136 054 über 120,06 Mk., das angeblich gestohlen worden, beantragt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird. F. 5-18.

Münster i. W., den 2. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

92. Der Küfermeister Heinrich Heisterkamp zu Bocholt, vertreten durch den Rechtsanwalt Heberling zu Bocholt, hat das Aufgebot der im Grundbuche von Bocholt Blatt 616 in Abteilung III Nr. 2a für den Heinrich Wilhelm Eimers zu Bocholt eingetragenen Hypothek von 18 Talern 13 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pfg. beantragt.

Die Gläubiger der Hypothek werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. April 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte an der Hypothek anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen werden.

Bocholt, den 12. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

93. Die unverehelichte Catharina Böckamp aus Borchelm hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuchs des Beckumer Spar- und Dar-

lehnsassenvereins in Beckum Nr. 1692 über 859,84 Mk., ausgestellt auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. Juni 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Beckum, den 13. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

94. Der Landwirt Bernard Bertelsbeck gt. Heimann zu Welte hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Kirchspiel Dülmen Band 8 Blatt 25 Abteilung III Nr. 1 für das Kind des Christof Lohmann zu Welte, namens Anna Maria Catharina, aus dem Auseinandersetzungsvertrage vom 16. Juli 1852 eingetragenen Abfindung von 390 Talern, sowie der Verpflichtung, das Kind zu erziehen und zu verpflegen und von der Mithaft für die Schulden, insbesondere der nicht eingetragenen mit 320 Talern zu befreien, gemäß § 1170 BGB., beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. April 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Dülmen, den 14. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

95. Im Grundbuche von Billerbeck Band 27 Blatt 206 Abt. III Nr. 3 steht für den Kaufmann Israel Löwenstein zu Horstmar eine Darlehensforderung von 1000 Mark, verzinslich vom 1. Oktober 1910 jährlich mit $4\frac{1}{2}\%$, eingetragen.

Der über diese Eintragung gebildete Hypothekenbrief vom 5. Oktober 1910 ist verloren gegangen. Der Händler Wilhelm Höwing zu Billerbeck hat das Aufgebot des vorgenannten Hypothekenbriefes beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Mai 1918**, morgens 10 Uhr, Zimmer Nr. 14, anberaumten Termine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt wird.

Goesfeld, den 5. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

96. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert

werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **19. April 1918**, vormittags $8\frac{3}{4}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, die im Grundbuche von Heessen Band 10 Blatt 196 (eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Viehhändler Theodor Brockenkemper in Heessen) eingetragenen Grundstücke

Heessen, Flur 11 Nr. 1050/94 c., Hofraum, Heessen Nr. 62, 3,33 a,

Flur 11 Nr. 655/88 c., Weide, Am Hoffschott, 10,45 a, 1,63 Tr., — Garten, Am Hoffschott, 0,18 a, 0,04 Tr.,

Flur 11 Nr. 656/88 c., Weide, Am Hoffschott, 8,21 a, 1,29 Tr.,

Flur 11 Nr. 823/88 c., Garten, j. Weide, Am Hoffschott, 0,12 a, 0,02 Tr., — Weide, Am Hoffschott, 4,84 a, 0,76 Tr.,

Flur 11 Nr. 1043/88 c., Weide, Am Hoffschott, 5,83 a, 0,91 Tr.,

Flur 11 Nr. 913/93 c., Hofr., Der Hof, 7,78 a,

Flur 11 Nr. 915/93 c., Hofr., Der Hof, 0,66 a,

Ahlen i. W., den 15. Februar 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 9. Ausgegeben Münster, den 2. März 1918.

Güterrechtsregister.

97. In das Güterrechtsregister Seite 1076 ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Heinrich Everding in Schmedehausen und Anna Sofia geborene Korthorst durch Vertrag vom 15. Januar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.
Münster, den 21. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

98. In unser Güterrechtsregister, Seite 602, ist heute zu den Eheleuten Bergmann Thomas Szalamacha und Marianne geborene Walczak zu Bottrop folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 17. Januar 1918 ist vollständige Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß aller Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.
Bottrop, den 6. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

99. In unser Güterrechtsregister, Seite 231, ist heute zu den Eheleuten Bergmann und Landwirt Wilhelm Bauschulte und Anna geborene Lenzing zu Ledde Nr. 71 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehe- und Erbvertrag vom 3. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des BVB. vereinbart worden.
Tecklenburg, den 15. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

100. In unser Güterrechtsregister Seite 603 ist heute zu den Eheleuten Schneidermeister Peter Wezel und Luise geborene Brinkmann zu Bottrop folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Dezember 1917 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß jeglichen Nießbrauchs und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.
Bottrop, den 19. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

101. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 400 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Clements Gehring und Bernhardine geborene Thalman zu Bergeshövede, Gemeinde Niesenbeck, durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.
Ibbenbüren, den 20. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

102. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 399 eingetragen, daß die Eheleute Bergmann Friedrich

Ludwig Wilhelm Springmeier und Elise Anna geborene Schwabe zu Schaßberg, Gemeinde Ibbenbüren, durch Vertrag vom 15. Februar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 16. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

103. In unser Güterrechtsregister Seite 220 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Bernard Pennekamp und Christine geborene Schmittmann aus Eschlohn folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Januar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Breden, den 7. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

104. In unser Güterrechtsregister Seite 527 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Josef Zielke und Martha Maria geborene Born zu Holsterhausen, Louisenstraße 4, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 24. September 1917 ist für die am 2. Februar 1904 geschlossene Ehe vollständige Gütertrennung unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau vereinbart.

Dorsten, den 20. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

105. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 18 folgende Eintragung erfolgt:

„Vaterländischer Frauenverein zu Burgsteinfurt mit dem Sitz in Burgsteinfurt. Die Satzung ist am 13. Juli 1917 errichtet.“

Burgsteinfurt, den 19. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

106. Die Ehefrau Bergmann Andreas Domzalski Maria geborene Glenz in Buer, Hobackerstraße 5, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pöppinghaus zu Buer, hat das Aufgebot ihres angeblich verloren gegangenen Sparbuches Nr. 8239 des Buerer Spar- und Darlehnskassenvereins zu Buer, am 23. Januar 1918 auf 1950,16 Mark lautend, ausgestellt auf Maria Glenz, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 24, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Buer i. W., den 15. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

107. Das Fräulein Helene Ernsing in Rheine als Testamentsvollstreckerin des Nachlasses der Frau Bernard Hunkemöller Elisabeth geborene Dapper in Rheine, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwält Juitzerrat Terrae in Münster, klagt gegen den Kaufmann Bernard Hunkemöller früher in Rheine, jetzt unbekanntem Aufenthaltsorts, mit dem Antrage, denselben kostenpflichtig zu verurteilen, anzuerkennen, daß folgende im Nachlaß der Ehefrau Bernard Hunkemöller Elisabeth geborene Dapper befindlichen Hypotheken nämlich:

1. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 27 Blatt 753 in Abt. 3 unter Nr. 9 eingetragene Darlehnshypothek von 2350 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1910,
2. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 18 Blatt 492 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 7000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1910,
3. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 29 Blatt 887 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 4500 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1913,
4. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 17 Blatt 432, Abt. 3 Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 7400 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1909,
5. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 12 Blatt 178 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 6375 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1905,
6. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 23 Blatt 552 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 7000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1910,
7. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 2 Blatt 94 in Abt. 3 unter Nr. 7 eingetragene Darlehnshypothek von 3000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 11. September 1902,
8. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 95 Blatt 35 in Abt. 3 unter Nr. 2 und im gleichen Grundbuche Band 94, Blatt 53 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Gesamtdarlehnshypothek von 5000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1901,

die sämtlich auf den Namen der Ehefrau Bernard Hunkemöller Elisabeth geborene Dapper als Gläubigerin eingetragen sind, zum Vorbehaltsgut derselben gehören und aus dem Vorbehaltsgut derselben

beschafft sind, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **7. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 21. Februar 1918.

Debite,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

108. Die Witwe Heinrich Sielenkämper, Antonia geborene Meusener zu Dorfbauerschaft Buldern Nr. 8, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke Gemarkung Buldern, Flur 7 Nr. 304/122, Acker, Kleine Buschkamp, 1 ha 45 a 74 qm groß, Nr. 305/122, bebauter Hofraum, Dorfbauerschaft Buldern Nr. 6, 4 a 50 qm groß, Nr. 306/122, Hausgarten daselbst, 9 a 22 qm groß, gemäß § 927 BGB. beantragt.

Der Rötter Hermann Heinrich Wortmann zu Dorfbauerschaft Buldern, der im Grundbuch eingetragen ist, bezw. dessen Rechtsnachfolger, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **2. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dülmen, den 23. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

109. Der Bergmann Stanislaus Heider in Röllinghausen, Ortloßstraße 98, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuches der Sparkasse des Landkreises Necklinghausen zu Necklinghausen Nr. 39846 über 42,02 Mk., ausgestellt für Stanislaus Heider, Röllinghausen, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **25. Juni 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 65, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Necklinghausen, den 13. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

110. Die Gemeinde Datteln und der Landwirt Franz Schemann in Datteln, vertreten durch den Rechtsanwalt Boelmann daselbst, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuche von Datteln Band 36 Blatt 748 — früher Band 12 Blatt 40 — auf den Namen der Maria Anna Schemann eingetragenen $\frac{1}{3}$ Grundstücksanteils an den Parzellen Flur 16 Nr. 1004/6 und 1016/1c., gemäß § 927 BGB. beantragt.

Die Maria Anna Schemann oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **30. April 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem

unterzeichneten Gerichte, Zimmer 65, anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Necklinghausen, den 13. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

111. Der Besitzer Gottlieb Symanski in Leynau, Kreis Ortelsburg, hat beantragt, den verschollenen Bergmann Friedrich Symanski, zuletzt wohnhaft in Hertzen i. W., für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **22. Oktober 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Necklinghausen, den 9. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

112. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungsachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein den Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangschritts schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **3. Mai 1918**, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Waltrop Band 31 Blatt 769 (eingetragener Eigentümer am 11. Februar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fuhrunternehmer Heinrich Ferkinghoff zu Elmenhorst) eingetragenen Grundstücke

Flur 8 Nr. 378/106, Weide, Kuhlamp, 0,55 a groß, mit 0,02 Tr. Grundst.-R.-G.,

Flur 8 Nr. 123, Acker, auf dem Bramenkamp,

1,27,07 ha groß, mit 7,96 Tr. Grundst.-R.-G.,

Flur 9 Nr. 347/8, bebauter Hofraum, Elmenhorst Nr. 39, 6,59 a groß, mit 210 Mk. Gebäudeest.-N.-W., Gebäudesteuerrolle Nr. 461,

Flur 9 Nr. 348/8, bebauter Hofraum, Elmenhorst Nr. 39, 4,48 a groß,

Flur 9 Nr. 349/8, Weide, Rottstraße, 11,21 a groß, mit 0,62 Tr. Grundst.-R.-G.,

Flur 9 Nr. 350/97, Weide, an der Rottstraße, 23,01 a groß, mit 0,72 Tr. Grundst.-R.-G.,

Flur 9 Nr. 351/97, Weide, an der Rottstraße, 0,52 a groß, 0,02 Tr. R.-G.,

Flur 9 Nr. 352/97, Hausgarten, an der Brambauerstraße, 20,11 a groß,

Flur 9 Nr. 377/97, Hofraum, Elmenhorst Nr. 7, mit a) Wohnhaus und Hausgarten, b) Hintergebäude, 29,69 a groß, mit 650 Mk. Gebäudesteuernutzungswert zu a und 530 Mk. zu b, Gebäudesteuerrolle Nr. 909,

Flur 9 Nr. 378/97, { Acker, Brambauerstraße, 31,29 a groß, mit 1,96 Tr. R.-G.,
Weide, Brambauerstr., 28,49 a groß, mit 0,89 Tr. R.-G.,

Flur 9 Nr. 234/98b, Weide, der Kamp, 0,09 a groß, mit 0,01 Tr. Grundst.-R.-G.,

Flur 9 Nr. 237/124, Wiese, im jungen Aufschlag, 0,59 a groß, mit 0,07 Tr. Grundst.-R.-G.,

Grundsteuermutterrolle Art. 92.

Necklinghausen, den 29. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **23. April 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Necklinghausen-Kirchspiel Band 55 Blatt 1274 (eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Handelsgesellschaft Saatweber, Diecks & Cie. zu Herne) eingetragenen Grundstücke

Flur 26 Nr. 536/82, Acker, Ortloh, groß 60 a, mit 3,76 Tr. Grundsteuerertrag,

Flur 26 Nr. 881/84, Gebäudesteuerrolle Nr. 157, 1,0212 ha, Hofraum mit b) Kauen- und Bürogebäude (teilweise), 4374 Mark Gebäudesteuernutzungswert; gg) Koksosenanlage (Kokerei II), 864 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; hh) Wäschkaue mit Arbeiteraufenthaltsgebäude, 360 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; ii) Schalltafelgebäude, 318 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; kk) Abortgebäude, 80 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; ll) Benzolfabrik (teilw.), 3240 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; nn) Maschinenhaus, 492 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; oo) Werkstättengebäude (teilw.), 368 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; pp) Salzlager (teilw.), 38 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; qq) Ammoniakfabrik (teilw.), 491 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; rr) Kondensation (teilw.), 702 Mk. Gebst.-Nutzungsw.; ss) Bureau- u. Maschinengebäude (teilw.), 324 Mk.

Gebst.-Nutzungsw.; tt) Pumpenhaus 57 Mk.
Gebst.-Nutzungsw.; ww) Entwässerungsgebäude
für Teer mit Magazin (teilw.), 975 Mk.;

Niederröllinghausen, Grenzstraße Nr. 153, Zeche
König Ludwig, Schacht I, II, III: die Gebäude
sind teilweise auf Grundstücken der Gewerkschaft
König Ludwig;

Flur 26 Nr. 2812/82, Gebäudesteuerrolle Nr. 156,
groß 1,1015 ha, bebauter Hofraum mit Haus-
garten, Niederröllinghausen, Grenzstraße Nr. 145,
2660 Mk. Gebst.-Nutzungsw.;

Flur 26 Nr. 2819/82, Weg, Grenzstraße, 4 a 52 qm.
Recklinghausen den 18. Januar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 6. Juli 1918, vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, die im Grund-
buche von Bottrop Band 26 Blatt 11 (eingetragene
Eigentümerin am 15. Januar 1918, dem Tage der
Eintragung des Versteigerungsvermerks: Witwe Gast-
wirts Bernard Kruse Elisabeth geborene Fortkamp
in Bottrop) eingetragenen Grundstücke

Bottrop, Flur 6 Nr. 2447/(441)3rc, Holzung,
Pferdekampsheide, groß 19,23 a, 0,60 Tlr. Rein-
ertrag,

Flur 6 Nr. 2448/(441)3rc, Holzung, daselbst, groß
8,43 a, 0,26 Tlr. Reinertrag,

Weide, daselbst, groß 7,37 a, 0,23 Tlr.

Reinertrag,

Flur 6 Nr. 2449/(441)3rc, Holzung, daselbst, groß
4,29 a, 0,14 Tlr. Reinertrag,

Flur 6 Nr. 4342/(441)3, Weg, Dstring, groß 2,21 a,

Flur 6 Nr. 4343/(441)3, Weg, Steinstraße, groß
2,06 a,

Flur 6 Nr. 4344/(441)3, groß 26,31 a,

a) Wohnhaus mit Wohnhaus und Küchenanbau,
Anbau, Hofraum und Hausgarten,

b) Bäckereigebäude,

c) Schuppen, Dstring Nr. 113,
1865 Mark jährlicher Nutzungswert,
Gebäudesteuerrolle 1521,

Flur 6 Nr. 5084/(441)3, Holzung, Dstring, groß
1,92 a, 0,06 Tlr. Reinertrag,

Flur 6 Nr. 5085/(441)3, Weg, daselbst, groß 0,45 a,
Grundsteuermutterrolle Art. 307.

Bottrop, den 9. Februar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am 24. Mai 1918, vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grund-
buche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 45 Blatt 767
(eingetragener Eigentümer am 10. April 1917, dem
Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bau-
unternehmer Friedrich Hohmann in Gelsenkirchen-
Bismarck) eingetragene Grundstück

Gemarkung Recklinghausen-Kirchspiel Kartenblatt 24
Parzelle 1648/57rc, 4,55 a groß, Reinertrag
0,18 Tlr., Grundsteuermutterrolle Art. 2504.

Recklinghausen, den 18. Februar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 5. Am 16. Mai 1918, vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle im Sitzungssaal, das im Grund-
buche von Beckum-Stadt Band 33 Blatt Nr. 104
(eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1917, dem
Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:
Witwe Arbeiters Bernhard Pflkman und ihre mit
ihr in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft leben-
den Kinder) eingetragene Grundstück

Beckum, Flur 7 Nr. 3324/554rc, groß 1 a 91 qm,
Wohnhaus mit Hofraum, Stall und Werkstätte,
Dfwall Nr. 14, zu 220 Mk. Nutzungswert ver-
anschlagt.

Beckum, den 23. Februar 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 10. Ausgegeben Münster, den 9. März 1918.

Bekanntmachungen.

113. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 28. Februar 1918 ist die durch Beschluß vom 6. Februar 1913 wegen Trunksucht ausgesprochene Entmündigung des Arbeiters Bernard Hermeling in Metelen wieder aufgehoben.

Burgsteinfurt, den 28. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

114. In dem Konkurse über den Nachlaß des Rechtsanwalts und Notars Emil Busch in Gladbeck soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 46 000 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 45 570,92 Mk. nichtbevorrechtigte Forderungen.

Duer i. B., den 25. Februar 1918.

Der Konkursverwalter:

Niewöhner,

Rechtsanwalt und Notar.

115. Im Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Wilh. Hildenhausen zu Herzfeld soll die Schlußverteilung stattfinden. Der Massebestand beträgt 2631,60 Mk.; die Gesamtsumme der nichtbevorrechtigten Gläubiger 16582,14 Mk.

Delbe, den 5. März 1918.

Der Konkursverwalter.

Westhoff, Justizrat.

Güterrechtsregister.

116. In unser Güterrechtsregister Seite 655 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Bernard Dhm-scheiper gt. Brinker und Helene geborene Pott-hoff zu Nothenberge Nr. 55, Kirchspiels Wetringen, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 14. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 28. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

117. In unser Güterrechtsregister Seite 656 ist heute zu den Eheleuten Schuhmacher Wilhelm Termühlen und Gertrud geborene Wieher aus Wetringen folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 14. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 28. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

118. In unser Güterrechtsregister, Seite 658, ist heute zu den Eheleuten Holzschuhmacher Hermann Winkelhues und Josepha geborene Kauling aus Metelen, Wiegbold Nr. 194, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 15. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt den 28. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

119. In unser Güterrechtsregister, Seite 659, ist heute zu den Eheleuten Zigarrenarbeiter Wilhelm Lehmkuhl und Anna geborene Holtevert aus Wetringen, Dorfbauerschaft 1¹, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 14./18. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 27. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Handelsregister.

120. In unser Handelsregister Abt. A Nr. 110 ist heute die Firma „Willy Bahner, Landesprodukte“ in Wadersloh und als deren Inhaber der Kaufmann Willy Bahner in Wadersloh eingetragen.

Beckum, den 26. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

121. Der Besitzer Gottlieb Symanski in Ley-nau, Kreis Ortelsburg, hat beantragt, den verschollenen Bergmann Friedrich Symanski, zuletzt wohnhaft in Herten i. B., für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **22. Oktober 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auf-forderung, spätestens in Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Recklinghausen, den 9. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

122. Die Witwe Fabrikarbeiters Heinrich Ro- ters, Huberta geborene Möllers zu Oster Nr. 111², Amts Ochtrup, vertreten durch den Rechtsanwalt,

Justizrat Lipphaus zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuche von Ochtrup Band 42 Blatt 262 in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragenen Post für die Witwe Bürgermeisters Clemens Proß geborene Klostermann zu Ochtrup aus der Urkunde vom 28. Juni 1856 in Höhe von 49 Talern 25 Silbergroschen gleich 149,50 Mark beantragt.

Die unbekanntem Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Mai 1918**, mittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 27. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

123. Das Fräulein Helene Ernsing in Rheine als Testamentsvollstreckerin des Nachlasses der Frau Bernard Hunkemöller Elisabeth geborene Dapper in Rheine, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Terrae in Münster, klagt gegen den Kaufmann Bernard Hunkemöller früher in Rheine, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, mit dem Antrage, denselben kostenpflichtig zu verurteilen, anzuerkennen, daß folgende im Nachlaß der Ehefrau Bernard Hunkemöller Elisabeth geborene Dapper befindlichen Hypotheken nämlich:

1. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 27 Blatt 753 in Abt. 3 unter Nr. 9 eingetragene Darlehnshypothek von 2350 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1910,
2. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 18 Blatt 492 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 7000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1910,
3. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 29 Blatt 887 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 4500 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1913,
4. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 17 Blatt 432, Abt. 3 Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 7400 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1909,
5. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 12 Blatt 178 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 6375 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1905,
6. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 23 Blatt 552 in Abt. 3 unter Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 7000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1910,
7. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 2 Blatt 94 in Abt. 3 unter Nr. 7 eingetragene Darlehnshypothek von 3000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 11. September 1902,
8. die im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 95 Blatt 35 in Abt. 3 unter Nr. 2 und im gleichen Grundbuche Band 94, Blatt 53 in Abt. 3 unter

Nr. 1 eingetragene Gesamtdarlehnshypothek von 5000 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1901,

die sämtlich auf den Namen der Ehefrau Bernard Hunkemöller Elisabeth geborene Dapper als Gläubigerin eingetragen sind, zum Vorbehaltsgut derselben gehören und aus dem Vorbehaltsgut derselben beschafft sind, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **7. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 21. Februar 1918.

Debite,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

124. Der Auktionator Heinrich Becker hier, Pfleger des Nachlasses des verstorbenen Militärärzters Wilhelm Wattendrup zu Wolbed hat das Aufgebot des zu diesem Nachlasse gehörigen und verloren gegangenen Grundschuldbriefes vom 3. Dezember 1910 über die Band 140 Blatt 1352 Abt. III Nr. 5 des Grundbuchs von Münster eingetragene Grundschuld von 1800 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. Juni 1918**, mittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. — F. 7-18.

Münster i. W., den 22. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

- 125.** 1. Die unverehelichte Antonie Disch in Suderwid,
2. die Witwe Postagenten und Kaufmann Johann Hövener Emma geborene Brunsmann in Suderwid

sämtlich vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Kooop in Bocholt, haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Lieden Band 98 Blatt 37 in Abteilung 3 Nr. 1 für die Sparkasse der Stadt Bocholt zu Bocholt eingetragene Hypothek von 1250 Mark beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. Juni 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird.

Bocholt, den 22. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

126. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des in Beckum-Stadt belegenen im Grundbuche von Beckum-Stadt Band 33 Blatt Nr. 104 auf den Namen der Witwe Arbeiters Bernhard Pilmann und ihrer mit ihr in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft lebenden Kinder eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt, da der Gläubiger die Einstellung bewilligt hat.

Beckum, den 1. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

127. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **31. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, die im Grundbuche von Heessen Band 9 Blatt 95 (eingetragene

Eigentümer am 24. November 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: *Eheleute Schlosser Theodor Schröder in Heessen) eingetragene Grundstücke

Heessen, Flur 12 Nr. 314/89, Goren, Acker und Weide, 10,48 a, 0,76 Tr. R.,

Flur 12 Nr. 336/90, Klutenkamp, Hausgarten, Killwinkel Nr. 19, 10,63 a,

Flur 12 Nr. 337/90, Hofr. mit Wohnhaus, Nr. 19, und abgeordnetem Stall, 5,10 a, 243 Mark Nutzungswert.

Ahlen i. W., den 26. Februar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **26. April 1918**, nachmittags 3 Uhr, in Lengerich in der Wirtschaft Maug die im Grundbuche von Lengerich Band 22 Blatt 68 (eingetragener Eigentümer am 23. Juli 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schuhmacher August Flügelmann in Lengerich) eingetragene Grundstücke, Gemarkung Lengerich, Kartenblatt 8

1. Parzelle 982/383 a) Wohnhaus mit Hofraum 1 a 66 qm groß, b) Anbauwohnhaus,

2. Parzelle 983/383, Hofraum, 11 a 24 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 1224, Nutzungswert 360 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 1317.

Tecklenburg, den 28. Februar 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **10. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Stadt Haltern Band 13 Blatt 25 (eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Apotheker Otto Meyer zu Haltern) eingetragene Grundstücke

Stadt Haltern, Flur 1 Nr. 1255/451, bebauter Hofraum, Merschstraße Nr. 11, zur Größe von 8 a 58 qm, mit 1155 Mark Nutzungswert.

Haltern, den 26. Februar 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 11. Ausgegeben Münster, den 16. März 1918.

Bekanntmachungen.

128.

Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 27. zum 28. Februar cr. ist dem Landwirt Schulte gt. Rölke in Wiggeringhausen, Post Horn, ein Pferd aus dem Stalle gestohlen worden.

Merkmale des Pferdes: 3½-jährige hellbraune Stute, hochtragend, weiße Stirn, Wert ca. 8000 Mk.

Für die Wiederergreifung des Pferdes wird eine Belohnung von 1000 Mk. zugesichert.

Auch ist in derselben Nacht dem Landwirt Gustav Kuhlmann zu Lehnerwarte bei Schallern ein grüner Kastenwagen gestohlen worden. Derselbe ist oberhalb der Flechten mit Eisen beschlagen.

Anröchte, den 4. März 1918.

Der Amtmann.

von Kleinsorgen.

129. Die Verwaltung des Nachlasses des am 1. Oktober 1916 verstorbenen, zuletzt in Gronau wohnhaft gewesenen Sattlers und Polsterers August Ludwig ist angeordnet. Nachlassverwalter ist der Auktionsator Franz Badenecker in Epe.

Gronau (Westf.), den 26. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

130. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Riffmeyer zu Coesfeld wird zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin auf den **28. März 1918**, vormittags 11 Uhr bestimmt, wozu alle Beteiligten vorgeladen werden. Die Schlussrechnung nebst Belägen und Schlussverzeichnis sind an der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Coesfeld, den 8. März 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

131. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Sielmann zu Coesfeld wird zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin auf den **28. März 1918**, vormittags 11 Uhr bestimmt, wozu alle Beteiligten vorgeladen werden. Die Schluss-

rechnung nebst Belägen und Schlussverzeichnis sind an der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Coesfeld, den 8. März 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

132. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Eisenwarenhändlers L. Bezin zu Münster i. W. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. N. 28-09 I/134.

Münster i. W., den 7. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

133. In unser Güterrechtsregister, Seite 654, ist heute zu den Eheleuten Bergmann Georg Wiegler und Gertrud geborene Bals verwitwet gewesene Franz Prein zu Nordkirchen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Januar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lüdinghausen, den 21. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

134. In unser Güterrechtsregister, Seite 655, ist heute zu den Eheleuten Arbeiter Anton Gischer und Anna geborene Pieper zu Eversum, Kppls. Olfen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Januar 1918 ist die völlige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes vereinbart.

Lüdinghausen, den 25. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

135. In unser Güterrechtsregister Seite 604 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Josef Maikowski und Martha Tusk geborene Stenzel zu Bottrop folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Dezember 1917 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Bottrop, den 27. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

136. In unser Güterrechtsregister Seite 605 ist heute zu den Eheleuten Fuhrmann Johann Deffte und Maria geborene Wienert zu Bottrop folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 20. Dezember 1917 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß aller Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 2. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

137. In unser Güterrechtsregister Seite 232 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Heinrich Niemeyer und Auguste geborene Feldmann zu Seeite Nr. 68, Gemeinde Westercappeln, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehe- und Erbvertrag vom 13. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Tecklenburg, den 1. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

138. In unser Güterrechtsregister Seite 233 ist heute zu den Eheleuten Kolon Florenz Wilde und Friederike geborene König verwitwete Kolon Hermann Plümer in Lotte Nr. 28 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehe- und Erbvertrag vom 18. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Tecklenburg, den 4. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

139. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 401 eingetragen, daß die Eheleute Bergmann Wilhelm Heinrich Schallenberg und Sofie Marie Elise geborene Goldbeck zu Lage, Gemeinde Mettingen, durch Vertrag vom 1. März 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 7. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

140. In unser Güterrechtsregister ist heute zu den Eheleuten Rötter Vitus Schüring und Louise geborene Berger verwitwete Hermann Hopster zu Altenheine folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 18. Februar 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart mit der Maßgabe, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen sein soll.

Rheine, den 27. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

141. In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 235 bei den Ehegatten Bergmann Wilhelm Leschnitzki und Auguste geborene Hardt in Gladbeck heute folgendes eingetragen worden:

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1917 ist das Grundstück Kl. Schlaffen Blatt 38 und 74 für Vorbehaltsgut erklärt.

Gladbeck, den 6. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Handelsregister.

142. In das Handelsregister ist heute bei der Firma Arnold Widdelhoff vormals Sch. Beckmann zu Werne eingetragen worden, daß der Kaufmann Arnold Widdelhoff aus der Firma ausgeschieden ist; als neue Inhaber unter Fortsetzung der alten Firma sind Fräulein Maria Beckmann und Fräulein Paula Beckmann zu Werne eingetragen worden.

Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1918 begonnen.

Werne, den 3. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

143. Die Firma Arthur Schürer & Co., Kunstverlag zu Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 109, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Holländer und Dr. Michelson zu Berlin N. O., Neue Königstraße 50, klagt gegen den J. Pootmann, früher zu Telgte i. W., jetzt unbekanntem Aufenthalt, Beklagten, unter der Behauptung, daß Beklagter ihr aus dem Wechsel vom 13. November 1917 per 15. Januar 1918: 341,24 Mark nebst Zinsen und Kosten verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an die Klägerin 341,24 Mark nebst 6% Zinsen seit 15. Januar 1918 und 6,35 Mark Wechselunkosten zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Münster i. W. auf den **3. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 4, geladen. — 10 D 2-18.

Münster i. W., den 8. März 1918.

Bücher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Zwangsvorsteigerungen.

144. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsvorsteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 20. August 1918, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 24. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter in Buer-Nesse) eingetragene Grundstück

Ahornstraße Nr. 11, Gemarkung Buer i. W., Kartenblatt 7 Parzelle 4102/43, bebauter Hofraum und Hausgarten, 7,32 a groß, Grundsteuermutterrolle Nr. 1606, Nutzungswert 950 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 106.

Buer i. W., den 7. März 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 4. Mai 1918, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Rheine-Stadt Band 16 Blatt 382 (eingetragener Eigentümer am 21. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Milchhändler Hermann Dieselmeyer und Anna geborene Huesmann zu Rheine in der allgemeinen Gütergemeinschaft des BSB. lebend) eingetragene Grundstück

Flur 4 Nr. 1843/92 x.

- a) Hofraum und Wohnhaus mit Anbau und Hausgarten, Elterstraße 22, 9,45 a groß, 480 Mark Gebäudenutzungswert,
- b) Nebenhaus mit Stallanbau, 180 Mf. Gebäudenutzungswert.

Artikel der Mutterrolle Nr. 975,

Gebäudesteuerrolle 1009.

Rheine, den 2. März 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 14. Mai 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, das im Grundbuche von Gladbeck Band 32 Blatt 603 (eingetragener Eigentümer am 13. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Luckey in Gladbeck) eingetragene Grundstück, Gemarkung Gladbeck

Kartenblatt 8 Parzelle 1676/157 usw., 7,21 a groß, Grundsteuermutterrolle Nr. 1568, Nutzungswert 2230 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 2179.

Gladbeck, den 4. März 1918.

Amtsgericht.

he
ge

zu
un
m
tr
19
G
G

he
M
fo
vo
tr
de
ve

he
M
sch
no
all
bu

S
zu
W
tr
ni
mo

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 12. Ausgegeben Münster, den 23. März 1918.

Bekanntmachungen.

145. Die Entmündigung des Schneiders Gerhard Meiners zu Telgte wegen Trunksucht ist aufgehoben.

Münster i. W., den 12. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

146. In unser Güterrechtsregister Seite 528 ist zu den Eheleuten Landwirt Johannes-Maria May und Bernardine geborene Wienert zu Lippe, Gemeinde Marl, Döberweg 182, heute folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 7. Februar 1918 ist für die am 13. November 1917 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 11. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

147. In unser Güterrechtsregister, Seite 1553, ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Carl Franz und Anna geborene Klopff in Suderwich, Schulstraße 80, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. Dezember 1910 ist die vollständige Gütertrennung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich vereinbart.

Recklinghausen, den 19. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

148. In unser Güterrechtsregister Seite 661 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Joseph Kofz und Anna geborene Hilbers zu Neuenkirchen, Dorfbauerschaft Nr. 28, folgendes eingetragen worden: Durch notariellen Ehevertrag vom 20. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Burgsteinfurt, den 8. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

149. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 402 eingetragen, daß die Eheleute Gutsbesitzer Johann Recker und Margarethe geborene de Hessele zu Osternwalde, Gemeinde Hörstel, durch notariellen Vertrag vom 12. September 1917 die vollständige Gütertrennung unter Ausschluß aller Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau durch den Ehemann vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 13. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

150. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 403 eingetragen, daß die Eheleute Bergmann August Josef Alberman und Veronika Anna geborene Pötter verwitwet gewesene Verlage zu Nordhausen, Gemeinde Mettingen, durch Vertrag vom 11. März 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 16. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

151. In unser Güterrechtsregister, Seite 606, ist heute zu den Eheleuten Metzgermeister Karl Mellis und Gertrud geborene Kalveram zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 30. Januar 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart.

Bottrop, den 10. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Handelsregister.

152. In unser Handelsregister ist bei der Firma Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein, Aktiengesellschaft, Abteilung Zeche Berne, Hauptniederlassung zu Georgsmarienhütte, folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Dezember 1917 ist der Gesellschaftsvertrag, wie folgt geändert:

Die Vorrechtsaktien von 6202000 Mark sind mit Wirkung vom 1. Juli 1916 an in Aktien ohne Vorrecht umgewandelt.

Das Grundkapital von 18500000 Mark ist zerlegt in 20138 Aktien, von welchen 2300 über je 300 Mark, 1060 über je 750 Mark, 16304 über je 1000 Mark und 474 über je 1500 Mark lauten. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Berne, den 21. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

153. In unser Vereinsregister ist heute bei dem Verein „Ostpreussischer Gebetsverein Herten“ eingetragen worden: Für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Karrassch und Olschewski sind die Bergleute Johann Bannasch und Emil Pullwitt, beide zu Herten, in den Vorstand gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind wiedergewählt.

Recklinghausen, den 21. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Angebote.

154. Durch Ausschlußurteil vom 6. März 1918 ist das Spar-Scheckbuch Nr. 67880 der Sparkasse der Stadt Münster über 282,01 Mark und Zinsen auf den Richard Krömer zu Münster lautend, für kraftlos erklärt. F. 27-17.

Münster i. W., den 11. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

155. Durch Ausschlußurteil vom 8. März 1918 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Seppenrade Band 19 Blatt 468 in Abteilung III unter Nr. 1 für den Rentner Josef Brüninghoff zu Seppenrade eingetragene Kaufschuld-Hypothek von 20000 Mark nebst $3\frac{1}{2}$ vom Hundert Zinsen aus der Urkunde vom 3. September 1913 für kraftlos erklärt.

Lüdinghausen, den 8. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

156. Durch Ausschlußurteil vom 5. März 1918 ist das Sparbuch der Sparkasse des Landkreises Recklinghausen zu Recklinghausen Nr. 25340 über 17,47 Mk., ausgestellt für Frau Lüdinghaus in Recklinghausen, für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, den 5. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

157. Die Firma Arthur Schürer & Co., Kunstverlag zu Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 109, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Holländer und Dr. Michelson zu Berlin N.O., Neue Königstraße 50, klagt gegen den F. Pootmann, früher zu Telgte i. W., jetzt unbekanntem Aufenthalt, Beklagten, unter der Behauptung, daß Beklagter ihr aus dem Wechsel vom 13. November 1917 per 15. Januar 1918: 341,24 Mark nebst Zinsen und Kosten verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an die Klägerin 341,24 Mark nebst 6% Zinsen seit 15. Januar 1918 und 6,35 Mark Wechselunkosten zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Münster i. W. auf den **3. Mai 1918**, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 4, geladen. — 10 D 2-18.

Münster i. W., den 8. März 1918.

Bücher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

158. Der Bergmann Adam Chmielewski in Bottrop, Holzstraße 67, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Schund in Bottrop, klagt gegen den Bergarbeiter Vladislav Dstrowski, früher in Bottrop, jetzt unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß Beklagter ihm für Kost und Logis 132,70 Mk.

verschulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige, vorl. vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung obiger Summe.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **12. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr geladen.

Bottrop, den 8. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

159. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **28. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, das im Grundbuche von Gladbeck Band 9 Blatt 19 (eingetragene Eigentümerin am 21. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Wirts August Mey Maria geborene Keul in Gladbeck) eingetragene Grundstück, Gemarkung Gladbeck

Kartenblatt 11 Parzelle 3029/113. 2,96 a groß, Grundsteuerunterlagen Nr. 530, Nutzungswert 1149 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 57 a.

Gladbeck, den 8. März 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 13. Ausgegeben Münster, den 30. März 1918. 1918.

Konkursverfahren.

160. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Konkursors Gustav Drecker junior in Dorsten wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Dorsten, den 21. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

161. In unser Güterrechtsregister Seite 662 Band II ist heute zu den Eheleuten Rötter Josef Dropmann und Julia geborene Krey zu Neuenkirchen, Dfflum 42, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 14. März 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Burgsteinfurt, den 20. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

162. In unser Güterrechtsregister Seite 529 ist heute zu den Eheleuten Rötter Heinrich Wieschermann und Gertrud geborene Heuser verwitwete August Kuballa zu Dorsten-Feldmark I. 82 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 20. Februar 1918 ist für die am 29. November 1917 geschlossene Ehe vollständige Gütertrennung unter Ausschließung der Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Dorsten, den 21. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

163. In unser Güterrechtsregister, Seite 656, ist heute zu den Eheleuten Bergmann und Ackerer Friedrich Beckensträter und Anna geborene Möller, verwitwet gewesene Theodor Beckensträter zu Ermen, Kirchspiels Lüdinghausen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. März 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lüdinghausen, den 13. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

164. In unser Güterrechtsregister, Seite 750, ist heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Wirt Bernhard Ammertmann und Maria geborene Eweld zu Epe haben durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1918 (Nr. 27 des Not. Bez. für 1918, des Notars

Felix Brandis in Ahaus) die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Gronau (Westf.), den 7. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

165. Der Bergmann Adam Chmielewski in Bottrop, Holzstraße 67, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Schunk in Bottrop, klagt gegen den Bergarbeiter Wladislaus Ditrowski, früher in Bottrop, jetzt unbekanntes Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter ihm für Kost und Logis 132,70 Mk. verschuldet, mit dem Antrage auf kostenpflichtige, vorl. vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung obiger Summe.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **12. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr geladen.

Bottrop, den 8. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

166. Der Kaufmann Engelbert genannt August Lindebaum in Gronau, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Justizrat Brandis und Felix Brandis in Ahaus, klagt gegen den Weber Johann Bernard Terdenge, früher in Wierden in Holland, jetzt dem Aufenthalte nach unbekannt, unter der Behauptung, daß Beklagter die Auflassung des von ihm an den Kläger durch notariellen Vertrag im Jahre 1892 verkauften, dem Kläger übergebenen und von diesem auch bezahlt erhaltenen Grundstücks Flur 2 Nr. 781/51 Steuergemeinde Kirchspiels Epe trotz Aufforderung nicht gewähre, mit dem Antrage, den Beklagten kostenfällig zu verurteilen:

zu bewilligen, daß Kläger als Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Nr. 781/51 Steuergemeinde Kirchspiel Epe zum Grundbuch eingetragen wird und dieses Grundstück dem Kläger aufzulassen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **16. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, geladen.

Gronau (Westf.), den 3. Januar 1918.

Küstermeyer,

Geschäftsreiber des Königlichen Amtsgerichts

167. Es haben das Aufgebot beantragt:

1. Der Landwirt Wilhelm Mevenkamp zu Rödder des Hypothekenbriefes vom 26. Mai 1859 über die im Grundbuche vom Rsp. Dülmen Band 1 Blatt 47 Abteilung 3 Nr. 1 für die Anna Maria Elisabeth Raendrup zu Rödder eingetragene Abfindungshypothek von 700 Tl. nebst 1 Bett, 1 Kleiderschrank, 1 Kommode, 1 Tisch, 6 Stühlen, 1 Kuh, einem Unterhaltsrecht und einer Legatforderung von 50 Tl.
2. Der Kolon Anton Schulze Vochoolt genannt Schulze Upphusen zu Rsp. Haltern des Hypothekenbriefes vom 11. Oktober 1866/28. Juni 1855 über die für ihn im Grundbuch von Stadt Dülmen Band 2 Blatt 169 Abteilung III Nr. 6 und vom Rsp. Dülmen Band 10 Blatt 28 Abteilung III Nr. 1 aus den Urkunden vom 17. September 1866 und 25. Juni 1855 eingetragene Darlehnsforderung von 109 Tl. 5 Sgr. 5 Pfg.

Die Inhaber der Briefe werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Dülmen, den 25. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

168. Der auf den 26. April 1918 nachmittags 3 Uhr in Lengerich in der Wirtschaft Maug in der Zwangsversteigerung betr. die Grundstücke des Schuhmachers August Flügelmann anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben und findet daher nicht statt.
Tecklenburg, den 18. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

169. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungs-

erlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **5. Juni 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2. Zimmer Nr. 17, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 134 Blatt 1102 (eingetragene Eigentümer am 24. November 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Buchbinders Heinrich Rietkötter Sophia geborene Hoffmeister zu Münster zu einem Drittel und der Witwe Lithograph Georg Christ Amalie geborene Hoffmeister zu Münster zu zwei Dritteln) eingetragene Grundstück

Münster i. W., Rotenburg 20, Flur 15 Nr. 512/143, bebauter Hofraum, 1 a 37 qm groß, mit 1208 Mk. Nutzungswert. — K. 13-17.

Münster i. W., den 2. März 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **3. Juni 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Vochoolt Blatt 871 (eingetragener Eigentümer am 15. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt Johann Josef Gerhard Bernard Dönk zu Vochoolt) eingetragenen Grundstücke (s. Nr. 1, 2, 3, 4 Gemarkung Vochoolt

Flur 9 Nr. 550/23, Straße, Nobelstraße, 8 qm,

Flur 9 Nr. 551/23, Hofraum, groß 1,26 a mit
a) Wohnhaus, Realschulstraße 8, 560 Mark Nutzungswert,

Flur 9 Nr. 552/23, Hofraum, groß 2,38 a mit
b) Wohnhaus mit Anbau, Realschulstraße 6, 790 Mark Nutzungswert,

Flur 9 Nr. 553/23, Straße, Gartenstraße, 7 qm, Grundsteuer Mutterrolle Art. 137, Gebäudesteuerrolle Nr. 4145 und 294.

Vochoolt, den 9. März 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 15. Ausgegeben Münster, den 13. April 1918.

Konkursverfahren.

177. Über den Nachlaß des verstorbenen Wirts Johann Hüllerum aus Bottrop, ist heute, 11 Uhr vormittags, der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Justizrat Schundt in Bottrop. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Mai 1918. Anmeldedfrist bis zum 10. Mai 1918.

Erste Gläubigerversammlung am **4. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Wilhelmstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 12. Prüfungstermin am **25. Mai 1918**, vormittags 10 Uhr, daselbst.

Bottrop, den 7. April 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

178. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Bernard Rand zu Horstermark wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder einschließlich der baren Auslagen wird, wie folgt, festgesetzt:

- für den Kaufmann L. Szybilski zu Düsseldorf, Hüttenstraße 36, auf 28,90 Mark — achtundzwanzig Mark 90 Pfg.,
 - für den Bureauvorsteher Joh. Kreidt zu Hamborn a. Rh., Körnerstraße 5, auf 35,70 Mk. — fünfunddreißig Mark 70 Pfg. — N. 4/16.
- Buer i. W., den 5. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

179. In unser Güterrechtsregister Seite 660 ist heute zu den Eheleuten Kolon Theodor Schwering und Anna geborene Bode, verwitweten Heinrich Schwering zu Wester Nr. 9, Kspfs. Ochtrup, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 28. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

180. In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 751, folgendes eingetragen: Die Eheleute Landwirt Johann Lütke Glanemann und Bernardina geborene Gleis zu Glanerbrücke bei Gronau haben durch notariellen Vertrag vom 3. März 1918 für die

am 7. November 1911 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Gronau (Westf.), den 25. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

181. In das Güterrechtsregister ist Seite 284 bez. der Eheleute Landwirt Franz Fögeling und Elisabeth geb. Elmenhorst aus Kspl. Sendenhorst eingetragen: Durch Vertrag vom 6. November 1917 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Vermögen der Frau ausgeschlossen.

Ahlen, den 19. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

182. In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 286 folgendes eingetragen:

Eheleute Justizrat Ludwig Froning gt. Havixbeck und Gertrud geb. Kerstiens zu Rheine. Auf Grund der Testamente der verstorbenen Witwe Fabrikant Valentin Kerstiens Antonia geb. Brüning zu Neuenkirchen vom 29. März 1898 und 21. Juni 1914 ist alles, was der Ehefrau Froning gt. Havixbeck aus dem Nachlaß derselben zugefallen ist, Vorbehaltsgut derselben.

Rheine, den 26. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

183. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 23. März 1918 ist das Sparkassenbuch der Städtischen Sparkasse zu Hamm Nr. 102 933, lautend auf die Witwe Helene Lommes in Hövel, Moltkestraße 10, für kraftlos erklärt worden.

Werne, Bez. Münster, den 23. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

184. Durch Ausschlußurteil vom 3. d. M. ist das Sparbuch Nr. 63724 der Sparkasse des Kreises Münster i. W., lautend über 519,08 Mk., ausgestellt für Leo Karl, Münster, für kraftlos erklärt. F. 35/17.

Münster i. W., den 4. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

185. Der Rötter Anton Ernst gt. Hegemann zu Leuste bei Dülmen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 8. April 1891 über die im Grundbuche von Kirchspiel Dülmen Band 11 Blatt 4 (früher Band 44 Blatt 55) Abteilung III Nr. 2 für Witwe Buchhändler Anton Laumann,

Clara geborene Havestadt, zu Dülmen eingetragene Darlehnsforderung von 600 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dülmen, den 6. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

186. Der Pfastermeister Karl Breer und der Klempner Heinrich Höckelmann in Ahlen haben das Aufgebot zum Zweck der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Ahlen Band 11 Blatt 268 Abt. III unter Nr. 13 (früher Band 27 Blatt 41 — Abt. III — Nr. 3) für den Arbeiter Hermann Kreimer in Ahlen aus dem Kaufvertrage vom $\frac{29. 6.}{1. 7.}$ 1894

eingetragenen zu 4 v. H. verzinslichen Kaufgelderresthypothek von 300 Mk. beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **14. Juni 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Ahlen, den 2. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

187. Die Ehefrau des Reichenden Gerhard Jaspers, Frieda geborene Witt in Köln am Rhein, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Cruse zu Münster i. W., klagt gegen ihren Ehemann, unbekanntem Aufenthalts, früher in Münster wohnhaft, unter der Behauptung, daß Beklagter in den Jahren 1916 und 1917 fahnenflüchtig geworden sei und sich im Auslande aufhalte, daß auch der dringende Verdacht des Ehebruchs gegen ihn bestehe, mit dem Antrage auf Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **2. Juli 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 3. April 1918.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

Zwangsversteigerungen.

188. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **21. Juni 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt (eingetragener Eigentümer am 22. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Carl Jöbchen zu Recklinghausen) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Recklinghausen-Stadt, Kartenblatt 18, Parzelle 7420/792, Gebäudefläche, Münsterstraße 11, mit a) Wohnhaus (tlw.), groß 1,19 a mit 2800 Mk. Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 18 Nr. 7419/791, Gebäudefläche, Münsterstraße 11 mit a) Wohnhaus (tlw.), 0,84 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 3237, Gebäudesteuerrolle Nr. 366.

Recklinghausen, den 27. März 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 16. Ausgegeben Münster, den 20. April 1918.

Bekanntmachungen.

189. Die Entmündigung wegen Trunksucht des Arbeiters Hermann Brinkmann zu Münster, geboren am 1. Oktober 1864, ist aufgehoben.

Münster i. W., den 13. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

190. In unser Güterrechtsregister, Seite 657 Band II ist heute zu den Eheleuten Holzschuhmacher und Aderer Joseph Winkelhues und Anna geborene Heitmann zu Metelen, Naendorf Nr. 5, folgendes eingetragen: „Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 15. Februar 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.“

Burgsteinfurt, den 12. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

191. Im Güterrechtsregister Seite 607 ist heute zu den Eheleuten Bergmann August Brinkmann und Maria Anna geb. Löffbering zu Dlfen vermerkt: Durch gerichtlichen Vertrag vom 5. April 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lüdinghausen, den 11. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

192. In unser Güterrechtsregister Seite 607 ist heute zu den Eheleuten Eisendreher Franz Arnsmann und Maria geborene Hartmann zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 7. Februar 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschließung jeglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 8. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

193. Im Namen des Königs!

Bekündet am 23. März 1918.

gez. Overtheil, Amtsgerichtsfekretär,
als Gerichtsschreiber.

In der Aufgebotsache des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrkirche zu Emsdetten hat das Königliche Amtsgericht in Burgsteinfurt durch den Gerichtsassessor Dahlhoff für Recht erkannt:

„Der verloren gegangene Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Emsdetten Band 36 Blatt 58, Abteilung III unter Nr. 1 eingetragene Post ad 200 Talern zugunsten der Pfarrkirche zu Emsdetten wird für kraftlos erklärt.“

Burgsteinfurt, den 29. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

194. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 9. April 1918 ist die Eigentümerin der Grundstücke Flur 10 Nr. 477/111 und 478/111 der Gemeinde Stadt Recklinghausen, die Witwe Kaufmann Adolf Wicking in Recklinghausen, mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Recklinghausen, den 9. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

195. Durch Ausschlußurteil vom 5. April 1918 ist der Gläubiger der im Grundbuch von Heeßen Band 2 Blatt 101 in Abteilung III unter Nr. 1 auf Grund der Urkunde vom 17. März 1843 für Everhard Bilbusch in Heeßen am 14. Juli 1845 eingetragenen Abfindung von 100 Talern und 4 Talern jährlichen Zuschuß während der Militärzeit mit seinem Rechte auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Ahlen, den 5. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

196. Die Ehefrau des Reisenden Gerhard Jasper, Frieda geborene Witt in Köln am Rhein, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Crufe zu Münster i. W., klagt gegen ihren Ehemann, unbekanntem Aufenthaltsort, früher in Münster wohnhaft, unter der Behauptung, daß Beklagter in den Jahren 1916 und 1917 fahnenflüchtig geworden sei und sich im Auslande aufhalte, daß auch der dringende Verdacht des Ehebruchs gegen ihn bestehe, mit dem Antrage auf Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **2. Juli 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 3. April 1918.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

197. Auf Antrag des Kolons August Grobe-Lanver zu Westerohe Nr. 11, Kirchspiel Nordwalde, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Lipphaus zu Burgsteinfurt, werden die unbekanntes Eigentümer beziehungsweise deren Rechtsnachfolger der im Grundbuche von Nordwalde Band 9 Blatt 15 eingetragenen Parzelle, Flur 5 Nr. 74/39 der Steuergemeinde Nordwalde, berichtigt für die Witwe des Kolons Johann Hermann Blomberg Klara geborene Brinkmann zu Westerohe, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **6. Juni 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 2. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

198. Der Auktionator Hermann Tönnies in Horst-Emscher, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Niewöhner in Buer, klagt gegen den Bergmann Franz Kowizki, früher in Horst, unter der Behauptung,

daß der Beklagte der Frau Hugo Beckmann in Horst an Kostgeld 76 Mk. verschulde und diese Forderung an ihn abgetreten sei,

mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 76 Mk. nebst 4 vom Hundert Zinsen seit 1. April 1918.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **19. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Buer, den 11. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

199. Der Kaufmann Heinrich Illigens in Bedum hat das Aufgebot des Grundschuldbriefs vom 17. April 1915 über die für ihn im Grundbuche von Bedum Stadt Band 29 Blatt 13 Abt. III unter Nr. 3 eingetragene Grundschuld von 10 000 Mk. nebst 5 vom Hundert Zinsen seit dem 16. April 1915 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. November 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Präkluserklärung erfolgen wird.

Bedum, den 9. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

200. Die Firma Bottroper Möbel- und Ausstattungshaus, Inhaber Alexander Gladtko in Bottrop, klagt gegen den Bergmann Peter Freimund, früher in Bottrop, jetzt unbekanntes Aufenthalts, unter der Behauptung,

daß sie dem Beklagten auf seine Bestellung die im Klageantrage bezeichneten Sachen unter Eigentums-

vorbehalt bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises für 834 Mk. käuflich geliefert, daß Beklagter auf die fälligen Raten bisher nur 280 Mk. gezahlt und mit dem ganzen Reste im Rückstande sei und daß sie für Benutzung der Sachen für die Zeit vom 23. Dezember 1913 bis 13. März 1918 480 Mk. verlange,

mit dem Antrage auf kostenpflichtige vorl. vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe folgender Sachen: 2 Bettstellen, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Eimerschrank, 1 Buffet, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Wasserbank, 1 Küchenbrett, 1 Kleiderschrank, 1 Waschkommode mit Marmor, 1 Toilette, 2 Bettstellen, 2 Patentrahmen, 2 dreiteilige Auflage-Matratzen, 1 Handtuchhalter, 2 Stühle, 1 Herd und zur Zahlung von 200 Mk.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **12. Juni 1918**, vormittags 10 Uhr geladen.

Bottrop, den 9. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

201. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 3. Juni 1918, vormittags 10 Uhr, in Wadersloh im Gasthof Clemens Bomke die im Grundbuche von Liesborn Band 14 Blatt Nr. 23 (eingetragener Eigentümer am 18. März 1918, dem Tage

der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Rötter
Stefan Fürste zu Winkelhorst) eingetragenen Grund-
stücke

Gemarkung Liesborn:

- Flur 7 Nr. 9, Wiese, auf dem Liesfer, 15,38 a,
0,78 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 10, Acker auf dem Liesfer, 21,24 a,
0,79 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 29, Wiese, auf dem Liesfer, 23,70 a,
1,43 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 30, Acker, auf dem Liesfer, 87,22 a,
2,96 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 39, Wasserstück, auf dem Liesfer, 0,59 a,
Flur 7 Nr. 40, Acker, auf dem Liesfer, 123,96 a,
4,07 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 41, a) Wohnhaus mit Stallung und
Hofraum, b) Backhaus, c) Holzstall, Winkelhorst
Nr. 39, auf dem Liesfer, 06,31 a, 60 Mk. N.-B.,

- Flur 7 Nr. 42, Weide, auf dem Liesfer, 28,48 a,
0,80 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 43, Wiese, auf dem Liesfer, 13,26 a,
0,77 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 24, Wasserstück, auf dem Liesfer, 01,24 a,
Flur 7 Nr. 21, Wiese, auf dem Liesfer, 17,55 a,
0,89 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 245/22, Wiese, auf dem Liesfer, 15,38 a,
0,78 Taler Reinertrag,
Flur 7 Nr. 267/22, Acker, auf dem Liesfer, 0,23 a,
0,01 Taler Reinertrag;

Gemarkung Wadersloh:

- Flur 54 Nr. 238/124, Wiese, auf dem Liesfer 15,01 a,
1,18 Taler Reinertrag.

Bedum, den 26. März 1918.

Amtsgericht.

The first part of the document
 deals with the general principles
 of the system. It is divided into
 several sections, each dealing with
 a different aspect of the problem.
 The second part of the document
 contains a detailed description of
 the system. It includes a list of
 the components and a description of
 their functions. The third part of
 the document discusses the results of
 the experiments and compares them
 with the theoretical predictions.
 The fourth part of the document
 contains a conclusion and some
 suggestions for further work.

The second part of the document
 contains a detailed description of
 the system. It includes a list of
 the components and a description of
 their functions. The third part of
 the document discusses the results of
 the experiments and compares them
 with the theoretical predictions.
 The fourth part of the document
 contains a conclusion and some
 suggestions for further work.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 17. Ausgegeben Münster, den 27. April 1918.

Güterrechtsregister.

202. In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 981 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Häusler und Bergmann Thomas Szymonek in Buer-Neße und Josefa geborene Mielcarek haben durch Vertrag vom 4. März 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft unter Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft eingeführt.

Buer i. W., den 10. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

203. In das hiesige Güterrechtsregister ist unter 982 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Bergmann Johann Koliposi in Horst-Emscher und Amalie geborene Wendland haben durch Vertrag vom 6. April 1918 vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 12. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

204. In unser Güterrechtsregister, Seite 234, ist heute zu den Eheleuten Kölle Heinrich, Hilfsweichensteller und Bernhardine geborene Bahrenhorst in Hohne Nr. 32, Gemeinde Lengering, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. April 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Tecklenburg, den 19. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

205. In unser Güterrechtsregister Seite 361 ist heute zu den Eheleuten Wirt und Sattler Georg Hessler und Anna geborene Holle zu Ennigerloh folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 29. März 1918 ist Gütertrennung vereinbart.

Delbe, den 10. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

206. In das Güterrechtsregister Seite 154 ist heute eingetragen: Die Eheleute Landwirt Bernhard Gersmann und Anna geborene Bolte in Enniger, Bauerschaft Rückamp, haben durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1911 allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt mit der Maßgabe, daß vom Gesamtgut als Vorbehaltsgut nichts ausgeschlossen ist.

Bekum, den 8. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

207. In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 104 eingetragen: Die Eheleute Eisenbahnhilfs-

schaffner Franz Kadel und Franziska geb. Schiller zu Dülmen haben durch Vertrag vom 18. April 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Dülmen, den 18. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

208. In unser Güterrechtsregister Seite 288 ist heute zu den Eheleuten Eisenbahnschaffner Wilhelm Möller und Katharina geborene Bue folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. April 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Rheine, den 13. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

209. In unser Güterrechtsregister, ist heute Seite 404 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Anton Bernard Post und Maria Theresia geborene Robbe in Halverde durch Vertrag vom 15. April 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Abbenbüren, den 20. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

210. Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist das Sparbuch Nr. 845 des Stromberger Spar- und Darlehnskassenvereins, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Stromberg, über 3118,05 Mark für kraftlos erklärt.

Delbe, den 18. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

211. Die Firma Bottroper Möbel- und Ausstattungshaus, Inhaber Alexander Gladtko in Bottrop, klagt gegen den Bergmann Peter Freimund, früher in Bottrop, jetzt unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung,

daß sie dem Beklagten auf seine Bestellung die im Klageantrage bezeichneten Sachen unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises für 934 Mk. käuflich geliefert, daß Beklagter auf die fälligen Raten bisher nur 280 Mk. gezahlt und mit dem ganzen Reste im Rückstande sei und daß sie für Benutzung der Sachen für die Zeit vom 23. Dezember 1913 bis 13. März 1918 480 Mk. verlange,

mit dem Antrage auf kostenpflichtige vorl. vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe folgender Sachen: 2 Bettstellen, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Eimer-

schrank, 1 Buffet, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Wasserbant, 1 Küchenbrett, 1 Kleiderschrank, 1 Waschkommode mit Marmor, 1 Toilette, 2 Bettstellen, 2 Patentrahmen, 2 dreiteilige Auflage-Matratzen, 1 Handtuchhalter, 2 Stühle, 1 Herd und zur Zahlung von 200 Mk.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **12. Juni 1918**, vormittags 10 Uhr geladen.

Bottrop, den 9. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

212. Der Auktionator Hermann Tönnies in Horst-Emscher, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Kiewöhner in Buer, klagt gegen den Bergmann Franz Nowitzki, früher in Horst, unter der Behauptung,

daß der Beklagte der Frau Hugo Beckmann in Horst an Kostgeld 76 Mk. verschulde und diese Forderung an ihn abgetreten sei, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 76 Mk. nebst 4 vom Hundert Zinsen seit 1. April 1918.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **19. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Buer, den 11. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

213. Der Landwirt Bernhard Schroer in Barnhövel bei Werne, vertreten durch Rechtsanwalt Capelle zu Werne, hat das Aufgebot des über die im Grundbuche von Kirchspiel Werne Band 29 Blatt 34 in Abt. III Nr. 1 für das General-Judicial-Depositum des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Werne eingetragene Post von 100 Talern gebildeten Hypothekenbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **30. Oktober 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Werne, den 18. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

214. Die Lehrerin Catharina Buddenkotte zu Fächtorf hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparcassenbuches der Kreisparcasse Warendorf Nr. 17516, abschließend am 1. Januar 1918 mit einem Saldo von 1015 Mark 53 Pfg., ausgestellt für sie, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparcassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Warendorf, den 16. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

215. Die Eheleute Zimmermann Gerhard Hakenholt und Katharina geborene Berkemeier in Walstedde haben gemäß § 1170 BGB. das Aufgebot zur Ausschließung folgender Gläubiger der auf dem Grundbuchblatte von Walstedde Band 10 Blatt 45 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragenen Hypothek beantragt:

Geschwister Anna Maria, Everhard Anton, Katharina Elisabeth, Bernhard und Franz Josef Schlüter in Walstedde.

Die Hypothek lautet auf 20 Taler, 17 Silbergroschen, $3\frac{1}{2}$ Pfennige Abfindung und 91 Taler, 6 Silbergroschen, 3 Pfennige Schuldentilgungskautions auf Grund des Rezeßes vom 16. September 1838. Sie ruht auf den Grundstücken Nr. 1, 2 und 3 (Flur 5 Parzelle 98/3, Flur 5 Parzelle 287/98, Flur 5 Parzelle 288/98) der Gemarkung Walstedde.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **26. Juni 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihrem Rechte erfolgen wird.

Münster, den 11. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

216. Die Eheleute Sekretär Karl Ahrens und Helene geborene Klusmann in Braunschweig, Fasanenstraße Nr. 8, haben das Aufgebot folgender Wertpapiere:

4% Schuldverschreibung des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen in Münster

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------|
| 1. | Ausgabe 5, Reihe 8, E Nr. 11 115 | über 200 Mk., |
| 2. | " 5, " 8, E Nr. 11 114 | " 200 " |
| 3. | " 5, " 11, C Nr. 42 036 | " 1000 " |
| 4. | " 5, " 11, C Nr. 43 000 | " 1000 " |

welche ihnen angeblich gestohlen sind, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. November 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Münster, den 10. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 18. Ausgegeben Münster, den 4. Mai 1918.

Bekanntmachungen.

217. Die Verwaltung des Nachlasses der Witwe Nachtwächter Josef Pleßmann, Gertrud geborene Halsbenning, zu Dorsten ist angeordnet worden. Alle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Schuldner werden aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Nachlaßstücke an das Nachlaßgericht bezw. an den Nachlaßpfleger abzuliefern.

Dorsten, den 15. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

218. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers Bernard Hülsmann zu Bocholt ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **29. Mai 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst, Zimmer Nr. 6, bestimmt.

Es wird bekannt gemacht, daß das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalt Hebbeling zu Bocholt einschließlich der ihm zu erstattenden Auslagen auf 322,60 Mark, dasjenige des Konkursverwalters Hermann Rogge zu Bocholt auf 150 Mark festgesetzt ist.

Bocholt, den 22. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

219. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Heinrich Weber in Gladbeck ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche, Vergleichstermin auf den **14. Mai 1918**, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Gladbeck anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. N. 3-17.

Gladbeck, den 25. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

220. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Schröder in Telgte wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. N. 26-12.

Münster i. W., den 17. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

221. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Wilhelm Hübnier in Gladbeck wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. N. 8. 14.

Gladbeck, den 22. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

222. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Klempners Heinrich Scholten in Anholt wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bocholt, den 24. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

223. In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 983 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Bechenschlosser Gustav Willuweit, Westerholt und Margarete geborene Jagst haben durch Vertrag vom 2. April 1918 völlige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 23. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

224. In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 984 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute früher Gasthofbesitzer, jetzt Kaufmann Franz Lügge, Buer, und Antonia geborene Matuschziel haben durch Vertrag vom 13. April 1918 vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 23. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

225. In unser Güterrechtsregister Seite 772 ist am 24. April 1918 eingetragen: Die Eheleute Alexander Joseph Leivering und Anna geborene Leugermann zu Kirchspiel Asbeck haben durch Vertrag vom 19. April 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

226. In unser Güterrechtsregister Seite 773 ist am 20. April 1918 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Bernhard Dirks gt. Thüner und Anna geborene Hummert zu Ahle, Kirchspiels Peel, haben durch Vertrag vom 22. April 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahau.

227. In unser Güterrechtsregister ist Seite 124 am 20. April 1918 eingetragen, daß die Eheleute Berginvalide Johann Hermann Dreckmann gut. Sandkühler und Clara geborene Bredel zu Freiheit, Kirchspiels Lippramsdorf, die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Königliches Amtsgericht Haltern.

228. In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 752 folgendes eingetragen: Die Eheleute Rötter Hermann Albers und Elisabeth geborene Tenberge in Gronau haben durch notariellen Vertrag vom 8. April 1918 für die am 30. April 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Gronau (Westf.), den 15. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

229. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 18. April 1918 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Kirchspiel Dülmen Band 8 Blatt 25 Abteilung III Nr. 1 für das Kind des Christoph Vohmann zu Welte, namens Anna Maria Catharina, aus dem Auseinandersetzungsvertrage vom 16. Juni 1852 eingetragenen Abfindung von 390 Talern, sowie der Verpflichtung, das Kind zu erziehen und zu verpflegen und von der Withaft für die Schulden, insbesondere der nicht eingetragenen mit 320 Talern zu befreien, mit seinem Rechte ausgeschlossen.

Dülmen, den 20. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

230. Die Eheleute Sekretär Karl Ahrens und Helene geborene Klüßmann in Braunschweig, Fasanenstraße Nr. 8, haben das Aufgebot folgender Wertpapiere:

4% Schuldverschreibung des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen in Münster

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------|
| 1. | Ausgabe 5, Reihe 8, E Nr. 11 115 | über 200 Mk., |
| 2. | " 5, " 8, E Nr. 11 114 | " 200 " |
| 3. | " 5, " 11, C Nr. 42 036 | " 1000 " |
| 4. | " 5, " 11, C Nr. 43 000 | " 1000 " |

welche ihnen angeblich gestohlen sind, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. November 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Münster, den 10. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

231. Der Rötter Anton Ernst gt. Hegemann zu Leuste bei Dülmen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 8. April 1891 über die im Grundbuche von Kirchspiel Dülmen Band 11 Blatt 4 (früher Band 44 Blatt 55) Abteilung III Nr. 2 für Witwe Buchhändler Anton Laumann, Clara geborene Habestadt, zu Dülmen eingetragene Darlehnsforderung von 600 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dülmen, den 28. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

232. Der Rentner August Kreye zu Essen, Kleiststraße 7, hat das Aufgebot der Hypothekenukkunde über die für ihn im Grundbuche von Münster Band 97 Blatt 28, Abt. III Nr. 18 eingetragene Forderung von 1000 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Münster i. W., den 17. April 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

233. Der Kesselheizer Stefan Bzycki in Necklinghausen-Süd, König Ludwigstraße 59, klagt gegen den Bergmann Christoph Barske, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, früher in Necklinghausen-Süd, König Ludwigstraße 59 unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für Gewährung von Kost und Wohnung seines 5jährigen Kindes namens Else Barske, den Betrag von 150 Mark verschulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 150 Mk.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königlichen Amtsgericht in Necklinghausen wird Termin auf den **25. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, bestimmt, wozu der Beklagte hiermit geladen wird.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Necklinghausen, den 22. April 1918.

Dieckmann,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

234. Die Ehefrau des Bergmanns Anton Krüger, Ida geborene Strehl in Hüls, Heinrichstraße 26, klagt gegen den Bergmann Franz Strehl, unbekanntem Aufenthaltsort, früher in Hüls, Heinrichstraße 26, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr für Gewährung von Kost und Logis den Restbetrag von 60 Mark sowie ferner für ihr entwendete Sachen und bares Geld den Betrag von 450 Mark verschulde,

mit dem Antrag auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 510 Mark.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem königlichen Amtsgericht in Recklinghausen, Zimmer 44, ist Termin auf den **25. Juni 1918**, vormittags 11 Uhr, bestimmt, wozu der Beklagte hiermit geladen wird.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 23. April 1918.

Dieckmann,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerungen.

235. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **3. Oktober 1918**, vormittags 10¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, das im Grundbuche von Münster Band 86 Blatt 49 (eingetragener Eigentümer am 14. März 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Drechsler Wilhelm Odenbach) eingetragene Grundstück

Münster, Leichstraße 1, Flur 8 L, Parzelle 498/76, Wohnhaus mit Hofraum, Größe 1 a 54 qm, 893 Mark Reinertrag, eingetragen unter Nr. 5893 der Grundsteuermutterrolle und unter Nr. 10136 der Gebäudesteuerrolle des Gemeindebezirks Münster. — 9 R. 4-18.

Münster i. W., den 10. April 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **24. September 1918**, vormittags 10¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Greven Band 31 Blatt 56 (eingetragene Eigentümerin am 8 März 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Schuhmacher Peter van Nunen, Sophie geborene Rohlmann verwitwet gewesene Fuhrmann Bernard Bindoffer in Münster) eingetragene Grundstück

Greven, Marktstraße 5, Flur 16 Nr. 261 mit aufstehendem Wohnhause, groß 90 qm, 200 Mark Nutzungswert. — 9 R. 3-17.

Münster i. W., den 23. März 1918.

Amtsgericht.

(10000)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Wegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schließung: Amtsblattrolle des königlichen Regierung. — Druck des Amtsblattes durch den Buchbinder Johannes Bredt in Münster.

de

ni

ri

gu

de

he

W

S

D

die

des

ist

all

ist

im

Bl

Bl

18

von

ist

als

30

rich

sein

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 19. Ausgegeben Münster, den 11. Mai 1918.

Bekanntmachungen.

236. In diesem Jahre sollen hier die Akten aus den Jahren 1910 und 1911 ausgesondert und vernichtet werden.

Wer an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse hat, wolle dieses binnen 4 Wochen anmelden.
Bochum, den 2. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

237. Die durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 17. Juni 1912 ausgesprochene Entmündigung des Holzarbeiters Theodor Deppe aus Ramsdorf wegen Trunksucht wird wieder aufgehoben.

Borken, den 29. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

238. In unser Güterrechtsregister Seite 658 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Clemens Schöler und Maria geborene Forstmann zu Ondrup, Kirchspiel Seppenrade, Haus Nr. 70, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. April 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein zu verfügen.

Lüdinghausen, den 30. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

239. Durch Ausschlußurteil vom 23. April 1918 ist der Hypothekenbrief vom 30. April 1916 über die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 47 Blatt 16 in Abt. III Nr. 3 für die Zechen General Blumenthal in Recklinghausen zu 4% vom 1. Januar 1896 verzinliche eingetragene Restkaufpreisforderung von 1790,12 Mk. für kraftlos erklärt. — 15 F. 36/17.

Recklinghausen, den 23. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

240. Durch Ausschlußurteil vom 2. Mai 1918 ist der im Grundbuch von Buldern Band 3 Blatt 47 als Eigentümer der Grundstücke Flur 7 Nr. 304/122, 305/122, 306/122 eingetragene Kötter Hermann Heinrich Wortmann zu Dorfbauerschaft Buldern mit seinem Rechte ausgeschlossen.

Dülmen, den 2. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

241. Der Landwirt Franz Konert zu Hiddingel hat beantragt, den verschollenen Weber Gerhard Heinrich Konert gnt. Becker, zuletzt wohnhaft in Hiddingel, geboren am 22. Mai 1849, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. Februar 1919**, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Dülmen, den 30. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

242. Die Eheleute Sekretär Karl Ahrens und Helene geborene Klutzmann in Braunschweig, Fasanenstraße Nr. 8, haben das Aufgebot folgender Wertpapiere:

4% Schuldverschreibung des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen in Münster

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------|
| 1. | Ausgabe 5, Reihe 8, E Nr. 11 115 | über 200 Mk., |
| 2. | " 5, " 8, E Nr. 11 114 | " 200 " |
| 3. | " 5, " 11, C Nr. 42 036 | " 1000 " |
| 4. | " 5, " 11, C Nr. 43 000 | " 1000 " |

welche ihnen angeblich gestohlen sind, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. November 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunden erfolgen wird.

Münster, den 10. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

243. Der Kesselheizer Stefan Bzycki in Recklinghausen-Süd, König Ludwigstraße 59, klagt gegen den Bergmann Christoph Barske, jetzt unbekanntem Aufenthalts, früher in Recklinghausen-Süd, König Ludwigstraße 59 unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für Gewährung von Kost und Wohnung seines 5jährigen Kindes namens Else Barske, den Betrag von 150 Mark verschulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 150 Mk.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königlichen Amtsgericht in **Recklinghausen** wird Termin auf den **25. Juni 1918**, vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, bestimmt, wozu der Beklagte hiermit geladen wird.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 22. April 1918.

Diedmann,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

244. Die Ehefrau des Bergmanns Anton Krüger, Ida geborene Strehl in Hüls, Heinrichstraße 26, klagt gegen den Bergmann Franz Strehl, unbekanntes Aufenthalts, früher in Hüls, Heinrichstraße 26, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr für Gewährung von Kost und Logis den Reisibetrag von 60 Mark sowie ferner für ihr entwendete Sachen und bares Geld den Betrag von 450 Mark verschulde, mit dem Antrag auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 510 Mark.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königlichen Amtsgericht in **Recklinghausen**, Zimmer 44, ist Termin auf den **25. Juni 1918**, vormittags 11 Uhr, bestimmt, wozu der Beklagte hiermit geladen wird.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 23. April 1918.

Diedmann,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

245. Der Dachdeckermeister Dietrich Hasenpflug in Hertel, Schützenstraße Nr. 48, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuchs der Sparkasse des Landkreises Recklinghausen zu Recklinghausen Nr. 55316 über 108,32 Mk., ausgestellt für Witwe Hasenpflug in Hertel beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **15. Oktober cr.**, 12 Uhr, Zimmer 65, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftlosklärung erfolgen wird.

Recklinghausen, den 23. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

246. Der Dr. phil. Otto Meyer in Sensburg (Ostpreußen), vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Dr. Cohn in Münster, hat als Miterbe des am 14. April 1917 in Haltern verstorbenen Apothekers Otto Meyer das Aufgebotverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen Apothekers Otto Meyer aus Haltern spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei dem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können unbeschadet des Rechts, von den Verbindlichkeiten und Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur soweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Nachlassgläubiger noch ein Ueberschuß ergibt. Jeder Miterbe haftet nach der Teilung des Nachlasses den Nachlassgläubigern, welche sich nicht melden, nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, ferner die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Haltern, den 4. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerungen.

247. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Steuergemeinde Neuenkirchen belegenen, im Grundbuche von Neuenkirchen Band 31 Blatt 504 auf den Namen des Elektrotechnikers Friedrich Bohnefeld zu Neuenkirchen eingetragenen Grundstücke Flur 14 Nr. 800/96 und 642/96 Steuergemeinde Neuenkirchen wird aufgehoben, da der Zwangsversteigerungsantrag von der betreibenden Gläubigerin, der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau zu Münster i. W., zurückgenommen ist.

Der auf den 18. Juni 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Burgsteinfurt, den 4. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

248. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 9. August 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Wessum Band 29 Blatt 238 (eingetragene Eigentümer am 6. März 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Ackerer Heinrich Löfver in Aversch, Kirchspiel Wessum, b) Rötter Johann Blommel in Graes Nr. 84, c) Ackerer Heinrich Meyer in Graes Nr. 47 b, d) Fabrikant Hendrik van Delden zu Gronau) eingetragene Grundstück

Flur 1 Nr. 34/30, Weide, Graefer Benn, 1,51,01 h, 0,59 Rflr. R.-G.

und zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuche von Wessum Band 12 Blatt 21 (eingetragene Eigentümer am 6. März 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ackerermann Heinrich Kortbuß zu Graes und Fabrikant Hendrik van Delden zu Gronau) eingetragene Grundstück

Flur 1 Nr. 34/86, Graefer Benn,
Weide, $\left\{ \begin{array}{l} 1,53,19 \text{ ha, } 1 \text{ Rflr. R.-G.} \\ 3,07,66 \text{ ha, } 0,81 \text{ Rflr. R.-G.} \end{array} \right.$
Ahaus, den 13. April 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 19. Oktober 1918, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld, Band 15 Blatt Nr. 5 (eingetragener Eigentümer am 18. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Paschmann zu Oberhausen) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 1 Nr. 3818/292, groß 7,85 a,
a) Wohnhaus mit Waschküche, Stall, Abortgebäude und Hofraum,
b) Wohnhausanbau, Fahnhorststraße 44, Gebäudesteuernutzungswert 1580 Mk., Gebäudesteuerrolle 973, Grundsteuermutterrolle Art. 688.
Bottrop, den 29. April 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 19. Oktober 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld Band 25 Blatt 555 (eingetragener Eigentümer am 11. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Dachdeckermeister Röttger aus dem Spring zu Mülheim-Dümpten) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 3 Nr. 2830/(1a)58, groß 5,81 a,
a) Wohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Siepenstraße Nr. 5, Gebäudesteuer-

nutzungswert 480 Mk., Gebäudesteuerrolle 1941, Grundsteuermutterrolle Art. 1193.

Bottrop, den 29. April 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am 19. Oktober 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld, Band 25 Blatt Nr. 555 (eingetragener Eigentümer am 11. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Dachdeckermeister Röttger aus dem Spring zu Mülheim-Dümpten) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 3 Nr. 2829/(1a)58, groß 5,86 a,
a) Wohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Siepenstraße Nr. 5 a, Gebäudesteuernutzungswert 480 Mark, Gebäudesteuerrolle 1942, Grundsteuermutterrolle Art. 1193.

Bottrop, den 29. April 1918.

Amtsgericht.

Nr. 5. Am 25. Juni 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, der Anteil des Ehemannes Brodehl des im Grundbuche von Gladbeck (eingetragene Eigentümer am 16. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Bergmann Emil Brodehl und Wilhelmine geborene Kollwitz aus Gladbeck zu je $\frac{1}{2}$) eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Gladbeck, Kartenblatt 7, Parzelle 2102/186, 3,37 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 1305, Nutzungswert 825 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 1843. — R. 1-18.

Gladbeck, den 29. April 1915.

Amtsgericht.

Nr. 6. Am 4. Oktober 1918, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, die im Grundbuche von Münster Band 188 Blatt 3241 (eingetragener Eigentümer am 20. März 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Anton Pohlkamp in Münster) eingetragenen Grundstücke

Münster, Flur 1 L Nr. 4469/304, — 1,84 a groß,
Flur 1 L Nr. 4470/304 — 1,34 a groß,
Flur 6 L Nr. 956/120 — 1,74 a groß,
Flur 6 L Nr. 957/120 — 1,16 a groß,
bebauter Hofraum mit den Häusern Augustastr. 54/50, jährl. Nutzungswert 750 Mark.

Münster i. W., den 20. April 1918.

Amtsgericht.

Nr. 7. Am 19. Oktober 1918, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, die Grundbuche von Bottrop Band 47 Blatt Nr. 215 (eingetragene Eigentümerin am 13. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Wirt Heinrich Fäger, Maria geborene Reitgen zu Bottrop) eingetragenen Grundstücke

Bottrop, Flur 18 Nr. 49, Acker, Kesselheide, groß 40,40 a, 1,58 Taler Reinertrag,

- Flur 18 Nr. 50, Garten, Nesselheide, groß 6,20 a,
0,24 Taler Reinertrag,
Flur 18 Nr. 51, Weide, Nesselheide, groß 22,11 a,
1,21 Taler Reinertrag,
Acker, jetzt Weide, groß 13,06 a, 0,51 Taler
Reinertrag,
Flur 18 Nr. 52, groß 37,44 a,
a) Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Abort-
gebäude, Hofraum und Hausgarten,

- b) Wohnhausanbau mit Abortgebäude,
c) Gesellschaftszimmer mit Regelbahn,
d) Stallgebäude mit Backhaus, Nesselstraße 19¹,
Gebäudesteuernutzungswert 875 Mark, Gebäude-
steuerrolle 646, Grundsteuermutterrolle Art. 50.
Bottrop, den 29. April 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 20. Ausgegeben Münster, den 18. Mai 1918.

Bekanntmachungen.

249. Durch Beschluß vom 10. Mai 1918 ist die wegen Trunksucht erfolgte Entmündigung der Witwe Johann Batink, Gertrud geborene Geier zu Rheine Hofestr. 5, aufgehoben.

Rheine, den 10. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

250. In unser Güterrechtsregister Nr. 236 ist bei den Eheleuten Holzschuhmacher Hermann Bernard Schwering und Maria geborene Wessendorf in Holthausen, Gemeinde Kirchhellen, heute folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 18. November 1912 ist für die am 23. April 1900 geschlossene Ehe vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes vereinbart worden.

Wiederholung der Eintragung aus dem Güterrechtsregister des Amtsgerichts in Dorsten.

Sladbeck, den 16. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

251. In unser Güterrechtsregister Nr. 234 ist bei den Eheleuten Bergschüler Josef Wennemmer und Agnes geborene Dreischenkämper in Sladbeck heute folgendes eingetragen worden: Zur Verfügung über Grundstücke, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedarf der Ehemann nach dem Vertrage vom 27. Dezember 1917 der Zustimmung der Ehefrau nicht.

Sladbeck, den 13. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

252. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 405 eingetragen, daß die Eheleute Schneidermeister Friedrich Rudolf Heinrich Diekmeyer und Emma geborene Erbschlön zu Ibbenbüren durch Vertrag vom 7. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 8. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

253. Durch Ausschlußurteil vom 30. April 1918 sind die Maria Anna Schemann, eingetragene Eigentümerin des im Grundbuche von Datteln Band 36

Blatt 748 — früher Band 12 Blatt 40 — eingetragenen $\frac{1}{2}$ Grundstücksanteile an den Parzellen Flur 16 Nr. 1004/6 und zu 1016/1c. und deren Rechtsnachfolger mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Recklinghausen, den 30. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

254. Der Landwirt Bernard Kleine-Sender der Jüngere zu Lembeck-Wessendorf hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Miteigentümerin der im Grundbuche von Lembeck Band 12 Blatt 93 eingetragenen Grundstücke

Flur 3 Nr. 83a/4, groß 1 ha 49 a 78 qm,

Flur 3 Nr. 83a/13, groß 28 a 37 qm,

Flur 5 Nr. 368/68, groß 18 a 43 qm,

Flur 5 Nr. 369/68, groß 5 a 57 qm,

gemäß § 927 BGB. beantragt.

Die Anna Maria Kleine-Sender, die im Grundbuche als Miteigentümerin zu $\frac{1}{2}$ Anteile eingetragen ist, wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den **24. September 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotsstermine ihr Recht auf die Grundstücke anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dorsten, den 7. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

255. Der Dr. phil. Otto Meyer in Sensburg (Ostpreußen), vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Dr. Cohn in Münster, hat als Miterbe des am 14. April 1917 in Haltern verstorbenen Apothekers Otto Meyer das Aufgebotverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Apothekers Otto Meyer aus Haltern spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine bei dem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können unbeschadet des Rechts, von den Verbindlichkeiten und Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Aufzügen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur soweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger noch ein Ueberschuß ergibt. Jeder Miterbe haftet nach der Teilung

des Nachlasses den Nachlassgläubigern, welche sich nicht melden, nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Die Gläubiger aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, ferner die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Haltern, den 4. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

256. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 12. Juli 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 26, die im Grundbuche von Necklinghausen-Stadt Band 85 Blatt Nr. 1342 (eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fuhrunternehmer Julius Bültjes in Necklinghausen) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Necklinghausen-Stadt

Flur 18 Nr. 6416/1114, Garten, an der Halturnerstraße, groß 7,76 a, mit 1,83 Taler Grundsteuerreinertrag,

Flur 18 Nr. 6737/1114, Hofraum, Halturnerstraße Nr. 23 a mit

- a) Wohnhaus mit Anbau
- b) Lagerschuppen,
- c) Wagenremise,

groß 8,07 a mit 675 Mk. Gebäudesteuerverwertungswert zu a, 190 Mk. zu b und 135 Mk. zu c.

Grundsteuermutterrolle Art. 3511,

Gebäudesteuerverwertung Nr. 2882.

Necklinghausen, den 4. Mai 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 22. Ausgegeben Münster, den 1. Juni 1918.

Bekanntmachungen.

268. Die Entmündigung des Arbeiters Franz Fürste aus Liesborn wegen Trunksucht ist aufgehoben.
Bredum, den 10. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

269. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Stanislaus Szynkarek zu Herten, Sedanstraße, ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Festsetzung der Vergütung und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am **7. Juni 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26.

Recklinghausen, den 14. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

270. In unser Güterrechtsregister Seite 774 ist am 22. Mai 1918 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Bernhard Ottigmann und Antonia geborene Michmann zu Kirchspiel Schöppingen haben durch Vertrag vom 16. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahauß.

271. In unser Güterrechtsregister Seite 221 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Heinrich Lukas und Elisabeth geborene Lechtenberg in Hengeler bei Stadtlohn folgendes eingetragen worden: Durch gerichtlichen Vertrag vom 11. April 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, Bez. Münster, den 7. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

272. In unser Güterrechtsregister Seite 222 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Johann Ebbing und Gerharda geborene Lechtenberg in Ellewick Nr. 52 folgendes eingetragen worden: Durch gerichtlichen Vertrag vom 11. April 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, Bez. Münster i. W., den 7. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

273. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 407 eingetragen, daß die Eheleute Ackerer Viktor Heinrich Bruß und Maria Auguste geborene Sandmann zu Steinbeck, Gemeinde Rede, durch Vertrag vom 13. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 18. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

274. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 408 eingetragen, daß die Eheleute Kolon Martin Schulte-Brochterbeck und Lucia geborene Eggert zu Laggenbeck Nr. 14, Gemeinde Ibbenbüren, durch Vertrag vom 7. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 18. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

275. In das Güterrechtsregister ist eingetragen, daß für die Ehe des Expeditionsarbeiters Georg Göcking zu Münster, Ottostraße 11, und Anna geborene Lodweg, verwitwet gewesene Wagemann, durch Vertrag vom 14. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster, den 14. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

276. In unser Güterrechtsregister Seite 753 ist heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Fabrikarbeiter Bernard Buricke und Elisabeth geborene Hüntemann in Epe Kirchspiel haben durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1918 für die am 3. Juni 1902 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Gronau (Westf.), den 22. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

277. In das Güterrechtsregister Nr. 368 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Wilhelm Ketteler und Anna geborene Übbing, verwitwet gewesene Langenberg zu Liebern folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 3. Mai 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Bocholt, den 25. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

278. In unser Güterrechtsregister Seite 659 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Ewald Rogge und Klara geborene Kuhlmeier zu Selm-Beifang, Kreisstraße Nr. 90, folgendes eingetragen: Durch notariellen

Ehevertrag vom 1. Mai 1918 ist die vollständige Gütertrennung unter völliger Ausschließung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Widinghausen, den 13. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

279. Der Tischlermeister Theodor Froning in Münster i. W., Hollenbeckerstraße 6/7, hat beantragt, die verschollene Köchin Elisabeth Froning, geboren am 10. Juni 1860, zuletzt wohnhaft in Münster i. W., für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **11. Dezember 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen. F. 15-18.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

280. Heinrich Schrammeyer zu Bevergern, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Froning zu Rheine, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches der Sparkasse des Kreises Tecklenburg zu Ibbenbüren Nr. 22675 über 1611,78 Mk., ausgestellt auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. November 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Ibbenbüren, den 17. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

281. Der Ackerer Anton Hemig aus Ramsdorf hat das Aufgebot des in der Gemeinde Ramsdorf Stadt belegenen, im Grundbuche von Ramsdorf Band 5 Blatt 206 auf den Namen des verstorbenen Strumpfwerebers Gerhard Kottbues zu Ramsdorf eingetragenen Grundstückes Flur 5 Nr. 647/270, Garten, Hagenbleiche, 1 a 37 qm groß, 0,11 Tr. Reinertrag, zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers beantragt.

Die Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers werden daher aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine, den **25. September 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5, ihre Ansprüche und Rechte auf das Grundstück anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 18. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

282. Der Anstreichermeister Josef Schwend zu Borken i. W., vertreten durch den Rechtsanwalt Lueb daselbst, hat das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Hypothekenbriefe und zwar:

1. des Hypothekenbriefes vom 7. Dezember 1896 über die im Grundbuche von Borken Band 12 Blatt 101 Abteilung III unter Nr. 4 für die Ehefrau Elisabeth Pfinger geborene Lacke zu Samenkrüdling auf Grund der Schuldbeschreibung vom 1. Dezember 1896 eingetragene, später dem Antragsteller abgetretene Darlehnsforderung von 300 — dreihundert — Mark einschließlich 4% jährlicher Zinsen seit dem 1. Dezember 1896;
2. des Hypothekenbriefes vom 27. November 1897 über die daselbst Abteilung III unter Nr. 5 für den Antragsteller auf Grund der Urkunde vom 28. Oktober 1897 eingetragene Darlehnsforderung von 150 Mk. — Einhundertfünfzig Mark — nebst 4% jährlicher Zinsen seit dem 1. November 1897;
3. des Hypothekenbriefes vom 4. Juni 1898 über die daselbst Abteilung III unter Nr. 6 für den Antragsteller auf Grund der Urkunde vom 1. Juni 1898 eingetragene Darlehnsforderung von 150 Mk. — Einhundertfünfzig Mark — nebst 4% jährlicher Zinsen seit dem 1. April 1898

zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber der bezeichneten Hypothekenbriefe wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. November 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Borken i. W., den 18. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

283. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechts-

verfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **20. Juli 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld Band 25 Blatt 559 (eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Viktor Wiegell zu Essen-Rütterscheid) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 3 Nr. 2869/(1a)56 — jetzt Flur 4 Nr. 127, groß 6,84 a,

a) Bohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Siepenstraße 15, Gebäudesteuernutzungswert 480 Mk., Gebäudesteuerrolle 1943, — Grundsteuermutterrolle Art. 1197.

Bottrop, den 14. Mai 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **17. Oktober 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, das im Grundbuche von Telgte Band 1 Blatt 169 (eingetragener Eigentümer am 24. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Anton Kenschmann, früher Friseur in Telgte, jetzt ohne Geschäft in Düsseldorf) eingetragene Grundstück

Telgte, Flur 1 Nr. 749/299, bebauter Hofraum, am Kirchhof, Art. Nr. 387 der Grundsteuermutterrolle, Jahresbetrag der Gebäudesteuer 9,60 Mk., jährl. Nutzungswert 250 Mk., Flächeninhalt 1 a 23 qm. — 9 fl. 7-18.

Münster i. W., den 8. Mai 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **20. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld, Band 25 Blatt Nr. 555 (eingetragener Eigentümer am 11. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Dachdeckermeister Röttger aus dem Spring zu Mülheim-Dümpten) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 3 Nr. 2829/(1a)58, groß 5,86 a,
a) Bohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Siepenstraße 5 a, Gebäudesteuernutzungswert 480 Mk. Gebäudesteuerrolle 1942. Grundsteuermutterrolle Art. 1193.

Der Versteigerungstermin vom 19. Oktober 1918 ist aufgehoben.

Bottrop, den 11. Mai 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am **20. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld Band 25 Blatt 555 (eingetragener Eigentümer am 11. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Dachdeckermeister Röttger aus dem Spring zu Mülheim-Dümpten) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 3 Nr. 2830/1a)58, groß 5,81 a,
a) Bohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Siepenstraße 5, Gebäudesteuernutzungswert 480 Mk. Gebäudesteuerrolle 1941. Grundsteuermutterrolle Art. 1193.

Der Versteigerungstermin vom 19. Oktober 1918 ist aufgehoben.

Bottrop, den 11. Mai 1918.

Amtsgericht.

Nr. 5. Am **19. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 26, das im Grundbuche von Necklinghausen-Kirchspiel Band 45 Blatt Nr. 767 (eingetragener Eigentümer am 10. April 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Friedrich Hohmann in Gelsenkirchen-Bismarck) eingetragene Grundstück, Gemarkung Necklinghausen-Kirchspiel

Kartenblatt 24, Parzelle 1648/57 c., Acker, Karl- und Bahnhofstraße, 4,55 a groß, Reinertrag 0,18 Tlr. Grundsteuermutterrolle Art 2504.

Necklinghausen, den 24. Mai 1918.

Amtsgericht.

Faint, illegible text at the top left of the page.

Faint, illegible text at the top right of the page.

b
©
fa
©
M
b

fa
ii
ei
fu
ju
va

m
ho
zu
D
va
©

M
©
Sp
die

am
So
zu
10
Bt

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 23. Ausgegeben Münster, den 8. Juni 1918.

Konkursverfahren.

284. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Stanislaus Szykarek zu Herten, Sedanstraße Nr. 3/16, Kgl. Amtsgerichts Recklinghausen, soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt Mk. 19 734,13. Der zur Verteilung vorhandene Massenbestand beträgt Mk. 2 936,18.

Recklinghausen, den 1. Juni 1918.

Der Konkursverwalter:

Berstege.

285. Konkurs über das Vermögen der Geflügel-farm „Westfalia“ G. m. b. H. in Lüdinghausen.

Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangel einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse und zur Abnahme der vom Konkursverwalter zu legenden Schlussrechnung am **5. Juli 1918**, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Lüdinghausen, den 30. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

286. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz May, alleinigen Inhabers der Firma Franz May & Co. in Hiltrup, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **4. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Münster i. W., Gerichtsstraße 2, Zimmer 4, anberaumt. — N. 2-15 c/186. Münster i. W., den 23. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

287. In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 105 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Bernard Gelschfarth und Maria geborene Eilmann zu Hausdülmen haben durch Vertrag vom 23. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Dülmen, den 25. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

288. In unser Güterrechtsregister Seite 775 ist am 31. Mai 1918 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Johann Kortbus und Elisabeth geborene Thünke zu Graes, Kirchspiel Wessum, haben durch Vertrag vom 10. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

289. In unser Güterrechtsregister Seite 776 ist am 1. Juni 1918 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Franz Uphues und Maria geborene Taft zu Kirchspiel Schöppingen haben für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

Aufgebote.

290. Durch Ausschlußurteil vom 16. Mai 1918 ist das Sparkassenbuch Nr. 15 120 der Sparkasse der Gemeinde Osterfeld i. Westfalen, lautend auf Frau Martha Drews in Osterfeld, für kraftlos erklärt.

Bottrop, den 23. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

291. Der Tischlermeister Theodor Froning in Münster i. W., Hollenbeckerstraße 6/7, hat beantragt, die verschollene Köchin Elisabeth Froning, geboren am 10. Juni 1860, zuletzt wohnhaft in Münster i. W., für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **11. Dezember 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen. F. 15-18.

Münster i. W., den 16. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

292. In dem Erbscheinsverfahren betreffend die am 10. Juli 1914 zu Bethel bei Bielefeld verstorbene unverehelichte Maria Schwabedissen, sind die Erben der Genannten teilweise unbekannt und sollen durch öffentliches Aufgebot ermittelt werden. Es ergeht daher die Aufforderung an alle Personen, die ein Erbrecht nach der v. Schwabedissen in Anspruch nehmen, sich bis zum **19. Juli 1918** bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und die ihr Erbrecht nachweisenden Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen, auch die erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen in notarieller Form oder vor dem unterzeichneten Nachlassgerichte zu erklären, widrigenfalls ihr Erbrecht bei Erteilung des Erbscheines unberücksichtigt bleibt.

Bielefeld, den 27. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

293. Das Fräulein Josefine Specht, früher in Münster, jetzt in Dortmund, hat das Aufgebot des angeblich verlorenen Sparbuchs Nr. 153279 der Sparkasse der Stadt Münster über 422,20 Mk., lautend auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird. — F. 14-18.

Münster i. W., den 22. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

294. Der Landwirt Linus Wentingmann in Rinkerode, Bauerschaft Eickenbeck, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reircke in Münster, klagt gegen den Gutspächter Gustav Haverkamp in Altenbochum, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm in der Nacht vom 13. zum 14. September 1917 einen braunen Wallach mit Sturzkarren und Geschirr aus dem Stall gestohlen beziehungsweise sich der Hehlerei dieserhalb schuldig gemacht habe, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung zur Zahlung von 4000 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1917 durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklarendes Urteil.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **1. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 1. Juni 1918.

Debise,

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

295. Der Metzger Bernhard Leves in Münster, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Grönhoff in Ahlen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Ahlen Bd. 1 Bl. 43 in Abt. III Nr. 4 zugunsten der Geschwister Gertrudis und Margarethe Seehaus zu Münster auf Grund der Schuld- und Pfandverschreibung vom 25./11. 1834 eingetragenen Darlehnshypothek von 200 Talern nebst 4 event. 5 % Zinsen gemäß § 1170 BGBs. beantragt.

Die unbekanntenen Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **15. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten an der oben bezeichneten Hypothek ausgeschlossen werden.

Ahlen, den 31. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

296. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **11. Oktober 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Herten Band 25 Blatt Nr. 604 (eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Wilhelm Lattke in Herten) eingetragenen Grundstücke

Flur 7 Nr. 1322/40, Hofraum mit Stallanbauten, Auguststraße 39, groß 0,36 a,

Flur 7 Nr. 818/40, Hofraum daselbst mit Wohnhaus, groß 3,55 a, mit 651 Mark Gebäudesteuer-nutzungswert,

Flur 7 Nr. 819/40, Weide, Auguststraße, groß 3,50 a, mit 0,06 Taler Grundsteuerreintrag.

Grundsteuermutterrolle Art. 1053.

Gebäudesteuerrolle Nr. 534.

Recklinghausen, den 29. Mai 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **24. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, die im Grundbuche von Reken Band 9 Blatt 443 (eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Kaufmann August Bürger in Bochum, 2. Landwirt Heinrich Harpen in Marmelshagen bei Bochum je zu 1/2) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Hülften, Flur 29 Nr. 308, Weide, weiße
 Benn, 1,3745 ha, 0,36 Taler Reinertrag,
 Flur 29 Nr. 351, Weide, Sommerschott, 3,6724 ha,
 0,96 Taler Reinertrag,
 Flur 29 Nr. 264, Weide, Hövener Riehe, 1,0922 ha,
 0,29 Taler Reinertrag,
 Flur 29 Nr. 266, Weide, das., 2,9163 ha, 0,76 Taler
 Reinertrag,
 Flur 29 Nr. 330, Weide, weiße Benn, 1,4051 ha,
 0,37 Taler Reinertrag,
 Flur 29 Nr. 423/341, Weide, Sommerschott,
 6,3687 ha, 1,66 Taler Reinertrag,
 Flur 29 Nr. 346, Weide, das., 3,0440 ha, 0,80 Taler
 Reinertrag,
 Flur 29 Nr. 270, Weide, rauhen Berg, 4,0270 ha,
 1,05 Taler Reinertrag.
 Borken i. W., den 27. Mai 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 10. Oktober 1918, vormittags
 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, das
 im Grundbuche von Nienberge Band 5 Blatt 26 (ein-
 getragene Eigentümerin am 2. August 1917, dem Tage
 der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Witwe
 Bauunternehmer Johann Müllemeister, Maria
 Katharina geborene Schumm zu Wilkinghege bei
 Münster) eingetragene Grundstück

Gemarkung Nienberge, Flur 6 Nr. 122/50 *ic.*, Dorf-
 bauerschaft Nienberge 24, bebauter Hofraum mit
 Hausgarten, 1 ha 2 a 12 qm, 2172 Mark Nut-
 zungswert.

Grundsteuermutterrolle Art. 251,

Gebäudesteuerrolle Nr. 77. — 9 R 9-17.

Münster i. W., den 22. Mai 1918.

Amtsgericht.

©

8
m

ein
ang

ff

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 24. Ausgegeben Münster, den 15. Juni 1918.

Bekanntmachungen.

297. Bei dem hiesigen Amtsgericht sollen in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. J. folgende Akten vernichtet werden:

1. Zivilprozessakten und Akten des Mahnverfahrens bis zum Jahre 1912 einschließlich,
2. Strafprozessakten bis 1907 bezw. 1912 einschließlich,
3. Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche weggelegt sind bis 1907 bezw. 1912 einschließlich,
4. Nachlaß-, Aufgebots- und Entmündigungsakten, welche weggelegt sind bis zum Jahre 1887 einschließlich,
5. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten bis 1907 bezw. 1912 einschließlich,
6. die Konkursakten bis zum Jahre 1907 bezw. 1912 einschließlich sowie die über die Verteilung angelegten Bände der Konkursakten bis zum Jahre 1887 einschließlich,
7. die Wechselprotokollregister der verstorbenen Notare und der Gerichtsvollzieher sowie die Handakten und Register der letzteren bis zum Jahre 1907 einschließlich,
8. die Akten über Sicherung des Beweises und die beim Gericht niedergelegten Schiedsprüche bis zum Jahre 1887 einschließlich.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung ein Interesse haben, wollen dies bis zum 30. Juni d. J. anzeigen und ihr Interesse glaubhaft machen.

Münster i. W., den 28. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

298. In diesem Jahre werden vernichtet die Akten über

- a) Vormundschaften und Pflegschaften mit bezw. ohne Vermögensverwaltung bis zum Jahre 1907 bezw. 1905, die Nachlaß- und Teilungssachen bis 1887,
- b) Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag nicht erteilt ist, Konkurse, sofern ein Prüfungstermin nicht stattgefunden hat, andere Zwangsvollstreckungen, Zivilprozesse, Forstdiebstähle, Privatklagen, Uebertretungen, sowie die Handakten des Amtsanwalts bis 1912 einschl.,
- c) Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag erteilt ist, Konkurse, sofern Prüfungstermin stattgefunden hat, Vergehen bis 1907,

- d) die Urteile aus den bis 1887 vernichteten Akten,
- e) die Gefangenbücher über Straf- und Untersuchungsgefangene bis 1907,
- f) die Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher bis zum Jahre 1907,
- g) die Kostenregister nebst Kassenakten bis zum Jahre 1907,
- h) die Generalakten, die bis zum Jahre 1885 weggelegt sind,
- i) Bücher und Belege der Gefangenarbeitsverdienstklasse bis zum Jahre 1907 einschließlich.

Dorsten, den 5. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

299. Der Lehrer a. D. Bernard Schlotmann in Münster wird wegen Verschwendung entmündigt. Münster i. W., den 4. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

300. Die Entmündigung des Ferdinand Stücker zu Münster wegen Trunksucht wird aufgehoben. Münster i. W., den 31. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

301. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Georg Soedcke in Reddinghausen ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs Vergleichstermin auf den **5. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Reddinghausen, Zimmer Nr. 26, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Reddinghausen, den 6. Juni 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

302. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolons Wilhelm Ruck genannt Wernink zu Beltrup ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **12. Juli 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Burgsteinfurt anberaumt.

Burgsteinfurt, den 4. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

303. In unser Güterrechtsregister Seite 289 ist heute zu den Eheleuten Kötter Heinrich Forstmann und Maria geborene Haverkott zu Wadelheim, Gemeinde Rheine links der Ems folgendes eingetragen. Durch notariellen Ehevertrag vom 29. Mai 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe vereinbart, daß der Mann zur Verfügung über zum Gesamtgut gehörigen Grundstücke der Zustimmung der Ehefrau nicht bedarf und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 3. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

304. In unser Güterrechtsregister Seite 754 ist heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Ackerer Hermann Heinrich Wenker und Anna geborene Berning gut. Averkotte zu Epe Kirchspiel I. Nr. 36 haben durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1918 für die am 15. Oktober 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Gronau (Westf.), den 25. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

305. In unser Güterrechtsregister Seite 663 Band II ist heute zu den Eheleuten Zigarrenarbeiter Friedrich Memmler und Marie geborene Hemker zu Burgsteinfurt folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 17. Mai 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Burgsteinfurt, den 29. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

306. In unser Güterrechtsregister, Seite 664, Band II, ist heute zu den Eheleuten Ackerer Hermann Gude und Anna geborene Forstmann zu Neuenkirchen, Dorfbauerschaft, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Mai 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Burgsteinfurt, den 6. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

307. In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 260 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Johann Heinrich Hagemann und Maria Christina geborene Konniger zu Kirchbauerschaft Groß-Nefen die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen der §§ 1437 bis einschließlich 1518 BGB. vereinbart haben.

Borken, den 5. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

308. In unser Güterrechtsregister Seite 235 ist heute zu den Eheleuten Meier Friedrich Wilhelm, Bergmann, und Maria Elisabeth geborene Janning in Ledde-Wieck Nr. 22 folgendes eingetragen: durch nota-

riellen Ehevertrag vom 30. Mai 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. vereinbart worden.

Tecklenburg, den 4. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Angebote.

309. Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist das Sparkassenbuch der Sparkasse der Stadt Münster Nr. 136 054 über 120,06 Mk., ausgestellt für Maurer Johann Böcking, für kraftlos erklärt. — F. 5-18.

Münster i. W., den 29. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

310. Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist das Sparkassenbuch der Sparkasse der Stadt Münster Nr. 139 686 über 465,61 Mark, ausgestellt für Leutnant Freiherrn von Schade, für kraftlos erklärt. F. 4-18/3.

Münster i. W., den 29. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

311. Durch Ausschlußurteil vom 7. Juni 1918 ist der verloren gegangene Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Lüdinghausen Band 18 Blatt 105 in Abteilung III unter Nr. 8 für Johann Wilhelm, Maria Anna, Bernhard Heinrich und Johann Christoph Daldrup eingetragene Hypothek von je 4 Talern 25 Sgr. aus dem Rezesse vom 30. November 1850 für kraftlos erklärt.

Lüdinghausen, den 7. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

312. Der Heizer Bernard Thomas zu Münster i. W. hat das Aufgebot der Sparbücher der Sparkasse des Kreises Münster Nr. 44054 über 8919 Mk. 39 Pfg. und Nr. 30450 über 835 Mk. 18 Pfg. beantragt.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **16. Oktober 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Sparbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung derselben erfolgen wird. F. 18-18.

Münster i. W., den 4. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

313. Der Landwirt Linus Wentingmann in Rinkerode, Bauerschaft Eidenbeck, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reineke in Münster, klagt gegen den Gutspächter Gustav Haverkamp in Altenbochum, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm in der Nacht vom 13. zum 14. September 1917 einen braunen Wallach mit Sturzfarnen und Geschirr aus dem Stall gestohlen beziehungsweise sich der Hehlerei dieserhalb schuldig gemacht habe, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verteilung zur Zahlung von 4000 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1917 durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **1. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 1. Juni 1918.

Debise,

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

314. Der Landwirt Theodor Rütger in Kinkerode, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reineke in Münster, klagt gegen den Gutspächter Gustav Haverkamp in Altenbochum, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte dem Kläger in der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 1917 eine fünfjährige tragende braune Stute gestohlen habe, jedenfalls bei dem Diebstahl beteiligt gewesen sei, daß Kläger das Pferd jetzt zurückerhalten habe, aber in einem sehr schlechten Zustande, daß der Minderwert des Pferdes unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es verlohrt hat, 3000 Mk. betrage, daß er zwecks Wiedererlangung des Pferdes Auslagen in Höhe von zusammen 540 Mk. und außerdem 100 Mk. Schaden wegen verspäteter Ackerbestellung gehabt habe, daß der Heinrich Buxtrup in Kinkerode, dem ein Karren vom Beklagten gestohlen sei, zwecks Wiedererlangung des Karrens Auslagen in Höhe von 130 Mk. aufgewendet und diese Forderung dem Kläger abgetreten habe, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3770 Mk. nebst 4% Zinsen seit dem 15. Oktober 1917 durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W., auf den **1. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 3. Juni 1918.

Debise,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

315. Der Arbeiter Theodor Röring, z. Zt. Grenadier Reserve-Infanterie-Regiment 203, 5. Kompagnie, im Felde, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Plasmann hier, klagt gegen seine Ehefrau, Maria geborene Heitkamp zu Bocholt, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, unter der Behauptung, daß seine Ehefrau sich des Ehebruchs und eines so ehrlosen Verhaltens schuldig gemacht habe, daß dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden könne, mit dem Antrage auf Scheidung und kostenfällige Erklärung der Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster in Westfalen auf den **15. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 4. Juni 1918.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

316. Der Bäckermeister Friedrich Große-Streuer zu Drever bei Marl, vertreten durch seine Ehefrau, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Busch in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Matthias Holey, früher zu Drever bei Marl, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte für Kost und Logis für die Monate Juli, August, September 1917 den Betrag von 175 Mark nebst 4% Zinsen seit 1. Oktober 1917 schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenfällig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, dem Kläger 175 Mark nebst 4% Zinsen seit 1. Oktober 1917 zu zahlen.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Dorsten, Zimmer Nr. 6, auf den **2. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr.

Die Einlassungsfrist wird auf 4 Wochen festgesetzt.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Dorsten, den 5. Juni 1918.

Gröne,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

317. Die Witwe Wirtz Heinrich Beckermann, Rosa geborene Wähning, früher zu Emsdetten, jetzt zu Deventrop bei Arnberg, vertreten durch den Justizrat Dupré zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe der im Grundbuche von Emsdetten Band 38 Blatt 156 Abt. III über Nr. 8 und 9 zugunsten der Sparkasse des Amtes Emsdetten eingetragenen Posten ad 5000 Mark und 1000 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. November 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 29. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

318. Der Ziegelmeister Emil Bettcher aus Hervest-Dorsten hat das Aufgebot des über Lit. C Nr. 4685322 der 5% deutschen Reichsanleihe aus 1915, auf den Namen der Ehefrau El. Bettcher geborene Langenhorst zu Hervest-Dorsten von der städtischen Sparkasse zu Dorsten ausgestellten Hinterlegungsscheines über 1000 Mark beantragt.

Der Inhaber des Hinterlegungsscheines wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. Dezember 1918**, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und den Hinterlegungsschein vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Dorsten, den 6. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

319. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die

Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **24. September 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, die im Grundbuche von Gladbeck Band 30 Blatt 513 (eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Rudolf Hiller in Gladbeck eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Gladbeck, Kartenblatt 11

2849. 2851. 2852, 2,24 a + 2,18 a Parzellen $\frac{135}{135}$ + 0,63 a groß.

Grundsteuermutterrolle Art. 1486, Nutzungswert 1760 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 1063 und 1069.

Gladbeck, den 29. Mai 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **20. August 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, das im Grundbuche von Buer Band 45 Blatt Nr. 423 (eingetragener Eigentümer am 20. Oktober 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Oekonom Theodor Schulte-Sutum junior zu Sutum) eingetragene Grundstück

Gelsenkirchenerstraße Nr. 228, Gemarkung Buer i. W., Kartenblatt 11 Parzelle Nr. 1774/305, Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, 24,92 a groß. Grundsteuermutterrolle Art. 2565, Nutzungswert 1300 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 2006. — R. 63/14.

Buer i. W., den 31. Mai 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 25. Ausgegeben Münster, den 22. Juni 1918.

Bekanntmachungen.

320. Bei dem unterzeichneten Gericht sollen folgende Akten vernichtet werden:

1. die Nachlaß-, Aufgebots- und Entmündigungsakten, sowie Prozeßakten, in denen über Eigentum an unbeweglichen Gegenständen und über Ansprüche aus einem außerordentlichen Weislaß verhandelt ist, soweit sie vor dem Jahre 1888 weggelegt sind;
2. die Konkursakten (sofern ein Prüfungstermin abgehalten ist), die Zwangsversteigerungsakten (sofern der Zuschlag erteilt ist), die Strafakten über Vergehen und Vormundschaftsakten mit Vermögensverwaltung, welche vor 1908 weggelegt sind;
3. die Zivilprozeß-, Privatklage- und Forstdiebstahlsakten, die Mahnsachen und Register, sowie die übrigen Konkurs-, Zwangsversteigerungs-, Vormundschafts- und Strafakten, sofern sie vor 1913 weggelegt sind.

Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Dülmen, den 16. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

321. Die durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 29. September 1911 ausgesprochene Entmündigung des Rötters Heinrich Tegeler aus Waldelen wegen Trunksucht wird wieder aufgehoben.

Borken i. W., den 11. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

322. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Anton Seiler in Ahlen ist Vergleichstermin auf den **9. Juli 1918**, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 2, hiesigen Amtsgerichts anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf Zimmer Nr. 6 hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Ahlen, den 14. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

323. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Arztes Dr. med. Wilhelm Dues-

berg aus Osterfeld, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen Schlußtermin auf den **6. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 12, bestimmt. Das Honorar des Verwalters wird auf 500 Mark und die Auslagen auf 150 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 11. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

324. In der Konkursache betreffend den Nachlaß des verstorbenen Dr. med. Wilhelm Duesberg von Osterfeld soll die Ausschüttung der Masse durch Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt 1538,17 Mark. Zu berücksichtigen sind 2331,18 Mk. bevorrechtigte Konkursforderungen. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen fallen vollständig aus. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Bottrop — Akten N. 17/15 — zur Einsicht offen.

Bottrop, den 17. Juni 1918.

Der Konkursverwalter:
Dhm, Justizrat.

Güterrechtsregister.

325. In unser Güterrechtsregister ist Seite 755 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Zeichenlehrer Franz Geißel und Emilie geborene Hasenkamp in Gronau (Westf.) haben durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1918 vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Gronau (Westf.), den 11. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

326. In unser Güterrechtsregister, Seite 369, ist heute zu den Eheleuten Lewiele Hermann, Ackerer, zu Lovick und Anna geborene Schnucklaka folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 21. Mai 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Bocholt, den 10. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

327. In unser Güterrechtsregister, Seite 223, ist heute zu den Eheleuten Ackerer Bernard Waning

und Marie geborene Liesbrock in Ammeloe folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 28. März 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, den 3. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

328. In das hiesige Güterrechtsregister ist unter 985 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Kaufmann Josef Stockhausen, Buer, und Cäcilia geborene Tenge haben durch Vertrag vom 12. Juni 1918 vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 17. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

329. In unser Güterrechtsregister Seite 1556 ist heute zu den Eheleuten Holzhändler Franz Döttelbeck und Maria geborene Eßmann zu Henrichsburg folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 1. Mai 1918 ist für die Ehe die Gütertrennung im Sinne der §§ 1426—1431 BGB. vereinbart. Der Mann hat auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Vermögen der Frau verzichtet, diese den Verzicht angenommen.

Recklinghausen, den 21. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

330. In unser Güterrechtsregister Seite 1557 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Michael Zagorecki und Marianna geborene Przytuliska aus Recklinghausen-Süd, Katharinenstraße 21, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 4. Oktober 1894 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 29. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

331. In unser Güterrechtsregister Seite 1558 ist heute zu den Eheleuten Gastwirt Wilhelm Blume und Anna Maria geborene Kaufmann in Recklinghausen-Süd, Bochumerstraße 157, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 25. Mai 1918 ist für die Ehe die Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Recklinghausen, den 29. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

332. In unser Güterrechtsregister Seite 1559 ist heute zu den Eheleuten Schachtmeister Josef Hellrung und Grete geborene Bahr aus Datteln folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. April 1918 ist für die Ehe die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen und vollständige Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 12. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Handelsregister.

333. Bei der im hiesigen Handelsregister Abteilung B unter Nr. 15 eingetragenen Firma

„Ennigerloher Portland-Cement- und Kalkwerke, Grimberg und Rosenstein, Aktiengesellschaft zu Ennigerloh“

ist heute folgendes eingetragen worden:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. April 1918 sind die Bestimmungen über die Bezüge des Aufsichtsrats, die Anstellung von Beamten sowie die Beschaffung von Neuanlagen und Neuanschaffungen geändert.

Delbe den 13. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

334. Durch Ausschlußurteil vom 12. Juni 1918 ist der Hypothekenbrief vom 4. 3. 1908 über die im Grundbuch von Liesborn Bd. 8 Bl. 44 in Abt. III unter Nr. 12 für den Brennereibesitzer Stefan Krämer in Suderlage eingetragene zu 4 $\frac{1}{2}$, bei Verzug 5 vom Hundert, verzinsliche Darlehensforderung von 3000 M. für kraftlos erklärt.

Beckum, den 12. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

335. Durch Ausschlußurteil vom 12. Juni 1918 ist das Sparbuch des Beckumer Spar- und Darlehenskassenvereins in Beckum Nr. 1692 über 859,84 M., ausgestellt auf den Namen der unverehelichten Katharina Böckamp aus Borhelm für kraftlos erklärt.

Beckum, den 12. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

336. Der Landwirt Theodor Rütger in Rinkerode, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reineke in Münster, klagt gegen den Gutspächter Gustav Haverkamp in Altenbochum, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte dem Kläger in der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 1917 eine fünfjährige tragende braune Stute gestohlen habe, jedenfalls bei dem Diebstahl beteiligt gewesen sei, daß Kläger das Pferd jetzt zurückerhalten habe, aber in einem sehr schlechten Zustande, daß der Mindervert des Pferdes unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es verfohlt hat, 3000 M. betrage, daß er zwecks Wiedererlangung des Pferdes Auslagen in Höhe von zusammen 540 M. und außerdem 100 M. Schaden wegen verspäteter Ackerbestellung gehabt habe, daß der Heinrich Buxtrup in Rinkerode, dem ein Karren vom Beklagten gestohlen sei, zwecks Wiedererlangung des Karrens Auslagen in Höhe von 130 M. aufgewendet und diese Forderung dem Kläger abgetreten habe, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3770 M. nebst 4% Zinsen seit dem 15. Oktober 1917 durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W., auf den **1. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 3. Juni 1918.

Debite,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

337. Der Vorarbeiter Theodor Nöring, z. Bt. Grenadier Reserve-Infanterie-Regiment 203, 5. Kompagnie, im Felde, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Blakmann hier, klagt gegen seine Ehefrau, Maria geborene Heitkamp zu Bocholt, jetzt unbekanntes Aufenthalts, unter der Behauptung, daß seine Ehefrau sich des Ehebruchs und eines so ehrlosen Verhaltens schuldig gemacht habe, daß dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden könne, mit dem Antrag auf Scheidung und kostenfällige Erklärung der Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster in Westfalen auf den **15. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 4. Juni 1918.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

338. Der Bäckermeister Friedrich Große-Streuer zu Drewer bei Marl, vertreten durch seine Ehefrau, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Busch in Reddinghausen, klagt gegen den Bergmann Matthias Holy, früher zu Drewer bei Marl, jetzt unbekanntes Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte für Kost und Logis für die Monate Juli, August, September 1917 den Betrag von 175 Mark nebst 4% Zinsen seit 1. Oktober 1917 schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenfälliger und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, dem Kläger 175 Mark nebst 4% Zinsen seit 1. Oktober 1917 zu zahlen.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Dorsten, Zimmer Nr. 6, auf den **2. Oktober 1918**, vormittags 9 Uhr.

Die Einlassungsfrist wird auf 4 Wochen festgesetzt.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Dorsten, den 5. Juni 1918.

Gröne,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

339. Im Grundbuche von Beerlage Band 10 Blatt 110 Abt. III Nr. 1 steht für den Zeller Friedrich Leiberding zu Temming, Gemeinde Beerlage, ein Darlehen von 1200 Mark aus der Urkunde vom 2. Oktober 1878 eingetragen.

Der über diese Post gebildete Hypothekenbrief vom 9. Oktober 1878 ist verloren gegangen.

Der Gutbesitzer Heinrich Leiberding zu Temming, Gemeinde Beerlage, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes beantragt.

Der unbekanntes Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. Dezember 1918**, morgens 11 Uhr, anberaumten Aufgebots-terminen seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Coesfeld, den 6. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

340. Im Grundbuche von Gescher Band 39 Blatt 408 stehen folgende Posten für den Fabrikanten Carl Hecking zu Stadilohn eingetragen:

1. Abt. III Nr. 1: 375 Mark,
2. Abt. III Nr. 2: 450 Mark,
3. Abt. III Nr. 3: 339 Mark 84 Pfg.,
4. Abt. III Nr. 5: 504 Mark 60 Pfg.,
5. Abt. III Nr. 6: 838 Mark 50 Pfg.

Die über diese Eintragungen gebildeten Hypothekendokumente, nämlich die notarielle Schuldurkunde vom 6. August 1805, die notarielle Schuldurkunde vom 26. September 1802, die notarielle Schuldurkunde vom 27. Juni 1792 und die notarielle Schuldurkunde vom 16. Dezember 1823 und der Hypothekenbrief vom 8. März 1884, sind verloren gegangen. Die Erben des Fabrikanten Carl Hecking haben das Aufgebot der genannten Hypothekendokumente beantragt.

Die unbekanntes Inhaber der Urkunden werden daher aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **5. Dezember 1918**, morgens 11 Uhr, anberaumten Aufgebots-terminen bei dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 14, anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die genannten Hypothekendokumente für kraftlos erklärt werden.

Coesfeld, den 12. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

341. Die katholische Kirchengemeinde (Pastorat) zu Hembergen hat das Aufgebot der verloren gegangenen Hypothekendokumente über die auf dem Grundbuchblatte Hembergen Band 4 Blatt 50 Abteilung III unter Nr. 8, 9 und 11 eingetragenen Hypothekenposten und zwar

- a) Nr. 8. 450 Taler Darlehn zu 4% jährlicher Zinsen für den Handlungsgehilfen Bernard Többen zu Emsdetten ex obligatione vom 30. März 1864, eingetragen ex decreto vom 19. 4. 1864;
- b) Nr. 9. 100 Taler Darlehn, verzinslich zu 4 1/2% für den Handlungsgehilfen Bernard Többen zu Emsdetten aus der Urkunde vom 20. Januar 1865. Eingetragen auf Verf. vom 11. 2. 1865;
- c) Nr. 11. 650 Taler Darlehn, verzinslich zu 4 1/2% aus der Urkunde vom 9. Dezember 1863 für den Handlungsgehilfen Bernard Többen zu Emsdetten. Eingetragen auf Verf. vom 5. August 1865

beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. Dezember 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 12. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

342. Der Landwirt Bernard Peek zu Eschlohn, Kspl. Südlohn, vertreten durch den Justizrat Brinkman zu Borken i. W., hat das Aufgebot des in der Gemeinde Nordvelen belegenen im Grundbuche von Belsen Band 91 Blatt 1 auf den Namen des verstorbenen Ritters Josef Peek zu Südlohn eingetragenen Grundstücks Flur 12 Nr. 371/1, Weide, im Nordvelen'schen Bann, 17 a 67 qm groß, 0,20 Taler Reinertrag, zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers beantragt.

Die Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers werden daher aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine, den **23. Oktober 1918**, vormittags 10¹/₂ Uhr, bei dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5, ihre Ansprüche und Rechte auf das Grundstück anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 11. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

343. Der Wirt Franz Papenbrock in Münster, Bergstraße 9, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Münster Band 128 Blatt 869 in Abteilung III unter Nr. 4 eingetragenen Hypothek gemäß § 1170 BGB. beantragt. Die Hypothek lautet auf 2235,00 Mark Restkaufpreis, mit 4¹/₂ resp. 5% vom 1. April 1875 ab verzinslich, für den Höfer Hermann Evers in Münster, auf Grund des Vertrages vom 24. Dezember 1874.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. September 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Münster, den 3. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

344. Der Bergmann Christoph Burkat in Herten hat als Vormund des Rudolf Burkat in Egenau das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuches der Sparkasse des Kreises Osterode in Ostpreußen Nr. 5790 über 132,62 Mark, ausgestellt für Rudolf Burkat, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. November 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zim-

mer 65, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Recklinghausen, den 23. Mai 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

345. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsvollstreckungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 20. August 1918, vormittags 10¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, die im Grundbuche von Buer Band 54 Blatt 860 (eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bautechniker Heinrich Schlüter in Buer-Nesse) eingetragenen Grundstücke, Stadtgemeinde Buer i. W.

1. Flur 14 Nr. 2612/1, Geb.-St.-N. 1296a, Wohnhaus mit abgef. Stallgebäude und Hofraum, Düppelstraße 17a, groß 3,09 a mit 1040 Mark Nutzungswert;

2. Flur 14 Nr. 2613/1, G.-St.-N. 1295a, Wohnhaus mit abgef. Stallgebäude und Hofraum, Düppelstraße 17, groß 2,28 a mit 650 Mark Nutzungswert,

(Art. 2906 der Grundsteuermutterrolle).

Buer i. W., den 7. Juni 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 26.

Ausgegeben Münster, den 29. Juni

1918.

Konkursverfahren.

346. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschnermeisters Ferdinand Fendius zu Münster i. W. ist in Folge eines von dem Gemein-schuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsver-gleiche Vergleichstermin auf den **12. Juli 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hieselbst, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 4, anberaumt. In diesem Termine soll auch über die Festsetzung der Höhe der Vergütung des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses Beschluß gefaßt werden. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind in der Gerichtsschreiberei, Abt. 9, Zimmer 32, zur Einsicht der Beteiligten nieder-gelegt. — 9 R. 5-13 d.

Münster i. W., den 17. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

347. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Heinrich Weber in Gladbeck wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 14. Mai 1918 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Gladbeck, den 15. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

348. In das Güterrechtsregister ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Heinrich Kajüter in Bauerschaft Westerde, Kirchspiel Greven, und Christine geborene Speckmann verwitwet gewesene Koes-mann durch Vertrag vom 28. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart ist.

Münster, den 3. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

349. In unser Güterrechtsregister, Seite 660, ist heute zu den Eheleuten Josef Kengs-hausen und Theresia geborene Kreienkamp zu Südkirchen, Westerbauerschaft Nr. 84, folgendes ein-getragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 24. Mai 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürger-lichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann kann über die Grundstücke allein verfügen.

Lüdinghausen, den 18. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

350. In unser Güterrechtsregister Seite 777 ist am 19. Juni 1918 eingetragen: Die Eheleute Land-wirt Bernhard Heidebrink und Franziska geborene Benhues zu Heven, Kirchspiels Schöppingen, haben durch Vertrag vom 14. Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein-geführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

Aufgebote.

351. Durch Ausschlußurteil vom 14. 6. 1918 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Ahlen Band 11 Blatt 268 in Abteilung III unter Nr. 13 (früher Bd. 27 Bl. 41 Abteilung III Nr. 3) auf Grund der Urkunden vom 22. Juni/1. Juli 1894 für den Arbeiter Hermann Kreimer in Ahlen eingetragenen zu 4 vom Hundert verzinsslichen Kaufgelderesthypothek von 300 Mk. mit seinem Recht auf diese Hypothek ausgeschlossen. Ahlen, den 14. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

352. Die Witwe Fabrikarbeiter Karl Caris, Julia geborene Spilker in Ibbenbüren hat beantragt, den verschollenen Musketier Anton Caris der 2. Kom-pagnie, 8. Rheinisches Infanterie-Regiment 70, geboren in Cöln-Ehrenfeld am 16. April 1891, vermißt seit 24. Februar 1915, zuletzt wohnhaft in Ibbenbüren, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **25. Juli 1918**, vor-mittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, an-beraumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auf-forderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Ibbenbüren, den 17. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

353. Die Witwe des Justizrats Bujso Peus geborene Glück zu Münster hat das Aufgebot fol-gender, angeblich verloren gegangener, Grundschuldbriefe:

- a) des Grundschuldbriefes vom 23. Juli 1878 über 850 Mk.,
- b) des Grundschuldbriefes vom 2. Oktober 1878 über 300 Mk.,

über die im Grundbuche von Kirchhellen Band 2 Blatt 304 Abteilung III Nummer 1c, 1d (früher im

Grundbuche von Kirchhellen Band 2 Blatt 451) verzeichneten, zu 5 % seit 1. Juli 1878 verzinlichen Grundschuld von 850 Mk. und zu 5 % seit 16. September 1878 verzinlichen Grundschuld von 300 Mk. beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. Dezember 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Dorsten, den 20. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

354. Der Königliche Standesherr Graf Friedrich von Landsberg zu Gemen und Veelen, vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Miteigentümer des im Grundbuche von Altscherbeck Band 10 Blatt 165 eingetragenen Grundstücks Flur 1 Nr. 998/293 der Steuergemeinde Altscherbeck, nämlich:

1. der Witwe Kolon Johann Schetter, Gertrud geborene Schlüter,
2. der Maria Josefa Schetter, verheiratete Heinrich Wischermann,
3. der Anna Maria Gertrud Schetter

beantragt.

Die eingetragenen Miteigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. November 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte an dem Grundstück anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dorsten, den 20. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

355. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **4. Oktober 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Herten Band 22 Blatt Nr. 456 (eingetragene Eigentümerin am 22. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Schmiedemeisters Heinrich Thiel, Elisabeth geborene Volmer zu Herten, in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren 6 Kindern: Elisabeth, Heinrich, Antonia, Hermann, Sofia und Josef) eingetragenen Grundstücke

Flur 4 Nr. 1249/211, Garten, an der Marktstraße, groß 3,53 a, mit 0,69 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

Nr. 1282/211, Garten, daselbst, 2,09 a groß, mit 0,45 Taler,

Nr. 1283/211 c., Hofraum, Ewaldstraße Nr. 32, mit a) Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, groß 3,98 a, mit 3310 Mark Gebäudesteuer-N.-W., Art. der Mutterrolle 178, Nr. der Geb.-St.-R. 635.

Recklinghausen, den 11. Juni 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **25. Oktober 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 52 Blatt Nr. 1149 (eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Bernhard Kristewirth zu Recklinghausen-Dst) eingetragenen Grundstücke

Flur 22 Nr. 1212/1, Hausgarten, Talweg, groß 23,77 a,

Flur 22 Nr. 1520/1, Hofraum, Talweg, groß 1,58 a,

Flur 22 Nr. 1521/1, Hofraum, Steinstraße Nr. 104, groß 3,36 a,

mit 540 Mark Gebäudesteuermutterrolle Art. 2727.

Gebäudesteuervermerke Nr. 36.

Recklinghausen, den 6. Juni 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 28. Ausgegeben Münster, den 13. Juli 1918.

Bekanntmachungen.

372. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage ist der Kriegsinvalide Johann Heyng aus Raesfeld wegen Verschwendung entmündigt.

Borken i. W., den 4. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

373. Die durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 5. August 1913 wegen Trunksucht ausgesprochene Entmündigung des Zellers Bernard Kemper zu Mittelbauerschaft Groß-Reken Nr. 52, wird wieder aufgehoben.

Borken i. W., den 4. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

374. Bei den diesjährigen Aussonderungsgeschäften der zu vernichtenden Akten des unterzeichneten Gerichts sind ausgesondert und zur Vernichtung bestimmt:

- a) diejenigen Vormundschafts- und Pflegschaftsakten in denen das jüngste Mündel in den Jahren 1906, 1907 bzw. 1911 und 1912 großjährig geworden ist. In den ersteren zwei Jahrgängen hat eine Rechnungslegung stattgefunden.
- b) Strafakten über Vergehen aus den Jahren 1906 und 1907,
- c) Strafakten über Übertretungen, Privatklage- und Forstdiebstahlsachen aus den Jahren 1911 und 1912,
- d) Prozeßakten, Sühne- und Mahnsachen aus den Jahren 1911 und 1912,
- e) die Akten der Königlichen Amtsanwaltschaft hier selbst aus den Jahren 1911 und 1912.

Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert dieses bis zum 1. September 1918 anzumelden und zu bescheinigen.

Tecklenburg, den 3. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

375. Die bei dem unterzeichneten Amtsgericht vorhandenen Akten:

1. Die vor länger als 5 Jahren weggelegten Akten über Zivilprozesse, Privatklagen und Übertretungen mit Ausnahme der Urteile, die Mahnsachen, Mahnregister, die Akten über Vormundschaften und Pflegschaften ohne Vermögensverwaltung sowie die Akten des Amtsanwalts;

2. die vor länger als 10 Jahren weggelegten Akten über Zwangsversteigerungen von Immobilien mit Ausnahme der Zuschlagsbeschlüsse und Verteilungsverhandlungen, die Akten über Konkurse mit Ausnahme der Akten über Verteilungen, die Strafakten über Vergehen mit Ausnahme der Urteile, die Akten über Vormundschaften und Pflegschaften mit Vermögensverwaltung mit Ausnahme der Verträge und Vermögensverzeichnisse, die Kassenakten sowie die Akten und Dienstregister des Gerichtsvollziehers;

3. die vor länger als 30 Jahren weggelegten Generalakten, die Akten über Nachlaßregulierungen und Aufgebote sowie diejenigen Urteile und Akten, welche vorstehend unter Nr. 1 und 2 ausgenommen sind,

sollen vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe binnen 4 Wochen bei uns anzumelden und zu bescheinigen.

Ahaus, den 28. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

376. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kartoffelhändlers Johann Pohl in Hochlarmark ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag des Verwalters, das Verfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse einzustellen, am **19. Juli 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 26, anberaumt.

Recklinghausen, den 22. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

377. In unser Güterrechtsregister Seite 1560 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Stanislaus Prznoborski und Julianna geborene Golembiowska aus Hüls folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 24. Mai 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft unter Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft vereinbart.

Recklinghausen, den 22. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

378. In unser Güterrechtsregister Seite 779 ist am 3. Juli 1918 eingetragen: Die Eheleute Adkerer und Schreiner Johann Grotholt und Anna Margaretha geborene Beuting zu Kirchspiel Alstätte haben durch Vertrag vom 13. Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

379. In unser Güterrechtsregister Seite 780 ist am 3. Juli 1918 eingetragen: Die Eheleute Adkerer Bernhard Weddewir und Christina geborene Gefing zu Barle, Kirchspiels Wüllen, haben durch Vertrag vom 13. Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

380. In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 986 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Bergmann Peter Triem aus Buer-Erle und Walli geborene Teichert haben durch Vertrag vom 20. Juni 1918 Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 5. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

381. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 110 der Verein „Klein-Brauerei-Vereinigung des Regierungsbezirks Münster i. W.“ mit dem Sitze zu Münster i. W. eingetragen.

Münster i. W., den 4. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

382. Der Kaufmann Christian Hantelmann in Ibbenbüren hat beantragt, den verschollenen Kaufmann Rudolf Hantelmann, geboren am 14. Oktober 1845 in Osnabrück, zuletzt wohnhaft in Ibbenbüren, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **14. Januar 1919**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Ibbenbüren, den 24. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

383. Die Hinterlegungsstelle des königlichen Amtsgerichts Rheine hat das Aufgebot der von dem Gerichtsvollzieher Müller aus Rheine zur Hinterlegung bei der königlichen Regierungshauptkasse in Münster am 11. Juli 1887 eingezahlten 9,70 Mk. und am 8. August 1887 eingezahlten 351,80 Mk. nebst den aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 90 Mk. — Hinterlegungsbuch A—B da Seite 5 — beantragt.

Die Hinterlegung ist erfolgt, da auf Grund des Arrestbefehls vom 14. Mai 1887 bezw. vom 16. Mai 1887 durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts Rheine vom 8. Juli 1887 bezw. vom 2. August 1887 Aktenzeichen G. 6. 87. in Sachen des königlich-preussischen Steuerfiskus, vertreten durch das Hauptsteueramt zu Rheine, Gläubigers, wider den Brennereibesitzer Hermann Beltmann zu Rheine, Schuldner, die Versteigerung und Hinterlegung des Erlöses angeordnet war.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **2. November 1918**, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine ihre Ansprüche und Rechte auf die aufgebote Masse anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Rechten gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Rheine, den 20. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

384. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **24. September 1918**, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 9, das im Grundbuche von Gronau Band 3 Blatt 33 (eingetragene Eigentümer am 18. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Maurer Lambert Hermann Bloemers und Susanna Kleida geborene Bloemers in Gronau) eingetragene Grundstück, Gemarkung Gronau

Kartenblatt (Flur) Nr. 2, Parzelle Nr. 782/51,
 Weide, Eilermark, 62 a 84 qm groß, mit
 0,16 Tr. Reinertrag,
 Beh. Hofraum, Schöttelfotterhooft Nr. 61/62
 (Wohnhaus mit Anbauten, Hofraum und Haus-
 garten), 10 a groß, mit 300 Mk. Nutzungswert,
 Grundsteuermutterrolle Art. 421,
 Gebäudesteuerrolle Nr. 1724.
 Gronau (Westf.), den 22. Juni 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **20. September 1918**, vormittags
 10¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die
 im Grundbuche von Hertzen Band 23 Blatt Nr. 505
 (eingetragener Eigentümer am 2. April 1917, dem Tage
 der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt
 Heinrich Hüfer in Hertzen, Feldstraße 39) eingetragenen
 Grundstücke

Gemarkung Hertzen, Flur 2 Nr. 389/129, Hofraum,
 Feldstraße 39, mit a) Wohnhaus, b) Stallgebäude
 mit Hühnerstall, groß 5,65 a,
 mit 3046 Mk. Nutzungswert zu a und 238 Mk.
 zu b;

Flur 2 Nr. 794/129, Hausgarten daselbst, groß
 10,11 a.

Grundsteuermutterrolle Art. 963,
 Gebäudesteuerrolle Nr. 458.

Necklinghausen, den 1. Juli 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **26. August 1918**, vormittags
 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im
 Grundbuche von Marl Band 25 Blatt 514 (eingetra-
 gener Eigentümer am 11. Juni 1918, dem Tage der
 Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann
 Johann Strehlau zu Drewer) eingetragene Grundstück

Gemarkung Marl, Kartenblatt 4, Parzelle 1146/58,
 Wohnhaus mit Waschküche und Stall, Hofraum
 und Hausgarten, Drewer 257¹⁵, 9 a 28 qm
 groß, Grundsteuermutterrolle Art. 884, Nutzungs-
 wert 510 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 594.

Dorsten, den 27. Juni 1918.

Amtsgericht.



23
bo

die
fra
m

23
ein
94
62
De
auf
daf

des
wir
dur

des
nac
auf

ist
Po
m a
Hol
not

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 29. Ausgegeben Münster, den 20. Juli 1918.

Bekanntmachungen.

385. Die Verwaltung über den Nachlaß der Witwe Nachtwächter Josef Pleßmann, Gertrud geborene Halsbenning, zu Dorsten ist aufgehoben.
Dorsten, den 5. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

386. Durch Beschluß vom 27. Juni 1918 ist die wegen Trunksucht erfolgte Entmündigung der Ehefrau Kaufmann Richard Krey, Anna geborene Sommer zu Rheine aufgehoben.

Rheine, den 13. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

387. In dem Konkurs über das Vermögen der Witwe Apothekers G. Flor in Recklinghausen, soll eine weitere Abschlagsverteilung stattfinden. Dazu sind 9417,53 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind 62783,50 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei 11 des Kgl. Amtsgerichts dahier eingesehen werden.

Recklinghausen, den 15. Juli 1918.

Der Konkursverwalter:
Bachrach, Rechtsanwalt.

388. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Sielemann zu Coesfeld wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coesfeld, den 19. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

389. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Riffmeyer zu Coesfeld wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coesfeld, den 19. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

390. In unser Güterrechtsregister Band II Seite 668 ist heute zu den Eheleuten Arbeiter Johann Wilhelm Pohl und Anna Maria Elisabeth geborene Heitzmann, verw. Bernhard Ostotte in Burgsteinfurt, Hohenzollernstraße 24, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Juli 1918 ist die allge-

meine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 9. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

391. In unser Güterrechtsregister Seite 667 Band II ist heute zu den Eheleuten Provinzial-Strassenwärter Bernhard Leusing und Katharina geborene Bessels zu Altenberge, Dorf Nr. 150, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 5. Juli 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 12. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

392. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 987 folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Johann Brinkmann, Fördermaschinist, Buer-Oberscholven, und Anna geborene Tielemann haben durch Vertrag vom 12. Juli 1918 Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 13. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

393. In unser Güterrechtsregister Seite 286 ist heute bei den Eheleuten Richard Runze und Emma geborene Barth folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Juni 1918 ist die Gütertrennung gemäß § 1426 Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Ahlen i. W., den 25. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

394. In unser Güterrechtsregister ist Seite 285 bei den Eheleuten Schulze-Füchtling, Kaspar, Landwirt, Dolberg, und Bernhardine geborene Trilken folgendes eingetragen worden: Durch gerichtlichen Vertrag vom 4. Juni 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Ahlen, den 22. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

395. Durch Ausschlußurteil vom 25. Juni 1918 ist das Sparbuch der Sparkasse des Landkreises Recklinghausen zu Recklinghausen Nr. 39 846 über 42,02 Mk., ausgestellt für Stanislaus Heider in Recklinghausen, für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, den 25. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

396. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 19. Juni 1918 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Lieden Band 98 Blatt 37 in Abt. III Nr. 1 für die Spartasse der Stadt Bocholt zu Bocholt eingetragene Hypothek von 1250 Mark für kraftlos erklärt worden.

Bocholt, den 4. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

397. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 13. Juli 1918 ist der Hypothekenbrief vom 26. Mai 1859 über die im Grundbuche von Kspl. Dülmen Band 1 Blatt 47 Abteilung III Nr. 1 für die Anna Maria Elisabeth Raendrup zu Rödder eingetragene Abfindungshypothek von 700 Talern nebst 1 Bett, 1 Kleiderschrank, 1 Kommodo, 1 Tisch, 6 Stühlen, 1 Kuh, einem Unterhaltungsrecht und einer Legatforderung von 50 Talern für kraftlos erklärt.

Dülmen, den 13. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

398. Der Bergmann Stanislaus Wawczyk in Gladbeck i. W., Schützenstraße 73, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kellerhoff in Gladbeck klagt gegen den Bergmann Josef Zielinski, früher beim Kläger, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter ihm für die Zeit vom 9. Januar bis 15. Februar 1917 an Kost und Logisgeld noch den Betrag von 140 — einhundertvierzig — Mark verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 140 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Februar 1917 zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf **Donnerstag, den 19. Dezember 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen.

Gladbeck, den 28. Juni 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Schulze Witteborg, Amtsgerichtssekretär.

399. Der Ziegeleiarbeiter Heinrich Decressin in Rhede, vertreten durch den Justizrat Koop in Bocholt, hat das Aufgebot des angeblich verbrannten Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Rhede Blatt 466, Abteilung III, Nr. 4, für den Ziegeleiarbeiter Anton Heinrich Decressin in Rhede eingetragenen Restkaufpreishypothek von 6000 Mark beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. November 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung desselben erfolgen wird.

Bocholt, den 5. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

400. Der Bergmann Anton Jakubiak in Datteln, F-straße Nr. 2, klagt gegen den Arbeiter Johann Pachulski, früher in Datteln, F-straße Nr. 2,

jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für Kost und Wohnung für die Zeit vom 15. April bis 8. Mai 1918 den Betrag von 85 Mark verschulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 85 Mk.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königlichen Amtsgericht in Reddinghausen wird Termin auf den **22. Oktober 1918**, vormittags 11 Uhr, Zimmer 44, bestimmt, zu welchem der Beklagte geladen wird.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Reddinghausen, den 26. Juni 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

401. Die Stadtgemeinde Haltern hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuche der Stadt Haltern Band 23 Blatt 19 eingetragenen Grundstückes Flur 2 Nr. 185 der Steuergemeinde Stadt Haltern gemäß § 927 Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt.

Der Tuchscheerer Hermann Timte, der im Grundbuche als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **25. September 1918**, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Haltern, den 8. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

402. Die Ehefrau S. Bultmann geborene Geldmann in Haltern, vertreten durch den Rechtsanwalt Fredericks daselbst, hat beantragt, den verschollenen Schlosser Ludwig Joseph Geldmann, zuletzt wohnhaft in Haltern, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **19. Februar 1919**, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Haltern, den 9. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

403. Der Wirt Hermann Hütter aus Hervest-Dorsten, vertreten durch seine Ehefrau Maria geborene Clasen, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes vom 14. Juli 1911 über die auf dem Grundbuchblatte des Antragstellers Hervest Band 10 Blatt 158 Abteilung III unter Nr. 3 eingetragenen Eigentümergrundschuld von 6000 Mk. nebst 4 1/2 % Zinsen seit 6. Juli 1911 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **24. Dezember 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte

anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dorsten, den 13. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

404. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **13. Januar 1919**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 27 Blatt 345 (eingetragene Eigentümer am 17. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Frau Fabrikant Heinrich Sielemann, Elisabeth geborene Lammermann zu Coesfeld, 2. Frau Fabrikant Franz Riffmeyer, Franziska geborene Lammermann zu Coesfeld, 3. Fräulein Maria Lammermann zu Rheinberg) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Stadt Coesfeld,

Flur 2 Parzelle Nr. 115, Hofraum, Schuppenstraße, 1,71 a groß,

Nr. 1592/116, bebauter Hofraum, Süringstraße, 2,17 a groß, 450 Mk. Nutzungswert,

Grundsteuermutterrolle Art. 287,

Gebäudesteuerrolle Nr. 1521 a.

Coesfeld, den 9. Juli 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **Donnerstag, den 24. Oktober 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, zum Zwecke der Aufhebung der Ge-

meinschaft, die im Grundbuche von Münster i. W. Band 24 Blatt 17 (eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Ehefrau Kaufmann Josef Bütt, Anna geborene Ewerz, 2. Maler und Bildhauer Fritz Ewerz, 3. Wilhelmine Ewerz, 4. Claudine Ewerz, sämtlich in Münster als Miteigentümer zu je $\frac{1}{4}$) eingetragenen Grundstücke

Münster i. W., Georgskommende 44, Flur 16 Nr. 224/20 c., Wohnhaus mit Zwischenbau und Hofraum, 8 a 45 qm groß und

Flur 16 Nr. 120/20, Hofraum mit Nebenhaus und Küchenanbau, 77 qm groß. — 9 fl. 9-18.

Münster i. W., den 17. Juni 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **20. September 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 77 Blatt Nr. 941 (eingetragener Eigentümer am 22. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Karl Föbchen zu Recklinghausen) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Recklinghausen-Stadt,

Flur 18 Nr. 7420/792, Gebäudefläche, Münsterstraße 11, mit a) Wohnhaus (teilw.) groß 1,19 a, mit 2800 Mk. Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 18 Nr. 7419/791, Gebäudefläche, Münsterstraße 11, mit a) Wohnhaus (teilw.), groß 0,84 a, Art. der Grundsteuermutterrolle 3237, Gebäudesteuerrolle Nr. 366.

Recklinghausen, den 28. Juni 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am **4. Oktober 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 26, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 44 Blatt Nr. 731 (eingetragener Eigentümer am 11. Juni 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Landgesellschaft Recklinghausen mit beschränkter Haftung in Recklinghausen) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Recklinghausen Kirchspiel, Kartenblatt 31

Parzelle 1248/138 c., Acker, am Westerbach, 20,86 a, 2,70 fl.,

Parzelle 1330/209 c., Weide, an der Westerbachstraße, 18,44 a, 0,84 fl.,

Parzelle 1331/209 c., Weide, an der Westerbachstraße, 4,93 a, 0,24 fl.,

Parzelle 1332/209 c., Weide, an der Westerbachstraße, 5,50 a, 0,30 fl.,

Parzelle 1333/209 c., Weide, an der Westerbachstraße, 4,93 a, 0,31 fl.,

Parzelle 1334/209 c., Weide, an der Westerbachstraße, 5,16 a, 0,16 fl.,

Parzelle 1335/209 c., Weide, an der Westerbachstraße, 8,83 a, 0,28 fl.,

Parzelle 1337/209 c., Weide, an der Westerbachstraße, 0,57 a, 0,02 fl.,

Parzelle 1338/209 zc., Weide, an der Westerbach-
straße, 0,56 a, 0,02 Tlr.,
Parzelle 1339/209 zc., Weide, an der Westerbach-
straße, 0,64 a, 0,04 Tlr.,
Parzelle 1340/209 zc., Weide, an der Westerbach-
straße, 0,30 a, 0,02 Tlr.,
Parzelle 1341/209 zc., Weide, an der Westerbach-
straße, 0,66 a, 0,04 Tlr.,
Parzelle 1384/134 zc., Wiese, Stimmbergstraße, 0,40 a,
0,05 Tlr.,

Parzelle 1385/134 zc., Wiese, Stimmbergstraße, 4,46 a,
0,41 Tlr.,
Parzelle 1386/209 zc., Wiese, Stimmbergstraße,
52,67 a, 1,65 Tlr.,
Parzelle 1465/209, Acker, jetzt Garten, Westerbach-
straße, 41,60 a, 2,61 Tlr. Reinertrag,
Grundsteuer Mutterrolle Art. 2484,
Necklinghausen, den 21. Juni 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 30. Ausgegeben Münster, den 27. Juli 1918.

Konkursverfahren.

405. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Amalie Preminger in Firma M. Resch in Münster i. W. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **19. August 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst, Gerichtsstraße 2, Zimmer 4, bestimmt. Münster i. W., den 19. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

406. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Anton Seiler in Ahlen ist Vergleichstermin auf den **8. August 1918**, vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 2, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf Zimmer Nr. 14 hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Ahlen, den 17. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

407. In unser Güterrechtsregister Seite 781 ist am 16. Juli 1918 eingetragen: Eheleute Adersmann Theodor Nacke und Katharina geborene Hüsing in Nienborg haben durch Vertrag vom 16. Juli 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht in Ahaus.

408. In unser Güterrechtsregister Seite 782 ist am 16. Juli 1918 eingetragen: Die Eheleute Weichensteller Heinrich Böcker und Anna geborene Küper zu Alstätte haben durch Vertrag vom 14. Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

409. In unser Güterrechtsregister Seite 783 ist am 18. Juli 1918 eingetragen: Die Eheleute Fabrikarbeiter Wilhelm Wissing und Catharina geborene Weber zu Ahaus haben durch Vertrag vom 28. Juni

1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

410. In unser Güterrechtsregister Seite 784 ist am 18. Juli 1918 eingetragen: Die Eheleute Rötter Bernhard Keers und Anna geborene Leivering zu Ramsberg, Kirchspiels Schöppingen, haben durch Vertrag vom 26. Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

411. In unser Güterrechtsregister Seite 785 ist am 18. Juli 1918 eingetragen: Die Eheleute Rötter Bernhard Terhan gt. Kulöcker und Maria geborene Schmiing zu Kirchspiel Wüllen haben durch Vertrag vom 23. Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

412. In unser Güterrechtsregister Seite 670 ist heute zu den Eheleuten Rötter Hermann Woltering und Anna geborene Neuger zu Rothenberge, Nr. 5, Rpl. Wettringen, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 11. Juli 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 17. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

413. In unser Güterrechtsregister Seite 1561 ist heute zu den Eheleuten Landwirt und Berginvaliden Franz Krüler und Anna geborene Runte aus Sinsen, Oberfinsenerstraße 63, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 15. Mai 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen der §§ 1437 bis einschließlich 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Recklinghausen, den 25. Juni 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

414. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 13. Juli 1918 wird der Hypothekenbrief vom 11. Oktober 1866/28. Juni 1855 über die im Grundbuche von Stadt Dülmen Band 2 Blatt 169 Abteilung III Nr. 6 und vom Rpl. Dülmen Band 10 Blatt 28 Abteilung III Nr. 1 aus den Urkunden vom 17. September 1866 und 25. Juni 1855 für den Kolon Anton Schulze Bockholt gt. Schulze Upphusen

zu Kpl. Haltern eingetragene Darlehnsforderung von 109 Talern 5 Sgr. 5 Pfg. für kraftlos erklärt.
Dülmen, den 13. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

415. Die Ehefrau Bergmann Josef Hellmich, Antonie geborene Post zu Alstedde, Gemeinde Ibbenbüren, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, Landwehrmann bei der 8. Kompagnie Landwehr-Infanterie-Regiment 15, geboren am 2. Oktober 1876 und vermißt seit dem Sturmangriff auf Höhe 425 bei Sennheim am 4. Januar 1915, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **27. August 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Ibbenbüren, den 17. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

416. Der Schuhmacher Franz Voges in Delde, vertreten durch den Justizrat Westhoff in Delde, hat beantragt, den verschollenen Moritz Voges, geboren am 8. März 1863 in Delde, zuletzt unbekanntem Aufenthalts, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **6. März 1919**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Delde, den 9. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

417. Der Bergmann Stanislaus Wawczyk in Gladbeck i. W., Schützenstraße 73, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kellerhoff in Gladbeck klagt gegen den Bergmann Josef Zielinski, früher beim Kläger, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter ihm für die Zeit vom 9. Januar bis 15. Februar 1917 an Kost und Logisgeld noch den Betrag von 140 — einhundertvierzig — Mark verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 140 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Februar 1917 zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf **Donnerstag, den 19. Dezember 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen.

Gladbeck, den 28. Juni 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Schulze Witteborg, Amtsgerichtsekretär.

418. Der Bergmann Anton Jakubiat in Datteln, F-straße Nr. 2, klagt gegen den Arbeiter Johann Pachulski, früher in Datteln, F-straße Nr. 2, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für Kost und Wohnung für die Zeit vom 15. April bis 8. Mai 1918 den Betrag von 85 Mark verschulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 85 Mk.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königlichen Amtsgericht in Recklinghausen wird Termin auf den **22. Oktober 1918**, vormittags 11 Uhr, Zimmer 44, bestimmt, zu welchem der Beklagte geladen wird.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 26. Juni 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

419. Die Ehefrau H. Bultmann geborene Geldmann in Haltern, vertreten durch den Rechtsanwalt Freericks daselbst, hat beantragt, den verschollenen Schlosser Ludwig Joseph Geldmann, zuletzt wohnhaft in Haltern, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **19. Februar 1919**, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Haltern, den 9. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

420. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden:

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 31. Oktober 1918, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 17, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuche von Münster Band 109 Blatt 94 (eingetragene Eigentümer am 18. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Freifrau Wolfgang v. Böselager, Maria geborene Freiin v. Brenken zu Netze bei Osnabrück, 2. Freifrau Hermann v. Mylius, Hedwig geborene Freiin v. Brenken zu Linzernich bei Kirchberg (Zülich), 3. Witwe Graf Franz v. Korff gen. Schmiesing-Kressenbrock, Clotilde geborene Freiin v. Brenken zu Ausham b. Westerham, 4. Freifräulein Elisabeth v. Brenken zu Münster) eingetragenen Grundstücke, Münster Königstraße 32

Flur 13 Parzelle 337/72 und

Flur 13 Parzelle 334/71, bebauter Hofraum, Größe 6 a 90 qm und 76 qm,

Grundsteuermutterrolle Nr. 584 p, Gebäudesteuerrolle Nr. 1603, Gebäudenutzungswert vom Wohnhaus 2212 Mark. R. 18-18.

Münster, den 21. Juni 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 27. September 1918, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, das im Grundbuche von Ahlen Band 21 Blatt 19 (eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Klemmner Anton Brentrup in Ahlen) eingetragene Grundstück Flur 5 Nr. 1648/280 c, in der Hellstraße, Hofraum mit Wohnhaus Nr. 4 und Anbau, 2,99 a, 240 Mark Nutzungswert.

Ahlen, den 20. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 3. Am 13. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Datteln Band 39 Blatt Nr. 880 (eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Holzhändler Josef Lucas in Meckinghoven) eingetragenen Grundstücke

Datteln, Flur 23 Nr. 266/113, Acker, an der Torfheide, groß 1,22 a, mit 0,08 T. Grdst.-N.-Ertrag,

Datteln, Flur 23 Nr. 330/11, bebauter Hofraum, Wittenerstraße Nr. 65, groß 39,01 a,

Datteln, Flur 23 Nr. 331/113, bebauter Hofraum, Wittenerstraße Nr. 65, groß 19,56 a,

Datteln, Flur 22 Nr. 1234/153, bebauter Hofraum, Wittenerstraße Nr. 65, groß 12,88 a,

Gebäudesteuerrolle Nr. 752,

Datteln, Flur 22 Nr. 1231/155, bebauter Hofraum, Wittenerstraße Nr. 41/43, groß 8,36 a,

Datteln, Flur 22 Nr. 1232/155, bebauter Hofraum, Wittenerstraße Nr. 41/43, groß 3,19 a,

Gebäudesteuerrolle Nr. 763,

Datteln, Flur 33 Nr. 41, bebauter Hofraum, Meckinghoven Nr. 58, groß 0,83 a, 105 Mark Geb.-St.-N.-W.,

Gebäudesteuerrolle Nr. 765.

Datteln, Flur 33 Nr. 67, Acker, an der Landstraße, groß 18,22 a, mit 3,21 T. Reinertrag,

Grundsteuermutterrolle Nr. 343.

Mecklinghausen, den 13. Juli 1918.

Amtsgericht.

10

vor

fol

der
bin
sche

gen

k
c

c

e

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 31. Ausgegeben Münster, den 3. August 1918.

Bekanntmachungen.

421. Die bei dem unterzeichneten Amtsgericht vorhandenen Akten:

1. die vor länger als 5 Jahren weggelegten Akten über Zivilprozesse, Privatklagen und Übertretungen mit Ausnahme der Urteile, die Mahnsachen, Mahnregister, die Akten über Vormundschaften und Pflegschaften ohne Vermögensverwaltung sowie die Akten des Amtsanwalts,
2. die vor länger als 10 Jahren weggelegten Akten über Zwangsversteigerungen von Immobilien, mit Ausnahme der Zuschlagsbeschlüsse und Verteilungsverhandlungen, die Akten über Konkurse mit Ausnahme der Akten über Verteilungen, die Strafakten über Vergehen mit Ausnahme der Urteile, die Akten über Vormundschaften und Pflegschaften mit Vermögensverwaltung mit Ausnahme der Verträge und Vermögensverzeichnisse, die Kassenakten sowie die Akten und Dienstregisters des Gerichtsvollziehers,
3. die vor länger als 30 Jahren weggelegten Generalakten, die Akten über Nachlassregulierungen und Aufgebote sowie diejenigen Urteile und Akten, welche vorstehend unter Nr. 1 und 2 ausgenommen sind,

sollen vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe binnen vier Wochen bei uns anzumelden und zu bescheinigen.

Haltern, den 26. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

422. Bei dem unterzeichneten Gericht sollen folgende Akten vernichtet werden:

- a) diejenigen Vormundschaftsakten, in denen das jüngste Mündel vor 1908 bzw. 1913 volljährig geworden ist,
- b) Strafakten über Vergehen aus den Jahren vor 1908,
- c) Strafakten über Übertretungen, Privatklagen und Forstdiebstahlsachen aus den Jahren vor 1913,
- d) Prozeßakten, Sühne- und Mahnsachen aus den Jahren vor 1913,
- e) die Akten der Königlichen Anwaltschaft aus den Jahren vor 1913,

f) die Akten des Gerichtsvollziehers aus den Jahren vor 1908.

Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dieses bis zum 15. September ds. Js. anzumelden und nachzuweisen.

Ibbenbüren, den 15. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

423. Die unbekanntenen Erben des am 16. November 1917 gestorbenen Händlers Josef Brögeler zu Münster werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zum **15. November 1918** beim unterzeichneten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß dem Fiskus ausgeantwortet wird.

Münster i. W., den 22. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

424. Die unverehelichte Johanna Surkamp in Tecklenburg ist durch Beschluß vom 20. Juli 1918 wegen Verschwendung entmündigt.

Tecklenburg, den 24. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

425. In das Güterrechtsregister Nr. 1081 ist eingetragen: Der Ackerer Hermann Frede und Gertrud geborene Wortmann zu Stevern Nr. 118 haben durch Vertrag vom 11. Juli 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Münster i. W., den 19. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

426. In unser Güterrechtsregister Seite 291 ist heute zu den Eheleuten Bahnarbeiter Franz Berke-meier und Emma geborene Veltel zu Rheine folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 23. Juli 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe vereinbart, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 24. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

427. In unser Güterrechtsregister Seite 530 ist heute zu den Eheleuten Langenbrink, Albert, Landwirt, und Louise geborene Kalweit zu Holsterhausen bei Herrest-Dorsten folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 29. Mai 1918 ist für die am

31. Oktober 1907 geschlossene Ehe vollständige Gütertrennung vereinbart.

Dorsten, den 22. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Handelsregister.

428. In das Handelsregister A. Nr. 65 ist heute die Firma Johann Adolf Brinkmann zu Radbod und als Inhaber Kaufmann Adolf Brinkmann in Radbod eingetragen.

Werne, Bez. Münster, den 26. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

- 429.** 1. Der Fabrikant Karl Hecking in Stadtlohn i. W.,
2. der Fabrikant Eugen Hecking in Stadtlohn i. W.,
3. der Rechtsanwalt Dr. Hecking in Oberhausen, Rhld.,
4. die Ehefrau Fabrikant Werner G. F. Schwarz, Christine geb. Hecking in Bocholt i. W.

haben das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekendokuments über die im Grundbuche von Stadtlohn-Bessendorf Band 41 Blatt 473 Abt. III Nr. 1 für den Kaufmann Heinrich Hecking in Stadtlohn eingetragene Darlehnshypothek über 343 Taler 15 Sgr. vom 2. Januar 1864, sowie der verloren gegangenen Hypothekenbriefe über folgende, im Grundbuche von Stadtlohn-Bessendorf Band 5 Blatt 22 Abt. III eingetragenen Darlehnshypotheken und zwar:

- unter Nr. 4: 500 Taler für den Kaufmann Heinrich Hecking in Stadtlohn,
unter Nr. 5: 600 Mk. für den Fabrikanten Carl Hecking in Stadtlohn,
unter Nr. 9: 336 Mk. für den Fabrikanten Carl Hecking in Stadtlohn,
vom 15. August 1874 über Post Nr. 4;
bezw. vom 21. Juli 1876 über Post 5, bezw.
vom 25. Mai 1882 über Post Nr. 9

beantragt.

Der Inhaber der oben genannten Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem am **16. Januar 1919**, morgens 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Breden, den 20. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

430. Bei der hiesigen Gerichtskasse sind 922 Mk. 85 Pfg. am 5. Juni 1887 hinterlegt und zwar 300 Gulden holländisch für die Eheleute Diedrich Löbbertmann und Gesina geb. Sundermann zu Kirchspiel Epe aus der Schuldurkunde vom 23. Januar 1785 und 162 Gulden holländisch für den Zeller Diedrich Löbbertmann zu Kirchspiel Epe aus der Schuldurkunde vom 22. Januar 1786.

Die Gläubiger dieser Posten werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine vom **17. Januar 1919**, morgens 11 Uhr, ihre Rechte geltend zu machen und die Schuldurkunden vorzulegen, widrigenfalls die Gläubiger mit ihren Rechten ausgeschlossen und die aufgebotenen Urkunden für kraftlos werden erklärt werden.

Mhaus, den 2. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

431. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Buer belegenen, im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 auf den Namen des Bauunternehmers Heinrich Schlüter in Buer-Messe eingetragenen Grundstücks Flur 7 Nr. 4102/43 wird aufgehoben, da der betreibende Gläubiger die Aufhebung beantragt hat. — Der auf den 20. August 1918 bestimmte Termin fällt weg. — 5. R. 1/18.

Buer i. W., den 32. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 32. Ausgegeben Münster, den 10. August 1918.

Bekanntmachungen.

432. Die Entmündigung des Bergmanns Gregor Bielage zu Wiehe, Gemeinde Mettingen, wegen Trunksucht wird aufgehoben.

Ibbenbüren, den 1. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

433. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschnermeisters Ferdinand Fendius zu Münster i. W. ist durch rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich beendet.

Münster i. W., den 29. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

434. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Georg Woedecke zu Recklinghausen wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 5. Juli 1918 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. Juli 1918 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 31. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

435. In unser Güterrechtsregister Seite 290 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Ferdinand Wähning und Josefine geborene Grotke zu Wadelheim folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 20. Juli 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe vereinbart, daß der Mann zur Verfügung über die zum Gesamtgute gehörigen Grundstücke der Einwilligung der Frau nicht bedarf und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 23. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

436. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 988 folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Bergmann Johann Jeranski, Buer i. W., und Maria geborene Marks haben durch Vertrag vom 27. Juli 1918 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 30. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

437. In unser Güterrechtsregister Seite 531 ist heute zu den Eheleuten Schneidermeister Bernhard Michelt und Anna geborene Lange in Kirchhellen-Paradinghausen 41 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. Juli 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. eingeführt.

Dorsten, den 26. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

438. Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist der Rentenbrief Buchstabe D Nr. 36 der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau für kraftlos erklärt.

Münster i. W., den 26. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

439. Der Bauunternehmer und Wirt Heinrich Dohs zu Horsternmark, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Böppinghaus in Buer, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuche von Horst Band 16 Blatt 194 in Abteilung III unter Nr. 4 für den Bauunternehmer Heinrich Dohs in Horst-Emscher eingetragene Grundschuld von 4681,75 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **27. November 1918**, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 24, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Buer i. W., den 31. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

440. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **12. Dezember 1918**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 76 Blatt 10 (eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Architekt August Fischer zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück, Münster i. W., Augustastrasse 61

Flur 1 L Nr. 4839/304, Augustastrasse 61, Wohnhaus mit Hofraum 3 a 04 qm groß, 1625 Mk. Nutzungswert. — N. 15-18.

Münster i. W., den 16. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

Nr. 2. Am **5. Oktober 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, das im Grundbuche von Ibbenbüren Band 23 Blatt 12 (eingetragener Eigentümer am 29. März 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Holzhändler Wilhelm Meyer zu Ibbenbüren) eingetragene Grundstück Ibbenbüren, Flur 38 Nr. 1352/257.

Das Grundstück hat eine Größe von 25,53 a und ist bebaut mit einer Sägemühle, die mit 270 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt ist.

Ibbenbüren, den 1. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **27. September 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 54 Blatt Nr. 1230 (eingetragener Eigentümer am 23. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bürobeamter Robert Gerke in

Essen) eingetragene Grundstück, Gemarkung Recklinghausen-Kirchspiel, Kartenblatt 30

Parzelle 1300/52 z., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 260, mit abgeordnetem Stallgebäude und Hausgarten, Ehsel, Horneburgerstraße, 5,98 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 2802, Nutzungswert 1185 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 297.

Recklinghausen, den 24. Juli 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am **22. November 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 91 Blatt Nr. 1625 (eingetragener Eigentümer am 4. Dezember 1917/3. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Händler Hermann Geische zu Recklinghausen) eingetragene Grundstücke, Gemarkung Recklinghausen-Stadt

Flur 18 Nr. 6702/655, Hofraum mit a) Wohn- und Geschäftshaus mit abgeordnetem Stall, Brandstraße 17, groß 2,24 a, mit 2290 Mark Gebäudesteuer-Nutzungswert, Gebäudesteuerrolle Nr. 149;

Flur 18 Nr. 6700/0.656, Hofraum, Paulsörter, groß 0,09 a;

Flur 18 Nr. 6701/656, Hofraum mit a) Wohnhaus mit Stall, Paulsörter Nr. 18a, groß 1,03 a, mit 525 Mk. Gebäudesteuer-Nutzungswert, Gebäudesteuerrolle Nr. 151, Grundsteuermutterrolle Art. 2383.

Recklinghausen, den 3. Juli 1918.

Amtsgericht.

Nr. 5. Am **10. Oktober 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, im Sitzungssaal, die im Grundbuche von Beckum Band 24 Blatt 37 (eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Tischler Bernhard Pahlenkemper in Beckum) eingetragene Grundstücke

Beckum, Flur 3 Nr. 1921/173 z., Wohnhaus mit Hofraum, Wilhelmstraße 80 und Schreinerwerkstätte mit Stall, 7 a 46 qm, 480 Mk. Nutzungswert;

Flur 3 Nr. 1922/173 z., Wohnhaus mit Hofraum, Umlaufstraße 3, 2 a 63 qm, 250 Mk. Nutzungswert.

Beckum, den 31. Juli 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 33. Ausgegeben Münster, den 17. August 1918.

Konkursverfahren.

441. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kartoffelhändlers Johann Bohl in Hochlarmark wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.
Recklinghausen, den 20. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

442. In unser Güterrechtsregister Seite 1562 ist heute zu den Eheleuten Schuhmachermeister Gerhard Mersch und Karoline geborene Brauckmann auch Höwieße in Hüls i. W. folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Juli 1918 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Gesamtvermögen der Frau ausgeschlossen.
Recklinghausen, den 5. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

443. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 989 folgendes eingetragen: Die Eheleute Franz Piotrowski und Marianna geborene Snoppek, Buer-Hassel, haben durch Vertrag vom 19. Juli 1918 vollständige Gütertrennung mit Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.
Buer i. W., den 12. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

444. In unser Güterrechtsregister, Seite 237, ist heute zu den Eheleuten Feuerling August Kröner und Elisabeth geborene Lindemann von Höste, Gemeinde Lienen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. August 1918 ist Gütertrennung eingeführt. Dem Ehemann soll an dem Vermögen der Ehefrau weder Nießbrauch noch Verwaltung zustehen.
Tecklenburg, den 12. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

445. Eintragung in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Bochum am 6. August 1918.

Eisenbahnverein Bochum. Der Sitz des Vereins ist Bochum. Die Satzung ist am 20. Juni 1918 errichtet. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei von diesen Vorstandsmitgliedern können für den

Verein rechtsverbindlich zeichnen und Erklärungen abgeben. Vorstandsmitglieder sind: Rechnungsrat Heinrich von der Burg zu Bochum, Vorsitzender, Rechnungsrat Hermann Bollmann zu Bochum, Kassenwart, Eisenbahngehilfe Carl Kemper zu Bochum, Schriftführer.

Aufgebote.

446. Der Schuhmacher Franz Voges in Delde, vertreten durch den Justizrat Westhoff in Delde, hat beantragt, den verschollenen Moritz Voges, geboren am 8. März 1863 in Delde, zuletzt unbekanntem Aufenthaltsort, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **6. März 1919**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Delde, den 9. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

447. Der Kaufmann Franz Hange zu Brühl, Kölnstraße 264, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über 25 000 Mk. Restkaufgeld, eingetragen im Grundbuche von Münster Band 132 Blatt 1011 Abt. III Nr. 3 für den Kaufmann Franz Hange in Münster auf Grund der Eintragungsbewilligung vom 22. September 1917 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. Dezember 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. —
F. 23-18.

Münster i. W., den 2. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

448. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 6. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im

Grundbuche von Datteln Band 28 Blatt Nr. 348 (eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: I. Landwirt Heinrich Wilhelm Breuckmann und Karoline geborene Brinkmann in Clostern in der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB lebend, II. zum Anteil des Franz Wiegmann dessen Erben 1. Ehefrau des Heinrich Lauf, Henriette Franziska Gertrud geborene Wiegmann in Dortmund, mit ihrem Ehemann in westfälischer Gütergemeinschaft lebend, 2. Kaufmann Franz August Wiegmann in Dortmund, 3. Ehefrau des Josef Saam, Katharina Franziska Auguste geborene Wiegmann in Dortmund, mit ihrem Ehemann in westfälischer Gütergemeinschaft lebend, zu 1—3 in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Datteln

Flur 2 Nr. 206 a, Holz, Bramheide, groß 19,12 a, mit 0,30 Taler Grundsteuerreinertrag,

Flur 6 Nr. 2/34, Weide, Sutmerbruch, groß 82,89 a, mit 0,22 Taler Grundsteuerreinertrag,

Flur 29 Nr. 155, Acker, Lemfeld, groß 9,69 a, mit 0,84 Taler Grundsteuerreinertrag.

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft.

Necklinghausen, den 27. Juli 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 34. Ausgegeben Münster, den 24. August 1918.

Güterrechtsregister.

449. In das Güterrechtsregister Seite 1082 ist eingetragen, daß für die Ehe des Lokomotivführers Kaspar Mertens zu Münster und Christine geborene Beitelhoff, welche im Jahre 1896 mit dem ersten ehelichen Wohnsitz in Norden in Ostfriesland geschlossen ist, jetzt der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt.

Für Vorbehaltsgut der Ehefrau sind durch Vertrag vom 5. August 1918 erklärt:

1. die auf ihren Namen bei der Sparkasse der Stadt Münster auf Sparbuch Nr. 12685 III angelegte Summe von 5500 Mark,
2. folgende auf ihren Namen angelegte Kriegsanleihe:
 - a) 1000 Mark Schuldverschreibung vom 18. Februar 1915 Nr. 1786880 aus 1915 Lit. C,
 - b) 500 Mark Schuldverschreibung vom 17. März 1917 Nr. 6971700 Lit. D,
 - c) 500 Mark Schuldverschreibung vom 1. Januar 1917 Nr. 8252306 Lit. D,
 - d) 1000 Mark Schuldverschreibung vom April 1918 der VIII. Kriegsanleihe,

nebst den laufenden und zukünftigen Zinsen der Beträge zu 1 und 2 und dem Gelde, das sich die Ehefrau in Zukunft von dem ihr von dem Ehemann gegebenen Haushaltsgelde erspart und für sich anlegt, sowie den Beträgen, welche ihr etwa von ihrem Ehemanne zukünftig geschenkt werden.

Auf einen Beitrag für den ehelichen Aufwand aus dem Vorbehaltsgut der Ehefrau hat der Ehemann verzichtet.

Münster i. W., den 12. August 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

450. In unser Güterrechtsregister ist Seite 756 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Maurer Franz Büld und Maria geborene Schwichtenhövel zu Epe Kirchspiel, Sektion IV Nr. 65, haben durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1918 für die am 22. April 1902 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Gronau (Westf.), den 20. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

451. Der Bauunternehmer Karl Gasche zu Recklinghausen-Süd, vertreten durch den Rechtsanwalt Lüdtke daselbst, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 16. April 1918 über die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 88 Blatt 1472 in Abteilung III Nr. 2 für den Grubeninspektor Ernst Kaebel zu Hochlarmark eingetragenen und an den Antragsteller abgetretenen, zu 4½ % vom 25. Februar 1908 verzinsliche Darlehensforderung von 4000 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. Dezember 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 65, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Recklinghausen, den 16. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

452. Der Brennereibesitzer Christoph Kottrup zu Warendorf, vertreten durch den Justizrat Blumberg daselbst, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 25. Juni 1902 über die im Grundbuche von Warendorf Band 26 Blatt 21 Abteilung III Nr. 2 für den Kaufmann Heinrich Müller zu Warendorf und den Kupferschmied Heinrich Merkel zu Westkirchen zu gleichen Teilen eingetragenen Kaufgelderrückstands- und Abstandsgeldhypothek von 8800 Mark, zu 4½ % jährlich, seit dem 1. Mai 1902 in halbjährlichen Teilen verzinslich und zahlbar nach sechsmonatiger Kündigung, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **9. Dezember 1918**, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Warendorf, den 15. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

453. Die nachstehend unter Nr. 1—3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **6. November 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, die im Grundbuche von Gladbeck Band 28 Blatt 423 (eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt Heinrich Röcker jun. in Gladbeck eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Gladbeck, Kartenblatt 11, Parzellen

3048.	3046,	988.	989.	992	, 14,24 groß,
374		371			

Reinertrag 0,164 Taler. Grundsteuermutterrolle Art. 1437, Nutzungswert 910 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 138. — N. 4-18.

Gladbeck, den 13. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **21. Oktober 1918**, nachmittags 3 Uhr, in Wadersloh im Gasthof Clemens Bomke, die im Grundbuche von Liesborn und Wadersloh Band 14 Blatt Nr. 23 (eingetragener Eigentümer am 3. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Rötter Stefan Fürste zu Winkelhorst) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Liesborn:

Flur 7 Nr. 9, Wiese, auf dem Lieser, 15,38 a, 0,78 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 10, Acker, daselbst, 21,24 a, 0,79 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 29, Wiese, daselbst, 23,70 a, 1,43 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 30, Acker, daselbst, 87,22 a, 2,16 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 39, Wasserstück, daselbst, 0,59 a,

Flur 7 Nr. 40, Acker, daselbst, 1,23,96 ha, 4,07 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 41, a) Wohnhaus mit Stallung und Hofraum, b) Backhaus, c) Holzstall, Winkelhorst Nr. 39, auf dem Lieser, 6,31 a, 60 Mk. Nutzungswert,

Flur 7 Nr. 42, Weide, auf dem Lieser, 28,48 a, 0,80 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 43, Wiese, daselbst, 13,26 a, 0,77 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 24, Wasserstück, daselbst, 1,24 a,

Flur 7 Nr. 21, Wiese, daselbst, 17,55 a, 0,89 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 245/22, Wiese, daselbst, 15,38 a, 0,78 Tlr. Reinertrag,

Flur 7 Nr. 267/22, Acker, daselbst, 0,23 a, 0,01 Tlr. Reinertrag.

Gemarkung Wadersloh:

Flur 54 Nr. 238/125, Wiese, auf dem Lieser, 15,01 a, 1,18 Tlr. Reinertrag.

Bedum, den 10. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **8. November 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Redlinghausen-Stadt Band 87 Blatt Nr. 1438 (eingetragene Eigentümerin am 15. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Wirts Franz Pill, Antonie geborene Schöttler in Redlinghausen, Horneburgerstraße Nr. 122) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Redlinghausen-Stadt,

Flur 20 Nr. 819/119, Hofraum, Horneburgerstraße Nr. 122, mit a) Wohn- und Gasthaus mit Hausgarten (teilw.), b) Saal mit Abortanbau, c) Pferdestall nebst angebautem Kleinviehstall, groß 11 a 71 qm, mit 3600 Mk. Gebäudesteuerwert zu a, 720 Mk. zu b, und 180 Mk. zu c,

Flur 20 Nr. 820/119, Hofraum daselbst, groß 23 qm.

Grundsteuermutterrolle Art. 3604,

Gebäudesteuerrolle Nr. 2632.

Redlinghausen, den 9. August 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 35. Ausgegeben Münster, den 31. August 1918.

Bekanntmachungen.

454. Auf den Antrag der Erben, nämlich der minderjährigen Geschwister Felix, Anna, Maria, Martha und Franz Piesik in Buer-Erle wird die Nachlassverwaltung über den Nachlaß der am 5. April 1918 in Buer-Erle, ihrem Wohnsitz, verstorbenen Bergmannswitwe Michalina Piesik geborene Baurycza angeordnet. — IV. 62/18.

Buer i. W., den 20. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

455. In dem Konkursverfahren der Frau Amalie Breminger in Firma M. Neßch in Münster sind im heutigen Schlußtermin für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgesetzt:

1. für den Bücherrevisor L. Szymbilski zu Düsseldorf
 - a) an Auslagen 150 Mk.,
 - b) an Honorar 300 Mk.,
2. für den Dr. Max Mehler in Elberfeld
 - a) an Auslagen 120 Mk.,
 - b) an Honorar 280 Mk.,
3. für den Kaufmann Ignaz Ziegellaub in Worms
 - a) an Auslagen 200 Mk.,
 - b) an Honorar 100 Mk.

Münster i. W., den 19. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

456. In unser Güterrechtsregister, Seite 161, ist heute zu den Eheleuten Pächter Heinrich Vogel-
fang und Josefina geborene Bühlmann in Wadersloh folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. August 1918 ist die Verwaltung und Nutzung des Mannes ausgeschlossen.

Beckum, den 23. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

457. In unser Güterrechtsregister Seite 237 ist bei den Eheleuten Bergmann Wilhelm Gaber und Maria geborene Waltröp zu Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres

Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen.

Gladbeck, den 24. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

458. Die Ehefrau des Arbeiters August Schmidtwilken Emma geborene Schönebeck in Drenzig, Kreis Westernberg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ten Hompel in Münster, klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter August Schmidtwilken, früher in Börnig bei Castrop, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter sie am 3. Januar 1912 plötzlich ohne jeden Grund verlassen und seitdem nichts mehr habe von sich hören lassen, daß er insbesondere auch die Unterhaltspflicht gegen sie und das Kind völlig vernachlässigt habe, daß er sich mithin seit länger als einem Jahre in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten, mit dem Antrage: Das Königl. Landgericht wolle die zwischen den Parteien am 13. August 1909 vor dem Standesamt zu Iffelhorst geschlossene Ehe scheiden, den Beklagten für den allein schuldigen Teil erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **17. Dezember 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 23. August 1918.

Debise,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

459. Der Bäcker und Konditor Kaspar Schütte in Herten, Ewaldstraße Nr. 88, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuches der Sparkasse des Landkreises Recklinghausen zu Recklinghausen Nr. 51610 über 639,33 Mk., ausgestellt auf Kaspar Schütte, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. Dezember 1918**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 65, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte

anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Recklinghausen, den 20. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

460. Die nachstehend unter Nr. 1—2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **22. November 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Waltrop Band 31 Blatt 769 (eingetragener Eigentümer am 11. Februar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fabrikunternehmer Heinrich Ferkinghoff zu Elmenhorst) eingetragenen Grundstücke:

Flur 8 Nr. 378/106, Weide, Ruhkamp, 0,55 a, 0,02 Tlr. Reinertrag,

Flur 8 Nr. 123, Acker auf dem Bramenkamp, 1,27,07 ha, 7,96 Tlr.,

Flur 9 Nr. 347/8, bebauter Hofraum, Elmenhorst Nr. 39, 6,59 a, 210 Mk. Gebäudesteuernutzungswert, Gebäudesteuerrolle Nr. 461,

Flur 9 Nr. 348/8, bebauter Hofraum, Elmenhorst Nr. 39, 4,48 a,

Flur 9 Nr. 349/8, Weide, Rottstraße, 11,21 a, 0,62 Tlr. Reinertrag,

Flur 9 Nr. 350/97, Weide an der Rottstraße, 23,01 a, 0,72 Tlr.,

Flur 9 Nr. 351/97, Weide an der Rottstraße, 0,52 a, 0,02 Tlr.,

Flur 9 Nr. 352/97, Hausgarten an der Brambauerstraße, 20,11 a,

Flur 9 Nr. 377/97, Hofraum, Elmenhorst Nr. 7, mit a) Wohnhaus und Hausgarten, b) Hintergebäude, 29,69 a, mit 650 Mk. Gebäudesteuernutzungswert zu a) und 530 Mk. zu b), Gebäudesteuerrolle Nr. 909,

Flur 9 Nr. 378/97, Acker, Brambauerstraße, 31,29 a, 1,96 Tlr.,

Weide, 28,49 a, 0,89 Tlr.,

Flur 9 Nr. 234/98 b, Weide, der Kamp, 0,09 a, 0,01 Tlr. Reinertrag,

Flur 9 Nr. 237/124, Wiese im jungen Aufschlag, 0,59 a, 0,07 Tlr.

Grundsteuermutterrolle Artikel 92.

Recklinghausen, den 24. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **14. Dezember 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, die im Grundbuche von Osterfeld Band 10 Blatt 14 (eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Gastwirt und Anstreicher Adolf Theissen zu Osterfeld) eingetragenen Grundstücke

Osterfeld, Flur 1 Nr. 3333/317, groß 17,87 a,

a) Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Saal, Hofraum und Hausgarten,

b) Werkstatt mit Stallgebäude, Provinzialstr. 70, 975 Mk. Gebäudesteuernutzungswert, Gebäudesteuerrolle Nr. 53,

Flur 1 Nr. 2681/317, groß 5,60 a,

a) Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, Provinzialstraße 88, 660 Mk. Gebäudesteuernutzungswert, Gebäudesteuerrolle Nr. 380,

Flur 1 Nr. 4525/317, Acker, Limpensfeld, groß 0,81 a, 0,03 Taler Reinertrag,

Flur 1 Nr. 4524/317, Acker, Limpensfeld, groß 15,95 a, 0,63 Taler Reinertrag,

Grundsteuermutterrolle Art. 459.

Bottrop, den 22. Juni 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 36. Ausgegeben Münster, den 7. September 1918.

Bekanntmachungen.

461. Bei dem hiesigen Amtsgericht werden folgende Akten vernichtet:

1. Akten über Zivilprozeß- und Mahnsachen bis 1913,
2. Strafprozeßakten bis 1908 bezw. 1913,
3. Vormundschaftsakten, die vor 5 bezw. 10 Jahren weggelegt sind,
4. Akten über Nachlaß-, Aufgebots- und Entmündigungssachen, die vor 30 Jahren weggelegt sind,
5. Akten über Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen bis 1908 bezw. 1913,
6. Konkursakten bis 1908 bezw. 1913,
7. Protokollregister und Handakten der Gerichtsvollzieher bis 1908.

Wer ein Interesse an der längeren Aufbewahrung hat, wird aufgefordert, dasselbe binnen 4 Wochen anzumelden.

Borfen, den 3. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

462. In unser Güterrechtsregister, Seite 1563, ist heute zu den Eheleuten Schuhmacher Carl Schäfer und Maria geborene Rohe zu Waltrup folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Juni 1918 ist für die Ehe die Gütertrennung im Sinne der §§ 1426 bis mit 1431 BGB. vereinbart.

Recklinghausen, den 28. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

463. In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 758 folgendes eingetragen: Die Eheleute Kaufmann Theodor Koll und Maria geborene Tönjann in Epe haben durch Vertrag vom 18. August 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Gronau (Westf.), den 26. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

464. In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 757 folgendes eingetragen: Die Eheleute Landwirt Bernard Glanerschulte und Maria Katharina geborene Seggert gnt. Schulze-Mieling, verwitwet gewesene Gerhard Hewing zu Kirchspiel Epe, haben durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1918

für die am 26. November 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Gronau (Westf.), den 19. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

465. In unser Güterrechtsregister Seite 661 ist heute zu den Eheleuten Maurer und Ackerer Wilhelm Erdbrügge und Katharina geborene Schmitz zu Leversum, Kspl. Seppenrade, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. Juli 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein zu verfügen.

Lüdinghausen, den 18. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

466. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 111 der Verein „Landwirtschaftlicher Lokalverein für das Amt Rotteln“ mit dem Sitze in Rotteln eingetragen.

Münster i. W., den 12. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

467. Die Ehefrau Peter Pink in Gladbeck Bohnenkampstraße 30, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kellerhoff in Gladbeck, klagt gegen den Bergmann Lorenzo Lowatto, früher in Gladbeck, Bohnenkampstraße 30, jetzt unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß Beklagter ihr an Kost- und Logisgeld aus der Zeit vom 21. Dezember 1916 bis 5. Januar 1917 sowie für gegebene Darlehen den Gesamtbetrag von 80 Mark schulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 80 Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. Februar 1917 an Klägerin.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 8, auf Donnerstag, den **19. Dezember 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen. 5 C. 201-18.

Gladbeck, den 13. August 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.
gez. Schulze Witteborg, Amtsgerichtssekretär.

468. Durch das am 28. Oktober 1911 durch Übergabe einer Schrift vom 12. Oktober 1911 errichtete Testament, das am 16. Juli 1917 eröffnet ist, hat der Oberförster a. D. Josef Linnenbrink zu Münster eine Familienstiftung für die Abkömmlinge

- a) der Eheleute Forstmeister Wilhelm Linnenbrink und Agnes geborene Köpp:
1. Werner, Gerichtsassessor, 3. Zt. in Olpe,
 2. Hans, Forstassessor, 3. Zt. in Münster,
 3. Josef, Gerichtsassessor, 3. Zt. in Münster,
 4. Gertrud, 3. Zt. in Münster,
 5. Wilhelm, Banbeamter, 3. Zt. in Essen-Ruhr und deren eheliche Descendenz,
- b) der Eheleute Oberförster Karl Borchmeyer und Anna geborene Wessendorf, beide hier selbst verstorben,
1. Bernhard, Reisender zu Hamm i. W.,
 2. Max, Dr. med. zu Recklinghausen,
 3. Wilhelm, Kaufmann zu Münster,
 4. Karl, Gastwirt zu Landsberg an der Warthe,
 5. Elisabeth, Lehrerin für Damenschneiderei hier in Münster,
 6. Heinrich, Kaufmann zu Lippstadt, und deren eheliche Descendenz,

angeordnet.

Da das königliche Amtsgericht zu Münster um die Genehmigung der Stiftung ersucht ist, werden gemäß Art. 1 § 2 Abs. 3 des Ausf.-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Mitglieder der berufenen Familien hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den **25. September 1918**, 11 Uhr, vor dem königlichen Amtsgericht anberaumten Termin über das Stiftungsgeschäft zu erklären, widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zusteht.

Münster i. W., den 19. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

469. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger

widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **20. Dezember 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 34 Blatt Nr. 237 (eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Gastwirt Heinrich Anderbrügge zu Disteln) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Recklinghausen-Kirchspiel,

Flur 15 Nr. 1498/456, Acker, Brämmers Heistern, groß 11,73 a, mit 0,46 Taler Grundsteuerreinertrag,

Flur 15 Nr. 1865/455 c., Acker, jetzt Garten, Scherlebeckerstraße, 20,44 a, mit 0,80 Taler Grundsteuerreinertrag,

Flur 15 Nr. 1866/457 c., Hofraum, Disteln, Scherlebeckerstraße Nr. 27, mit a) Wohnhaus und Hausgarten, d) Regelbahn, groß 11,78 a, mit 2000 Mk. Gebäudesteuermutzungswert zu a) und 60 Mk. zu d),

Flur 15 Nr. 1867/457 c., Hofraum, Disteln, Scherlebeckerstraße Nr. 27, mit b) Saal mit Abortgebäude, c) Stall am Saal, groß 5,99 a, mit 900 Mk. Gebäudesteuermutzungswert zu b) und 90 Mk. zu c),

Flur 15 Nr. 1868/457 c., Wiese dajelbst, groß 88 qm, mit 0,14 Taler Grundsteuerreinertrag. Grundsteuer Mutterrolle Art. 15, Gebäudesteuerrolle Nr. 1114.

Recklinghausen, den 12. August 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 37. Ausgegeben Münster, den 14. September 1918.

Konkursverfahren.

470. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers **Bernard Hülsmann** zu Bocholt wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bocholt, den 7. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

471. In das Güterrechtsregister Seite 1083 ist eingetragen, daß für die Ehe des Kaufmanns **Friedrich Wilhelm Emanuel Bergholz** in Münster und **Minna Anna Emma** genannt **Ellen** geborene **Lorenz** durch Vertrag vom 8. November 1917 vollständige Gütertrennung vereinbart ist.

Münster, den 29. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

472. In unser Güterrechtsregister, Seite 292, ist heute zu den Eheleuten **Fabrikarbeiter Wilhelm Horstmann** und **Alwine** geborene **Thölker** zu Meßum folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 13. August 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe vereinbart, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 29. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Angebote.

473. Die Ehefrau des Arbeiters **August Schmidtwilken** **Emma** geborene **Schönebeck** in Drenzig, Kreis **Westenberg**, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Dr. ten Hompel** in Münster, klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter **August Schmidtwilken**, früher in **Börnig** bei **Castrop**, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß Beklagter sie am 3. Januar 1912 plötzlich ohne jeden Grund verlassen und seitdem nichts mehr habe von sich hören lassen, daß er insbesondere auch die Unterhaltspflicht gegen sie und das Kind völlig vernachlässigt habe, daß er sich mithin seit länger als einem Jahre in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten, mit dem Antrage: Das Königl. Landgericht wolle die zwischen den Parteien am 13. August 1909 vor dem Standes-

amt zu **Iffelhorst** geschlossene Ehe scheiden, den Beklagten für den allein schuldigen Teil erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **17. Dezember 1918**, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster, den 23. August 1918.

Dehise,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

474. Die Ehefrau **Peter Pint** in **Glabbeck**, **Bohnenkampstraße 30**, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Dr. Kellerhoff** in **Glabbeck**, klagt gegen den **Bergmann Lorenzo Lovatto**, früher in **Glabbeck**, **Bohnenkampstraße 30**, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß Beklagter ihr an **Kost- und Logisgeld** aus der Zeit vom 21. Dezember 1916 bis 5. Januar 1917 sowie für gegebene Darlehen den Gesamtbetrag von **80 Mark** schulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von **80 Mark** nebst **4% Zinsen** seit dem 1. Februar 1917 an Klägerin.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, **Zimmer Nr. 8**, auf **Donnerstag, den 19. Dezember 1918**, vormittags 9 Uhr, geladen. **5 C. 201-18.**

Glabbeck, den 13. August 1918.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.
g3. Schulze Witteborg, Amtsgerichtssekretär.

Zwangsversteigerungen.

475. Die nachstehend unter **Nr. 1 bis 5** bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die

Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am **10. Dezember 1918**, vormittags 10¹/₄ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 39 Blatt Nr. 116 (eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Grothoff in Buer-Löchter) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Buer i. W.

1. Flur 14, Parzelle Nr. 2373/4, Acker, Schlagbaumwiese, 2,26 a groß, Reinertrag 0,27 Tlr., Grundsteuermutterrolle Art. 54,
2. Flur 14, Nr. 2374/4, Acker, das., 1,67 a, 0,20 Tlr. Ertrag,
3. Flur 14, Nr. 2375/4, Acker, das., 1,60 a, 0,19 Tlr. Ertrag,
4. Flur 14, Nr. 2376/4, Acker, das., 1,98 a, 0,23 Tlr. Ertrag,
5. Flur 14, Nr. 2377/4, Acker, das., 4,07 a, 0,40 Tlr. Ertrag,
6. Flur 14, Nr. 2378/4, Acker, das., 4,07 a, 0,35 Tlr. Ertrag,
7. Flur 14, Nr. 2379/4, Acker, das., 2,42 a, 0,21 Tlr. Ertrag,
8. Flur 14 Nr. 2380/4, Acker, auf'm Kamp, 1,88 a, 0,16 Tlr. Ertrag,
9. Flur 14, Nr. 2381/4, Acker, auf'm Kamp, 1,93 a, 0,17 Tlr. Ertrag,
10. Flur 14, Nr. 2382/4, Acker, auf'm Kamp, 2,78 a, 0,24 Tlr. Ertrag. — R. 14/18.

Buer i. W., den 24. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am **10. Dezember 1918**, vormittags 10³/₄ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Horst Band 12 Blatt Nr. 32 (eingetragener Eigentümer am 16. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Milchhändler Johann Göbel zu Horstermark) eingetragene Grundstück, Markenstraße Nr. 11, Gemarkung Horst (E.)

Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 3372/1, Wohnhaus mit absonderter Stallung, Hofraum und Hausgarten, 16,25 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 610, Nutzungswert 400 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 1246. — R. 17/18.

Buer i. W., den 30. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am **10. Dezember 1918**, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche vom Buer Band 71 Blatt Nr. 1693 (eingetragener Eigentümer am 16. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann Friedrich Best in Gelsenkirchen) eingetragene Grundstück, Gelsenkirchenerstraße Nr. 187, Gemarkung Buer i. W.

Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 4368/426, Wohnhaus mit abgef. Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 7,26 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 3575, Nutzungswert 1020 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 1989. — R. 16/18.

Buer i. W., den 30. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am **10. Dezember 1918**, vormittags 10¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 39 Blatt Nr. 116 (eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Grothoff in Buer-Löchter) eingetragene Grundstück, Gemarkung Buer i. W.

Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 2452/4, Acker, auf'm Kamp, 10,33 a groß, Reinertrag 0,89 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 54. — R. 15/18.

Buer i. W., den 24. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 5. Am **10. Dezember 1918**, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Westerholt Band 10 Blatt Nr. 222 (eingetragener Eigentümer am 8. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann Johann Klümper jun. in Westerholt) eingetragenen Grundstücke, Kurzestraße Nr. 19 a,

Gemarkung Westerholt, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 2878/494, Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, 22,99 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 43, Nutzungswert 670 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 261,

Flur 1 Nr. 2877/494, Acker, Gemeinheit, 74,32 a groß, mit 2,91 Taler Reinertrag. — R. 12/18.

Buer i. W., den 24. August 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 38. Ausgegeben Münster, den 21. September 1918.

Güterrechtsregister.

476. In das Güterrechtsregister Seite 1084 ist eingetragen, daß für die Ehe des Bauunternehmers Kaspar Hessel junior zu Münster und Franziska geborene Bondong durch Vertrag vom 29. August 1918 vollständige Gütertrennung unter Ausschließung aller Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart ist.

Münster, den 10. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

477. In unser Güterrechtsregister, Seite 786, ist am 14. September 1918 eingetragen: Die Eheleute Rötter Joseph Roosmann und Maria geborene Kuhmann zu Kirchspiel Aßbeck haben durch Vertrag vom 13. September 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

478. In unser Güterrechtsregister Seite 362 ist heute zu den Eheleuten Maschinist Heinrich Wittenbrink und Bertha geborene Poniatowski zu Dorfbauerschaft Emmigerloh folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 30. August 1918 ist Gütertrennung vereinbart.

Delde, den 10. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

479. In unser Güterrechtsregister Seite 228 ist heute zu den Eheleuten Fabrikarbeiter Heinrich Esping und Katharina geborene Janford, früher Ww. Väders Johann van der La in Breden, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. August 1918 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, den 23. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

480. In unser Güterrechtsregister Seite 227 ist heute zu den Eheleuten Josef Viemann und Katharina geborene Elsing in Almsiek folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. August 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, den 28. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

481. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 990 folgendes eingetragen: Die Eheleute Aufreißermeister Josef Muschoff, Buer i. W., und Hedwig geborene Friedrich haben durch Vertrag vom

13. April 1911 vollständige Gütertrennung mit Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 13. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

482. Das zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft angeordnete Zwangsversteigerungsverfahren der im Grundbuche von Münster Band 109 Blatt 94 auf den Namen 1. der Freifrau Wolfgang v. Böselager, Maria geborene Freiin v. Brenken zu Netze bei Osnabrück, 2. der Freifrau Hermann v. Nylies, Hedwig geborene Freiin v. Brenken zu Lingernich bei Kirchberg (Jülich), 3. der Witwe Graf Franz v. Korff gnt. Schmiesing-Kerßenbrock, Clotilde geborene Freiin v. Brenken zu Aufham bei Westersham, 4. des Freifräulein Elisabeth v. Brenken zu Münster eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag zurückgenommen ist. Der auf den 31. Oktober 1918 bestimmte Termin fällt weg. — R. 8-18.

Münster i. W., den 9. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

483. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 10. Dezember 1918, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 20 Blatt 10 (eingetragener Eigentümer am 11. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Milchhändler Bernard Schuwerack in Buer-Erle) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Buer i. W.

Nr. 2. Am 7. November 1918, nachmittags 4 Uhr, in der Wirtschaft Wesselmann in Welpo am Bahnhof Welpo die im Grundbuche von Cappeln Band 26 Blatt 350 eingetragenen Grundstücke auf deren Eigentum der bisherige Eigentümer verzichtet hat.

Gemarkung Cappeln.

1. Kartenblatt 9, Parzelle Nr. 2324/326, Wohnhaus mit angebauter Stallung, Hofraum und Hausgarten, Bismarckstraße Nr. 131, 9,03 a groß, Grundsteuer Mutterrolle Art. 1643, Nutzungswert 1100 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 691;
2. Flur 2571/326, Weide (jetzt Garten), an der Bismarckstraße, 2,23 a groß, mit 0,07 Taler Ertrag;
3. Flur 9, Nr. 2572/326, Weide (jetzt Garten), an der Bismarckstraße, 4,30 a groß, 0,13 Taler Ertrag. — K. 9/18.

Buer i. W., den 24. August 1918.

Amtsgericht.

Folde. Nr.	Gemarkung	Flurbuch		Grund- steuer- mutter- rolle Art.	Ge- bäude- steuer- rolle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe			Grund- steuer- rein- ertrag Tlr. $\frac{1}{100}$	Gebäude- steuer- nutzungs- wert Mk.
		Karten- blatt (Flur) Nr.	Par- zelle Nr.				ha	a	qm		
1	Cappeln	33	79	328		Holzung, Wilshege	1	49	24	5	85
2	"	33	80	328		Weide, Holtwiese	2	57	90	20	20
3	"	33	81	328		Weide, neuer Garten	—	14	87	1	75
4	"	33	83	328		Weide, neuer Garten	—	02	77	—	33
5	"	33	84	328		Weide, neuer Garten	—	04	72	—	54
6	"	33	89	328	619	Hausgarten, am Hause	—	18	45	—	—
7	"	33	90	328		Weide, am Hause	—	03	18	—	37
8	"	33	91	328		Weide am Obereisch	—	44	06	3	45
9	"	33	92	328		Acker, der Obereisch	1	53	95	18	09
10	"	33	93	328		Acker, Niedereisch	—	90	30	7	78
11	"	33	94	328		" "	—	12	88	1	10
12	"	33	95	328		" "	—	10	88	—	94
13	"	33	96	328		" "	—	06	98	—	60
14	"	33	97	328		" "	—	05	82	—	50
15	"	33	98	328		" "	—	07	—	—	61
16	"	33	99	328		" "	—	07	58	—	66
17	"	33	101	328		Weide, der Rottkamp	—	14	77	1	74
18	"	33	102	328		" " "	—	10	17	1	20
19	"	33	103	328		" " "	—	15	65	1	84
20	"	33	104	328		" " "	—	14	09	1	66
21	"	33	105	328		" " "	—	15	60	1	83
22	"	33	106	328		" " "	—	08	38	—	98
23	"	33	107	328		" " "	—	04	58	—	54
24	"	33	108	328		" " "	—	08	64	1	01
25	"	33	109	328		" " "	—	09	99	1	17
26	"	33	110	328		" " "	1	51	54	17	80
							1	51	54	11	87
27	"	33	111	328		Wiese, Kappelwiese	2	04	37	16	01
							2	04	37	8	01

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurbuch		Grundsteuer-mutter-rolle	Gebäudesteuer-rolle	Wirtschaftsart und Lage	Größe			Grundsteuer-reinertrag	Gebäudesteuer-nutzungswert	
		Kartenblatt (Flur)	Parzelle				ha	a	qm			
		Nr.	Nr.									Flr. $\frac{1}{100}$
28	Cappeln	33	116	328		Weide, Hüskfen	—	08	34	—	26	
29	"	33	117	328		Acker, Hüskfen	—	55	47	4	78	
30	"	83	118	328		Wiese, Faulwelle	1	85	89	14	56	
31	"	33	119	328		Acker, Faulwelle	—	12	98	1	12	
32	"	33	120	328		" "	—	37	70	3	25	
33	"	33	121	328		" "	—	19	77	1	70	
34	"	33	122	328		" "	—	17	52	1	51	
35	"	33	123	328		" "	—	16	60	1	43	
36	"	33	124	328		" "	—	19	57	1	69	
37	"	33	125	328		" "	—	19	03	1	64	
38	"	33	126	328		" "	—	07	28	—	63	
39	"	33	127	328		Acker, vor neuer Faulwelle	1	51	36	13	04	
40	"	34	94	328		Acker, Merschkamp	1	16	56	10	04	
41	"	34	95	328		Wiese, Schoppenwiese	4	81	09	37	69	
42	"	34	96	328		Holzung, Kolkkamp	4	31	85	23	68	
43	"	33	191/71	328		Weide, Eskriede und Heide an der Chaujsee	10	24	90	32	11	
44	"	33	74	328		Holzung, neuer Zuschlag	—	25	04	—	49	
45	"	33	75	328		Holzung, neuer Zuschlag	—	24	21	—	48	
46	"	33	76	328		Acker, neuer Zuschlag	—	35	86	1	40	
47	"	33	77	328		Acker, neuer Zuschlag	—	81	25	3	19	
48	"	33	78	328		Holzung, neuer Zuschlag	—	56	19	2	20	
49	"	34	352/93	328		Wiese, im Ladaer Merschk	—	54	33	2	13	
50	"	34	361/93	328		Wiese, im Ladaer Merschk	—	48	22	1	89	
51	"	33	190/115	328		Weide, Hüskfen	—	6	58	—	21	
52	"	33	198/82	328		Weide, neuer Garten	—	61	35	7	21	
53	"	33	214/86	328	619 a, b, c, d, e	Hofraum usw., Lada	—	19	06	—	—	
54	"	33	201/87	328	619 a	Hofraum, am Hause	—	8	79	—	—	
55	"	33	202/113	328		Acker, unterste Berstenhorst	1	09	79	12	90	
56	"	33	203/100	328		Wiese, Niederesch	—	69	30	5	42	
57	"	33	206/88	328		Weide, die Bleiche	—	26	78	3	15	
58	"	33	207/85	328		Gebdf. usw., neuer Garten	—	—	45	—	—	
59	"	33	208/85	328		Hofraum usw., neuer Garten	—	14	86	—	—	
60	"	33	215/114	328	621 a	Hofraum, die Wegeweide	—	3	71	—	—	
61	"	33	216/114	328		Weide, die Wegeweide	1	49	49	8	20	
62	"	34	588/93	328		Wiese, im Ladaer Merschk	—	8	44	—	23	
63	"	34	589/83	328		Wiese, im Ladaer Merschk	1	54	30	6	04	
zusammen							51	68	18	332	80	

Tecklenburg, den 16. September 1918.

Amtsgericht.

(30916)

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigepaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.

©

ist
Be
zu
ge
17
ich
Ge

ist
3
RI
rie
ge
bu

ist
2 e
2 i
ein
11
ich
wo

bei
get
tra
19

zu
b o
Ge
ber
(M

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 39. Ausgegeben Münster, den 28. September 1918.

Güterrechtsregister.

484. In unser Güterrechtsregister, Seite 669 ist heute zu den Eheleuten Hilfsweichensteller Bernhard Katerkamp und Anna geborene Asbrock, verwitwet gewesene Heinrich Hoetmar zu Wester Nr. 134, Kips. Ochtrup, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. Juni 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 2. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

485. In unser Güterrechtsregister, Seite 532 ist heute zu den Eheleuten Polizeiergeant Heinrich Josef Gaer und Agnes geborene Hendricks zu Rhade i. W. folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. April 1918 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Dorsten, den 9. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

486. In unser Güterrechtsregister, Seite 533 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Franz Lechtenböhrmer und Anna Maria geborene Lücke zu Drever bei Marl Nr. 181 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. September 1918 ist die Allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt worden.

Dorsten, den 17. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

487. In unser Güterrechtsregister Seite 239 ist bei den Eheleuten Apotheker Karl Tiz und Adele geborene Kemper in Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 13. September 1918 ist Gütertrennung vereinbart.

Gladbeck, den 20. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

488. Der Schmiedemeister Theodor Terglane zu Gronau, vertreten durch Rechtsanwalt Heisterborg zu Gronau, hat zum Zweck der Anlegung eines Grundbuchblattes das Aufgebot folgender bisher unberechtigter Grundstücke der Gemeinde Epe Kirchspiel (Artikel 1371 der Mutterrolle) beantragt:

a) Flur 9 Nr. 37/128, Amtsvenn, Weide, 12,12 a 0,03 Tr.

b) Flur 9 Nr. 37/307, Amtsvenn, Weide, 14,15 a, 0,04 Tr.

Es ergeht an alle Personen, welche das Eigentum an den vorbezeichneten Grundstücken in Anspruch nehmen, die Aufforderung, spätestens in dem auf den **26. November 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Gronau (Westf.), den 9. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

489. Die Witwe des Stuhlmachers Bernard Koch zu Münster, vertreten durch Rechtsanwalt Capelle zu Werne, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Stadt Werne Band 9 Blatt 208 in Abteilung III unter Nr. 1 für Ferdinand Koch, aus dem Übertragungsvertrag vom 26. Februar 1840 eingetragenen Abfindung von 9 Talern 12 Silbergroschen gemäß § 1170 BGB. beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **27. November 1918**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Werne, den 12. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

490. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung

des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgekehrt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 10. Dezember 1918, vormittags 9³/₄ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuche von Horst Band 3 Blatt Nr. 12 (eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Bergmann August Scheufens und Christine Wilhelmine geborene Kupers zu Horstermark) eingetragenen Grundstücke

Horstermark, Flur 2 Nr. 2593/1.336, Wohnhaus mit Hintergebäude, Stallung und Hofraum, Harthorststraße Nr. 7, groß 6,60 a, mit 668 Mk. Nutzwert,

Flur 2 Nr. 2548/(1)335, Weide (jetzt Garten) Horstermark, 6,47 a groß, 0,76 Tlr Ertrag. Art. 154 der Grundsteuermutterrolle, Nr. 794 der Gebäudesteuerrolle.

Buer i. W., den 24. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 14. Dezember 1918, vormittags 9¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld Band 22 Blatt Nr. 450 (eingetragener Eigentümer am 24. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fuhrunternehmer Heinrich Koopmann zu Bottrop) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 1 Nr. 5485/324, groß 11,26 a,
 a) Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Abortanbau, Hofraum und Hausgarten,
 b) Stallgebäude,
 c) Saal- und Abortanbau, Kniestraße 27,
 Gebäudesteuernutzungswert jährlich 2330 Mk.
 Gebäudesteuerrolle 1665, Grundsteuermutterrolle Art. 1090.

Bottrop, den 12. September 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 41. Ausgegeben Münster, den 12. Oktober 1918.

Konkursverfahren.

507. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinrich Wedz zu Greven ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 7. November 1918, vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 11, bestimmt. In diesem Termine sollen auch die Vergütung und die Auslagen des Verwalters geprüft werden. — 9 N. 22—11.

Münster i. W., den 1. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

508. In dem Konkurs der Portland Zementwerke „Auguste Viktoria“, Aktiengesellschaft zu Beckum Kirchspiel, soll eine weitere Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 80 080,77 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 320 323,07 Mk. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts Beckum eingesehen werden.

Beckum, im Oktober 1918.

Der Konkursverwalter:

Bomke, Rechtsanwalt.

509. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Geflügelfarm „Westfalia“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lüdinghausen, ist eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Das Honorar des Verwalters ist einschließlich aller Auslagen auf 220 Mk. festgesetzt.

Lüdinghausen, den 25. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

510. In unser Güterrechtsregister Seite 229 ist heute zu den Eheleuten Müller Aloys Höcker und Maria geborene Weyl in Ammeloe folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom

2. September 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, den 21. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Vereinsregister.

511. In das Vereinsregister ist am 26. September 1918 unter Nr. 26 eingetragen:

Spalte 1: Nr. der Eintragung: 1.

Spalte 2: Name und Sitz des Vereins:

Verband stillgelegter Baumwollwebereien, Bocholt.

Spalte 3: Satzung:

Die Satzung ist am 24. Juni 1918 errichtet. Vorstand ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses, welcher im Behinderungsfalle durch den Schriftführer oder Kassensführer vertreten wird. Eines Nachweises der Behinderung bedarf es nicht.

Spalte 4: Vorstand:

Emil Liebau, Fabrikant zu Bocholt, Vorsitzender, Moritz Weyl, Fabrikant zu Bocholt, Schriftführer, W. G. D. Schwarz, Fabrikant zu Bocholt, Kassensführer.
des geschäftsführenden Ausschusses.

Bocholt, den 26. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

512. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 25. September 1918 ist der im Grundbuch von Stadt Haltern Band 23 Blatt 10 eingetragene Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Nr. 185, Tuchscherer Hermann Timte, mit seinem Rechte ausgeschlossen.

Haltern, den 27. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

513. Die Ehefrau Joh. Galinski in Gladbeck, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Brinkmann daselbst, klagt gegen den Arbeiter Joh. (Jof.) Turzinski, früher in Buer-Scholven, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr für in den Monaten März und April 1918 käuflich gelieferte Ware 204,45 Mk. verschulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von

204,45 Mf. nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem 1. Mai 1918.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das königliche Amtsgericht in Buer i. W. auf den 18. Dezember 1918, vormittags 9 Uhr, geladen.

Buer, den 24. September 1918.

Uebker,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

514. Die Frau Martha Koll geborene Weisert in Bredinken hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Wirt Bernhard Koll, zuletzt wohnhaft in Groß Cronau, geboren am 26. Dezember 1863, Sohn der verstorbenen Krugbesitzer Anton und Agnes geborene Greiff-Koll'schen Eheleute für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 10. Mai 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Wartenburg, den 28. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

515. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 29. November 1918, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Redlinghausen Kirchspiel, Band 54 Blatt Nr. 1230 (eingetragener Eigentümer am 23. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bureaubeamter Robert Gerke in Essen) eingetragene Grundstück

Gemarkung Redlinghausen Kirchspiel, Kartenblatt 30, Parzelle 1300/52 r., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 260, mit abgeordnetem Stallgebäude und Hausgarten, Eifel, Horneburgerstraße, 5,98 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 2802, Nutzungswert 1185 Mf., Gebäudesteuerrolle Nr. 297.

Redlinghausen, den 1. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 13. Dezember 1918, vormittags 10^{1/2} Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuche von Greden Band 15 Blatt 29 (eingetragener Eigentümer am 15. Juli 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Anstreicher Julius Gerbus) eingetragenen Grundstücke

Greden Dorf Nr. 38, Flur 16 Nr. 1015/88, Garten, 1 a 91 qm,

Flur 16 Nr. 1146/0,128, Hofraum, 16 qm,

Flur 16 D Nr. 1144/128, Weg, 01 qm,

Flur 16 D Nr. 1145/128, bebauter Hofraum, 86 qm, jährl. Nutzungswert 400 Mark. — 9 R. 6-18.

Münster i. W., den 13. August 1918.

Amtsgericht, Abt. 9.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 42. Ausgegeben Münster, den 19. Oktober 1918.

Güterrechtsregister.

516. In das Güterrechtsregister Seite 1086 ist eingetragen, daß für die Ehe des Bahnarbeiters Heinrich Berkamp in Kirchspiel Walstedde, Bauerschaft Amecke und Maria geborene Haverkamp durch Vertrag vom 30. September 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster, den 4. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

517. In unser Güterrechtsregister Seite 608 ist heute zu den Eheleuten Bergmann früher Fuhrunternehmer Bernard Beufert und Maria geb. Berkenbusch zu Bottrop, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Juli 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschließung jeglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 12. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

518. In unser Güterrechtsregister Seite 610 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Franz Hermann Schmitz und Emma geborene Kruse zu Bottrop, folgendes eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart, unter Ausschließung jeglichen Nießbrauchs und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 26. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

519. In unser Güterrechtsregister Seite 671 Band II ist heute zu den Eheleuten Kolon Bernhard Tertelmann und Johanna geborene Hesterbrink, verwitwete Kolons Bernhard Hagen zu Ostendorf Nr. 19, Kspl. Leer i. Westf., folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 29. September 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 1. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

520. In unser Güterrechtsregister Seite 409 ist bei den Eheleuten Landwirt Hermann Vogt und Maria geborene Tenberg in Wolfer Gemeinde Mettingen folgendes eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1918 ist

die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden mit der Maßgabe, daß während des Bestehens derselben der Ehemann allein über die Grundstücke verfügungsberechtigt sein und alle Erklärungen zum Grundbuche allein abgeben können soll, und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Ibbenbüren, den 3. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

521. In unser Güterrechtsregister Seite 213 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Heinrich Holtkamp und Anna geborene Rienhaus, verwitwete Lobreier zu Gescher Nr. 25, folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 3. Oktober 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Goesfeld, den 3. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

522. Im Namen des Königs!

In der Aufgebotssache der Hypothekenufunde über die hier für den Rentner August Kreye zu Essen, Kleiststraße 7, im Grundbuche von Münster, Band 97, Blatt 28, Abt. III Nr. 18 eingetragene Forderung von 1000 Mark, hat das königliche Amtsgericht in Münster i. W. durch den Geheimen Justizrat Weingaertner für Recht erkannt:

Der vorbezeichnete Hypothekenbrief wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last. — 9 §. 13—18.

Münster i. W., 25. September 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

523. Im Namen des Königs!

In der Aufgebotssache des Sparkassenbuches Nr. 153 279 der Sparkasse der Stadt Münster zu Münster der Josefina Specht, früher Münster, Prinzipalmarkt 7, jetzt Dortmund, kölnischer Hof wohnhaft, hat das königliche Amtsgericht durch den Geheimen Justizrat Weingaertner für Recht erkannt:

Das Sparkassenbuch Nr. Einhundertdreißigtausendzweihundertneunundsiebzig der Sparkasse der Stadt Münster zu Münster wird für kraftlos erklärt. — 9 §. 14—18.

Münster i. W., 25. September 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

524. Im Namen des Königs!

In der Aufgebotsache der Ehefrau Wirt Franz Papenbrock zu Münster, Bergstraße 9, hat das Königliche Amtsgericht in Münster durch den Geheimen Justizrat Weingaertner für Recht erkannt:

Der unbekanntes Gläubiger der im Grundbuche von Münster, Band 128, Blatt 869 in Abteilung III Nr. 4 für den Höcker Hermann Evers zu Münster auf Grund des Vertrages vom 24. Dezember 1874 eingetragenen Restkaufforderung von 2235 Mark nebst 4 1/2 Prozent Zinsen wird mit seinem Rechte an dieser Post ausgeschlossen. — 9 F. 12—18.
Münster i. W., 18. September 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

525. Durch Ausschlußurteil vom 20. September 1918 sind folgende Sparkassenbücher:

Nr. 470 der Sparkasse der Stadt Lüdinghausen über eine Einlage von 5938,52 Mk., lautend auf Heinrich Wenning in Abachten,

Nr. 186 a des Nischeberger Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. zu Nischeberg über eine Einlage von 853,95 Mk., lautend auf Anna Berensmann in der Nordbauerschaft Nischeberg,

Nr. 707 J des Nischeberger Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. zu Nischeberg über eine Einlage von 655,07 Mark, lautend auf Josef Delmann, Förster in Davensberg,

für kraftlos erklärt worden.

Lüdinghausen, 23. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

526. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 10. Oktober 1918 ist der Hypothekenbrief vom 8. April 1891 über die in Grundbuche von Kspl. Dülmen Band 11 Blatt 4 (früher Band 44 Blatt 55) Abt. III Nr. 2 für Witwe Buchhändler Anton Laumann, Clara geborene Havestadt, zu Dülmen eingetragene Darlehnsforderung von 600 Mark für kraftlos erklärt.

Dülmen, den 10. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

527. Es haben beantragt:

1. Der Pächter Hermann Steinkamp zu Bierling Nr. 17, Kspl. Senden, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Terfloth in Lüdinghausen, das Aufgebot des von G. Markus-Werne auf die Kreissparkasse Lüdinghausen ausgestellten Schecks Nr. 10548 vom 20. Februar 1918 über 179,40 Mark, zahlbar an Steinkamp oder Überbringer,
2. der Landwirt Heinrich Baggelmann zu Ondrup, Kspl. Selm, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Terfloth in Lüdinghausen, das Aufgebot des von G. Mar-

kus zu Werne auf die Kreissparkasse Lüdinghausen ausgestellten Schecks Nr. 11464 vom 10. April 1918 über 308,20 Mark zahlbar an Baggelmann oder Überbringer,

3. die Witwe Landwirt Bernard Schwienhorst zu Oberbauerschaft, Kspl. Dttmarsbocholt, vertreten durch den Rechtsanwalt Schnieder zu Lüdinghausen, das Aufgebot des von G. Markus zu Werne, Bez. Münster auf die Kreissparkasse zu Lüdinghausen ausgestellten Schecks Nr. 10655 vom 6. März 1918 über 124 Mark zahlbar an die Antragstellerin oder Überbringer.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Dezember 1918, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lüdinghausen, 5. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

528. Die Witwe Franz Köhler, Elisabeth geb. Hülsbusch zu Seppenrade, vertreten durch den Rechtsanwalt Schnieder in Lüdinghausen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Miteigentums der Ehefrau Maurers Franz Köhler, Elisabeth geborene Kolls an dem im Grundbuche von Seppenrade Band 10, Blatt 91 eingetragenen Grundstück Flur 15 Nr. 1072/347 Gem. Seppenrade, —

der Landwirt Bernard Theodor Grove gt. Kampert in Nischeberg, Nordbauer 10, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Terfloth in Lüdinghausen, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Nischeberg Band 18 Blatt 211 — früher Band 6 Blatt 25 — in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragene Hypothek von 200 Taler Preuß. Cour. nebst 4 evtl. 5 Prozent Zinsen laut gerichtlicher Obligation vom 12. Dezember 1829 für den Nischeberger fundierten Armenfonds eingetragen ex decreto 12. Dezember 1829, — beantragt.

Die Ehefrau Maurer Franz Köhler, Elisabeth geb. Kolls, die im Grundbuch als Miteigentümerin eingetragen steht, sowie der Inhaber der Hypothekenurkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Januar 1919, vorm. 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls ihre Ausschließung bzw. die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lüdinghausen, 5. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

529. Im Grundbuche von Stadt Coesfeld, Band 22, Blatt 52, Abt. III, Nr. 4, steht für den

Schreinermeister Franz Weiß junior zu Coesfeld ein Darlehen von 1500 Mark nebst Zinsen eingetragen. Der über diese Post gebildete Hypothekenbrief vom 9. März 1914 ist verloren gegangen. Franz Weiß hat das Aufgebot des Briefes beantragt.

Der unbekannte Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, ihn spätestens in dem auf den 6. Februar 1919, morgens 10 Uhr, an der Gerichtsstelle anberaumten Termine vorzulegen, widrigenfalls der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt wird.

Coesfeld, den 9. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

530. Die Eheleute Landwirt Johann Hinkelammert, und Maria geborene Dücker zu Wester, Kspl. Ochtrup, vertreten durch Justizrat Dupre hier, hat das Aufgebot der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuche von Ochtrup, Band 36 Blatt 12 Abt. II unter Nummer 1 eingetragenen Realklast:

„An Werner von Zurmühlen zu Münster als Gutsherrschaft jährlich zwei Scheffel Roggen, 40 Pfund Butter, an Geld einen Reichstaler 16 Schillinge, 4 Deute, 4 Hühner, die Eigentumsgefälle“

beantragt. Die unbekanntem Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebots-terminen ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 27. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

531. Auf Antrag des Brennereibesizers Wilhelm Willering zu Borghorst, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Gansz zu Burgsteinfurt, wird der Eigentümer der im Grundbuch von Borghorst Band 6 Blatt 234 eingetragenen Parzelle Flur 18 Nr. 50 der Steuergemeinde Borghorst, berichtet für den Weber Ludwig Terstiege zu Borghorst, aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 11. Dezember 1918, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1 anberaumten Aufgebots-terminen anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 4. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

532. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 18. Februar 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuche von Stadt Burgsteinfurt Band 12 Blatt 28 (eingetragener Eigentümer am 26. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Anstreichermeister August Rühmeyer zu Burgsteinfurt) eingetragene Grundstück

Steuergemeinde Burgsteinfurt, Flur 3 Nr. 429, Friedhoffstraße, Hofraum, mit Wohnhaus Nr. 16 und Anbau, groß 1 a 62 qm, Nutzungswert 300 Mark. Grundsteuermutterrolle Art. 786, Gebäudesteuerrolle 368.

Burgsteinfurt, den 30. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 2. Am 17. Januar 1919, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, das im Grundbuche von Nienberge Band 5 Blatt 26 (eingetragene Eigentümerin am 2. August 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Bauunternehmers Johann Müllermeister, Maria Katharina geborene Schumm, zu Wilkinghege bei Münster) eingetragene Grundstück, Gemarkung Nienberge

Flur 6 Nr. 122/50 w., Dorfbauerschaft Nienberge 24, bebauter Hofraum mit Hausgarten, 1 ha 02 a 12 qm, 2172 Mk. Nutzungswert.

Grundsteuermutterrolle Art. 251, Gebäudesteuerrolle Nr. 77.

Münster i. W., den 9. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 13. Dezember 1918, vormittags 10¹/₂ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Hertzen Band 5 Blatt Nr. 17 (eingetragene Eigentümer am 19. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

1. Witwe Josef Schulte gen. Leermann zu Hertzen,
2. Bäcker Josef Schmelzing zu Hertzen,
3. Witwe des Metzgermeisters Theodor Reichenberg zu Hertzen,

4. Metzgermeister Joh. Hegerfeld zu Hertzen,
5. Eberhard Nettelbeck in Gelsenkirchen)
eingetragene Grundstück, Gemarkung Hertzen, Kartenblatt 7

Parzelle 471/40, Weide, die Howarde, 1 ha 75 a 32 qm groß, Reinertrag 2,75 Tlr., Grundsteuer-mutterrolle Art. 25.

Recklinghausen, den 23. September 1918.

Amtsgericht.

des
(Be
Am
folg
von
rech
Der
Sch
Bet
den
fern
zeich
lich

mög
wir
8.
dur
best

lich
bei
Dt
geb
ger
allg
des

ist
Wi
St
10.
Bü

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 43. Ausgegeben Münster, den 26. Oktober 1918.

Konkursverfahren.

533. In dem Konkurs über das Vermögen des Bauunternehmers Heinrich Beck zu Greven (Westf.) soll mit Genehmigung des königlichen Amtsgerichts Münster die Schlußverteilung erfolgen. Die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 1370,02 Mk. sind bezahlt. Die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen 27 173,82 Mk. Der verfügbare Massenbestand ist 2591,72 Mk. und Schlußzinsen seit 1. Januar 1918. Von diesem Betrage sind die noch festzusetzenden Honorare für den Gläubigerausschuß, den Konkursverwalter, ferner Auslagen zu bestreiten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts Abt. 9 zur Einsicht aus.

Münster, den 10. Oktober 1918.

Der Konkursverwalter:
Paul Bennemann.

534. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Anton Seiler in Ahlen wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 8. August 1918 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Ahlen i. Westf., den 18. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

535. In das Güterrechtsregister des königlichen Amtsgerichts Ibbenbüren Seite 410 ist heute bei den Eheleuten Bahnarbeiter Carl August Ottenhus zu Hörstel und Maria Anna Auguste geborene Fischer folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Vertrag vom 3. Oktober 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 8. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

536. In unser Güterrechtsregister Seite 790 ist am 16. Oktober 1918 eingetragen: Die Eheleute Wirt Gerhard Mücken und Paula geborene Stöcker zu Rienborg haben durch Vertrag vom 10. Mai 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

537. In unser Güterrechtsregister Seite 609 ist heute zu den Eheleuten Klempnermeister Friedrich Angenendt und Sybilla geborene Boehm zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 29. Juli 1918 ist völlige Gütertrennung nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs unter Ausschluß aller Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Vottrop, den 17. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

538. In unser Güterrechtsregister Seite 611 ist heute zu den Eheleuten Gastwirt Heinrich Grohe-Lohmann und Anna geborene Lindemann zu Vottrop folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. September 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß jeglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Vottrop, den 12. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

539. In unser Güterrechtsregister Seite 612 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Paul Bobritz und Johanna geborene Honysch zu Vottrop folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. September 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschließung jeglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Vottrop, den 12. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

540. In unser Güterrechtsregister Seite 294 ist heute zu den Eheleuten Hilfschaffner Gerhard Gerdes und Katharina geborene Kogs zu Rheine folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 7. Oktober 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Rheine, den 11. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

541. In unser Güterrechtsregister Seite 295 ist heute zu den Eheleuten Bahnarbeiter Bernard Lambers und Ludowika geborene Brünina zu Eschendorf, Stollbergstraße 8 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. Oktober 1918

ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.
Rheine, den 12. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

542. In unser Güterrechtsregister Seite 238 ist heute zu den Eheleuten Heuerling Ernst Bahrenhorst und Karoline geborene Altekruze zu Medelwege Nr. 3c, Gemeinde Lienen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 10. Oktober 1918 ist vereinbart, daß für die Ehe künftighin die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten soll.

Tecklenburg, den 19. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

543. Durch Ausschlußurteil vom 15. Oktober 1918 ist der Hypothekenbrief vom 26. Juli 1907 über die für den Gutsbesitzer Franz Hermann Alpmann in Liesborn, im Grundbuche von Liesborn Band 10 Blatt 23 in Abt. III Nr. 2 (früher Band 4 Blatt 25 Abt. III Nr. 6) eingetragene zu 4 vom Hundert verzinsliche Darlehnsforderung von 200 Mk. für kraftlos erklärt.

Beckum, den 17. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

544. Durch Ausschlußurteil vom 15. Oktober 1918 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Ahlen, Band 1, Blatt 43, in Abt. III unter Nr. 4 aus der Urkunde vom 25. November 1834 für die Geschwister Gertrudis und Magarethe Seehaus in Münster eingetragenen zu 4 bezw. 5 verzinslichen Darlehnshypothek von 200 Talern mit seinem Recht auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Ahlen, den 15. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

545. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 15. Oktober 1918 ist das Sparbuch der Sparkasse des Landkreises Recklinghausen in Recklinghausen Nr. 55 316 über 108,32 Mk., ausgestellt für Witwe Hasenpflug in Herten, für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, den 15. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

546. Der Schirmmacher Ludwig Höfer zu Recklinghausen, Herzogswall Nr. 1 II, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuchs Nr. 79 794 der städtischen Sparkasse Trier über 433,46 Mk. ausgestellt für den Schirmmacher Ludwig Höfer zu Recklinghausen, Herzogswall Nr. 1 II, beantragt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Januar 1919, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 65 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte

anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Recklinghausen, den 21. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

547. Die Witwe Bergmann Heinrich Münch, Anna geborene Hasenjürgen in Stuckenbusch hat das Aufgebot der verloren gegangenen 3 Hypothekenbriefe über die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 44 Blatt 725 Abt. III Nr. 1, 2 und 3 für den Ökonomen Wilhelm Großfeld in Carnap eingetragenen Posten, nämlich

1. 350 Taler Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen und Kosten aus der Obligation vom 6. Januar 1864,
2. 100 Taler Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen und Kosten aus der Obligation vom 28. November 1864,
3. 49 Taler Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen und Kosten aus der Obligation vom 2. April 1865,

jämlich eingetragen ex decreto vom 1. Juli 1867,

beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Februar 1919, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Recklinghausen, den 11. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

548. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens her-

beizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 18. Februar 1919, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuche von Stadt Burgsteinfurt Band 12 Blatt 28

(eingetragener Eigentümer am 26. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Anstreichermeister August Rühmeyer zu Burgsteinfurt) eingetragene Grundstück

Steuergemeinde Burgsteinfurt, Flur 3 Nr. 429, Friedhofstraße, Hofraum, mit Wohnhaus Nr. 16 und Anbau, groß 1 a 62 qm, Nutzungswert 300 Mark. Grundsteuermutterrolle Art. 786, Gebäudesteuerrolle 368.

Burgsteinfurt, den 30. September 1918.

Amtsgericht.



m
vo
P
10
fel

m
D
sch
ift
de
m
ge
ge

ift
R
tr
to
ein

ift
R
S
E
di
G

ift
len
be
zu
tr

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 44. Ausgegeben Münster, den 2. November 1918.

Konkursverfahren.

549. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Coesfelder Bankvereins G. m. b. H. vorm. F. H. Schölvind zu Coesfeld ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. November 1918, vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Coesfeld anberaumt.

Coesfeld, den 21. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

550. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Milchverwertungsgenossenschaft für Oberhausen und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Sitz Kirchhellen, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 2. Dezember 1918, vormittags 10¹/₂ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Dorsten, Zimmer Nr. 14, des Hauptgebäudes anberaumt.

Dorsten, den 22. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

551. In das Güterrechtsregister Seite 1087 ist eingetragen, daß für die Ehe des Webers Josef Reders zu Greven, Bauerschaft Aldrup und Gertrud geborene Nische durch Vertrag vom 15. Oktober 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster, den 19. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

552. In unser Güterrechtsregister Seite 1566 ist heute zu den Eheleuten Berginvalide Anton Kmiecik und Elisabeth geborene Huchraf in Suberwich folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 18. März 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Reddinghausen, den 19. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

553. In unser Güterrechtsregister Seite 411 ist heute folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Bergmann Hugo Böggemann und Emma verwitwet genessene Lagemann geborene Lampe zu Lage, Gemeinde Mettingen, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1918 die allgemeine Güter-

gemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Ibbenbüren, den 16. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

554. In unser Güterrechtsregister Seite 529 ist heute zu den Eheleuten Rötter Heinrich Wieschermann und Gertrud geborene Heuser verwitwete Kuballa zu Dorsten, Feldmark I 82, folgendes eingetragen: In Wänderung des notariellen Ehevertrages vom 20. Februar 1918 ist durch notariellen Vertrag vom 26. September 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 26. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

555. In unser Güterrechtsregister Seite 792 ist am 28. Oktober 1918 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Clemens Bering gnt. Averkotte und Catharina geborene Koting zu Graes Kirchspiel Wessum haben durch Vertrag vom 24. Oktober 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Mhaus.

556. In unser Güterrechtsregister Seite 793 ist am 28. Oktober 1918 eingetragen: Die Eheleute Gutbesitzer Anton Bentling gnt. Schulze van Halle und Elisabeth geborene Schulze Buschhoff zu Kirchspiel Heel haben durch Vertrag vom 26. Oktober 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Mhaus.

Vereinsregister.

557. Der Name des unter Nr. 108 des Vereinsregisters eingetragenen Vereins „Verein katholischer deutscher Oberlehrerinnen zu Münster in Westf.“ ist durch Beschluß vom 27. April 1918 in „Verband katholischer Oberlehrerinnen Deutschlands“ abgeändert und dieses in das Vereinsregister heute eingetragen.

Münster i. W., den 29. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

558. Der Bergmann Jakob Weber in Reddinghausen, Grünerweg 21a, hat als Erbe der am

28. August 1916 in Recklinghausen verstorbenen Ehefrau des Fuhrmanns Heinrich Tennie das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der verstorbenen Ehefrau Heinrich Tennie spätestens in dem auf den 17. Dezember 1918, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 65, anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Recklinghausen, den 2. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

559. Die Frau Witwe Josef Straßburger aus Münster, als Bevollmächtigte des Theo Wenking jun., hat das Aufgebot des auf den Namen des Architekten Theodor Wenking zu Münster lautenden Hypothekenbriefs über im Grundbuche von Münster Band 101 Blatt 27 Abteilung III Nr. 12 eingetragene Hypothek von 1400 Mk. und 4 v. H. Zinsen für den Architekten Theodor Wenking in Münster beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. Februar 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 9 F. 26/18.

Münster i. W., den 14. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

560. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Bankdirektor Boetisch, zuletzt in Luxemburg, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und fünf Kuxe derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

561. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den F. B. Hubert-Lang, zuletzt zu Brüssel Rue Vandermeeersch 32, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und drei Kuxe derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 120 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

562. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den M. E. Andretsch, zuletzt zu Antwerpen, Avenue Charlotte 64, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und einen Kux derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 40 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

563. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Robert Le Gallais, zuletzt in Luxemburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und 10 Kuxen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 400 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtsekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

564. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Joseph Paquet, zuletzt in Niederkorn, Post Differdingen, Luxemburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und fünf Kuxen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtsekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

565. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten

durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Arthur Demmler, Paris, Boulevard Emile-Augien 10, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und drei Kuxen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 120 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtsekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerungen.

566. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungsachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen

oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 13. Dezember 1918, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, das im Grundbuche von Necklinghausen-Stadt Band 91 Blatt Nr. 1618 (eingetragene Eigentümer am 2. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

1. Fahrhauer Johannes Bellers in Hülk, Viktoriastraße 5,
2. Fabrikarbeiter Alloysius Bellers in Necklinghausen, Kampstraße 6,
3. Bergarbeiter Josef Bellers in Necklinghausen, Kampstraße 6,

in ungeteilter Erbengemeinschaft)
eingetragene Grundstück, Gemarkung Necklinghausen-Stadt, Kartenblatt 18,

Parzelle 7952/537, bebauter Hofraum, Kampstraße 6, 2,34 a groß,

Grundsteuermutterrolle 899, Gebäudesteuerrolle Nr. 76.

Necklinghausen, den 7. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 20. Dezember 1918, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Hertzen Band 18 Blatt Nr. 268 (eingetragene Eigentümerin am 17. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Hotel zur Post“ zu Hertzen) eingetragene Grundstücke

Flur 4 Nr. 1422/54.c., Hofraum mit a) Wohn- und Geschäftshaus, Kaiserstraße Nr. 55, groß 1,99 a, mit 2730 Mk. Gebäudenutzungswert. Gebäudesteuerrolle Nr. 755.

Flur 4 Nr. 1421/54.c., Hofraum, Kaiserstraße Nr. 51—53 mit a) Hotel- und Restaurationsgebäude mit Anbauten, b) Saalgebäude mit Regelbahn, groß 11,95 a, mit 4200 Mk. Gebäudenutzungswert zu a) und 1574 Mk. zu b). Gebäudesteuerrolle Nr. 18,

Grundsteuermutterrolle Art. 875.

Necklinghausen, den 5. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 10. Januar 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 26, die im Grundbuche von Necklinghausen-Stadt, Band 57 Blatt Nr. 42 (eingetragener Eigentümer am 20. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kassenbote Wilhelm Marten in Wesel) eingetragene Grundstücke, Gemarkung Necklinghausen-Stadt,

Flur 25 Nr. 4231/144, Hofraum, Bochumerstraße 154, mit a) Wohn- und Geschäftshaus mit abgefondertem Stall (teilweise), groß 0,80 a, mit 2400 Mk. Gebäudenutzungswert,

Flur 25 Nr. 4232/144, Hofraum daselbst, mit a) Wohn- und Geschäftshaus mit abgefondertem Stall (teilweise), groß 3,55 a,

Flur 25 Nr. 4234/144, Hofraum daselbst, mit a) Wohn- und Geschäftshaus mit abgefondertem Stall (teilweise), groß 0,09 a.

Grundsteuermutterrolle Art. 2728,

Gebäudesteuerrolle Nr. 1716.

Necklinghausen, den 5. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 45. Ausgegeben Münster, den 9. November 1918.

Konkursverfahren.

567. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Emil Busch aus Gladbeck wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke wird anberaumt auf den 26. November 1918, vormittags 10 Uhr.

In demselben soll auch die Festsetzung der Auslagen und Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses erfolgen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 2000 Mark, seine baren Auslagen auf 300 Mark festgesetzt. — N. 5—15.

Gladbeck, den 30. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

568. In das Güterrechtsregister ist eingetragen, daß für die Ehe des Dr. jur. Robert Schwarz in Münster und Anna Elisabeth (Anneliese) geborene Mittmann der Mann das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschloffen hat.

Münster i. W., den 26. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

569. In unser Güterrechtsregister Seite 791 ist am 21. Oktober 1918 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Heinrich Schnyders und Anna geborene Bessler haben durch Vertrag vom 13. Oktober 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

570. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 991 folgendes eingetragen: Die Eheleute Gastwirt Heinrich Klopries und Elisabeth geborene Terlunen in Westerholt haben durch Vertrag vom 17. September 1918 vollständige Gütertrennung mit Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 21. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

571. In unser Güterrechtsregister Seite 662 ist heute zu den Eheleuten Schuldiener Josef Surlholt und Maria geborene Peters, verwitwet gewesene Anstreichermeister Heinrich Sommer zu Selm, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 1. Oktober 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lüdinghausen, den 27. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

572. In unser Güterrechtsregister Seite 663 ist heute zu den Eheleuten Schlosser Anton Bohr und Bernardine geborene Jungkamp zu Letetum, Kspl. Seppenrade, Hausnummer 39, folgendes eingetragen:

Durch notariellen Ehevertrag vom 20. September 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, allein und ohne Einwilligung der Ehefrau über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke zu verfügen.

Lüdinghausen, den 27. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

573. In unser Güterrechtsregister Seite 664 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Clemens Dange und Maria geborene Schürmann zu Senden folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 1. Oktober 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, allein und ohne Einwilligung seiner Ehefrau über einzelne zum Gesamtgute gehörende Grundstücke zu verfügen, sowie Verpflichtungen zu solchen Verfügungen einzugehen.

Lüdinghausen, den 27. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

574. In unser Güterrechtsregister Seite 613 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Johann Aloys Hinßen und Elisabeth Hedwig geborene Dickmann zu Bottrop folgendes eingetragen:

Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 18. September 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß jeglicher Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 26. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

575. Die Witwe Adersmann Johann Hermann Neuhaus, Maria Adelheid geborene Greving in Wendfeld bei Stadtlohn i. W., vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat Brandis und Felix Brandis in Ahaus i. W., hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuche von Hengeler-Wendfeld Band 7 Blatt 44 Abt. III Nr. 2 für die Geschwister Börrger — 1. Johanna Elisabeth, 2. Anna Christine, beide geboren den 9. Oktober 1811, 3. Anna Elisabeth, geboren den 11. Oktober 1813, 4. Gerhard Heinrich Bernard, geboren den 18. Mai 1815, 5. Maria Adelheid, geboren 24. Juni 1817, 6. Heinrich Hermann, geboren den 30. April 1821, aus dem gerichtlichen Protokolle vom 4. Oktober 1824 eingetragenen Kauktion von 215 Tlr. 2 Ggr. 9 Fig. gemäß § 1170 BGB. beantragt.

Der Gläubiger bzw. die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Januar 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebots-terminen ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihrem Rechte erfolgen wird.

Breden (Bez. Münster), den 31. Oktober 1918.
Königliches Amtsgericht.

576. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Dähtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Bankdirektor Boetisch, zuletzt in Luxemburg, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und fünf Kuzen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kuz einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

577. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Dähtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main,

Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den J. B. Hubert-Lang, zuletzt zu Brüssel Rue Vandermeerich 32, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und drei Kuzen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kuz einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 120 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

578. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Dähtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den M. E. Andretsch, zuletzt zu Antwerpen, Avenue Charlotte 64, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und einen Kuz derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerkschaft-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zusage von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kuz einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 40 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

579. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Dähtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main,

Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Robert Le Gallais, zuletzt in Luxemburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und 10 Kuxen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerken-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zubeße von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 400 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtsjsekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

580. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Joseph Paquet, zuletzt in Niederkorn, Post Differdingen, Luxemburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und fünf Kuxen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerken-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zubeße von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtsjsekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

581. Die konsolidierte Eisenstein-Bergwerks-Gewerkschaft „Deutschland“ in Ochtrup, vertreten durch ihren Repräsentanten Diplom-Ingenieur Theodor Schmelzer zu Frankfurt am Main, Untermainanlage 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechts-

anwalt, Justizrat Dr. Kurt Frank zu Frankfurt am Main, Neue Mainzerstraße 53, klagt gegen den Arthur Demmler, Paris, Boulevard Emile, Mugien 10, unter der Behauptung, daß der Beklagte Gewerke der Gewerkschaft Deutschlands ist und drei Kuxen derselben besitze und auf Grund der Beschlüsse der Gewerken-Versammlungen vom 8. Oktober 1917 und 28. Juni 1918 der Repräsentant der Gewerkschaft eine Zubeße von 15 Mk. und 25 Mk. für jeden Kux einfordere mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 120 Mk. nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Burgsteinfurt auf den 14. Januar 1919, vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Burgsteinfurt, den 23. Oktober 1918.

Overtheil, Amtsgerichtsjsekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerungen.

582. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 20. Januar 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Sassenberg, Band 12 Blatt 61, (eingetragener Eigentümer am 26. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Müller Bernhard Ostkamp zu Sassenberg, 3. St. Landwehrmann der 2. Komp. Ers.-Batl. Res. Inf.-Regt. Nr. 13 in Coesfeld) eingetragenen Grundstücke, Schürenstraße Nr. 87

1. Flur 3 Nr. 1698 a/272 a) Acker am Patte, 30 a 40 qm groß, 1,67 Taler R.-G., b) Hof-

- raum mit Wohnhaus, Scheune, Stall, Werkstätte und Mühle mit Holzschuppen, 11 a 10 qm groß, 233 Mk. R.-G.;
2. Flur 3 Nr. 1697/272, Hofraum am Patte, 31 qm groß;
3. Flur 3 Nr. 1701/273 u., Acker up de Dornhegge, 5 a 469 qm groß, 0,30 Taler R.-G.

Warendorf, den 15. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 46. Ausgegeben Münster, den 16. November 1918.

Bekanntmachungen.

583. Die Entmündigung des Arbeiters Bernard Wiegard zu Münster wegen Trunksucht ist aufgehoben.

Münster, den 23. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

584. Durch Beschluß des Amtsgerichts in Reddinghausen vom 6. November 1918 ist die Entmündigung des Bergmanns Wilhelm William in Der wegen Trunksucht wieder aufgehoben.

Reddinghausen, den 6. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

585. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kolonialwarenhändlers Anton Böhle zu Röllinghausen ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Festsetzung der Vergütung für ihre Tätigkeit auf den 22. November 1918, vormittags 10^{1/2} Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 26, bestimmt.

Reddinghausen, den 26. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

586. In unser Güterrechtsregister Seite 230 ist heute zu den Eheleuten Aderer Bernard Buß und Maria Katharina geborene Langkamp in Lünten folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Juni 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Breden, den 2. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

587. In unser Güterrechtsregister Seite 665 ist heute zu den Eheleuten Rötter und Maurer Josef Bäder genannt Ruffeler und Elisabeth geborene Inkmann zu Osterbauerschaft, Kirchspiel Südkirchen Nr. 17, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Oktober 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt. Der

Ehemann ist berechtigt, allein und ohne Einwilligung seiner Ehefrau über einzelne zum Gesamtgute gehörende Grundstücke zu verfügen, sowie Verpflichtungen zu solchen Verfügungen einzugehen.

Lüdinghausen, 6. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

588. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 412 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Josef Tappe und Rosa verwitwet gewesene Terhaer geborene Remmersmann genannt Spieker in Riesenbeck durch Vertrag vom 14. Oktober 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 4. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

589. In das Güterrechtsregister Seite 1089 ist eingetragen, daß die bisher für die Ehe des Maurers Hermann Lohmann zu Rottuln und Franziska geborene Pleß geltende allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 2. Oktober 1918 aufgehoben und für die Zukunft Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart ist.

Münster, den 6. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

590. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 30. Oktober 1918 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kirchspiel Werne Band 29 Blatt 34 Abteilung III Nr. 1 für das General-Judizial-Depositum des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Werne eingetragene Post von einhundert Talern für kraftlos erklärt worden.

Werne (Bez. Münster), 30. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

591. Im Namen des Königs!

In der Aufgebotsache des Bankiers Franz Josef de Weldig-Grömer in Dorsten hat das Königliche Amtsgericht in Münster i. W. für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief vom 19. September 1910 über die hier für den Antragsteller im

Grundbuche von Münster Band 102 Blatt 40 eingetragenen Hypothek von 10000 Mk. wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Münster i. W., 16. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

592. Im Namen des Königs!

In der Aufgebotsache des Heizers Bernard Thomas zu Münster hat das Königliche Amtsgericht in Münster i. W. für Recht erkannt:

Die Sparbücher der Sparkasse des Kreises Münster Nr. 44054 über 8919,39 Mark und Nr. 30450 über 835,18 Mark werden für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Münster i. W., 16. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

593. Im Namen des Königs!

In der Aufgebotsache der Ehefrau des Postgeschäftsführers August Görz aus Appelhülsen Nr. 9 hat das Königliche Amtsgericht für Recht erkannt:

Das Sparkassenbuch der Sparkasse des Kreises Münster Nr. 33990 mit einem Guthaben von 128,02 Mark, lautend auf den Namen Anna Görz in Appelhülsen, wird für kraftlos erklärt.

Münster i. W., 23. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

594. Der Landwirt Heinrich Robert aus Lembeck-Endeln Nr. 34 hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 30801 der Sparkasse des Landkreises Recklinghausen zu Dorsten über 193,20 Mark, ausgestellt für H. Robert, Lembeck-Endeln Nr. 34, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. März 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte geltend zu machen und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Dorsten, den 25. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

595. Die Martha Berding zu Telgte hat das Aufgebot des auf den Namen ihrer verstorbenen Mutter Witwe Lehrer Berding in Telgte lautenden Sparbuches der Kreisparlasse Münster Nr. 53426 über 1598,04 Mark, das angeblich verbrannt worden, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Februar 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen,

widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Münster i. W., den 22. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

596. Der Ackerer Bernhard Borkers zu Loikum, vertreten durch den Justizrat Koop in Bocholt, hat das Aufgebot des im Grundbuche von Dingden Blatt 340 für den Ackerer Heinrich Groß-Böltling zu Loikum eingetragenen hälftanteils an dem Grundstücke Flur A Nr. 27 der Gemeinde Dingden beantragt.

Der bisherige Eigentümer des genannten Grundstücksanteils wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine sein Recht auf den aufgegebenen Grundstücksanteil anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bocholt, den 6. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

597. Der Rötter Heinrich Reismann zu Elvert, Rspl. Lüdinghausen, vertreten durch Rechtsanwält Schneider zu Lüdinghausen, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Hypothekenbriefe vom 23. Juli 1880 über die im Grundbuche von Lüdinghausen Band 13 Blatt 38 eingetragenen Hypotheken:

Abt. III Nr. 2: Dreihundertneunzig Mark Darlehn für den Drechsler Theodor Kiwitt in Lüdinghausen aus der Schuldburkunde vom 16. Juni 1880,

Abt. III Nr. 3: Fünfhundertfünfzig Mark Kauktion für den Drechsler Theodor Kiwitt zu Lüdinghausen wegen aller Ansprüche aus der von ihm bei der Kreisparlasse übernommenen Bürgschaft, eingetragen auf Grund der Urkunde vom 16. Juli 1880,

beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Februar 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 25. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

598. Die Witwe Ackerermann Gerhard Kösters, Josefine geborene Siegbert zu Catenhorn Nr. 13, Gemeinde Rheine links der Ems — vertreten durch Rechtsanwält Justizrat Froning zu Rheine — hat das Aufgebot des unbekanntes Gläubigers der im Grundbuch von Rheine links der Ems Band 6 Blatt 230 Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Post: 49 Taler Courant Darlehn zu 4% Zinsen gegen halbjährige Kündigung nebst Kosten aus der Urkunde des 10. September 1827 für den Rötter Bernard Heinrich Deupmann in

Catenhorn, haftend auf den Immobilien sub 2—6 incl. (jezt 2—7) des Titelblatts ex decreto den 20. September 1827, beantragt.

Der Gläubiger der Post wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Juli 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls der Gläubiger nach Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen kann, und sein Recht auf dem hinterlegten Betrage erlischt, wenn er sich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle meldet.

Rheine, den 5. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

599. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 8. Januar 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 16, das im

Grundbuche von Gladbeck Band 9 Blatt 19 (eingetragene Eigentümerin am 21. Februar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Wirt August Mey, Maria geborene Keul in Gladbeck) eingetragene Grundstück

Gemarkung Gladbeck Kartenblatt 11 Parzelle 3029/113, 2,96 groß, Grundsteuermutterrolle Art. 530, Nutzungswert 1149 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 57 a.

Gladbeck, den 5. November 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 20. Februar 1919, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 17, das im Grundbuche von Münster Band 133 Blatt 1077 (eingetragene Eigentümerin am 23. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Bauunternehmer Hermann Schulte ter Hardt, Caroline geborene Bette zu Bottrop) eingetragene Grundstück, Münster i. W., Victoriastraße 5

Flur 1 L Nr. 3499/459 — bebauter Hofraum, 2 a 51 qm — 1387 Mark Nutzungswert.

Münster, den 29. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 14. Januar 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 17, die im Grundbuche von Münster i. W., Band 160 Blatt 2157 (eingetragener Eigentümer am 19. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Rentner Heinrich Schwirkmann zu Dortmund, Mittelstraße 11) eingetragenen Grundstücke, Münster i. W.

1. Flur 6 L 961/119 x., bebauter Hofraum, Augustastrafte Nr. 26, 4,92 qm, 1860 Mark Nutzungswert,

2. Flur 6 L 964/119 x., bebauter Hofraum, Augustastrafte Nr. 32, 4,62 qm, 2724 Mark Nutzungswert.

Münster, den 27. August 1918.

Amtsgericht.

Nr. 4. Am 6. März 1919, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 17, das im Grundbuche von Münster Band 102 Blatt 40 (eingetragener Eigentümer am 14. Oktober 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Heinrich Meier zu Dorsten) eingetragene Grundstück, Münster i. W., Dortmunderstraße 34

Flur 2 L Nr. 689/62, bebauter Hofraum, 2 a 75 qm groß, 2445 Mark Nutzungswert.

Münster, den 29. Oktober 1918.

Amtsgericht.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Vertical text on the right edge of the page, including a small circular symbol at the top and several lines of characters below.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 47. Ausgegeben Münster, den 23. November 1918.

Bekanntmachungen.

600. Der über die Lit. D Nr. 6 243 822/25 und Lit. D 6 243 841/42 der 5% deutschen Reichsanleihe für 1916 auf den Namen der Frau Witwe Oberlehrer Josef Lins in Dorsten, von der städtischen Sparkasse in Dorsten ausgestellte Hinterlegungsschein über 1000 Mark und 2000 Mark ist für kraftlos erklärt.

Dorsten, den 12. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

601. Im Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kolonialwarenhändlers Anton Böhle zu Röllinghausen — Nr. 53/15 Kgl. Amtsgericht Recklinghausen — soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt Mk. 8803,81, der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt Mk. 5550,95.

Recklinghausen, den 12. November 1918.

Der Konkursverwalter:
Verstege.

Güterrechtsregister.

602. In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 106 eingetragen: Die Eheleute Schreinermeister Heinrich Horsten und Ludowika geborene Rath zu Dülmen haben durch Vertrag vom 7. November 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. vereinbart.

Dülmen, den 7. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

603. In unser Güterrechtsregister Seite 240 ist bei den Eheleuten Bergmann August Wortmann und Elise geborene Hansen in Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 15. Oktober 1918 ist Gütertrennung vereinbart.

Gladbeck, den 13. November 1918.

Das Amtsgericht.

604. In unser Güterrechtsregister Seite 296 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Theodor Kortjan und Catharina geborene Cordesmeier

zu Eschendorf folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. Oktober 1918 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart mit der Maßgabe, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 2. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

605. In unser Güterrechtsregister Seite 239 ist heute zu den Eheleuten Hofbesitzer August Wittmann und Wilhelmine geborene Berkemeier in Hohne Nr. 25, Gemeinde Lengerich, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Oktober 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. vereinbart.

Tecklenburg, den 11. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

606. Durch Ausschlußurteil vom 13. 11. 1918 ist der Grundschuldbrief vom 17. 4. 1915 über die im Grundbuch von Bedum Stadt Band 29 Blatt 13 Abt. III Nr. 3 für den Kaufmann Heinrich Jlligens in Bedum eingetragene Grundschuld von 10000 Mk. nebst fünf vom Hundert Zinsen seit 16. April 1915 für kraftlos erklärt.

Bedum, den 13. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

607. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 6. November 1918 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Rhede Blatt 466 Abteilung III Nr. 4 für den Ziegeleiarbeiter Anton Heinrich Decressin in Rhede eingetragene Restkaufpreishypothek von 6000 Mark für kraftlos erklärt worden.

Bocholt, 8. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

608. Verkündet am 13. November 1918.

gez. Stork, Gerichtsschreiber.

In Sachen

betreffend das Aufgebot des Anstreichermeisters Josef Schwend zu Borken i. W., vertreten durch den Rechtsanwalt Lueb daselbst (F. 2-18) hat das Amtsgericht Borken i. W. in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 1918 durch den Amts-

gerichtsrat Geh. Justizrat Bogelsang für Recht erkannt:

Folgende Hypothekenbriefe:

1. Der Hypothekenbrief vom 7. Dezember 1896 über die im Grundbuch von Borken Bd. 12 Bl. 101 Abt. III unter Nr. 4 für die Ehefrau Elisabeth Jfinger geborene Tacke zu Gemenfrückling auf Grund der Schuldschreibung vom 1. Dezember 1896 eingetragene, später dem Anstreichermeister Josef Schwend zu Borken abgetretene Darlehnsforderung von 300 Mk. einschließlich vier Prozent jährlicher Zinsen seit dem 1. Dezember 1896,
2. der Hypothekenbrief vom 27. November 1897 über die daselbst Abt. III unter Nr. 5 für den Anstreichermeister Josef Schwend zu Borken auf Grund der Urkunde vom 28. Oktober 1897 eingetragene Darlehnsforderung von 150 Mk. nebst vier Prozent jährlicher Zinsen seit dem 1. November 1897,
3. der Hypothekenbrief vom 4. Juni 1898 über die daselbst Abt. III unter Nr. 6 für den Anstreichermeister Josef Schwend zu Borken auf Grund der Urkunde vom 1. Juni 1898 eingetragene Darlehnsforderung von 150 Mk. nebst vier Prozent jährlicher Zinsen seit dem 1. April 1898

werden für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Aufgebotsverfahrens fallen dem Anstreichermeister Josef Schwend zur Last.

609. Durch Urteil vom 5. November 1918 sind die Miteigentümer des Grundstücks Flur 1 Nr. 998/293 der Gemeinde Altschermbek, nämlich:

1. die Witwe Kolon Johann Schetter, Gertrud geborene Schlüter, genannt Berger,
2. die Ehefrau Heinrich Wischermann, Maria Josefa geborene Schlüter,
3. die Anna Maria Gertrud Schlüter,

sowie deren Rechtsnachfolger mit ihren Rechten an dem genannten Grundstücke ausgeschlossen worden.

Dorsten, den 6. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

610. Die Näherin Elisabeth Ostermann in Ahlen, vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Grönhoff daselbst, hat das Aufgebot des angeblich im März 1918 verloren gegangenen, auf ihren Namen lautenden Sparbuches Nr. 2913 der städtischen Sparkasse in Ahlen über 1171,89 Mk. beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. April 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzu-

melden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Ahlen, den 8. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

611. Der Bergmann Jakob Weber in Redlinghausen, Grünerweg 21a, hat als Erbe der am 28. August 1916 in Redlinghausen verstorbenen Ehefrau des Fuhrmanns Heinrich Tennie das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der verstorbenen Ehefrau Heinrich Tennie spätestens in dem auf den 17. Dezember 1918, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 65, anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Redlinghausen, den 2. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

612. 1. Im Grundbuche von Benteler Band II Art. 46 stehen in Abteilung III folgende Hypotheken für den Landwirt Heinrich Laumeier in Benteler eingetragen:

1b: 300 Mk. Darlehn, verzinslich mit 4%, zahlbar nach halbjährlicher Kündigung, aus der Schuldschrift vom 7. Juni 1847 und Cession vom 1. Oktober 1875;

1c: 141 Mk. Darlehn, verzinslich mit 5% und zahlbar nach halbjährlicher Kündigung, aus der Schuldschrift vom 8. Februar 1849 und Cession vom 1. Oktober 1875;

1d: 669 Mk. Darlehn, verzinslich mit 4 bzw. 5% und zahlbar nach halbjährlicher Kündigung, aus der Schuldschrift vom 5. Dezember 1859 und Cession vom 1. Oktober 1875.

Die eingetragenen Eigentümer, Eheleute Metzger Wilhelm Wiengarn und Catharina geborene Benzmann in Benteler, vertreten durch den Justizrat Westhoff in Delde, haben das Aufgebot der zu den 3 Hypotheken gebildeten, angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefen beantragt.

2. Im Grundbuch von Belleren, Band 2 Blatt 98 Abteilung III Nr. 2 steht eine Schuld für die Witwe Doktors Hüger, Antoinette geborene Calenberg zu Delde in Höhe von 85 Talern preussisch Courant, aus der Schuldschreibung vom 2. Januar 1834 eingetragen.

Der eingetragene Eigentümer Landwirt Georg Frielinghaus in Belleren Nr. 9 hat das Aufgebot dieser Post beantragt.

3. Im Grundbuche von Neubekum Band 7 Blatt 136 Abteilung III Nr. 3 steht ein Darlehn von 1300 Mk., verzinslich mit 4% jährlich und rückzahlbar nach sechsmonatlicher Kündigung, aus der Urkunde vom 25. Februar 1912 für den Landwirt

Gerhard Feldmann in Neubeckum hypothekarisch eingetragen.

Der eingetragene Eigentümer Kaufmann Ludwig Krefeler in Hamm, vertreten durch den Justizrat Westhoff in Delde, hat das Aufgebot des über die Post gebildeten, angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes beantragt.

4. Im Grundbuche von Delde Band 30 Blatt 556 Abteilung III Nr. 2 steht eine Hypothek von 3750 M., teils Waren-, teils Darlehensschuld, verzinslich zu 5% und zahlbar nach halbjährlicher Kündigung, aus der Schuldburkunde vom 29. Mai 1874 zu Gunsten des Meiers Caspar Suthoff in Kipl. Delde eingetragen.

Der eingetragene Eigentümer Fabrikarbeiter Heinrich Lesemann in Delde, vertreten durch den Justizrat Westhoff in Delde, hat das Aufgebot des über diese Post gebildeten, angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes beantragt.

Die Inhaber der Urkunden zu 1, 3 und 4, sowie der Gläubiger bzw. Rechtsnachfolger der Post zu 2 werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1919, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 1 anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden bzw. die zu 1, 3 und 4 genannten Urkunden vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen und die Urkunden zu 1, 3 und 4 für kraftlos erklärt werden.

Delde, den 9. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

613. 1. Die Witwe Kolon Heinrich Kröner, Karoline geborene Brinksteffen in Antrup Nr. 14, Gemeinde Lengerich, vertreten durch Rechtsanwalt Banning in Tecklenburg, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Lengerich Band 32 Blatt 490 Abteilung III Nr. 1 für den Kolon Johann Heinrich Böberg in Ringel eingetragenen Hypothek von 340 Taler beantragt.

2. Der Kolon Johann Friedrich Timmermann in Seeste, Gemeinde Westercappeln, vertreten durch Rechtsanwalt Banning in Tecklenburg, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Cappeln Band 21 Blatt 140 Abteilung III Nr. 1 für die Geschwister Timmermann in Seeste, Ramens Bernhardine, Heinrich und Alwine eingetragenen Abfindungen von je 4233 Mark beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Februar 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Tecklenburg, den 10. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

614. 1. Der Schlepper Jakob Schwarz, geboren am 25. Juli 1890 zu Görzdorf, Kreis König, katholisch, zuletzt wohnhaft in Recklinghausen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,
2. der Landsturmpflichtige Stanislaus Wronczynski, geboren am 4. Februar 1898 in Gr. Slawst, Kreis Strelno, zuletzt wohnhaft in Herne, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, werden beschuldigt, zu Recklinghausen, bzw. Herne im Oktober bzw. Mai 1917 als Wehrpflichtige nach öffentlicher Bekanntmachung der vom Kaiser für die Zeit des Krieges erlassenen besonderen Anordnungen im Widerspruch mit denselben ausgewandert zu sein. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Ziffer 3 Str.-G.-B.

Dieselben werden auf den 21. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Landgerichts in Bochum, Zimmer Nr. 5, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von den königlichen Bezirkskommandos in Recklinghausen und Bochum II über die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Bochum, den 12. November 1918.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Zwangsvollstreckungen.

615. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grund-

stücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 25. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Osterfeld Band 15 Blatt Nr. 5 (eingetragener Eigentümer am 18. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Paßmann zu Oberhausen) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 1 Nr. 3818/292, groß 7,85 a,

a) Wohnhaus mit Waschküche, Stall, Abortgebäude und Hofraum,

b) Wohnhausanbau, Fahnhorststraße 44,

Gebäudesteuernutzungswert 1580 Mark,

Gebäudesteuerrolle 973,

Grundsteuermutterrolle Art. 688,

Bottrop, den 31. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 48. Ausgegeben Münster, den 30. November 1918.

Bekanntmachungen.

616. Die Entmündigung des Pfortners Franz Rothaus zu Münster wegen Trunksucht ist aufgehoben.

Münster i. W., den 9. November 1918.

Amtsgericht.

Konkursverfahren.

617. Über das Vermögen des Wirts Franz Krivet in Tecklenburg, z. Zt. in Osnabrück, Seminarstr. 12, wohnhaft wird heute am 22. November 1918, nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat.

Der Kaufmann Richard Luther in Tecklenburg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Dezember 1918 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 30. Dezember 1918, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Dezember 1918 Anzeige zu machen.

Amtsgericht in Tecklenburg.

Güterrechtsregister.

618. In unser Güterrechtsregister Seite 614 ist heute zu den Eheleuten Schmied Anton Schäfer und Maria geborene Rickenberg zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 2. Oktober 1918 ist völlige Gütertrennung vereinbart unter Ausschließung jeglichen Nieß-

brauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Bottrop, den 18. November 1918.

Amtsgericht.

619. In unser Güterrechtsregister Seite 615 ist heute zu den Eheleuten Hüttenbeamter Nikolaus Sackse und Frieda geborene Czaska zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. Oktober 1918 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Bottrop, den 18. Oktober 1918.

Amtsgericht.

620. In unser Güterrechtsregister Seite 672 Band II ist heute zu den Eheleuten Maurer Hermann Heying und Philomena geborene Zumdick aus Nordwalde, Dorf, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 21. November 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 22. November 1918.

Das Amtsgericht.

Vereinsregister.

621. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 49 der „Staatseisenbahn-Beamten- und Arbeiterverein Recklinghausen mit dem Sitz in Recklinghausen“ eingetragen. Die Sitzung ist am 1. Juni 1918 errichtet.

Die Vorstandsmitglieder sind:

Oberbahnmeister August Höfer,
Eisenbahnassistent Wilhelm Schmidt,
Aushelfer Heinrich Kreger,
Zugsführer Heinrich Künkler,
Oberbahnassistent Julius Burow,
Hilfsmagazinaufseher August Schlicht.

Recklinghausen, den 14. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

622. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 8 der „Obst- und Gartenbau-Verein Ibbenbüren mit dem Sitz in Ibbenbüren“ eingetragen worden.

Die Sitzung ist am 25. August 1918 errichtet.

Der Vorstand besteht aus:

Bahnmeister 1, Klasse Heinrich Wiede,

Kaufmann Hermann S. Meyer,
 Kaufmann Ernst Hoffmann jun.,
 Kaufmann Gustav Alving,
 Webermeister Hubert Bollmer,
 Gärtner Heinrich Bayer,
 Konditor Heinrich Fühning,
 Lehrer Franz Höbel,
 Metzgermeister Isaac Winkler,
 Untermeister Georg Stallbörger,
 Schichtmeister Jacob Weber,
 Kaufmann Heinrich Beermann,
 sämtlich zu Ibbenbüren.

Ibbenbüren, den 13. November 1918.

Amtsgericht.

Aufgebote.

623. Verkündet am 13. November 1918.

gez. Dr. Krüger als Gerichtsschreiber.

In der Aufgebotsache der Schuldverschreibungen
 des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen in
 Münster

1. Ausgabe 5. Reihe 8 E Nr. 11 115 über 200 Mk.
2. Ausgabe 5. Reihe 8 E Nr. 11 114 über 200 Mk.
3. Ausgabe 5. Reihe 11 C Nr. 42 036 über 1000 Mk.
4. Ausgabe 5. Reihe 11 C Nr. 43 000 über 1000 Mk.

hat das Amtsgericht in Münster i. W. durch den
 Geh. Justizrat Weingaertner für Recht erkannt:

Die gedachten Schuldverschreibungen werden
 für kraftlos erklärt. Die Kosten des Ver-
 jahrens tragen die Eheleute Sekretär Karl
 Ahrens und Helene geborene Klusmann
 zu Braunschweig, Fasanenstraße Nr. 8.

Münster, den 13. November 1918.

§. 3—18.

Amtsgericht.

624. Durch Ausschlußurteil vom 14. Novem-
 ber 1918 ist der Hypothekenbrief vom 31. Oktober
 1883, der über die im Grundbuche von Lette Band
 17 Blatt 211 Abt. III Nr. 7 eingetragene Post:

„150 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai
 1883 für die Pastorat zu Lette“

gebildet ist, für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 16. November 1918.

Amtsgericht.

625. Durch Ausschlußurteil vom 12. Novem-
 ber ist das auf den Namen des Heinrich Schra-
 meyer zu Bevergern ausgestellte Sparbuchs
 Nr. 22675 der Sparkasse des Kreises Tecklenburg
 zu Ibbenbüren, welches am 1. Januar 1917 zu-
 züglich der Zinsen 1611,78 Mk. Bestand hatte, für
 kraftlos erklärt.

Ibbenbüren, den 15. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

626. Die Witwe Bergmann Anton Stiffel
 in Gelsenkirchen, Regienstraße 61, hat beantragt,
 die verschollene Witwe Bergmann August Stiffel,
 Pauline geborene Rentwig, geboren am 29.
 Juni 1859 und deren Sohn Hermann Stiffel,
 am 11. August 1887 geboren, ebenfalls verschollen,
 welche zuletzt in Hochlarmark ihren Wohnsitz gehabt
 haben, für tot zu erklären.

Die bezeichneten Verschollenen werden aufge-
 fordert, sich spätestens in dem auf den 8. Juli 1919,
 mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht,
 Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotsstermine zu
 melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen
 wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod
 der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die
 Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem
 Gericht Anzeige zu machen.

Recklinghausen, den 8. November 1918.

Amtsgericht.

- 627.** 1. Der Schlepper Jakob Schwarz, ge-
 boren am 25. Juli 1890 zu Görzsdorf, Kreis
 Ronix, katholisch, zuletzt wohnhaft in Reckling-
 hausen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,
 2. der Landsturmpflichtige Stanislaus Mrow-
 czynski, geboren am 4. Februar 1898 in Gr.
 Slawst, Kreis Strelno, zuletzt wohnhaft in
 Herne, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,

werden beschuldigt, zu Recklinghausen, bezw. Herne
 im Oktober bezw. Mai 1917 als Wehrpflichtige
 nach öffentlicher Bekanntmachung der vom Kaiser
 für die Zeit des Krieges erlassenen besonderen An-
 ordnungen im Widerspruch mit denselben ausgewan-
 dert zu sein. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Ziffer
 3 Str.-G.-B.

Dieselben werden auf den 21. Januar 1919,
 vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des
 Landgerichts in Bochum, Zimmer Nr. 5, zur Haupt-
 verhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden die-
 selben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeß-
 ordnung von den königlichen Bezirkskommandos in
 Recklinghausen und Bochum II über die der An-
 klage zugrunde liegenden Tatsachen ausgestellten Er-
 klärungen verurteilt werden.

Bochum, den 12. November 1918.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

628. Die Witwe August Göbel in Reckling-
 hausen, vertreten durch den Rechtsanwalt Reineke
 in Münster i. W., hat das Aufgebot des angeblich
 verloren gegangenen, am 1. September 1917 fällig
 gewordenen Wechsels d. d. Recklinghausen 1. Juni
 1917 über 3535 Mk., der von ihr auf die Frau
 Linus Körner in Borcheln gezogen und von
 dieser angenommen ist, zahlbar bei der Rheinisch-
 Westfälischen Diskonto-Gesellschaft Recklinghausen

A.-G. in Recklinghausen, jetzt Dresdner Bank, Zweigstelle Recklinghausen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. September 1919**, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Recklinghausen, den 9. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

629. Der Schreinermeister Heinrich Wolt-
haus in Holsterhausen hat als Pfleger des Nach-
lasses des am 4. September 1916 im Felde ver-
storbenen Bäckers Hermann Grote aus Holster-
hausen das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der
Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert,
ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstor-
benen Hermann Grote spätestens in dem auf den
11. März 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem
unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-
termine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes
und des Grundes der Forderung zu enthalten.
Urkundliche Beweisstücke sind in Urchrift oder in
Abchrift beizufügen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden,
können unbeschadet des Rechtes, vor den Verbind-
lichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und

Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur
insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Be-
friedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch
ein Uberschuß ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe
nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem
Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Ver-
mächtnissen und Auflagen sowie für die Gläubiger,
denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn
sie sich nicht melden, nur der Rechtsnachteil ein,
daß jeder Erbe ihnen, nach der Teilung des Nach-
lasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden
Teil der Verbindlichkeit haftet.

Dorsten, den 14. November 1918.

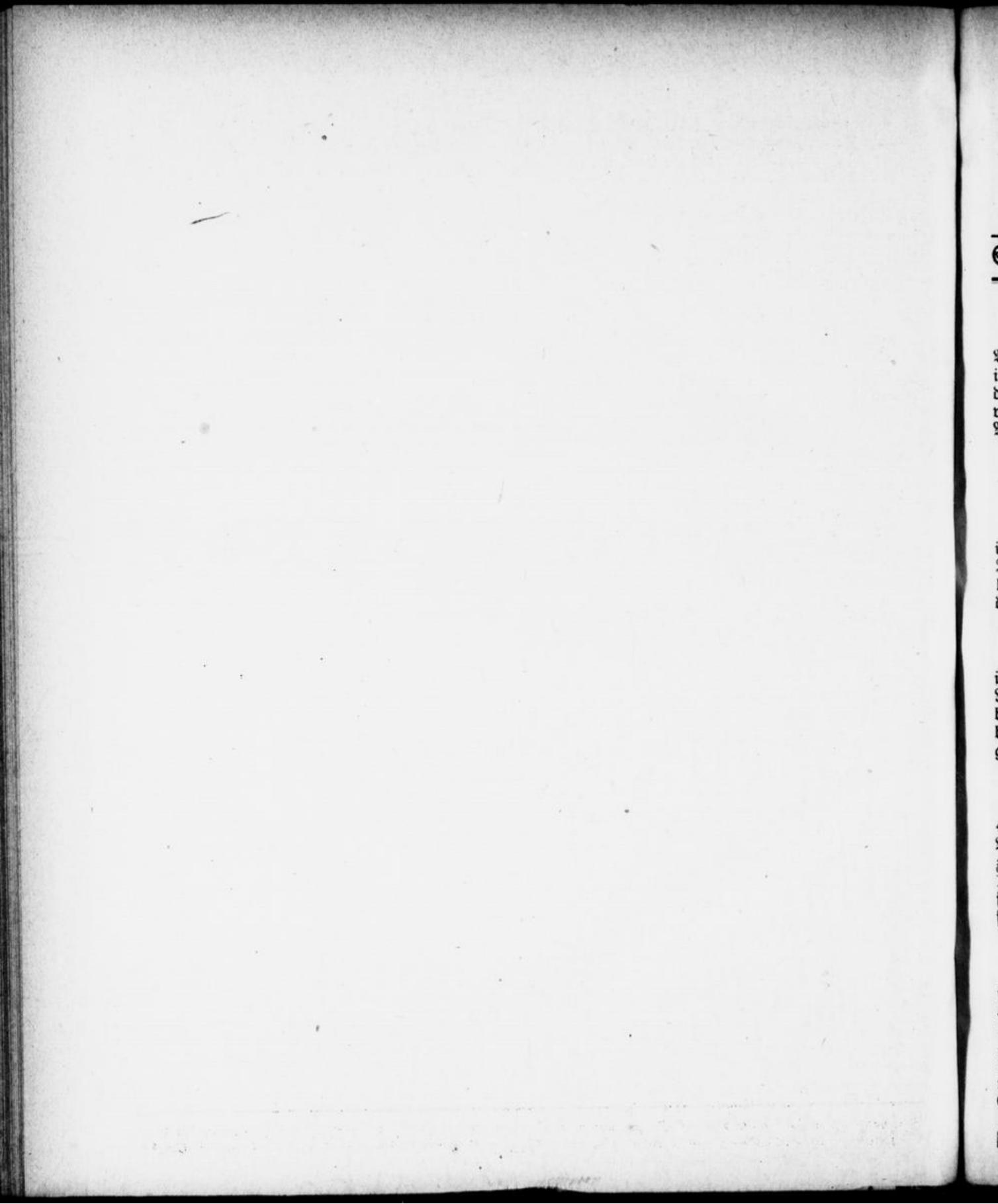
Königliches Amtsgericht.

630. Die ledige Auguste Lammers zu
Püffelbüren, Gem. Ibbenbüren, hat das Aufgebot
des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuchs
Nr. 29743 der Sparkasse des Kreises Tecklenburg
zu Ibbenbüren, welches am 5. Oktober 1918 einen
Bestand von 653,11 Mk. hatte, beantragt.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuchs wird auf-
gefordert, spätestens im Aufgebotsstermine, welcher
auf den **28. März 1919**, vormittags 10 Uhr, an-
beraumt ist, seine Rechte bei dem unterzeichneten
Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen,
widrigenfalls ihre Kraftlosklärung erfolgen wird.

Ibbenbüren, den 16. November 1918.

Königliches Amtsgericht.



Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 49. Ausgegeben Münster, den 7. Dezember 1918.

Konkursverfahren.

631. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz May in Hiltrup ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 30. Dezember 1918, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgerichte in Münster i. W., Gerichtsstraße 2, Zimmer 4, anberaumt. Münster i. W., den 27. November 1918.

Das Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

632. In das Güterrechtsregister Seite 1090 ist eingetragen, daß für die Ehe des Weichenstellers Josef Brodmann in Greven und Antonia Afhüppe durch Vertrag vom 12. November 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist. Münster, den 16. November 1918.

Das Amtsgericht.

633. In das Güterrechtsregister Seite 1091 ist eingetragen, daß für die Ehe des Kaufmanns Richard Arndt in Münster und Katharina geborene Böttcher durch Vertrag vom 9. Dezember 1895 jegliche Art der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Münster, den 19. November 1918.

Das Amtsgericht.

634. In unser Güterrechtsregister ist Seite 413 heute eingetragen, daß die Eheleute Bergmann Wilhelm Rasche und Anna geborene Müllerer zu Ostfeldmart Ibbenbüren durch Vertrag vom 18. November 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 26. November 1918.

Das Amtsgericht.

635. In unser Güterrechtsregister Seite 214 ist heute zu den Eheleuten Händler Herz genannt Hermann Callmann Mendel und Hulda geborene Feidelberg zu Coesfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 16. November 1918 ist vollständige Gütertrennung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Coesfeld, den 18. November 1918.

Amtsgericht.

636. In unser Güterrechtsregister Seite 215 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Hermann Paus und Katharina geborene Vieten zu Coesfeld folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 5. Oktober 1908 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, etwas zu dem ehelichen Aufwand beizusteuern.

Coesfeld, den 18. November 1918.

Amtsgericht.

Aufgebote.

637. Durch Ausschlußurteil vom 19. November 1918 ist das Sparbuch der Sparkasse des Kreises Osterode i. Ostpr. Nr. 5790 über 132,62 Mk., ausgestellt für Rudolf Burkat, für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, den 19. November 1918.

Amtsgericht.

638. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 22. November 1918 ist das Sparkassenbuch Nr. 1690 der Sparkasse der Stadt und des Amtes Haltern zu Haltern über 190,12 Mk., ausgestellt für den Bahnarbeiter Hubert Pfeiffer zu Sythen, für kraftlos erklärt.

Haltern, den 23. November 1918.

Das Amtsgericht.

639. Der Schreinermeister Heinrich Wolthaus in Holsterhausen hat als Pfleger des Nachlasses des am 4. September 1916 im Felde verstorbenen Bäckers Hermann Grote aus Holsterhausen das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen Hermann Grote spätestens in dem auf den 11. März 1919, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur

insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auslagen sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Rechtsnachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Dorsten, den 14. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

640. Die Witwe August Göbel in Recklinghausen, vertreten durch den Rechtsanwalt Reineke in Münster i. W., hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen, am 1. September 1917 fällig gewordenen Wechsels d. d. Recklinghausen 1. Juni 1917 über 3535 Mk., der von ihr auf die Frau Linus Körner in Vorhelm gezogen und von dieser angenommen ist, zahlbar bei der Rheinisch-Westfälischen Diskonto-Gesellschaft Recklinghausen A.-G. in Recklinghausen, jetzt Dresdner Bank, Zweigstelle Recklinghausen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. September 1919, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Recklinghausen, den 9. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

641. Der Stadtschreiber Hermann Plester in Münster, Dechaneistraße 5, hat beantragt, den verschollenen Franz Josef Kemper, zuletzt wohnhaft in Münster, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 11. Juni 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Münster i. W., den 11. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

- 642.** 1. Der Schlepper Jakob Schwarz, geboren am 25. Juli 1890 zu Görzsdorf, Kreis Konig, katholisch, zuletzt wohnhaft in Recklinghausen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, 2. der Landsturmpflichtige Stanislaus Mrowczynski, geboren am 4. Februar 1898 in Gr. Slawsk, Kreis Strelno, zuletzt wohnhaft in Herne, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,

werden beschuldigt, zu Recklinghausen, bezw. Herne im Oktober bezw. Mai 1917 als Wehrpflichtige nach öffentlicher Bekanntmachung der vom Kaiser für die Zeit des Krieges erlassenen besonderen Anordnungen im Widerspruch mit denselben ausgewandert zu sein. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Ziffer 3 Str.-G.-B.

Dieselben werden auf den 21. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Landgerichts in Bochum, Zimmer Nr. 5, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den königlichen Bezirkskommandos in Recklinghausen und Bochum II über die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Bochum, den 12. November 1918.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

643. Die minderjährige Wilhelmine Hermanns zu Rheine, vertreten durch ihren Pfleger den Photographen Josef Binarius in Rheine, Bachstraße, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Froning von Rheine, klagt gegen den Vorarbeiter Anton Hermanns von Osnabrück, 3. Jt. unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter als Vater verpflichtet sei, der Klägerin, die erst einige Jahre alt ist, standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an Klägerin vierteljährlich im voraus 90 Mk. vom Tage der Zustellung der Klage an auf die Dauer von 1½ Jahren zu zahlen und das Urteil, soweit zulässig, für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Rheine auf den 21. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, geladen.

Rheine, den 23. November 1918.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

644. Die Ehefrau des Arbeiters Anton Hermanns Sophia geborene Binarius zu Rheine, Surenburgerstr. 13, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Froning in Rheine, klagt gegen den Vorarbeiter Anton Hermanns zu Osnabrück, 3. Jt. unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter zur Unterhaltsleistung der Klägerin verpflichtet sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin vom Tage der Zustellung der Klage an für das mit dem Tage der Zustellung beginnende Vierteljahr 225 Mark sofort, und das darauf folgende Vierteljahr 225 Mk. im voraus zu zahlen, und das Urteil wegen des fälligen Betrages für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Rheine

auf den 21. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, geladen.

Rheine, den 23. November 1918.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

645. Im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 26 Blatt 300 Abt. III Nr. 9 stehen 12 000 Mk. Darlehen für den Privatier Heinrich Vogel zu Coesfeld eingetragen. Der über diese Eintragung gebildete Hypothekenbrief vom 31. Oktober 1900 ist verloren gegangen. Der Rendant Franz Brüggemann zu Coesfeld hat das Aufgebot des Briefes beantragt.

Es wird daher der unbekannt Inhaber des Hypothekenbriefes aufgefordert, letzteren spätestens in dem auf den 20. März 1919, morgens 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine vorzulegen und seine Rechte anzumelden, widrigensfalls der genannte Hypothekenbrief für kraftlos erklärt wird.

Coesfeld, den 29. November 1918.

Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

646. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Beckum-Stadt belegenen, im Grundbuche von Beckum Band 33 Blatt 104 auf den Namen der Witwe Arbeiters Bernhard Piffmann in Beckum in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren Kindern eingetragenen Grundstücks Flur 7 Nr. 3324/554 zc. wird aufgehoben, da der Gläubiger den Antrag zurückgenommen hat.

Der auf den 7. Dezember 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Beckum, den 25. November 1918.

Amtsgericht.

647. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungsfachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigensfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei

der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 25. Januar 1919, vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, die im Grundbuche von Bottrop Band 64 Blatt 1026 (eingetragene Eigentümerin am 17. September 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Berginvalide Ludwig Gromotka, Franziska geborene Skorupa zu Bottrop) eingetragenen Grundstücke in Bottrop

1. Flur 1 Nr. 1800/74, Holzung, im Hagengbrock, groß 5 a 58 qm, 0,18 Taler Reinertrag,
2. Flur 1 Nr. 1802/74, desgleichen, groß 36 a 82 qm, 1,15 Taler Reinertrag.

Bottrop, den 27. September 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 25. Januar 1919, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, die im Grundbuche von Osterfeld Band 16 Blatt Nr. 105 (eingetragener Eigentümer am 15. August 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Paul Kruse zu Osterfeld) eingetragenen Grundstücke in Osterfeld

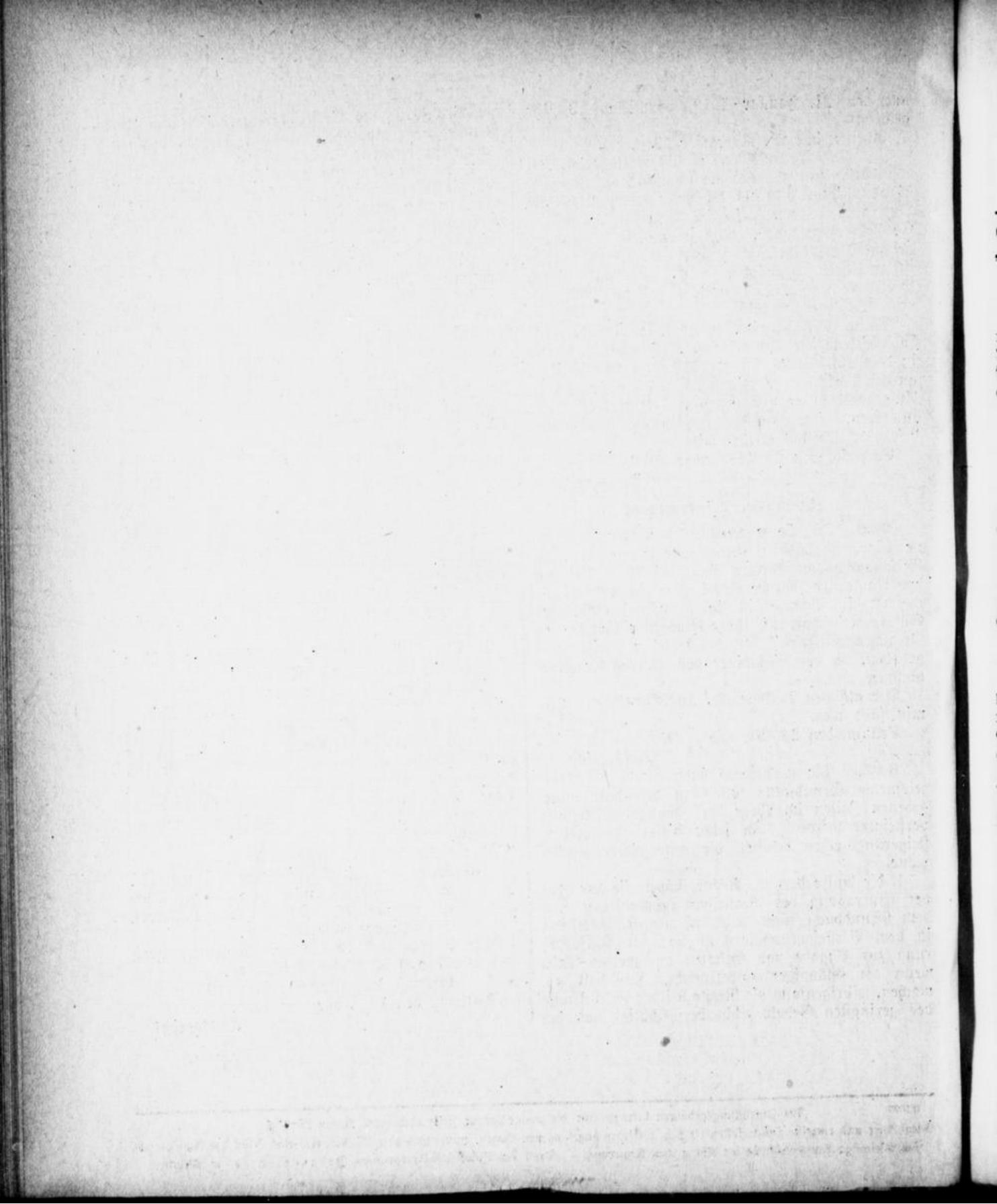
Flur 3 Nr. 1639/38, groß 13,78 a,

a) Wohnhaus mit abgezonderter Scheune nebst Stall, Hofraum und Hausgarten, Dorfsterstraße 93, 460 Mk. Nutzungswert, Gebäudesteuerrolle Nr. 881,

Flur 3 Nr. 1640/38, Acker, Egelbusch, groß 93,57 a, 0,83 Taler Reinertrag, Grundsteuer Mutterrolle Nr. 103

Bottrop, den 16. November 1918.

Amtsgericht.



Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 50. Ausgegeben Münster, den 14. Dezember 1918.

Konkursverfahren.

648. Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kolonialwarenhändlers Anton Böhle in Köllinghausen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Köllinghausen, den 23. November 1918.

Das Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

649. In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 993 folgendes eingetragen: Die Eheleute Fördermaschinist Philipp Kempkes in Buer-Erle, Auguste geborene Kramwinkel haben durch Vertrag vom 26. November 1918 vollständige Gütertrennung mit Ausschluß der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 3. Dezember 1918.

Königliches Amtsgericht.

650. In unser Güterrechtsregister Seite 616 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Heinrich Schroer und Elisabeth geborene Stucke, verwitwete Bernard Gathmann zu Osterfeld, Fernwaldstraße 21, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. November 1918 ist völlige Gütertrennung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Ausschluß jeglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Bottrop, den 25. November 1918.

Amtsgericht.

651. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 414 eingetragen, daß die Eheleute Steinbrucher Gerhard August Lücke genannt Winkler und Maria Veronika geborene Hage zu Büffelbüren, Gemeinde Ibbenbüren, durch Vertrag vom 23. November 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 3. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

652. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 415 eingetragen, daß die Eheleute Metzger Mosesius Ungruhe und Amalia geborene Twickler in Recke durch Vertrag vom 11. November 1918 die

allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 3. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

653. In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 107 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Franz Sundermann und Maria geborene Keysberg zu Mersfeld haben durch Vertrag vom heutigen Tage die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Dülmen, den 5. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

654. In unser Güterrechtsregister Nr. 794 ist am 7. Dezember 1918 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Heinrich Holters und Elisabeth geborene Köttering zu Kirchspiel Alstätte haben durch Vertrag vom 3. Dezember 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Amtsgericht in Ahaus.

Vereinsregister.

655. Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Bochum am 18. November 1918:

Kameradenverein Königlicher Schutzmannen zu Bochum. Der Sitz des Vereins ist Bochum. Die Satzung ist am 18. August 1917 errichtet. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Unterzeichnung von Urkunden, die vermögensrechtliche Verpflichtungen und Verfügungen enthalten, muß er zweites Mitglied des Vorstandes hinzuziehen. Vorstandsmitglieder sind: Schutzmann Jakob Rühle zu Bochum erster Vorsitzender, Schutzmann Wilhelm Kieslich zu Bochum zweiter Vorsitzender.

Aufgebote.

656. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 27. November 1918 ist der Gläubiger der im Grundbuche Stadt Werne Band 9 Blatt 208 Abt. III Nr. 1 für Ferdinand Koch eingetragenen Abfindung von neun Talern zwölf Silbergroschen mit seinem Rechte ausgeschlossen.

Werne, den 27. November 1918.

Amtsgericht.

657. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 29. November 1918 werden die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Emsdetten Band 38 Blatt 156 Abteilung III unter Nr. 8 und 9 zu Gunsten der Sparkasse des Amtes Emsdetten eingetragenen Posten ad 5000 Mk. und 1000 Mk. für kraftlos erklärt.

Burgsteinfurt, den 29. November 1918.

Das Amtsgericht.

658. Die Witwe August Göbel in Recklinghausen, vertreten durch den Rechtsanwalt Reineke in Münster i. W., hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen, am 1. September 1917 fällig gewordenen Wechsels d. d. Recklinghausen 1. Juni 1917 über 3535 Mk., der von ihr auf die Frau Linus Körner in Borhelm gezogen und von dieser angenommen ist, zahlbar bei der Rheinisch-Westfälischen Diskonto-Gesellschaft Recklinghausen A.-G. in Recklinghausen, jetzt Dresdner Bank, Zweigstelle Recklinghausen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. September 1919, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Recklinghausen, den 9. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

659. Der Stadtschreiber Hermann Plester in Münster, Dechaueistraße 5, hat beantragt, den verschollenen Franz Josef Kemper, zuletzt wohnhaft in Münster, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 11. Juni 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Münster i. W., den 11. November 1918.

Königliches Amtsgericht.

660. Die minderjährige Wilhelmine Hermanns zu Rheine, vertreten durch ihren Pfleger den Photographen Josef Binarius in Rheine, Bachstraße, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Froning von Rheine, klagt gegen den Vorarbeiter Anton Hermanns von Osnabrück, 3. Zt. unbekanntes Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter als Vater verpflichtet sei, der Klägerin, die erst einige Jahre alt ist, standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, mit dem Antrage, den Beklagten

zu verurteilen, an Klägerin vierteljährlich im voraus 90 Mk. vom Tage der Zustellung der Klage an auf die Dauer von 1½ Jahren zu zahlen und das Urteil, soweit zulässig, für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Rheine auf den 21. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, geladen.

Rheine, den 23. November 1918.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

661. Die Ehefrau des Vorarbeiters Anton Hermanns Sophia geborene Binarius zu Rheine, Sureburgerstr. 13, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Froning in Rheine, klagt gegen den Vorarbeiter Anton Hermanns zu Osnabrück, 3. Zt. unbekanntes Aufenthalts, unter der Behauptung, daß Beklagter zur Unterhaltsleistung der Klägerin verpflichtet sei, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin vom Tage der Zustellung der Klage an für das mit dem Tage der Zustellung beginnende Vierteljahr 225 Mark sofort, und das darauf folgende Vierteljahr 225 Mk. im voraus zu zahlen, und das Urteil wegen des fälligen Betrages für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Rheine auf den 21. Januar 1919, vormittags 9 Uhr, geladen.

Rheine, den 23. November 1918.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

662. Die Arbeiterfrau Viktoria Jagodzinski in Bottrop, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Ohm in Bottrop, klagt gegen ihren Ehemann, Vinzent Jagodzinski, früher in Bottrop, unter der Behauptung, daß der Beklagte sie böswillig verlassen und nicht für den notwendigen Unterhalt seiner Familie Sorge, mit dem Antrage auf kostenpflichtige, vorläufig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 80 Mk. monatlich.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht hier auf den 5. Februar 1919, vormittags 9 Uhr, geladen.

Bottrop, den 30. November 1918.

Amtsgericht.

Zwangsvollstreckungen.

663. Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsvollstreckungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus

dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grund-

stücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 6. Mai 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 26 Blatt 298 (eingetragener Eigentümer am 30. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Wilhelm Zeuzem zu Coesfeld) eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Stadt Coesfeld

Flur 2 Nr. 1430/179, beb. Hofraum, Säringstr. 27, groß 5,98 a, 1360 Mk. N.-B.

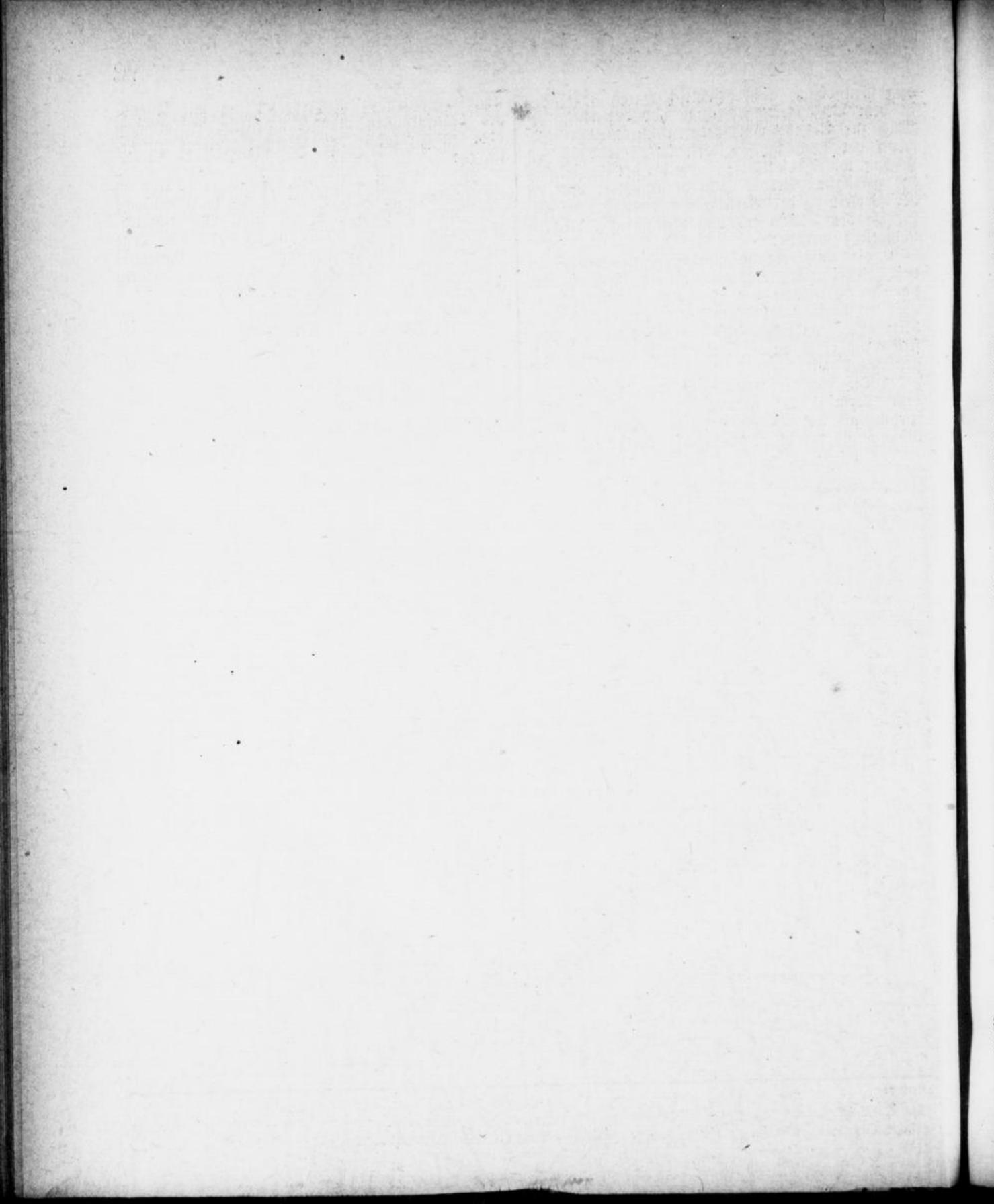
Flur 2 Nr. 1916/179, beb. Hofraum, Säringstr. 27, groß 2,30 a, 130 Mk. N.-B.

Grundsteuermutterrolle Art 552,

Gebäudesteuerrolle Nr. 1534.

Coesfeld, den 26. November 1918.

Amtsgericht.



Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Münster.

Stück 51. Ausgegeben Münster, den 21. Dezember 1918.

Bekanntmachungen.

664. Am 4. Dezember 1918, abends 10 Uhr, ist der Aufseher Heitkamp aus Olfen auf der Landstraße Olfen-Datteln in der Nähe der Wirtschaft Bonberg in Olfen-Stadt durch einen Schuß in den Rücken lebensgefährlich verletzt worden. Wer zur Ermittlung des Täters irgend welche Angaben machen kann, wird aufgefordert, diese alsbald der unterzeichneten Staatsanwaltschaft mitzuteilen oder sich der nächsten Polizeiverwaltung zur Vernehmung zu stellen. Das Aktenzeichen: 4 J 3306/18 ist zweckmäßig anzugeben.

Münster i. W., den 10. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

665. Von dem unterzeichneten Amtsgericht werden in dem Geschäftsjahre 1919 folgende Gerichtstage abgehalten:

1. zu **Emsdetten** im Gasthof zur Post daselbst: am 23. Januar, 20. Februar, 20. März, 24. April, 22. Mai, 26. Juni, 25. September, 23. Oktober, 27. November, 18. Dezember, von 9 Uhr vormittags ab;
2. zu **Neuentkirchen** im Steingröverschen Gasthofe daselbst: am 9. Januar, 13. Februar, 13. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 18. September, 13. November, 11. Dezember, von 9 Uhr vormittags ab;
3. zu **Wettringen** im Stahlschen Gasthofe daselbst: am 9. Januar, 13. Februar, 13. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 18. September, 13. November, 11. Dezember, von 3 Uhr nachmittags ab;
4. zu **Döhtrup** im Gasthofe zur Post daselbst: am 3. Februar, 3. März, 7. April, 2. Juni, 7. Juli, 6. Oktober, 1. Dezember, von 9 Uhr vormittags ab.

Burgsteinfurt, den 13. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

666. Im Geschäftsjahr 1919 werden in **Groß-Aelen** in der Gastwirtschaft Schmelting folgende Gerichtstage abgehalten:

15. Februar, 15. März, 12. April, 17. Mai, 21. Juni, 27. September, 25. Oktober und 29. November.

Borken i. W., den 11. Dezember 1918.

Das Amtsgericht Borken.

667. Im Jahre 1919 werden an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten:

- a) in **Boicum**: 19. März, 20. August, 26. November;
- b) in **Hövel**: 29. Januar, 30. April, 25. Juni, 15. Oktober.

Das Gerichtstagslokal ist für Boicum die Wirtschaft Wessing daselbst, für Hövel die Wirtschaft Brügge mann daselbst. Die Sitzungen beginnen 9 Uhr vormittags.

Verne (Bez. Münster), den 11. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

668. Im Jahre 1919 werden die Gerichtstage in **Stadtlohn** im Hotel Schramm an folgenden Tagen abgehalten werden:

- Am 13. Januar, 3. Februar, 3. März, 7. April, 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli, 6. Oktober, 3. November und 1. Dezember.

Breden, den 13. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

669. Im Jahre 1919 werden folgende Gerichtstage abgehalten:

- a) in **Hopsten** in der Wirtschaft Luster: am 9. Januar, 27. Februar, 3. April, 22. Mai, 3. Juli, 18. September, 30. Oktober;
- b) in **Schale** in der Wirtschaft Evers: am 30. Januar, 1. Mai, 21. August, 27. November;
- c) in **Nettingen** in der Wirtschaft Telsmeyer: am 20. Januar, 10. März, 12. Mai, 7. Juli, 6. Oktober, 1. Dezember;
- d) in **Recke** in der Wirtschaft Hartmann (vorm. Berentes): am 10. Februar, 14. April, 2. Juni, 11. August, 10. November;
- e) in **Riesenbeck** in der Wirtschaft Stratmann: am 3. Februar, 28. April, 16. Juni, 13. Oktober, 15. Dezember.

Ibbenbüren, den 13. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

Konkursverfahren.

670. In Sachen betreffend das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Stadtssekretärs Jacobi zu Münster hat der Konkursverwalter die Einstellung des Verfahrens wegen Mangels an Masse beantragt.

Zur Anhörung über diesen Antrag wird eine Gläubigerversammlung auf den 13. Januar 1919, vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 4, anberaumt.
Münster i. W., den 12. Dezember 1918.
Das Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

671. In unser Güterrechtsregister Seite 216 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Ludgerus Borggrewe und Maria geborene Lesbeck zu Riege, Kirchspiel Holtwick, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. November 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Goesfeld, den 7. Dezember 1918.
Amtsgericht.

672. In unser Güterrechtsregister ist heute Seite 416 eingetragen worden, daß die Eheleute Bergmann Hermann Josef Sunderdiek und Anna Maria geborene Westkamp zu Bruch, Gemeinde Mettingen, durch Vertrag vom 2. Dezember 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.
Ibbenbüren, den 10. Dezember 1918.
Das Amtsgericht.

673. In unser Güterrechtsregister ist Seite 417 heute eingetragen worden, daß die Eheleute Bergmann Bernard August Koles und Theresia Emma geborene Robbes zu Ibbenbüren, Nordfeldmark, durch Vertrag vom 22. August 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.
Ibbenbüren, den 16. Dezember 1918.
Das Amtsgericht.

674. In unser Güterrechtsregister Seite 795 ist am 12. Dezember 1918 eingetragen: Die Eheleute Gutsbesitzer Hubert Lutum und Paula geborene Feimann zu Kirchspiel Schöppingen, haben durch Vertrag vom 9. Dezember 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.
Amtsgericht Ahaus.

675. In unser Güterrechtsregister Seite 796 ist am 12. Dezember 1918 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Heinrich Röric und Katharina geborene Brüggemann zu Wichum, Kirchspiels Heel, haben durch Vertrag vom 19. November 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.
Amtsgericht Ahaus.

676. In unser Güterrechtsregister Seite 617 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Karl Maiwald und Katharina geborene Langer, verwitwete August Maiwald in Bottrop, Sübring 60, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehe- und Erbvertrag vom 8. November 1918 ist völlige Gütertrennung unter Ausschluß des Nießbrauchs

und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.
Bottrop, den 27. November 1918.
Amtsgericht.

677. In unser Güterrechtsregister Seite 618 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Wilhelm Dorisch und Maria geborene Pahlke in Osterfeld i. W., Vereinsstraße, folgendes eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1918 ist völlige Gütertrennung unter Ausschließung jeglicher Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.
Bottrop, den 11. Dezember 1918.
Das Amtsgericht.

678. In unser Güterrechtsregister Seite 534 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Johann Fandewerth und Anna Katharina geborene Kleine-Boes zu Kirchhellen-Holthausen 66/2, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Oktober 1918 ist für die am 2. Oktober 1917 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.
Dorsten, den 2. Dezember 1918.
Amtsgericht.

679. In unser Güterrechtsregister Seite 536 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Johann Wilhelm Reuter und Maria Sophia Johanna geborene Berkel zu Polsum-Dorshöfen 94, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. November 1918 ist für die am 10. Mai 1909 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.
Dorsten, den 6. Dezember 1918.
Amtsgericht.

680. In unser Güterrechtsregister Seite 537 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Johann Stroß und Maria Christina geborene Extermöring zu Lembeck-Beck 66, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. November 1918 ist für die am 8. Mai 1906 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.
Dorsten, den 6. Dezember 1918.
Das Amtsgericht.

681. In unser Güterrechtsregister Seite 231 ist heute zu den Eheleuten Maschinist Heinrich Imping und Anna geborene Esseling in Stadtlohn folgendes eingetragen worden: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Oktober 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.
Breden (Bez. Münster i. W.), 27. Nov. 1918.
Das Amtsgericht.

682. In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 759 folgendes eingetragen: Die Eheleute Ackerer Johann Heinrich Laurenz und Gertrud geborene Reuter in Gronau, Schöttelkotten

hooft Nr. 8, haben durch notariellen Vertrag vom 27. November 1918 für die am 15. Januar 1907 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Gronau (Westf.), den 7. Dezember 1918.

Amtsgericht.

683. In unser Güterrechtsregister Seite 673 Band II ist heute zu den Eheleuten Holzschuhmacher Karl Sewald und Elisabeth geborene Beltmann in Neuentirchen bei Rheine folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 2. Dezember 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Burgsteinfurt, den 12. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

684. In unser Güterrechtsregister Seite 1565 ist heute zu den Eheleuten Wirt Wilhelm Schmiß und Anna geborene Bader, früher in Herne, jetzt in Hochlarmark, Redlinghäuserstraße 54, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 28. März 1916 ist für die Ehe die völlige Gütertrennung unter Ausschließung des Mannes von der Verwaltung und Nutzung am Vermögen der Frau vereinbart.

Redlinghausen, den 19. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote.

685. Durch Ausschlußurteil vom 9. Dezember 1918 ist der Hypothekenbrief vom 25. Juni 1902 über den im Grundbuche von Warendorf Band 26 Blatt 21 Abteilung III Nr. 2 für den Kaufmann Heinrich Müller zu Warendorf und den Kupferschmied Heinrich Merkel zu Westkirchen zu gleichen Teilen eingetragenen Kaufgelberrückstand und Abtandsfelder von 8800 Mark für kraftlos erklärt worden.

Warendorf, den 9. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

686. Durch Ausschlußurteil vom 5. Dezember 1918 ist der Hypothekenbrief vom 9. Oktober 1878, welcher über die im Grundbuche von Beerlage Band 10 Blatt 110 Abt. III Nr. 1 für den Zeller Friedrich Leiverding zu Temming, Gemeinde Beerlage, eingetragenen Darlehnshypothek von 1200 Mark gebildet ist, für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 8. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

687. Durch Ausschlußurteil vom 5. Dezember 1918 sind folgende Hypothekenurkunden für kraftlos erklärt:

1. Die notarielle Schuldbekundung vom 6. August 1805,
2. die notarielle Schuldbekundung vom 26. September 1802,
3. die notarielle Schuldbekundung vom 27. Juni 1792,

4. die notarielle Schuldbekundung vom 16. Dezember 1823,

5. der Hypothekenbrief vom 8. März 1884,

welche über die im Grundbuche von Gescher, Band 39 Blatt 408 zugunsten des Fabrikanten Karl Hedding zu Stadtlohn eingetragenen Forderungen, nämlich:

1. Abt. III Nr. 1: 375,00 Mark,
2. Abt. III Nr. 2: 450,00 Mark,
3. Abt. III Nr. 3: 339,84 Mark,
4. Abt. III Nr. 5: 504,60 Mark,
5. Abt. III Nr. 6: 838,50 Mark

gebildet sind.

Coesfeld, den 8. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

688. Die Arbeiterfrau Viktoria Jagodzinski in Bottrop, Prozeßbevollmächtigte: Justizrat Ohm in Bottrop, klagt gegen ihren Ehemann, Vinzent Jagodzinski, früher in Bottrop, unter der Behauptung, daß der Beklagte sie böswillig verlassen und nicht für den notwendigen Unterhalt seiner Familie Sorge, mit dem Antrage auf kostenpflichtige, vorläufig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 80 Mk. monatlich.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht hier auf den 5. Februar 1919, vormittags 9 Uhr, geladen.

Bottrop, den 30. November 1918.

Amtsgericht.

689. Der Rentant Johannes Hartmann aus Drensteinfurt hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde über die Post von 200 Talern, eingetragen für Anton Zeimann, aus der Schuldbekundung vom 20. April 1857, zunächst Band II Blatt 136 Abt. III Nr. 7 Grundbuchs der Stadt Drensteinfurt (übertragen auf Band 14 Blatt 54 unter Abt. III Nr. 2) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. März 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Münster, den 27. November 1918.

Das Amtsgericht.

690. Der Kunstgewerbler Gerhard Barfuß von hier, Appenbergstraße 4, hat das Aufgebot des Sparbuches der Sparkasse des Kreises Münster Nr. 49 374, über 362,70 Mark, lautend auf den Namen Gerhard Barfuß zu Münster, beantragt.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. April 1919, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen,

widrigensfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Münster i. W., den 10. Dezember 1918.
Das Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

691. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigensfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 19. Februar 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Bocholt Blatt 118 (eingetragene Eigentümerin am 25. Juni 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau des Wirts Franz Döring, Antonie geborene Hund zu Bocholt) eingetragenen Grundstücke, der Gemarkung Bocholt

Flur 50 Nr. 52, Garten, Im neuen Esch, 5,03 a 0,59 Tr. R.-G.,

Flur 31 Nr. 235/127, Gebäudefl. das., groß 0,56 a mit Gewächshaus Feldm. 74 a, 36 Mf. R.-W.,

Flur 52 Nr. 200/56, Hofr. usw., groß 3,22 a mit Wohnhaus, Nr. 12 Münsterstr., 900 Mf. R.-W.,

Flur 52 Nr. 201/55, Gebäudefl., das., 0,02 a, Flur 31 Nr. 352/127, Straße, Münsterstr., 0,49 a,

Flur 31 Nr. 353/127, Garten, das., 9,58 a 1,13 Tr. R.-G.

Bocholt, den 6. November 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 21. Februar 1919, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuche von Bocholt Blatt 689 (eingetragener Eigentümer am 5. November 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Anstreicher Hermann Bothe, verheiratet mit Gertrud Küpers zu Bocholt) eingetragenen Grundstücke in Bocholt

Flur 14 Nr. 319/77, Hofr. mit Wohnhaus Nr. 793 b mit Anbau, Eintrachtstraße, 3,33 a 132 Mf. R.-W.,

Flur 14, Nr. 320/77, desgl. Nr. 793/5 mit Anbau und Hausgarten, 3,33 a 332 Mf. R.-W. Bocholt, den 23. November 1918.

Amtsgericht.

Nr. 3. Am 11. April 1919, vormittags 10^{1/2} Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, die im Grundbuche von Münster Band 176 Blatt 2790 (eingetragener Eigentümer am 7. November 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann August Kinklafe aus Münster) eingetragenen Grundstücke, Münster, Hammerstraße 38,

1 L 6087/134	} Wohnhaus	} und Wohn-	} gebäude	} { 30 qm, 20 qm, 5 a 29 qm.
1 L 6088/134				
1 L 6089/134				

Jährl. Nutzungswert 3100 Mf.

Münster i. W., den 27. November 1918.

Amtsgericht.

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Münster.

Stück 52. Ausgegeben Münster, den 28. Dezember 1918.

Bekanntmachungen.

692. Im Jahre 1919 werden folgende Gerichtstage abgehalten werden:

- a) in **Wester Cappeln**: am 16. Januar, 13. Februar, 6. März, 3. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 25. September, 23. Oktober, 20. November und 11. Dezember;
- b) in **Lienen**: am 23. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 12. Juni, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember;
- c) in **Ladbergen**: am 6. Februar, 15. Mai, 26. Juni, 16. Oktober und 13. November.
Teckenburg, den 13. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

Güterrechtsregister.

693. In unser Güterrechtsregister Seite 797 ist am 18. Dezember 1918 eingetragen: Die Eheleute Schreiner Gerhard Gerick und Katharina geborene König zu Ottenstein haben durch Vertrag vom 17. Dezember 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Amtsgericht zu Ahaus.

694. In unser Güterrechtsregister Seite 798 ist am 20. Dezember 1918 eingetragen: Die Eheleute Zimmermann Hermann Hemker und Anna geborene Pier zu Kirchspiel Legden haben durch Vertrag vom 18. Dezember 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Amtsgericht zu Ahaus.

695. In das Güterrechtsregister Seite 370 ist heute folgendes eingetragen worden: Hötger Carl, Kaufmann in Bocholt und Clara geborene Tenhagen. Durch Vertrag vom 26. November 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Bocholt, den 13. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

696. In das Güterrechtsregister Seite 371 ist heute folgendes eingetragen worden: Heinrich Wiltling, Landwirt in Bardingholt und Johanna Maria geborene Schülking daselbst. Durch Vertrag vom 23. November 1918 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Bocholt, 16. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

Aufgebote.

697. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 17. Dezember 1918 ist der über Lit. C Nr. 4685322 der 5 % Deutschen Kriegaanleihe von 1915 zum Nennwert von 1000 Mk. auf den Namen der Frau El. Bettcher geborene Langenhorst zu Herbest-Dorsten von der Städtischen Sparkasse zu Dorsten ausgestellte Hinterlegungsschein für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Dorsten.

698. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 17. Dezember 1918 ist der Grundschuldbrief vom 23. Juli 1878 über 850 Mk. und der Grundschuldbrief vom 2. Oktober 1878 über 300 Mk. über die im Grundbuche von Kirchhellen Band 2 Blatt 304, Abteilung III unter Nummer 1c und 1d (früher im Grundbuche von Kirchhellen Band 2 Blatt 451) verzeichneten zu 5 % seit dem 1. Juli 1878 verzinslichen Grundschuld von 850 Mk. und zu 5 % seit dem 16. September 1878 verzinsliche Grundschuld von 300 Mk. für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Dorsten.

699. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 17. Dezember 1918 ist der Hypothekenbrief vom 16. April 1918 über die im Grundbuche von Reddinghausen-Stadt Band 88 Blatt 1472 in Abt. III Nr. 2 für den Grubeninspektor Ernst Raebel in Hochlarmark eingetragene und an den Bauunternehmer Karl Gaiße in Reddinghausen-Süd abgetretene, zu 4 1/2 % vom 25. Februar 1908 verzinsliche Darlehnsforderung von 4000 Mk. für kraftlos erklärt.

Reddinghausen, den 17. Dezember 1918.

Amtsgericht.

700. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 17. Dezember 1918 ist das Sparbuch der Sparkasse des Landkreises Reddinghausen in Reddinghausen Nr. 51610 über 639,33 Mk., ausgestellt auf Kaspar Schütte, für kraftlos erklärt.

Reddinghausen, den 17. Dezember 1918.

Amtsgericht.

701. Die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu Münster hat das Aufgebot der von dem Amtsgericht Abt. VI zu Münster am 2./21. Mai 1887

bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Münster als Prozeßkaution in Sachen Zwangsversteigerung Kurney VI K 40—86 des Amtsgerichts Münster hinterlegten 263,18 Mk. nebst dem Zinsbetrag von 65 Mk. gemäß § 27 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 beantragt.

Die Beteiligten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. April 1919, vormittags 10 Uhr, Zimmer 3, vor dem hiesigen Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, sonst werden sie mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse ausgeschlossen.

Münster, den 18. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

702. Die Ehefrau Bergmann Josef Langegger in Eichlinghofen, Provinzialstraße Nr. 80, hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Bergmann Josef Langegger, zuletzt wohnhaft in Redlinghausen, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 23. September 1919, mittags 12 Uhr, Zimmer 65, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, geht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Redlinghausen, den 3. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

Zwangsversteigerungen.

703. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben,

vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. Die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

Nr. 1. Am 26. April 1919, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, die im Grundbuche von Osterfeld Band 25 Blatt Nr. 557 (eingetragener Eigentümer am 23. Oktober 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Studateurmeister Heinrich Bender zu Essen-Rüttenscheid) eingetragenen Grundstücke

Osterfeld, Flur 4 Nr. 125,
groß 24 qm,

Flur 4 Nr. 126, groß
6,84 a,

Wohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Siepenstraße 15 a, 480 Mk. Gebäudesteuerverwert, Gebäudesteuerrolle Nr. 1856, Grundsteuer Mutterrolle Art. 1195.

Bottrop, den 13. Dezember 1918.

Amtsgericht.

Nr. 2. Am 26. April 1919, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, die im Grundbuche von Osterfeld, Band 25 Blatt 557 (eingetragener Eigentümer am 23. Oktober 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Studateurmeister Heinrich Bender zu Essen-Rüttenscheid) eingetragenen Grundstücke

Osterfeld, Flur 4 Nr. 123,
groß 7,06 a,

Flur 4 Nr. 124, groß
0,29 a,

Wohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Siepenstraße 17, 480 Mark Gebäudesteuerverwert, Gebäudesteuerrolle Nr. 1857, Grundsteuer Mutterrolle Art. 1195.

Bottrop, den 13. Dezember 1918.

Amtsgericht.